S

<36626059870017

<36626059870017

Bayer. Staatsbibliothek

~~Uf. 3639²~~

Geo. U. 244

Mensel.

LEHRBUCH

DER

STATISTIK

Ausgearbeitet

von

Johann Georg Meusel.

Leipzig,
bey Caspar Fritsch.
1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerungen.

Was ich vor zwey Jahren in den Vorerinnerungen zur Litteratur der Statiſtik halb und halb verſprochen hatte, geht, wider mein Hoffen und Wünſchen, jetzt ſchon in Erfüllung. Von einer *Zeit* zur andern, ſo lang ich Staatskunde ſtudire und lehre, ſah ich der Erſcheinung eines Lehrbuches dieſer ſo mannichfach nützlichen Wiſſenſchaft, das meinen Ideen entſpräche, entgegen: aber fruchtlos war mein Harren. Baumanns kurzer Entwurf der Staatsverfaſſung aller europäiſchen Reiche, über deſſen zweyte und dritte Ausgabe ich viele Jahre lang Vorleſungen gehalten hatte, war ſeit 1791 nicht mehr in den Buchläden zu finden; der Verfaſſer war geſtorben; ohnehin hatte ich ſeinen Entwurf nur wegen der Vollſtändigkeit der darinn abgehandelten Staaten gewählt; er trägt, dies abgerechnet, manches mir Miſsfällige an ſich.

 Alle

Alle andre Lehrbücher waren mir entweder zu unvollſtändig, ſowohl in Anſehung ganzer Hauptſtücke als der Materien, oder zu weitläufig, oder zu kurz, oder planwidrig. Alle haben ihre Verdienſte, das eine auf dieſe, das andre auf jene Art: alle aber auch, bis auf das remeriſche, worinn jedoch ein Hauptſtaat, Oeſtreich, mangelt, konnt' ich, hauptſächlich um ihrer Unvollſtändigkeit willen, nicht zu Führern wählen. Am allerwenigſten konnt' ich mich entſchlieſsen, über den auf den meiſten Univerſitäten eingeführten achenwalliſchen Grundriſs Vorleſungen zu halten. Denn ſo vortrefflich, ja einzig, er ehedem war, und ſo reichlich auch die Herren Schlözer und Sprengel die beyden neuern Auflagen ausgeſtattet haben; ſo ſchmerzt es mich doch immer und war mir unbegreiflich, wie man, ohne litterariſche Gewiſſensbiſſe zu empfinden, Studirenden ein Buch in die Hände geben und erklären könne, worinn zwar die vergleichungsweiſe unbedeutende Staatsverfaſſung Portugals ſehr gelehrt und weitſchweifig dargeſtellt, hingegen die weit intereſſantern Staaten Oeſtreich, Preuſſen, Türkey, Polen, Schweitz, Italien u. ſ. w. mit dem tiefſten Stillſchweigen über-

übergangen ſind. Nicht zu gedenken, daſs die Staatskunde ſeit Vater Achenwall'n durch ſeine Schüler und Nachfolger reichen Zuwachs gewonnen, daſs ſeine Stellung der Materien nicht die beſte iſt und der in einen Grundriſs nicht gehörigen Auswüchſe, wenn gleich noch ſo nutzbar, faſt viele ſind. Zwar ſah ich aus dem allgemeinen Bücherverzeichniſs der Oſtermeſſe 1791, daſs Herr Profeſſor Sprengel in Halle künftig einen Grundriſs der europäiſchen Statiſtik für Univerſitäten und Gymnaſien liefern wolle: aber konnt' ich wohl verſichert ſeyn, daſs er bis Oſtern 1792 erſcheinen würde? Läſst uns nicht vielleicht dieſer gründliche Kenner der Staatskunde mehrere Jahre lang in ſchmerzlicher Erwartung, wie mit der Fortſetzung ſeiner unvergleichlichen Geſchichte Groſsbritanniens? Und doch muſs ich im Sommer dieſes Jahres Statiſtik vortragen; es muſste folglich auch dieſes Buch ausgearbeitet werden. An Materialien zu demſelben fehlte es mir freylich nicht; ich hatte bey vieljährigen Vorleſungen über dieſe Wiſſenſchaft eine Menge einzelner, zerſtreuter Nachrichten und Angaben aus Büchern und Briefen geſammlet; ich habe mir viele und die

vorzüglichen Hülfsmittel zu einer ſolchen Arbeit angeſchaft: aber ich kenne auch die andern dazu nöthigen Erforderniſſe und das damit verbundene Heer von Schwierigkeiten ziemlich genau. Mehr als einmal überdachte ich ſie; lange ſchreckten ſie mich zurück; endlich ſiegte die Noth. Hier alſo das durch ſie mir abgepreſste Buch! Dies ſchon hoff' ich, werde mir bey billigen Kennern Nachſicht erwerben: ich muſs aber zu demſelben Behuf noch eines und das andre über die Einrichtung meines Werks beyfügen.

Bey der Ordnung, in der ich die Staaten auf einander folgen laſſe, ſah' ich theils auf diejenigen, die uns Teutſchen am nächſten liegen, deren Kenntniſs uns folglich am ſtärkſten intereſſirt, theils auf ihre Gröſſe und Macht. Deswegen poſtirte ich Portugal, womit gewöhnlich der Anfang gemacht wird, gerade ans Ende. Es mag ſeyn, daſs jedem andern eine andre Ordnung gefällt; er beſchaue demnach die Staaten in der ihm beliebigen, nach ſeinen Abſichten, nach ſeinem Gutdünken! Dies werde ich vielleicht ſelbſt, nach Zeit und Umſtänden, oder auch nach dem Bedürfniſs

meiner

meiner Zuhörer thun; laſſe wohl auch, beym Mangel an Zeit, dieſen oder jenen minder intereſſanten Staat weg. Einen derſelben pflege ich ohnehin allemal für meine öffentlichen Vorleſungen auszuwählen, um in den Privatſtunden deſto ſicherer mit den übrigen fertig werden zu können. Da der Staaten ſo viele ſind und der Reichthum wiſſenswürdiger Materien und Nachrichten ſo ausnehmend groſs iſt; ſo muſs freylich, wenn man in einem halben Jahre fertig werden will, auf alle Art mit der Zeit gegeitzt, die ſo nothwendige, aber freylich ſchwer zu treffende Auswahl des Wiſſenswürdigen beobachtet und aller überflüſsige Schnickſchnack auf dem Katheder vermieden werden. Wenn ja von einer Wiſſenſchaft geſagt werden kann: *per ſe placet* oder *varietas delectat;* ſo iſt es, deucht mir, die edle und reichhaltige Staatenkunde. Zur Zeiterſparung gehört auch, daſs ich die trockenſten Materien, als: Münzen, Maaſse, Gewichte, Titel, Wappen, etwas umſtändlich dargegeben habe, um entweder gar nichts oder nur das Nothwendigſte mündlich darüber zu äuſsern. Der Zeiterſparung wegen nicht allein, ſondern auch aus erheblichen

Gründen hab' ich die in den meiſten Lehrbüchern vorausgeſchickten Staatsveränderungen weggelaſſen; denn um dieſe kennen zu lernen, muſs man ja Staatengeſchichte ſtudiren.

Ob ich das rechte Maas getroffen, weder zu viel noch zu wenig hingeſchrieben habe, mögen andre entſcheiden. Ich wollte aber doch lieber ein wenig zu viel als zu wenig thun, theils um nicht gar zu trocken, folglich abſchreckend für den Studirenden zu werden, theils damit auch andre das Buch zum Nachſchlagen oder Nachleſen brauchen können.

Was den Plan, den ich in jedem Hauptſtück befolge, betrift; ſo iſt er, wie auch ſchon in der Einleitung geſagt iſt, derjenige, den Herr Hofrath Gatterer ſchon vor mehrern Jahren bekannt gemacht hat *), der aber meines Wiſſens noch nie in einem Lehrbuche zum Grunde gelegt worden iſt. Daſs ich mir verſchiedene Abänderungen deſſelben erlaubt habe, wird der Augenſchein lehren; ich hoffe dabey, ſie werden weder dem mir ewig theuren und unver-

*) in ſeinem *Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik*, wo auch die Gründe für ſeine Stellung der Materien nachzuleſen ſind.

vergeſslichen Urheber, noch andern miſsfallen. Dieſer Plan verdient deswegen andern vorgezogen zu werden, weil er auf einer natürlichen Folge der Materien beruht, weil er vom Leichtern zum Schwerern fort leitet, und weil die ſpätern Rubriken durch die erſten erläutert werden. So ſteht in allen ſtatiſtiſchen Kompendien die Materie vom Münzweſen viel zu weit hinter andern Materien, die ohne deſſen Kenntniſs nicht wohl verſtanden werden können; ſo hat Toze die Materie vom Ackerbau viel zu weit von den Naturprodukten eines jeden Landes, hinter der Materie vom Finanzweſen, abgehandelt: indeſſen immer beſſer, als wenn dieſer Gegenſtand, wie viele thun, ganz vergeſſen wird. Ob übrigens noch ſchicklichere Plane Statt finden können — wer wird dies bezweifeln? ob aber derjenige, den ich befolge, die vorigen nicht übertreffe, mögen unpartheyiſche Kenner unterſuchen und entſcheiden. Die Materie von den Sprachen eines jedes Landes hab' ich, als nicht ſtatiſtiſch, weggelaſſen, dagegen andre nöthigere, als von der Landeskultur, aufgenommen. In den erſten Hauptſtücken iſt die Rubrik von der Regie-

rungsform derjenigen von den Grundgesetzen irrig vorgesetzt, aber in den letzteren richtiger geordnet worden.

Da viele statistische Materien der Veränderlichkeit häusig ausgesetzt und immer noch manche, der heilsamen Publicität ungeachtet, in geheimes Dunkel gehüllt bleiben; so war es nicht möglich, überall ganz ausgemachte oder bestimmte Nachrichten und Thatsätze anzugeben: sondern ich musste mich hier und da mit Wahrscheinlichkeiten behelfen. Durchgehends aber gieng mein Bestreben dahin, die neuesten und sichersten Angaben zu erfahren und zu benutzen: dass ich hierbey nicht alle Rubriken hindurch glücklich seyn konnte, dass mir manches richtigere Datum entschlüpft seyn müsse — wer, wenn er auch nur Halbkenner ist, begreift dies nicht? Der aufrichtigste und wärmste Dank sey Männern, die mich eines Bessern belehren, hiermit voraus gewidmet!

Die Staaten von Frankreich und Polen stehen, bey ihrer jetzigen Metamorphose, in einer ganz neuen Gestalt, wie vorher in keinem Lehrbuche, da. Nachsicht demnach insbesondere für diese beyden Hauptstücke! und Bitte, die

bey Frankreich S. 288 befindliche Note nicht zu überſehen! Sie gilt gewiſſermaſsen auch in Rückſicht auf die Darſtellung der polniſchen Staatsverfaſſung.

Um die Statiſtik pragmatiſch und wahrhaft nutzbar zu machen, iſt es bey den meiſten Materien nöthig, ihre vorige Beſchaffenheit in der Kürze darzulegen, und zu zeigen, wie die jetzige aus ihr entſtanden ſey. Hätte ich dies in dem Buche ſelbſt thun wollen, dem ich auf alle Art, z. B. durch Kürze des Ausdrucks und ſelbſt durch Abkürzungen oft vorkommender Wörter, Geſchmeidigkeit zu verſchaffen ſuchte; ſo würde es zu einer unkompendiariſchen Dicke angeſchwollen ſeyn. Es ſey mir demnach erlaubt, dies dem mündlichen Vortrage vorzubehalten.

Gerne hätt' ich auch die Statiſtik einzelner teutſcher Staaten, wenigſtens der vornehmſten, eingeſchaltet: aber eben die Beſorgniſs einer gar zu ſtarken Anſchwellung hielt mich davon zurück. Beruhigung für mich genug, daſs in meinem Buche mehrere Staaten abgehandelt ſind, als in dem gewöhnlichen achenwalliſchen! Genügt Studirenden nicht an der Erklärung der

von

von mir mit Vorſatz etwas umſtändlicher behandelten drey Hauptſtücke von Teutſchland überhaupt, von Oeſtreich und Preuſſen *), und beſitzen ſie Luſt und Zeit genug, in der Kenntniſs des teutſchen Vaterlandes weiter zu gehen; ſo kann man ihnen ja in beſondern Vorleſungen hierinn willfahren.

Hier auch die würdigen Namen meiner vornehmſten Führer! Im Allgemeinen und für die meiſten Hauptſtücke waren es die Herren ACHENWALL, BUESCHING, TOZE, SCHLOEZER, SPRENGEL, REMER, RANDEL, HEINZE; und bey den einzelnen Hauptſtücken nach ihrer von mir gewählten Folge: die Herren KRAUSE, GRELLMANN; DE LUCA, HERMANN, NICOLAI; NICOLAI, BACHMANN, LEONHARDI; WENDEBORN; PESTEL; MEISTER; LE BRET; SCHYTTE, GASTPARI; CATTEAU, COXE; HUPEL, HERMANN; NIEBUHR, BJOERNSTÅHL, STOEVER; RANDEL, BOURGOING; SWINBURNE, GALANTI,

BAR-

*) In dem letztern Staat konnt' ich die ſich auf die Erwerbung der beyden fränkiſchen Fürſtenthümer beziehenden Veränderungen nur in der Eile andeuten, weil das Manuſcript ſchon in den Händen des Setzers war.

Bartels, Muenter; le Bret; Denman; Fues; Sprengel. Eine grofse Menge einzelner Hülfsmittel, deren ich mich bediente, übergehe ich mit Stillfchweigen, und verweife defshalb auf meine Litteratur der Statiftik. Eben dies thue ich in Anfehung diefes ganzen Lehrbuches. In meinen Vorlefungen verweife ich gleichfalls darauf, mache meine Zuhörer auf die vorzüglichften Werke aufmerkfam, und charakterifire fie ihnen in der Kürze. Diefe Litteratur hab' ich noch nach der Ordnung des baumannifchen Kompendiums, die im Grunde die achenwallifche ift, ausgearbeitet; fie pafst folglich nicht zur Ordnung diefes Lehrbuches: man wird doch aber alles, was man zu wiffen verlangt, leicht finden können, zumal da ich in beyden Büchern durch genaue Kolumnentitel und andre Anordnungen das Nachfchlagen möglichft erleichtert habe. Sollte die Litteratur eine neue Ausgabe, und ich fie, erleben; fo würde ich auch fie nach der Ordnung des Lehrbuches umformen.

Noch mufs ich erinnern, dafs ich auch einige ausländifche Werke, deren ich nicht habhaft werden konnte oder die ihrer Neuheit

wegen

wegen noch nicht in unſre Mutterſprache überſetzt ſind, z. B. *Thaarup* und *Townſend*, wenigſtens nach genauen Recenſionen benutzt habe; wobey mir unter andern die *Zimmermanniſchen* Annalen treffliche Dienſte leiſteten.

Da ich noch nicht alle Bogen dieſes Buches vor mir habe, und auch die vor mir liegenden genau durchzuſehen jetzt nicht Muſſe genug habe; ſo kann ich die eingeſchlichenen Druckfehler und eigenen Verſehen nicht vollſtändig anzeigen, hoffe aber — wenigſtens nach den durchgeſehenen Bogen zu urtheilen — daſs ihre Anzahl weder groſs noch überläſtig ſeyn werde.

Geſchrieben in Erlangen am 20ſten April 1792.

J. G. Meuſel.

Allge-

Allgemeine

Inhaltsanzeige.

Einleitung — — Seite 1

Das *erste* Hauptstück. *Europa* überhaupt — 7

Das *zweyte* Hauptstück. Das *teutsche Reich* 30

Das *dritte* Hauptstück. *Oestreich* — 89

Das *vierte* Hauptstück. *Preussen* — 151

Das *fünfte* Hauptstück. *Großbritannien* und *Irland* 205

Das *sechste* Hauptstück. *Vereinigte Niederlande* 255

Das *siebente* Hauptstück. *Frankreich* — 288

Das *achte* Hauptstück. *Schweitz* — 316

Das *neunte* Hauptstück. *Venedig* — 341

Das *zehnte* Hauptstück. *Polen* — 361

Anhang

Anhang von *Curland* — — Seite 386

Das *eilfte* Hauptstück. *Dänemark* — 389

Das *zwölfte* Hauptstück. *Schweden* — 423

Das *dreyzehnte* Hauptstück. Das *russische Reich* 453

Das *vierzehnte* Hauptstück. Das *osmanische Reich* 508

Das *funfzehnte* Hauptstück. *Spanien* — 540

Das *sechszehnte* Hauptstück. *Neapel* und *Sicilien* 582

Das *siebenzehnte* Hauptstück. *Kirchenstaat* — 612

Das *achtzehnte* Hauptstück. *Sardinien* — 632

Das *neunzehnte* Hauptstück. *Portugal* — 650

Lehrbuch der Statiſtik.

Einleitung.

1.

Die *Statiſtik* oder *Staatskunde* iſt die Wiſſenſchaft oder Kenntniſs von der gegenwärtigen politiſchen Verfaſſung der Staaten.

* Unterſchied zwiſchen *Statiſtik*, *Staatengeſchichte*, *Staatsklugheit* und *Staatsrecht*.

2.

Ein *Staat* iſt eine Geſellſchaft mehrerer Familien, die ſich zur Beförderung und Erhaltung ihrer gemeinſchaftlichen Glückſeligkeit durch gewiſſe Verabredungen und Geſetze mit einander vereinigt haben.

* Unterſchied zwiſchen *Republik*, die entweder *Demokratie* oder *Ariſtokratie* oder *Oligarchie* iſt, und zwiſchen *Monarchie*, die entweder *eingeſchränkt* oder *uneingeſchränkt* iſt. Letztere artet manchmal in *Deſpotie* aus.

3.

Staatsmerkwürdigkeiten, die in das Gebiet der Staatskunde gehören, nennen wir alle Sachen oder Gegenſtände, die die Staatsmacht, Staatsverfaſſung und Staatsverwaltung betreffen.

* Ihre Verſchiedenheit in jedem Staate kennen zu lernen, iſt eben das Geſchäfte der Statiſtik.

4.

Alle dieſe Merkwürdigkeiten bringen wir mit Gatterern *) und mit verſchiedenen Abänderungen unter folgende Ueberſicht.

A) *Beſtandtheile* des Staats, oder *Land* und *Leute*.

I. *Gröſſe* des Staats, nach den Graden des Aequators und, ſo weit es möglich iſt, nach geographiſchen Quadratmeilen beſtimmt.

II. *Gränzen* und *Eintheilung* des Staats:

1. *Gränzen*, durch Angabe der Nachbarſchaften zu beſtimmen.
2. *Eintheilung*
 1) des *Hauptlandes* in Provinzen oder dergleichen, mit Angabe der Haupt- und Reſidenzſtadt, wie auch andrer vorzüglichen Plätze.
 2) der *Nebenländer*.
 3) der *Bewohner*
 a. nach den verſchiedenen Völkerklaſſen.
 b. nach ihrer Anzahl.
 c. nach ihren Sitten und Gebräuchen.

III. *Pro-*

*) in deſſen Ideal einer allgemeinen Weltſtatiſtik (*Göttingen* 1773. 8.) S. 36. u. ff.

III. *Produkte* des Staats, die in Gewerbſamkeit und Handel Einfluſs haben.

1. Aufzählung und Beſchreibung der Produkte
 1) aus dem Pflanzenreich.
 2) aus dem Thierreich.
 3) aus dem Mineralreich.
2. *Vortheilhafte* oder *nachtheilige Anlage des Staats* für die Produkte und für ihre politiſche Benutzung.
 1) *Erde* oder *Boden:* fruchtbar oder unfruchtbar: ſandig, ſumpfig, gebürgig, waldig.
 2) *Waſſer:* Meere, Flüſſe und Seen; mineraliſche Waſſer und Geſundbrunnen.
 3) *Luft* und *Witterung* oder *Klima.*
3. *Betragen der Einwohner* gegen die Naturanlage des Landes.
 1) *künſtliche Kommunikation in dem Innern des Landes und mit den Nachbaren* durch Kanäle, Dammwege, reitende und fahrende Poſten.
 2) *Lebensarten und Gattungen der Bewohner.*
 a. Viehzucht, Fiſchfang und Jägerey.
 b. Land- oder Ackerbau.
 c. Handwerke, Manufakturen und Fabriken.
 d. Handel; wobey zugleich Münze, Maas und Gewicht in Betrachtung kommen.
 e. Religion und Geiſtlichkeit: ihre Anzahl, Gattungen, Anſehen u. ſ. w.
 f. Wiſſenſchaften und ſchöne Künſte, nebſt den höhern und niedern Lehranſtalten, Bibliotheken, Bildergallerien u. dgl. Buchhandel.

g. Adel und dessen Klassen.

h. Bürger und Städte.

i. Bauern und Dörfer.

B) *Regierung* des Staats; oder *Regierungsform* und *Regierungsgeschäfte*.

I. *Regierungsform*.

1. *Reichsgrundgesetze* oder *Reichsgrundverträge*.

2. *Oberste Gewalt*.

1) wer hat sie?

a. in ungemischten Regierungsformen;

a) ein Einziger, in einer Monarchie.

α. mit Reichsständen.

α) Klassen derselben.

β) Versammlungen derselben, oder Reichstage.

β. ohne Reichsstände.

b) mehrere zugleich,

α. der Adel, in einer Aristokratie.

β. das Volk, in einer Demokratie.

b. in gemischten Regierungsformen. Die Mischung kann bestehen, entweder aus

a) Monarchie und Aristokratie, oder aus

b) Monarchie und Demokratie, oder aus

c) Aristokratie und Demokratie, oder aus

d) Monarchie, Aristokratie und Demokratie zugleich.

2) wie wird sie erlangt? durch

a. Erbschaft.

b. Wahl

b. Wahl.

c. Ernennung des Vorfahrers.

3. *Titel* und *Wappen*.

4. *Hofſtaat* und *Ritterorden*.

II. *Regierungsgeſchäfte*, nebſt den Regierungs- oder Reichskollegien, durch die ſie verwaltet werden.

1. *Staatsſachen* und das Staats- oder geheime Rathskollegium, oder das Kabinet; innere und äuſſere Staatsgeſchäfte, nach Maasgabe des innern und äuſſern Staatsintereſſe.

2. *Religionsſachen* und Kirchenregiment. *)

3. *Gelehrte*- oder *Schulſachen* und das darüber geſetzte Kollegium.

4. *Manufaktur*- und *Handelsſachen* und das darüber geſetzte Kollegium.

5. *Juſtitzſachen*, nebſt den Geſetzen, Unter- und Obergerichten.

6. *Finanzſachen* und das Finanz- oder Kammerkollegium.

7. *Kriegsſachen:* Land- und Seemacht, und das Kriegskollegium, Admiralität, Kriegsſchulen, Kriegsorden, Invalidenhäuſer.

Alle Gegenſtände der Statiſtik laſſen ſich auch ſo zuſammen faſſen, daſs man ieden Staat 1) nach

*) Dieſe u. die beyden folgenden Materien handeln wir gleich mit A) III. 3. 2.) c. d. e. f. ab.

nach ſeiner *geographiſchen* 2) nach ſeiner *phyſikaliſchen* und 3) nach ſeiner *politiſchen Verfaſſung* betrachtet.

5.

Verſchiedene Quellen der Statiſtik:

1. *Urkunden*, vorzüglich: Reichsgrundverträge, Friedensſchlüſſe, Handelsverträge, Geſetze, Dokumente, Manifeſte.

2. *Staatsſchriften:* Deduktionen, Berichte der Geſandten, Artikel in Hofzeitungen, welche Landesſachen betreffen, Intelligenzblätter, Staatskalender.

3. *Inländiſche Schriften*, beſonders in Ländern, wo das Heiligthum der Publicität nicht mit Füſſen getreten wird. Dahin gehören auch gewiſſe Zeitſchriften, fliegende Blätter und dgl.

4. *Reiſebeſchreibungen.*

5. *Zeitungen.*

6. *Statiſtiſche Sammlungen*, verzeichnet in der Litteratur der Statiſtik S. 11 - 19.

6.

Der mannichfache Nutzen dieſer Wiſſenſchaft erhellet ſchon aus ihrer Reichhaltigkeit, und dieſe — aus vorſtehender Ueberſicht.

Das erſte Hauptſtück.

Von Europa überhaupt.

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

Gröſſe, nach den *Graden* des Aequators, zwiſchen 36 und 71 nördlicher Breite; nach dem *Flächeninhalt*, ungefähr 160000 QM. (nach Crome's Berechnung 179,059). Die *Länge*, vom Vorgebürge St. Vincent in Algarve bis zur Mündung des Fluſſes Ob in Ruſsland, ungefähr 900, u. die *Breite* vom Nordcap in Norwegen bis zum Vorgebürge Matapan in Morea, 550 geographiſche Meilen.

* Um das Verhältniſs der Gröſſe der europäiſchen Staaten gegen einander auf einmal überſehen zu können, mag hier das neueſte Verzeichniſs, das Büſchingen *) am richtigſten ſcheint, Platz finden.

Das ruſsiſche Reich in Europa	74700	QM.
Das Königreich Schweden —	13500	—
Teutſchland — —	11124	—
Alle Staaten des Hauſes Oeſtreich zuſammen — —	10320	—
Alle Länder des Königs von Dänemark — — —	10184	—
Polen und Litauen ungefähr —	10050	—
Frankreich 10000, vielleicht genauer	9900	—
Spanien — — —	9250	—
Norwegen inſonderheit —	7000	—

 Ungern,

*) in der 8ten rechtmäſsigen Auflage ſeiner Erdbeſchreibung (Hamburg 1787. 8.) Th. I. S. 115. u. f.

Ungern, Siebenbürgen, Slavonien, Kroatien, Galizien, Lodomerien und die Bukowine — —	6117	QM.
Grosbritannien und Ireland —	5870	—
Die östreichischen Länder in Teutschland, nach der Hermannischen Angabe — — —	4143	—
nach der Felbigerischen — —	4070	—
Alle Staaten des Königs von Preussen zusammen — — —	3600	—
Neapel und Sicilien — —	1850	—
Portugal — — —	1740	—
Die Länder des Königs von Sardinien	1250	—
Das Königreich Preussen —	1212	—
Dänemark insonderheit —	984	—
Der Kirchenstaat — —	860	—
Schweitz — — —	856	—
Die vereinigten Niederlande —	625	—
Das Gebiet der Republik Venedig in Ober-Italien — —	625	—
Toskana — — — —	440	—
Das osmanische Reich in Europa —	240 *)	—
Genua — — — —	90	—
Modena — — — —	90	—
Parma — — —	90	—

2. *Gränzen.* Europa, zwar der kleinste, aber der wichtigste unter den übrigen Erdtheilen, wird gegen *Mittag* durch das mittelländische Meer von Afrika getrennt; gegen *Abend* hat es den atlantischen oder westlichen Ocean u. gegen *Mitternacht* das Nord- und Eismeer zu Gränzen; gegen *Morgen* aber den Archipelagus, den Hellespont, das schwarze und azowische Meer, den Fluss Don und die riphaeischen Gebürge, die von

*) Hier ist offenbar etwas andres, vielleicht Curland, zu verstehen; denn in den vorherigen Ausgaben seines Werks, und selbst in der neuesten, giebt Hr. B. dem osman. Reiche in Europa 9 — 10000 QM.

von den Ruſſen Kamenoi oder Weliki Poyas, von den Baſchkiren Obſchtſchei Syrt, u. von den Tataren Ural genennt werden.

3 *Eintheilung.* I. Drey Staaten, deren Beherrſcher *Kaiſer* heiſſen: 1. das *teutſche*, 2. das *ruſſiſche*, 3. das *türkiſche* Reich, oder die osmaniſche Pforte. II. Dreyzehn *Königreiche:* 1. *Portugal*, 2. *Spanien*, 3. *Frankreich*, 4. *Grosbritannien* mit *Ireland*, 5. *Dänemark* mit *Norwegen*, 6. *Schweden*, 7. *Böhmen*, 8. *Polen*, 9. *Ungern*, 10. *Preuſſen*, 11. *Sardinien*, 12. *Neapel* mit *Sicilien*, 13. *Gallizien* und *Lodomerien*, mit der *Bukowine.* III. Acht Republiken: 1. die *vereinigten Niederlande.* 2. die *Schweitz.* 3. *Venedig.* 4. *Genua.* 5. *Lucca.* 6. *Raguſa.* 7. *San Marino.* 8. *Gerſau.* IV. Zwey geiſtliche Staaten: 1. der *päpſtliche Kirchenſtaat.* 2. der Ritterſtaat *Malta.*

* Als *Nebenländer* Europens kann man die Beſitzungen einiger europäiſchen Staaten in andern Erdtheilen betrachten. Sie haben wohl einen zweyfach gröſſern Umfang, als Europa ſelbſt.

II. Bewohner.

1. Nach den *Völkerklaſſen.* Fünf Hauptvölker. 1. die durch Heereszüge teutſcher Nationen zu Anfang des Mittelalters, durch Vermiſchung mit den alten Einwohnern Portugals, Spaniens, Frankreichs, Italiens und Englands, entſtandenen Völker. 2. die Teutſchen, die ſich auſſer ihrem Vaterlande ſehr weit in Preuſſen, Curland, Liefland, Eſthland, Polen, Ungern und Siebenbürgen ausgebreitet haben. 3. die nordiſchen Völker in Dänemark, Schweden, Norwegen und Island. 4. die ſlaviſchen in Rußland, Polen, Böhmen und Mähren. 5. die Osmanen

oder Türken. — Auſſer dieſen giebt es noch viele andere Völkerſchaften, als: Tataren, Wlachen, Ungern, Griechen, Albanier, Arnauten, Samojeden; ferner Eſthen, Finnen, Lappen, die von einem gemeinſchaftlichen Völkerſtamme, eben ſo wie die Letten, Curländer und ein Theil der Litauer von einem andern, zu ſeyn ſcheinen; und die Irländer und ſchottiſchen Hochländer, die auch zu Einem Geſchlechte gehören. Endlich noch Juden und Zigeuner.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 150 bis 160 Millionen.

3. nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen.* Im Gegenſatz der meiſten Aſiaten, Afrikaner und Amerikaner ſind die Europäer, im Ganzen genommen, am meiſten cultivirt und aufgeklärt. Wie ſehr verſchieden ſie aber hierinn unter einander ſind, werden die folgenden Hauptſtücke lehren.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* In einigen Ländern wird der Ackerbau ſtark getrieben und viel Getreide ausgeführt; dahin gehören: Liefland, Polen, Preuſſen, Teutſchland, Dänemark, Sicilien. In andern wird viel Flachs, Hanf, Tabak, Färberröthe, Waid, Safran, gebaut. Die weſtlichen und ſüdlichen Länder haben vortrefflichen Weinwachs und eine groſſe Menge und Mannigfaltigkeit genieſsbarer Baumfrüchte: dagegen beſitzen die nördlichen und öſtlichen Länder, die gröſten Waldungen von Tannen, Eichen und anderem Nutzholze. Dennoch muſs Europa in Anſehung dieſes Naturreiches andern Erdtheilen, die noch mehrere und vortrefflichere Arten von Bäumen und Gewächſen hervorbringen, nach-

ſtehen.

ſtehen. Viele, ietzt einheimiſche ſehr ſchätzbare u. einträgliche Gewächſe haben ohnehin einen fremden Urſprung.

2. aus dem *Thierreich.* Die Viehzucht an Rindvieh, Schafen, Pferden, Mauleſeln, Eſeln und Schweinen iſt, nach Beſchaffenheit der Weide, in einigen Ländern ſtark, in andern mittelmäſsig, in andern gering. In den meiſten Ländern giebt es Hirſche, Rehe, Haſen und andres eſsbares Wildprät; in einigen auch groſſe und kleine, wegen ihres Pelzwerkes ſchätzbare, wilde Thiere. An zahmen und wilden Geflügel und Vögeln, die mit ihrem Fleiſch, mit ihren Eyern und Federn nützen, fehlt es nirgends. Die Fiſchereyen in den Flüſſen, Landſeen und Teichen ſind anſehnlich, noch wichtiger aber diejenigen in den Meeren und Meerbuſen u. die von einigen europäiſchen Völkern weit auſſerhalb Europa, in der Nordſee u. im Nordmeere ausgedehnten Fiſchereyen. Die Bienenzucht iſt in manchen Ländern ſehr einträglich. Der Seidenbau blühet ietzt in den meiſten europäiſchen Ländern, vorzüglich in Italien, Frankreich und Spanien.

3. aus dem *Mineralreich.* Der edlen Metalle giebt es, in Vergleichung mit andern Erdtheilen, wenige: deſto mehr unedle und unentbehrlichere, als: Eiſen, Kupfer, Zinn; mancherley Halbmetalle, z. B. Queckſilber; vielerley nutzbare Erdarten und Farbenerden; auch edle und halbedle Steine, die aber meiſtens den morgenländiſchen nicht gleich kommen; Marmor, Alabaſter und andre zum Bauen und Verzieren dienliche Steine; Salze aller Art; endlich feſte Erdharze, als: Schwefel, Steinkohlen, Bernſtein.

IV. An-

IV. Anlage dieses Erdtheils für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden;* unendlich mannichfach. Im Ganzen genommen bringt er alles, was zur Nothdurft, und vieles, was zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen der Einwohner dienen kann, hinreichend hervor. — Der *Gebürge* sind sehr viele; sie nehmen, wie einige meynen, den zehnten Theil des Landes ein. Die Hauptgebürge sind: die *Alpen*, von denen ein Theil durch Frankreich bis an die *Pyrenaeen*, die sich durch Spanien in verschiednen Armen ausbreiten, der andre aber durch Steyermark, Ungern, Dalmatien, bis in Thrazien u. an das schwarze Meer fortläuft. Eine dritte Reihe geht südwärts durch Italien, u. wird das *Apenninische Gebürge* genannt. Auch hängen mit den Alpen zusammen, die *Sudeten* zwischen Böhmen und Schlesien, der *Harz* in Teutschland, die *Karpathen*, die Ungern und Polen scheiden. Schottland, Norwegen und Schweden enthalten nicht weniger eine Menge ungeheurer Gebürge; u. überhaupt sind nicht viele ganz ebene Länder in Europa.

2. *Gewässer*, die viele europäische Länder von einander trennen. Frankreich wird von Grosbritannien abgesondert durch den *Kanal*, und dieses von den Niederlanden, Teutschland, Dänemark und Norwegen durch das *teutsche Meer*, insgemein die *Nordsee* genannt. Zwischen Nord-Jütland, den Inseln Fünen und Seeland, und den schwedischen und norwegischen Küsten ist ein Theil der Nordsee, das *Kattegat* und *Skagerrak* genannt. Aus diesem kommt man in die *Ostsee*, einen ungeheuern Meerbusen zwischen Dänemark, Schweden, Finnland, Ingermannland,

land, Esth- und Liefland, Curland, Preussen und Teutschland. Von der Ostsee geht ein Busen nordwärts in Schweden hinein, der *Bothnische* genannt, u. der *Finnische* ostwärts zwischen Finnland, Ingermannland und Esthland. Weiter gegen Norden macht der nordische Ocean bey Archangel einen Busen, das *weisse Meer:* das *schwarze* hingegen, das Europa von Asien scheidet, hängt, durch die *Strasse von Caffa*, mit dem *azowischen*, und durch die *konstantinopolitanische Meerenge* und das *Mar di Marmora* mit dem *aegaeischen*, und dieses mit dem *mittelländischen* zusammen. Das letztere macht einen Busen zwischen den Küsten von Dalmatien, Istrien und Italien, das *adriatische Meer* genannt. — An *mineralischen* Wassern haben die meisten europ. Länder Ueberfluss.

3. *Luft* und *Witterung* sind, wie auf der ganzen Erde, nicht nur in Ansehung der Himmelsgegenden, sondern auch der Lage und natürlichen Beschaffenheit einzelner Länder und Gegenden, sehr verschieden. Man halte z. B. Portugal u. Spanien gegen Norwegen, Schweden u. Russland.

V. Kultur des Bodens.

Höchst verschieden, wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Auch dieser Punkt erhält seine Erläuterung durch die folgenden Hauptstücke.

2. in Ansehung des *Land- oder Ackerbaues.* Eben so.

3. in Ansehung der *Handwerke, Manufakturen* und *Fabriken.* Sehr verschieden nach der Verschiedenheit der Produkte, der Einwohner und der Regierungen. Im Ganzen weit lebhafter, als vor 100 oder 150 Jahren. Das *Pflanzenreich* liefert dazu: *Flachs*, woraus Garn, Zwirn, Bänder, Spitzen und mancherley Leinwand, und aus den Lumpen der Leinwand verschiedene Papiersorten verfertigt werden; *Hanf*, der zu grober Leinwand, zu Netzen, Tauen, Stricken und Bindfaden verarbeitet wird; *Nesseln*, aus deren langen Fäden gemeines Garn zu Leinwand, auch feineres zu dem davon benannten Nesseltuch bereitet wird;*) *Tabaksblätter*, die zu Rauch- und Schnupftabak zugerichtet werden; *Zuckerrohr*, aus dessen Saft allerley Zucker gesotten wird; *Baumwolle*, die zu Strümpfen, Tüchern, Kattunen und mancherley Zeuchen angewendet wird; *Färberröthe* und *Waid*, die beym Färben gebraucht werden; *Sode*, die zu den Glas- und Seifenmanufakturen und Leinwandbleichen dienet; vielerley Arten des *Holzes*, woraus Schiffe, andre Fahrzeuge u. Geräthschaften unzähliger Art gemacht werden. — Das *Thierreich* liefert *Häute* zu mancherley Leder; *Wolle* zu Tüchern, Zeuchen, Strümpfen, Tapeten u. s. w.; *Haare* zu Zeuchen, Hüten, Bürsten, Sieben, Decken, u. s. w.; *Seide* zu mannich-

*) Ehedem wurden die grossen Nesseln zu diesem Zwecke häufiger, als ietzt, benutzt, zumal in Frankreich: was man iezt Nesseltuch nennt, ist das, was im Französischen Mousselin heisset, und wird von feinem baumwollenen Garn gewebet.

nichfachen Stoffen und Zeuchen, Strümpfen, Handſchuhen, Spitzen; *Wachs* zu Lichtern u. vielfältigem andern Gebrauche. — Das *Mineralreich* liefert *Thon* zu ächtem und unächtem Porzellan und irdenen Geſchirren; *Farbenerden* zu mancherley Farben; *ſaure* und *Mittelſalze* zu Vitriol - Alaun - Salpeter - und Kochſalzſiedereyen; *Schwefel*, *Queckſilber*, *Arſenik*, *Wismuth*, *Kobalt*; *Gold* u. *Silber*, die zu Gefäſſen verarbeitet, zu dünnen Blättern geſchlagen u. zu Drat gezogen werden, der zu Borten, Spitzen u. ſ. w. angewendet wird; *Kupfer*, zu mancherley Gefäſſen u. Werkzeugen, u. durch Zuſatz andrer Metalle u. Halbmetalle, zu Meſſing, Tomback, Prinzmetall u. Glockenſpeiſe; *Eiſen*, woraus unzählige Geräthſchaften und Werkzeuge gegoſſen, gehämmert u. gemacht werden; *Zinn* u. *Bley*, die auch auf höchſt verſchiedene Art verarbeitet u. benutzt werden.

4. in Anſehung des *Handels*. Er iſt faſt überall ſehr lebhaft und beſonders während des ietzigen Jahrhunderts ein Hauptgegenſtand der europäiſchen Staatskunſt geworden. Mit eigenen und fremden Produkten, Fabrik - und Manufakturwaaren treiben ihn die Nationen *theils* unter ſich — worüber ſie mancherley Verträge geſchloſſen haben — *theils* in allen andern Erdtheilen und Meeren, wo ſie ſich auch anſehnliche Beſitzungen erworben haben. Vorzüglich iſt der Handel vieler europäiſchen Nationen in die *Oſtſee* — wo jährlich wenigſtens 8000 Schiffe hin und her ſegeln *) — und in das *mittelländiſche Meer*. In dieſem geht ihre Schiffahrt nicht allein nach den ſpaniſchen, franzöſiſchen und italieni-

*) im J. 1783 gar über 11000.

lienischen Häfen, sondern auch nach den nördlichen Küsten von *Afrika* und *Asia*, nach dem *Archipelagus* und der *Türkey*, unter dem Namen des Handels nach der *Levante*. Sie besuchen auch die Küsten von *West-* und *Ostafrika*, und in dem *südlichen Asien* schiffen sie nach *Persien*, *Hindostan* oder nach dem sogenannten *Ostindien*, *Sina* und nach allen Inseln in dem östlichen Ocean. Nach *Amerika* handelten ehedem nur die Völker, die Kolonien dort besitzen; die andern waren davon ausgeschlossen: aber seitdem die englischen Kolonien in *Nordamerika* eine Republik errichtet haben, so fangen mehrere europäische Nationen an, Handel mit ihnen zu treiben. — Am vortheilhaftesten ist den Europäern der amerikanische und afrikanische Handel, weil sie dabey ihre Waaren an den Mann bringen können. Hingegen in Ostindien u. Sina müssen sie fast alles, was sie kaufen, mit baarem Gelde, und in dem letztern Lande vornämlich mit Silber bezahlen. — Aus *Asien* hohlen sie eine Menge Gewürze u. Apothekerwaaren, Gold u. Edelsteine, rohe Seide und Baumwolle, nebst vielen daraus gemachten Zeuchen, Thee, Porzellan u. s. w. Aus *Afrika*, Menschen, Baumwolle, Elfenbein, Gold, Kupfer, Häute, Leder, Wein, Weitzen, Wolle; und aus *Amerika*, Fische, Häute, Pelzwerk, Vigognewolle, Wachs, Bau- und Färbeholz, Zucker, Kaffee, Kakao, Vanille, Reiss, Tabak, Ingwer, Piment, Sassaparille, Fieberrinde, Cochenille, Indigo, Diamanten und andre Edelsteine, Perlen, Gold, Silber, Kupfer, Eisen.

Da der *ostindische* und *sinesische Handel* sehr grosse Kosten erfodert und vieler Gefahr unterworfen ist; so wird er von ganzen *Gesellschaften*

ſchaften getrieben, die zu dem Ende in *England, Holland, Frankreich, Dänemark, Schweden* errichtet ſind.

Ein wichtiges Hülfsmittel für den groſsen Handel ſind die *Banken,* die theils *Giro-* oder *Wechſelbanken* ſind — wie zu Venedig, Amſterdam, Hamburg — theils *Zettelbanken* — wie zu London, Kopenhagen, Stockholm — theils ſolche, die zugleich *Wechſel-* und *Leihbanken* ſind.

Zur ſtärkern Aufnahme des Seehandels hat man einige Handelsſtädte zu *Freyhäfen* erklärt, wo von den ankommenden Schiffen und Waaren entweder nichts oder nur ſehr wenig bezahlt, und allen Nationen, ohne Unterſchied des Ranges und der Religion, zu allen Zeiten im Frieden und Kriege, der Handel verſtattet wird. Solche Freyhäfen ſind bey Marſeille, Genua, Livorno, Nizza, Civita vecchia, Meſſina, Trieſt, Ancona, Oſtende, Bayonne, Emden, Marſtrand.

Auch die *Poſten* ſind eine den Handel befördernde vortrefliche Erfindung.

*) *Münze, Maas* und *Gewicht,* die bey der Materie vom Handel vorzüglich in Betrachtung kommen, ſind in den europäiſchen Ländern höchſt verſchieden, wie man aus den folgenden Hauptſtücken erkennen wird. Hier iſt nur zu bemerken, daſs der *Münzfuſs* in allen Ländern, ſo wie das Verhältniſs zwiſchen Gold und Silber — leider! — ſehr verſchieden iſt, und daſs den Werth des Geldes in ſeinem Umlaufe vornämlich Holland beſtimmt, weil es das meiſte baare Geld beſitzt.

5. In Anſehung der *Religion.* In Europa ſind zwey *herrſchende* oder *Hauptreligionen:* die *chriſtliche* und *muhamediſche.* Die *chriſtliche* iſt am weiteſten ausgebreitet und in fünf Kirchen vertheilt: die *griechiſche,* die in Ruſsland herrſchet, und in der Türkey, Polen und den öſtreichi-

fchen Staaten an der Donau geduldet wird; die *römifch-katholifche*, die in Weft-Süd- und Ofteuropa herrfchet und Mitglieder in allen andern Ländern hat; die *evangelifch-lutherifche*, herrfchend in einigen teutfchen Ländern, in Dänemark, Norwegen, Schweden, Preuffen, Curland, und in einigen ruffifchen Provinzen: geduldet wird fie in den Niederlanden, in England, Rufsland, in allen öftreichifchen Staaten, in Frankreich, Polen und in der Türkey; die *evangelifch-reformirte*, herrfchend in einigen teutfchen Ländern und den meiften Schweitzerifchen Kantonen, in den vereinigten Niederlanden, in Schottland und in Siebenbürgen: geduldet wird fie in Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland, Preuffen, Polen, in allen öftreichifchen Staaten, und in Frankreich; die *englifche*, die in England und Irland herrfchet und in Schottland geduldet wird. Die drey letzten werden auch unter dem Namen der *proteftantifchen Kirche* begriffen.

*) Verhältnifs der römifchkatholifchen und proteftantifchen Religion gegen einander. Hat ihre Verfchiedenheit Einflufs in den Flor der Staaten?

Auffer diefen herrfchenden chriftlichen Kirchen giebt es noch einige abweichende kleine Kirchen oder Sekten, als *Mennoniten*, *Herrnhuter*, *Socinianer*.

Die *muhamedifche* Religion ift die herrfchende in der europäifchen Türkey. Geduldet wird fie in einigen Gegenden des ruffifchen Reiches.

Von der *heydnifchen* Religion findet man nur noch im nördlichen Lappland und in einigen Gegenden Rufslands geringe Ueberbleibfel.

Die *jüdifche* Religion wird in den meiften europäifchen Staaten geduldet: nur nicht in Portugal, Spanien, Norwegen u. Rufsland. Am zahlreich-

reichsten sind die Juden in Polen u. Litauen. In einigen Ländern geniessen sie mehrere, in andern wenigere Freyheit.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste.* Sie blühen in Europa weit stärker, als in irgend einem andern Erdtheile: aber freylich auch dort auf verschiedene Weise. Vorzüglich ist ihr Flor in Grossbritannien, Frankreich, Teutschland — aber wie verschieden auch da! — in den vereinigten Niederlanden, der Schweitz und in Italien. Bürgerliche, Religions- und Censurfreyheit, nebst richtiger und scharfer Kritik, bewirken dies: vorzüglich aber auch viele und gute *Lehranstalten*, z. B. lateinische und Realschulen, Gymnasien, Kollegien, Ritterakademien, 132 Universitäten; dann auch eine grosse Menge von Akademien oder gelehrten Gesellschaften. Der lebhafte *Buchhandel* in den meisten Ländern und die vielen öffentlichen *Bibliotheken* tragen auch nicht wenig dazu bey.

Die *schönen Künste*, Mahler- Kupferstecher- Bildhauer- und Baukunst, stehen auch, obgleich auf verschiedene Art, fast überall in gutem Flor; und es sind zu ihrer stärkern Aufnahme viele Akademien, Gemählde- und Statuengallerien, Kunst-Maschinen- und Instrumentensammlungen angelegt.

* *Goez* in *Geographia academica* (1789) zählet in Europa 1227. Lehranstalten für Wissenschaften und Künste.

7. in Ansehung des *Adels.* Ist in dem ganzen christlichen Europa erblich, und geniesst fast überall den wichtigen Vorzug, dass die höhern Kirchen- Staats- und Kriegsämter aus seinem Mittel besetzt werden. Er wird in den *ho-*

hen und *niedern* abgetheilet. Mit jenem ſind gewiſſe Titel verbunden, die ihm groſse Vorzüge vor dieſem ertheilen. Dieſe ſind: *Herzog*, *Markgraf*, *Graf*, *Baron* oder *Freyherr.* In *Frankreich* (?) *Spanien*, *England* und *Portugal*, ſteht zwiſchen den Grafen und Baronen noch der *Vicomte* (Vicegraf). In Teutſchland giebt es noch andre Klaſſen des hohen Adels. Dort gehören auch die neuen Grafen und Freyherren zum niedern Adel; ſo wie eben daſelbſt unter den alten und neuen Fürſten ein groſser Unterſchied iſt. Andre Gattungen und Benennungen des hohen Adels werden in den folgenden Hauptſtücken vorkommen. — Unter dem *niedern* Adel werden gewöhnlich diejenigen begriffen, die keinen jener Titel führen, aber doch gewiſſe Vorzüge, und beſonders ein Geſchlechtswappen haben.

8. in Anſehung der *Bürger* u. *Städte.* S. hierüber die folgg. Hauptſtücke.

9. in Anſehung der *Bauern* und *Dörfer.* Eben ſo. Leibeigenſchaft verliert ſich in Europa immer mehr u. mehr.

VII. Regierungsform.

Man findet in Europa alle Arten von Regierungsformen. 1. *Deſpotiſche* Reiche ſind das türkiſche und ruſſiſche: doch letzteres nicht mehr ſo ganz. 2. *Uneingeſchränkte Monarchien:* Dänemark, Spanien, Portugal, Preuſſen, Sardinien, beyde Sicilien, der Kirchenſtaat und, gewiſſermaſsen, Malta. 3. *Vermiſchte Regierungsform* wird angetroffen im teutſchen Reich, in Groſsbritannien, Schweden, Ungern, Böhmen und Frankreich: jedoch auf verſchiedene Art. 4. *Ariſtokratiſche Republiken:* Venedig, Genua, Lucca, Raguſa. 5. *Demokratiſche Republiken:* die

verei-

vereinigten Niederlande und die helvetische Eydgenossenschaft.

VIII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Alle europäische Reiche, selbst die uneingeschränkten Monarchien, haben dergleichen. Sie sind aus der vormals fast in allen Staaten gewöhnlichen eingeschränkten Regierungsform zurückgeblieben, und durch das Herkommen in ihrer Kraft erhalten worden. Hierher gehören: die herrschende Religion, die festgesetzte Thronfolge, die Verwaltung der Gerechtigkeit nach Gesetzen, die Erhaltung der wohl hergebrachten Rechte und Freyheiten des Volks und seiner verschiedenen Stände, die Unveräusserlichkeit der Krongüter und noch mehr des Reiches selbst; weil, nach einem in Europa allgemein angenommenen Grundsatze, Königreiche und Länder dem regierenden Geschlechte nicht als Eigenthum, sondern nur zur Verwaltung anvertraut worden sind. In eingeschränkten Staaten giebt es der Grundgesetze noch mehrere.

IX. Oberste Gewalt.

Sie ist nach der Nr. VI. angeführten Verschiedenheit der Regierungsform sehr verschieden.

X. Reichs- oder Landstände.

Finden nur in eingeschränkten Monarchien statt. In den meisten bestehen sie aus dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten; in einigen kommen noch die freyen Landeigenthümer, und in Schweden der Bauernstand dazu. Von den Zeiten, Oertern und Benennungen ihrer Zusammenkünfte sehe man die folgenden Hauptstücke.

 XI. Thron-

XI. Thronfolge.

Bey den meisten europäischen Völkern war zuerst keine völlig erbliche Thronfolge gewöhnlich. Zwar folgte der Sohn dem Vater gemeiniglich in der Regierung: aber es war dabey doch nöthig, daſs er vorgängig von den Reichsständen und dem Volke feyerlich als Oberherr erkannt ward. Die Thronfolge beruhte alſo auf einem vermischten Erb- und Wahlrechte: aber mit der Zeit verdrängte das Erbrecht die Wahl, Teutschland und Polen (vielleicht künftig auch Frankreich) ausgenommen. In den *Erbreichen* ist entweder eine männliche oder vermischte Thronfolge. Die natürlichen Kinder, zwischen welchen und den ehelichen in ältern Zeiten kein groſser Unterschied gemacht wurde, sind in neuern ganz von der Thronfolge ausgeschlossen. Die ehedem fast in allen europäischen Staaten übliche Ländervertheilung ist längst, wegen ihrer schlimmen Folgen, abgeschaft. In den *Wahlreichen* kommen bey der Thronerledigung nur die Männer in Betrachtung.

* Wenn in den Erbreichen die Krone auf einen unmündigen oder minderjährigen Nachfolger fällt, oder der Monarch wegen andrer Hindernisse nicht selbst regieren kann; so werden *Vormünder* oder Pfleger zu seiner Erziehung und zum Beystande seiner Person, und *Reichsverweser*, die auch oft, in einer besondern Bedeutung des Worts, *Regenten* genannt werden, zur Verwaltung der Regierung bestellt, gemeiniglich aber beyde Aemter mit einander vereinigt.

** Das Ziel der *Minderjährigkeit* ist in Europa sehr verschieden; wie aus den folgenden Hauptstücken erhellen wird.

*** Stirbt ein regierendes Geschlecht aus, so haben die Reichsstände das Recht, sich einen neuen Oberherrn zu wählen.

XII. Titel

XII. Titel.

Die höchsten sind *Kaiser* und *König*. Sie und andre Fürsten führen alle, Frankreich ausgenommen, sehr weitläufige Titel, nicht nur von den Ländern, die sie besitzen, sondern auch von andern, theils wegen eines künftigen Rechts aus einer Anwartschaft oder Erbschaft, theils wegen ihrer Ansprüche.

XIII. Wappen.

Mit ihnen hat es fast dieselbe Bewandnifs.

XIV. Kron- und Hofbeamten.

In einigen europäischen Königreichen sind verschiedene hohe *Kron-* oder *Reichsbeamten*, die ihre Titel nicht von dem König, sondern von dem Königreich führen, wie der *Kanzler*, der *Admiral*, die *Marschälle* von *Frankreich*; der *Großkanzler* und *Großadmiral* von *Großbritannien* u. s. w. Von diesen sind die *Hofbedienten* unterschieden, dergleichen man an allen Höfen findet, nämlich der *Oberhofmeister*, der *Oberhofmarschall*, der *Oberkammerherr*, der *Oberschenk*, der *Oberstallmeister* u. a. m. Diese alle haben viele niedere Bedienten unter sich, die von ihnen Befehle empfangen. Im Ganzen ist der *Hofstaat* der europäischen Regenten ziemlich nach einerley Fufs geordnet, so wie das Ganze des *Caerimoniels*, aber beydes mit grofsen Abweichungen in einzelnen Sachen.

XV. Ritterorden.

Der Hofstaat erlangt einen gröffern Glanz durch die *Ritterorden*, dergleichen es an allen groffen und kleinen Höfen Europens giebt; die Schweitz u. die Pforte ausgenommen. Sie sind Gesellschaften königlicher, fürstlicher, adelicher

und bürgerlicher Personen, die unter einem *Großmeister* oder Oberhaupte zu einigen besondern Pflichten verbunden sind, und zum Unterschied und Vorzug gewisse Ehrenzeichen tragen. Sie geniessen, etliche wenige ausgenommen, keine Einkünfte, sondern müssen manchmal noch viel deshalb aufwenden.

XVI. Kollegien in Staats-Religions- Gelehrten- Manufaktur- und Handelssachen.

Davon in jedem Hauptstück insonderheit.

XVII. Justitzwesen.

In den uneingeschränkten Staaten ist das *Recht*, *Gesetze zu geben* oder die *Handhabung der Justitz* in den Händen des Monarchen: in den eingeschränkten theilt es die Nation mit dem Oberherrn, oder besitzt es allein. In den republikanischen steht es bey dem Körper oder Kollegium, das die höchste Gewalt besitzt. Die Ausübung der Gesetze und die höchste *richterliche Gewalt* ist auch in den eingeschränkten monarchischen Staaten den Regenten anvertraut, aber doch mit mancherley Einschränkungen. — In dem *Kriminalrechte* stimmen jetzt die europäischen Staaten in den allgemeinen Grundsätzen sehr überein: doch hat jeder seinen besondern Kriminalkodex. — Im *Civilrecht* ist das durch Landesgesetze der Staatsverfassung besser oder schlechter angepasste römische Recht in den meisten Reichen angenommen.

XVIII. Finanzwesen.

Der *Reichthum* und *Finanzzustand* eines Landes richtet sich mehr nach dessen innerm Wohlstand, als nach dessen Umfang; daher die grosse Ver-

Verschiedenheit des Reichthums der europäischen Staaten. Das Recht, die zu den Staatsbedürfnissen nöthigen Gelder von den Einwohnern zu fodern, ist nicht in einerley Händen, aber immer der wichtigste Theil der höchsten Gewalt. Die Methode, sie aufzubringen, ist auch sehr verschieden. Die höchste Gewalt hat in den meisten Staaten gewisse Einkünfte, die aus den *Domainen* oder *Krongütern*, die dem Staat oder Regenten unmittelbar gehören, und aus den *Regalien* — wozu die Gewässer, Landstrassen, Waldungen und Berge mit den Mineralien gehören — gezogen werden. Weil aber diese nirgends zugereicht haben; so hat die höchste Gewalt allenthalben durch *Steuern* und *Auflagen* mancher Art einen Theil des Erwerbes und Vermögens der Einwohner zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse, oft aber auch ihrer Privatleidenschaften, gefodert; und diese machen jetzt überall die beträchtlichste Staatseinnahme aus. Diese wird auch vergrösert durch Konfiskationen, Heimfälle, Strafgelder, allgemeines Kopfgeld, sogenannte freywillige Geschenke, und durch andre Plusmachereyen. Oft hilft man sich, wenn es an klingender Münze fehlt, mit *Papiergeld.* Noch ausgedehntere Bedürfnisse ersetzt der Staat durch *Anleihen.* Mit *Staatsschulden* sind fast alle europäische Reiche behaftet.

XIX. Kriegswesen.

Die durch die vielen, seit 300 Jahren geführten Kriege nothwendig gewordenen stehenden Kriegsheere sind durch die Herrsch- und Eroberungssucht der Regenten so sehr vermehrt worden, dass sie die Hälfte, und in einigen Staaten bey zwey Drittheile der Einkünfte wegnehmen.

men. Man rechnet, daſs die Kriegsheere aller europäiſchen Mächte, die ſie jetzt auch in Friedenszeiten unterhalten, die Landmilitz ungerechnet, aus ungefähr 1,700,000 Mann beſtehen. Sie ſind jetzt weit beſſer, als ehemals, eingerichtet und das Kriegsweſen weit vollkommner; woran die Franzoſen, vornämlich aber die Preuſſen, den ſtärkſten Antheil haben. Sie beſtehen aus Fuſsvolk und Reuterey, welche letztere den vierten oder dritten Theil des ganzen Kriegsheeres ausmacht. Beyde werden in Regimenter, und dieſe bey dem Fuſsvolke in Bataillone und Kompagnien, bey der Reuterey aber in Schwadronen abgetheilt. In Friedenszeiten koſten 1000 Mann zu Fuſs bey der preuſſiſchen Armee jährlich 48500 Thaler, bey der öſtreichſchen 50000, und bey der ſpaniſchen über 66000: 1000 Mann zu Pferde aber bey der erſten 57450, bey der andern 100000 und bey der dritten 183000 Thaler. Dabey iſt die Generalität nicht mit gerechnet, und in Kriegszeiten ſteigen die Koſten viel höher. Es fodern auch die Feſtungen, die Kriegsſchulen, die Verſorgung der Invaliden, die Anfüllung der Zeug- und Vorrathshäuſer, ſehr groſsen Aufwand. Die wichtigſten Landmächte ſind: Ruſsland, die Pforte, Oeſtreich, Preuſſen und Frankreich.

Die an das Meer gränzenden Staaten haben theils zu ihrer Vertheidigung, theils zur Sicherheit ihres Handels und ihrer Schiffahrt eine *Seemacht* nöthig. Sie beſteht aus Schiffen, die mit Soldaten und Kanonen beſetzt ſind, und Orlogs- oder Kriegsſchiffe heiſſen. Eine groſse Anzahl derſelben nennt man *Flotte*, eine kleinere, *Geſchwader*. Man theilt ſie ein in Schiffe von der Linie und in Fregatten. Jene heiſſen ſo, weil ſie

ihrer Grösse wegen bey einem Seetreffen mit in der Linie oder in Schlachtordnung gestellt werden und tragen 230 bis 800 Mann, nebst 50 bis 100, ja wohl 110 Kanonen. In England und zum Theil auch anderwärts rechnet man die Schiffe von 50 Kanonen weder zu den Linienschiffen, noch zu den Fregatten. Diese sind leichtere Schiffe von 60 bis 200 Mann und 20 bis 44 Kanonen. Geringere Schiffe, die unter 20 Kanonen führen, nennet man Brigantinen, Schaluppen, Schnaus, Hukers u. s. w. Die Seemacht erfodert weit grössern Aufwand, als die Landmacht. In England kostet der Bau eines Schiffes von 100 Kanonen, ohne Ausrüstung, ungefähr 220000 Thaler, und derjenige eines Schiffes von 50 Kanonen, 64000 Thaler. Die Unterhaltung der Matrosen und Seesoldaten, der Häfen und Bassins zur Verwahrung der Flotten, der Docken zur Kalfaterung oder Ausbesserung der Schiffe, und der Seezeughäuser und Magazine erfodern ungeheure Summen. Unter allen Seemächten behauptet im gegenwärtigen Jahrhundert Grossbritannien noch immer den ersten Rang und seine Seemacht ist die gröste in Europa. Ausserdem gehören zu den Seemächten: Frankreich, Spanien, die vereinigten Niederlande, Rusland, die Pforte, Schweden, Dänemark und Portugal.

XX. Politisches Verhältnifs der europäischen Staaten.

Wegen der mannichfachen Verschiedenheit ihrer Macht theilt man sie in drey Klassen. In die erste gehören diejenigen, die man die *herrschenden* nennet, nämlich: Rusland, Grossbritannien, Oestreich, Preussen. In die zweyte

die

die *mittlern:* das osmanische Reich, Frankreich, Spanien, die vereinigten Niederlande, Schweden, Dänemark, Sardinien. In die dritte die *kleinern:* Portugal, beyde Sicilien, Polen, die Schweitz, Sachsen, Pfalzbayern, Venedig. Alle übrigen kommen gar nicht in Erwägung, wenn von dem Staatsverhältniss Europens die Rede ist. Die Gründe dieser Stärke oder Schwäche eines jeden Staats sind ungemein verschieden. Sie sind theils innerliche, theils äusserliche, und können zum Theil weggeräumt werden, zum Theil nicht. Dieses hier angegebene Verhältniss war nicht stets so, wird auch nicht immer so bleiben.

Hierher gehört auch die Materie von *Europens politischem Gleichgewicht*, das ist, von der Beybehaltung oder Behauptung eines solchen Verhältnisses der Staaten gegen einander, dass keiner von ihnen ein für die andern gefährliches Uebergewicht gewinne. Es ward der Gegenstand der Kabineter, seitdem die Staatsklugheit in ihnen wieder erwachte, d. h. seit dem Ende des 15ten Jahrhunderts. Man hat zwar nicht hindern können, dass grösere Staaten gesunken und kleine gestiegen sind: aber man hat dadurch verwehrt, dass einer alle überwältigt und eine asiatische Revolution in Europa bewirket hätte. Es ist also weder schimärisch, noch unbillig. Ausser diesem allgemeinen Gleichgewicht giebt es noch besondre für die grosen Theile Europens. So wird das Gleichgewicht in Westen jetzt durch die gleiche Macht Grossbritanniens und Hollands einer Seits, und Frankreichs, Spaniens und Portugals andrer Seits erhalten; das teutsche, durch die Gleichheit Oestreichs und Preussens und ihrer beyderseitigen Freunde in

Teutsch-

Teutschland; in dem übrigen Norden hat Rufsland das Gleichgewicht gewissermaſsen über den Haufen geworfen; und in Osten erhält es nur einigermaſsen die Eifersucht zwischen Oestreich, Rufsland und Preufsen.

* *Lud. Mart. Kahle* Diss. de trutina Europae, praecipua belli ac pacis norma. Gottingae 1744. 4. — Sur la veritable Richesse des Etats, la Balance du commerce et celle du pouvoir par Mr. *de Herzberg* p. 12. sq. — Ueber die europäische Republik (von *Nik. Vogt,* Professor in Mainz). *Frankf. am M.* 1787-1789. 4 Theile in 8.

Durch die Bemühung der Aufrechthaltung des Gleichgewichts wird unter den europäischen Staaten ein so genauer *Zusammenhang* bewirkt, dafs Europa dadurch die Gestalt eines einzigen grofsen Staatskörpers erhalten, in dem wichtige Veränderungen, die in dem äufsersten Westen vorgehen, in dem äufsersten Osten Wirkungen hervorbringen. Dieser Zusammenhang erzeugt beständige Unterhandlungen, Verträge, Bündnisse und Gegenbündnisse.

* Hierher gehören auch die in der *Litteratur der Statistik* S. 25. u. f. angeführten Sammlungen.

Das

Das zweyte Hauptstück.

Das teutsche Reich.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden*, zwischen dem 45 Gr. 4 Min. und 54 Gr. 40 Min. nördlicher Breite, und zwischen dem 23 Gr. 30 Min. und 36 Gr. 52 Min. östlicher Länge; nach dem *Flächeninhalt*, 11124 QM. (nach Büsching *)) oder 12796 QM. (nach Crome). Bey beyden Rechnungen ist Schlesien mit begriffen. Im Umkreise hat das teutsche Reich ungefähr 500 Meilen.

2. *Gränzen*. Gegen *Mitternacht* die Eider, der holsteinische Kanal und die Ostsee; gegen *Morgen* Preussen, Polen, Ungern, Slavonien und Croatien; gegen *Mittag* der Venediger Meerbusen, Italien und Schweitz; gegen *Abend* der Rhein, die vereinigten Niederlande und die Nordsee.

3. *Eintheilung*. In 10 Reichsprovinzen, die man *Reichskreise* nennet; und wovon jeder wieder in verschiedene Länder getheilt ist. Diese Kreise sind 6 sogenannte alte: der fränkische, bayrische, schwäbische, oberrheinische, westphälische, niedersächsische; und 4 neue: der östreichische, burgundische, niederrheinische (oder

*) In der neuesten Ausgabe seiner Erdbeschreibung Th. 5. behält er S. 5. seine alte Rechnung bey, und S. 6. nimmt er mehr als 12000 QM. an. Im ersten Theil S. 115. steht auch die alte Rechnung.

(oder Kurkreis) und oberſächſiſche. Sie enthalten folgende Länder:

1) der *öſtreichiſche* Kreis: 1. das eigentl. Erzherzogth. Oeſtreich, 2. das Herzogth. Steyermark, 3. das H. Kärnthen, 4. das H. Krain, 5. das öſtreichiſche Friaul, 6. das Littorale, 7. die gefürſtete Grafſch. Tyrol, 8. Vorderöſtreich, 9. das Bisth. Trient, 10. das Bisth. Brixen, 11. die teutſchen Ordensballeyen in Oeſtreich und an der Etſch, 12. die Herrſch. Traſp.

2) der *burgundiſche* Kreis; ſeine noch übrigen Länder ſind die dem Hauſe Oeſtreich gehörenden Theile: 1. vom Herzogth. Brabant, 2. vom H. Limburg, 3. vom H. Luxemburg, 4. vom H. Geldern, 5. von der Gr. Flandern, 6. von der Gr. Hennegau, 7. die Herrſchaft Doornik, 8. das freye Land, 9. die Gr. Namur, 10. die Herrſch. Mecheln.

3) der *weſtphäliſche* Kreis: 1. Bisth. Münſter, 2. B. Osnabrück, 3. B. Paderborn, 4. B. Lüttich, 5. Abtey Corvey, 6. A. Stablo u. Malmedy, 7. A. Werden, 8. A. Cornelii Münſter, 9. A. Eſſen, 10. A. Thorn, 11. A. Hervorden, 12. Herz. Cleve, 13. H. Jülich, 14. H. Berg, 15. Fürſtenth. Minden, 16. F. Verden, 17. F. Naſſau, 18. F. Oſtfriesland, 19. F. Mörs, 20. H. Oldenburg, 21. Gr. Mark, 22. Gr. Ravensberg, 23. Gr. Schauenburg, 24. Gr. Lippe, 25. Gr. Sternberg (die jetzt zu Lippe gehört), 26. Gr. Bentheim, 27. Gr. Steinfurt, 28. Grafſchaften Tecklenburg u. Lingen, 29. Gr. Hoya, 30. Gr. Diepholz, 31. Gr. Wied, 32. Gr. Sayn, 33. Gr. Rietberg, 34. Gr. Pyrmont, 35. Gr. Gronsfeld, 36. Gr. Reckheim, 37. Gr. Anholt, 38. Gr. Holzapfel, 39. Gr. Limburg (liegt in der Gr. Mark), 40. Gr. Blankenheim u. Gerolſtein, 41.

Gr.

Gr. Kerpen u. Lommerſum, 42. Gr. Schleiden, 43. Gr. Hallermund, 44. Gr. Virnenburg, 45. Gr. Spiegelberg, 46. Gr. Fagnolles oder Ligne, 47. die Herrſchaften Gimborn u. Neuſtadt, Winnenburg u. Beilſtein, Wittem, Eyſs u. Schlenacken, Gehmen, Wickerad, Mylendonk u. Reichenſtein, 48. die Reichsſtädte Cöln, Aachen und Dortmund.

4) der *nieder*- oder *kurrheiniſche* Kreis: 1. Kurmainz, 2. Kurtrier, 3. Kurcöln, 4. Kurpfalz oder Unterpfalz oder Pfalz am Rhein, 5. Fürſtenth. Aremberg, 6. Gr. Nieder-Iſenburg, 7. Burggrafthum Reineck, 8. Gr. oder Herrſch. Beilſtein, 9. teutſche Ordensballey Coblenz. Der Fürſt von Thurn und Taxis iſt Kreisſtand ohne Land.

5) der *oberrheiniſche* Kreis: 1. Bisth. Worms, 2. B. Speyer, 3. B. Strasburg, 4. B. Baſel, 5. B. Fulda, 6. Johanniter Meiſterthum oder Fürſtenth. Heitersheim, 7. Abt. Prüm, 8. Probſtey Weiſſenburg, 9. Pr. Odenheim, 10. Landgrafſch. Heſſen, 11. Fürſtenth. Hersfeld, 12. Gr. Katzenellenbogen, 13. Gr. Hanau-Münzenberg, 14. Gr. Hanau-Lichtenberg, 15. Fürſtenth. Simmern, 16. F. Lautern, 17. F. Veldenz, 18. F. Zweybrücken, 19. Gr. Sponheim, 20. Gefürſt. Gr. Salm, 21. F. Naſſau, 22. F. Waldeck, 23. Gr. Solms, 24. Gr. Königſtein, 25. Gr. Ober-Iſenburg, 26. Wild- u. Rheingrafſchaft, 27. Gr. Leiningen, 28. Gr. Witgenſtein, 29. Gr. Falkenſtein, 30. Gr. Krichingen, 31. Gr. Wartenberg, 32. Herrſchaften Bretzenheim (die auch Grafſchaft genennt wird), Dachſtul u. Ollbrück, 33. Reichsſt. Worms, Speyer, Frankfurt am Mayn, Friedberg, Wetzlar, 34. Reichsburg Friedberg,

berg, 35. Reichsdörfer Münzfelden, Sulzbach und Soden.

6) der *schwäbische* Kreis: 1. Bisth. Costanz, 2. B. Augsburg, 3. fürstl. Propstey Elwangen, 4. fürstl. Abt. Kempten, 5. Herz. Wirtemberg u. Teck, 6. Markgr. Baden, 7. F. Hohenzollern, 8. gefürst. Abt. Lindau, 9. gef. Abt. Buchau, 10. F. Fürstenberg, 11. Gr. Oettingen, 12. gefürst. Landgr. Klettgau, 13. F. Lichtenstein, 14. gefürst. Gr. Friedberg-Scheer, 15. Abt. Salmansweiler, 16. A. Weingarten, 17. A. Ochsenhausen, 18. A. Elchingen, 19. A. Yrsee, 20. A. Ursperg, 21. A. Kaysersheim, 22. A. Roggenburg, 23. A. Roth, 24. A. Weissenau, 25. A. Schussenried, 26. A. Marchthal, 27. A. Petershausen, 28. A. Wettenhausen, 29. A. Zwiefalten, 30. A. Gengenbach, 31. A. Heggbach, 32. A. Gutenzell, 33. A. Rothmünster, 34. A. Baindt, 35. A. Neresheim, 36. Comthurey Alschhausen, 37. Landgrafsch. Stühlingen, 38. Landgr. Baar, 39. Gr. Truchsess-Waldburg, 40. Gr. Königsegg, 41. Gr. Eberstein, 42. Gr. Fugger, 43. Gr. Hohenembs, 44. Gr. Hohen - Geroldseck, 45. Gr. Neipperg, 46. Gr. Bondorf, 47. die Herrschaften Wiesensteig, Hausen, Möskirch, Tettnang u. Argen, Mindelheim u. Schwabeck, Gundelfingen, Justingen, Eglof, Thannhausen, Egglingen, 48. die Reichsstädte: Augsburg, Ulm, Eslingen, Reutlingen, Nördlingen, Hall, Ueberlingen, Rothweil, Heilbronn, Gmünd, Memmingen, Lindau, Dünkelsbühl, Biberach, Ravensburg, Kempten, Kaufbeuren, Weil, Wangen, Ysni, Leutkirch, Wimpfen, Giengen, Pfullendorf, Buchhorn, Aalen, Bopfingen, Buchau, Offenburg, Gengenbach, Zell am Hammersbach. 49. das Reichsdorf Alschhausen. Noch sind hier,

ohne Kreisstände zu seyn: die Abt. Ottobeuren, die A. St. Ulrich u. Afra in Augsburg, die Karthause Buxheim, die Herrsch. Neu-Ravensburg, das Dorf Münster.

7) der *bayrische* Kreis: 1. Erzbisth. Salzburg, 2. Bisth. Freysingen, 3. B. Regensburg, 4. B. Passau, 5. gefürst. Propstey Berchtesgaden, 6. gefürst. Abt. S. Emmeram in Regensburg, 7. gef. Abt. Niedermünster ebend. 8. gef. Abt. Obermünster ebend. 9. Herzogth. Bayern, 10. Oberpfalz, 11. Fürstenth. Neuburg, 12. F. Sulzbach, 13. Landgr. Leuchtenberg, 14. gef. Gr. Sternstein, 15. Gr. Haag, 16. Gr. Ortenburg, 17. die Herrsch. Ehrenfels, Sulzbürg, Pyrbaum, Hohenwaldek und Breitenek, 18. Reichsst. Regensburg.

8) der *fränkische* Kreis: 1. B. Bamberg, 2. B. Würzburg, 3. B. Eichstädt, 4. teutsches Ordensmeisterthum zu Mergentheim, 5. F. Culmbach oder Bayreuth, 6. F. Onolzbach oder Ansbach, 7. gef. Gr. Henneberg, 8. gef. Gr. Schwarzenberg, 9. F. Hohenlohe, 10. Gr. Castell, 11. Gr. Wertheim; 12. Gr. Rieneck, 13. Gr. Erbach, 14. die Herrsch. Limburg, Seinsheim, Reichelsberg, Wiesentheid, Welzheim u. Hausen, 15. die Reichsst. Nürnberg, Rothenburg, Windsheim, Schweinfurt u. Weissenburg, 16. die Reichsdörfer Gochsheim und Sennfeld.

9) der *obersächsische* Kreis: 1. H. Pommern, 2. Kurfürstenth. Brandenburg, 3. Kurf. Sachsen, 4. H. Sachsen-Weimar, 5. H. Sachsen-Gotha, 6. H. Sachsen-Coburg, 7. H. Sachsen-Meiningen, 8. H. Sachsen-Hildburghausen, 9. Stift Merseburg, 10. Stift Naumburg-Zeitz, 11. F. Altenburg, 12. F. Querfurt, 13. F. Anhalt, 14. Abt. Quedlinburg, 15. Stift Walkenried, 16. F. Schwarz-

Schwarzburg, 17. Gr. Mansfeld, 18. Gr. Stollberg u. Wernigerode, 19. Gr. Barby, 20. Gr. Hohnſtein, 21. F. Hatzfeld, 22. Gr. Reuſs, 23. Gr. Schönburg.

10) der *niederſächſiſche* Kreis: 1. Bisth. Hildesheim, 2. B. Lübeck, 3. Abt. Gandersheim, 4. H. Magdeburg, 5. F. Halberſtadt, 6. H. Bremen, 7. F. Celle. 8. F. Grubenhagen, 9. F. Calenberg, 10. H. Sachſen-Lauenburg, 11. H. Wolfenbüttel, 12. F. Blankenburg, 13. H. Holſtein, 14. H. Mecklenburg, 15. F. Schwerin, 16. F. Ratzeburg, 17. Gr. Ranzau, 18. Reichsſt. Lübeck, Goslar, Mühlhauſen, Nordhauſen, Hamburg, Bremen.

Zu dieſen 10 Kreiſen ſind folgende Länder nicht geſchlagen, ob ſie gleich auch zu Teutſchland gehören:

1) das Königr. Böhmen, 2) das Markgrafth. Mähren, 3) das Markgr. Oberlauſitz, 4) das Markgr. Niederlauſitz, 5) H. Schleſien, 6) Gr. Mümpelgard, 7) die drey Kreiſe der unmittelbaren Reichsritterſch. in Schwaben, Franken u. am Rhein, 8) die Herrſch. Aſch u. Waſſerburg, das Kloſter Schönthal, Herrſch. u. Burggrafth. Freudenberg, reichsfr. Herrlichkeit Hörſtgen, Propſtey Cappenberg, Stift Elten, Herrſch. Rheda, Stift Burſcheid, Herrſch. Jever, Herrlichkeit Kniphauſen, Herrſch. Dyk, Mechernich, Schönau, Wylre, Richold, Stein, Dreyſs, Landskron, Rhade, Saffenberg, Schaumburg, Oberſtein, Gr. Homburg, Reichsherrſch. Schauen, 9) die ganerbſchaftl. Oerter Burg-Friedberg, Staden, Burg-Gelnhauſen, der Schüpfer Grund, Oettelſingen, 10) Reichsdörfer, die freyen Leute auf der Leutkircher Heyde,

Alschhausen; Althausen, Gochsheim, Sennfeld, Sulzbach, Soden und Holzhausen.

Endlich gehören noch zu dem teutschen Reiche viele Lehen in Italien, eingetheilt 1) in 13 lombardische, worunter Mayland, Mantua, Montferat, Gonzaga u. Mirandola die wichtigsten sind, 2) 19 ligurische, 3) 20 bononische, worunter Modena, Ferrara, Spinola, 4) toscanische, worunter Toscana, Piombino, Comacchio, u. 5) 11 tirnisanische Lehen.

* Von der *unmittelbaren Reichsritterschaft*, die nicht in die Kreisverfassung gezogen worden, s. unten X.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. Zwey Hauptvölker: *Teutsche* oder *Germanen*, deren Wohnplätze die Länder der Unterelbe, nebst den mittlern und südlichen Gegenden des teutschen Reiches sind: *Slaven* und *Wenden* hingegen bewohnen dessen Provinzen nord- und ostwärts der Elbe, so wie eine Strecke west- und ostwärts der Mulda und südöstlich herab.

Ausserdem eingewanderte Fremde, als: *Franzosen*, *Engländer*, *Italiener*, *Griechen*, *Juden*, *Zigeuner*.

2. nach ihrer *Anzahl*. 25 Millionen wenigstens, vielleicht gegen 30. ungeachtet der häufigen *Auswanderungen* und *Aussendungen*.

3. nach ihren *Sitten* und *Gebräuchen*. Weil keine Nation von sich selbst unpartheyisch urtheilen kann; so mag hier eine Lücke bleiben. Bemerkt kann inzwischen werden die Verschiedenheit der Teutschen unter einander selbst.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*. Alle Arten des *Getreides*, und grösstentheils im Ueberfluss.

Flachs

Flachs mehr als *Hanf.* *Hopfen*, zum Theil von der beſten Güte, in vielen Gegenden zu wenig. *Tabak*, *Färberröthe* u. *Waid.* *Safran* u. *Saflor*, *Scharte*, *Anis*, *Kanarien* - u. *Rübſenſaamen*, *Kalmus*, *Süßholz.* Vortrefliche *Gartengewächſe* und mancherley heilſame Pflanzen (unter andern auch *Rhabarber* in der Pfalz u. zu Hanau). *Baumfrüchte*, vorzüglich Aepfel; in einigen ſüdlichen Provinzen auch Citronen, Pomeranzen, Oliven. *Wein*, vorzüglich am Rhein, am Mayn, an der Moſel, am Neckar, und im Oeſtreichiſchen. Die ehedem ſo anſehnlichen *Waldungen* ſind gröſstentheils ſtark ausgelichtet: doch hilft in ſolchen Gegenden, die Holzmangel leiden, das Mineralreich mit Torf und Steinkohlen aus. Auch legt man hier und da Kolonien fremder Bäume an.

2. aus dem *Thierreich.* *Rindvieh*, nicht überall hinreichend, weder zum Ackerbau, noch zur Verſpeiſung, noch zur Conſumtion von Leder u. ſ. w. *Pferde* von ſehr verſchiedener Güte. *Schafe*, ungefähr 12 - 13 Millionen, deren *Wolle* von ſehr verſchiedener Güte iſt; hier und da ſucht man ſie durch fremde Racen zu veredeln. *Schweine*, deren Zucht in vielen Gegenden vernachläſsigt wird und überhaupt abzunehmen ſcheint. *Ziegen*, einheimiſche und angoriſche. *Eſel* u. *Mauleſel.* *Wildprät*, in manchen Gegenden zu ſtark gehegt, vornämlich Hirſche, Rehe, Haſen, Kaninchen, wilde Schweine, Gemſen, Hamſter, Biber, allerley wildes *Geflügel*, noch mehr zahmes an mehrern Hünerarten, Gänſe, Enten; Kanarienvögel nicht zu vergeſſen. See- Fluſs- und Teich-*Fiſche* mancher Art, jedoch ſeit der Reformation, nicht mehr ſo häufig. *Auſtern* aus der Nordſee. *Perlen* in einigen Flüſsen.

Bienenzucht gegen alte Zeiten gering. *Seidenbau* noch in der Kindheit.

3. aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Gold* in geringer Quantität, theils Waſchgold, theils aus Bergwerken. *Silber*, ein Hauptprodukt Teutſchlandes, zuſammen etwa 200,000 Mark jährlich. *Kupfer*, jährlich ungefähr 100,000 Centner. *Zinn*, hinreichend zum gemeinen Gebrauch. *Eiſen*, faſt allerwärts in gröſster Menge und Güte. *Bley*, eben ſo. *Queckſilber*, deſſen immer mehr gewonnen wird. 2) *andre metalliſche Produkte: Kobalt*, *Arſenik*, *Galmey*, *Wismuth*, *Zink.* 3) *Steinarten: edle*, mehrere Arten, doch nur wenige erheblich: deſto mehr die *feinern* Steinarten, als *Marmor*, *Serpentin* u. ſ. w. Der weit nothwendigere *Mühlſtein* wird hier und da in vorzüglicher Güte gebrochen. 4) *Erdarten: Porzellanerde*, *Thon* zu Töpferwaaren, Ziegeln, Tabackspfeiffen, *Mergel*, *Trippel*, *Traß*, *Walkererde*, *Siegelerde*, *Farbenerden*, und dieſe in ausnehmender Menge und Güte. 5) *brennbare Mineralien: Schwefel*, *Torf*, *Steinkohlen*, *Erdpech* u. ſ. f. 6) *Salze*: gemeines Küchenſalz, in 76 Salzwerken, aber noch kein Steinſalz: hingegen *Alaun*, *Vitriol*, *Pott*- u. *Weidaſche*, *Salmiak*, *Salpeter*.

IV. Teutſchlands Anlage für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Sehr verſchieden: Sandland, Heideland, Moräſte, Marſch- u. Geeſtland u. ſ. w. Die vornehmſten *Gebürge:* Alpen, Kalenberg, Sudeten-Rieſen- u. Karpathiſche Gebürge, Erzgebürge, Thüringer Wald, Fichtelberg, Harz, heſſiſche Gebürge, Donnersberg, Hunsrück, vogeſiſches Gebürge, Schwarzwald, rauhe Alb.

2. *Ge-*

2) *Gewässer.* 1) *Meere: Nordsee, Ostsee, Venediger Meerbusen.* 2) *Flüsse*, über 520, worunter über 60 schiffbare. Hier nur die 6 Hauptströme: *Donau, Rhein, Mayn, Weser, Elbe, Oder.* 3) *Landseen*, mehrere unterhalb der Donau und oberhalb der Elbe; unter jenen der *Bodensee* und mehrere in Bayern u. Oestreich: unter diesen die vielen mecklenburgischen und brandenburgischen. 4) *Gesundbrunnen* u. *Bäder*, bey 1000.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden nach dessen Verschiedenheit, nach der Beschaffenheit des Fleisses oder der Trägheit seiner Bewohner, und nach der Beschaffenheit der Regierungen. Parallelen zwischen diesen und jenen teutschen Ländern.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht, Fischerey* und *Jägerey.* Richtet sich nach der Verschiedenheit der Gegenden und der Regierungen.

2. in Ansehung des *Land -* oder *Ackerbaues.* Eben so.

3. in Ansehung der *Handwerke* — von deren Mängeln und Vorzügen — der *Manufakturen* u. *Fabriken.* Auch sehr verschieden, und deshalb schwer zu übersehen: doch kann man behaupten, dass nicht leicht eine Gegend hierinn ganz zurück ist, dass im Gegentheil mehrere sich sehr auszeichnen. Dahin gehören z. B. die preussischen u. östreichischen Staaten, Kursachsen, Sachsen-Weimar u. Gotha, die gräfl. reussischen u. schönburgischen Lande, ein Theil der kur- u. herzgl. braunschweigischen Lande, das Eichsfeld, Hessen-Cassel und Darmstadt, Osnabrück,

Rietberg, Jülich, Berg, Lüttich, Hanau, Fulda, Henneberg, Bayreuth, Anſpach, Baden, Wirtemberg, Berchtesgaden u. a. m. Von Städten und andern einzelnen Orten aber: Aachen, Allmerode, Alsfeld, Altona, Apolda, Augsburg; Bautzen, Braunſchweig, Bremen, Butzbach; Calw, Caſſel, Chemnitz und mehrere in Meiſſen, Cöthen; Deſſau, Düren, Dierdorf, Dresden; Eiſenach, Elberfeld, Erfurt, Erlangen; Frankfurt em Mayn, Fürſtenberg, Fürth, Fulda; Gera, Görlitz, Göttingen, Gotha, Graitz, Grenzhauſen; Hamburg, Hameln, Hanau, Hannover, Heinsberg, Herrnhuth, Herzberg, Höchſt, Hof; Kehl, Kitzingen, Köthen; Langenſalze, Leipzig, Lemgo, Lindau, Lübeck, Lüttich; Mainz, Mannheim, Meiſſen, Monjoy, Mühlhauſen, Mühlheim; Neuſtadt an der Doſſe, Neuwied, Nidda, Nordheim, Nürnberg; Offenbach; Pappenheim, Plauen, Pforzheim; Quedlinburg; Raſtadt, Remſcheid, Rohla; Schmalkalden, Schwabach, Solingen, Sonneberg, Sorau, Stollberg in Weſtphalen, Stuttgard, Suhla; Torgau; Ulm, Urach; Wandsbeck, Warendorf; Zeulenrode, Zwickau u. a. m.

Die *Leinwandmanufaktur* iſt unter allen übrigen in Teutſchland die wichtigſte und gröſste, und zugleich an Güte die erſte in Europa. Nächſt ihr ſtehen die *Wollenarbeiten*, beſonders in Strumpfweberey und Tuchmanufakturen. Die *Baumwollenmanufaktur* breitet ſich, zum Nachtheil der beyden vorhergehenden, immer weiter aus, und iſt nächſt der engliſchen die gröſste. Die koſtbarſten *Spitzen*, die Europa kennt, werden auch von teutſchen Händen gemacht. Nicht minder iſt teutſches *Porzellan* das erſte und berühmteſte in Europa. Die *Eiſen- Stahl- und*

andre

andre Metallfabriken ſind äuſserſt mannichfaltig und nächſt den engliſchen die vollkommenſten. Unter der übrigen Menge von Gegenſtänden des teutſchen Kunſtfleiſses ſind auch die *Gold*- u. *Silberarbeiten*, *Glaswaaren*, *Fayence* und *Steingut*, *Wachsbleichen*, u. ſelbſt die *Nürnberger* und *Fürther Kleinwaaren*, von nicht geringer Erheblichkeit. Viele Zweige haben aber auch ſtärkere Ausbreitung u. Verbeſſerung nöthig, z. B. *Papier*, *Tabaksbereitung*, *Seidenmanufakturen*.

4. in Anſehung des *Handels*. Groſse Bequemlichkeit zu deſſen Betreibung wegen der Lage faſt mitten in Europa u. an drey Meeren, wegen der vielen ſchiffbaren Flüſſe und ihrer vortheilhaften Richtung nach ſo verſchiedenen Gegenden hin. Der innere Handel wird nicht nur durch die Flüſſe, ſondern auch durch viele Frachtfuhren u. durch immer häufiger angelegte Dammſtraſsen befördert. — *Handelshäfen* ſind: Emden, Bremen, Altona, Hamburg, Kiel, Lübeck, Wismar, Roſtock, Stralſund, Stettin, Trieſt. — *Marktſtädte* von Bedeutung, beſonders *Meſſen:* Braunſchweig, Magdeburg, Leipzig, Naumburg, Frankfurt an der Oder, Wien, Botzen, Augsburg, Nördlingen, Frankfurt am Mayn, Cöln, Antwerpen. — *Stapelſtädte:* zum Theil ſehr ſtreitig: Speyer, Mainz, Frankfurt am Mayn, Cöln, Trier, Münden, Bremen, Hamburg, Magdeburg, Leipzig, Anclam, Breslau, Frankfurt an der Oder, Regensburg, Ingolſtadt, Paſſau, Kempten, Lindau, Buchhorn. — *Haupthandelsplätze:* ſämtliche Häfen und Meſsſtädte, viele Manufakturſtädte, hauptſächlich: Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt am Mayn, Leipzig, Cöln, Lüttich, Nürnberg, Augsburg.

Obgleich Teutschland keine Kolonien in fremden Erdtheilen besitzt; so hat es doch Schiffe, die auf allen europäischen Meeren herumsegeln, und es nimmt, mittelbarer Weise, fast an jedem *Zweige* des europäischen Koloniehandels Antheil. Ausser dem, was auf der Oder, in besonderer Rücksicht auf die brandenburgischen Länder, und über die schwedisch-pommerischen, mecklenburgischen und östreichisch-teutschen Häfen aus- und eingehet, richtet sich der grosse Gang des teutschen Handels hauptsächlich nach dem Laufe der *Donau*, des *Rheins*, der *Weser* und der *Elbe*, nebst ihren gleichfalls schiffbaren Zuflüssen. Der *Donauhandel* fängt schon zu Ulm an, ist aber, in Vergleichung mit den übrigen grössern Strömen, am wenigsten beträchtlich. Ungleich wichtiger ist der *Rheinhandel* wegen des Antheils, den mehrere Provinzen, zu Folge der damit verbundenen Schiffahrt mehrerer beträchtlichen Flüsse, vornämlich des *Mayns*, daran haben. Er beruht grösstentheils auf Amsterdam, und wird der Republik der ver. Niederl. jährlich zu 100 Mill. Gulden angeschlagen. Er erstreckt sich auf dem Rhein bis Basel, mittelst der Mosel bis Metz und Lothringen, mittelst des Mayns bis Frankfurt, Würzburg und Bamberg, mittelst des Neckars bis in die Gegend von Stuttgard, mittelst der Lahn bis Nassau-Dietz. Ein dritter Hauptweg des Handels beruhet auf dem Laufe der *Weser*. Die Stapelstädte derselben sind Münden u. Bremen, jedoch so, dass Mündenische Schiffer das Fahrrecht auf der Werra mit hessischen Schiffen gemeinschaftlich, und nur die Fahrt auf der Fulda nach Cassel und von dort zurück ausschliesslich haben: so wie hingegen zum Befahren der

Weser

Weser jeder Schiffer berechtigt ist. Mittelst der Fulda gehen die Weserfrachten über Cassel bis Hersfeld, und auf der Werra bis Wanfried; durch die Aller bis Zelle; und mit Hülfe der Aller und Leine bis vor Hannover. Ausserdem aber gehen viele Güter auch auf der Achse von und nach Münden aus Hessen, Thüringen, Sachsen, Frankfurt, Franken und Bayern, um von oder nach Bremen spedirt zu werden. Grösser endlich, als auf allen diesen Flüssen, selbst den Rhein nicht ausgenommen, ist die Betriebsamkeit der Schiffahrt auf der *Elbe.* Schon im Innern von Böhmen beginnt der Waarenzug für diesen Strom, der vermittelst der Havel u. Spree mit Brandenburg, mit Hülfe des Kanals von der Spree nach der Oder, mit Schlesien u. s. w. und überhaupt, theils unmittelbar theils mittelbar, theils durch seine schiffbaren Zuflüsse, mit ganz Ober- und Niedersachsen Verbindung hat. Ausser Hamburg, dem grösten Sammelplatz teutscher und ausländischer Schiffe u. Waaren, sind noch Dresden, Magdeburg u. Lauenburg, Stapelorte für die Elbfahrt; und Lauenburg insbesondere auch der Vereinigungspunkt des Elbehandels mit dem Verkehr der Lübecker.

Die vorzüglichsten *Exporten* des teutschen Reichs sind: *Holz* sowohl zum Schiffbau, als zu mancherley anderm Behufe, *Getreide* aller Art, *Obst*, *Wein*, *Tabak*, *Waid* u. *Krapp*, *Pottasche*, *Pferde*, *Ochsen* und andres Vieh, eine grosse Menge gesalzenes und geräuchertes *Fleisch*, *Butter*, *Käse*, *Honig* und *Wachs*, *Lederwerk*, aber meistens unbereitetes, *Wolle* u. wollenes Garn. In teutsche *Leinwand* kleiden andre europäische Nationen nicht nur sich, sondern auch ihre Kolonien, und bezahlen dafür jährlich mehr als

30 Mill.

30 Mill. Thaler. Gleichwohl wird noch überdies, zum Schaden der inländischen Manufakturen, eine überaus grosse Menge *Garn*, besonders nach Holland, verführt. Nicht wenig ansehnliche Summen scheint Teutschland bereits auch für seine *Wollenarbeiten* wieder im Auslande zu lösen. Die Menge von *Baumwollenwaaren* hat ihren Vertrieb in dem Süden, Norden und Osten von Europa; und teutsche *Spitzen*, die in allen europäischen Ländern gesucht werden, bringen ungeachtet des starken Verbrauches in Teutschland selbst, mehrere Mill. Thaler noch vom Auslande ein. Mit teutschen *Eisen-* und *Stahlwaaren* wird das Eisenarme Holland fast ganz, und ausserdem viele, zum Theil selbst Eisenreiche Länder, versehen. Auch geht ein Beträchtliches an *Bley* und *Kupfer*, roh und verarbeitet, nebst *Messing- Gold-* u. *Silberarbeiten*, aus; so wie die Halbmetalle, besonders *Kobalt*, in neuesten Zeiten auch *Quecksilber*, nebst den mancherley andern Berg- u. mineralischen Produkten, einen überaus wichtigen Exportenhandel geben, wovon selbst *Wasser* und *Erde* nicht ausgenommen sind. Keinen unbedeutenden Artikel der Ausfuhre machen endlich auch mehrerley *irdene Geschirre*, ächtes und unächtes *Porzellan*, *Spiegel-* u. *Glaswaaren*, vielerley *hölzerne* Arbeiten, nebst den *Nürnberger Kleinwaaren*, aus.

Dagegen *empfängt* Teutschland vom Auslande wieder, nicht nur *Getreide* und *Pferde*, besonders aus Dänemark, Ungern und Polen, auch grosse Herden *Schweine* aus Ungern u. Böhmen; ferner irländische *Butter;* verschiedene Materialien zu Manufakturen und Fabriken, als *Seide* u. *Baumwolle* aus Italien und der Levante; sondern ist auch zinsbar für alle *ost- und westindische Waaren,*

ren, für allerley fremde *Weine* und *Früchte*, für *wollene*, *baumwollene* und *ſeidene Zeuche*, für *Papier*, für *Galanterietand* u. ſ. f.

Zum Behuf des Handels haben *Hamburg*, *Nürnberg* u. *Altona Girobanken*: *Berlin* u. mehrere Städte des preuſsiſchen Staats haben *Zettelbanken.* Die *Wiener Bank* von gleicher Art aber geht den Handel nichts an.

Aſſekuranzgeſellſchaften hat *Hamburg*, *Lübeck*, *Bremen*, *Emden*, *Antwerpen*, *Oſtende* und *Trieſt.*

Auch ſind zur Sicherung des Waarenkredits, beſonders der linnen und wollenen Waaren, hier u. da, zum Theil bereits ſeit ältern Zeiten, *Hall-* oder *Schaugerichte* angeordnet.

Endlich befördern auch den Handel viele *teutſche Handelshäuſer in fremden* Ländern, z. B. in Liſſabon, Cadiz, Livorno, Venedig, in der Levante, in Lyon, Marſeille, Bourdeaux, Nantes.

Hingegen hat der teutſche Handel auch ſeine *Hinderniſſe;* dahin gehören: Verbote, Einſchränkungen und Sperrungen in und auſser dem Reich; Auflagen und Zölle zu Waſſer und zu Lande (worunter gewiſſe Rhein- und Maynzölle höchſt nachtheilig ſind, ſo daſs man deswegen ſogar anfängt, die Frachtfuhren vorzuziehen); Stapel- Straſsen- und Schiffahrtszwang; manche Monopolien; Mangel an Kapitaliſten, an Kredit, an Frugalität der Kaufleute; Politik der Ausländer u. dgl. m.

Ob Teutſchland, im Ganzen, bey ſeinem jetzigen Handel mehr gewinne oder verliere, läſst ſich, wegen der vielherriſchen Verfaſſung und des ſo vielfach offenen Ein- und Ausganges der Waaren, nicht wohl beſtimmen.

* In Anſehung der *Münzen*, des *Maaſses* und *Gewichtes* weicht leider noch immer nicht nur überhaupt

jede

jede Landſchaft und Provinz, ſondern in den meiſten Provinzen ſelbſt jede einzelne Stadt von der andern ab. Vom teutſchen *Münzweſen* iſt aber hier zu bemerken, daſs überhaupt nur drey Berechnungsarten derſelben vorzüglich gangbar ſind. Im nördlichen Teutſchlande wird nach *Reichsthalern*, im nordweſtlichen vornämlich nach *Marken*, und im ſüdlichen nach *Gulden* gerechnet; welche letztere, zum Unterſchied mehrerer andrer, *Rheiniſche* und *Reichsgulden* genannt werden. *Mark* bezeichnet auch eine Münze, die nicht überall gleich iſt; von der hier gemeynten machen 2 einen Gulden, und $1\frac{1}{2}$ Gulden gehen auf einen RThaler; welcher letztere nur eine *Rechnungsmünze* iſt. — Das teutſche Reich hat zwar viele ausdrücklich angeordnete *Münzſtätte*, aber keine *allgemeine Münze*, die unter Namen, Titel und Wappen des Kaiſers, von Reichs wegen, geprägt würde: ſondern alle Münzſorten rühren von den beſondern teutſchen Staaten her, die ſowohl dem Namen, als dem *Münzfuſſe* nach, unter einander verſchieden ſind. Doch wird, in Anſehung des Gewichts, in ganz Teutſchland — nur mit Ausſchluſs des burgundiſchen Kreiſes, bey dem das *Troysgewicht* üblich iſt, das ſich zum kölniſchen wie 100 zu $104\frac{3}{4}$ verhält — nach einer *kölniſchen Mark* beſtimmt, wie viele Theile edlern Metalles eine Münze enthalte. Dieſe kölniſche Mark iſt a) bey dem äuſserlichen Gewicht von Gold, Silber und Münzſorten nach folgendem Verhältniſs vertheilt.

Mark.	Unzen.	Loth.	Quent.	Pfen.	Köln. Aeschen.	Holländ. As.	Richtpf. Theile.
1	8	16	64	256	4325	4864	65536
	1	2	8	32	544	608	8192
		1	4	16	272	304	4096
			1	4	68	76	1024
				1	17	19	256
					1	$1\frac{2}{17}$	$15\frac{9}{17}$
						1	$13\frac{9}{19}$

b) Bey

b) Bey Probirung der Gold- und Silber-Feine hingegen ist das Verhältnifs: 1 Mark fein hält in Silber 16 Loth: in Gold 24 Karat oder 288 Grän. 1 Loth Silber hält, $1\frac{1}{2}$ Karat oder 18 Grän: 1 Karat Gold 12 Grän. — *Münzfüsse in Gold* giebt es überhaupt viererley: 1. der *Goldguldenfuss*, der eigentlich, nach der letzten Reichsmünzordnung von 1559, zu 18 Karat 8 Grän fein, und 72 Stück auf die rauhe kölnische Mark, bestimmt ist, war sonst in Ansehung der zweyerley Goldgulden, des rheinischen und hannöverischen, von zweyerley verschiedenem Gehalte, kommt aber nun, da schon lange hannöverische Goldg. nicht mehr geprägt werden, nur noch wegen des rheinl. in Betracht. Dieser, mit dem auch *Maxd'or* und *Karoline* von gleicher Feine sind, ist von $18\frac{1}{2}$ Karat, und hält 72 Stück auf die rauhe Mark; das einzelne Stück $67\frac{5}{9}$ holl. As am Gewicht. — Der *Dukatenfuss* erfodert *Reichsgesetzmäfsig* 67 Stück auf die rauhe Mark von $23\frac{2}{3}$ Karat fein Gold, das einzelne Stück also zu $72\frac{40}{67}$ As an Schwere. Die *gewöhnlichen* Dukaten aber haben einen Gehalt, der von dem gesetzmäfsigen 3 Kar. 8 Gr. bis auf 6, 5 und noch weniger Gr. herab verschieden ist. — Der *teutsche Pistolen*-oder *Louisd'orfuss*, nach dem Georgsd'or, Karlsd'or u. s. w. geprägt werden, ist bey Gelegenheit der in Frankreich 1726 abgesetzten und in die dortigen Münzhäuser verwiesenen alten Louisd'or aufgekommen. Die ungefähr nach diesem Fuss in Teutschl. nachgeprägten *gesetzmäfsigen* Pistolen werden gerechnet, an feinem Golde zu $21\frac{3}{4}$ Karat, am Gewicht das Stück zu $138\frac{34}{35}$ As, die rauhe Mark zu 35 Stück. Die Erfahrung bestätigt aber von jenem gesetzmäfsigen Fuss sehr abweichende Verschiedenheit, besonders in Ansehung der hessischen Pistolen. — Der *Severinen*- oder *Souveraind'or*-*Gehalt* ist am Gewicht $21\frac{1}{12}$ doppelte Stücken auf die köln. Mark, und an Feine 22 Kar. $\frac{3}{4}$ Gr. — In *Silber*, als dem eigentlichen Richtgelde Deutschlands und des gesamten Nordens, läfst sich die Zahl der verschiedenen teutschen Münzfüsse auf 10 bis 12 berechnen, wenn man diejenigen mit in Anschlag bringt, die verschiedenen Handelsplätzen, zu besonderer Bestimmung des Handels, ausschliefslich eigen

eigen ſind. Die gangbaren aber im gemeinen Verkehr überhaupt ſind: 1. der *lütticher* u. *brabantiſche*, nach dem die köln. Mark fein zu 10 Rthlr, u. ein Unmerkliches darûber, berechnet wird. 2. der *lübiſche*, im nördl. Theile von Niederſachſen, nach dem die Mark fein, von grobem Courant der $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücke an bis auf 2 Schillingsſtücke herab, zu $11\frac{1}{3}$ Thaler, oder 17 Gulden, ausgemünzt wird. 3. der *leipziger* von 1690, der vermöge des Reichsſchluſſes von 1738 *Reichsmünzfuſs* ſeyn ſollte, der aber nur in den kurſächſiſchen, braunſchweigiſchen und ſchwediſchpommeriſchen Landen noch üblich iſt, zu Folge deſſen die köln. Mark fein, im Grobcourant bis auf 1 gute Groſchenſtücke zu 12 Rthlr., in dem feinen Kurbraunſchweigiſchen $\frac{2}{3}$ Stücken aber nur zu $11\frac{1}{12}$ Thaler ausgebracht wird. 4. der *Konventionsfuſs*, der von Kaiſer Franz und ſeiner Gemahlin Marien Thereſien 1748 zuerſt gewählt, hernach durch Graumanns Grundſätze befördert und ſeit 1753 durch eine zwiſchen Oeſtreich und Bayern geſchloſſene *Konvention* feſtgeſetzt und von dieſer benennt worden iſt. Kraft deſſen ſoll die feine Mark, von groben Thalerſtücken an bis auf das einfache Groſchengepräge herab, zu $13\frac{1}{3}$ Rthlr. oder 20 Gulden ausgebracht werden, und das Gold ſoll ſich zum Silber verhalten, wie 1 zu $14\frac{1}{12}$: wiewohl hierüber eigentlich die Koncurrenz entſcheidet. 5. de *brandenburgiſche* oder *graumanniſche*, der 1750 angefangen hat und, nach eingeſchlichener Verſchlimmerung, 1764 dahin feſtgeſetzt worden iſt, daſs die köln. Mark im ganzen, in $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ u. $\frac{1}{12}$ Stücken, zu 14 Rthl. oder 21 Gulden ausgeprägt wird. Dabey iſt das geſetzliche Verhältniſs des Goldes zu Silber wie 1 zu $13\frac{11}{13}$. 6. der 24 Guldenfuſs, der, nebſt dem von 20 Gulden, am weiteſten verbreitet und jetzt im bayriſchen, ſchwäbiſchen, fränkiſchen, kur- und oberrheiniſchen, auch weſtphäliſchen Kreiſe, theils allein, theils neben dem 20 Guldenfuſſe, nach dem meiſtens die Wechſelpreiſe geſtellt und bezahlt werden, gangbar iſt. Ihm zu Folge ſollte Gold und Silber im Verhältniſs ſtehen, wie 1 zu $13\frac{1}{2}$.

5. in

5. in Anſehung der *Religion.* Vermöge des paſſauiſchen Vertrages von 1552 und augsburgiſchen Religionsfriedens 1555 ſoll keine andre, als die *römiſch - katholiſche*, *evangeliſch - lutheriſche* und vermöge des weſtphäliſchen Friedens 1648 auch die *evangeliſch - reformirte* Religion in Teutſchland eingeführt und geduldet werden. Dennoch giebt es da viele andre chriſtliche Sekten, z. B. Waldenſer, Mennoniten, mähriſche Brüder, Griechen, Herrnhuter, die nicht nur Gewiſſensfreyheit, ſondern in manchen Ländern auch freye Religionsübung genieſsen. Die katholiſchen Religionsverwandten haben vornämlich im ſüdlichen Teutſchland ihren Sitz; die reformirten am Rhein; und die evangeliſch-lutheriſchen in nördlichen Ländern. Jeder Landesherr muſs ſeine Unterthanen, die einer andern Religion, als der ſeinigen, zugethan ſind, im Beſitz ihrer Religionsübung, Kirchen, Schulen, geiſtlichen Güter u. ſ. w. laſſen, wie ſie ſich in dem im weſtphäl. Frieden verordneten Normaljahr 1624 darinn befunden haben. Waren aber Unterthanen damals nicht in dem Beſitz der Religionsübung, oder ändern ſie die Religion; ſo kann er ſie zum Abzug aus ſeinem Land nöthigen, darf ihnen aber ihre Habe nicht vorenthalten, und muſs ihnen wenigſtens 3 Jahre zur Berichtigung ihrer Angelegenheiten verſtatten. Der Landesherr, der einer andern Religion zugethan iſt, kann zum Behuf ſeines Privatgottesdienſtes in ſeiner Reſidenz eine Schloſskapelle bauen, auch aller Orten in ſeinem Zimmer Gottesdienſt halten, darf aber ſeinen Religionsverwandten, zum Nachtheil der im Lande herrſchenden Religion, keine Freyheiten und Vortheile einräumen. Die *katholiſchen geiſtlichen*

Stände üben die geiſtliche Gerichtsbarkeit über ihre katholiſchen Unterthanen blos als Geiſtliche, nach Vorſchrift des kanoniſchen Rechts, und abhängig vom Papſt, aus. Jeder Erzbiſchoff ſteht unter dem Papſt, die Biſchöffe unter den Erzbiſchöffen, und die Aebbte unter den Biſchöffen; einige Biſchöffe und Aebbte ausgenommen, die unmittelbar unter dem Papſt ſtehen. Die *katholiſchen weltlichen* Stände überlaſſen die geiſtliche Gerichtsbarkeit dem Papſt, deſſen Nuncien, und den Erzbiſchöffen und Biſchöffen, in deren Sprengeln ſie liegen. Die *evangeliſchen* Reichsſtände hingegen erkennen die geiſtliche Gerichtsbarkeit des Papſtes nicht, und ſind in Religionsſachen vollkommen frey und unabhängig. Jeder Stand kann das Kirchen- und Schulweſen in ſeinem Lande nach Gutdünken einrichten, wenn nicht Verträge mit den Landſtänden und Unterthanen oder das Entſcheidungs-Jahr 1624 ſeine Gewalt einſchränken. Gemeiniglich ſind zur Beſorgung des Kirchenweſens *Konſiſtorien* beſtellt, auch wohl *Synoden* und *Kirchenräthe.* Die Kirchen- und Schulbedienten werden vom Landesherrn, oder von den Konſiſtorien, oder von Kirchenälteſten, oder von Patronen, oder auch von den Gemeinen beſtellt, und ihnen ſind *Inſpektoren*, *Pröpſte*, *Superintendenten* und *Generalſuperintendenten* vorgeſetzt. Das Verhältniſs eines katholiſchen Landesherrn zu ſeinen evangeliſchen Unterthanen und eines evangeliſchen Landesherrn zu ſeinen katholiſchen Unterthanen, richtet ſich in Anſehung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nach dem Beſitzſtande im Normaljahr 1624: jedoch gehören bey evangeliſchen Unterthanen katholiſcher Landesherren diejenigen Fälle nicht hierher, welche irgend einige Bezie-

Beziehung auf die augsburgische Confession haben, und es darf ihnen bey Gelegenheit des Processes nichts zugemuthet werden, was der A. C. zuwider ist. —

Es werden auch viele tausend *Juden* im teutschen Reiche geduldet und ihnen an vielen Orten der Gottesdienst gestattet.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste.* Selbst Ausländer, die die jetzige Kultur der Wissenschaften in Teutschland kennen, gestehen, dass sie, im Ganzen genommen, gegenwärtig auf einem höhern Grad stehe, als in allen übrigen europäischen Ländern. Nicht nur die Menge seiner Schriftsteller, deren jetzt ungefähr 7000 geschäftig sind, beweiset dies, sondern auch hauptsächlich der Eifer und das Glück, womit sie alle Theile der Künste und Wissenschaften bearbeiten, obgleich der Erfolg nicht in allen gleich stark ist. So hat Teutschland weniger geschickte Bildhauer und Baumeister, als Mahler und Kupferstecher. Seine Tonkünstler gleichen den italienischen und übertreffen sie vielleicht jetzt: aber es hat nicht so geschickte Tänzer. Es bildet die geschicktesten Forscher in den todten Sprachen, und die Kritik hat ihm so viel zu danken, als irgend einer andern Nation. Die Muttersprache hingegen hat man spät zu bearbeiten angefangen; daher erreichen teutsche Dichter und Prosaisten ihre geschicktern Nachbarn noch immer nicht ganz. Der Teutsche lernt fremde Sprachen mehr und besser, als andre Nationen. Die Historiker bringen unermüdlichen Fleiss zum Studium der Geschichte, aber weniger philosophischen Geist und weniger klassische Schreibart. Kein Volk hat sich so verdient um Geographie und Statistik gemacht; auch alle

andre Hülfswiſſenſchaften der Geſchichte werden von den Teutſchen mit groſsem Erfolg getrieben. Sie geben keiner Nation etwas nach an Stärke in allen Zweigen der mathematiſchen Wiſſenſchaften, auſser der Navigation, und ſie ſind richtige und tiefdenkende Naturkündiger, und ſorgſame und fleiſſige Arbeiter in der Naturhiſtorie. Die Chemie hat ihre ächte Geſtalt Teutſchen zu danken. Keine Nation hat gründlichere ſpeculativiſche Philoſophen, die gleich entfernt von ſcholaſtiſcher Spitzfindigkeit und flüchtiger Geſchwätzigkeit ſind. Alle Theile der Arzneykunde haben den Teutſchen mannichfache Aufklärungen zu danken. Sie haben die meiſten Materien des Civilrechts erſchöpft, ob es gleich in Teutſchland wegen der unzählbaren Provinzial- und Lokalrechte eine ſehr ſchwere Wiſſenſchaft iſt. Auf die übrigen Zweige der Rechtsgelehrſamkeit wird von ihnen vorzüglicher Fleiſs verwendet, beſonders auf Kriminal- Staats- und Kirchenrecht. Die Theologen der proteſtantiſchen Kirche neuerer Zeit ſind eben ſo gründliche Exegeten, als vernünftige, von Vorliebe zu kirchlichen Syſtemen unverblendete Dogmatiker, deren Schriften zum Theil Epoche machen.

An *Lehranſtalten* aller Art fehlt es nicht. Vielmehr iſt, ſeitdem *Baſedow* den Ton dazu angab, die Verbeſſerung der Erziehung überhaupt, und der gelehrten inſonderheit, ein allgemeiner Gegenſtand des aufgeklärten Theils des teutſchen Reichs. Man hat darinn groſse Fortſchritte gethan, aber auch dabey manche neue Fehler begangen. Die philanthropiſchen Anſtalten ſind von dieſen beyden Seiten merkwürdig. Teutſchland hat 37 *Univerſitäten*, davon 17 proteſtan-

testantisch, 18 katholisch und 2 vermischt sind. Nach der grösern oder geringern Zahl in jedem Kreise und nach alphabetischer Ordnung folgen sie so auf einander: 6 im *obersächs.* Kreis: zu *Erfurt*, katholischer u. lutherischer Religion, zu *Frankfurt an der Oder*, ref. zu *Greifswalde*, luth. zu *Jena*, luth. zu *Leipzig*, luth. zu *Wittenberg*, luth. 5 im *niedersächs.* Kreis: zu *Göttingen*, *Halle*, *Helmstädt*, *Kiel*, *Rostock*, alle luth. 5 im *kurrhein.* Kreis: zu *Bonn*, kath. zu *Heidelberg*, reform. u. kath. zu *Cöln*, *Mainz* und *Trier*, kath. 4 im *fränk.* Kreis: zu *Altdorf*, luth. zu *Bamberg*, kath. zu *Erlangen*, luth. zu *Würzburg*, kath. 3 im *westphäl.* Kreis: zu *Duisburg*, ref. zu *Paderborn*, kath. zu *Rinteln*, luth. 3 im *oberrhein.* Kreis: zu *Fulda*, kath. zu *Gießen*, luth. zu *Marburg*, ref. 3. im *schwäb.* Kreis: zu *Dillingen*, kath. zu *Stuttgard* u. *Tübingen*, luth. 3 im *östreich.* Kreis: zu *Freyburg* im Breisgau, zu *Insbruck* in Tyrol, u. zu *Wien*, kath. 2 im *bayr.* Kreis: zu *Ingolstadt* u. *Salzburg*, kath. 1 im *burgund.* Kreis: zu *Löwen*, kath. 1 in *Böhmen* zu *Prag* kath.

Ausser dem giebt es sehr viele Lehranstalten, unter dem Namen der *akademischen Gymnasien*, z. B. zu Coburg und Danzig, *Lyceen*, *Gymnasien*. Ferner, verschiedene Institute, die dem jungen Staatsbürger ausschliesslich zu einer bestimmten Lebensart vorbereiten, oder der Unterweisung in gewissen Kenntnissen vorzugsweise gewidmet sind. Zur *militärischen* Erziehung sind in mehrern Provinzen *Kriegsschulen*, zur *kaufmännischen*, *Handlungsakademien*, ferner *Kameralinstitute*, *Bergwerksschulen* u. s. w. Nächst diesen giebt es, obgleich von problematischer Entbehrlichkeit, eigene *Ritterakademien* zur ausschliesslichen Bildung adelicher Jugend und in der neuern Zeit

verſchiedene *Philanthropine;* der vielen *Penſions-anſtalten* nicht zu gedenken, und die *Inſtitute für Taubſtumme* zu Berlin, Leipzig u. Wien nicht zu vergeſſen.

Unter den vielen *Akademien* oder gelehrten Geſellſchaften zeichnen ſich aus: *die kaiſerl. Akademie der Naturforſcher*, die Akademien zu *Berlin*, *Caſſel*, *Erfurt*, *Göttingen*, *Mannheim*, *München.* Zu den nützlichſten gehören die verſchiedenen *Oekonomiegeſellſchaften*, z. B. zu *Heidelberg Leipzig*, *Zelle.*

Oeffentliche zahlreiche *Bibliotheken* finden ſich faſt in allen Reſidenz- und Univerſitätsſtädten, vorzüglich zu *Berlin*, *Dresden*, *Göttingen*, *Gotha*, *Hannover*, *Leipzig*, *Mannheim*, *Stuttgard*, *Weimar*, *Wien*, *Wolfenbüttel.*

Nach Verſchiedenheit der ſtärkern oder geringern *Denk- und Preßfreyheit* machen die teutſchen Provinzen Fortſchritte in der Kultur der Wiſſenſchaften. Hierher gehört auch der groſse Flor des *Buchhandels*; vielleicht auch die immer zahlreicher werdenden *Leihbibliotheken* und *Leſegeſellſchaften.*

Zur Beförderung der *ſchönen Künſte* ſind *Akademien* zu *Berlin*, *Dresden*, *Leipzig*, *Mannheim*, *Wien*; und *Gallerien* zu *Caſſel*, *Dresden*, *Düſſeldorf*, *Mannheim*, *Potsdam Salzdalum*, *Wien.*

Die *Buchdruckereyen* ſind zwar in Teutſchland noch nicht ſo vollkommen, wie in Holland, England und Frankreich: ſie werden aber in der neuern Zeit ſehr verbeſſert, beſonders zu *Berlin* und *Leipzig*, wo auch der Buchdrucker Breitkopf den Notendruck erfunden hat.

Hinderniſſe der Aufklärung oder des beſtmöglichſten Gebrauches der Vernunft ſind: ſchlechte

Regie-

Regierungen hier und da, allzuſtarke Cenſurbeſchränkung, Fehler der Erziehung u. ſ. f.

VII. Regierungsform.

Teutſchland oder das *heil. römiſche Reich teutſcher Nation* iſt eine aus mehrern Staaten zuſammengeſetzte eingeſchränkte Wahlmonarchie, oder ein Inbegrif einiger hundert beſonderer Staaten und gemeiner Weſen, die an Gröſſe, Namen und Verfaſſung, wie auch durch mehrerley Oberherren und Regenten, unter einander verſchieden ſind. Einer dieſer Staaten iſt ein *Königreich;* ein andrer Theil beſteht aus *Erzbisthümern*, *Bisthümern*, *Abbteyen* und *Propſteyen;* wieder andre heiſſen *Kurfürſtenthümer*, *Erzherzogthümer*, *Herzogthümer*, *Markgrafſchaften*, *Fürſtenthümer*, *Landgrafſchaften*, *Graf*-und *Herrſchaften;* und noch andre ſind Gattungen von Republiken und heiſſen *freye Reichsſtädte.* Hierzu kommen noch gewiſſe Gebiete ſolcher reichsunmittelbaren adelichen Beſitzer, die unter der unmittelbaren *Reichsritterſchaft* begriffen werden, unter denen einige ſich in *Ganerbſchaften* oder Sammtherrſchaften vereinigt haben; ſo wie es auch verſchiedene unmittelbare Ganerbſchaften und Herrſchaften giebt, die weder zu den Reichsſtänden, noch auch zu der Reichsritterſchaft gehören; und endlich ſind mehrere, die den Namen *freyer Reichsdörfer* führen.

Dieſe alle ſind, als endliche Theile eines Ganzen, in ihrer Grundverfaſſung, ihren wechſelſeitigen Gerechtſamen, und in gewiſſen Geſamtangelegenheiten, der Aufſicht und Leitung eines ſelbſt gewählten Oberhauptes mit monarchiſchen Würden und Ehren, und gemeinſchaftlich geſchloſſenen Grundverträgen, untergeordnet,

und bilden, mittelſt dieſes Zuſammenhanges, einen Staatskörper, der den Namen eines *teutſchen Königreichs* führt, mit dem zugleich die Würde des *römiſchen* (oder vielmehr römiſch-teutſchen) *Kaiſerthums* verknüpft iſt.

VIII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. die *goldne Bulle*, gegeben unter Karl dem 4ten 1356, worin hauptſächlich die Wahl und Krönung eines Oberhaupts des teutſchen Reichs, die Angelegenheit der Reichsverweſer, und die vorzüglichen Gerechtſame der Kurfürſten beſtimmt werden.

2. Die Akte des *Landfriedens*, oder das zur Abſtellung des ehemaligen Fauſtrechts und zur Sicherung der innern Ruhe unter Maxim. dem 1ten auf dem Reichstage zu Worms 1495 errichtete u. nachher einigemal mit Verbeſſerungen erneuerte Geſetz, vermöge deſſen alle gewaltſame Selbſthülfe u. eigenmächtige Befehdung bey namhafter Strafe unterſagt, und jeder Stand ohne Unterſchied angewieſen wird, ſein Begehren friedlich auf dem Wege Rechtens zu ſuchen.

3. Der *Paſſauiſche Vertrag* von 1552 und der darauf gegründete *Augsburgiſche Religionsfriede* von 1555, wodurch die der Reformation wegen erfolgten Unruhen zwiſchen den Bekennern der katholiſchen und der evangeliſchen Religion verglichen, und die Gerechtſame beyder Glaubensverwandten feſt geſetzt werden.

4. Die *Exekutionsordnung* von 1555, deren Verfügungen theils die Handhabung des Land- und Religionsfriedens in Anſehung der innern Ruhe, theils die Vertheidigung des Reichs gegen auswärtige Gewalt, zur Abſicht haben.

5. die

5. die neueste, gleichfalls auf dem Reichstage zu Augsburg 1555 gegebene *Kammergerichtsordnung*, in so fern sie theils die Bestellung, theils die Verfassung und Jurisdiktion dieses höchsten Reichsgerichts betrift.

6. der *westphälische Friede* von 1648, der dem 30jährigen Krieg ein Ende machte, und wodurch die politische u. kirchliche Verfassung Teutschlands, nicht nur zum Theil ganz neue Bestimmungen, sondern vornämlich auch eine festere Grundlage erhielt.

7. die seit Karl dem 5ten gewöhnliche *Wahlcapitulation* oder der Inbegriff von Bedingungen und Zusagen, unter denen ein jedesmaliges Oberhaupt des teutschen Reichs seine Würde erhält, u. wodurch die Gränzen seiner Macht, die Obliegenheiten u. Befugnisse seiner ganzen Regierung bestimmt werden.

Ausserdem wird vieles durch stillschweigend errichtete Grundverträge, die man *Reichsherkommen* nennt, bestimmt; so wie auch die *Analogie* in vielen Fällen Anwendung findet.

IX. Oberste Gewalt.

Das allgemeine höchste Oberhaupt des teutschen Reichs wird gleich nach seiner Wahl *erwählter römischer* (möchte man doch lieber sagen *teutscher*) *König*, und jetzt gleich nach seiner teutschen Krönung, *erwählter röm. Kaiser*, genennet.

X. Reichsstände.

Der Kaiser ist in der Ausübung der Staatsgewalt (seine *Reservatrechte* ausgenommen; wovon unten) eingeschränkt durch das *Corpus der Reichsstände*. Diese machen die höhere Klasse der

Reichsunmittelbaren aus. Man versteht unter letztern überhaupt alle diejenigen, die in Teutschland keiner Landeshoheit unterworfen sind, sondern niemand, als Kaiser und Reich, über sich erkennen. Da aber einige von diesen keinen Theil an der Reichsregierung nehmen, nicht Sitz- und Stimmrecht auf der allgemeinen Reichsversammlung haben u. s. w. so heissen, zum Unterschied von ihnen, nur diejenigen Unmittelbaren, *Reichsstände*, denen eine in den Reichsgrundgesetzen und durch das Herkommen bestimmte Konkurrenz mit dem Kaiser, bey Ausübung der höchsten Staatsgewalt, zukommt. Sie sind theils *geistliche*, theils *weltliche*, nach dem Range und nach den Benennungen der verschiedenen teutschen Staaten. S. vorhin VII.

Diese Reichsstände, als Körper betrachtet, üben auf dem *Reichstage*, nebst dem Kaiser, die höchste Gewalt aus. Der Reichstag ist also die Versammlung des Kaisers und der dabey Sitz und Stimme habenden Stände zur Verwaltung solcher Reichsgeschäfte, wobey der Kaiser mit den gesamten Ständen gemeinschaftlich wirken muss. Dahin gehören alle Majestätsrechte, die nicht kaiserliche Reservate sind, als das Recht Krieg und Frieden zu machen, Bündnisse zu schliessen, neue Gesetze zu geben und alte abzuändern oder aufzuheben, allgemeine Reichssteuern auszuschreiben, in die Reichsacht zu erklären, die öffentliche Religions-Verfassung im Reiche zu bestimmen u. a. m.

Der Reichstag wird von dem Kaiser mit Einwilligung der Kurfürsten an einen nicht bestimmten Ort schriftlich zusammen gerufen. Seit 1663 ist er, ohne auseinander zu gehen, in Regensburg und nur auf kurze Zeit in Augsburg und

Frankfurt am Mayn gewesen. Die Aufsicht über die äusserliche Ordnung und Polizey hat Kursachsen als Erzmarschall, welches solche durch den Erbmarschall, den Grafen von Pappenheim, ausüben läst, der deswegen eine eigene Erbmarschallamtskanzley anordnet. Der Kaiser erscheint bey dem Reichstag durch Gesandte, die den Titel *Principal - Kommissarius* und *Kon-Kommissarius* führen. Auch die Stände erscheinen nur durch Gesandte und Abgeordnete. Der Kaiser eröffnet den Reichstag und läst seine Vorträge thun; eben so können auch alle auswärtige Mächte und Personen schriftlich ihre Angelegenheiten daselbst vortragen. Alle Vorträge aber müssen zuvor von Kurmainz *zur Diktatur gebracht werden;* welches zu den Verrichtungen des ihm gehörigen Reichsdirektoriums gehört. Dieses behauptet Kursachsen, wenn Mainz vakant ist.

An den *Berathschlagungen* selbst nimmt der Kaiser keinen Antheil, sondern sie werden von den Ständen allein angestellt. Dies geschieht Anfangs in 3 sich besonders versammlenden Kollegien, der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstädte. Im *kurfürstl. Kollegium* hat Kurmainz das Direktorium und den Vortrag, und Kurtrier giebt seine Stimme zuerst. Der *Reichsfürstenrath* ist in die *geistliche* und *weltliche Bank* eingetheilt. Auf der ersten haben die Erzbischöffe, die keine Kurfürsten sind, der Erzherzog von Oestreich, der Herz. v. Burgund, der Hoch- und Teutschmeister, die Bischöffe, der Johannitermeister und etliche gefürstete Praelaten viritim Stimmen; die übrigen Praelaten aber, obgleich zum Theil ebenfalls gefürstet, nebst verschiedenen Aebtissinnen und den Teutsch-Ordens-Balleyen Coblenz,

lenz, Elſaſs und Burgund, nur 2 Kuriat- oder Geſammtſtimmen, die ſich deswegen in die rheiniſche und ſchwäbiſche Bank abtheilen. Sie machen zuſammen 37 Stimmen aus. Auf der weltlichen Bank haben nach einer ſeit 1582 angenommenen Norm erſt die Fürſten aus kurfürſtl. Nebenlinien, darauf die alten Fürſten, dann die neuen, die zugelaſſen ſind, viritim Sitz und Stimme, endlich die Grafen und Herren, die ſämmtlich nur 4 Kuriatſtimmen — die wetterauiſche, ſchwäbiſche, fränkiſche und weſtphäliſche — haben. Sie machen jetzt 61 Stimmen aus. Noch ſitzen darinn auf der ſogenannten Queerbank die Biſchöffe von Lübeck und Osnabrück, wenn letzterer Proteſtant iſt. Neue Fürſten, Grafen und Herren erlangen nur erſt alsdann Sitz und Stimme, wenn ſie ſich vorher mit dem Beſitz eines unmittelbaren Fürſtenthums, Graf- oder Herrſchaft qualificirt, ſodann mit einem ſtandeswürdigen Reichs-Matrikular-Anſchlag in einen Kreis eingelaſſen und verbunden haben, und neben dem kurfürſtlichen auch dasjenige Kollegium oder diejenige Bank, wo ſie aufgenommen werden ſollen, eingewilligt hat; vielen iſt ſie verweigert. Das Direktorium darinn führen Oeſtreich und Salzburg abwechſelnd. Das *Kollegium der Reichsſtädte* beſteht aus 2 Bänken, der rheiniſchen, worauf 14, und der ſchwäbiſchen, worauf 37 Städte Sitz und Stimme haben. Bey jenen hat Cöln, und bey dieſen Regensburg den Vorſitz. Der weſtphäl. Friede erklärt die Stimme einer jeden Reichsſtadt, ſowohl auf allgemeinen, als beſondern reichsſtändiſchen Verſammlungen, für deciſiv. Bey Errichtung der Reichsſchlüſſe giebt daher der Städterath eben ſo gut Eine Stimme, als jedes

der

der beyden höhern Reichskollegien. Jede dieser drey Stimmen wird in den einzelnen Kollegien durch die Mehrheit gefaſst. Unter den drey Reichskollegien selbst gilt keine Stimmenmehrheit: doch konferiren die beyden höhern selten eher mit den städtischen, als bis sie unter sich einig sind.

Alle auf dem Reichstag versammleten Stände werden ferner, der Religion nach, in 2 Körper, nämlich *Catholicorum* und *Evangelicorum* getheilt. Es wird zwar in den 3 Kollegien im Ganzen durch die Mehrheit der Stimmen entschieden: aber diese Mehrheit ist, wie viele behaupten, theils in Steuersachen für die ihr nicht beygetretenen nicht verbindlich, theils ist es den Ständen der katholischen und protestantischen Kirche verstattet, bey einer jeden Religions- oder auch politischen mit Religion verwandten, so wie in jeder andern Sache *in zwey Theile zu gehen*, und dann gilt die Mehrheit der Stimmen nicht weiter.

Wenn in den beyden höhern Reichskollegien ein Schluſs gefaſst ist; so *re*- und *correferiren* sie unter einander und mit den Reichsstädten, zu einem gemeinschaftlichen Schlusse. Dieser wird als ein *Reichsgutachten* dem Kaiser zugestellt, der es bestätigt oder verwirft; geschieht das erste, so ist es ein Reichsschluſs und hat die Kraft eines Gesetzes: im andern Fall ist es von gar keiner Verbindlichkeit. Sind die beyden obersten Kollegien mit einander uneinig; so bleibt entweder die Sache liegen, oder es wird dem Kaiser die Entscheidung aufgetragen, die er ohne diesen Auftrag nicht hat. Ist ein Reichstag geendigt; so werden alle seine Schlüsse in eine Sammlung oder in einen sogenannten *Reichsabschied* gebracht.

Die

Die *Reichsſtände* beſitzen groſse *Vorrechte*, die ihnen theils ſämmtlich eigen ſind, theils von einigen ausſchlieſsend beſeſſen werden. In Abſicht auswärtiger Mächte ſind ſie nach Art unabhängiger Staaten zu betrachten. Als Stände des teutſchen Reichs beſitzen ſie die *Landeshoheit* d. i. ſie üben in ihrem Gebiete eine der höchſten untergeordnete Staatsgewalt aus. Die weltlichen vererben ſie in ſtandesmäſsiger Ehe auf ihre Kinder; und die geiſtlichen, auch die proteſtantiſchen, gelangen dazu durch Wahl. Indeſs wird dieſe Landeshoheit dadurch eingeſchränkt, daſs ſie den Reichsgeſetzen unterworfen iſt. Auch theilen die Landesherren die Rechte weniger oder mehr mit *Landſtänden*, die dieſen Antheil entweder auf *Landtagen* oder durch einen *weitern* oder *engern Ausſchuſs* ausüben.

Die Rechte der *acht Kur*- oder *Wahlfürſten* ſind gröſser, als die Rechte der übrigen Stände; z. B. ſie wählen den Kaiſer allein; ſie ſetzen die Wahlkapitulation nach einem mit den übrigen Reichsſtänden verglichenen Project einer beſtändigen Kapitulation feſt, erlauben ſich aber auch Abänderungen und Zuſätze, wenn neuere Reichsgeſetze oder Zeitumſtände ſolche zu erfordern ſcheinen; bey Reichsbündniſſen und Reichskriegen, Veräuſserung und Verpfändung der Reichslande und Wiedererwerbung derſelben muſs der Kaiſer vorzüglich ihre beſondere Einwilligung haben; ſie formiren auf dem Reichstage ein beſonderes Kollegium, und verſammlen ſich auſserdem zu beſondern Berathſchlagungen auf *Kurfürſten-Tagen;* ſie haben unter ſich ein Bündniſs, der *Kurverein* genannt; ſie genieſsen königliche Ehre, und ihre Geſandten folgen unmittelbar den königlichen; ſie haben alle das *Privile-*

gium

gium de non appellando illimitatum. Der Kaiser giebt den geistl. Kurfürsten den Titel: *hochwürdigste und Neffen*, und den weltlichen: *durchlauchtigste und Oheime.* Indessen führen die geistlichen das Prädicat durchlauchtig nur, wenn sie gebohrne Fürsten sind: sonst nennt man sie kurfürstl. Gnaden. Die auswärtigen Könige nennen diejenigen von ihnen, die Prinzen sind, Brüder. Ihre Kurländer sind unzertrennlich, und fallen, so wie alle andre Besitzungen, bey den weltlichen auf die Erstgebohrnen. — Von den Vorrechten einzelner Kurfürsten s. die folgenden Hauptstücke.

Die Fürsten, Grafen und Herren geniessen gleichfalls grosse Vorrechte: diejenigen der altfürstlichen Häuser sind jedoch ansehnlicher, als diejenigen der neuen. Die geistlichen Fürsten empfangen vom Kaiser den Titel: Ehrwürdige und Seine Andacht, oder, wenn sie gebohrne Fürsten sind, Ew. Andacht und Liebden. Im letzten Fall nennt man sie Durchlauchten, sonst bischöffl. Gnaden.

Freye Reichsstädte sind kleine republikanische Staaten, die unmittelbar unter dem Kaiser und Reich stehen. Ihre Regierungsform ist theils aristokratisch, theils demokratisch. In ihrem Gebiete üben sie die Landeshoheit aus. Ihr höchstes Regierungskollegium besteht gemeiniglich aus Bürgermeister und Rath. Einige haben noch Reichsvögte oder Reichsschultheissen, und bezahlen noch besondere Steuern an den Kaiser. Die meisten sind mehr im Abnehmen, als im Wachsen.

Ausserdem giebt es verschiedene unmittelbare Reichsglieder, die nicht zu den Reichsständen gehören, welche durch Sitz und Stimme auf

dem

dem Reichstage Theil an der höchſten Gewalt haben. Hierzu gehört 1) die *unmittelbare freye Reichsritterſchaft.* Sie heiſst ſo, weil ſie unmittelbar unter dem Kaiſer ſteht, und genieſst auf ihren Gütern landesherrliche Rechte. Sie hat ein allgemeines Direktorium und allgemeine Zuſammenkünfte, und wird in 3 Ritterkreiſe, den ſchwäbiſchen, fränkiſchen und rheiniſchen, abgetheilt. Jeder Ritterkreis hat ſeinen Direktor, und wird in Orte oder Kantone abgetheilt, deren jeder ſeinen Ritterhauptmann, Ritterräthe und Kaſſe hat. Die Kantone ſind zum Theil wieder in Viertel oder Quartiere abgetheilt. Dieſer in ſeiner Art einzige Staatskörper hat noch nicht Sitz und Stimme auf dem Reichstage erlangen können, gehört zu keinem Kreiſe, bezahlt auch weder Reichs- noch Kreisſteuern, ſondern nur dem Kaiſer frey bewilligte Charitatis-Subſidien. 2) gewiſſe *ganerbſchaftliche* Oerter oder Beſitzungen, die mehrern Familien gemeinſchaftlich zugehören. 3) *Reichsdörfer.*

Die übrigen Einwohner des teutſchen Reichs ſind Unterthanen dieſer unmittelbaren Reichsmitglieder, und heiſsen deswegen *mittelbare.* Dieſe Unterthanen ſind nach ihren verſchiedenen Ständen: *Geiſtliche*, *Edelleute*, *Patricier*, *Gelehrte*, *Bürger* und *Bauern.* Der *geiſtliche* Stand genieſst, auch in den proteſtantiſchen Ländern, groſse Vorrechte, und gehört faſt überall zu den Landſtänden, unter der Benennung *Praelaten.* Der *niedere Adel* genieſst überall groſse, theils perſönliche, theils ſeinen Gütern anklebende Vorrechte, und gehört meiſtentheils zu den Landſtänden. Viele Familien haben erbliche Hofämter in den Fürſtenthümern. Der

Adel wird in den *alten* und *neuen* abgetheilt. Die *Freyherren* oder *Barone* haben ausser dem Titel keine Vorzüge. Die *Patricier* sind vornehme Geschlechter in mehrern Städten, die entweder noch jetzt oder ehemals einen vorzüglichen, oft ausschliessenden Antheil an der Regierung haben. Auch diejenigen *Gelehrten*, die blos den Wissenschaften leben, kann man als eine besondere Klasse von Staatsbürgern oder als eine Art von Republik betrachten. Der Zustand der *Bürger* ist verschieden. Einige Städte gehören zu den Landständen und theilen die Regierung mit den Landesherren, andre nicht. Alle sind indessen — wenigstens dem Namen nach — frey, und der Bürgerstand giebt gewöhnlich gewisse Vorrechte. Noch verschiedener ist der Stand der *Bauern*. Sie sind nirgends Landstände: aber sie haben doch in einigen Ländern grösere Freyheiten, als in andern; in den meisten sind sie zu Herrendiensten verbunden, und in einigen Gegenden leben sie noch in der Knechtschaft.

XI. Thronfolge.

Aus dem Vorhergehenden erhellet schon, dass das teutsche Reich ein *Wahlreich* ist. Die goldene Bulle bestätigt sieben Reichsfürsten das Recht, den Kaiser zu wählen, und jetzt sind acht im Besitz desselben. Sie heissen *Kur*- oder *Wahlfürsten* und sind folgende: die Erzbischöffe von Mainz, Trier und Cöln, der König zu Böhmen, der Pfalzgraf bey Rhein, der Herzog zu Sachsen albertinischer Linie, der Markgraf zu Brandenburg ältester Linie, der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg. Kurmainz ruft die übrigen Kurfürsten zur Wahl nach Frankfurt am Mayn. Sie können auch durch Gesandte er-

 scheinen.

scheinen. Das Aufsenbleiben des einen oder des andern hindert die Wahl nicht. Nach entworfener Wahlkapitulation geschieht die Wahl durch die meisten Stimmen in einer Kapelle der Bartholomäuskirche. Gleich darnach muss der Erwählte oder sein Bevollmächtigter die Wahlkapitulation beschwören und unterschreiben; und im letzten Fall den Schwur hernach dennoch persönlich leisten.

* Streitig sind die Fragen: ob der zu Erwählende nothwendig ein Teutscher, kein Geistlicher, ein Katholik und vom hohen Adel seyn müsse.

Die feyerliche Einführung des Kaisers in seine Würde geschieht durch die *Krönung*, die nach der goldenen Bulle zu Aachen verrichtet werden soll, jetzt aber meistens zu Frankfurt am Mayn verrichtet wird. Kurmainz und Kurcöln verrichten die Salbung und Krönungshandlung nach einem Vertrage wechselsweise, wenn sie ausser ihrer Diöces geschieht: jeder verrichtet sie aber selbst, wenn sie in seiner Diöces vorgenommen wird: doch setzen dem Kaiser alle 3 geistl. Kurfürsten die Krone auf. Er ist dabey mit den *Reichskleinodien* bekleidet und umgeben, die zu dem Ende von Nürnberg und Aachen hergebracht werden. Er schwört alsdann noch einmal und empfängt darauf das heil. Abendmahl; creirt Ritter, wird unter die Domherren der Marienkirche zu Aachen aufgenommen, und kehrt in feyerlichem Aufzuge nach dem Rathhause, dem Römer, zurück, und speiset dort öffentlich. Die Kurfürsten verrichten alsdann ihre *Erzämter* auf dem Römerplatze.

Der Kaiser besitzt einige *Majestätsrechte* allein: andre theilt er mit den Kurfürsten: noch andre, und zwar die wesentlichsten und gröfsten, mit

dem ganzen Corpus der Reichsſtände. Die Vorrechte, die er ausſchlieſsend und allein beſitzt, heiſsen ſeine *Reſervate*, und ſie ſind theils *weltliche*, theils *kirchliche.* Vermöge der *weltlichen* iſt er 1) oberſter Lehnsherr im teutſchen Reiche; 2) oberſter Regent auch über diejenigen Stände, die keine Lehen ſind; 3) oberſter Richter im Reich, und dieſe Gerichtsbarkeit übt er durch die hernach erwähnten Reichsgerichte aus; 4) er hat den Vorſitz auf dem Reichstage, und ohne ſeine Beſtätigung haben die Reichstagsſchlüſſe keine geſetzliche Kraft; 5) er darf einen Defenſiv-Krieg führen; 6) er kann ſich aller Sachen annehmen und ſie zu ſeiner Kompetenz ziehen, die das ganze Reich, als einen Körper betrachtet, angehen, ſo wie auch aller, die die allgemeine Wohlfahrt betreffen, vermöge ſeiner Machtvollkommenheit; 7) er kann Standeserhöhungen vom Fürſtenſtande bis zur Ertheilung des Adels vornehmen, auch Länder im Range erhöhen, jedoch beydes mit gewiſſen Einſchränkungen; 8) er kann die gerichtlichen Vorrechte de non appellando, de non evocando, electionis fori und der Austräge ertheilen; 9) ihm gehört das Poſtrecht, und er ertheilt das General-Reichs-Erb- u. kaiſerl. Hofpoſtamt dem Fürſten von Thurn und Taxis als ein Thronlehen; 10) er beſtätigt die Univerſitäten und giebt ihnen das Recht, akademiſche Würden zu ertheilen; 11) er creirt Pfalzgrafen u. ſ. w. Die wichtigſten *kirchlichen* Reſervatrechte ſind: 1) er iſt Schutzherr des römiſchen Stuhls und der chriſtlichen Kirche überhaupt; 2) er ſendet Kommiſſarien zu der Wahl der Praelaten, die darauf ſehen, daſs ſie rechtmäſsig geſchehe, und ſchlichtet Streitigkeiten mit Hülfe der Metropolitane; 3) er hat

das Recht der ersten Bitte bey allen unmittelbaren Stiftern, auch den protestantischen, und in den mittelbaren nach dem Normaljahre; und kann 4) Panisbriefe ertheilen, da, wo er das Recht hiezu hergebracht hat. Dies alles gilt, aber unter gewissen Modificationen, auch in den italienischen Reichslehen.

Von des Kaisers *Familie* nimmt nur die Gemahlin an seiner Würde Theil, nicht die Kinder.

Wenn bey des Kaisers Leben dessen Nachfolger gewählt wird, so heisst dieser *König*, gewöhnlich *römischer*, besser *teutscher*. Er wird von den Kurfürsten auf eben die Art, wie der Kaiser, gewählt; er führt die Regierung bey langer Abwesenheit oder Unfähigkeit des Kaisers, und fodert den Rang vor allen Königen.

Ist kein König da und der Thron wird erledigt, oder ist der Kaiser oder König minderjährig oder lang abwesend; so wird die Regierung durch 2 *Reichsvikarien* verwaltet; nämlich von *Kursachsen* und *Kurpfalz*, deren jedem durch die goldene Bulle und den Vikariats-Gränz-Vergleich von 1750 ein eigener Bezirk angewiesen ist. Aber einige Länder haben sich der richterlichen Gewalt der Reichsverweser entzogen. Die Gerechtigkeit wird in ihrem Namen durch Vikariatshofgerichte und bey dem Reichskammer-Gerichte verwaltet. Sie ertheilen Belehnungen, jedoch nicht über Thronlehen; und haben einige andre Rechte, machen auch auf noch mehrere Ansprüche, z. B. auf Fortsetzung und Ausschreibung der Reichstage, auf Errichtung der Reichsschlüsse mit Beystimmung der Reichsstände u. dgl. m.

XII. Titel.

XII. Titel.

Erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien König. Die Reichsstände tituliren ihn: *Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster römischer Kaiser, auch in Germanien König, Allergnädigster Kaiser und Herr Herr;* und unterschreiben sich: *allerunterthänigster:* jedoch die Kurfürsten mit der Abänderung zu Ende der Anrede: *Allergnädigster Herr und Herr Vetter,* und in der Unterschrift: *unterthänigst getreueste,* und mit Auslassung des Titels *Unüberwindlichster.*

Der römische König führt den Titel: *Allzeit Mehrer des Reichs und König von Germanien.*

XIII. Wappen.

Des Kaiser und des Reichs Wappen ist ein schwarzer mit ausgebreiteten Flügeln schwebender Adler mit zweyen nach entgegengesetzter Richtung sehenden Köpfen, und einer über der Mitte beyder Köpfe befindlichen Krone, im goldenen Felde, in der rechten Kralle insgemein das Reichs-Schwerd mit dem Scepter, und in der linken den Reichsapfel, oder auch in der rechten nur das Schwerd und in der linken das Scepter haltend.

Dieses Wappen wird, ausser anderm Gebrauch, auch auf den kaiserlichen *Siegeln* ausgedruckt, die in Ansehung ihrer Grösse und ihres Gebrauchs, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, von *dreyerley* Art sind, und in das *große,* in ein *mittleres* und *kleines Siegel* unterschieden werden. Zu diesen kommt noch das kaiserliche *Hand-* oder *Kabinetsiegel,* das aber nicht, wie jene, zum Gebrauch bey öffentlichen Reichssachen bestimmt ist. In Betracht

ihres Materials bestehen sie, nur mit Ausnahme der goldenen Bullen, aus *rothem Wachs*. Die *goldene Bulle* aber ist ein kaiserliches grosses Insiegel von massivem Golde, inwendig hohl und mit Wachs ausgefüllt, durch welches die Schnüre gezogen werden. Es darf, als ein eigenthümliches Insiegel des h. R. Reichs, bey keiner andern, als der Reichskanzley, und hier nur in gewissen Gnadensachen, und auf ausdrückliches Begehren der Parteyen gebraucht werden.

Der teutsche *König* führt nur einen einköpfigen Adler im Wappen.

XIV. Hofstaat.

Ist gedoppelter Art, der eine vom *Reich*, der nur bey gewissen Gelegenheiten gebraucht wird, sich auch ordentlicher Weise nicht an des Kaisers Hof aufhält; und ein *anderer*, dessen er zu alltäglichem Gebrauch, zugleich auch als Beherrscher eigener Erbstaaten, bedarf. *Jener* besteht aus sogenannten *Reichs- Erz-* und *Erbämtern*: *dieser* aber wird mit dem Namen der *Haus-* oder *Hofämter* bezeichnet, und, wie auf eigene Kosten, so auch nach freyer Willkühr des Kaisers selbst, jedoch dem Verlangen der Gesetze zu Folge, nicht anders, als mit Personen von teutscher Abkunft und mehrentheils von höherem Adel, bestellt.

Die *Reichserzämter* werden sämmtlich durch *Kurfürsten* versehen, mit deren Kurwürde, sie sey geistlich oder weltlich, dem Herkommen gemäss unzertrennlich ein Erzamt verbunden ist. Jedoch besteht dieses nur für die *weltlichen* Kurfürsten in einer *Hofbedienung*: die *geistlichen* hingegen haben, als *Erzkanzler*, eigentlich eine *Staatsbedienung* zum Erzamt, worunter jedes

von

von einem gewissen Haupttheile der ehemals, oder auch jetzt noch in ihren Resten, zum gesammten heil. röm. Reich gehörigen Lande benennt ist. Ein jedesmaliger Kurf. zu *Mainz* ist daher Erzkanzler durch *Germanien;* der K. zu *Trier*, durch *Gallien und das Königreich Arelat;* und der K. zu *Cöln*, durch *Italien.* Das Erzkanzler-Amt wird jedesmal von demjenigen Erzkanzler versehen, in dessen Bezirk der Kaiser sich aufhält, mithin schon lange von Kurmainz. Von den *weltlichen* ist der König von Böhmen *Erzschenk*, der Pfalzgraf bey Rhein *Erztruchseß*, Kursachsen *Erzmarschall*, der Markgraf zu Brandenburg *Erzkämmerer*, und Kurbraunschweig *Erzschatzmeister.*

Kraft der goldenen Bulle hat jeder dieser weltlichen Erzbeamten die Feyerlichkeit seines Erzamtes reitend und in der Kurkleidung zu verrichten: jedoch der König von Böhmen so, dass es auf seiner Willkühr beruhet, dabey mit der Königskrone bedeckt zu seyn. Der *Erzmarschall* macht den Anfang, und reitet in Begleitung kaiserlicher Trabanten, unter Trompeten und Pauckenschall, in einen auf freyem Platze vor dem Pallast, in dem sich der Kaiser befindet, aufgeschütteten Haufen Haber bis an den Sattelgurt des Pferdes, füllt damit ein silbernes Fruchtmaas, streicht es mit einem silbernen Streicher ab, und kehrt nach dem Pallast zurück. Auf gleiche Weise setzt sich der *Erzkämmerer* zu Pferde, holt von einem öffentlich da stehenden Tisch ein silbernes Becken und Gieskanne nebst einem Handtuche, kehrt zurück, und reicht es dem Kaiser vor und nach der Tafel zum Händewaschen. Der *Erztruchseß* reitet zu einer auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, nimmt in einer

ſilbernen Schüſſel ein Stück von dem dort im Ganzen gebratenen Ochſen in Empfang, und trägt es auf die kaiſerliche Tafel. Der *Erzſchenk* holt auf gleiche Art einen auf dem vorhin erwähnten Tiſch in Bereitſchaft ſtehenden ſilbernen Becher, mit Waſſer und Wein gefüllt, und reicht ihn bey Tafel dem Kaiſer zum Trunk. Endlich erſcheint unter gleicher Feyerlichkeit der *Erzſchatzmeiſter*, reitet langſam auf dem Platz herum, und wirft goldene und ſilberne Krönungsmünzen unter das Volk.

Mit dieſen Erzämtern iſt bey feyerlichen Proceſſionen mit dem Kaiſer die *Vortragung eines Theils der Reichsinſignien* verbunden, ſo daſs, nach der gold. Bulle, zur Rechten der Erztruchſeſs mit dem Reichsapfel, zur Linken der Erzkämmerer mit dem Scepter, und zwiſchen ihnen der Erzmarſchall mit dem Schwerdte, dem Kaiſer vorzugehen hat; wobey der König von Böhmen, ohne einiges Reichsinſigne zu tragen, unmittelbar dem Kaiſer folget. Da aber die in der gold. Bulle enthaltene Zahl von 4 weltlichen Kurwürden ſeitdem, auſser einer andern bereits wieder erloſchenen, mit einer 5ten vermehrt iſt; ſo iſt dem damit verknüpften Erzſchatzmeiſteramt die Tragung der Kaiſerkrone angewieſen.

Dieſe Erzämter werden von den Kurfürſten für ſo ehrenvoll geachtet, daſs ſie ihrer nicht nur, als eines beſondern Vorrechts, in ihrer Titulatur gedenken, und ſie ſelbſt dem kurfürſtlichen Titel vorſetzen, ſondern daſs auch jeder das Reichsinſigne, das er vermöge ſeines Erzamtes zu tragen hat, in dem Wappenſchilde ſeines Hauſes führet. Doch macht auch hierinn der König von Böhmen eine Ausnahme, der,

da er kein dergleichen Reichszeichen zu tragen hat, auch keines im Wappen führt und eben so wenig in der Titulatur seines Erzamtes gedenkt.

Zugleich ist schon längst herkömmlich, dass jeder Kurfürst — nur die zu Trier und Cöln ausgenommen, deren Erzämter ohne Ausübung sind — einen Stellvertreter hat, der in seiner Abwesenheit oder Behinderung das Erzamt verrichtet. Diese Stellvertreter werden von den Kurfürsten selbst ernannt und tragen, den kurmainzischen abgerechnet, ihre Würden erblich unter dem Namen der *Reichsunterbeamten*. Diesem gesetzlichen Herkommen zu Folge bestellt *Kurmainz* zur Verwaltung seines Erzkanzleramts am Hofe des Kaisers einen *Reichsvicekanzler*; den König von *Böhmen* vertreten seit 1714 die Grafen von *Althan* als *Erbschenken; Erbtruchsesse* sind seit 1594 die Grafen von *Waldburg;* zur Verwaltung des *Erbmarschallamtes*, als Stellvertreter des Kurfürsten zu *Sachsen*, ist die Familie der Grafen von *Pappenheim* noch von den Zeiten der gold. Bulle her vorhanden; die Würde des *Erbkämmerers* tragen seit dem XVIten Jahrh. die Grafen oder Fürsten von *Hohenzollern;* als *Erbschatzmeister* endlich sind die Grafen von *Sinzendorf* von Kurpfalz seit 1653 für die damals neue pfälzische Kur, und nachher, da deren Erzamt an *Kurbraunschweig* übergegangen, auch von diesem belehnt. Diese Reichsunterbeamte führen, der Reichs-Vicekanzler ausgenommen, gleich den Kurfürsten, obgleich mit einiger Verschiedenheit, die Reichsinsignien ihrer Erbämter im Wappen: die Reichserbschenken aber, die nichts zu tragen haben, führen ihres Erbamtes wegen in ihrem Wappenschilde einen goldenen Pokal mit einem Deckel.

Der Fall, wo die Leiſtung der Reichs-Erz- oder Unterämter eintritt, findet in neuern Zeiten Statt, für *Kurmainz* durch das ganze Jahr; für Trier und Cöln, nie leicht mehr; und in Anſehung der weltlichen nur bey Krönungen und etwa bey Ertheilungen der Thronlehen: auſser was Kurſachſen auf Wahl- und Reichstagen bey Beſorgung der Quartiere und anderer Geſchäfte noch beſonders obliegt; wozu der Erbmarſchall einen Unterbeamten, unter dem Namen eines *Reichsquartiermeiſters*, noch beſonders unterhält: An dieſe Reichsämter ſchlieſst ſich, auſser einigen andern ehedem gewöhnlichen, noch das *Erbthürhüteramt* der Grafen von *Werthern* an, die bey Wahl- und Krönungstagen die Aufſicht, Oeffnung und Schlieſsung der Kirchthüren, des Chors und Conclave zu beſorgen haben.

Der *andere* und *zum gewöhnlichen Gebrauch beſtimmte Hofſtaat* des Kaiſers iſt ſeiner bisher beſtehenden, mehr vom erbländiſchen Herkommen als von der Kaiſerwürde abhängenden Einrichtung nach, in 4 ſogenannte *Stäbe* oder oberſte Hofämter getheilt, die in der Würde eines *Oberhofmeiſters*, *Oberkämmerers*, *Oberhofmarſchalls* und *Oberſtallmeiſters* beſtehen. Jeder dieſer erſten Hofbeamten legt beym Antritt ſeines Amtes den Eid der Treue unmittelbar in die Hände des Monarchen ab, und führt alsdann die Chefs der unter ihm ſtehenden Hofſtellen in ihre Departemente ein. (S. von ihnen mehr im 3ten Hauptſtück Nr. XIV). Uebrigens iſt das zwangvolle *Caerimoniel* am kaiſerlichen Hofe, das ſeit Karl dem 5ten weniger teutſch als burgundiſch-ſpaniſch war, unter Joſeph dem 2ten in verſchiedenen Stücken freyer, in andern aber wieder von Leopold dem 2ten beybehalten worden.

XV. Juſtitz-

XV. Juſtitzweſen.

Der *Kaiſer* hat zwar die *oberſte richterliche Gewalt*, aber er theilt ſie doch mit den Ständen. Dieſe beſitzen die richterliche Gewalt in ihren Gebieten in ungleicher Ausdehnung. Ueberall haben ſie alle in allen Sachen die erſten Inſtanzen vor Unter- und Obergerichten, doch ſo, daſs dem unterliegenden Theile die Verſchickung der Akten an Schöppenſtühle und akademiſche Spruchkollegien bewilligt werden muſs, wenn die Sache ſich nicht zur Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte qualificirt. In gewiſſen Fällen kann von dem richterlichen Ausſpruch des Landesherrn gar nicht an die Reichsgerichte appellirt werden, nämlich in Kriminal- Religions- und Polizeyſachen, und in Civilſachen, deren Gegenſtand weniger als die geſetz- oder privilegienmäſsige Appellations-Summe beträgt. Alle Kurfürſten und verſchiedene fürſtl. Häuſer haben ein unumſchränktes Recht, daſs von den Ausſprüchen ihrer Juſtitzkollegien nie appellirt werden kann (*ius de non appellando illimitatum*); und dieſe haben alsdann Reviſions- oder Oberappellationsgerichte angeordnet, die ein Surrogat der höhern reichsgerichtlichen Inſtanz ſind. Andre haben das Recht, daſs nicht anders, als wenn die Sache eine feſtgeſetzte, die ſonſt gewöhnliche Appellations-Summe überſteigende Summe betrift, appellirt werden kann (*J. d. n. a. limitatum*). Allein, es finden doch Nullitätsklagen und Klagen wegen verweigerter Juſtitz, ſelbſt in Criminal-Sachen, bey den Reichsgerichten Statt.

Zur Verwaltung der Juſtitzpflege ſind theils aus den Zeiten des ältern Juſtitzweſens in gewiſ-

ſen

fen Gegenden noch einige *niedere kaiferl.* Gerichte übrig, theils und vornämlich zwey allgemeine und *oberfte Reichstribunalien* vorhanden. Die vornehmften unter den *niedern* Gerichten, die unter kaiferl. Namen und Schutz noch fortdauern, find: das *kaiferl. Hofgericht zu Rothweil*, das *kaiferl. Landgericht in Schwaben*, und das *kaiferl. Landgericht Burggrafthums Nürnberg.* Alle diefe und andre kaif. Landgerichte urtheilen in der erften Inftanz über jede zu ihrem Gerichtsbezirk gehörige unmittelbare und mittelbare Reichsglieder, die nicht gegen ihren Gerichtszwang durch befondere kaiferl. Privilegien befreyet find; fo dafs es gleichviel ift, ob der Kläger einen mittelbaren Reichsunterthan vor feiner ordentlichen Obrigkeit, und einen unmittelbaren vor einem der höchften Reichsgerichte, oder vor dem Landgerichte belangen will: von welchem indefs alsdann noch in der höhern Inftanz an die höchften Reichsgerichte appellirt werden kann. Jedoch haben die beyden kaiferlichen Landgerichte, in Schwaben und Burggrafthums Nürnberg, auch in höherer Inftanz Gerichtsbarkeit. Eines von den höchften Reichsgerichten, der *Reichshofrath*, ift am Hofe des Kaifers zu Wien, das andre, das *kaiferl. u. Reichskammergericht*, von ihm entfernt zu Wetzlar. Beyde find allgemein und von gleicher Würde; beyde richten mit gleicher Macht in der letzten Inftanz, und haben, bis auf einige Sachen, die vor das eine oder andre allein gehören, konkurrirende Gerichtsbarkeit, bey welcher dasjenige Gericht, deffen erkannte Proceffe zuerft infinuirt werden, vor dem andern das Recht der Praevention gewinnt. Sonft aber find beyde nicht nur in ihrer Entftehung, in ihrer Abhängigkeit und ganzen Verfaffung, fondern auch,

auch, was die auſsergerichtlichen Geſchäfte des Reichshofraths betrift, ſelbſt zum Theil in ihrer Beſtimmung von einander verſchieden.

Der *Reichshofrath* hört mit dem Tode eines jeden Kaiſers auf, bis er unter dem neuen Thronfolger wieder hergeſtellt wird. Er beſteht, auſſer dem Praeſidenten und Vicepräſidenten, geſetzmäſsig aus 18 Reichshofräthen, worunter immer 6 evangeliſche ſeyn ſollen. Auch ſtehet dem Reichsvicekanzler frey, nach Gefallen das Kollegium zu beſuchen, da er immer auch, jedoch ohne Sold und Emolumente, wirkliches Mitglied deſſelben iſt. Die Ernennung der Reichshofräthe ſowohl, als des Praeſidenten und Vicepraeſidenten, hängt allein vom Kaiſer ab, ſo wie auch er allein ſie beſoldet. Er iſt ihr oberſtes Haupt und einziger Richter: jedoch wird die Verpflichtung derſelben zugleich mit auf das Reich gerichtet. Das übrige zu dieſem Tribunal gehörige Perſonale beſteht, auſser den Beamten der Kanzley und Regiſtratur, die von Kurmainz angenommen werden, aus 24 bis 30 *Agenten* und Anwalden der Parteyen, die der Reichshofrathspraeſident zu ernennen hat, neben denen aber auch verſchiedene Reichsſtände ihre eigenen haben. Endlich gehören noch hierher 2 kaiſerl. *Fiſcale*, deren einer für teutſche, der andre für italieniſche Angelegenheiten beſtimmt iſt. — Das Kollegium iſt wöchentlich 4 Tage beyſammen, und, nach dem Geburtsſtande ſeiner Mitglieder, in eine *Herren*- und *Gelehrtenbank* getheilt. Bey Ablegung der Stimmen, die in Juſtitz-Sachen gewöhnlich von der Gelehrtenbank zuerſt gegeben werden, entſcheidet überhaupt die Mehrheit: jedoch mit Ausnahme des Falles, wenn gerade die 6 evangel. Mitglieder

die

die geringere Zahl der gegenſeitigen Meynung ausmachen: ſind aber die entgegengeſetzten Stimmen ſich gleich; ſo giebt der Praeſident durch die ſeinige den Ausſchlag. — Die neueſte eigene Norm für die Grundverfaſſung und das Verfahren dieſes Gerichts iſt die vom Kaiſer Ferdinand dem 3ten gegebene *Reichshofrathsordnung* von 1654, in Verbindung mit den unter Karl dem VIten und Joſeph II. dazu gekommenen Beſtimmungen von 1714 und 1766.

Das *kaiſerl. u. Reichs - Kammergericht* beſteht aus fünferley Klaſſen von Perſonen: 1. *dirigirende* und *richtende*, und zwar 1) ein *Kammerrichter*, der, als Repraeſentant des Kaiſers, das Haupt iſt, und, wo nicht ein geiſtlicher oder weltlicher Fürſt, wenigſtens ein Graf oder Freyherr ſeyn muſs; 2) 2 *Praeſidenten*, deren Beſtimmung iſt, in den getheilten Seſſionen oder Senaten, worinn das Kollegium ſeine Berathſchlagungen hält, das Direktorium zu führen, und in wichtigen Fällen des Kammerrichters Rathgeber zu ſeyn; ſo wie noch auſserdem der älteſte nöthigen Falls zugleich das Amt des Kammerrichters zu verſehen hat; 3) die *Aſſeſſoren* oder *Beyſitzer*, als die eigentlichen Urtheiler, deren Zahl im weſtphäl. Frieden zwar auf 50 beſtimmt wurde, die aber nie wirklich angeſtellt werden konnten; worauf ſie endlich durch einen Reichsſchluſs auf 25 herabgeſetzt worden, und doch iſt ſelbſt dieſe Zahl erſt ſeit 1782 wirklich vorhanden. 2. diejenigen, die ſich mit gerichtlicher Betreibung der Proceſſe beſchäftigen, als: 1) der *Generalreichsfiskal*, 2) der *Advocatus Fiſci*, 3) die *Kammergerichtsprokuratoren* und *Advokaten*. 3. Perſonen, denen die Geſchäfte der *Kammergerichtskanzley* und des *Archivs* obliegen. 4. Perſonen, die in andern

dern Diensten des Kammergerichts stehen, als: *Kammermedici*, *Pfenningmeister*, *Botenmeister* u. a.
5. noch andre, die sich sonst des Kammergerichts wegen zu Wetzlar aufhalten, als: immatrikulirte *Notarien*, *Sollicitanten* u. s. w.

Diese Glieder und angehörigen Personen erhalten ihre Stellen durch verschiedene Obere. Ein Theil (Nr. 3.) wird von dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, angenommen; ein andrer (Nr. 2. jedoch mit Ausnahme des Fiskals und Fiskaladvocatens, die der Kaiser bestellt, und 4.) vom Kammergericht selbst; und dieses wieder erhält sein Personale auf eine sehr getheilte Art vom Kaiser und Reich. Den Kammerrichter ernennt allzeit der Kaiser allein und praesentirt auch ausschliesslich beyde Praesidenten, den einen von katholischer, den andern von evangelischer Religion. Die Beysitzer hingegen, wovon 13 der kathol. und 12 der evangel. Religion zugethan sind, werden, mit Rücksicht auf diese Religionsgleichheit, aus allen Provinzen Teutschlandes theils von den Kurfürsten, theils von den einzelnen Kreisen, theils auch von dem Kaiser, grösstentheils nach einem im westphäl. Frieden gegründeten Schema, *praesentirt.* So bald nämlich eine Stelle erlediget ist, so wird durch ein, im Namen des gesammten Kammergerichts abgefasstes *Denunciationsschreiben* dem Reichsstande oder Kreise, der den Abgegangenen praesentirt hatte, Nachricht davon ertheilt, und von diesem alsdann binnen der gesetzlichen Frist von 6 Monaten ein *Praesentationsschreiben*, mit den Namen eines bis höchstens dreyer Subjekte, an das Kammergericht erlassen. Ist alsdann die Praesentation in voller Versammlung des Gerichts angenommen worden, so beruht der

der weitere Erfolg auf einer zweyfachen Tüchtigkeit des Praesentirten, deren eine seine äussere Persönlichkeit, die andre seine innere Fähigkeit betrifft, und die er bey offenem Protokolle in einem General- und Specialexamen, so wie durch eine Probe-Relation zu bewähren hat. Fällt die Entscheidung wider ihn aus, so muss von dem praesentirenden Stande oder Kreise eine neue Praesentation geschehen: ausserdem aber tritt der Angenommene, wenn er als Beysitzer wirklich einrückt, aus allem etwa sonst bestandenen Zusammenhange mit dem praesentirenden Stande oder einem andern gehabten Oberherrn, allein in die Pflicht des Kaisers und Reichs, um so, entbunden aller persönlichen Rücksichten, einer desto unpartheyischern Rechtspflege fähig zu seyn. Nur der Rang seines Praesentanten hat für ihn die Folge, dass auch er in der Reihe der Assessoren seinen Rang darnach erhält.

Das Kammergericht ist Jahr aus Jahr ein, nur bestimmte Ferien abgerechnet, in immerwährender Thätigkeit, ohne mit dem Abgange eines Kaisers, unter dessen Namen und Siegel übrigens alle Citationen, Mandate und Urtheile ergehen, einen Stillstand zu machen. Die Sitzungen sind theils der volle Rath oder das *Plenum*, in welchem Kammerrichter, Praesidenten und sämmtliche Beysitzer erscheinen, theils *Audienzen*, bestehend aus dem Kammerrichter oder einem Praesidenten und einem oder vier Beysitzern, gewissen Kanzleypersonen und allen Prokuratoren nebst ihren Protokollisten, theils *Senate*, und zwar *gerichtliche*, bestehend aus 8 oder 9 Beysitzern unter dem Vorsitz des Kammerrichters oder eines der Praesidenten, oder *außergerichtliche*, die nach Verschiedenheit der Sachen aus 4 bis

bis 5, und aus 6 bis 7 Beysitzern bestehen und zur kollegialischen Erörterung der Justitz-Sachen bestimmt sind. Bey letzteren sind also weder alle 25 Assessoren gemeinschaftlich beysammen, noch findet unter ihnen überhaupt eine Unterscheidung durch Bänke Statt, sondern die Rechtssachen werden, zur lebhaftern Förderung der Geschäfte, in den abgetheilten beständigen *Senaten* erlediget, die dann als eben so viele Kollegien ihre abgesonderten Sessionen halten. Die Mitglieder eines Senats bleiben ordentlicher Weise unabänderlich dieselben, ohne jedesmal gleichsam als willkührliche Kommissionen, wie ehedem, von dem Kammerrichter zusammen geordnet zu werden. Wenn bey getheilter Meynung die Stimmen gleich sind; so wird, da dem Kammerrichter die Entscheidung nicht zusteht, der Senat mit neuen Assessoren vermehrt, bis die Gleichheit sich hebt, oder die Sache, wenn sie die gesetzliche Eigenschaft dazu hat, zur Entscheidung an den Reichstag gelangt.

Die Sitzungen des Kammergerichts bey *vollem Rathe* aller Assessoren werden nicht sowohl zu Abfassung gerichtlicher Erkenntnisse, als vielmehr zu Verhandlung solcher Dinge gehalten, die den Zustand oder gewisse allgemeine Angelegenheiten des Kollegiums selbst angehen; dergleichen die Aufnahme neuer Assessoren, Prokuratoren u. s. w. oder auch gewisse neue Gesetze und Vorschriften für die dem Kammergericht untergebenen Personen, und mehrerley andre Gegenstände sind, aus deren gemeinschaftlichen Erörterung zum Theil sogenannte *Rathsschlüsse* oder *Senatus Consulta*, *Communia Decreta* und *Dubia cameralia* abgefaſst werden.

Für ſeine jetzige Verfaſſung hat das Kammergericht kein eigenes neueres Geſetzbuch, als die 1495 zuerſt gegebene und nachher oft, zuletzt aber 1555 verbeſſerte *Kammergerichts-Ordnung* von vielfach veraltetem Inhalte. Ein 1613 gedrucktes *Koncept* iſt noch Koncept; die ihm heut zu Tage neben der K. G. Ordnung geltenden Geſetze hat daher das Kammergericht in ſehr verſchiedenen Reichsakten zu ſuchen.

Als *Oberherrn* und *Richter* hat das Kammergericht zu betrachten den *Reichstag*, von dem allein es Geſetze und Vorſchriften mit Unterwerfung anzunehmen hat. Weil es aber nicht unmittelbar und immerwährend unter dieſer hohen Aufſicht arbeitet; ſo werden vom Kaiſer und Reiche aus ihrem Mittel gewiſſe Mitglieder zu *Viſitationen* deputirt, die über das Verfahren des Kammergerichts von Zeit zu Zeit Rechenſchaft fodern, ſeine etwa vorhandenen Real- und Perſonalgebrechen unterſuchen und gefällte Urtheile revidiren. Ehedem geſchah dies alle Jahre zur feſtgeſetzten Zeit: nachdem aber dieſe *ordentlichen Viſitationen*, ihrer Nützlichkeit ungeachtet, ſchon mit 1588 auſser Gebrauch gekommen waren, ſo wurden 1654, bis zu ihrer Wiedereinführung, einsweilen von neuem *auſſerordentliche* Viſitationen angeordnet, dergleichen ſeit dem eine von 1707 an mit 6jähriger Dauer gehalten, und eine andre 1766 angefangen, aber unvollendet 1776 abgebrochen worden iſt. Sie werden allemal durch eine beſondere Reichstagsverfügung, nebſt der dabey nöthigen Einrichtung, feſtgeſetzt.

Was endlich die *Vollziehung* der gerichtlichen Erkenntniſſe des Reichshofraths ſowohl, als des Kammergerichts betrifft; ſo hängt ſie nicht

unmit-

unmittelbar vom Kaiser ab, sondern wird, wenn der unterliegende Theil ein mittelbares Reichsglied ist, seiner ordentlichen Landesobrigkeit übertragen. Ist der Sachfällige aber ein unmittelbarer Stand des Reichs, und Gewalt erforderlich; so ergehet der Auftrag zur Vollstreckung an den oder die ausschreibenden Fürsten desjenigen Kreises, zu dem der Stand gehört; welche alsdann, wenigstens der gesetzlichen Theorie nach, mittelst aufgebotener Mannschaft ihres Kreises, und, wo diese nicht zureichend ist, mit Hülfe des benachbarten oder mehrerer Kreise, das ergangene Urtheil vollziehen.

XVI. Finanzwesen.

Die heutigen *Abgaben*, die von Kaisers und Reichs wegen Statt finden, sind weder alle *beständig* noch *allgemein*, und kommen am wenigsten in die Kasse des Kaisers. Jede Kreis- und jede kleinere Kollegialverbindung der Reichsglieder, in so fern sie gewisse Ausgaben nöthig macht, wird von den Gliedern einer jeden Korporation insbesondere, und zwar durch gemeinschaftlich bewilligte Beyträge unterhalten, die nach gewissen *Matrikularanschlägen* in den Kreisen unter dem Namen der *Römermonate*, und bey der Reichsritterschaft unter der Benennung der *Rittersteuer*, erlegt werden. Ausser dem Vorfall eines Reichskriegs aber, oder andrer zeitigen Bedürfnisse, wozu die Verwilligung gewisser Römermonate jedesmal auf dem Reichstage geschieht, hat das Reich überhaupt ordentlicher Weise nur eine einzige allgemeine *Reichssteuer*. Diese ist zum Unterhalt des Kammergerichts bestimmt, und wird jährlich in 2 Terminen, zur Zeit der beyden Frankfurter Oster- und Herbstmessen,

dem zur Verwaltung dieſer Gelder beſtellten Pfenningmeiſter, unter dem Namen der *Kammerzieler*, entrichtet. Der Anſchlag, was jeder Reichsſtand zu geben hat, beruht auf einer 1720 und 1732 neu gefertigten *Uſualmatrikel*, die durch einen Reichsſchluſs von 1775 noch um den vierten Theil erhöht und daher 1776 abermals von neuem gefertigt worden iſt, um die Summe der wirklich eingehenden Gelder für den gewünſchten Zweck hinreichend zu machen.

Was aber den Zufluſs der *kaiſerlichen Kammer* ſelbſt betrift; ſo iſt das anſehnliche Einkommen, das ein Kaiſer ſonſt von ſeiner Krone genoſs, bereits ſeit Jahrhunderten verloren. Zu einer künftigen Verbeſſerung machen zwar die Reichsgeſetze unter andern vornämlich dadurch Hoffnung, daſs erhebliche Lehen, die etwa durch Todesfälle oder Verwirkung dem Reiche heimfallen, nicht wieder verliehen werden, ſondern als Krongut beym Reiche bleiben ſollen. Aber dieſe Hoffnung wird ſpät in Erfüllung gehen, da theils alles, auch das geringſte Land, durch Anwartſchaft, Verbrüderung u. ſ. w. auf die entfernteſten Zeiten hinaus ſeinen künftigen Herrn hat, und andern Theils wirkliche Erledigungsfälle, die ſich zugetragen, bisher doch anders behandelt worden ſind.

Die *ordentlichen Einkünfte* eines Kaiſers beſtehen alſo heut zu Tage nur noch: 1) in den übrig gebliebenen *Urbarſteuern* einiger Reichsſtädte, und 2) in dem jährlichen *Opferpfennig*, einer Abgabe ehemals aller Juden in Teutſchland, die aber nur noch die Judenſchaft zu Frankfurt und Worms entrichtet. Beydes zuſammen wird berechnet auf 13,884 Fl. 32 Kr. Die *auſserordentlichen:* 1) ſehr ſelten bewilligte und noch ſeltener richtig

richtig bezahlte *Römermonate* von Seiten der Stände: 2) *Charitativsubsidien der Reichsritterschaft*, der Regel nach, aber doch, wenigstens ehedem, zuweilen Ausnahmen, nur bey Reichskriegen und in solchen Fällen, wo die Stände Römermonate bewilligen, da sonst die Reichsritterschaft weder zu Reichskriegen noch zur Unterhaltung des Kammergerichts steuert; 3) ihr *Don gratuit* nach der kaiserl. Krönung; 4) die *Kronsteuer* der Frankfurter Juden bey dem Antritt der kaiserl. Regierung; 5) die *Don gratuits* aller oder einzelner reichsgräflichen Kollegien, wie auch der Reichspraelaten; 6) die gewöhnliche *Verehrung der Krönungsstadt*; 7) die Abkaufung der *Reichsstädtischen Lokalhuldigung* gegen eine gewisse Anzahl von Römermonaten, u. 8) die *Laudemiengelder*. Andre Artikel, als 9) die Einkünfte von *fiskalischen Strafen*, sollen meistens nur dem Namen nach Einkünfte seyn.

XVII. Kriegswesen.

Der Kaiser, als Kaiser, hält keine Soldaten, und obgleich Teutschland von Kriegern wimmelt, so hat doch das Reich, als Reich, sie nicht. Ist ein Reichskrieg zu führen, so wird er durch Kaiser und Stände auf dem Reichstag beschlossen und eine Armee des Reichs erst jedesmal aus den Mitteln der Stände zusammengebracht. Die Mannschaft, die jeder Reichsstand zu stellen und bey der Fortsetzung des Kriegs zu rekrutiren hat, heisst sein *Kontingent*. Keiner darf sich, ohne Einwilligung des Reichstags, dieser Stellung entziehen oder aus irgend einem Vorwande neutral bleiben; ob ihm gleich verstattet wird, wenn er, als unbewaffneter Stand, überhaupt keine Mannschaft hält, gegen Vergütung mit

Geld ſein Kontingent von andern mit ſtellen zu laſſen.

Die heutige Kriegsverfaſſung des teutſchen Reichs gründet ſich auf einen Reichsſchluſs von 1681. Ihm zu Folge wurde, neben andern Anordnungen, die Ausrüſtung auf 40000 Mann geſetzt, nämlich 12000 zu Pferd und 28000 zu Fuſs. Dieſe 40000 M. aber machten in der Folge nicht die ganze Stärke einer vollzähligen Reichsarmee aus; ſie wurden durch ein 1702 gefaſstes Reichsgutachten nicht nur für die Zeiten des Kriegs aufs dreyfache erhöht, ſondern ſollten auch ſelbſt im Frieden ſtets doppelt auf den Beinen ſeyn, wenn nicht dieſer letzte Punkt ohne kaiſerliche Sanction geblieben wäre. Nach dem Verhältniſs einer einfachen Rüſtung von 40000 Mann hat zu ſtellen:

		Reuterey.		*Fuſsvolk.*
Kurrhein	—	600	—	2707
Oberſachſen	—	1322	—	2707
Oeſtreich	—	2522	—	5507
Burgund	—	1321	—	2708
Franken	—	980	—	1902
Bayern	—	800	—	1494
Schwaben	—	1321	—	2707
Oberrhein	—	491	—	2853
Weſtphalen	—	1321	—	2708
Niederſachſen	—	1322	—	2707
		12000		28000
			40000	

Jedes Kreiskorps wird für ſich zuſammengezogen, und hat ſeine eigene *Kreisgeneralität*. Auſser derſelben iſt für die Reichsarmee überhaupt eine beſondere *Reichsgeneralität* angeordnet,

net, zu jeder Stelle, nach Gleichheit der Religion, ordentlicher Weise zwey Personen, die jedesmal durch förmliche Reichstagsschlüsse gewählt u. für Kaiser u. Reich beeidiget werden.

Das *Oberkommando* über das ganze Heer führt der Kaiser, wenn er in Person mit zu Felde gehen will: ausserdem wird das statt seiner zu bestellende Oberhaupt durch ein besonderes Reichsgutachten bestimmt. Der gesetzlichen Theorie zu Folge wäre auch zur Kriegszeit noch ein besonderer *Reichskriegsrath* von beyderley Religionsverwandten anzuordnen: er ist aber nicht wirklich im Gebrauch, sondern die Kriegsangelegenheiten des Reichs werden immer von eben dem Kriegskollegium, das wegen der kaiserlichen Erbländer da ist, mit besorgt. Was aber zur Mobilmachung des Heeres überhaupt gehört, wird auf dem Reichstage beschlossen.

Jeder Reichsstand hat sein Kontingent nicht nur zu stellen und auszurüsten, sondern auch in allen gewöhnlichen Bedürfnissen selbst zu unterhalten, und jeder Kreis muss wieder für die Kosten besonders sorgen, welche die Generalität und andre gewöhnliche oder zufällige Ausgaben des Kreiskorps überhaupt erfodern. Die aber doch immer noch ausserdem übrig bleibenden Ausgaben für die Armee im Ganzen, für die Reichsgeneralität und den Generalstab, für Kuriere und andre Bedürfnisse, werden auf Kosten des gesammten Reichs bestritten. Wegen der Gesammtangelegenheiten des Kreiskorps hat daher jeder Kreis eine gemeinschaftliche *Kreiskasse*, u. für die Armee im Ganzen wird eine *Reichsoperationskasse* errichtet, deren Summe jedesmal von den Ständen, in Ansehung der Kreiskasse auf Kreistagen, u. in Betracht der Reichs-

 opera-

operationskasse auf dem Reichstage bewilligt wird. Dies geschieht nach einer gewissen Anzahl sogenannter *Römermonate*, deren jeder aus den Geldbeyträgen der Reichsstände besteht, die zum *monatlichen* Unterhalt ihrer Kontingente ehemals ausgeworfen wurden, u. für einen Fuſsknecht 49, für einen Reuter 12 Gulden betragen. Dieser Geldbeytrag richtet sich aber nicht nach *der* Köpfezahl, die jeder *jetzt* zu stellen hat, sondern nach einer 1521 zu Karl des Vten vorgehabten Zuge nach *Rom* verfertigten *Reichsmatrikel*, so daſs von jedem so vielmal 4 und 12 Gulden zu einem Römermonat zu erlegen sind, als er Fuſsgänger und Reuter zu jenem Römerzuge hätte stellen sollen. Jedoch ist diese Reichsmatrikel, ihrer gleich anfänglichen Gebrechen sowohl, als nachher hinzugekommener Ursachen wegen, sehr unzuverläſsig, u. macht den eigentlichen Betrag eines Römermonats durch das ganze Reich nicht genau erweislich.

XVIII. Politisches Verhältniſs.

Teutschland, als vereinigter Staatskörper betrachtet, ist von keiner politischen Wichtigkeit: hingegen hat es unter seinen Ständen sehr ansehnliche Mächte. Sein äuſseres Staatsinteresse steht mit demjenigen seiner einzelnen Mächte nicht stets in Verbindung, und unter diesen Mächten selbst giebt es ein streitendes Staatsinteresse.

Die vornehmsten Verträge, worauf das politische Verhältniſs der teutschen Mächte unter sich und gegen auswärtige beruhet, sind: der westphäl. Friede 1648; der Exekutionsreceſs 1650; der Friede zu Nimwegen 1679, der 20 jährige Stillstand zu Regensburg 1684, der Friede

zu

zu Ryswik 1697, der Friede zu Rastadt und Baden 1714, der Wiener Definitivtraktat 1738, der Friede zu Aachen 1748, der Friede zu Hubertsburg 1763, der Friede zu Teschen 1779.

Das dritte Hauptstück.

O e s t r e i c h.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators zwischen 45 und 51; nach dem *Flächeninhalt* 11809 QM. Die grösste *Länge* von Feldkirch an bis in die Moldau beläuft sich auf 161, und die grösste Breite von Triest bis an die Gränze von Sachsen auf 120 Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* an Sachsen, Preussisch-Schlesien und einen Theil von Polen; gegen *Nordost* an Podolien; gegen *Osten* an die Moldau; gegen *Südost* an die Wallachey und Servien; gegen *Süden* an Bosnien und das adriatische Meer; gegen *Südwest* an die Schweitz; und gegen *Nordwest* an die Nordsee, Westphalen und den oberrheinischen Kreis.

3. *Eintheilung.* Der physischen Lage nach: in das *östliche*, *südliche*, *westliche* und *nördliche* Oestreich. Die gegen *Osten* liegenden Länder begreifen die Bukowine, Siebenbürgen, Ungern und das Land unter der Ens. Oestreich in *Süden* enthält die in Inneröstreich liegenden Länder, ferner Tyrol, Sclavonien, Kroatien und die Lombardey. In *Westen* liegen: das Land ob der

Ens, die Vorlande und die Niederlande. Im *Norden* liegen Böhmen, Mähren, Oeſtreichiſch-Schleſien und Gallizien.

Die gewöhnliche Eintheilung iſt folgende:

1) Länder, die *in Teutſchland* liegen, und zwar

a) *Kreisländer*, nämlich:

aa) der *öſtreichiſche* Kreis, worinn liegt:

α) das *Erzherzogthum Oeſtreich*, welches beſteht aus

dem Lande *ob der Ens* und

dem Lande *unter der Ens*.

β) *Inneröſtreich*, und zwar die Herzogthümer

Steyermark

Kärnthen und

Krain.

γ) *Friaul*, welches enthält die Grafſchaften

Görz und

Gradiska.

δ) *Iſtrien* oder das teutſche *Littorale*, und zwar

das Gebiet von *Trieſt* und

das Gebiet von *Aquileja.*

ε) die gefürſtete Grafſchaft *Tyrol* oder in der Kanzleyſprache *Oberöſtreich;* darinn liegen:

Tyrol ſelbſt

das Biſthum *Trient*

das Biſthum *Brixen*

die *Balleyen* des teutſchen Ritterordens an der Etſch, und im Gebürge die Herrſchaft *Traſp.*

ζ) die *Vorlande*, in der Kanzleyſprache *Vorderöſtreich;* dazu gehören:

das

das Land *Breisgau* und
das *östreichische Schwaben*, welches enthält:
die Markgrafschaft *Burgau*
die Landgrafschaft *Nellenburg*
die Landvogtey *Altorf* und *Ravensburg*
die Grafschaft *Hohenberg*
die 5 *Donaustädte*
das Oberamt *Tettnang* und verschiedene zerstreut liegende Stifter, Städte u. s. w.
die *vorarlbergischen* Herrschaften, die 1782 zu Tyrol geschlagen worden, nämlich:
die Grafschaften *Feldkirch* oder *Montfort*
Bregenz
Sonneberg und
Bludenz.

bb) der *burgundische* Kreis, in der Kanzleysprache die *Niederlande*, deren Eintheilung im 2ten Hauptstück Nr. I. 2. 2) angeführt ist.

cc) der *oberrheinische* Kreis, darinn liegt die Herrschaft *Falkenstein*.

dd) der *schwäbische* Kreis, darinn liegt die Grafschaft *Hohenembs*.

b) Länder, die zu keinem Reichskreise gehören:

aa) das Königreich *Böhmen*;

bb) das Markgrafthum *Mähren*;

cc) ein Stück von *Schlesien*.

2) Länder, die *außer Teutschland* liegen, und zwar

a) *Ungern*, welches eingetheilt wird

aa) in das eigentliche *Königreich* oder das *nördliche Ungern*.

bb) in

bb) in das Königreich *Sclavonien*
cc) in das Königreich *Kroatien*, mit den Seeplätzen
dd) in das Grofsfürftenthum *Siebenbürgen.*

b) die ehedem zu Polen gehörenden Königreiche *Gallizien* und *Lodomerien*, nebft der *Bukowine.*

c) in *Italien*
aa) das Herzogthum *Mayland*
bb) das Herzogthum *Mantua.*

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaffen:* 1) *Teutfche*, im öftreichifchen Kreife, in den böhmifchen Städten, und fonft zahlreich in allen Ländern; in Siebenbürgen machte die fächfifche Nation bisher ein Ganzes aus. 2) *Wenden* oder *Slaven*, in Böhmen, Mähren (worunter die *Hanaken*), Krain, Kroatien, Servien, Ungern und Gallizien. 3) *Madfcharen* oder *Ungern*, in Ungern und Siebenbürgen, und unter ihnen in Ungern die *Cumanen* und *Jazygen* vermifcht. 4) *Wlachen* oder *Wallachen*, in Siebenbürgen, Ungern, Sclavonien, Bukowine und Oftmähren. 5) *Illyrier* in Ungern und den einverleibten Landen; fie ftecken auch wohl unter dem Namen *Griechen*, und darunter die *Uskoken* u. *Morlaken.* 6) *Zigeuner*, in Siebenbürgen, Ungern und den einverleibten Ländern. 7) *Wallonen* in den Niederlanden. 8) *Italiener* in der Lombardey und den welfchen Konfinien. 9) *Juden*, in Gallizien, Böhmen, Mähren, fehr zahlreich, minder in Ungern. 10) *Klementiner* oder *Arnauten* in Sclavonien. 11) *Türken*, meiftens nur des Handels wegen eine Zeit lang.

2. nach

2. nach ihrer *Anzahl.* Sehr ungewiſs; wahrſcheinlich zwiſchen 18 und 20 Millionen; 25 ſcheint übertrieben.

* An *Wohnplätzen* rechnet man in der ganzen Monarchie:

1) Städte	—	—	1010
2) Märkte	—	—	1550
3) Dörfer	—	—	6c626
4) einzelne Höfe		—	5c000
			113,186

3. nach ihren *Sitten.* Davon kann das Nöthigſte bey Nr. 1. angeführt werden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Alle bekannte Arten von *Getreide* und *Hülſenfrüchte* im Ueberfluſs, vorzüglich in Ungern, Gallizien, Böhmen, Mähren, Land ob der Ens, Steyermark, Brabant, Flandern, Hennegau; beſonders *Kukuruz* oder Mais (türkiſcher Waitzen) in Ungern, Steyermark, Tyrol und Friaul; *Reis* in Mayland, Mähren und Temeswar; *Garten-* und *Küchengewächſe* vorzüglich in Ungern; allerhand nutzbare Fabrikenkräuter u. Gewächſe, als: *Scharte*, *Safran*, im Erzherzogthum Oeſtr. ſehr gut u. viel, *Tabak*, der beſte europäiſche in Ungern, Sclavonien, Kroatien, *Flachs*, in Ungern, Böhmen, Mähren, Tyrol, Flandern vorzüglich, *Hanf*, in Ungern, den Niederlanden u. anderwärts, *Waid*, beſonders in den Niederl. von Altersher, *Krapp*, eben daſelbſt u. in Oeſtreich, *Rübſaamen*, in den Niederl. Ungern, Oeſtreich, wo auch der ſineſiſche Oelrettigſaamen, *Hopfen* in Böhmen. Alle Arten von *Obſt* werden häufig gebaut; *edlere Früchte* hat das Littorale, Tyrol und Italien, *Olivenbäume* in Italien, *welſche Nüſſe* hat Mähren in groſser Menge; der *Weinbau* iſt beträcht-

beträchtlich, zumal in Ungern, Land ob der Ens und Italien: hingegen fehlt er ganz in Gallizien, im Lande unter der Ens und in den Niederlanden, und iſt unbedeutend in Böhmen, Mähren, Sclavonien und Kroatien; an *Medicinalkräutern* ſind die rhätiſchen und juliſchen Alpen beſonders reich. Die ungemein beträchtlichen *Waldungen* liefern Bau- und Brennholz in groſser Menge: in manchen Gegenden herrſcht aber auch Mangel; eigen ſind der *Linbaum* und das *Krummholz* in Ungern; *Galläpfel* und *Knoppern* in Menge, in Ungern, Kroatien, Sclavonien, Böhmen und Mähren. Auch folgende Forſtprodukte mehr oder weniger in allen öſtreichiſchen Ländern: *Gummi*, *Pech*, *Theer*, *Terpentin*, *Wagenſchmier*, *Harz*, *Pottaſche*, *Kohlen*, *Kienrus*.

2. aus dem *Thierreich*. *Rindvieh* in Ungern, Gallizien, Niederlanden (Limburg, Flandern) und Mayland viel und treflich; *Pferde* in Ungern, Gallizien und Krain (Karſtpferde); *Schaaſe* häufig in allen öſtreich. Ländern, überflüſsig in Ungern und Gallizien, ihre Veredelung durch paduaniſche, ſpaniſche, clementiniſche und frieſiſche Racen; *Schweine* beſonders in Ungern, Sclavonien und Gallizien; *Ziegen*; *Eſel* u. *Mauleſel* in Ungern, Tyrol und Lombardey; *Wildpret*, auſser den Niederlanden und der Lombardey, allerwärts häufig und gut, beſonders *Gemſen* im Lande ob der Ens, in Steyermark, Tyrol und Ungern; *Biber* in Sclavonien; zahmes und wildes *Geflügel* faſt überall, beſonders letzteres in Böhmen; *Bienen*, vorzüglich in Ungern, Gallizien u. Böhmen; *Seidenwürmer*, am meiſten in der Lombardey, dann auch in Kroatien u. den andern an Italien gränzenden Ländern; *Fiſche* u. *Waſſerthiere* faſt in allen Flüſſen häufig; der

Teiche

Teiche ſind beſonders viel in Böhmen; die Donau hat *Hauſen; Krebſe* von vorzüglicher Gröſſe; auch die Seeküſten ſind reich an Fiſchen.

3. aus dem *Mineralreich.* 1) *Metalle: Gold* in Ungern und Siebenbürgen vorzüglich, auch in Böhmen, Tyrol und Kärnthen; Waſchgold noch beſonders in denſelben Ländern und im Lande unter der Ens; *Silber*, und zwar *gediegenes* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, *vererztes* eben daſelbſt, auch in Mähren und Krain; *Kupfer* in Ungern, Siebenbürgen, Gallizien, Böhmen, Mähren, Oeſtreich, Tyrol, Niederlanden; *Zinn* in Böhmen u. Ungern; *Bley* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Kärnthen, Krain, Tyrol; *Eiſen* faſt allerwärts, beſonders in Steyermark, Kärnthen, Luxemburg, Namur; *Queckſilber* in Idria, Siebenbürgen und Böhmen. 2) *Steine: Edelſteine* von geringer Art in allen gebürgigten Ländern, beſonders in Böhmen; andre, beſonders *Marmor*, ſehr mannichfach, einfach und geſprenkelt, *Alabaſter* (hauptſächlich in Tyrol), *Achate*, *Granaten* (hauptſächl. in Böhmen) *Mühl-Mauer-* u. *Pflaſterſteine* in gröſster Menge und Verſchiedenheit. 3) *Erdarten: Porzellanthon* in den Niederlanden, im Lande unter der Ens und in Ungern; *Pfeifenthon* in Böhmen und Ungern; *Rothſtein* in Böhmen und Siebenbürgen; *ſchwarze Kreide* in Böhmen; *Thonſchiefer* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen und Krain; *Boluserde* in Böhmen, Ungern, Siebenbürgen, Kärnthen, Krain, Tyrol; *Walkererde* in Böhmen, Ungern, Steyermark; *Glimmer* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Steyermark u. Tyrol; *Speckſtein* in Tyrol; *Serpentinſtein* in Ungern, Siebenbürgen, Tyrol;

Asbeſt

Asbest in Ungern u. Tyrol; *Farbenerden* in den meisten Ländern. 4) *Salze: Steinsalz* in Gallizien, Ungern und Siebenbürgen in erstaunlicher Menge; *Siedesalz* eben daselbst, wie auch in Oestreich und Tyrol; *Seesalz* im Littorale und in den Niederlanden; *Salpeter* fast überall, vorzüglich in Ungern; *Alaun* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol; *Vitriol* in Böhmen, Land unter der Ens, Steyermark, Krain, Ungern, Tyrol. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen* in allen Ländern und meistens häufig; *Torf* eben so; *Schwefel* fast überall; *Bernstein* in Böhmen, Mähren, Land unter der Ens; *Wasserbley* im Land unter der Ens, Ungern und Siebenbürgen.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Unendlich mannichfach, aber im Ganzen genommen mehr fruchtbar, als unfruchtbar. Die gröfsten und berühmtesten *Gebürge* sind: die *Eisberge* im westlichen Tyrol, die *karpathischen* Gebürge nördlich von Ungern u. südlich von Gallizien, die *Sudeten* nördlich von Böhmen u. südlich von Schlesien, der *Kalenberg* westnordlich von Wien u. nördlich von Krain, die *julischen Alpen* südlich von Kärnthen, die *norischen Alpen* südwestlich von Tyrol u. östlich vom Traunsee im Lande ob der Ens, die *rhätischen Alpeu* östlich von Tyrol am Ursprung des Flusses Piave.

2. *Gewässer:* 1) *Meere:* die *Nordsee* mit Dünen, und das *adriatische Meer.* 2) *Flüsse:* theils schiffbare: Elbe, Donau, Salza, Inn, March, Muhr, Drave, Culp, Save, Theifs, Marosch, Schelde, Lys, Sambre, Maas, Rhein, Po,

Tessino,

Teſſino, Etſch; theils andre in Menge. 3) *Landſeen:* in Ungern häufig, beſonders der *Plattenſee*, *Neuſiedlerſee* und *Palitſcher See;* in Krain der *Cirknizer See;* der *Traun*- und *Hallſtädterſee* im Lande ob der Ens; der *Bodenſee* öſtlich von Coſtnitz und weſtlich von Bregenz; *Lago di Garda* im ſüdlichen Tyrol und *Lago di Como* nördlich von Mayland. 4) *mineraliſche Waſſer:* a) mit ſauern Salzen: *Alaunwaſſer* im Land unter der Ens; b) mit Mittelſalzen: *Bitterwaſſer* allein in Böhmen u. Kroatien; mit andern Mittelſalzen vermiſcht im Land unter u. ob der Ens u. in Tyrol; c) *alkaliſche Waſſer:* α) einfache in Böhmen, Steyermark, Kärnthen, Krain, Tyrol, β) zuſammengeſetzte in Böhmen, Ungern, Kärnthen, Krain, Sclavonien; d) *muriatiſche Waſſer* (deren vornehmſter Beſtandtheil Kochſalz iſt) in Böhmen, Mähren, Land unter u. ob der Ens, Siebenbürgen; e) *Waſſer mit metalliſchen Salzen:* α) *ſeifenartige* im Land unter der Ens, Steyermark, Tyrol, β) *Schwefelwaſſer* in Böhmen, Ungern, Tyrol, Land unter der Ens, γ) *Stahlwaſſer: einfache* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Kärnthen, *gemiſchte* in Böhmen, Land unter der Ens, Ungern, Siebenbürgen, Tyrol, Sclavonien.

3. *Luft* und *Witterung.* Obgleich die öſtreichiſchen Staaten im Ganzen einer ſehr gemäſsigten Luft genieſsen; ſo empfindet man doch, nach der verſchiedenen Lage der Länder, in Anſehung der Kälte und Wärme einen groſsen Unterſchied. In den Gebürgen iſt die Luft ſchärfer, aber dabey reiner; ſie giebt dauerhafte Geſundheit und langes Leben. In den ebenen Gegenden iſt die Luft milder: es hat aber auch da die Lage der Länder ſtarken Einfluſs. Die mit

vielen Gewässern versehenen Gegenden sind dem Regen sehr ausgesetzt, zumal wenn sie von beträchtlichen Waldungen umschlossen sind.

V. Kultur des Bodens.

Sehr verschieden, z. B. im ganzen östreichischen Kreis mit mehr Emsigkeit, als in Mähren und Böhmen, und da wieder mehr, als in Ungern und Gallizien.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreiches genannt sind.

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder.

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*. In den östlichen Ländern fehlt es noch sehr daran: in Böhmen, Mähren und Oestreich geht es damit lebhafter, sie sind aber grösstentheils landesherrlich und adelich; am allerstärksten in den Niederlanden, hauptsächlich in Brabant, Flandern, Hennegau, Limburg und in der Lombardey. *Fabrikenörter:* Achenrain (in Tyrol), Antwerpen, Arlon (in Luxemburg), Ath, Binche (in Hennegau), Brügge, Brünn, Charleroi, Commotau, Como, Cortryk, Cremona, Dornik, Dux (in Böhmen), Eisenärzt, Eupen (in Limburg), Ferlach (in Kärnthen), Fiume, Fridau (im L. unter der Ens), Fulneck (in Mähren), Gent, Gmünd (in Kärnthen), Hall, Heimburg, Herve, Iglau, Ips (im L. unter der Ens), Karlsbad, Klagenfurt, Kremnitz, Laybach, Lemberg, Letto-

Lettowitz (in Mähren), Limburg, Linz, Lodi, Löwen, Mantua, Mayland, Mecheln, Menin, Mons, Namur, Neugedeyn (in Böhmen), Neumärktl (in Krain), Neu-Titſchein (in Böhmen), Nieuport, Nivelle (in Brabant), Pardubitz, Pavia, Poltenſtein (in Böhmen u. im L. unter der Ens), Prag, Presburg, Römerſtadt (in Mähren), Roveredo, Rumburg (in Böhmen), Schwächat (im L. unter der Ens), Steyr (im L. ob der Ens), Temeswar, Trautenau, Trebitſch (in Mähren), Trieſt, Troppau, Turnau (in Böhmen), Vianden (in Luxemb.), Vordernberg (in Steyermark), Wieliczka, Wien, Wieneriſch-Neuſtadt, Ypern, Znoym u. a. m.

Die *vorzüglichſten Manufakturen* ſind gerichtet auf Leinwand, Tuch, wollene Zeuche, leinene, ſeidene und wollene Bänder, ſeidene und wollene Sack- und Halstücher, ſeidene Zeuche aller Art, ſeidene, leinene und wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüſch, Gold- und Silberſpitzen, Zwirnſpitzen, niederländiſche Spitzen; *Fabriken* in Eiſen- Kupfer- Tomback- und meſſingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt allerley irdenes Geſchirr, ächtes und unächtes Porzellan. Man gieſst vortrefliche Spiegel, bläſst ſchöne und reine Gläſer, bereitet Vitriol, Alaun, Pottaſche, Salpeter, Salmiak und Schmalte. Man brennt Liqueure von allen Gattungen; verfertigt ſehr gutes Schiespulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; macht aus Holz Uhren, Geigen, verſchiedenes Küchengeſchirr und andre Waaren. Man bereitet Siegellak in Menge, verfertigt vortrefliches Bleyweiſs, viele Bleyſtifte, orientaliſche und andre Galanteriewaaren.

4. In Ansehung des *Handels* hat die Monarchie eine gute Lage, da sie an drey Meere gränzt und von vielen schiffbaren Flüssen durchströmt wird. Die Strassen sind fast überall gut angelegt, die Schiffahrt auf den Flüssen in sehr gutem Stande, und die Landfuhren stehen in einem solchen Verhältnisse, dass die Fracht auf sehr mässigen Preisen beruhet. Und so kann Oestreich sowohl den Ueberfluss seiner Natur- und Kunstprodukte bequem ausführen, als auch die fremden Waaren, deren es bedarf, leicht an sich ziehen. Zur Belebung der Nationalindustrie wurden vom Kaiser Joseph dem IIten alle fremde Waaren, die in Oestreich verfertigt werden können, und deren man entbehren kann, auf das strengste verboten und ausser Handel gesetzt. Dadurch stieg nun zwar die Gewerbsamkeit, die vorhandenen Manufakturen erweiterten sich, und neue keimten auf: weil aber doch daraus auch manche üble Folgen entsprangen; so milderte Leopold der IIte die Strenge dieses Verbotes. Die Waaren, die noch aus fremden Ländern eingeführt werden, sollen sich auf 13 Millionen (vermuthlich Kaisergulden) belaufen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: Baumwolle, Schaafwolle, rohe Seide, Wachs, Honig, Reis, Oel, Flachs, Hanf, allerley Fastenspeisen, Pferde, Papier, Bücher, Kaffee, Thee, Zucker, Gewürz, nebst andern Material- und Spezereywaaren.

Exporten und zwar *Naturprodukte*, deren rohe Ausfuhr nicht verboten ist: viel Mineralien (Kupfer, Zinn, Eisen, Stahl, Quecksilber, Salz, Stein- Erd- und Thonarten), viel Holz, Getreide und andre Wald- Wiesen- und Ackererzeugnisse (Wein, Rübsaat, Tabak, Knoppern, Gall-

Galläpfel, Trüffeln u. f. w.), Vieh- und Thierprodukte fast von allen Arten (Ochsen, Schweine, Pferde, Wildpret, Häute und Pelzwerk, Butter, Käse u. f. w.); *Kunstprodukte:* von fast allen Arten einheimischer Manufakturen, besonders Leinen- Wollen- Baumwollen- Seiden- und gemischte Waaren, Metallwaaren, besonders von Eisen, Stahl, Zinn, Kupfer und Messing, Glas, Töpferwaaren, Steinarbeiten, Holzwaaren u. f. w. Ein ganz eigener Ausfuhrhandel ist der Thalerhandel nach der Levante.

Handelshäfen sind: Ostende, Nieuport, Triest, Fiume, Carlobago, Zeng, und der geschlossene Scheldehafen Antwerpen. *Handelsplätze*, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Wien, Prag, Pilsen, Trautenau, Botzen oder Bolzano, Löven, Turnhout, Raab, Waitzen, Pesth, Semlin, Debreczin, Caransebes, Posega, Theresienstadt, Lemberg, Brody, Mayland.

Beförderungsmittel des Handels sind: die *Leihbanken* in Wien, Ostende u. Brüssel; die *Assekuranzgesellschaften* in Triest, Antwerpen, Ostende u. Brügge; *Handelsverträge* mit Preussen, Russland, der osmanischen Pforte, Marocco u. den ver. Niederlanden; *Konsulen* u. *Agenten* in mehr als 40 Plätzen u. Ländern, vom Triester *Seekonsulat* abhängig; *Handelshäuser* in fremden Ländern; *Handelsgesellschaften:* die fiumaner, triester, aegyptische, griechische, siebenbürgische und temeswarische; *Handels*- u. *Seeschulen:* zu Wien, Zeng, Brüssel und Ostende.

Bey genauer Vergleichung der Ein- und Ausfuhr zeigt sich, dass die Monarchie im Ganzen gegen Fremde in Rücksicht der Geldbilanz verliert: allein sie gewinnt gegen fremde Staa-

ten die Bilanz des Vortheils, d. i. den Vortheil der vermehrten Nationalbeſchäftigung.

Hinderniſſe des Handels: Beſchaffenheit einiger Länder und deren Nachbaren, in phyſiſcher und politiſcher Rückſicht; allzuſtrenge Verbote und übertriebene Zölle; Mangel an Kapitaliſten u. ſ. w.

* Alle gröſsere *Münzſorten* werden in den teutſchen Ländern, mit Ausnahme Tyrols, der Vorlande, Niederlande und Lombardey, nach dem 20 Guldenfuſs ausgemünzt; u. dem zu Folge ſind dort die gangbaren Münzen von *Gold:* Souveraind'or (ganze u. halbe) und Dukaten; von *Silber:* Groſchen, Siebener, Siebenzehner, Zehner, Zwanziger, Dreyſſiger, Vier u Dreyſsiger, Gulden u. Thaler; von *Kupfer:* Kreutzer, halbe Kreutzer u. Pfenninge. In Böhmen und Ungern gelten zwar auch dieſe Münzen: aber man hat dort auch einige andre, z. B. eine eingebildete Münze nach *Schocken;* ein Schock böhmiſcher Groſchen iſt ſo viel als 2 Kuranthaler oder 3 Gulden; ein Schock ſchiechtweg iſt ſo viel, als 70 Kreutzer. Man hat auch in Böhmen weiſse Groſchen à 2½ Kreutzer. Die in *Ungern* gebräuchlichen Geldſorten ſind: kupferne ungriſch, deren 5 auf einen Kaiſergroſchen gehen, Gröſchel, Kreutzer, Schuſtake zu 2 Groſchen, Polturak (1½ Kr.); die ſilbernen Münzen, wie in den teutſchen Erbländern; von goldenen, die Kremnitzer Dukaten. — Zu Trieſt rechnet man entweder ſo wie in Wien, oder nach italieniſcher Manier, nach Lire zu 20 Soldi à 12 Denari. 1 Gulden iſt alsdann ſo viel, als 5 Lire, 1 Lira ſo viel als 12 Kr. und 1 Kr. ſo viel als 1⅔ Soldo. — In den *Niederlanden* rechnet man nach flämiſchen Pfunden zu 20 fläm. Schillingen, und jeden Schilling zu 12 Grooten oder fläm. Pfenningen. Gemeiniglich wird aber auch dort nach brabantiſchen Pfunden gerechnet zu 20 Stübern, und der Stüber zu 16 brabant. Pfenningen. Ein fläm. Pfund iſt ſo viel als 2½ Rthlr. oder als 6 brabant. Gulden. Ein Rthlr. oder Pattakon ſo viel, als 2⅖ Gulden; ein Gulden aber ſo viel, als 3⅓ fläm. Schill. ein ſolcher Schill.

Schill. gilt 6 Stüber, u. 1 Stüber 2 fläm. Pfen. ein Groot aber enthält 8 brabant. Pfen. u. 1 brab. Pfen. enthält 3 Mieten. — Durch das Patent vom 1 Sept. 1783. ward der Werth einiger Gold- und Silbermünzen auf folgende Art erhöht:

	gelten jetzt		*galten sonst*	
Die Kremnitzer Dukaten Die mayländ. neu ausgemünzten Zechini Die Florentiner Gigliati Die venediger Zechini	4 fl.	22 Kr.	4 fl.	18 Kr.
Oestr. kurbayr. u. salzburg. Dukaten - -	4 -	20 -	4 -	16 -
Holl. und andre ordinäre Dukaten - -	4 -	18 -	4 -	14 -
Souverainsd'or - -	12 -	51 -	12 -	40 -
Mayländische Doppien -	7 -	12 -		
Schildlouisd'or -	9 -	12 -		
Niederländische Dukatons	2 -	32 -		
Kronenthaler - -	2 -	14 -		

Das *Hauptmünzamt* ist in Wien, dem die *Münzämter* in Prag, Grätz, Günzburg, Hall in Tyrol, Kremnitz, Nagy Banya und Carlsburg untergeordnet sind.

Gewicht. Gold und Silber wird in Wien nach der *Wiener Mark* gewogen, die 20 vom 100 schwerer ist, als die köln. Mark. Es gehen darauf 16 Loth, auf das Loth 4 Quentchen, und auf das Quent. 4 Pfen. Man rechnet in Wien auch auf die Mark Silbergewicht 80⅔ Dukaten, und auf den Dukaten 60 Gräne. Das dortige *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilungen: ein *Saum* hat 275 *Pfund* (bey dem Stahl aber nur 250), ein *Centner* hat 5 *Steine*, ein Stein 20 Pfund, ein Pf. 16 *Unzen*, eine U. 2 *Loth*, ein L. 4 *Quentchen*, u. ein Q. 4 *Pfenninge*. — In *Prag* hat der Centner 5 Steine, jeden zu 20 Pfund: dieses Pfund verhält sich aber zu dem Wiener ungefähr wie 10 zu 11. — In *Triest* bedient man sich sowohl des wienerischen als des venetianischen Handelsgewichts. — In *Mayland* hat man ein schweres und ein leichtes Pfund; jenes hat 28 Unzen, dieses aber nur 12; das mayländ. schwere Pfund ist 70 vom 100 ungefähr leichter, als das Wiener. — Das in den *Nie-*

derlanden übliche Pfund ist ungefähr 20 vom 100 leichter, als das Wiener.

Maasse. Im *Oestreichischen* wird das Getreide nach Muth, Metzen, Vierteln und Achteln gemessen. Eine *Muth* hat 30 *Metzen*, eine Metze 4 *Viertel* und ein Viertel 2 *Achtel.* — In *Prag* heisst das Getreidemaas ein *Strich*; ein Strich hat 4 *Viertel*, ein Viertel 4 *Maasel*, und ein Maasel 12 *Seidel.* 100 Prager Striche sind ungefähr 135 öftreich. Metzen. — Das *Weinmaas* in *Wien* hat folgende Eintheilung: ein *Fuder* hat 32 *Eymer*; ein *Dreyling* hat 30 Eymer; ein Eymer hat 4 *Viertel*, ein Viertel 10 Maas, ein Maas 4 *Seidel.* — *Oberungrische Weine* werden nach *Antholen* verkauft, deren einer ungefähr 5 Viertheile eines öftreich. Eymers enthält. *Niederungrische Weine* werden nach gewöhnlichen Eymern verkauft und gemessen. — In den *Niederlanden* misset man den Wein nach *Ahmen* (Ohmen), auf deren jedes 50 *Stuppen* gerechnet werden. — Eine *Klafter* hat in *Wien* 6 *Schuhe*, u. ein Schuh 12 Zolle. 689 Wiener Schuhe machen 284 *Ellen.* — In den *Niederlanden* hat man die *brabanter* Elle, die ungefähr 12 vom 100 kürzer als die Wiener ist. — Ein *Joch* oder ein *Tagewerk* bedeutet im Oestreichischen so viel Land, als ein Pflug in einem Tage bearbeiten kann, und wird auf 1600 Quadratklaftern gerechnet.

5. in Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *römisch-katholische.* Das Haupt derselben im Erzherzogthum *Oestreich* ist der *Erzbischoff zu Wien*, zugleich Praesident des erzbischöflichen Konsistoriums; unter ihm stehen die *Bischöffe zu St. Pölten* und *Linz.* Für *Steyermark* ist der *Erzbischoff zu Grätz* und der *Bischoff zu Leoben;* für *Kärnthen* die Bischöffe zu *Gurk* und von *Lavant zu St. Andree;* für *Krain* der *Erzbischoff* zu *Laybach;* die ehedem unter ihm stehenden Bisthümer zu *Biben* und *Triest* hat Joseph der IIte 1783 davon getrennt, und ersteres mit dem Bisthum *Zeng* in Dalma-

Dalmatien vereinigt, das andre aber nach *Gradiska* verlegt. (Die Erzbischöffe zu Grätz und Laybach, wie auch die Bischöffe zu Gurk und von Lavant zu St. Andree haben den Erzbischoff zu Salzburg zum Metropolitan). *Zu Görz* ist seit 1783 kein Erzbisthum mehr. Die Geistlichkeit in *Tyrol* steht unter den Bischöffen von *Brixen* und *Trient*, und diejenige in den vorarlbergischen Herrschaften und im Breisgau unter dem Bischoff zu *Bregenz*.

Das Haupt der Geistlichkeit in *Böhmen* ist der *Erzbischoff zu Prag*, beständiger Legat des römischen Stuhls, des heil. röm. Reichs Fürst, Primas des Königreichs Böhmen und beständiger Kanzler der Universität zu Prag. Seine Suffragane sind die *Bischöffe zu Leutmeritz* und *Königingrätz*.

In *Mähren* ist der oberste Geistliche der *Erzbischoff zu Olmütz*, unter dem der *Bischoff zu Brünn* stehet.

In *Ungern* sind 2 Erzbischöffe, zu *Gran* u. zu *Colocsa*. Der erste, der zu Presburg residirt, ist Primas von Ungern, Obersekretar und Kanzler, gebohrner Legat des päpstlichen Stuhls, und Fürst des heil. röm. Reichs, wie auch beständiger Obergespan der Graner Gespanschaft. Unter ihm stehen die *Bischöffe* zu *Erlau*, *Nitra*, *Raab*, *Waitzen*, *Fünfkirchen*, *Veszprim*, *Varallya*, *Neusol*, *Rosenau*, *Stuhl - Weissenburg* und *Stein am Anger*; dazu können noch die unirten griechischen Bischöffe zu *Ofen* und *Munkats* gerechnet werden. Der *Erzbischof zu Colocsa* ist auch Bischoff zu *Bats*; seine Suffragane sind die *Bischöffe* zu *Großwaradein*, *Csanad*, *Zagrab*, *Syrmien*, *Bosnien*, *Siebenbürgen* und *Bakow* in der Walachey.

In *Gallizien* und *Lodomerien* ist der *Erzbischoff zu Lemberg* das Oberhaupt der Klerisey. Vermuthlich steht der 1777 zu *Tarnow* angestellte *Bischoff* unter ihm, so wie derjenige zu *Przemysl;* nebst den *unirt-griechischen Bischöffen zu Lemberg* und *Przemysl.*

In den *Niederlanden* ist der *Erzbischoff* zu *Mecheln* der vornehmste Geistliche, und zugleich Primas von Belgien. Unter ihm stehen die *Bischöffe* zu *Antwerpen*, *Gent*, *Brügge*, *Ypern* und *Roermonde.* Die Bischöffe zu *Dornick* und *Namur* stehen unter dem Erzbischoff zu Cambray.

Unter dem *Erzbischoff* zu *Mayland* stehen in dem Herzogthume dieses Namens die *Bischöffe* zu *Alessandria della paglia*, *Cremona* und *Lodi.* Ausserdem stehen in andern Gegenden Italiens noch 13 Bischöffe unter ihm. Der *Bischoff* zu *Mantua* steht unmittelbar unter dem Papst.

Die Zahl der *Welt-* und *Klostergeistlichkeit* kann nicht füglich bestimmt werden. Letztere ist in der neuern Zeit stark vermindert worden, indem der vorige Beherrscher der östreich. Monarchie 6 bis 700 Abteyen, Mönchs- und Nonnenklöster aufgehoben hat.

Die ganze Geistlichkeit muss die öffentlichen Lasten und gemeinen Landesauflagen sowohl in personalibus, als realibus, mit tragen helfen; ja, in gewissen Fällen müssen die Geistlichen sich vor weltlichen Gerichten belangen lassen. Die Appellationen nach Rom sind nicht mehr erlaubt, und die Appellationen von den Konsistorien haben in vielen Fällen ihren Zug an die weltlichen Gerichtsstellen. Schon Kaiser Karl der VIte hat durch ein öffentliches Landesgesetz verordnet, dass die Geistlichkeit keine unbeweglichen Güter mehr erwerben kann. Will eine geistliche

Kom-

Kommun ein wohl gelegenes oder sonst vortheilhaftes Haus oder Grundstück kaufen; so muss sie dagegen von ihren vorhin besessenen Grundstücken eben so viel an weltliche Personen veräussern.

Der vorige Monarch suchte den öffentlichen Gottesdienst auf vielerley Art zu simplificiren u. schafte zu dem Ende viele überflüsige Caerimonien ab: der jetzige scheint das Gegentheil zu thun. Der vorige hob die *bischöflichen Schulen*, als nachtheilig für die Bildung junger Geistlichen, auf, u. legte dafür *Generalseminarien* u. *Priesterhäuser* unter der Aufsicht geschickter Weltgeistlichen an: der jetzige setzte diese Sache wieder auf den alten Fuss.

Zur zweckmäsigern Verbreitung des Religionsunterrichts wurde unter der vorigen Regierung eine ganz neue Pfarreintheilung veranlasset, sehr viele neue Pfarren und Lokalkapellaneyen, wie auch neue Bisthümer, errichtet, und die Güter der aufgehobenen Klöster zum Religionsvermögen geschlagen. Die von diesem Fonds abfallenden Einkünfte werden zur Bestellung der Seelsorge u. Unterhaltung der Exmönche u. Exnonnen verwendet. Zur Besorgung des sämmtlichen Religionswesens besteht in Wien eine eigene *geistliche Hofcommission*, welcher die *Filialkommissionen* in den Provinzen untergeordnet sind.

Die vielleicht auch hierher gehörigen *geistlichen Ritterorden* sind: 1) der *teutsche Orden*, der die Balleyen *Etsch* oder Gebürge in Tyrol mit 4, und *Oestreich* mit 7 Komthureyen besitzt; 2) der *rothe Sternkreutzorden* in Böhmen.

Nach den Katholiken sind die *nicht-unirten Griechen* die stärksten; ihre Anzahl steigt gegen

gen 2,900,000 Köpfe. Dieser reinen griechischen Religion sind zugethan: die sogenannten *Illyrier*, die *Wlachen* in Sclavonien und Syrmien, auch die Wlachen oder *Uskoken* in Krain, nicht minder die *Raitzen* oder *Servier* in Ungern und Siebenbürgen. Sie dürfen ihre Religion frey ausüben, und stehen in Ansehung derselben unter dem *Metropoliten* oder *Erzbischoff* (ehedem Patriarchen) zu *Karlowitz*, der folgende nicht unirte Bisthümer unter sich hat: zu *Verschecz* oder *Caranbeses*, *Temeswar*, (?) *Bacs* (?), *Neu-Arad*, *Pacracz*, *Ofen*, und *Carlstadt* oder *Carlowitz*, dessen Bischoff aber sich zu *Kostanicza* aufhält.

Den *Protestanten* hat Kais. Joseph der IIte durch ein besonderes Toleranzedikt die freye Uebung ihres Gottesdienstes verstattet; u. Leopold der IIte bestätigte es. Die *evangelisch-lutherischen Christen*, die im *östreichischen Kreise* leben, haben ein *Oberkonsistorium* und einen Generalsuperintendenten zu Wien und einen Superintendenten zu Linz; in *Böhmen*, ein *Konsistorium* und einen Superintendenten zu Prag: in *Ungern*, wo die Protestanten überhaupt weit zahlreicher, als die Katholiken, sind, ein auch für *Mähren* sorgendes *Konsistorium* zu Presburg, und dann mehrere Superintendenten und Senioren; in *Siebenbürgen*, wo sie Vergleichungsweise am zahlreichsten und in 14 Kirchsprengel vertheilt sind, haben sie einen *Bischoff* oder *Superintendenten*, der allzeit zu *Berethalom* oder Berthelm Oberprediger und die höchste Instanz in Kirchensachen ist. Dort ist auch ein *Konsistorium*. — Die *evangelisch-reformirten Christen* sind am zahlreichsten in *Ungern*, hernach in *Siebenbürgen*: es giebt ihrer aber auch in *Oestreich*, *Böhmen* und *Mähren*. Sie

haben

haben auch ihre *Konsistorien* und *Superintendenten.*

Die *Socinianer* oder *Unitarier* geniessen in Siebenbürgen gleiche Rechte mit den Protestanten, und haben einen *Superintendenten* zum Vorsteher.

Die *Juden*, deren Zahl in Gallizien am stärksten ist, werden überall geduldet und geniessen in neuern Zeiten weit grösserer Vorrechte, als ehedem. Am zahlreichsten sind sie in Gallizien.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *schönen Künste*. Seitdem einige vortrefliche Köpfe, vornämlich durch das Lesen guter protestantischer Schriften gereitzt, ihren Landsleuten einen richtigern u. edlern Geschmack einzuflössen gewusst; seitdem die Kaiserin Königin Maria Theresia und ihr Sohn, Kaiser Joseph der IIte, darauf bedacht waren, das Schul- und Erziehungswesen zu verbessern; seitdem letzterer die Strenge der Censur gemildert hat *); seitdem mehr Religionsduldsamkeit verbreitet worden — seitdem zeigen sich die Bewohner der östr. Monarchie von einer minder barbarischen Seite, als ehedem. Viele Versuche, das Schul- u. Erziehungswesen zu verbessern, waren fruchtlos, bis endlich Maria Theresia, nach Aufhebung des Jesuiterordens, die ihr vorgeschlagenen *Normalschulen* und die darinn einzuführende Methode wählte u. in den Gang brachte u. deshalb neue Schulschriften ausarbeiten liess. Aber auch dadurch wird der Unterricht der Jugend schecht befördert. Die höhern Studien oder *Universitäten*, *Lyceen* u. *Gymnasien* wurden auch durch würdige Männer reformirt, aber noch bey weitem nicht so, dass sie den

*) Sein Nachfolger hat sie 1791 modificiret.

den protestantischen gleich kämen. *Universitäten* sind zu *Wien*, *Prag*, *Insbruck*, *Freyburg*, *Pest*, *Lemberg*, *Löwen*, *Pavia*, *Cremona* u. *Mantua*. Die vorzüglichsten *Lyceen* sind zu *Linz*, *Grätz*, *Brünn*, *Großwardein* (Archigymnasium), *Clausenburg*. Der *Gymnasien* sind sehr viel und werden zum Theil noch von Exjesuiten u. Piaristen besorgt. Auch viel *adeliche Erziehungsanstalten*, meistens von Privatpersonen u. Landschaften gestiftet, z. B. zu *Wien*, *Kremsmünster*, *Tyrnau*, *Waitzen*, vorzüglich aber die vom jetzigen Kaiser 1791 errichtete *Theresianisch - Leopoldische Ritterakademie zu Wien*. — Zur Bildung tüchtiger Schullehrerinnen stiftete Joseph der IIte in Wien ein *Pensionat*. — *Militarakademien* sind zu *Wienerisch - Neustadt* und zu in den Niederlanden. Eine *Ingenieurakademie* ist zu Wien. Auch hat jedes Regiment zur Bildung 40 armer Soldatenknaben sein eigenes Institut. — Für die Kultur der Bergbaukunde ist eine *Bergakademie* zu *Schemnitz*. — Zur Verbreitung der Thierarzneykunde besteht in Wien ein *Thierarzneyinstitut*. — Zur Bildung angehender Handelsbedienten und Wirthschaftsbeamten befindet sich eine *Realhandelsschule* zu Wien. — Zur Unterstützung der dürftigen Jugend bey ihrer Verwendung auf Wissenschaften und Künste besteht in den Erblanden ein beträchtlicher *Stipendienfonds*. — Die Handhabung des sämmtlichen Studien - Schul - Censur- und Stipendienwesens wird in Wien seit 1791 nicht mehr von einer besondern *Studien - Hofkommission*, sondern von der Hofkanzley besorgt.

Akademien der Wissenschaften sind zu *Prag*, *Brüssel*, *Mantua*, mit welcher letztern auch die 1752 gestiftete Akademie der Baukunst und Mahlerey 1769 vereinigt wurde. Andre Akademien,

mien, von Privatpersonen errichtet, giebt es mehrere in der Lombardey.

In Wien befindet sich die von Joseph dem IIten gestiftete *medicinisch-chirurgische Akademie.*

Hier und da giebt es auch *ökonomische Gesellschaften.*

Die *evangelischlutherischen Christen* haben *Gymnasien* zu *Preßburg*, *Oedenburg*, *Eperies*, *Hermannstadt*, *Kronstadt*, und Stiftungen auf einigen teutschen Universitäten. — Die *evangelischreformirten Christen* zu *Enged*, *Debreczin*, *Bistriz*, *Vasarhely* und *Clausenburg.* — Die *Griechen* studiren auf *Monte santo* oder dem *Berg Athos* in 2 Klöstern. — Die *armenischen Griechen* haben besondere Lehrinstitute zu *Löwen* und *Lemberg;* und die *Unitarier* Gymnasien zu *Clausenburg* und *Torda.*

Zur Kultur der Wissenschaften sind viele öffentliche *Bibliotheken* in allen grosen Städten behülflich; die berühmteste und zahlreichste ist die kaiserlich-königliche zu Wien; hernach die Universitätsbibliotheken zu Prag, Lemberg u. s. w. Der *Buchhandel* leidet unter der Censur und Mauth.

Der Hauptsitz der *bildenden Künste* ist in *Wien*, wo eine landesfürstliche *Akademie der Mahler- Bildhauer-* u. *Baukunst* in Verbindung mit der *Kupferstecherakademie* blühet. 1786. wurde auch die *Kommerzialkunstschule* damit vereinigt. Von der zu *Mantua* befindlichen Kunstakademie s. vorhin: *Akademien der Wissenschaften.* — Die *Tonkunst* wird nach allen ihren Theilen fast überall, vorzüglich zu Wien und in Böhmen, von Virtuosen und Dilettanten eifrig getrieben.

An herrlichen *Kunstsammlungen* fehlt es ganz und gar nicht; am wenigsten in Wien, wo z. B.

die

die k. k. Bildergallerie, die fürstl. Kaunitzische und Lichtensteinische u. a. m. zum Gebrauch offen stehen.

7. in Ansehung des *Adels*. Fast überall zahlreich, vermögend und vor den übrigen Staatsgenossen mit Vorzügen begabt. In den *östreichischen Kreisländern* wird er in den *hohen* oder *Grafen-* und *Herrenstand*; und zwar in den *Rudolphinischen*, *stiftmässigen* und *neuen* Herrenstand, und in den *niedern* oder *Ritterstand* eingetheilt. Die *adelichen Güter* sind entweder Allodien oder Lehen. Der Markgraf von Brandenburg-Anspach und Bayreuth, der Bischoff von Passau, und andere benachbarte Reichsfürsten, ja sogar einige landsässige adeliche Häuser haben das Dominium directum über gewisse in Oestreich liegende Lehen. Auf verschiedenen alten Vesten des landsässigen hohen Adels haftet das Münzrecht. Mehrere Familien besitzen auch das Jagdrecht, Bergwerksrecht u. dgl. — In *Böhmen* und *Mähren* ist der Adel auf gleiche Art eingetheilt. Der Ritterstand ist aber durch die Macht des Herrenstandes und durch Auskaufung der Rittergüter, die grösstentheils in Majorat- oder Fideikommisherrschaften verwandelt worden, gar sehr zurück gesetzt. — In *Ungern*, *Siebenbürgen* u. s. w. giebt es verschiedene Klassen des Adels: 1) die *grössern Reichs-Barone*, die vorzugsweise Reichs-Barone heissen, und die Erzämter verwalten, die aber nicht erblich sind, nämlich: der *königliche Groß-Graf* (Palatinus regni), der der vornehmste ist, in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs des Königs Stelle vertritt, und daher *Locumtenens regius* heisset, an dessen Stelle die Könige auch wohl einen *Locumtenentem* oder Statthalter setzen, der nicht Gross-Graf ist; der *Reichs- und Hof-*

richter

richter (Iudex curiae regiae); der *Ban (Prorex) von Dalmatien, Croatien und Sclavonien;* der *Schatzmeister* (Magister Tavernicorum regalium, oder Thesaurarius regni Ungariae); der *Obermundschenk* (Magister pincernarum); der *Obertruchses* (Magister dapiferorum); der *Oberstallmeister* (Magister agasonum); der *Oberkammerherr* (Magister cubiculariorum); der *Thürhüter* oder *oberste Trabantenhauptmann* (Magister janitorum); der *Hofmarschall* (Magister curiae); und der *Capitaneus der königl. ungrischen Leibgarde.* 2) die *kleinern Reichs-Barone*, oder die *Grafen* und *Freyherren;* unter denen der Presburger *Obergespan* und die beyden *Kronhüter*, und nach ihnen die übrigen *Obergespane* (supremi comites) den Rang vor allen haben. 3) die *Ritter* oder Edelleute, die entweder adeliche Güter oder nur adeliche Privilegien haben; jene werden *nobiles possessionati*, diese aber *Armalistae* genennet. — Mit dieser ungrischen Ritterschaft haben gleiche Freyheiten die *erzbischöfflichen* und *bischöfflichen Edelleute*, welche *Praedialisten* heissen und die, wenn ihr Adel vom König bestätigt worden, der Reichsritterschaft gleich geachtet werden. Unter ihnen sind heut zu Tage die *Edelleute* oder *Vasallen des Erzbischoffs von Gran* in 2 *Gerichtsstühle* (sedes) vertheilt, in den *vaikischen* und *verebelischen;* sie sind von der Gerichtsbarkeit der Gespanschaften ausgenommen und haben ihre besondern Obrigkeiten, sowohl in Ansehung der Gross-Grafen, als der Vice-Grafen und der Richter der Adelichen. — In *Gallizien* ist auch ein zahlreicher Herren- und Ritterstand oder hoher und niederer Adel; jener besitzt die *Landeserbämter*, deren Inhaber alle mit *Obrist-Land* u. s. w. betitelt sind, nämlich: *Obrist-Land*-Hofmeister, Marschall, Kämmerer, Kü-

H chen-

chenmeister, Jägermeister, Stallmeister, Mundschenk, Silberkämmerer; wozu noch gehört der Stubenmeister oder Erbtruchses. — In *Brabant* ist der Abt von Gemblours in der Versammlung der Stände der erste Edelmann, hat den Titel eines Grafen von Gemblours, und geht allen Herzogen und Prinzen vor. Ein Baron muss wenigstens 4000 fl. Einkünfte, die Grafen und Marquis 10000 fl. und die noch höhern Herrschaften 20000 fl. Einkünfte haben. In Brabant und in andern niederl. Provinzen muss man 4 Ahnen von väterlicher und eben so viel von mütterlicher Seite darthun, wenn man in den adelichen Stand aufgenommen werden will.

8. in Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte*. In dem eigentlichen *Oestreich* giebt es landesfürstliche unmittelbare Städte, gutsherrliche oder besondern Herren gehörige Städte; eben so auch landesfürstliche und gemeine, grösstentheils dem Adel gehörige Märkte. — In *Böhmen* fehlt es an städtischem Gewerbe und Fleiss, und an Polizey. Der beständige Streit zwischen den verschiedenen Gerichtsbarkeiten und das eigennützige Betragen mancher Wirthschaftsbeamten hat die Städte in Verfall gebracht. Sie werden abgetheilt 1) in *königlich privilegirte Städte vom ersten Rang*, 2) in 24 *königliche* Städte, 3) in 9 *Leibgeding-Städte*, 4) in eine *Kammerstadt*, 5) in 20 *Bergstädte*, 6) in *Schutzstädte der Grundherren*, 7) in *leibeigene Städte u. Märkte*. — In *Ungern* sind die Städte und Märkte auch verschiedener Art: 1) *königliche Freystädte* (civitates liberae atque regiae), die mit zu den Reichstagen berufen werden, u. nicht unter den Grafen stehen, sondern dem Könige zugehören, und einen Rath haben, dem gemeiniglich ein Stadtrichter und Bürgermeister vorsteht; sie

sind

ſind von zwiefacher Art: a) ſolche, die unter dem königl. Schatzmeiſter ſtehen, und bey ihm belangt werden müſſen; b) ſolche, die unter dem Perſonali praeſentiae regiae ſtehen. Einige dieſer königl. Freyſtädte ſind *Bergſtädte*, u. ſtehen unter ihrem, von der Hofkammer zu Wien abhängenden Kammergrafen. 2) *Freymärkte* (oppida libera), und zwar: a) die *ſechszehn* ſogenannten *Städte* oder vielmehr Marktflecken in der Grafſchaft Zips; 2) die *Heyduckenflecken* (oppida Haidonicalia); 3) die *Bergflecken* (oppida metallica), die unter dem königl. Fiſcus ſtehen; 4) die *Huſarenflecken* (oppida militaria) der Serwier oder Raitzen, die unter dem Hofkriegsrath ſtehen. — In *Gallizien* hat ſich der eigentliche Bürgerſtand erſt unter öſtreichiſcher Herrſchaft gebildet, indem dort alles auf teutſchen Fuſs eingerichtet wurde. — Die Städte in den *Niederlanden* haben zum Theil noch groſse Privilegien und treffliche Einrichtungen, zumal in Brabant und Flandern.

9. in Anſehung des *Bauernſtandes* und der *Dörfer*. Auch hier herrſcht groſse Verſchiedenheit. In einigen Ländern iſt der Landmann ganz, in andern halb frey, und in andern noch leibeigen. In dem eigentlichen *Oeſtreich* iſt er gröſstentheils frey und hier und da in gutem Wohlſtande. Im *Lande unter der Ens* werden die Landleute, deren wegen des vielen Geſindes in den Städten zu wenige ſind, eingetheilt in *Waldbauern*, *Hauer* und *Bauern*. (Dort und in Steyermark heiſst auch der Adeliche, wenn er ein Landtags fähiges Gut beſitzt, *Landmann.*) Die *Steyermärker* beſitzen einen etwas dichten Verſtand, aber viel Fleiſs und Arbeitſamkeit. Den *Kärnthnern* fehlt es nicht an Genie: man giebt ihnen

aber insgemein viele Trägheit Schuld. Die *Krainer*, wie auch die *Görzer* und *Triestiner* sind am gewerbsamsten, und von harter, dauerhafter Natur. Sie sind aber unter sich, in andrer Hinsicht, sehr verschieden. Ueberhaupt heissen sie *Krainzi* und *Slovenzi*, welche nur in der Aussprache einiger Selbstlauter von einander unterschieden sind. Die letzten heissen in Niedersteyermark *Shtajerzi*, in Niederkärnthen *Koroshzi*. Die Oberkrainer oder die *Goreinzi* sind ächte Krainer. Unter ihnen gab es sonst viel *Samer* (eigentlich *Saumer*) d. i. Leute, die auf Saumrossen die Landeswaaren ausführten, welches aber jetzt, wegen der fahrbaren Strassen, nicht mehr geschieht. Die Unterkrainer, gemeiniglich *Doleinzi*, sind auch ächt, reden auch alle gut krainisch, jedoch mit einiger Veränderung. In Mittelkrain sind viererley Einwohner, in Sprache, Kleidung und Lebensart ganz von einander verschieden. Die Einwohner um Gottschee, Pöland u. s. w. die mitten unter Slaven eine unfruchtbare Gegend zwischen rauhen Bergen bewohnen, heissen *Gottscheer*, eigentlich *Hotschevarin*; sie sind Franken, und reden einen verdorbenen teutschen Dialekt, den ein anderer Teutscher nicht recht, u. ein Krainer gar nicht versteht. Sie haben von Alters her das Recht zu hausiren. In Krain giebt es auch *Krabaten* oder *Chrobaten*, deren Sprache die rechte kroatische und von der krainischen etwas verschieden ist. Sie besitzen gutes Ackerfeld zur Viehweide und das beste Weingebürge. Im innern Krain wohnen *Wipacher (Vipauge)*, um Wipach, Leytenberg und St. Veit herum, von den Krainern merklich unterschieden, *Karstner (Krashauze)*, die auf dem schrecklich wüsten Kalkfelsen, dem Karst, wohnen, das Krainische

grob

grob reden, und eine besondere Kleidung tragen; *Tschitschen*, zwischen Neuhaus und St. Serf, die den Karstnern gar nahe kommen, aber eine besondere Sprache reden; die *rechten Krainer* und *Poyker*, gemeiniglich *Piuzchene*, bey Klan, Zablaniz und in dortiger Gegend an der Poyk, die in der Kleidung und Sprache von allen Anwohnenden etwas haben. In dem histerreichischen Theil sind zweyerley Einwohner, 1) *Fiumer* oder *Dalmatiner* und *Liburnier*, die dalmatisch sprechen, 2) die eigentlichen *Histerreicher*, die theils die gemeine histerreichische oder dalmatische Sprache, theils schlechtes Italienisch sprechen — Die Landleute in *Tyrol* haben, ausser der Nahrung, die die Bergwerke, das Salzwesen, der Holzhandel nach Venedig und der Seidenbau geben, nicht viel zu verdienen; daher viele ausser Landes durch Handlung und Arbeit Nahrung suchen. Ganz eigene Industrie der Einwohner des Thales *Gröden* hinter Clausen, und derer zu *Imst.* — In *Böhmen* sind die Landleute seit 1781 von der Leibeigenschaft frey gesprochen. Schon vorher waren sie an vielen Orten berechtiget, Höfe und Güter eigenthümlich und durch Amtsverschreibungen an sich zu bringen, auch durch Kontrakte und Testamente über sie zu verfügen. Diese Freybauern, *Diedinitzy* und *Naprawnitzy* genannt, waren doch gewissermassen eingeschränkt. Ganz frey waren die *Swobodnitzy*, die blos von dem königl. Fiskalamt abhiengen. — Auch in *Mähren* ist die Leibeigenschaft aufgehoben. In Sprachen und Sitten sind dort von einander verschieden: 1) die *Hanaken*, die sich wieder abtheilen: a) in *eigentliche Hanaken*, b) *Blatniaken*, c) *Sabetschaken*; 2) die *Slowaken* oder vielmehr *Slawaken*; man unterscheidet sie

a) in *Walachen*, b) *Zalesaken* und c) *eigentliche Slowaken;* 3) die *böhmischen Mährer;* 4) die *Teutschen*, und zwar: a) *Schlesier*, b) *Kühländer*, c) *östreichische* und d) *teutsche Gebirger* (mährisch *Horaky);* 5) die *französischen Mährer.* — In dem benachbarten *östreich. Schlesien*, wo eben auch die Leibeigenschaft aufgehoben ist, wohnen, unter andern, Landleute, die sich *Wallachen* nennen, sonst aber *Corallen-* und *Salzbauern* heissen. — Die verschiedenen Namen der Landleute in *Ungern* s. oben unter Nr. II. Die landesherrlichen Bauern geniessen mehr Freyheit, als diejenigen der Magnaten. Die meisten von den letzten werden zu hart gedrückt und sind zu Geldarm, als dass sie sich durch Thätigkeit empor heben könnten; daher ihre Trägheit und Unempfindlichkeit. In Ungern sind auch viele Kolonistendörfer. — In *Sclavonien* und *Syrmien* macht sich das Landvolk fast alles, was es nöthig hat, selbst. Es besteht aus *Illyriern*, den alten Einwohnern, die slavischen Ursprungs sind; aus *Wlachen;* aus *Teutschen*, die etwa den 10ten Theil der Einwohner ausmachen; und aus *Zigeunern*, die aber jetzt *Neubauern* heissen, weil sie nicht mehr herumziehen dürfen, sondern auch das Feld bauen müssen. — In *Siebenbürgen* ist ein Unterschied zwischen *Ungern*, *Ziklern* oder *Zeklern*, *Sachsen* (oder alten Teutschen). Dies sind die 3 Hauptnationen; seit 1784 werden sie aber nicht mehr als solche unterschieden, und folgende nicht mehr, wie vorher, als Fremdlinge betrachtet, nämlich: *Teutsche*, die die gewöhnliche teutsche Sprache, verschieden von derjenigen der Sachsen, reden, und *Wlachen.* Alle Landleute leben noch unter einer harten Leibeigenschaft. — In *Gallizien*, wie in Ungern. — In den *Niederlanden* befinden sie sich im besten Zustande

stande vor allen östreich. Staaten, und in einigen Gegenden sind sie Landstände, oder sonst privilegirt; vortreffliche Dörfer in Flandern u. s. w. — In der *Lombardey* meistens in schlechten Umständen.

VII. Regierungsform.

Fast ganz unumschränkte Monarchie, und zwar erblich. In den ungrischen und niederländischen Staaten beschränkter, als in den teutschen und böhmischen: desto freyer in Italien und Gallizien.

VIII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. *allgemeine:* Pragmatische Sanktion Kaisers Karl des VIten vom J. 1713.
2. *besondere:* 1) für die *teutschen* Reichsländer.
 a) *Oestreich*: vorzüglich der Fridericianische Freyheitsbrief, oder die in einigen Stücken streitige Erhöhungsurkunde Kaisers Friedrich des Isten vom J. 1156; wie auch die verschiedenen Landhandvesten und Landesordnungen.
 b) *Böhmen* und *Mähren:* Landesordnung Kaisers Ferdinand des IIten vom J. 1621; nebst den darüber ergangenen Deklaratorien und Novellen.
 c) *Niederlande:* Kaisers Karl des Vten Erstgeburts- und Untheilbarkeits-Satzungen; der burgundische Vertrag vom J. 1548; Bestimmungen neuerer Verträge u. Friedensschlüsse (z. B. Utrechter). Besondere für einzelne Länder, als: α) in *Brabant*, der erfreuliche Einzug *(la joyeuse Entrée)* und β) in *Geldern*, das Privilegium Kaisers Karl des Vten von 1543.

2) für die *ungrischen* Länder: ausser verschiedenen ältern Privilegien und Reichsschlüssen, das Dekret von Presburg unter Leopold dem Isten vom J. 1687, und die Kapitulation Leopold des IIten vom J. 1790.

3) für *Siebenbürgen:* verschiedene, unter gemeinschaftlicher Bewilligung der Fürsten u. des Volks ausgefertigte Adprobata, Concordata und Diplomata.

IX. Oberste Gewalt.

Befindet sich in den Händen eines einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Erzherzog u. s. w. heisset.

X. Reichs- oder Landstände.

1. *im Land unter und ob der Ens* bestehen sie 1) aus den *Praelaten*, 2) *Herren*, 3) *Rittern*, 4) *Städten* und *Märkten.* Die *Landtage* der Stände sind entweder *allgemeine*, oder *Ausschußtage*, welche letzte wieder in den *weitern* und *engern Ausschuß* abgetheilt werden. Der Landtag im Lande unter der Ens wird zu Wien und derjenige im L. ob der E. zu Linz gehalten. Sie werden von dem Landesfürsten ausgeschrieben, und der Vortrag geschieht entweder von dem Hofkanzler oder von dem erzherzogl. Abgeordneten: die Berathschlagungen aber werden unter dem Vorsitz des Landmarschalls angestellt. Es wird dabey von Steuern und Abgaben, vom Kriegswesen, in so weit es die dazu nöthigen Abgaben, Stellung der Rekruten u. dergl. betrifft, gehandelt, und der Landtagsschluss wird in den *Landtagsschluß* gebracht, von dem Landesherrn bestätiget, und alsdann öffentlich bekannt gemacht, damit er gesetzliche Kraft habe. Die

Stände

Stände geniessen manche ansehnliche Vorrechte: doch sind sie nicht mehr so groß, wie ehedem. In *Steyermark*, *Kärnthen* und *Krain* hat es ungefähr dieselbe Bewandniss.

2. In *Tyrol* besteht das landschaftliche Kollegium aus dem Landeshauptmann, aus den Verordneten von dem Praelatenstande, Ritterstande und von 5 Städten, wie auch aus den Abgeordneten von den Gerichten und vom Bauernstande aus den 6 Vierteln. Die Hochstifte Trient und Brixen, nebst den Domkapiteln, sind bey dieser Landschaft konföderirt. Tyrol geniesst auch ausserdem vor den übrigen östr. Ländern besondre alte Vorrechte u. Freyheiten, wozu vornämlich gehört, dass der Landesherr ohne Bewilligung der Stände keine neuen Anlagen ausschreiben noch fodern kann. Es existirt auch ein *Ober-Einnehmeramt* der Landschaft u. eine landschaftl. Kanzley.

3. im *Breisgau* sind dreyerley Stände: 1) der *Praelatenstand*, 2) der *Ritterstand*, dessen Praesident bey den ständischen Versammlungen Mund und Feder führet d. i. die Stände zusammen beruft, alles vorträgt, auch alle gemeinschaftl. Angelegenheiten besorgt u. ausfertigen läfst, besteht aus *Realisten* u. *Personalisten;* 3) der *dritte Stand*, den 13 Städte u. 6 Kameralherrschaften ausmachen. Jeder dieser 3 Stände hat seinen Praesidenten, Syndikus, Einnehmer u. Standesboten. Es haben auch die 2 vorsitzenden Stände, nämlich der Praelaten- u. Ritterstand, ein eigenes Gericht, die *Prim-Instanz* genannt, bey dem die Standesglieder zuerst belangt u. gerichtet werden müssen, ehe sie vor die Regierung gefodert werden können.

4. in *Böhmen* gehören zu den *Landständen* die *Praelaten*, *Herren*, *Ritter* und *Städte.* Die *Landtage* werden von dem König jährlich ausgeschrieben u. zu Prag gehalten. Den Vorsitz hat der oberste Burggraf, der auch die Berathschlagungen nach der Mehrheit der Stimmen schliesset. Jeder von den 3 ersten Ständen kann 4 besondre Stimmen ablegen: der 4te aber hat nur eine einzige, die gemeiniglich der Kanzler der Altstadt Prag führet. Der *Ausschuß der Landstände* besteht aus dem obersten Burggrafen als Direktor, aus dem Obersteueramtsdirektor als Beysitzer, u. aus 2 Gliedern von jedem Stande, die aus dem 1ten der Erzbischoff, aus dem 2ten der Burggraf, u. aus dem 3ten der oberste Landschreiber, auf 3 Jahre ernennet. Beym Bürgerstande wechseln die Primatores u. ältesten Rathsverwandten aus den Prager 4 Magistraten alle 2 Jahre um.

5. in *Mähren* und *Schlesien*, wie in Böhmen.

6. in *Ungern.* Die dortigen *Reichsstände* werden in 4 Klassen getheilt und in den Reichsgesetzen unter dem Namen *Populus* verstanden. 1) die *Praelaten*, wozu die oben (VI, 5) genannten Erz- u. Bischöffe, alsdann die Aebbte u. vornehmsten Pröpste gehören. 2) die oben unter VI, 7 erwähnten *Magnaten* oder *Reichsbarone.* 3) die eben daselbst vorkommenden *Ritter*, und 4) die unter VI, 8 vorkommenden *Freystädte* und *Freymärkte.* — Der *Reichstag* (Comitia regni, oder im Ungrisch-Latein *Diaeta*) soll alle 3 Jahre, wenn es des Königs oder des Reichs Beste zu erfordern scheint, vom Könige nach Presburg, durch königl. Briefe ausgeschrieben werden. Ihnen zu Folge erscheinen an dem bestimmten Tage die geistl. u. weltl. Magnaten persönlich in dem Zimmer der Magnaten: die Ritterschaft

und

und Städte aber ſchicken 2 Abgeordnete, die in dem Zimmer der Stände zuſammen kommen. Die abweſenden geiſtl. u. weltl. Magnaten ſchicken auch ihre Abgeordneten, die man *ablegatos abſentium* nennet. Die Reichsſtände tragen dem König ihre Angelegenheiten vor, und er legt ihnen das, was er für ſich u. für das gemeine Beſte verlangt, in gewiſſen Propoſitionen vor, zu denen ſie ihre Einſtimmung geben.

7. in *Siebenbürgen* werden die Stände ſeit 1784 nicht mehr nach den Nationen in *Ungern*, *Zekler* u. *Sachſen* — denn dieſer Unterſchied iſt aufgehoben — ſondern nach dem Unterſchied der Religionen in *Katholiſche*, *Reformirte*, *Evangeliſche* und *Unitarier*, oder auch, nach dem Beyſpiel Ungerns, in *Praelaten*, *Magnaten*, *Edelleute* und *königliche Bürger*, eingetheilt. Zu den *Praelaten* gehören der ſiebenbürgiſche Biſchoff, die Aebbte, Pröpſte u. regulirten Domherren. Die *Magnaten* werden in hohe Reichsbediente, Grafen u. Freyherren abgetheilt. Die *Edelleute* ſind theils Ungern, theils Sekler. Der ſiebenbürgiſche Adel hat das Indigenat in ganz Ungern, u. das Recht, ſich dort niederzulaſſen, wo er will u. kann. Allein, der ungriſche Adel hat daſſelbe Recht nicht in Siebenbürgen, u. *königl. Bürger* heiſsen nur allein die Sachſen.

8. in *Gallizien* ſind zwar Landſtände, aber ohne eigene entſcheidende Theilnehmung an Staatsſachen.

9. in den *Niederlanden* iſt die Macht der Stände auf das Recht, die Auflagen zu genehmigen u. auf eine weiſe Verwaltung derſelben, ohne Gerichtsbarkeit und ohne Anmaſsung einer öffentlichen Gewalt, eingeſchränkt. Sie ſind nur Repraeſentanten des Volks; die Auflagen, die ſie

von

von den Unterthanen erheben, ſind blos Fonds, die dem Oberherrn zugehören, die zwar mit ihrer Bewilligung, aber auf Befehl des Oberherrn angelegt werden, ohne den keine Auflage rechtmässig iſt. Die Stände ſelbſt ſind faſt in jeder Provinz verſchiedener Art. In *Brabant* beſtehen ſie aus Praelaten, Edelleuten u. Stadtdeputirten, nämlich von den 3 Hauptſtädten: Löwen, Brüſſel und Antwerpen. Jede derſelben kann ſo viel Deputirte ſenden, als ſie für gut findet, u. die Wahl derſelben gehört für den Magiſtrat jeder Stadt. Die Praelaten u. Edelleute faſſen bey den Geſchäften, die in der Verſammlung der Stände abgethan werden, nach ihren eigenen Einſichten Schlüſſe. Die Stadtdeputirten aber müſſen an ihre Obern Bericht davon erſtatten u. ihre Befehle erwarten. Der Schreiber der Stände, der zugleich ihr Rathspenſionar iſt, kommt ſowohl in die allgemeine Verſammlung, als auch in die Verſammlung der Deputirten; er trägt die Geſchäfte vor, u. übernimmt das Amt eines Aktuars, hat aber nur eine rathgebende Stimme. Die Stände haben auch einen Obereinnehmer. In *Limburg*, wozu nicht nur das Herzogthum dieſes Namens, ſondern auch das Ober-Maasland oder die 3 Länder über der Maas, Valkenberg, Daelem und Hertogenrode gehören, hat jedes dieſer 4 Länder ſeine beſondern Stände u. in jedem befindet ſich ein königlicher Beamter, der den Titel Oberdroſt führet. Die Stände beſtehen aus Geiſtlichen, Adelichen u. Deputirten der Bänke oder Dorfſchaften, nur daſs ſich keine geiſtl. Mitglieder unter den Ständen von Valkenberg befinden. Für die erſten Stände des Herzogthums, welche die Kammer der Geiſtlichen u. der Adelichen ausmachen, iſt ein Schreiber,

und

und der bürgel. Stand hat seinen besondern Schreiber. Für die 3 Länder über der Maas aber ist nur ein einziger Schreiber bey den verschiedenen Kammern dieser 3 Kollegien der Stände angestellt. Diese Schreiber haben eben die Verrichtungen, wie die Rathspensionare bey den Ständen der übrigen Provinzen. Die geistl. und adel. Stände des Herzogthums haben einen Obereinnehmer: der bürgerl. hat keinen. Ueberdies ist ein Einnehmer der Stände für jedes der 3 genannten Länder. Im Herzogth. *Luxemburg* bestehen die Stände aus den Geistlichen, Adelichen u. den Städtedeputirten, die den bürgerl. Stand vorstellen. Sie versammlen sich gewöhnlich 2mal im Jahre; die Versammlung, die gegen den Nov. gehalten wird, nennt man die gewöhnliche: diejenige aber, die im Jun. ausgeschrieben wird, heisst die ausserordentliche, obgleich dies seit 1716 alle Jahre geschehen ist. Ausser der Zeit der allgemeinen Versammlungen hängt die Verwaltung der gewöhnlichen Geschäfte von 9 Deputirten ab, wozu aus jedem Stande 3 gewählt werden. Die Stände haben einen Marschall oder Praesidenten, der das Wort in ihrem Namen führt; und diese Stelle ist erblich. Die Stände in *Geldern* bestehen aus Adelichen u. Deputirten der Stadt Roermonde. Die Geistlichkeit hat dabey keinen Zutritt. Der Marquis von Hoensbrock, als Erbmarschall von Geldern, ist der beständige Deputirte der Adelichen, u. trägt die Geschäfte bis zu der Versammlung der Stände vor. In Flandern machen nur 2 Klassen der Bewohner die Stände aus, nämlich die Geistlichkeit u. die Deputirten der 16 Städte. Der Adel hat seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts gar keinen Sitz u. Stimme mehr unter den flandri-

schen

ſchen Ständen. Durch ein Edikt vom 18ten Okt. 1755 wurde beſchloſſen, daſs bey ihren Verſammlungen 8 Hauptſtimmen gelten ſollten, 1 für die Geiſtlichkeit von Gent, 1 für diejenige von Brügge, 3 für alle Städte, und 3 für alle Bergvogteyen. In dieſem Edikt wurde auch die ganze Einrichtung der Staatenverſammlungen dieſer Provinz, die der Regent zuſammen ruft, das Votiren, kurz, alles genau vorgeſchrieben, und der jedesmalige Verſammlungsort — gewöhnlich Gent — dem Regenten überlaſſen. Ueberhaupt ſind dieſe Stände weit eingeſchränkter, als die Staaten der übrigen burgundiſchen Provinzen. Die Stände der Grafſch. *Hennegau* beſtehen aus 3 Ordnungen oder Kammern; zu der erſten gehöret die Geiſtlichkeit; zur 2ten der angeſeſſene alte bewährte Adel; und zur 3ten die Abgeordneten der Städte, nämlich der Hauptſtadt Mons u. der 13 übrigen Städte. Jede Kammer hat nur eine Stimme. Die Bevollmächtigten einer jeden haben ihren Sitz zu Mons: es hat aber ſowohl die Geiſtlichkeit als der Adel 2 dergleichen, deren Amt 3 Jahre dauert: hingegen die Städte haben ihrer 6. Der Landesherr ſchickt auch 2 Abgeordnete. Alle dieſe Deputirte verſammlen ſich wöchentlich: die Stände aber nur, wenn es der Landesherr befiehlt. Die Stände von *Namur* beſtehen aus der Geiſtlichkeit, dem Adel u. der Hauptſtadt Namur mit ihrem Gebiete. Die Geiſtlichkeit wird in 2 Klaſſen abgetheilt; die Glieder der 2ten verſammlen ſich nur, wenn Subſidien verlangt werden, u. iſt nicht verpflichtet, die Beſchlüſſe der 1ten anzunehmen. Der Adel ſtellt nicht allein die Edelleute des Landes, ſondern auch das ganze Land vor, die Geiſtlichkeit u. die Hauptſtadt ausgenommen.

nommen. Er wählt alle 6 Jahre 2 Deputirte. Der 3te Stand besteht aus den 25 Zünften der Hauptstadt, die die ganze Stadt vorstellen, u. aus dem Magistrat, der das Gebiet der Stadt vorstellet. Die Herrlichkeit oder Graffschaft *Mecheln* ist eine Provinz für sich, u. steht ganz unter dem Magistrat von Mecheln. Dieser erhält jährlich durch einen Bevollmächtigten eine Note, betreffend die Foderungen, die der Landesherr, ausser den festgesetzten Abgaben von 52500 Fl. aus diesem Ländchen ziehen will. Ueber diese ordentlichen und ausserordentl. Subsidien berathschlagt alsdann der Magistrat nicht nur selbst, sondern er übergiebt sie auch den beyden andern Corps der Administration der Herrlichkeit, nämlich den Gerichtspersonen der Flecken Eyst u. Gestel, zur Ueberlegung; die alsdann ihre Beschlüsse jenem Magistrat zustellen. Die Herrschaft *Dornik* in Flandern macht auch einen eigenen Staat aus, der von dessen Ständen administrirt wird. Diese bestehen aus dem Magistrat der Stadt, aus der Geistlichkeit, und aus solchen Gutsbesitzern, welche die hohe Gerichtsbarkeit haben. Endlich sind auch die sogenannten *freyen Länder* in den verschiedenen Provinzen zu bemerken, die zwar in Absicht der Gerichtsbarkeit mit den Provinzen, worinn sie liegen, verbunden sind, aber nicht in Betreff der Kontribution, die sie jährlich entrichten u. die besonders von ihnen gefodert wird.

10. in der *Lombardey* sind keine Landstände.

XI. Thronfolge.

Erblich u. nach dem Recht der Erstgeburt, sowohl in männlicher als weiblicher Linie. Die Regenten sind als Erzherzoge von Oestreich im

18ten

18ten, u. als Könige von Böhmen im 14ten Jahre mündig, u. die vormundſchaftliche Regierung hängt von der Verordnung des erblaſſenden Regenten ab. Als Könige in Böhmen werden ſie von dem Erzbiſchoff zu Prag, und als Könige in Ungern zu Presburg von dem Erzbiſchoff zu Gran *gekrönt*.

XII. Titel.

Zu Ungern, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Gallizien, Lodomerien *König*, *Erzherzog* zu Oeſtreich, *Herzog* zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen u. zu Krain, *Groſsherzog* zu Toskana; *Groſsfürſt* zu *Siebenbürgen*, *Markgraf* zu Mähren, *Herzog* zu Brabant, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- u. Nieder-Schleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, zu Piacenza u. Guaſtalla, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferrat u. zu Teſchen, *Fürſt* zu Schwaben u. in Charleville, *gefürſteter Graf* zu Habsburg, Flandern, Tyrol, Hennegau, Kyburg, Görz u. Gradiſca, *Markgraf* des heil. röm. Reichs zu Burgau, Ober- u. Niederlauſitz, Pont a Mouſſon u. Nomeny, *Graf* zu Namur, Provence, Vaudemont, Blankenburg, Zütphen, Saarwerden, Salm u. Falkenſtein, *Herr* auf der windiſchen Mark u. zu Mecheln. Wegen Ungern werden auch die Titel *katholiſch* und *apoſtoliſch* gebraucht. — Die Prinzen heiſsen *Erzherzoge* u. die Prinzeſſinnen *Erzherzoginnen*, u. *königliche Hoheit*.

XIII. Wappen.

Iſt aus den Wappen aller zur öſtreichiſchen Monarchie gehörigen Länder zuſammengeſetzt.

Das

Das *ungrische* ist ein länglich getheilter Schild, zur Rechten von Silber u. roth 8mal quergetheilt; zur Linken im rothen Felde ein, aus einer goldenen u. auf einem dreyfach grünen Hügel liegenden Krone hervorgehendes silbernes Patriarchenkreutz; das *böhmische*, ein im rothen Felde zweygeschwänzter silberner Löwe; das *dalmatische*, 3 goldene gekrönte Leopardenköpfe im blauen Felde; das *kroatische*, von Silber u. Roth in 6 Reihen geschacht; das *sclavonische* (oder vielmehr *bosnische*), ein aus der Mitte des linken Seitenrandes hervorgehender rother Arm mit einem silbernen Säbel in der Hand im goldenen Felde; das *gallizische*, 3 goldene Kronen im rothen Felde; das *lodomerische*, ein blauer Schild mit 2 Querbalken, mit rothen u. weissen Vierecken besetzt; das *östreichische*, ein silberner Querbalke im rothen Felde; das *steyermärkische*, ein silberner, goldgekrönter Greif mit doppeltem Schwanze, aus dessen Rachen, Nasen u. Ohren Feuer geht, im grünen Felde; das *kärnthnische*, 3 über einander gehende rothe Löwen im goldenen Felde; das *krainische*, ein blauer Adler, mit einem auf der Brust liegenden, von Silber u. roth geschachten u. mit den Hörnern aufwärts gekehrten Monde; das *tyrolische*, ein rother, goldgekrönter Adler; mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, im silbernen Felde; das *siebenbürgische* ist durch einen schmalen rothen Querbalken quergetheilt: oben im blauen Felde ein schwarzer wachsender Adler, von einer goldenen Sonne u. Mond in den Oberwinkeln begleitet: unten im goldenen Felde 7 rothe Thürme oder Burgen, als 3, 4; das *mährische;* ein von roth u. Silber geschachter u. gekrönter Adler im blauen Felde; das *habsburgische* Stammwappen, ein rother blau gekrönter u. blau

 bewehr-

bewehrter Löwe im goldenen Felde; das *burgundische*, von blau u. Gold 6mal schrägrechts gestreift, mit einer rothen Einfassung; das *lothringische*, ein rother, mit 3 silbernen gestümmelten Adlern belegter, rechter Schrägbalken im goldenen Felde; das *toscanische*, 5 rothe, in den Kreis gestellte Kugeln, über denen im Schildeshaupte ein blauer runder Schild mit 3 goldenen Lilien d. i. das französ. Wappen, als Gnadenzeichen, liegt, im gold. Felde; das *brabantische*, ein gold. Löwe im schwarzen Felde; das *mayländische*, eine blaue, aufgerichtete, gekrönte Schlange, mit einem rothen Kinde im Rachen, im silb. Felde; das *görzische*, zur Rechten 2 rothe linke Schrägbalken im silb. Felde: zur Linken, ein gold. aufwärts kletternder Löwe im blauen Felde.

XIV. Hofstaat.

Ist eben so prächtig, als ordentlich, eingerichtet. Die Menge der Hofbedienten sind unter 4 sogenannte *Stäbe* vertheilt: 1. der *Oberst-hofmeister* hat unter seinem Stabe: den Obersthofküchenmeister, den Obersthofstäbelmeister, den Obersthofsilberkämmerer, die Mundschenken, Vorschneider, Truchsesse, die Hofkapelle, Hofbibliothek, Hofärzte, Herolde, die Mobilieninspektion, die Hofteppichmacher, Hoftapezirer, die Kammerkapelle u. s. w. Zur ordentlichen Besorgung der Geschäfte des Obersthofmeisterstabs ist ein eigenes Amt vorhanden, die *k. k. Obersthofmeisteramtskanzley;* sie ist in der Hofburg, u. besteht aus einem dirigirenden Hofrath, nebst dem dazu gehörigen Personale; dahin gehören: die Hofwirthschaftsrechnungsrevisionsbuchhalterey, das Hofkontrolaramt, zu dem gehören: der Hofzehrgaadner (er besorgt den Einkauf der

sämmtlichen Hofbedürfnisse), der Hofkeller, die Lichtkammer, die Silberkammer, die Hoflieferanten, die Zuckerbecker, die Tafeldecker u. die Hofküche. 2. der *Oberſthofkämmerer:* sämmtliche Kämmerer, darunter 36 wirkliche Dienstkämmerer sind; Kabinetsſekretarien, Leibärzte, Leibwundärzte, der Kammerwundarzt, die Zahnärzte, das geheime Kammerzahlamt, die k. k. Familiengüterbuchhalterey, der kaiserl. geheime Zahlmeister, die Schatzkammer, das Naturalienkabinet, das Medaillenkabinet, das physikal. Kabinet, die Bildergallerie, die Hofkammerdiener, Kammerfouriere, Kammermahler, Kammerjuweliere, Kammermedailleur, einige Kammerhandwerker, das Ballhaus, der Burggraf, die Schloſshauptleute, und das Hoftheater. 3. der *Oberſthofmarſchall:* der Hofquartiermeister und die Hoffouriere. 4. Der *Oberſtſtallmeiſter:* die Edelknaben, das Hoffutteramt, die Reitschule, die Pferdärzte, die Hof- u. Feldtrompeter, die Hofhandwerker, die Leiblaquayen, die Laufer, die Damendiener, den sogenannten spanischen Stall, den Kutscherstall, den Hofpoststall, den Senftenstall, und die Venerie.

Auſser diesen Hofstäben sind noch vorhanden: 1. das *Oberſthof- und Landjägermeiſteramt;* dazu gehören: ein Amtsſekretar, ein Rechnungsführer, ein Amtsschreiber, 3 Forstmeister, ein Feldwundarzt, 6 reitende Jäger, 20 junge Jäger, 27 Forstknechte u. die Plachenpartey; es gehört auch das ganze k. k. Waldamt dahin. 2. das *Obriſthoffalkenmeiſteramt.* 3. die allgemeine *Ober- und Hofbaudirektion*, deren Geschäfte sich nicht allein verbreiten über alle Hofgebäude, Hofgärten u. das Navigationswesen, sondern auch über

alle Kameral - Bankal - Ständische u. Städtische Gebäude.

Bey grossen Feyerlichkeiten, z. B. bey Erbhuldigungen, wird der Glanz des Hofes sehr erhöht durch die *Erbämter*. Sowohl im Land unter der Ens als ob der Ens *); und so auch in Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz und Tyrol, sind die vornehmsten adelichen Familien mit folgenden Erbämtern begabt: das *oberste Erbland-Hofmeisteramt*, das *oberste Erbland-Kämmereramt*, das *ob. Erbland-Marschallamt*, das *ob. Erbland-Stallmeisteramt*, das *ob. Erbland-Mundschenkenamt*, das *ob. Erbland-Truchsessenamt*, das *ob. Erbland-Jägermeisteramt*, das *ob. Erbland-Silberkämmereramt*, das *ob. Erbland-Küchelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Thürhüteramt*, das *ob. Erbland-Stäbelmeisteramt*, das *ob. Erbland-Vorschneideramt*, das *ob. Erbland-Falkenmeisteramt*, das *ob. Erbland Panier*, das *ob. Erbland-Münzmeisteramt*, das *ob. Erbland-Kampfrichter- und Kampf-Schildträgeramt*, das *ob. Hof- u. General-Erbland-Postmeisteramt*. Alle diese Erbämter werden zu rechten Mannlehen verliehen, kommen auf die absteigenden männlichen Leibeserben, werden von dem ältesten des Namens u. Stammes verwaltet, u. sind mit nicht unerheblichen Vortheilen verbunden, können aber von keinen andern, als Gliedern der katholischen Kirche besessen werden. Für jedes der genannten Länder ist auch ein *Oberst-Erb- und Hofkaplan*.

In *Böhmen* sind vornämlich vier Erbbeamte: 1. der *oberste Erbmarschall*; 2. der *ob. Erbtruchsess*, von

*) doch erstrecken sich einige auch über beyde; es sind auch eben nicht alle diese Erbämter in allen jenen Ländern.

von dem sowohl der *ob. Erbküchelmeister*, als auch der *Erbvorschneider* verschieden sind: 3. der *ob. Erbmundschenk:* 4. der *ob. Erbhofmeister*. Aufser-dem der *ob. Erbsilberkämmerer*. Hernach giebt es noch folgende: das *Erbthürhüteramt*, das *EPanieramt* u. das *ESchatzmeisteramt*.

Die *ungrischen* Reichs- und Erbbeamten sind oben VI, 7 angeführet.

In *Gallizien* sind die Landes-Erbämter: der *Obrist-Land-Hofmeister*, der *OLMarschall*, der *OLKämmerer*, der *OLKüchenmeister*, der *OLJägermeister*, der *OLStallmeister*, der *OLMundschenk*, der *OLSilberkämmerer*, und der *Stubenmeister* oder *Erbtruchsefs*.

Den Glanz des Hofes vergröfsern noch die *Garden*, und zwar: die *k. k. erste Arcieren-* oder *Hatschier-Leibgarde*, die *ungrische adeliche Leibgarde*, die *gallizische adel. Leibgarde*, und die *Leibgarde zu Fuß*. Sämmtliche Garden stehen im Hofdienste unter dem Obersthofmeisteramt, aufser demselben aber unter dem Hofkriegsrath.

XV. Ritterorden.

1. der Orden des goldenen Vliefses.
2. der Sternkreutzorden.
3. der ungrische Stephansorden.
4. der böhmische Wenceslausorden.
5. der militarische Marien-Theresienorden.
6. der militarische Elisabethsorden.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Alle theilen sich in *Departemente* für *auswärtige* und *inländische* Angelegenheiten. Die letzten theilen sich wieder in Departemente für *politische*, *gerichtliche* und *gemischte* Geschäfte. Zu der

der ersten Gattung gehören: der *Staatsrath*, die *Hofstellen* und die *Provinzialkollegien.* Justitzstellen sind: das *Revisorium*, das *Appellationsgericht*, das *adeliche*, *bürgerliche* und *Wechselgericht*, die *Militar*-und *Berggerichte.* Zu den Departementen für gemischte Geschäfte, d. i. für solche, wo sowohl politische als gerichtliche Sachen behandelt werden, rechnet man: die *Landgerichte*, *Stadtmagistrate* und *Grundgerichte.*

1. dem *Departement für auswärtige Geschäfte* oder der *geheimen Hof- u. Staatskanzley* sind alle Gesandte an auswärtigen Höfen untergeordnet; es führt auch die Geschäfte mit den am k. k. Hofe anwesenden Gesandten; besorgt die Korrespondenz mit allen fremden Höfen, und zwar nicht nur in den eigentlichen Staatssachen, sondern auch in besondern Angelegenheiten der östreich. Unterthanen in fremden Staaten. Die Geschäfte der Niederlande u. der Lombardey sind auch von ihm abhängig. Gewöhnlich werden bey diesem Dep. keine Rathssitzungen gehalten, sondern jeder Hofrath macht seinen Vortrag schriftlich. Es besteht aus einem *Haus- Hof- u. Staatskanzler*, aus einem *Staats-Vicekanzler*, und 5 *Hofräthen.* Von dieser geh. H. u. St. Kanzley hängt auch das *geh. Haus- und Hofarchiv* ab.

2. die *Departemente für die inländischen Geschäfte* sind:

1) der *Staatsrath*, dessen Hauptsorge auf das Innere der Monarchie nach allen ihren Theilen gerichtet ist; er ist zugleich die Hauptkontrolle der sämmtlichen Departemente für alle Länder der Monarchie; er hat keine Expedition, u. ist daher als ein öffentliches Dep. nicht anzusehen. Alle auf die an den Monarchen gerichteten Vorträge gefassten Entschlüsse werden von demselben

ben in den Protokollen eigenhändig unterzeichnet.

2) die *vereinigte Hofſtelle* oder die *k. k. vereinigte böhmiſch-öſtreichiſche Hofkanzley, Hofkammer und Miniſterialbankodeputation* iſt der Theil des Staatsdirektoriums, der die Verwaltung der ganzen allgemeinen innern Staatsökonomie, und die oberſte Erkenntniſs und Anordnung aller dahin gehörigen Polizey- Commerz- Finanz- u. Toleranzſachen hat. Dieſe Amtsbefugniſs erſtreckt ſich über alle öſtreich. Länder, Ungern, die Niederlande und Lombardey ausgenommen; es ſind ihm alle in den andern öſtr. Ländern befindliche Departemente, Aemter und Kaſſen untergeben. Bey dieſem Generaldirektorium werden die Geſchäfte theils nach den Ländern, theils nach den Materien behandelt. Für die Leitung der geiſtlichen, Robot- u. Steuerregulirungsſachen ſind beſondere *Hofkommiſſionen*, deren jede ihren eigenen Praeſes hat. — Alle an die Provinzialkollegien oder an einzelne Perſonen gerichtete Hofdekrete werden im Namen des Landesfürſten in der 3ten Perſon ausgefertigt, und von dem oberſten Kanzler, Vicekanzler u. einem Hofrath unterſchrieben. Alle politiſche u. gerichtliche Geſetze, die auf das Allgemeine Bezug haben, auch Diplome, Freyheitsbriefe u. ſ. w. werden im Namen des Landesfürſten, aber in der erſten Perſon u. in der mehrern Zahl ausgefertigt u. von dem Monarchen, den Kanzlern u. einem Hofrath unterzeichnet. Hierher gehört auch das alte *Hofkammerarchiv.* — Die von der vereinigten Hofſtelle abhängenden *Staatsämter* u. *Staatskaſſen* ſind folgende:

Staatsämter, und zwar: a) das *Generaltax und Expeditamt*, wo die Taxen für erhaltene Wür-

den, Adelsbriefe u. s. w. entrichtet werden. Die Geschäfte desselben haben 5 Unterabtheilungen: α) für die Geschäfte der vereinigten Hofstellen, β) für die Geschäfte der obersten Hofämter und Hofstäbe, des Bergwerkswesens u. der Hofrechnungskammer, γ) für die Geschäfte des Hofkriegsraths, δ) für die oberste Justitzstelle, ε) für die Geschäfte der ungrischen siebenbürgischen Kanzley. b) die *Bankalgefällendirektion*, besteht aus 4 Direktoren, deren Aufsicht sich erstreckt über alle Maut-Tabak-Accise- u. Siegelgefällssachen in allen östr. teutschen Ländern u. in Gallizien. c) die *Fabrikendirektion*, unter welcher die 3 landesfürstlichen Fabriken, als die Wollenzeuchmanufaktur zu Linz, die Porzellanfabrik zu Wien, u. die Spiegelfabrik zu Fahrafeld im Lande unter der Ens.

Staatskassen: a) das *Universal-Kameralzahlamt*, wohin alle Gelder fliessen, die nicht in eine der folgenden Kassen kommen; b) die *Universal-Staatsschuldenkasse*, welcher die klassificirte Schuldensteuer, Pferdesteuer, Erbschaftssteuer, der Tax, das Umgeld, der Konsumoaufschlag u. s. w. gewidmet sind; c) die *Kupfer- Quecksilber- u. Bergwerksadministrations-Hauptkasse*, in die alle Bergwerksgefälle fliessen; d) die *Bankohauptkasse*, deren Zuflüsse hauptsächlich in den Konsumtionsgefällen bestehen; e) die *Bankozettelhauptkasse*, bey welcher Bankozettel gegen baares Geld hinausgegeben u. auf Verlangen mit baarem Gelde eingelöset werden. Die Zettel gelten in allen östr. Ländern, die Lombardey ausgenommen; zu dem Ende sind in allen Hauptstädten Bankozettelkassen, oder Bankalamtskassen oder Bankalitätsadministrationskassen.

Die

Die mit der vereinigten Hofstelle verbundene *Hofkammer in Münz - u. Bergwerkswesen* besteht: 1) aus dem *Hauptmünzamt*, wozu auch das *Münz- u. Medaillengraveurpersonale* gehört. In den verschiedenen Ländern sind *Münzprobirer* aufgestellt, die zu diesem Amte gehören. In diesem Amte wird auch das alte Geld gegen neues umgewechselt. 2) aus der *Bergwerksprodukten - Direktion.* 3) aus der *Verschleisdirektionskasse.*

3. die *Hofrechnungskammer*, die mehrere Buchhaltereyen unter sich hat, deren vornehmste die *Centralbuchhalterey* ist, weil sie die Resultate aller übrigen fasset und die vollständige Uebersicht des ganzen Finanzstaats zu ihrer Bestimmung hat. Das Staatsinventarium, das sie zu Anfang eines jeden Jahres ausfertigt, hat 2 Hauptheile: den Abschluss der Rechnungen vom verflossenen Jahr, u. den Antrag oder die Erfordernisse für das neu eingetretene Jahr. Die andern Hofbuchhaltereyen sind: a) die Kameralhofb. b) die Tabaksgefällb. c) die Hofkriegsb. d) die Ministerialbankodeputationsb. e) die Bankob. f) die Münz - und Bergwerkswesensb. g) die Stiftungs- und Städtischeb. die in das geistliche und städtische Departement getheilt ist; h) die ungrisch-siebenbürgische Hofbuchhalterey. Jeder steht ein Hofrath als Direktor vor; dann hat jede ihre Buchhalter, Raiträthe d. i. Revisoren, u. Raitofficiere. Jede hat auch ihre eigene Registratur u. Expedition. Die sämmtlichen Buchhaltereyverrichtungen lassen sich auf 3 Gegenstände einschränken: a) auf die Buchführung, b) auf die Censur der Rechnungen, c) auf die Nebenarbeiten, z. B. Berichte, Extrakte, Auskünfte. Die Censur der Rechnungen liegt ob den Raitofficieren und ihre Revision den Raiträthen.

4. die *Steuerregulirungshofkommission*, die Joseph der IIte 1784 errichtete und unmittelbar von sich abhängig machte, ist vielleicht eingegangen?

5. der *Hofkriegsrath*, dessen Geschäfte sich über alle östr. Länder verbreiten, hängt unmittelbar von dem Monarchen ab: er korrespondirt aber mit den übrigen Hofstellen, so oft es die Verbindung der Geschäfte erfodert. Von ihm hängen ab: 1) das *Generaldirektorium des Ingenieurskorps* u. Fortifikationswesens, womit das Mineur- u. Sappeurkorps vereinigt ist; 2) das *Feld- u. Hausartilleriezeugamt*, unter dem alle in den Provinzen angestellte Garnisonsartillerie-Kommandanten, u. die beym Salpeter- u. Pulverwesen angestellten Beamten stehen; 3) die *Generalkommandanten* in den Provinzen; 4) das *Kriegskommissariat*, das die Rekrutirungssachen, Marschruten, Kassenvisitationen, Montursachen u. dgl. zu besorgen hat; 5) die *Verpflegsinspektion*, die sowohl im Frieden als im Kriege sämmtliche für das Militär nöthige Magazine besorgt. In jeder Provinz befindet sich ein ihr untergeordnetes Verpflegspersonale; 6) das *Militar-Invalidenamt;* 7) das *Oberst-Schiffamt;* 8) die *Monturökonomie-Hauptkommission*, die ihre Filialkommissionen in den Provinzen hat; 9) das *Kriegszahlamt;* 10) die *Garden;* 11) das *Fuhrwesenkorps*; 12) die *Kriegsakademie zu Wienerisch-Neustadt;* 13) die *Ingenieursschule zu Wien.*

6. das *Obersthof- wie auch General- Erbland-Postamt* hat seinen Sitz zu Wien; die übrigen Hauptpostämter sind: in Böhmen zu Prag, in Mähren zu Brünn, im Lande ob der Ens zu Linz (die Posten im Innviertel gehören zum Reichspostamt),

amt), in den Ländern des östreichischen Kreises zu Grätz, und in Ungern zu Ofen.

7. *Provinzialkollegien;* darunter versteht man die in den teutschen Ländern Oestreichs und in Gallizien bestehenden landesfürstl. Departemente und die ihnen untergeordneten Aemter. Ihre Benennungen sind verschieden; in einigen Ländern nennt man sie *Gubernia*, in andern *Landesregierungen. Gubernien* sind: in Gallizien, mit der Bukowine, zu Lemberg; in Böhmen zu Prag; in Mähren, mit Schlesien, zu Brünn; in Steyermark, zu Grätz, in Kärnthen zu Clagenfurt, und in Krain zu Laybach; in Görz und Gradisca zu Görz; zu Triest; in Tyrol zu Insbruck. *Landesregierungen:* in den Vorlanden zu Freyburg; in dem Lande unter der Ens zu Wien; in dem L. ob der E. zu Linz. Ihre Geschäfte bestehen vorzüglich in Vollziehung der von der vereinigten Hofstelle an sie kommenden Verordnungen, in der Handhabung der landesfürstl. Rechte, in der Erhebung der Einkünfte u. s. f. Wöchentlich müssen sie an jene Stelle ihre Rathsprotokolle einsenden u. über alle erhebliche Vorfälle Bericht erstatten. Die Geschäfte sind in Referate eingetheilt. Für die geistlichen Angelegenheiten ist in jeder Provinz eine besondere Kommission niedergesetzt, die unmittelbar von der Hofkommission in Wien abhängt, u. worüber der Landesherr das Praesidium führet.

8. Die *Kreisämter.* Da die meisten Länder des Hauses Oestreich in Kreise eingetheilt sind; so ist in jedem ein Amt angeordnet, das von einem Kreishauptmann, einigen Kreiskommissarien u. verschiedenen dazu gehörigen Subalternen verwaltet wird. Die Geschäfte dieser Kreisämter bestehen in der Fürsorge für die Beobach-

tung

tung der landesfürstl. Gesetze, in der Bekanntmachung der an sie kommenden Befehle, u. in Unterthanssachen machen sie die 2te Instanz aus. Es liegt ihnen auch ob, nachzuforschen, ob die Kriminalgerichte in Entdeckung u. Verwahrung der Delinquenten die Vorschriften beobachten, auch wohl den Appellationsgerichten nöthigen Falls an die Hand zu gehen. Seit 1785 hat jedes Kreisamt auch einen Schulkommissar, der darauf zu sehen hat, dafs in den teutschen Schulen überall vorschriftmäfsig zu Werke gegangen werde. Er erstattet seine Berichte an den Kreishauptmann, der sie an die Landesstelle einsendet, von da er durch die vereinigte Hofstelle an die Studienkommission gelangt.

9. das *Polizeydirektorium* zu Wien, dergleichen auch in der Hauptstadt jeder Provinz existirt. Die Polizeykommissarien in den Provinzen hängen unmittelbar von den Länderchefen ab, und stehen mit der Oberdirektion in Korrespondenz. Die Polizey hat ungefähr dieselben Gegenstände, wie in andern Staaten, zu besorgen, u. ihre Einrichtung ist musterhaft.

10. die *Konsistorien* haben die Oberaufsicht über alle geistliche Sachen u. über die Kirchenzucht: aber die Verwaltung der Rechtssachen u. Ehestreitigkeiten haben sie seit 1783 nicht mehr; denn seit dem steht die Klerisey in Ansehung derselben unter demjenigen Gerichte, wohin jeder Laye seiner persönlichen Eigenschaft nach gehört. Für die Militarpersonen besteht ein besonderes Konsistorium zu Wien, unter dem alle Feldsuperioren u. Regimentskapellane stehen.

11. die *Justitzdepartemente* theilen sich in *Civil-* und *Militarkollegien.* Zu jenen gehören: 1) das *Revisorium* oder die *oberste Justitzstelle*, ein Hofde-

Hofdepartement, worunter alle Streitſachen gehören, die aus den ſämmtlichen teutſchen u. polniſchen Ländern Oeſtreichs im Wege des Recurſes nach Hofe kommen. Die Geſchäfte ſind in 3 *Senate* abgetheilt; ſie ſind: der *öſtreichiſche*, wohin die Recursſachen des Landes ob und unter der Ens, der Vorlande, Tyrols, Steyermarks, Kärnthens, Krains, Görz u. Trieſt gehören; der *böhmiſche* für Böhmen, Mähren und Schleſien; der *polniſche* für Gallizien, Lodomerien u. Bukowine. Bey Erlöſchung des Hofmarſchallgerichts übernahm die oberſte Juſtitzſtelle die Reviſionsprozeſſe dieſes Hofgerichts, nebſt ſeiner Regiſtratur, die in einer beſondern Abtheilung geführt wird. Dieſes Hofdepartement beſteht aus einem Oberpraeſidenten, Praeſidenten, 20 Hofräthen, u. mehrern Subalternen. Das oberſte Juſtitzreviſorium für *Ungern* macht die *Septemviraltafel* zu Ofen, u. für *Siebenbürgen* die *königliche Tafel* (Tabula regia) zu Neumarkt. 2) die *Appellationsgerichte* zu *Wien* für das Land ob u. unter der Ens, zu *Prag* für Böhmen, zu *Clagenfurt* für Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Tyrol und Trieſt, zu *Freyburg* für die Vorlande, zu *Brünn* für Mähren u. Schleſien, zu *Lemberg* für Gallizien u. die Bukowine. Sie ſind die 2te Inſtanz ſowohl in Streitſachen, als in den Geſchäften des adelichen Richteramts; jedes iſt zugleich das Kriminalobergericht. Ihnen liegt auch ob die Prüfung der Kandidaten zu Gerichtsſtellen u. die Ertheilung der Eligibilitätsdekrete. Fallen Fiſcal - oder Unterthansſachen vor; ſo iſt ein Rath von der politiſchen Stelle beyzuziehen. Alle ſind der oberſten Juſtitz untergeordnet, bey welcher ihre Praeſidenten und Vicepraeſidenten beeidigt werden u. ihre Anſtel-

lungs-

lungsdekrete erhalten: die Räthe hingegen u. das übrige Personale legen den Diensteid bey ihrer Stelle ab, und erhalten von ihr auch die Anstellungsdekrete. Diese Gerichte haben auch die Oberaufsicht über das Pupillenwesen. In *Ungern* heisst das Appellationsgericht zu Ofen die *königliche Tafel.* Sie revidirt alle Prozesse, die von den in Ungern und Kroatien befindlichen Gerichtsstellen an sie kommen. 3) die *adelichen Gerichte* zu Wien, Grätz, Freyberg, Brünn, Prag, Linz, Laybach u. Insbruck, wie auch die *Stadt- u. Landrechte* zu Triest, u. die *adelichen Justitzadministrationen* zu Görz, Clagenfurt u. Botzen. — Adeliche Gerichte existiren in *Ungern*, unter dem Namen *Distriktualtafeln*, zu Debrezin, Eperies, Günz, Tyrnau und Agram in Kroatien. 4) das *Gericht für Unadeliche* ist kein landesfürstl. Departement, sondern besteht blos in der Eigenschaft einer bürgerlichen Behörde, daher es auch das *bürgerliche Gericht* genennt wird. Seine Geschäfte sind alle Justitzsachen in erster Instanz, welche Personen, die nicht von Adel sind, betreffen. Die in den östreichischen Ländern bestehenden Gerichte dieser Art sind: die *Stadtmagistrate* und die *Grundgerichte.* Die Justitzgeschäfte werden in 2 Senaten behandelt, wovon einer die Civil - der andre die Kriminalsachen hat. Zu den unadelichen Gerichten in *Ungern* gehören die Gerichte in den königl. Freystädten und die Herrenstühle für das Landvolk. 5) das *Berggericht* hat alle den Bergbau betreffende Streitigkeiten zu untersuchen: hingegen gehören nicht vor dasselbe die Verlassenschaftsabhandlungen der Bergbeamten, Bergarbeiter und Bergwerksverwandten, auch nicht die Führung der Exekution. Berggerichte in der ersten Instanz

sind

ſind folgende: in *Böhmen* zu Joachimsthal (mit 9 Berggerichtsſubſtitutionen), zu Przibram (mit 2 Subſt.), zu Kuttenberg (mit 3 Subſt.); die Gerichtsbarkeit des Kuttenberger Berggerichts erſtreckt ſich auch auf Mähren und Schleſien; in *Kärnthen* zu Clagenfurth (mit 10 Subſt.); in *Krain*, auch für Görz u. Trieſt, zu Idria (mit 1 Subſt.); im *Lande ob und unter der Ens* zu Steyer (mit 1 Subſt.); in *Steyermark* zu Eiſenärz u. Vordernberg; in *Tyrol* zu Schwatz (mit 10 Subſt.); in den *Vorlanden* zu Freyburg. Die Gerichtsbarkeit der Subſtitutionen erſtreckt ſich blos dahin, daſs bey ihnen nur mündliche Klagen u. Sachen, die keinen Aufſchub leiden, angebracht werden: ſie können aber auch weiter gehen, wenn die ſtreitenden Parteyen von dem Orte der eigentlichen Gerichtsbarkeit entfernt ſind u. dieſe den Subſtitutionen Erlaubniſs dazu ertheilt hat. 6) das *Wechſelgericht* zu Wien, unter welches alle Perſonen gehören, die förmliche Wechſelbriefe ausſtellen, dann diejenigen, die unförmliche ausgeben, Wechsler oder Handelsleute ſind, auch die Profeſſioniſten u. Handwerker, die wegen empfangener Waaren u. Materialien unförmliche Wechſelbriefe ausgeben. In den Provinzen iſt dieſes Gericht mit dem Magiſtrat verbunden, doch ſo, daſs alle Merkantil - und Wechſelgeſchäfte abgeſondert u. mit Beybehaltung dieſer Benennung geführt werden. 7) das *Fiſcalamt*, deſſen Obliegenheiten beſtehen: a) in der Vertretung der Kameral - und Bankalgefälle, ſie mögen nun unter eigener Aerarialregie, oder unter einer ſtändiſchen Adminiſtration, Privatverpachtung oder Verwaltung ſtehen; b) in der Vertretung landesfürſtlicher Regalien u. aller aus dem Majeſtätsrechte der Territorialhoheit oder eigenen

nen Privatrechten des Landesfürſten flieſsenden Gerechtſamen; c) in der Vertretung jener Werkſtätte, Fabriken oder Privatgeſellſchaften, denen der Landesfürſt die Eviction zu leiſten verpflichtet iſt; d) in der Vertretung der milden Stiftungen, ſie mögen Kläger oder Beklagte ſeyn; e) in der Vertretung der landesfürſtlichen Lehen; f) in der Vertretung der landesfürſtl. Güter u. des durch aufgehobene geiſtliche Gemeinden dem landesfürſtl. Aerario zugefallenen Vermögens; g) in der Aufſicht über die Unterthans - Advokaten; h) in der ſtrengen Aufmerkſamkeit auf die Befolgung aller Geſetze. Der Fiſcal oder Kammerprokurator hat mit den Räthen der Länderſtellen gleichen Rang; es iſt ihm erlaubt, den Rathsſitzungen ſowohl bey der Landesſtelle als dem Appellationsgericht, jedoch ohne Stimme, nach Willkühr beyzuwohnen. Er hat noch beſonders ſeine Aufmerkſamkeit auf die Verfaſſung der angränzenden fremden Staaten zu richten, wo es auf die Ausübung des iuris reciproci ankömmt. Ferner liegt ihm die Kenntniſs der Gränzen des Landes, wo er ſein Amt ausübet, ob. Endlich muſs er auch genaue Kenntniſs haben von der Eintheilung des Landes, von den darinn befindlichen Dominien, von ihren Beſitzern u. dgl. m. 8) *Militargerichte*, nämlich: a) der *Hofkriegsrath*, von dem oben die Rede war; b) die *Judicia delegata militaria mixta* beſchäftigen ſich blos mit Civilſtreitigkeiten und mit den Geſchäften des adelichen Richteramts, u. zwar α) in Anſehung ſolcher Kriegsperſonen, die bey keinem Regiment angeſtellt ſind, β) derer, die zwar einem Regiment zugetheilt ſind, das aber ſich nicht im Lande befindet, γ) aller Generale und Oberſten, δ) aller Perſonen, die unter der militari-

militarischen Jurisdiktion stehen. Alle Rechtssachen werden bey diesem Gerichte blos summarisch geführt. Das Personale besteht aus einem Praeses, aus Kriegsräthen, Civilräthen u. einem Aktuar. Dergleichen Gerichte sind: zu *Wien* für das das Land ob u. unter der Ens u. die Vorlande, zu *Prag* f. Böhmen, zu *Brünn* f. Mähren u. Schlesien, zu *Lemberg* f. Gallizien u. Bukowine, zu *Grätz* f. Tyrol, Steyermark u. s. w. zu *Hermannstadt* f. Siebenbürgen, zu *Agram* f. Kroatien. c) die *Regimentsgerichte.* d) das *Auditoriatamt*, worunter die Auditoriatsgerichte der Garden und des Invalidenkorps gerechnet werden, und diese haben die Verfassung wie die übrigen Kriegsgerichte.

12. *vermischte Departemente*: 1) die *Landgerichte*, die sich in Rücksicht des politischen Faches hauptsächlich mit der Handhabung der in öffentlichen Sicherheitssachen bestehenden Polizeygesetze u. in Ansehung des Justitzwesens in der Handhabung des peinlichen Rechts beschäftigen. Sie sind ebenfalls nach den Kreisen abgetheilt. In *Ungern* werden alle Kriminalprozesse, sie betreffen Adeliche oder Unadeliche, bey den Komitatsgerichten, von Bürgern hingegen bey dem Lokalmagistrat in der ersten Instanz behandelt. Die Appellation in Rücksicht der Adelichen geht an die königl. Tafel, von Unadelichen u. Bürgern aber zu den Distrikttafeln. Im Wege der Gnade geht der Recurs für Adeliche zur Septemviraltafel, u. für Unadeliche an die königl. Kommissarien. 2) die *Stadtmagistrate.* 3) die *Grundgerichte.* Von beyden s. vorhin.

In den *Niederlanden* bestehen noch besonders folgende Regierungskollegien: 1) die *Statthalterschaft* oder das *Generalgouvernement* in Brüssel; 2)

das *Conseil* oder *der grosse Rath zu Mecheln* für Flandern, Luxemburg, Namur u. Mecheln, ist in 2 Kammern getheilt, wobey ein Fiscal u. Generalprocureur; ist auch die erste Instanz der Ritter des gold. Vliesses in Personalsachen, u. der Glieder der landesherrl. Kollegien; 3) das *Conseil in Brabant und Limburg* unter dem Kanzler von Brabant; dabey ein Advokatfiscal u. Generalprocureure; so auch 4) das *Conseil von Hennegau* u. 5) das *Conseil von Geldern;* 6) die grosse Revision für Nullitätssachen bey den inappellabeln Stellen. Jede Stadt u. jeder Flecken hat in der Regel Gerichte auch über einen Distrikt, wovon theils an die hauptstädtischen, theils an die Landeskollegien appellirt wird. *Obergerichte* sind in Luxemberg, Gent, Namur u. Dornik. Ferner: das *Gericht des Prevot general de l'hotel* in Polizeysachen; die *Admiralitätsgerichte, Lehensgerichte, Domainen- Accise- u. Zollgerichte, Forst- u. Jagd-Gerichte* u. s. w.

Für die *Lombardey* ist das *Generalgouvernement* zu Mayland. Gerichtshöfe sind dort: das *oberste Justitzkollegium*, ein *Appellationstribunal*, unter dem Titel *Reggenza*, und ein *Tribunal der ersten Instanz.*

XVII. Justitzwesen.

Von den verschiedenen Justitzstellen oder Gerichten war so eben die Rede. Hier also von den *Gesetzen*, nach denen die Gerichte die Gerechtigkeit handhaben. Diese sind: 1) die Josephinische Gerichtsordnung vom 1ten May 1781; 2) die Concursordnung vom 1ten May 1781; 3) das Ehegesetz vom 16ten Jan. 1782. 4) der Civilkodex oder das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch von 1786, wodurch in allen östr. Staa-

ten

ten das römische Recht, so wie alle ältere Civilgesetze, ganz aufgehoben und ausser Kraft gesetzt worden sind. 5) der Kriminalkodex oder das allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und Strafen von 1787. — Bey *Lehnsstreitigkeiten*, wo kein östr. Lehngesetz die Entscheidung giebt, liegt das schwäbische Lehnrecht zum Grunde. (Lehnskollegien sind gewöhnlich die höhern Civilstellen der Länder). — Die *Militargesetze* theilen sich in die politischen und gerichtlichen. Zu der ersten Gattung gehören die für Proviant-Kommissariats-Konscriptions- u. Montursachen bestehenden Gesetze. — Die andern sind theils bürgerliche, theils peinliche. Zum Grund der östr. Militarjustitzverfassung liegt die Justitznorm von 1754, die 1762 erneuert wurde. Die Josephinische Gerichtsordnung hat auch bey den Militargerichten ihre Gültigkeit, jedoch mit einigen Einschränkungen.

XVIII. Finanzwesen.

Gegenwärtig läſst sich über den Betrag der sämmtlichen *Staatseinkünfte* und der *Staatsschulden* eben so wenig etwas Bestimmtes angeben, als über die *Verwaltung der Einkünfte*. Nur die vornehmsten *Quellen* derselben können angeführt werden: 1. aus Grundstücken, an Kammergütern oder Kameralherrschaften, aufgehobenen Klöstern, u. s. w. wie auch aus andern Oekonomie- und Handelszweigen des Regenten. 2. aus nutzbaren Regalien, als da sind: 1) Bergwerksregal und Mineralienhandel, 2) Forstregal, 3) Jagdwesen u. Zubehör, 4) Strom- u. Wasserregalien, 5) Geleits- u. Zollregal an Geleits-Waaren-Fracht- und Leibzöllen, 6) Postregal, 7) Münzregal, 8) Fiskal- Majestäts- und dgl.

Rechte, als: Straf- Sportel- Dispensations- Abzugs-Gefälle, Einnahmen von Lotterien, erledigten Pfründen, Lehen und Erbschaften, aufgehobenen Klöstern, eingezogenen Kirchenschätzen u. s. w. — 3. aus Staatsauflagen, als: 1) Grundsteuern an Geld, Naturalien und Diensten, worinn, nach den verschiedenen Ländern grosse Verschiedenheit herrschet; 2) Konsumtionsauflagen und Gewerbesteuern, theils überhaupt, theils besonders, sowohl nach Arten, als nach Ländern: Aufschlag und Mauth (Accise, Handgrafenamtgefälle, Konsumozölle, Eingangszölle, Tranksteuern, Taz- u. Umgeld, Weinimposition, Fleischkreutzer, Dreyssigstgefälle u. dgl. m.), Industrialkollekten, Gewerbsteuer, Salzauflagen, Stempel- und Siegelamtsgefälle, Marktgelder u. a. m. 3) Personal- und Vermögensteuern, wohin gehören: die mehrern Arten von Arrhen, Taxen, Judentoleranzgelder, Erbsteuern, Pferdesteuern, Viehaufschlag, Glückshafenlicenttaxen u. s. w. Diese kann man weiter eintheilen a) in ausserordentliche, z. B. Kriegssteuern, und b) in mittelbare, zu den Staatsbedürfnissen gehörig.

XIX. Kriegswesen.

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, in Friedenszeit ungefähr 280,000 Mann, und zwar:

1) *zu Lande*: a) an *Infanterie:* 40 teutsche Regimenter, 3 Garnisonregimenter, 11 ungrische, 4 niederländische, 2 italienische Regimenter, 17 Gränzregimenter, 3 Artillerieregimenter. b) an *Kavallerie:* 2 Reg. Karabiniers, 9 R. Kürassiers, 7 R. Dragoner, 6 R. Chevauxlegers, 8 R. Husaren, 1 R. Gränzhusaren. c) das Ingenieur-

nieur- Mineur- und Sappeurkorps. d) das Stabsdragonerregiment von 5 Eskadrons. e) das Jägerkorps von 10 Komp. f) das Stabsinfanterieregiment von 4 Komp.

2) *zu Wasser:* a) der *Tschaikistenbezirk* (zu Titul im Temeswarer Banat) mit zugehörigem Bataillon, Tschaiken und Fregatten auf der Donau. b) die armirten Fahrzeuge auf dem adriatischen Meere und der Nordsee.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres*, wo das Kriegskommissariat u. die ausländische u. einheimische Werbung in Betrachtung kommt.

3. *in Ansehung der Unterhaltung und Verpflegung.* 1) überhaupt von dem Fonds u. den Zahlungen, theils durch das Kriegszahlamt, theils durch das Kriegskommissariat u. Militar-Hauptverpflegungsamt u. die Montursökonomie-Hauptkommission u. deren Unterämter u. Filiale in den militarischen Provinzen, die militarischen Oekonomiehäuser, u. dgl. 2) besonders z. B. Sold nach den verschiedenen Arten der Truppen, Futterung, Kleidung, Armatur, Dislokation, Quartier, Kasernen u. s. w. Unterhaltung im Felde.

4. *in Ansehung der Belohnung* 1) durch Avancement, 2) durch die Nr. XV. angeführten militarischen Ritterorden, 3) durch Medaillen.

5. *in Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiessereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen und Magazinen; welches alles das Feld- und Haus-Artilleriezeugamt und Oberzeugamt, mit untergeordneten Stellen in den Provinzen, besorgt. 2) vom Fuhrwesenkorps. 3) vom Feldpostamt. 4) vom Feldmedicinalstab. 5) vom Generalquartiermeisterstab.

6. *in Ansehung des Kriegskirchenwesens*, u. zwar: 1) das militarische Konsistorium zu Wien unter dem Bischoff von St. Pölten; 2) die Regimentsgeistlichen, worunter auch evangelische.

7. *in Ansehung des Militar-Justitzwesens*, davon oben Nr. XVI. 11. 8).

8. *in Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Inspektionen, 2) die Lustlager, Kampements, Revuen, 3) Beurlaubungen.

9. *in Ansehung der Festungen.*

10. *in Ansehung der Erziehungs- und Versorgungsanstalten;* dahin gehören: 1) die Regimentsschulen, 2) die Militarakademie zu Wienerisch-Neustadt, 3) die Ingenieurschule zu Wien, 4) die chirurgische Akademie eben daselbst, 5) die Invalidenanstalten mit dem Militar-Invalidenamt.

Alles dies dirigirt der *Hofkriegsrath*, von dem oben Nr. XVI. 5.

XX. Politisches Verhältnifs.

Oestreich ist gegenwärtig einer der ersten und herrschenden Staaten Europens, *theils* durch seine eigene Grösse und innere Kraft, *theils* durch die Weisheit seines Beherrschers, *theils* durch seine Verbindungen und Verträge mit andern Mächten. Bis 1791 war dessen gefährlichster Nebenbuhler Preussen: aber nun ist es auch mit dieser Macht einverstanden, so wie vorher mit Rufsland, den bourbonischen Höfen, und nun auch, nach jener Annäherung an Preussen, mit allen teutschen Fürsten.

Aufser den im 2ten Hauptstück Nr. XVIII. angeführten Verträgen, die auch für Oestreich verbindlich sind, bemerkt man noch: die Verträge mit *Rußland* von 1726, 1746 und 1787; mit der *Pforte* von 1739, 1779 und 1791; mit *Großbritannien*

tannien von 1701, 1716, 1718, 1731 u. 1743; mit *Spanien* von 1725, 1738 u. 1748; mit *Sardinien* von 1718, 1736 u. 1743; mit dem *Fürstbischoff zu Rom* von 1781; mit *Venedig* von 1766 und 1776; mit *den vereinigten Niederlanden* von 1672, 1689, 1701, 1718, 1732, 1748, 1785 u. 1791; und mit *Polen* von 1773.

Das vierte Hauptstück.

Preussen.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators zwischen 50 und 55 (die Fürstenthümer Bayreuth u. Anspach nicht mit gerechnet, die zwischen 49 u. 51 liegen), nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 3730 QM.

2. *Gränzen.* Die Länder dieses Staats liegen sehr zerstreut, theils im westlichen, nördlichen, östlichen u. südlichen Teutschland, theils ziehen sie sich vom Abend gegen Morgen von der Nordsee und von der holländischen Gränze an durch den westphälischen, ober- und niedersächsischen Kreis bis an die Gränzen von Littauen, Polen, Mähren, Böhmen, Lausitz u. Schwaben.

3. *Eintheilung*, in Länder, die *in* und *außer* Teutschland liegen.

In Teutschland:

1. die *Mark Brandenburg*, die eingetheilt ist in die *Kurmark* und *Neumark*. Jene begreift die *Altmark*, die *Prignitz* und die *Mittelmark*.

Jede wieder in Kreise. Einen besondern Kreis machen die Herrschaften *Starkow* und *Beeskow* aus. *Cotbus* und *Peitz* in der Niederlausitz gehören zu der Neumark. Hierher gehören auch die Gerechtsame in und über Wernigerode und das Stift Quedlinburg.

2. der grösste Theil des an der Ostsee liegenden Herzogthums *Pommerm*, nämlich: ganz Hinterpommern und Vorpommern bis an die Peene.

3. das Herzogthum *Magdeburg*, nebst ungefähr $\frac{2}{3}$ der Grafschaft *Mansfeld*.

4. das Fürstenthum *Halberstadt*, mit *Hohnstein*, *Regensteim* und *Derenburg*.

5. das Fürstenthum *Minden*.

6. die Grafschaft *Ravensberg*.

7. die Grafschaften *Teklenburg* und *Lingen*.

8. die Grafschaft *Mark*, nebst der darinn liegenden Grafsch. *Limburg* und dem Antheil an *Lippstadt*.

9. das Herzogthum *Cleve*.

10. das Fürstenthum *Mörs*.

11. das Fürstenthum *Ostfriesland*.

12. ein Stück von *Geldern*, als Herzogthum.

13. das Fürstenthum *Bayreuth* } seit 1791.
14. das Fürstenthum *Anspach* }

Außer Teutschland:

1. das Königreich *Preussen*, abgetheilt in Ost- und Westpreussen und den Netzdistrikt.

2. der grösste Theil des Herzogthums *Schlesien*, abgetheilt in Ober- u. Niederschlesien, nebst der Grafschaft *Glatz*.

1. das Fürstenthum *Neufchatel* und *Valengin* in der Schweitz.

II. Be-

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Die *Preussen* sind *Letten* und *Teutsche* (Salzburger); die *Schlesier, Slaven* und *Teutsche*; eben so die *Pommern* und *Brandenburger*, *Teutsche* und *Wenden*, und sehr viel eingewanderte Franzosen.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 6 Millionen u. 3-400,000, wovon in Durchschnitt etwa 1666 Seelen auf eine QM. gehen.

3. nach ihren *Sitten.* Darüber lässt sich, bey einem so zusammengesetzten Staate nichts Allgemeines sagen, als etwan dies, dass die Unterthanen im Ganzen genommen ein fleissiges, geschicktes und tapfres Volk ausmachen. Am *Märkischen* u. *Fränkischen Brandenburger*, wie auch am *Schlesier* rühmt man besonders Thätigkeit u. Gewerbsamkeit, am *Pommer* Muth u. Häuslichkeit, am *Magdeburger* starken Kunstfleis und Hang zu Vergnügungen, am *Westphälinger* Offenherzigkeit u. Beständigkeit, am *Preussen* Vaterlandsliebe, Tapferkeit und Geselligkeit, und am *Neuburger* eisernen Fleiss.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Die meisten Arten von *Getreide* u. *Hülsenfrüchten*, aber freylich sehr verschieden, z. B. in der Mark Brandenburg viel Rocken, Gerste u. Haber, auch Buchweitzen oder Heidekorn: von andern aber desto weniger; in Pommern, noch mehr in Magdeburg und Halberstadt, die meisten Getreidesorten im Ueberfluss; auch in den meisten westphälischen Provinzen; nicht minder im Fürstenthum Anspach (vorzüglich Dinkel). Noch gesegneter sind hierinn Preussen u. Schlesien, im Ganzen genommen. *Garten-* und *Küchengewächse*, besonders

ders um Berlin, Liegnitz u. Halle; vorzüglich zu bemerken die märkischen Rüben. Allerhand Fabrikenkräuter und Gewächse, als: *Waid, Färberröthe*, besonders in Schlesien, *Scharte* in der Mark Brandenb. u. in Schlesien, *Flachs*, fast in allen Ländern, vornämlich in Schlesien, Halberstadt, Mark, Minden u. Ravensberg, Bayreuth, auch Neufchatel, in gröster Güte u. Menge, *Hanf*, in Preussen u. Schlesien, auch anderwärts etwas, *Tabak*, besonders in der Mark Brandenburg, in Magdeburg, in einigen Gegenden der fränkischen Fürstenthümer u. in Schlesien, *Tuchmacherkarten* bey Halle, *Hopfen* in der Mark Brandenburg, in Preussen u. Schlesien, *Obst* vorzüglich in Pommern, Cleve u. in der Grafsch. Mark, *Weinbau* nirgends, als in Neufchatel u. im Fürstenthum Anspach, höchstens noch in Schlesien, *Waldungen* in der Mark Brandenburg (meistens Nadelholz), in Pommern (viel Bau- und Schiffholz), in einigen Gegenden der fränk. Fürstenthümer, in Cleve, Grafsch. Mark, Ravensberg, Tecklenburg, Hohnstein, Preussen (besonders herrliche Eichen), Schlesien (in den gebürgigten Gegenden). Auch hier und da folgende Forstprodukte: *Pech*, *Theer*, *Pottasche*, *Kohlen*, *Kienrus*.

2. aus dem *Thierreich*: *Rindvieh* in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, Hohnstein, Minden, Cleve, Mark, Geldern, Ravensberg, Ostfriesland, Mörs, Anspach u. Preussen; *Pferde* besonders in Ostfriesland u. Preussen; *Schaafe* in der Mark Brandenburg, Halberstadt, Ostfriesland u. Schlesien (ihre Veredelung durch spanische); *Schweine* in Pommern, Grafsch. Mark u. Preussen; *Ziegen* in Preussen u. Schlesien; *Wildprät* in den Nr. 1. angeführten waldungsreichen

Län-

Ländern (Elendthiere in Preussen); *zahmes Geflügel*, eben nicht viel, ausser Gänsen in Pommern, *wildes* desto mehr in Preussen u. Schlesien; *Bienen* in der Mark Brandenburg, Preussen u. Schlesien; *Seidenwürmer* vorzüglich in der Mark, in Pommern, Magdeburg, Halberstadt, weniger in Schlesien; *Fische* in Flüssen u. Teichen fast überall, aber vorzüglich in der Mark Brandenburg (jedoch die Elbe u. Oder nicht so fischreich, als die Havel, Spree u. verschiedene kleine Flüsse), Pommern (unter andern Neunaugen, Störe und Sterlede, auch Häringe, Dorsche, Schollen, Butten und Flundern, Zander, Makrelen, Forellen, grosse Moränen), Cleve (Rheinlachse, Störe, Neunaugen), Ostfriesland (allerley Seefische, Austern, Muscheln, Seekrebse), Preussen (vorzüglich Störe, u. noch bey 30 Arten wohlschmeckender See- und Hav- Fische), Schlesien (in der Oder Störe, Welse, Lampreten, Neunaugen u. s. w.) Ein Paar Bäche im Oberlande des Fürstenth. Bayreuth liefern Perlenmuscheln.

3. *aus dem Mineralreich.* 1) *Metalle: Silber* in Schlesien bey Tarnowitz und im magdeburgischen Amte Rothenburg; *Kupfer* in Schlesien, im magdeburgischen Amte Rothenburg, in Bayreuth u. in der Graffch. Mark; *Bley* in Schlesien, bey Tarnowitz und Massel; *Eisen*, nun im gröfsten Ueberflufs, besonders in Oberschlesien, Bayreuth, Hohnstein u. Graffch. Mark; *Zinn* in Niederschlesien bey Geehren; *Kobalt*, *Galmey* u. *Arsenik* in Schlesien. 2) *Steine: Edelsteine*, von geringer Art; *andre*, z. B. *Marmor* u. *Alabaster* in Bayreuth, in Schlesien u. um den Harz; *Marmorschiefer* bey Solenhofen im Anspachischen; *Mühlsteine* in Anspach, Schlesien und Mansfeld; *Kalksteine*, am meisten um die Oder in Schlesien

und

und anderwärts, vorzüglich bey Rüdersdorf in der Mittelmark. 3) *Erdarten: Porzellanthon* in der Mark Brandenburg, Magdeburg, in den fränkischen Fürstenthümern, u. in Schlesien (im Herzogth. Brieg); *Pfeifenerden* in Magdeburg u. Schlesien; vorzüglich guter *Töpferthon* in der Mark, in Magdeburg u. Schlesien; verschiedene *Kreidenarten; Siegelerde* hauptsächlich in Schlesien; *Mergel; Trippel; Walkererde* in Pommern, Magdeburg u. a. *Farbenerden* in der Mark, Magdeburg, Bayreuth, u. Schlesien. 4) *Salze: Küchensalz* in Magdeburg zu Alten-Salza, Grofs-Salza, Stafsfurth u. Halle, in Minden bey Rehme, in der Graffch. Mark zu Königsborn bey Unna, zu Saffendorf und Brockhausen; *Salpeter* in der Mark u. im Magdeburgischen; *Alaun* bey Freyenwalde in der Mittelmark u. in Bayreuth; *Vitriol* eben daselbst und zu Schreibershau in Schlesien. 5) *brennbare Mineralien: Bernstein* in Preussen u. Hinterpommern; *Steinkohlen* in Magdeburg, Minden, Graffch. Mark, Ravensberg, Lingen, Preussen und Schlesien; *Erdkohlen und Torf* fast überall, vorzüglich in den westphäl. Ländern, in Preussen u. Schlesien; *Schwefel* in verschiedenen Gegenden, hauptsächlich in Bayreuth u. in Schlesien.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Sehr verschieden: aber im Ganzen genommen von Natur mehr unfruchtbar, als fruchtbar; z. B. in der Mark gröfstentheils sandig, aber in einigen Gegenden sehr fruchtbar; in Pommern, meistens sandig, dazwischen aber lehmig, schwarz und fett; in Magdeburg hier fett, schwarz u. sehr fruchtbar: dort

sandig,

sandig, mit Lehme vermischt, steinigt und kiesigt, auch roth und thonigt; in Halberstadt ungemein fruchtbar (alle diese Länder sind mehr eben, als bergigt); Minden gröstentheils gut; Ravensberg meistens sandig; Teklenburg meistens schwer und fruchtbar; Lingen desto schlechter; Grafsch. Mark fruchtbar; Cleve gröstentheils eben so; Mörs zwar an vielen Orten sumpfig, aber im Ganzen doch fruchtbar; Ostfriesland ganz eben und niedrig, längs der Seeküste ein ungemein fruchtbarer Marsch- und Kleyboden, anderwärts aber meistens sandig, auch morastig und moorigt; Geldern, meistens Moor- und Heideland; Bayreuth, u. zwar das Oberland meistens steinig, das Unterland sehr fruchtbar, bis auf ein Paar Sandgegenden; Anspach, gröstentheils fett u. fruchtbar; Preussen gröstentheils eben u. fruchtbar; Schlesien sehr verschieden z. B. Oberschlesien sehr gebürgigt und unfruchtbar: Niederschlesien meistens fruchtbar: Glatz durchaus bergigt.

Die berühmtesten *Gebürge* sind: der Chollenberg in Pommern, der Harz, der Fichtelberg, das Sudeten- und Riesengebürge, der Zobtenberg, das Gebürge Jura.

2. *Gewässer:* 1) *Meere:* die *Nordsee* mit der Jahde u. dem Dollart, u. die *Ostsee* mit ihren Binnenwassern, dem frischen u. curischen Hav. 2) *Flüsse*, theils schiffbare: Elbe, Spree, Havel, Oder (mit dem Hav u. den Mündungen), Ihna, Peene, Rega, Saale, Mayn, Weser, Ems, Lippe, Roer oder Rohr, Maas, Rhein; Memel (Niemen), Pregel, Weichsel, Nogat, Elbing, Brahe, Netze, Warta: theils viele andre. 3) *Landseen:* in der Mark viele, meistens durch Kanäle und Schleusen mit einander verbunden; in Pommern

der Wipperſee, der groſsgardiſche, der lebeſche und viele andre, beſonders in Hinterpommern; in Preuſſen der Spirdingsſee, der Angerburgiſche, Reiniſche u. Drauſenſee. 4) *Mineraliſche Waſſer*, *Bäder* und *Geſundbrunnen:* in der Mark bey Freyenwalde, in der Graffchaft Mark bey Schwelm, in Bayreuth zu Sichertsreuth, Unterſteben, Geroldsgrün und Burgbernheim; in Anſpach zu Heilsbronn u. Kreilsheim; in Schleſien bey Hirſchberg, Liegnitz, u. Altwaſſer, und in Glatz bey Reinerz.

3. *Luft* und *Witterung.* In den meiſten teutſchen Ländern gemäſsigt: jedoch in Pommern mehr rauh, als milde; in Preuſſen ſehr veränderlich: die häufigen Winde aber reinigen die Luft. Die Sommermonate pflegen dort warm u. angenehm, auch bisweilen ſehr heiſs, hingegen der Herbſt oft neblicht, naſs u. unangenehm, und der Winter ſtreng zu ſeyn. In den ſchleſiſchen Gebürgen, und überhaupt in dem Theil Oberſchleſiens, der nach Mähren u. Ungern zu liegt, ſtellt ſich der Winter früher ein, dauert länger u. iſt viel ſtrenger, als auf dem platten Lande.

V. Kultur des Bodens.

Faſt überall herrſchet in dieſem Stück muſterhafte Emſigkeit, zumal in den Gegenden mit undankbarem Boden, wo man wohl auch den Flugſand zu bändigen u. tragbar zu machen weiſs. Unermüdete Sorgfalt der Regierung, den Fleiſs zu ermuntern u. zu leiten. In der Mark iſt der Ackerbau durchgehends verbeſſert, viele wüſte Felder ſind angebauet, überflüſsige Holzungen ausgerodet, u. darauf Städte u. Dörfer angelegt, auch tiefe u. groſse Moräſte trocken u. urbar gemacht worden. Auch in den weſtphäliſchen

Ländern

Ländern ist die Thätigkeit sehr grofs und zum Theil auch auf den Ackerbau, gröfstentheils aber auf Manufakturen gerichtet; eben so in Schlesien. Auch in Preussen beschäftigen sich viele tausend Hände gleichsam um die Wette mit der Benutzung des gröfstentheils fruchtbaren Bodens.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* und *Jägerey*. Werden am stärksten in den Ländern getrieben, die vorhin unter Nr. III. bey den Produkten des Thierreiches genannt sind. In Schlesien existirt seit 1765 eine *Vieh-Assekuranz-societät.*

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. S. eben daselbst die bey den Produkten des Pflanzenreichs genannten Länder; verbunden mit Nr. V.

3. in Ansehung der *Fabriken* und *Manufakturen*, welche am herrlichsten blühen in der Mark, in Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, in den meisten westphäl. Ländern, in Schlesien und Neufchatel: überhaupt aber ist keine Provinz leer davon. Die vornehmsten *Fabrikenörter* sind: Altena (in der Graffch. Mark), Aschersleben, Bayreuth, Berlin, Bernau, Berneck, Bielefeld, Bleicherode (in der Graffch. Hohnstein), Breslau, Bunzlau, Calbe im Magdeburgischen, Cotbus, Crefeld, Duisburg, Emden, Erlangen, Freyenwalde, Frankfurt, Fürth, Geldern, Goldberg, Greifenberg, Grünberg, Halle, Hirschberg, Hof, Jauer, Iserlohn, Königsberg, Landshut, Landsberg an der Warte, Leer (in Ostfriesland), Liebau (in Schlesien), Liegnitz, Löwenberg, Magdeburg, Minden, Neufchatel, Neustadt an der

der Doſſe, Neuſtadt-Eberswalde, Nimptſch (in Schleſ.), Oranienburg, Potsdam, Quedlinburg, Reichenſtein (in Schleſien), Roth (in Anſpach), Schwabach, Schweidnitz, Serriéres (in Neufchatel), Solenhofen (in Anſpach), Spandau, Stendal, Stettin, Trutenau (in OPreuſſen) Weſel, Wunſiedel, Zinten (in OPreuſſen).

Die vorzüglichſten *Manufakturen* ſind gerichtet auf Leinwand, Tuch, wollene Zeuche, leinene, ſeidene und wollene Bänder, ſeidene und wollene Sack- und Halstücher, ſeidene Zeuche aller Art, ſeidene, leinene u. wollene Strümpfe, Hüte, Kamelotte, Plüſch, Gold- u. Silberſpitzen, Zwirnſpitzen. *Fabriken* in Eiſen- Kupfer- Tombak- u. meſſingenen Waaren von allen Sorten. Man verfertigt allerley irdenes, zum Theil ſehr ſchönes, Geſchirr, ächtes u. unächtes Porzellan, Schmelztiegel u. Zuckerformen. Man gieſst vortreffliche Spiegel, bläſst Gläſer, bereitet Vitriol, Alaun, Pottaſche, Salpeter, Salmiak, Grünſpan u. Schmalte. Man brennt Liqueure von allerley Gattungen; verfertigt ſehr wirkſames Schiespulver; verarbeitet Glockengut und Stahl; baut Schiffe; macht allerley hölzerne Waaren; bereitet Siegellak in Menge; es giebt viele Tabaks- Stärke- Puder- u. Nudelfabriken, Wachsbleichereyen, Tapetenwirkereyen, Ledermanufakturen, Bernſteinarbeiten, Preſsſpänefabrik, Schriftgieſsereyen u. ſ. w. — Manufakturen und Fabriken verarbeiten jährlich für 33 bis 34 Mill. Rthlr. Waaren (Berlin allein über 5 Mill.) wovon 14 - 15 im Auslande gewonnen werden. — Seit 1790 exiſtirt zu Berlin eine *Fabrikenkommiſſion*, die aus 5 geheimen Finanzräthen von verſchiedenen Departements beſteht.

4. in

4. in Ansehung des *Handels*, der schon ehedem sehr thätig und lebhaft war, aber unter der jetzigen Regierung durch Aufhebung gewisser allzustrenger Verbote und Einschränkungen noch stärker geworden zu seyn scheinet. Die meisten Provinzen haben zum Handel eine *bequeme Lage*. Sie werden nicht nur von der *Nord*- u. *Ostsee* bespült, sondern auch von grofsen *Strömen* der Länge nach durchschnitten, und diese sind wieder so sehr durch *Kanäle*, besonders in der Mark, in Preussen, Pommern und Ostfriesland, und durch so viele Seen u. kleinere schiffbare Flüsse verbunden, dafs nicht nur der Verkehr und die Gemeinschaft unter den Provinzen selbst, sondern auch mit den benachbarten Ländern Polen, Curland, Rufsland, Böhmen, Sachsen u. Holland, in der blühendesten Verfassung sind. Der *Seehandel*, der durch den Beytritt zur bewaffneten Neutralität vollkommen gesichert ist, nimmt mit jedem Jahre zu, und die preussische Flagge, die nur wahren preuss. Unterthanen bewilligt wird, ist jetzt fast in allen europäischen Häfen zu sehen. Die beträchtlichsten *Importen* sind: Gewürze, Kaffee, Thee, roher Zucker, Weine, Schlachtvieh, Seefische, Baumwolle, Kamelhaar, rohe Seide u. dgl. m. *Exporten:* Getreide (jährl. wenigstens für 1 Mill.), Holz (ungefähr für 1 Mill. meistens durch die Hauptnutzholz-Administration zu Berlin), Leinwand, Tücher u. Zeuche, auch vielerley Metallwaaren, Porzellan u. s. f. Pferde, geräuchertes Fleisch, Spickgänse, Salz, Färberröthe u. s. f.

Handelshäfen sind: Memel, Königsberg mit Pillau, Elbing, Colberg, Stettin mit Swinemünde, Emden (ein Freyhafen). Neueste Angaben der ein- und ausgegangenen Fahrzeuge.

Handelsplätze, auſser den bey den eben genannten Häfen liegenden: Berlin, Potsdam, Cotbus, Frankfurt, Anclam, Magdeburg, Halle, Schoenebeck, Halberſtadt, Bielefeld, Iſerlon, Weſel, Duisburg, Tilſit, Braunsberg, Bromberg, die Danziger Vorſtädte, Breslau, Hirſchberg, Grünberg, Landshut, Schweidnitz.

Beförderungsmittel des Handels ſind, auſser den Kanälen und Dammwegen, 1) die *königliche Bank zu Berlin*, mit den dem dortigen Hauptbanko-Direktorium untergeordneten *Banken zu Breslau*, *Königsberg*, *Stettin*, *Magdeburg*, *Minden*, *Cleve*, *Emden*, *Memel*, *Elbing*, *Frankfurt*, *Bielefeld*. 2) die *Hauptmeſſen* zu Frankfurt, Breslau, Neuſchottland bey Danzig, u. Magdeburg. 3) die *Aſſekuranzgeſellſchaft* zu Berlin. 4) *Handelsverträge* mit Oeſtreich, Groſsbritannien, Holland, Dänemark, Schweden, Polen, Spanien, Portugal, mit der Pforte, Nordamerika u. Marokko. 5) *Konſulen* u. *Agenten* in mehrern Ländern. 6) Preuſſiſche *Handelshäuſer* in andern Ländern. 7) *Handelsgeſellſchaften:* a) die *königl. Seehandlungsgeſellſchaft*, b) die *Häringsfiſchereygeſ. zu Emden*, c) einige kleinere. 8) *Handelsſchulen* in Berlin, Magdeburg u. Duisburg.

* Das *Münzweſen* wird in den *Münzämtern* zu Berlin, Breslau, Aurich, Königsberg, Magdeburg u. Stettin betrieben. Die *Mark*, *Pommern*, *Magdeburg* u. *Halberſtadt* rechnen nach Reichsthalern zu 24 guten Groſchen u. jeden Gr. zu 12 Pfenningen. *Schleſien* theilt eben dieſen Thaler in 30 Silbergroſchen ein, und rechnet auf jeden 3 Kreutzer oder 4 Gröſchel oder 12 Denar oder 18 Heller. Man rechnet in Schl. bisweilen auch nach ſchleſiſchen Thalern, auf deren einen 24 Silbergroſchen gehen. *Minden* theilt den Rthlr. in 36 Mariengroſchen u. rechnet auf jeden derſelben 8 Pfen. *Oſtfriesland* theilt den

Rthlr. in 54 Stüber u. jeden Stüber in 10 Witten ein; man rechnet dort auch nach Gulden, den man in 10 Schaf u. jeden Schaf in 20 Witten theilt. In *Cleve* u. den übrigen weſtphäl. Provinzen wird der Rthlr. in 60 Stüber getheilt, u. auf den Stüber rechnet man 8 cleviſche Pfen. oder 16 Heller. Ein clev. Thaler iſt halb ſo groſs, als ein Rthlr. u. ein clev. Gulden halb ſo groſs, als ein Reichsgulden. Ein Fettmännchen in Cleve iſt der 5te Theil eines guten Groſchen, und die Hälfte eines Fettmännchen wird ein Fuchs genannt. In den *fränk. Fürſtenthümern* rechnet man nach dem ſogenannten Reichsgelde, u. zwar in dem bayreuth. Oberlande nach dem 20, im Unterlande aber u. im Anſpachiſchen nach dem 24 Guldenfuſs. Das Königreich *Preuſſen* rechnet nach Gulden zu 30 Groſchen u. dieſen zu 18 Pfenningen. Ein ſolcher Gulden iſt der 3te Theil eines Rthlrs. oder ein halber Reichsgulden oder 2 polniſche Gulden. Ein preuſſ. Groſchen iſt ſoviel, als ein Kreutzer in Schleſien. — Die *wirklichen* Münzſorten ſind, im *Golde* die doppelten, einfachen u. halben Friedrichsd'or, die in den königl. Kaſſen zu 10, 5 u. 2½ Thalern angenommen werden, nach den bey der Bank feſtgeſetzten Regeln 10⅔, 5⅓ u. 2⅝ Rthlr. gelten, eigentlich aber im gemeinen Leben gar keinen geſetzmäſsigen Werth haben, ſondern als eine Waare, deren Preis bald ſteigt bald fällt, angeſehen werden. Die neuen Friedrich-Wilhelmsd'or, deren 15 eine Mark wiegen, haben teutſche Umſchriften, u. gelten gewöhnlich 5 Thaler 8 Groſchen. Ein Dukaten gilt 2¾ Thaler Courant. In *Silber* hat man ganze, halbe, viertheil, drittheil, ſechstheil u. zwölftheil Reichsthalerſtücke, welche Sorten insgeſammt *Kurantgeld* heiſsen. — Die kleinern Münzſorten, Groſchen, 6 Pfennig- 3 Pfennig- 2 Pfennig- u. 1 Pfennig-Stücke, ſind theils von Silber, theils von Kupfer, u. heiſsen *Scheidemünze*, und dieſe ſind in jeder Provinz nach der dort üblichen Rechnungsmünze eingerichtet. Zu den *preuſſiſchen Scheidemünzen* gehören: Timpfe, deren einer 4 Gr. 9⅗ berliniſch Kurant macht, u. deren 5 auf einen Thaler Kurant gehen. Ein Timpf iſt = 3 Sechſer, ein Sechſer = 2 Dütchen, ein Dütchen = 3 Groſchen, ein Gr. = 3 Schillinge, ein Schill. =

 18 Pfen-

18 Pfennige. Zu den *schles.* Scheidemünzen gehören Silbergroschen, Timpfe, Kreutzer, Gröschel u. Denare (von deren Werthe s. vorher). Die *ostfriesischen* Scheidemünzen sind: Schillinge, deren 9 auf einen Thaler Kurant gehen, und wovon einer ist = 2 Flindert, ein Flindert = 1½ Schaf, ein Schaf = 2 Stüver, ein Stüver = 1⅓ Groot oder 10 Witt, ein Groot = 1½ Syfferts, ein Syffert = 2 Oertgen, und ein Oertgen = 2½ Heller. Die *Feine des Goldes* wird nach Karaten u. Grän bestimmt, so dass man 24 Karat auf die Mark u. 12 Grän auf jeden Karat rechnet. Die *Feine des Silbers* wird nach Lothen u. Grän bestimmt, indem man 16 Loth auf die Mark u. 18 Grän auf das Loth rechnet. 35 einfache Friedrichsd'or sollen eine cölnische Mark wiegen, u. das Gold dazu soll eine Feine von 21 Karat 9 Grän haben; folglich werden aus der cöln. Mark feinen Goldes 38$\frac{18}{29}$ Friedrichsd'or gepräget. In Absicht des Silbergeldes ist seit 1764 festgesetzt, dass aus der cöln. Mark feinen Silbers 14 Rthlr. Kurantgeld geprägt werden sollen. Rechnet man den Friedrichsd'or zu 5 Rthlr. 6 Gr. in Kurantgeld; so ist der Werth des Goldes ungefähr 14½ mal so hoch, als der Werth des Silbers, angenommen.

Gewicht. Gold und Silber wird in Berlin nach *Marken* gewogen, deren jede so gross, als ein halbes berliner Pfund ist, u. in 8 Unzen oder 16 Loth eingetheilt wird. Die berl. Mark ist um ⅕ vom 100 schwerer als die cölnische. Das *Handlungsgewicht* in Berlin hat folgende Eintheilungen: ein *Centner* hat 5 *grosse Stein*, ein grosser Stein 2 kleine Stein, ein kleiner Stein 11 *Pfunde*, 1 Pf. 32 *Loth*, 1 Loth 4 *Quentchen*. Eine *Schiffslast* ist in Berlin so viel, als 12 Schiffpfunde, 1 Schiffpf. so viel als 20 *Liespfunde*, u. 1 Liespf. wieget 14 gewöhnliche Pfunde. Zu Königsberg hat ein Schiffpf. 3 Centner oder 20 Liespf. oder 330 Pf. berliner Gewicht. In Schlesien hat das Schiffpf. 3 Centner, der Cent. 5½ Stein, der Stein 24 Pfunde. Das berlin. Pfund ist ungefähr 15 vom 100 schwerer, als das schles. Pfund.

Maasse. In der *Mark*, *Pommern* und *Magdeburg* sind folgende *Getreidemaasse:* eine *Last* enthält 3 *Wispel*, bey Gerste und Haber aber nur 2 Wispel. Ein Wispel hat 2 *Malter*, ein Malter 12 *Scheffel*, ein

ein Scheffel 16 *Metzen*, eine Metze 4 *Mäsgen*. Zu *Königsberg* hat eine *Laſt* 24 *Tonnen* oder 60 alte Scheffel. Nach berlin. Scheffeln beſteht eine preuſſ. Laſt aus 56½ Scheffel. In *Schleſien* miſſet man das Getreide nach *Maltern*, die 12 *Scheffel* enthalten; der Scheffel wird wie in Berlin eingetheilt: er iſt aber 35 bis 36 vom 100 gröſser, als der berliniſche. — *Wein* wird in *Berlin* nach Oxhoften, Ohmen, Eymern u. Ankern gemeſſen; 1 *Oxhoft* enthält 3, 1 *Ohm* 2 *Eymer*. Ein Eymer hat 2 *Anker*, u. 1 Anker 32 *Maas*. In *Schleſien* miſſet man den Wein nach *Eymern*, auf deren jeden 80 *Quart* gerechnet werden; 4 ſchleſ. Eymer haben ungefähr die nämliche Gröſſe, als 3 berl. Eymer. In *Preuſſen* und *Stettin* miſſet man auch nach Oxhoften, Ohmen u. Eymern, wie in Berlin: die kleinern Eintheilungen des Weinmaaſses aber ſind verſchieden — Berlin, Königsberg u. Schleſien haben ihre beſondern *Ellen*, die ſich gegen einander, wie 2956, 2548 u. 2553 verhalten. — In allen preuſſ. Staaten iſt bey den Feldmeſſern die *rheinländiſche Ruthe* und der *rheinländiſche Schuh* eingeführt. Ein *groſser Morgen* enthält 400, ein *kleiner* oder *magdeb. Morgen* aber 180 Quadratruthen; eine *groſse Hufe Landes* iſt 30 groſse Morgen. In *Schleſien* rechnet man das Feld nach *Gewenden* u. *Scheffeln*; ein Scheffel iſt ungefähr ſo viel, als ein magdeb. Morgen, und ein Gewende zeigt eigentlich nur die Länge eines Feldes von 375 Ellen an. 30 Gewende machen eine Meile: doch befindet ſich bey dieſen Maaſsen in Schleſien keine groſse Genauigkeit.

5. In Anſehung der *Religion*. Herrſchend, in milder Bedeutung: iſt 1) die *evangeliſch-lutheriſche* in der Mark, in Pommern, u. Magdeburg, Halberſtadt u. Hohnſtein, Minden, Ravensberg, Mark, Oſtfriesland, in den fränk. Fürſtenthümern u. in OPreuſſen; 2) die *ev. reformirte* in Tecklenburg, Lingen u. Neufchatel: überhaupt aber hat dieſe Religion Gemeinen in allen preuſſ. Ländern; und darunter ſind viele franzöſiſche; 3) die *römiſch-katholiſche* in Geldern;

 4) *ge-*

4) *gemischt*, mit bestimmten Rechten der Theile, ist die evangel. u. kathol. in Cleve, Lingen, Westpreussen (wo jedoch die Katholiken am häufigsten sind), Schlesien u. Neufchatel. *Tolerirte* Uebung haben: 1) die *Herrnhuter* in Schlesien; 2) die *Hussiten* eben daselbst; 3) die *Socinianer* oder *Unitarier* in OPreussen; 4) die *Griechen* in Preussen u. Schlesien; 5) die *Mennoniten* in Preussen, Cleve und Ostfriesland; 6) noch andre kleinere Sekten z. B. *Gichtelianer;* 7) *Juden*, zwar nicht allerwärts, aber doch zahlreich in der Mark, in Pommern, Halberst. Osfriesl. Bayreuth u. Anspach, WPreussen u. Schlesien.

Kirchliche Gesetze und Normen sind, theils Verträge, theils teutsche Reichs- theils Landesgesetze; das neueste, das *Religionsedikt* vom 9ten Jul. 1788, dem aber die fränk. Fürstenthümer nicht unterworfen sind.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) für die *ev. lutherische* ist das höchste Kollegium das *ev. luth. Kirchendirektorium*, eine Abtheilung des geistlichen Departements; ihm sind untergeordnet: das *Oberkonsistorium* in Berlin, die schlesischen *Oberkonsistorien* in Breslau, Glogau und Brieg; ferner, die *unmittelbaren landesherrlichen Konsistorien* in Berlin, Küstrin, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden, Aurich, Königsberg und Marienwerder, zum Theil mit zugeordneten Räthen anderer Konfessionen; dann, die *mittelbaren Konsistorien* in Oels, Stadt Breslau u. Wernigerode: aber nicht die Konsistorien in Bayreuth u. Anspach. Die geistlichen Stellen sind besetzt mit *Generalsuperintendenten*, *Superintendenten*, *Erzpriestern*, *Inspektoren*, *Pröpsten*, *Pfarrern* u. andern *Predigern* u. Kirchenbedienten, zum Theil mit *Synoden*, *Coetus* u. dgl. Zur

Ver-

Verwaltung des Einkommens ſind *Kirchenvorſteher* verſchiedener Art, und ganz beſonders das kurmärkiſche u. neumärkiſche *Amts-Kirchenrevenüen-Direktorium.* — 2) für die *ev. reformirte* iſt das höchſte Kollegium das *reform. geiſtliche Departement;* ihm iſt untergeordnet: das *Kirchendirektorium* über alle Länder, ausgenommen Cleve, Graffch. Mark, Oſtfriesland, Schleſien u. Neufchatel, und die *Kirchenkollegien* und *Presbyterien*, beſonders die 2te cleviſch-bergiſche *Synode* mit ihren 3 *Klaſſen*, und die *Generalſynode* in Duisburg, in Oſtfriesl. der reform. Oberinſpektor u. 7 Inſpektionen, und die Coetus. In Neufchatel ſind die Geiſtlichen in 5 *Colloquia* vertheilt. Das höchſte Kollegium der franzöſiſch-Reformirten iſt das *franz. Departement*, von dem abhänget: das *franz. Oberdirektorium*, das *franz. Oberkonſiſtorium* und die *gewöhnlichen Konſiſtorien* der Gemeinen. — 3) über die *röm. katholiſchen* Chriſten hat die höchſte weltliche Aufſicht das ev. luth. geiſtl. Departement. Die Kirchen und Gemeinen ſtehen unter *erzbiſchöfflichen* und *biſchöfflichen Konſiſtorien*, *Vikariaten*, *Kommiſſariaten*, *Archidiakonaten* u. *Ruraldiakonaten.* Die Kirchſpiele in *WPreuſſen* ſtehen unter 6 Biſchöffen, wovon diejenigen *von Ermeland* u. *Culm* in Preuſſen reſidiren und vom König ernannt werden, die 4 andern aber ihre Sitze in Polen haben, ungeachtet ein Theil ihrer Dioeces in Preuſſen iſt. Die geiſtlichen Gerichte für den Netzdiſtrikt ſind in Camin. In *Schleſien* iſt der oberſte Geiſtliche ein immediat Biſchoff, der als Herzog von Neiſſe der erſte ſchleſiſche Herzog iſt und unter dem 4 Archidiakonate ſtehen. Die Jeſuiten, die jetzt als Weltgeiſtliche unter dem Biſchoff ſtehen, wirkten ehedem bey dem nun aufgehobenen

königl. Schuleninstitut. Die Katholiken in Schlesien, deren ungefähr 676,000 sind, besitzen 2000 Kirchen, 20 Abteyen, 92 Klöster und zusammen 835 bischöffliche u. klösterliche Güter. Der König hat in Ansehung der Beneficien, z. B. bey Erz-Priester-Propst- u. Pfarrstellen, das Kollationsrecht in seinen Besitzungen, und wenn die kathol. Geistlichkeit etwas am römischen Hof zu suchen hat, so muss sie sich bey dem dortigen königlichen Agenten melden. — 4) die *Herrnhuter* haben einen Bischoff. — 5) die *Mennoniten*, Lehrer u. Versammlungen. 6) die *Juden* haben viele Synagogen und stehen unter 2 vom König ernannten Oberältesten in Berlin, an welche alle Aelteste in den Provinzen ihre Gesuche bey Hofe gelangen lassen müssen. Man berechnet die Zahl der Juden (mit Ausnahme derer in den fränk. Fürstenthümern, in Preussen u. Schlesien) auf 13 bis 14000.

Geistliche *Stiftungen* und andre *Pia Corpora*: 1) die *evangel. Domkapitel* zu Magdeburg, Halberstadt, Minden, Camin, Brandenburg u. Havelberg; und die *katholischen Domkapitel* bey den vorhin erwähnten Bisthümern. 2) eine grosse Anzahl reichsfürstlicher, fürstlicher Kollegiat- und andrer Stifter, theils unter dem Schutz des Königs, theils ganz landsässig, nämlich: a) *Reichsstifter:* Quedlinburg, Hervorden, Essen, Elten, Werden; b) andre *Stifter* von den 3 Religionen, z. B. das Domkapitel zu Frauenburg in WPreussen, das adelich-freyweltliche Stift zu Leeden in der Grafsch. Tecklenburg, zu dem Fräulein von allen 3 Religionen gelangen können. c) kathol. *Mönchs-* und *Nonnenklöster;* d) *geistliche Ritterorden:* α) *Malthefer* oder *Johanniter*, theils das *Herrenmeisterthum* der Mark Brandenburg

denburg in *Sonnenburg* königlichen Patronats, mit zugehörigen Kommenthureyen, theils zu andern Balleyen gehörige Kommenthureyen; β) *Kreutzritter mit dem rothen Stern* zu Breslau; e) *päpstliche Stifter zu Missionen* in fremde Länder z. B. zu Braunsberg; f) das *Armendirektorium* zu Berlin; g) *Stipendien*, verwaltet von einem besondern Stipendienkollegium; h) *allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt* zu Berlin.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* und *Künste*. In den meisten Gegenden stehen sie im starken Flor, werden sehr eifrig geliebt und getrieben. Berlin besonders ist in dieser Rücksicht die erste Stadt in Teutschland. Man findet dort grosse Männer in fast allen Fächern der Wiss. u. Künste. Ob nun aber gleich die Hauptstadt der vornehmste Sitz der Gelehrsamkeit ist; so haben sich doch Aufklärung und guter Geschmack durch die allermeisten preuss. Staaten verbreitet. Dies hat man vorzüglich der Freyheit im Denken und Schreiben zu danken, ferner den musterhaften Lehranstalten, dem Beyfalle und den Ermunterungen, die der jetzige König würdigen Gelehrten angedeihen läst, der auch besonders die Kultur der teutschen Sprache und Litteratur mehr, als sein verewigter Oheim, begünstiget, nicht minder den eifrig mitwirkenden Staatsministern, die selbst gründliche Gelehrte und Einsichtsvolle Schätzer des Guten, Edlen und Schönen sind.

Alle Gymnasien, Paedagogien, Ritterakademien und Universitäten — ausgenommen das Joachimsthalische Gymnasium zu Berlin, die Lehranstalten in den fränk. Fürstenthümern, wie auch die unter dem reformirten Kirchendirektorium stehenden Schulen und Schlesiens Erziehungsanstalten — stehen unter dem vom jetzigen

König errichteten *Ober-Schulkollegium*, das aus gelehrten und berühmten Schul- und Staatsmännern als Ober-Schulräthen besteht, von einem Staatsminister dirigirt wird und unmittelbar unter dem Landesherrn steht. — In *Schlesien* ist seit 1787 ein besonderer Oberaufseher und Direktor des gesammten Schulwesens bestellt.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wissenschaften u. Künste sind: 1) die *königl. Akademie der Wissenschaften* zu Berlin, deren Protektor der König selbst ist, die unter einem Kurator steht und in gewisse Klassen vertheilt ist; 2) die *königl. Akademie der bildenden Künste zu Berlin*, deren Protektor ebenfalls der König ist und die einen besondern Kurator hat; 3) *gelehrte Privatgesellschaften* zu Berlin, Frankfurt, Duisburg, Erlangen u. Königsberg; 4) 7 *Universitäten*, nämlich: 3 evangel. lutherische zu Halle, Erlangen, u. Königsberg; 2 evangel. reformirte zu Frankfurt u. Duisburg; 2 römisch-katholische zu Breslau u. Culm; 5) *Ritterakademien* zu Liegnitz (landschaftlich) und Brandenburg (domkapitelisch); 6) *Gymnasien* und *lateinische Schulen*, und zwar: a) *evang. lutherische* zu Berlin (graue Kloster, Friedrichswerder u. Realschule), zu Ruppin, Brandenburg, Prenzlow, (Liceum zu Königsberg in der Neumark seit 1791), zu Stettin, Stargard, Klosterbergen bey Magdeburg, die Stadt- und Domschule zu U. L. F. in Magdeburg, das Waisenhaus, Paedagogium und Stadtgymnasium in Halle, Domschule in Halberstadt, Gymnasien zu Minden, Bielefeld, Hamm, Soest, Bayreuth, Hof, Erlangen, Anspach, wie auch die Fürstenschule zu Neustadt an der Aisch; ferner die Gymnasien zu Königsberg, Elbing, Breslau (Magdaleneum u. Elisabethanum), Hirschberg,

Brieg

Brieg. — b) *reformirte* zu Berlin (Joachimsthal), Breslau, Halle, Lingen. — c) *katholische*, besonders das preussische Schuleninstitut, mit zugehörigen Gymnasien zu Graudenz, Altschottland bey Danzig, Coniz, Bromberg, Deutsch-Krone, Braunsberg, Breslau, Glatz, Glogau, Brieg, Neisse, Oppeln, Sagan. — d) *jüdische*, besonders zu Berlin und Glogau. 7) *militarische Schulen:* die Kadettenhäuser zu Berlin, Stolpe u. Culm, die adeliche militarische Akademie zu Berlin, die Ingenieurakademie zu Potsdam, und die Akad. für das Artilleriekorps. 8) *Schulmeisterseminarien* (Rekahn). 9) *Pensions - Privatanstalten.* 10) *Vieharzneyschule* zu Berlin. — In Berlin werden auch viele *öffentliche* u. *Privat - Vorlesungen für besondre Stände* gehalten, z. B. für Juristen, Mediciner, Naturforscher, Philosophen, Militarpersonen, Feldmesser, Forstleute und Bergkundige.

Die zahlreichen öffentlichen *Bibliotheken*, dergleichen es in allen grofsen Städten giebt, befördern die Kultur der Wissenschaften ungemein. Vorzüglich ist die königliche zu Berlin, wo auch sehr viele ansehnliche Privatbibliotheken sind. Der *Buchhandel* war bis auf die neuere Zeit, wo er zu schmachten anfängt, ungemein lebhaft.

Zur Beförderung der schönen Künste dienen: die *königl. Gemähldesammlung* und diejenige *des Prinzen Heinrichs* zu Berlin, die königl. *Bildergallerien* zu Potsdam und Sans - Souci, und das *Antiquitätenkabinet* zu Charlottenburg. In Berlin sind auch viele schätzbare Privatsammlungen.

7. in Ansehung des *Adels*. Fast überall zahlreich u. zum Dienst des Staats sowohl im Kabinet als im Felde geschickt u. bereitwillig. Er geniefst

genieſst durch die Güte der preuſſiſchen Beherrſcher viele Vortheile u. Vorzüge, u. wird eingetheilt 1) in den *hohen*, wozu, auſser den Perſonen des regierenden Hauſes, Fürſten u. Grafen gehören, 2) in den *niedern*, der aus Freyherren u. Edelleuten beſteht. Für den verarmten Theil des Adels iſt unter K. Friedrich dem IIten das *landſchaftliche Kreditſyſtem* errichtet u. in der Mark, in Pommern, Oſt- u. Weſtpreuſſen und Schleſien eingeführt worden.

Unter dem Adel in *Hinterpommern* ſind die ſogenannten *Burg* - oder *Schloß-Geſeſſene* mit gewiſſen Vorrechten begabt. Der ganze pommeriſche Adel iſt Herr über ſeine Bauern, die gewiſſermaſsen leibeigen ſind. — Der *cleviſch-märkiſche* Adel iſt frey von Reichs- Kreis- und Landesſteuern, hat ſeine erſte Inſtanz vor 2 erwählten adelichen Richtern, u. hat auf ſeinen Gütern die Jagdgerechtigkeit. Seine Lehen fallen auch auf das weibliche Geſchlecht. — Der Adel in *OPreuſſen* beſteht gröſstentheils aus teutſchen Familien, in *WPreuſſen*, aus teutſchen und polniſchen. Die Herzoge von Holſtein u. der Fürſt von Anhalt-Deſſau beſitzen auch Güter in OPreuſſen. Alle adeliche u. unadeliche Lehnsgüter in OPreuſſen ſind 1732, gegen Erlegung einer jährlich zu entrichtenden Geldabgabe, die der *Allodifications-Kanon* heiſset, für Allodial- u. Erbgüter erklärt worden. Die adel. Güter ſind von allen Servis- u. Fouragegeldern u. von der Natural-Fouragenlieferung für die Reuterey frey, ſtehen in Juſtitzſachen unter den Ober-Landesjuſtitzkollegien, u. in Kameralſachen erhalten ſie die Verfügungen durch die Landräthe der Kreiſe. Die hohen u. niedern Gerichte, Jagden und Fiſcherey innerhalb ihrer Gränzen,

die

die Brauerey u. Brandweinbrennerey für sich u. ihre Leute, die Befreyung von allem Scharwerke, Burgdiensten, Mühlenpafs u. Gespannfuhren u. noch einige andre Rechte u. Freyheiten, haben sie nicht ausschliefslich, sondern diese sind auch verschiedenen nicht adelichen Gütern verliehen. — In *Schlesien* giebt es Fürstenthümer, Standesherrschaften, Minderherrschaften u. andre adeliche Güter u. Verhältnisse. Die dortigen Fürsten u. Herren haben zwar viel von ihren ehemaligen Rechten verloren: doch dauert noch das Fürstenrecht (wovon hernach). Jeder Fürst und Standesherr übet die obrigkeitlichen Rechte in seinem Lande aus durch seine Regierung, Kammer, Hofgericht u. andre Kollegien, die jedoch unter der Direktion der Oberlandesregierungen stehen. Nach der alten Landesverfassung werden zum Besitz der adel. Landgüter nur schlesf. Edelleute zugelassen, die adel. Geschlechter aber nur, in so weit sie vor 1701 in den Adelstand erhoben worden, auch vor diesem Jahr im Besitz adelicher Güter gewesen sind: die nachher geadelten aber, der auswärtige Adel u. alle Personen bürgerl. Standes, wenn sie gleich von schlesf. Abkunft sind, müssen entweder das Inkolat von dem Landesherrn noch gewinnen oder durch Vorzeigung ihrer Inkolatsurkunde beweisen, dafs sie es erlangt haben; denn die Erhebung in den Adelstand schliefset das Inkolat nicht ein.

8. in Ansehung des *Bürgerstandes* und der *Städte.* Einige der letztern geniefsen vortheilhafte Privilegien, nämlich die Haupt- u. Residenzstädte Berlin u. Potsdam, ferner Magdeburg, Emden, Königsberg, Breslau. Viele gehören zu den Landständen, viele sind von gewissen Abga-

Abgaben frey, viele geniessen den Vorzug, unmittelbar unter den höhern Gerichten zu stehen. In der *Mark*, in *Pommern* und *Preussen* werden sie eingetheilt in *unmittelbare* u. *mittelbare*.

9. in Ansehung des *Bauernstandes* und der *Dörfer*. Man ist im Preussischen sehr darauf bedacht, dieser Menschenklasse ihr Loos erträglich zu machen. In der *Mark* sind ihre Glieder entweder *Lastbauern* oder *Erbbauern* oder *Lehnbauern*. In *Pommern* zwischen der Devenow u. Lupow sind noch Nachkommen der alten Wendisch-Teutschen, u. zwischen der Lupow u. Leba noch ächte Nachkommen der Wenden zu finden. Die Bauern der pommerischen Edelleute sind in so fern leibeigen, dass sie Spann- u. Handdienste leisten, auch, wenn sie entlaufen, ausgeliefert werden müssen: können sie aber nicht ausgeforscht werden, so setzt der Edelmann einen andern auf den Hof, u. giebt ihm die Hofwehre d. i. das nöthige Vieh u. Getreide, damit er seine Haushaltung u. Nahrung anfangen könne: gefällt er aber seinem Herrn nicht; so kann er ihn oder seine Kinder wieder vom Hof stossen. Im Herzogth. *Cleve* sind die Bauern nicht Eigenthümer der Ländereyen, sondern nur Pachter: weil man aber dieser Provinz 1748 die Befreyung vom Soldatendienst, gegen eine Abgabe von 60000 Thalern, zugestanden hat; so sind sie dadurch zum Landbau sehr ermuntert worden. In den andern westphälischen Provinzen giebt es *Eigenbehörige*, die von ihren Eigenthumsherren, im Fall des Ungehorsams u. der Widersetzlichkeit, bestraft werden können. — In *Preussen* sind die Unterthanen auf den adelichen Gütern erbunterthänige Leute; diejenigen aber auf den königl. Domainenämtern in OPreussen sind zwar

zu

zu gewiſſen Dienſten verpflichtet, aber von der Leibeigenſchaft frey geſprochen: doch gehören ihnen die Güter nicht eigenthümlich zu. Die Dörfer beſtehen zwar gewöhnlich aus wirklichen Bauern u. Ackerleuten: es giebt aber auch einige Strand-u. Fiſcherdörfer. Die Koloniſten, deren es in Preuſſen ſehr viele giebt, ſind freye Leute. — In *Schleſien* werden die Bauern als freye Leute betrachtet, deren ſich aber doch der Gutsherr anmaaſen kann, wenn ſie nicht 10 Jahre lang unter einer andern Herrſchaft ſich ruhig aufgehalten haben; ja, wenn ſie noch auf der Flucht begriffen ſind, kann er ſie eigenmächtig u. mit gewaffneter Hand wegnehmen, wo er ſie findet.

VII. Regierungsform.

Der König beherrſcht ſeine Staaten *theils* unabhängig, wie Oſt-u. Weſtpreuſſen, Schleſien u. Neufchatel, *theils* als unmittelbarer Stand des teutſchen Reichs, nämlich ſeine zu Teutſchland gehörigen Staaten. Daher iſt die Regierung ſelbſt weniger oder mehr beſchränkt.

VIII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

1. *allgemeine* für alle Staaten giebt es weiter nicht, auſser den *Hausgrundgeſetzen*, als: 1) das *Teſtament Albrecht* Achilles von 1473, 2) deſſen neuere Beſtimmungen durch den *geraiſchen Vertrag* von 1598, der zu Magdeburg 1599 und zu Anſpach 1603 beſtätigt worden.

2. beſondere: 1) für die teutſchen Länder, wie z. B. für die Mark allerley Vergleiche u. Receſſe mit den Landſtänden (wovon hernach); für Pommern die bekannten Friedensſchlüſſe von 1648, 1654 u. 1720; für Cleve die Unionen von 1426,

1426, 1496 und deren Bestätigung, der clevische Erbvergleich von 1666, der ritterschaftl. Verein von 1640 und andre. 2) für die unteutschen Länder, und zwar: für Preussen der olivische Friede von 1660 und der Vertrag mit Polen von 1773; für Schlesien u. Glatz der berlinische Friede von 1742, mit dessen Bestätigungen 1745, 1751, 1753, 1763 u. 1779; für Neufchatel, besonders die Articles géneraux von 1707, u. die Verträge mit schweitzerischen Kantonen.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey einem einzigen, der, nach Verschiedenheit der Länder, König, Herzog, Fürst u. s. w. heisset. Vergl. Nr. XII.

X. Reichs- oder Landstände.

1. in der *Mark Brandenburg* besteht die *Landschaft* aus den gesammten Ständen von Praelaten, Grafen, Ritterschaft u. Städten. Ihre Geschäfte betreffen nur die alten Landesschulden u. die Entrichtung neuer Abgaben, wozu sie beständig sitzende *Verordnete* haben, die den *Deputirten* der Stände, als dem sogenannten *größern Ausschuß*, jährliche Rechnungen ablegen. Die Landschaft hat einen königl. Minister zum Direktor, einen Vicedirektor u. andre Beamte.

2. Auch in *Pommern* bestehen die Landstände aus den Praelaten, der Ritterschaft (wozu alle Edelleute, die Lehngüter besitzen, gehören) u. den Städten, so wie auch in *Halberstadt*. Diese halten Landtage, welches aber nicht in *Magdeburg* geschieht.

3. in *Minden* sind die 3 Landstände: das Domkapitel zu Minden, die Praelaten u. Ritterschaft, und die Städte und Flecken.

4. in

4. in *Ravensberg* hält zwar die Ritterschaft bisweilen einen Landtag zu Bielefeld u. berathschlaget über die vorkommenden gemeinen Angelegenheiten: allein, die Gestalt der Landtage hat sich sehr verändert.

5. in *Cleve* u. der Graffch. *Mark* bestehen die Landstände aus der Ritterschaft u. den Städten.

6. in *Ostfriesland*, aus der Ritterschaft, den Städten u. dem Hausmannsstande, die, vor den Landständen in andern Provinzen, ansehnliche Vorrechte besitzen, zumal seit 1791.

7. in *Geldern* machen die Ritterschaft u. Städte, als Stände, das *Landesadministrationskollegium* aus.

8. im Fürstenth. *Bayreuth* sind Landstände, die in der Hauptstadt ein Kollegium mit einem Direktor u. mit Räthen haben.

9. in *OPreussen* bestehen die Landstände aus den Herren, dem Adel u. den Städten: sie haben aber seit 1740 keinen Landtag gehalten. In *WPreussen* hat die landschaftliche Verfassung ganz aufgehört.

10. in *Schlesien*, wo die ehemaligen *Fürstentage* nicht mehr gehalten werden, machen die Herzoge oder Fürsten, die freyen Standesherren, die Ritterschaft, die unmittelbar dem Landesherrn unterworfen ist, oder in den sogenannten Erbfürstenthümern, u. die vornehmsten Städte in eben denselben, die Stände aus, die überhaupt *Fürsten u. Stände* genannt werden.

XI. Thronfolge.

Sie ist erblich auf den ältesten Prinzen in gerade absteigender Linie. In Absicht verschiedener teutscher Länder sind *Erbverbrüderungen* und *Anwartschaften* vorhanden.

XII. Titel.

König von Preussen, *Markgraf* zu Brandenburg, des heil. röm. Reichs *Erzkämmerer* u. *Kurfürst*, souverainer u. oberster *Herzog* von Schlesien, souverainer *Prinz* von Oranien, Neufchatel u. Valengin, wie auch der Graffschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich und Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben u. Wenden, zu Mecklenburg u. Crossen *Herzog*; *Burggraf* zu Nürnberg; *Fürst* zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Mörs; *Graf* zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohnstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Büren und Leerdam; *Herr* zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda.

XIII. Wappen.

Das grosse ist aus den Wappen aller zur preussischen Monarchie gehörigen Länder und Würden zusammengesetzt. Es ist 6mal in die Länge u. 6mal queer getheilt, mit 4 Mittelschilden u. einem Schildesfuss. A. *Mittelschild:* 1. der oberste, mit dem Kurhute bedeckte blaue Mittelschild hat ein goldenes Scepter wegen des *Erzkämmereramtes* u. der *Kurwürde.* 2. der 2te, mit der königl. Krone bedeckte, enthält im silbernen Felde einen schwarzen Adler mit einer Krone um den Hals und den verschlungenen Buchstaben F. W. R. auf der Brust wegen des Königreichs *Preussen.* 3. der 3te, mit einem Fürstenhut bedeckte enthält das fürstl. *oranische* Wappen, und ist quadrirt mit einem Herzschildlein: im 1ten rothen Quartier ein goldener rechter Schrägbalken wegen der Familie von *Chalon;* im 2ten u.

3ten

3ten goldenen ein blaues, links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Bande u. Zierrathen wegen des Fürstenth. *Oranien*; im 4ten goldenen ein rother mit 3 silbernen Sparren belegter Pfahl wegen des Fürst. *Neufchatel;* das Herzschildlein hat, von blau und Gold geschacht, 9 Felder wegen des Herzogth. *Genf;* 4. der 4te Mittelschild enthält das Wappen des Fürst. *Ostfriesland* u. ist 2mal in die Länge u. 3mal quer getheilt. Im 1ten schwarzen Felde ein goldgekrönter Adler mit einem Jungfrauenkopfe u. von 4 gold. Sternen begleitet wegen *Ostfriesland;* im 2ten rothen ein goldener, auf dem Haupte u. den beyden Flügeln gekrönter Adler wegen der Graffsch. *Rietberg;* im 3ten silbernen ein rothes mit 6 silb. u. gold. Rauten wechselsweise belegter, und von 3 blauen Monden begleiteter Querbalken wegen der Herrsch. *Manschlacht;* im 4ten blauen ein silberner Löwe mit einer niederwärts gekehrten gold. Krone um den Hals wegen der Herrsch. *Jauer;* im 5ten gold. ein aufgerichteter schwarzer Bär mit einem gold. Halsbande wegen der Herrsch. *Essens;* im 6ten blauen 2 in Form eines Andreaskreutzes gestellte gold. Fähnlein wegen der Herrsch. *Wittmund.* B. *Hauptschild:* 6mal in die Länge u. 6mal quer getheilt, mit einem Schildesfuss; besteht also aus 6 Reihen von Bildern. *1te Reihe:* 1) im silb. Felde ein rother Adler mit gold. Kleestengeln auf den Flügeln wegen der Markgraffsch. *Brandenburg;* 2) im blauen Felde ein gold. Löwe wegen des Herzogth. *Geldern;* 3) von roth u. Silber quer getheilt wegen des Herz. *Magdeburg;* 4) im rothen Felde ein silb. Schildlein, aus dem 8 gold. Lilienstöcke in Form eines gemeinen u. eines Andreaskreutzes hervorgehn, wegen des Herz. *Cleve;* 5) im gold.

Felde ein schwarzer Löwe wegen des Herzogth. *Jülich*; 6) im silb. Felde ein rother Löwe mit blauer Krone wegen des Herz. *Berg*. *2te Reihe*: 1) im blauen Felde ein rother gekrönter Greif wegen des Herz. *Stettin*; 2) im silb. Felde ein rother von Gold bewehrter Greif wegen des Herz. *Pommern*; 3) im gold. Felde ein schwarzer Greif wegen des Herz. *Cassuben*; 4) im silb. Felde ein etlichemal von roth und grün quer gestreifter Greif wegen des Herz. *Wenden*: 5) im gold. Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, silb. Hörnern u. Ring in der Nase wegen des Herz. *Mecklenburg*; 6) im gold. Felde ein schwarzer Adler mit einem silb. halben Monde auf der Brust, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silb. Kreutzlein ist, wegen des Herz. *Crossen*. *3te Reihe*: 1) im silb. Felde ein schwarzer Adler mit einem silb. Jagdhorn auf der Brust wegen des Herz. *Jägerndorf*; 2) im gold. Felde ein schwarzer rothgekrönter Löwe, mit einer von roth u. Silber gestickten Einfassung wegen des Burggrafthums *Nürnberg*; 3) von Silber u. roth in die Länge getheilt wegen des Fürst. *Halberstadt*; 4) im rothen Felde 2 in Form eines Andreaskreutzes gelegte silberne Schlüssel wegen des Fürst. *Minden*; 5) im rothen Felde ein silbernes Ankerkreutz wegen des Fürst. *Camin*; 6) im blauen Felde ein gold. Greif wegen des Fürst. *Wenden*. *4te Reihe*: 1) quer getheilt, oben blau mit einem gold. Greif, unten roth mit einem silb. Schildeshaupt, wegen des Fürst. *Schwerin*; 2) im rothen Felde ein schwebendes silb. Kreutz wegen des Fürst. *Ratzeburg*; 3) im gold. Felde ein schwarzer Querbalken wegen des Fürst. *Mörs*; 4) von Silber u. schwarz geviertet wegen der Grafsch.

Hohen-

Hohenzollern; 5) im rothen Felde ein ſilb. Adler wegen der Gr. *Ruppin*; 6) im gold. Felde ein von roth u. Silber in 3 Reihen geſchachter Querbalken wegen der Gr. *Mark*. *5te Reihe*: 1) im ſilb. Felde 3 rothe Sparren wegen der Gr. *Ravensberg*; 2) von roth u. Silber in 4 Reihen geſchacht wegen der Gr. *Hohnſtein*; 3) in die Länge getheilt: in der vordern ſilb. Hälfte 3 rothe Herzen wegen der Gr. *Tecklenburg*; in der hintern blauen ein gold. Anker wegen der Gr. *Lingen*; 4) im rothen Felde ein von dem linken Seitenrande aus einer natürlichen Wolke hervorgehender, in Silber gekleideter und mit einem ſilb. Bande gebundener Arm, der einen gold. mit einem Edelſtein verſetzten Ring in der Hand empor hält, wegen der Gr. *Schwerin*; 5) im ſilb. Felde ein rothes Hirſchhorn wegen der Gr. *Regenſtein*; 6) im rothen Felde ein ſilb. Querbalken mit zu beyden Seiten abwechſelnden Zinnen wegen der Gr. *Büren*. *6te Reihe*: 1) im ſilb. Felde 2 rothe Querbalken mit zu beyden Seiten abwechſelnden Zinnen wegen der Gr. *Leerdam*; 2) im blauen Felde ein ſilb. linker Schrägbalken, worauf ein ſchwarzer Rabe mit einem ſilb. Edelſtein im Schnabel ſteht, wegen der Herrſch. *Ravenſtein*; 3) im gold. Felde ein rechts gekehrter ſchwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeſchlagener Zunge, und ſilb. Hörnern, wegen der Herrſch. *Roſtock*; 4) von roth u. Silber quer getheilt wegen der Herrſch. *Stargard*; 5) im ſilb. Felde 2 rothe rechte Schrägbalken wegen der Herrſchaften *Lauenburg* und *Bütow*; 6) im rothen Felde 3 ſilb. Andreaskreutzlein wegen der Herrſch. *Breda*. *Schildesfuß*: ganz roth, wegen der *Regalien*. C. *Nebenſtücke*: 1) auf dem Hauptſchilde ruht ein offener mit

dem preuss. Adler gezierter u. mit einer königl. *Krone* bedeckter *Helm;* 2) um den Hauptschild hängt die *Ordenskette* des schwarzen Adlerordens; 3) *Schildhalter* sind 2 mit Laub gekrönte, mit den Gesichtern einwärts gekehrte wilde Männer, die den einen Arm auf den Schild lehnen, u. mit dem andern eine silb. Fahne halten, wovon die rechte mit dem königl. preuss. schwarzen, die linke aber mit dem kurbrandenb. rothen Adler, auf dessen Brust das blaue Schildlein des Erzkämmereramtes liegt, bezeichnet ist; 4) über diesen allen steht ein auswärts purpurfärbiges u. mit schwarzen Adlern u. königl. Kronen wechselsweise bestreutes, inwendig aber mit Hermelin gefüttertes *Wappenzelt.* Oben ist es mit einem *gold. Reife*, auf dem viele gold. Adler vorwärts gekehrt sitzen, eingefasst. — Der mit schwarzen Adlern bestreute *Gipfel* ist mit einer königl. Krone bedeckt u. über derselben wehet die *Fahne des Königreichs*, die mit dem königl. gekrönten u. in den Klauen Scepter u. Reichsapfel haltenden Adler bezeichnet ist. An jedem Ende der Querstange ist eine königl. Krone, u. oben darauf steht noch ein königl. preuss. Adler mit einer Krone auf dem Kopf u. um den Hals; 5) der Fuss des Wappens ist an der Seite mit Laubwerk u. darauf sitzenden Adlern geziert, worüber der Wahlspruch K. Friedrich des 1ten: *Gott mit uns*, geschrieben steht.

XIV. Hofstaat.

Der jetzige König hat seinen ansehnlichen u. prächtigen *Hof* theils zu Berlin theils zu Potsdam. Die hohen Hofbedienungen bey ihm vertreten: ein *Oberkammerherr*, ein *Oberhofmarschall*, ein *Oberstallmeister*, ein *Hofmarschall*, ein *Grand-*

maitre

maitre de Garderobe, ein *Oberſchenk*, ein *Schloßhauptmann*, ein *Oberjägermeiſter*, ein *Generaldirektor der königl. Schauſpiele* und 122 *Kammerherren.* Die königl. Hofſtaatsofficianten ſind ein *geheimer Kämmerier*, 12 *Hofpagen*, 2 *Leibpagen*, ein *Hoffourier*, *Leibjäger* u. ſ. w. Den Hofſtaat des Kronprinzen machen 2 Gouverneure aus. Das königl. *Hofſtaatsamt* beſorgt die Oekonomie des Hofſtaats, und zur Beſoldung der zum Hofſtaat gehörigen Perſonen u. zu andern dahin einſchlagenden Ausgaben iſt eine beſondere *Hofſtaatskaſſe.*

In den meiſten Provinzen ſind *Erbämter*, mit denen gewiſſe adeliche Geſchlechter belehnt werden. So ſind in der *Mark: Erbmarſchälle, EKämmerer*, *ESchenken*, *EOberküchenmeiſter*; *ETruchſeſſe*, *ESchatzmeiſter* u. *EJägermeiſter.* In *Vorpommern: EKämmerer* u. *ELandmarſchälle;* in *Hinterpommern: ELandmarſchälle*, *ESchenken*, *EKüchenmeiſter*, *EKämmerer* u. *ELandmundſchenken.* In *Minden: EMarſchälle*, ſo auch in *Cleve.* In *Bayreuth: EMarſchälle*, *ETruchſeſſe*, *EKämmerer* u. *ESchenken.* In *Anſpach: EKämmerer* u. *ESchenken.* In *Preuſſen: Obermarſchälle*, *Oberburggrafen*, *Kanzler* u. *Landhofmeiſter.* In *Schleſien: Oberkämmerer.*

XV. Ritterorden.

1. der ſchwarze Adlerorden.
2. der Orden pour le merite.
3. das Ordenszeichen des Johannitermeiſterthums zu Sonnenburg.
4. der Orden des heil. Stephan beym Domkapitel zu Halberſtadt.
5. der Orden des heil. Johannes am Dom zu Camin.

6. der Orden des Kollegiatstifts St. Mauritii u. Bonifacii zu Halberstadt.

7. das Ordenszeichen des Domstifts zu Colberg.

8. der Orden für das Fräuleinstift zu Zehdenik.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

Alle Brieffschaften, die unmittelbar an den König gerichtet sind, werden entweder von ihm in seinem *Kabinet* selbst eröffnet und beantwortet, oder ihr Inhalt wird ihm von den Kabinetsräthen vorgetragen, u. diese fertigen auch die Antwort nach seiner Vorschrift aus, u. er unterschreibt sie selbst. Man nennet die Befehle, die der Monarch an seine Minister ergehen läfst, *Kabinetsordres*.

Das oberste Kollegium zur Regierung der preuss. Staaten ist das *Staatsministerium* oder der *geheime Staatsrath*, der aus allen *Staatsministern* besteht. Der Vortrag geschieht von dem Minister, zu dessen Departement die abzuhandelnde Sache gehört. Alles, was dem geh. Staatsrathe berichtet u. vorgestellt wird, heisst: *nach Hofe berichten*. Die dort gefafsten Schlüsse werden in der *geheimen Staatskanzley* durch *geheime Räthe* u. *Kriegsräthe* expedirt. Der Staatsrath selbst ist in folgende *Departements* eingetheilt:

1. das *Kabinetsministerium* oder *Departement der auswärtigen Angelegenheiten* besorgt alle auswärtige Staatsgeschäfte mit andern Mächten, und hat jetzt 4 *wirkliche geheime Staats- Kriegs- u. Kabinetsminister* zu Chefs, unter denen mehrere *Legationsräthe* arbeiten.

2. das *General- Ober- Finanz- Kriegs- und Domainendirektorium*, dem die Verwaltung der ganzen allge-

allgemeinen innern Staatswirthſchaft u. das allgemeine Finanzweſen obliegt. Es iſt alſo auch das Oberhaupt aller *Kriegs - u. Domainenkammern*, *Kammerdeputationen*, *Magiſträte* (in Oekonomie - u. Polizeyſachen), *Oekonomieämter*, *Forſt - u. Bergämter*, und aller übrigen Kameral - u. Polizeyanſtalten. Nach den ſämmtlichen Provinzen — *Schleſien* ausgenommen, deſſen Angelegenheiten einem beſondern *Kriegs - u. Staatsminiſter* anvertrauet ſind — iſt daſſelbe in 6 Departements abgetheilt: 1) das *Dep.* für *Oſt* - u. *Weſtpreuſſen;* 2) das *Dep.* für *Pommern* u. die *Neumark;* 3) das *Dep.* für die *Kurmark*, *Oſtfriesland* u. *Neuſchatel;* 4) das *Dep.* für *Magdeburg*, *Halberſtadt*, *Hohnſtein* und *Quedlinburg;* 5) das *Dep.* für *Minden*, *Tecklenburg*, *Lingen*, *Mark*, *Cleve*, *Moers* u. *Geldern;* 6) das *fränkiſche Dep.* für *Bayreuth* u. *Anſpach.*

Nach beſondern Zweigen der Kameral - und Staatsverwaltung, die das ganze Land betreffen, wird das Generaldirektorium noch in folgende *Nebendepartements* eingetheilt: 1) das *Kaſſendepartement*, deſſen Chef der dirigirende Miniſter vom erſten Dep. iſt. Die Generalkaſſen, die unmittelbar vom Generaldirektorium abhängen, ſind: a) die *Chargenkaſſen*, b) die *Generaldomainenkaſſe*, c) die *Generalſalzkaſſe*, d) die *Generalſtrafkaſſe*, e) die *Hofſtaatskaſſe*, f) die *Extraordinarienkaſſe.* 2) das *kombinirte General - Fabriken - u. Kommerzien-* wie auch *Acciſe - u. Zolldepartement*, in welchem *geheime Finanz* - u. *Kommerzienräthe* arbeiten; es hat eine geheime Regiſtratur u. geheime Kanzley. 3) das *Bergwerks* - u. *Hüttendepartement*, unter dem auch alle Fabriken ſtehen, deren Fabrikate aus Produkten des Mineralreichs beſtehen. Der Chef deſſelben iſt der dirigirende Miniſter vom 5ten Dep. welcher den Titel eines *Oberberg-*

hauptmanns führt, u. unter dem *geheime Finanz-Kriegs*- u. *Domainenräthe* und *Bergräthe* arbeiten. Die königl. *Bergkadets*, die dabey angestellt sind, erhalten Unterricht in den ihnen nöthigen Wissenschaften. Unter diesem Dep. wozu eine *geheime Bergkanzley*, eine *geh. Bergregistratur* u. die *Haupt-Bergwerks- u. Hüttenkasse* gehört, steht die *Bergwerks- u. Hüttenadministration* zu Berlin, das *schlesische Oberbergamt* in Breslau, das *Magdeburg-Halberstädtische Oberbergamt* in Rothenburg, das *Clevisch-Märkische Bergamt* in Wetter, u. das *Tecklenburg-Lingensche Bergamt* in *Ibbenbühren*. 4) das *Salzdepartement*, welches das ganze Salzwesen in allen Provinzen verwaltet. Der Chef dieses Dep., das eine *geh. Salzregistratur* hat, ist der dirigirende Minister des 5ten Dep. unter dem *geh. Finanz-Kriegs- u. Domainenräthe* arbeiten. 5) das *Forstdep.*, von dem alle Forst-Jagd- u. Holzhandlungssachen besorgt werden, u. unter dessen Chef, der allemal ein Staatsminister ist, *geh. Finanz-Kriegs- u. Domainenräthe* u. ein *Oberforstrath* arbeiten, denen noch in Münzsachen der *General-Münzdirektor* beygefügt wird. Zu diesem Dep., worunter die *Hauptnutzholz*- u. *Hauptbrennholz-Administration* steht, gehört die *geheime Forstkanzley*, die *geh. Forstregistratur* u. die *Hauptforstkasse*, in die alle Forst- u. Jagdeinkünfte fliessen. 6) das *Münzdep.*, das über alle *Münzämter* gesetzt ist, eine *geh. Registratur* hat, u. unter dem Minister des 5ten Dep. steht. 7) das *Oberbaudep.*, dessen Geschäfte von *geh. Finanzräthen* u. *Oberbaurä-then* verwaltet werden. 8) das *Stempeldep.*, dessen Chef der dirigirende Minister des 3ten Dep. ist, u. wozu die *Haupt-Stempel- u. Karten-Kammer* gehört, die ausser andern Mitgliedern einen *Hof- u. Stempelfiskal* hat. 9) das *Militar- u. Kriegs-dep.*

dep. ist 1790 mit dem Oberkriegskollegium (von dem unten) so vereinigt worden, dass der Minister u. die Räthe desselben zu beyden Kollegien gehören.

Allen diesen Departements, deren Haupt-Chef der König selbst ist, sind geheime Staats-Kriegs - u. dirigirende Minister als *Vicepraesidenten* vorgesetzt, die allen Kriegs - u. Domainenkammern u. andern ihnen untergeordneten Kollegien, im Namen des Königs Gesetze, Verordnungen u. Instruktionen ertheilen, u. unter denen *geh. Finanz-Kriegs u. Domainenräthe* arbeiten.

Kriegs - u. Domainenkammern sind: für die *Kurmark* zu Berlin, für die *Neumark* zu Küstrin, für *Pommern* zu Stettin, für *Magdeburg* u. *Mansfeld* zu Magdeburg, für *Halberstadt* u. *Hohnstein* zu Halberstadt, für *Minden*, *Ravensberg*, *Tecklenburg* u. *Lingen* zu Minden, für die Graffch. *Mark* zu Hamm, für *Cleve* zu Cleve, für *Ostfriesland* zu Aurich, für *OPreussen* zu Königsberg u. Gumbinnen (diese für preussisch Litauen), für *WPreussen* zu Marienwerder, für *Schlesien* zu Breslau u. Glogau, die aber unter einem eignen Chefminister stehen. In *Geldern* werden die Geschäfte einer Kriegs - u. Domainenkammer durch das schon oben erwähnte *Landesadministrationskollegium*, in den *fränk. Fürstenthümern* durch einen besondern dirigirenden Minister, und in *Neufchatel* durch den *Staatsrath* besorgt.

Kammerdeputationen sind zu *Stendal*, *Halle*, *Lingen* und *Bromberg*. In *Quedlinburg* ist eine *Stiftshauptmanney*.

Die Kriegs - u. Domainenkammern u. die ihnen gemeiniglich untergeordneten Kammerdeputationen, besorgen alle Finanz - Kameral - u. Polizeygeschäfte in ihrer Provinz, sowohl in den

Städten,

Städten, als auf dem platten Lande, erheben alle königl. Einkünfte von den *Oekonomiebeamten*, *Steuerräthen* u. *Kreisſteuereinnehmern*, verwalten die Regalien u. Domainen, u. ſorgen für alles, was den Flor der Manufakturen, den Handel u. Militar- u. Lieferungsſachen betrifft. Die bey den Kammern angeſtellten Perſonen ſind gewöhnlich ein *Kammerpraeſident* als Chef, ein *Direktor*, 1 oder 2 *Oberforſtmeiſter* u.eine nach dem Wirkungskreis der Kammer verhältniſsmäſsig eingerichtete Anzahl von *Kriegs- u. Domainenräthen*, *Aſſeſſoren* u. *Referendarien*. Dieſe Kammern haben auch die beſondere Aufſicht über die *Feuerſocietäten* u. *Sanitätsanſtalten*.

Ein wichtiger Theil des Generaldirektoriums, der zunächſt auf daſſelbe folgt, iſt die *Ober-Kriegs- u. Domainenkammer*, worinn *geheime Ober-Kriegs u. Domainenräthe* arbeiten und an welche alle Rechnungen, ſowohl von den ſämmtlichen Kämmereyen, als auch von den milden Stiftungen, Kirchen, Schulen, Klöſtern, Dörfern, u. überhaupt von allen öffentlichen Landesanſtalten zur Reviſion in beſtimmten Zeiten abgeliefert werden müſſen. Es gehören auch dahin die Rechnungen von den *Salarienkaſſen*, ſonſt *Sportelkaſſen*.

3. das *Juſtitzdepartement* oder *Juſtitzminiſterium*, dem ſowohl in Civil- als Kriminalſachen die Aufſicht über die Verwaltung der Juſtitz in allen königl. Ländern obliegt. Von den 4 *Juſtitzminiſtern*, die dieſes Dep. zertheilt verwalten, u. denen als Gehülfen 4 *Oberjuſtitzräthe* beygefügt ſind, iſt einer *Groſskanzler* u. Chef der Juſtitz und aller teutſchen u. franzöſiſchen Juſtitzkollegien u. Kammerjuſtitzſachen, der auch für die Beſtellung, Prüfung, Verpflichtung und Beſoldung

soldung aller Justitzbeamten, u. für alle, die Justitz verbessernde und erhaltende, Einrichtungen sorgt. Diesem Dep., bey dem die nämliche Einrichtung, wie beym Generaldirektorium ist, dass alle dahin gehörige Sachen in bestimmten Versammlungen der Justitzminister vorgetragen und kollegialisch behandelt werden, sind alle *Regierungen*, *Hofgerichte*, *Obergerichte*, *Kriminalkollegien* u. *Vormundschaftskollegien* unmittelbar unterworfen.

Die *Haupt-Justitzkollegien* sind: 1) für die *Kurmark* das *Kammergericht* zu Berlin, das aus 2 Senaten besteht, u. das auch der *Gerichtshof der Prinzen* ist, das *ukermärkische Obergericht* zu Prenzlow, u. das *altmärkische* zu Stendal; 2) für die *Neumark* die Regierung zu Küstrin (u. die mittelbare *Ordensregierung* zu Sonnenburg); 3) für *Pommern* die *Regierung* zu Stettin, die aus 2 Senaten besteht, u. das *Hofgericht* zu Cöslin; 4) für *Magdeburg* die *Regierung* zu Magdeburg; 5) für *Halberstadt* die *Regierung* zu Halberstadt; 6) für *Minden*, *Ravensberg*, *Tecklenburg* u. *Lingen* die *Regierung* zu Minden; 7) für *Cleve* u. *Mark* die *Regieruug* zu Cleve; 8) für *Ostfriesland* die *Regierung* zu Aurich; 9) für *Geldern* der *souveraine Hof*, unter dem die *Stadt-* u. *Drostgerichte* stehen; 10) für *OPreussen* die in 2 Senate getheilte *Regierung* zu Königsberg, die über 5 *Justitzkreise* gesetzt ist, u. das *Hofgericht* zu Insterburg, das 3 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 11) für *WPreussen* die *Regierung* zu Marienwerder, die aus 2 Senaten besteht u. über 6 *Justitzkommissionsbezirke* gesetzt ist, u. das *Hofgericht* zu Bromberg, das 2 *Justitzkommissionen* unter sich hat; 12) für *Schlesien* die 3 *Oberamtsregierungen* zu

Bres-

Breslau, Brieg u. Glogau; 13) für *Neufchatel* das *Tribunal der 3 Stände.*

Die Kriminalſachen werden in der *Kurmark* durch die *Kriminaldeputation* des Kammergerichts, in *OPreuſſen* durch das *Hofhalsgericht* zu Königsberg, u. in den übrigen Provinzen durch *Kriminalkollegien* entſchieden.

Die Regierungen, unter denen alle *Magiſträte* u. alle *Juſtitzhöfe der Stifter*, *Adelichen* und *Kommunen* ſtehen, haben gewöhnlich einen *Regierungspraeſidenten* zum Chef, u. die ihm untergeordneten Perſonen ſind *Regierungsräthe*, ein *Aſſiſtenzrath*, ein *Regierungsſiskal*, *Referendarien*, *Auſcultatoren* u. *expedirende Sekretarien.* In erſter Inſtanz gehören vor die Regierungen die Rechtsſtreitigkeiten der Adelichen u. Eximirten, der Richter u. der königl. Fiskus mit den Unterthanen, u. in 2ter Inſtanz, alle Appellationen von den Untergerichten, diejenigen Juſtitzſachen ausgeſchloſſen, die Domainen u. Landesabgaben betreffen und durch das Reſſortreglement den Kammern zugewandt ſind. Mit den Regierungen ſind auch die *Landeskonſiſtorien* der Provinzen verbunden, die über alle Kirchen- und geiſtliche Sachen die Oberaufſicht haben, u. das Vermögen der landesherrlichen Stiftungen, der Kirchen, Hoſpitäler u. Armenhäuſer verwalten. Zur Beſorgung der Vormundſchaftsſachen ſind *Pupillenkollegien* angeordnet, die aus Gliedern der Regierungen beſtehen u. die Oberaufſicht über alle Mündel u. Vormünder ihrer Provinz haben.

Die beſondern. zum Juſtitzdep. gehörigen Kollegien ſind: 1) das *Lehnsdep.*, deſſen Chef ein Juſtitzminiſter iſt, hat die Aufſicht über das Lehnweſen in allen königl. Ländern, u. ein beſonderes

ſonderes *Lehnarchiv*, worinn die Lehenbriefe, Muth- u. Lehenſcheine, Akten u. Urkunden, wie auch der Kurhut, der bey Belehnungen gebraucht wird, aufbewahrt werden, 2) das *Obertribunal* oder *Oberappellationsgericht*, das aus einem Miniſter als *Praeſidenten* und 10 *geheimen Obertribunalsräthen* u. den nöthigen Subalternen beſteht, erkennet in 3ter oder letzter, oder auch *Reviſionsinſtanz* in den ſämmtlichen preuſſ. Staaten, Geldern u. Neufchatel ausgenommen, über alle wichtige Rechtsangelegenheiten; 3) die *immediate Examinationskommiſſion* beſteht aus 4 geheimen Obertribunalsräthen, die die Fähigkeiten derer prüfen müſſen, die Praeſidenten-Direktors- u. Rathsſtellen bey den Landesjuſtitzkollegien erlangen wollen. Vor dieſer Kommiſſion müſſen ſich beſonders die *Referendarien* aus allen königl. Provinzen zur Prüfung ſtellen. Die Kandidaten zu niedern Juſtitzbedienungen werden von den königl. Regierungen geprüft; u. damit immer eine Anzahl junger Männer zum Staatsdienſt vorbereitet ſeyn möge, ſind bey jeder Regierung *Auſcultatoren* u. *Referendarien* angeſtellt, welches die Laufbahn iſt, worinn ſie nach den Univerſitätsjahren treten u. ſich in den Geſchäften üben; 4) das *franzöſ.* Dep. führt die Direktion aller die franzöſiſchen Kolonien betreffenden allgemeinen Angelegenheiten. Es wird von einem Staatsminiſter des Juſtitzdep. verwaltet, unter dem verſchiedene geheime Räthe arbeiten. Von dieſem Miniſter hängen in dieſer Qualität ab: a) das *franzöſ. Oberdirektorium* oder *Conſeil françois*, das die allgemeinen weltlichen Angelegenheiten der Kolonien beſorgt; b) die *franz. Civil-Etatskaſſe*, woraus nicht allein die Gehalte der Prediger u. Schullehrer, der Juſtitzperſonen

und

und andrer Koloniebedienten bezahlt, sondern auch Pensionen an Personen, die sonst keinen Unterhalt haben, gegeben werden. Sie steht unter der Direktion des Ministers dieses Dep. u. hat einen besondern Rendanten; c) das *franz. Oberkonsistorium*, das die Direktion aller französ. Kirchen in den königl. Ländern hat. Der Chef ist eben auch jener Minister, unter dem 7 *Oberkonsistorialräthe* welt. u. geistl. Standes, wie auch ein Registrator angestellt sind; d) das *franz. Obergericht* ist die letzte Instanz der Kolonisten, an welches sie von den *Koloniegerichten* appelliren können. Wenn ja gegen die Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Instanz ergriffen wird; so werden die Revisionssentenzen beym Obertribunal, mit Zuziehung zweyer dazu bestellten franz. Revisionsräthe, abgefasst. Das Obergericht besteht aus einem *Direktor*, dem mehrmals erwähnten Justitzminister, nebst 6 Räthen, 3 Referendarien u. den erfoderlichen Subalternen. 5) das *Pfälzer-Kolonie-Dep.* besteht aus 2 Staatsministern des Justitzdep., die über die Angelegenheiten der Pfälzer Kolonien zu Magdeburg, Halle, Calbe, Burg u. Stendal die Aufsicht führen. Ein besonders bestellter *Pfälzerkolonierath* macht die hierinn erfoderlichen Vorträge schriftlich, u. expedirt zugleich die dahin gehörigen Sachen.

4. das *geistliche Departement*, das schon oben Nr. VI. 5 beschrieben worden.

5. einige Civil-Landeskollegien, die keinem der angeführten Departemente besonders untergeben sind: 1) das *Generalpostamt* oder *Generalpostdirektorium*, dem die Aufsicht u. Besorgung des königl. Postregals in allen königl. Staaten in u. ausser Teutschland aufgetragen ist. Es hängt unmit-

unmittelbar vom König ab, korrespondirt aber mit andern Departementen, so oft es die Verbindung der Geschäfte erfodert. Ein Staatsminister des Generaldirektoriums ist Chef u. führet den Titel eines *Generalpostmeisters;* unter ihm arbeitet ein *Direktor* u. 6 *Posträthe.* Dieses Amt hat seine eigene *Kanzley* u. *Registratur*, die mit einem Direktor, 6 expedirenden geheimen Sekretarien, 2 Registratoren, 6 Kalkulatoren u. 6 Kanzlisten besetzt ist; u. bey der *Generalpostkasse*, in die alle andre Posteinkünfte fliesen, stehen ein Rendant, ein geh. Sekretar, ein Kassirer u. Kassenschreiber. Dieses Amt verwaltet auch das *Intelligenzwesen*, wovon die bestimmten Einkünfte dem grossen Waisenhause zu Potsdam gewidmet sind. 2) die *General-Accise-u. Zolladministration* oder die *Regie* steht unter dem dirigirenden Minister vom 6ten Dep. des Generaldirektoriums; zu Gehülfen hat er 5 *geheime Finanzräthe* u. *Regisseurs*, wovon jeder die Sachen des ihm anvertrauten Departements vorzüglich zu besorgen hat, u. 3 *geh. Kriegsräthe* u. *Assessoren*, wie auch einen Rechtsgelehrten, der die dabey vorkommenden Rechtshändel besorget. Es gehört dazu eine *geheime Registratur* u. *geh. Kanzley*, ferner, das *Bureau der Generaloperationen*, die *Generalrechnungsdirektion*, 5 *Korrespondenzbureaux*, die *General-Accise-u. Zollkasse*, das *Bureau des Contentieux*, u. das *General-Formeln-* u. *Utensilienmagazin.* Alle Provinzial-Accise- u. Zolldirektionen stehen unter der Regie. 3) das *Oberregiegericht*, mit dem vereinigt sind: a) das ehemalige *Oberaccise- u. Zollgericht*, b) das *Obertabaksgericht*, c) das *kurmärkische Accise-u. Zollgericht* und d) das *kur-u. neumärkische Tabaksgericht.* Es besteht aus einem wirkl. geh. Staats-u. Justitzminister,

N

nister, 11 Räthen u. verschiedenen Assessoren, wie auch einigen Referendarien, 2 Sekretarien, einem Registrator u. andern Subalternen. 4) die *Jurisdiktionskommission* entscheidet über alle Jurisdiktionsstreitigkeiten, die zwischen Landeskollegien vorfallen. Sie besteht aus einigen Gliedern des Generaldirektoriums, des Obertribunals u. dem Generalfiskal. 5) das *Fiscalat*, dessen Chef, der *Generalfiskal*, auf des Königs Ansehn, Gerechtsame u. Regalien sowohl, als auch auf die Beobachtung der Landesgesetze, Konstitutionen, Reglements, Edikte, Patente u. s. w. ein wachsames Auge zu halten u. die Uebertreter anzuzeigen hat. Unter ihm stehen alle Fiskale in den Provinzen, Schlesien ausgenommen, wo ein eigener Generalfiskal angestellt ist. Der *Adjunctus Fisci* betreibt die wichtigsten beym Kammergericht vorfallenden, besonders die Regalien betreffenden Prozesse, u. stattet in fiskalischen Angelegenheiten den verschiedenen Departementen des Generaldirektoriums auf Erfordern Gutachten ab. Die Fiskale haben alle einerley Verrichtungen u. erhalten nach der Verschiedenheit ihrer Beschäftigung die Namen *Hofkammer- Oberkonsistorial - Obermedikal - Stempel -* u. *Invalidenfiskale.* 6) die *Münzen*, deren Oberaufsicht dem oben erwähnten Münzdep. anvertrauet ist. Es ist dabey noch zu bemerken: a) das *Generalmünzdirektorium*, dessen *Direktor* verschiedene *Assistenten* hat. Alle königl. Befehle kommen an den Generalmünzdirektor u. werden von ihm an die Specialmünzdirektoren befördert, die von ihm bey allen wichtigen Vorfällen Verhaltungsvorschriften bekommen; b) das *Münzgericht*, dessen Glieder der Generalmünzdirektor u. der *Münzjustitiarius* sind, von denen alle Münzofficianten und

und Münzarbeiter in Eid und Pflicht genommen, alle Streitigkeiten geschlichtet, die unter ihnen in Amtssachen vorfallen, u. alle Münz-Kontraventionssachen untersucht u. entschieden werden; c) die *Münzen* selbst, deren in Berlin 2 sind, die *alte* oder *Hauptmünze* und die *neue*: 7) die *Medicinalanstalten* u. *medicinischen Kollegien*, nämlich a) das *Oberkollegium medicum* hat die Oberaufsicht über das ganze Medicinalwesen in allen Provinzen, Schlesien ausgenommen. Unter andern erkennet es über alle Kontraventionen wider die Medicinaledikte u. über alle Medicinalpolizeysachen. In den Provinzen wird in der ersten Instanz vom Provinzialcollegio medico erkannt, in der 2ten u. letzten vom Obercollegio. Da es zugleich in der Kurmark in der ersten Instanz erkennet; so werden per modum et requisitionis et commissionis die Urthel vom 2ten Senate des Kammergerichts abgefasst, u. dem Obercollegio zur Publikation und Exekution zurückgeschickt. Uebrigens ist es von allen andern Kollegien unabhängig u. alle Expeditionen geschehen im Namen des Königs. Es hat einen *Praesidenten* u. *Direktor*; die dazu gehörigen *Räthe* sind die königl. Leib- u. Hofärzte, nebst dem Stadtphysikus u. den ältesten Aerzten zu Berlin; überdies noch ein Rath, der Justitiarius ist, und eigene Medicinalfiskale. Der *Provinzialkollegien* sind 12: für die Neumark zu Küstrin, für Pommern zu Stettin, f. Magdeburg zu Magdeburg, f. Halberstadt zu Halberstadt, f. Hohnstein zu Ellrich, f. Minden zu Minden, f. Cleve zu Cleve, f. Mark zu Hamm, f. Mörs zu Mörs, f. Ostfriesland zu Aurich, f. OPreussen zu Königsberg, f. WPreussen zu Marienwerder. In den meisten grossen Städten ist ein *Stadtphysikus* oder wenigstens in jedem

Kreise ein *Kreisphysikus* angesetzt. So sind auch in verschiedenen Provinzen examinirte *Hebammenlehrer* bestellt. In Schlesien steht unter der Aufsicht einer jeden Kriegs- u. Domainenkammer ein Collegium medicum & sanitatis, von dem alle Medicinalsachen abhängen. b) das *Collegium medico-chirurgicum* ist keinem andern Kollegium unterworfen u. hat desshalb seinen eigenen *Chef*, einen *Direktor* u. 8 *Professoren*, welche zur Bildung junger Wundärzte öffentliche Vorlesungen über Anatomie u. Chirurgie halten: sie dürfen aber auch Privatvorlesungen über andre Theile der Arzneywissenschaft halten. Einer von den Professoren versieht das Amt des Sekretars, führt bey den Versammlungen des Kollegiums das Protokoll u. hat die Aufsicht über die Registratur. c) das *Oberkollegium sanitatis*, dessen Chef ein geh. Oberfinanz- Kriegs- u. Domainenrath ist u. dessen Räthe aus dem Oberkollegium medicum, der kurmärkischen Kammer u. den Magisträten der Residenzen gewählt werden. Es wachet über alles, was der Gesundheit der Menschen nachtheilig ist. Es rescribirt im Namen des Königs, hat seinen eigenen Sekretar, Registratoren, Kanzlisten u. s. w. Die *Provinzialcollegia sanitatis* sind zu Küstrin, Stettin, Magdeburg, Halberstadt, Minden und Königsberg.

XVII. Justitzwesen.

Von den mancherley Gerichten, durch welche die Justitz gehandhabet wird, ist eben erst gehandelt worden; hier also von den *Gesetzen*, nach denen sie sich richten müssen. Diese sind nunmehr alle in dem *Allgemeinen Gesetzbuch für die preussischen Staaten*, das nach einer 10jährigen Arbeit

Arbeit mit vereinten Kräften mehrerer grofser Rechtsgelehrten, die eine *Gesetzkommission* ausmachten, zu Stande gekommen ist, enthalten. Vom 1ten Julius 1792 an werden alle Rechtshändel, sie mögen anhängig werden, bey welchem Gerichte sie wollen, einzig u. allein nach ihm geschlichtet werden: jedoch mit Ausnahme der neu erworbenen Provinzen, die ihre alten Rechte und Praerogative behalten.

XVIII. Finanzwesen.

Wie hoch sich *Einnahme* u. *Ausgabe* belaufe, läfst sich mit Gewifsheit nicht angeben. Jene variirt zwischen 18 u. 30 Mill. Thaler: diese ist geringer, als jene; daher nicht allein keine *Staatsschulden*, sondern vielmehr Anwendung grofser Summen zur Verbesserung des Landes und Vermehrung des *Schatzes*, von dessen jetzigem Bestande das Publikum nicht unterrichtet wird. Den ganzen jährlichen innerlichen *Geldumlauf* schätzt man auf 40 Mill. Thaler.

Alle Einnahmen, wenige ausgenommen, werden verwaltet u. sind *Etatsmäßig* d. i. *nicht willkührlich*. Die auf das pünktlichste von allen königl. Bedienten an die Kammern abzuliefernden Berechnungen müssen zur Revision an die *Ober-Rechenkammer* zu Berlin, die als die Kontrolle des gesammten Finanzwesens anzusehen ist, abgeschickt werden.

Von den hierher gehörigen *Kollegien*, *Aemtern* u. *Kassen* s. Nr. XVI. 2, und von der *General-Accise*- u. *Zolladministration*, wie auch dem *Ober-regiegericht* ebend. 5. 2) u. 3).

Die *Hauptquellen der Einkünfte* sind: 1. die königl. *Domainen* oder *Grundstücke des Staats*, die beynahe ein Drittheil aller liegenden Gründe

 ausma-

ausmachen, u. aus *Aemtern*, *Dörfern*, *Vorwerken*, *Landgütern*, *Bauerhöfen*, *einzelnen Gebäuden*, *Fabriken*, *Mühlen*, *Wiesen*, *Wäldern* u. *Seen* bestehen, u. woraus die königl. Kammern *Guts-* oder *Novalzehnten*, *Pacht- Zinse* u. *Dienstgelder* als Einkünfte ziehen.

* Die preussischen Domainen dürfen, vermöge eines Staatsgrundgesetzes, nicht veräussert werden. Einschränkungen dieses Gesetzes.

Die Verwaltung und Verbesserung derselben ist eine der vorzüglichsten Beschäftigungen der Kammern. Die Domainenstücke werden alle auf eine gewisse Zeit verpachtet, u. es wird jedesmal von der Kriegs- u. Domainenkammer der Provinz, worinn das Amt liegt, ein neuer Pachtanschlag verfertigt, worinn alle Pertinentien, Rechte, Ertrag, Praestationen u. Nutzungen angeführt werden. Die Gerichtsbarkeit, die sonst mit verpachtet wurde, wird königlichen Justitzbeamten überlassen, die eine gewisse Anzahl Domainen unter sich haben.

2. die *Regalien:* 1) das *Zoll- Mauth- u. Geleitsregal*, zu dessen Verwaltung in den Provinzen *Accise- u. Zolldirektionen* angeordnet sind, die ihre *Controlleure* u. *Einnehmer* haben u. unter der *General- Accise- u. Zolladministration* zu Berlin stehen. Alle Gefälle dieses Regals fliessen in die Generalkriegskasse. 2) das *Postregal*, das durch *Postämter* (wovon das Berliner *Hofpostamt* heisst) verwaltet wird, welche sämmtliche Posteinkünfte — ungefähr 300,000 Thaler — an die *General-Postkasse* zu Berlin liefern, u. unter dem oben erwähnten *Generalpostdirektorium* stehen. 3) das *Wasserregal*, daher: *Wasserzölle*, *Hafen-* u. *Ankergelder*, *Abgaben* von den, zur Beförderung des Handels, angelegten Kanälen und Schleu-

Schleusen, *Brücken* - u. *Fährgelder*, *Flößgefälle* u. dgl. Der König hat, als Kurfürst von Brandenburg, allein das Recht, *Mühlen* zu bauen oder für ihren Anbau durch andre, Abgaben zu fodern. Er darf sich nicht nur alle Dinge, die im Wasser gefunden und erzeugt werden, sondern auch die Anschwemmungen u. die im Wasser entstandenen Inseln, zueignen. 4) das *Forstregal* führt dem Schatze die wichtigen Einkünfte aus den Forsten zu, die vorzüglich in der Mark, in Preussen u. Schlesien sehr ansehnlich sind, u. berechtigt den Landesherrn zugleich, den Privatbesitzern den wirthschaftlichen Gebrauch ihrer Waldungen, mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl u. auf die Landesnothdurft, zu bestimmen u. ihnen *Forst-Polizeyordnungen* vorzuschreiben. Die Verwaltung der königl. Forsten gehört mit zu den Geschäften der *Kammern*, die dazu einen oder 2 *Oberforstmeister* unter ihren Mitgliedern haben, unter dem *Forstdep.* zu Berlin stehen, u. die Einkünfte aus diesem Regal an die Generaldomainenkasse abliefern. 5) das *Berg* - u. *Salzregal*, dessen beträchtliche Einkünfte in die General-Kriegs- u. Domainenkasse fliessen. Die oberste Aufsicht hat das *Bergwerks - u. Hüttendep.* zu Berlin. 6) das *Münzregal* ist ebenfalls eine starke Quelle der Einkünfte, u. wird vorzüglich in den 2 Münzen zu Berlin u. in der Münze zu Königsberg in Ausübung gebracht. Von den *Münzämtern* u. dem *Generalmünzdirektorium* s. oben.

3. die *Steuern* u. *Kontributionen*, die nach einer so genau abgemessenen Proportion unter alle Unterthanen vertheilt sind, dass keiner zu sehr gedrückt und der Staat doch die erforderlichen Summen zur Bestreitung der Staatsausgaben erhält. Diese Steuern u. Abgaben haben die Na-

men: *Bürgerſteuer*, *Nahrungsſteuer*, *Servis-Schutz-Fabrikenſteuer*, *Chargenſteuer*, *Luxusſteuer*, *Judenſteuer*, *Vermögensſteuer*, *Erbſteuer*, *Löſung*, *Grundſteuer*, *Generalhubenſchoß*, *Zinskorn*, *Zuwachs*, *Bierzieſe*, *Novalzehent*, *Schoß*, *Königzins*, *Waſſerſteuer*, *Gewerksſteuer*, *Paraphenſteuer*, *Stempelgeld*, *Plombirungsgefälle* u. *Acciſe*.

* Von den *Stempelrevenüen*, wozu auch die *Spielkarten- u. Kalendereinkünfte* gehören, und von der dieſen beſondern Zweig der Einkünfte pflegenden *Haupt-Stempel-*u. *Kartenkammer*. — Von der *Acciſe* (die im J. 1789 10 Mill. Thaler betrug) und von ihrer Verwaltung inſonderheit.

4. *Außerordentliche Gefälle:* 1) *Lehngelder;* 2) Gefälle von *Konfirmationen*, *Legitimationen*, *Diſpenſationen*, *Examinationen* u. ertheilten *Titeln* u. *Würden;* 3) Einkünfte aus dem Rechte, *geiſtliche Stellen*, *Pfründen* u. *Kanonikate* zu vergeben; 4) *Lotterieeinnahme;* 5) *Sportelgefälle;* 6) *Nachſteuer* und *Abzugsgelder*.

XIX. Kriegsweſen.

1. *in Anſehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungefähr 209 bis 210,000 Mann; und zwar: 1) an *Infanterie*: 55 Regimenter, 20 Füſilierbataillone, 4 Reg. Feldartillerie, nebſt 3 reitenden Kompagnien, das Ingenieurkorps, das Feldjägerkorps zu Fuſs u. zu Pferde, das Mineurkorps, das Invalidenkorps; 2) an *Kavallerie:* 3 Eskadrone Garde du Corps, 13 Küraſſier- 12 Dragoner- 9 Huſaren- und 1 Bosniaken-Reg. Dieſe machen *in Schlachtordnung* aus, an *Infanterie:* 55 Bataillone Grenadiere, 111 Bat. Musketiere, 20 Bat. Füſiliere, 12 Bat. Artillerie u. 52 Depot-Bataillone, zuſammen 251 Bataillone oder 174,939 Mann; — an *Kavallerie:* 63 Esk. Küraſſiere,

70 Esk. Dragoner, 90 Esk. Husaren, 10 Esk. Bosniaken, 1 Esk. reitende Artillerie u. 1 Esk. Jäger zu Pferde, zusammen 235 Eskadrone oder 34320 Mann. Davon liegen in der *Mark* 46282 M. Infanterie, 4500 M. Kavallerie u. (zu Berlin) 3 Reg. Artillerie; in *Pommern* 14010 M. Infant. 6827 M. Kav.; in *Magdeburg*, 17450 M. Inf. u. 3140 M. Kav.; in *Westphalen*, 16583 M. Inf.; in *Preussen* 33051 M. Inf. u. 9822 M. Kav.; in *Schlesien* 37811 M. Inf., 10559 M. Kav. u. (zu Breslau) 1 Reg. Artillerie. — Fast jedes Infanterieregiment hat seit 1788 ein Depotbataillon von 3 Komp.

2. *in Ansehung der Aufbringung des Heeres*, wobey in Betrachtung kommt: 1) die inländische Werbung durch die den Regimentern zu ihrer Rekrutirung angewiesenen Kantone; wovon durch eine Kabinetsordre vom 7ten Jan. 1787 ausgenommen sind: die Adelichen, die Berliner, die Potsdamer, die Brandenburger, die Predigersöhne, die Verabschiedeten, die Ausländer, die Kolonisten u. deren Söhne, die, welche aus fremden Kantonen sind, die, welche ein Alter von 40 Jahren oder Schwachheit vorschützen können, die Uhrenfabrikanten, die Postknechte u. die Juden. Andere Edikte begünstigen hierinn auch die Bergleute, Bernsteinfischer u. Wollenmanufakturisten. Die Mennoniten, denen ihre Religion hierinn hinderlich ist, erlegen dafür jährlich eine gewisse Summe. 2) die ausländische Werbung, wo von den Hauptwerbeplätzen, besonders im teutschen Reich u. deren Generaldirektion zu Frankfurt am Mayn, von Werbekassen u. dgl. die Rede ist. Feste Beobachtung der Kapitulation unter dem jetzigen König.

3. *in Ansehung der Unterhaltung u. Verpflegung.* $\frac{2}{3}$ aller Staatseinkünfte werden dazu erfodert; ein einziges Küraßierregiment kostet jährlich ungefähr 100,000 Thaler. Aufhebung der Naturalverpflegung u. Grasung bey der Kavallerie. Fouragemagazine, Vermehrung u. Verstärkung der Pferdegestüte. Serviskommißionen zur Erhebung des Servis oder des für die Einquartierung der Garnisonen zu bezahlenden Gelder. Kasernen.

4. *in Ansehung der Belohnung* 1) durch Avancement, 2) durch den Nr. XV. erwähnten Orden pour le merite.

5. *in Ansehung der Feldausrüstung*, folglich: 1) vom Geschütz, Gewehr, Stückgiessereyen, Gewehrfabriken, Zeughäusern, Pulvermühlen u. Magazinen. 2) vom Fuhr- u. Marschwesen, von den Proviant- und Beckereyeinrichtungen, Proviantämtern, den Kriegskommissariaten, Molestienkassen u. s. w. Ueber dies alles ist eine *königl. Intendantur* gesetzt. 3) vom Feldpostamt. 4) von dem Medicinalstab zu Berlin, von den Lazarethen, Feldapotheken u. s. f.

6. *in Ansehung des Kriegskirchenwesens*; dahin gehört: 1) das Oberkriegskonsistorium zu Berlin; 2) der Feldpropst zu Potsdam; 3) die Garnison- Regiments- Bataillons- und Feldprediger.

7. *in Ansehung des militarischen Justitzwesens.* Das Obermilitar-Gericht in Civil- u. Kriminalsachen, dem alle Gouvernements- u. Regimentsgerichte untergeordnet sind, ist das *General-Auditoriat* zu Berlin, dem ein Generalauditeur u. 2 Oberauditeure vorstehen, u. wovon die Akten in der Revisionsinstanz an die königl. Universitäten geschickt werden. Die *geheime Kriegskanzley*

kanzley steht unmittelbar unter dem König und wird aus der Generalkriegskasse besoldet.

8. *in Ansehung der Kriegsübungen*, wohin gehören: 1) die Generalinspektionen über alle Arten von Truppen, 11 für die Infanterie u. 7 für die Kavallerie; 2) die Revuen u. Manoeuvres; 3) die Beurlaubungen.

9. *in Ansehung der Festungen: Magdeburg*, Spandau, Colberg, *Stettin*, Küstrin, *Glogau*, Breslau, Schweidnitz, Cosel, Silberberg, Brieg, Neisse, *Glatz*, Pillau, *Graudenz*, Neufahrwasser u. *Wesel*. Hierzu kommen noch seit 1791 Plassenburg und Wülzburg.

10. *in Ansehung der Erziehungs- u. Versorgungsanstalten:* 1) das Waisenhaus für Soldatenkinder zu Potsdam; 2) die Regimentsschulen u. Bibliotheken; 3) das Invalidenhaus zu Berlin u. andre dgl. Anstalten; 4) die Kadettenhäuser; 5) die adel. milit. Akademie zu Berlin; 6) die Ingenieurakademie zu Potsdam; 7) die Akademie für das Artilleriekorps. Von diesen 4 letzten Anstalten s. oben Nr. VI. 6.

Alle diese Anstalten stehen unter der Oberaufsicht des 1787 errichteten *Ober-Kriegskollegiums*, bestehend aus einem Oberkriegspraesidenten, Viceoberkriegspraesidenten u. 2 Kriegspraesidenten. Es hat ein eigenes Kriegsarchiv u. eine Oberkriegskanzley, u. besteht aus 8 Departementen.

* Die Mannschaft in *Neufchatel*, die einzig zur Beschützung dieses Fürstenthums gebraucht wird u. aus lauter einheimischen Bürgern besteht, ist in Kompagnien eingetheilt, die unter einem Generalinspektor, 4 Obristlieutenanten u. 4 Majoren stehen.

** Keim zu einer *Seemacht* durch den Bau eines Kutters von 20 Kanonen zu Neufahrwasser 1791.

XX. Po-

XX. Politiſches Verhältniſs.

Preuſſen gehört unter die mächtigern und herrſchenden Staaten Europens. Bis 1791 war deſſen gefährlichſter Feind Oeſtreich: aber nun lebt es auch mit dieſer Macht in gutem Vernehmen, ſo wie vorher mit Groſsbritannien, Holland, der Schweitz, Schweden, Polen, der Pforte, mit der nordamerikaniſchen Republik, und nun auch mit allen Ständen des teutſchen Reichs. Dies iſt durch viele Verträge und Friedensſchlüſſe bewirkt worden, z. B. mit *Oeſtreich* 1742, 1745, 1763, 1779, 1791; mit *Groſsbrit.* 1725, 1742, 1746, 1756, 1788; mit den *ver. Niederl.* 1715, 1788; mit der *Schweitz* 1707, 1768; mit *Schweden* 1653, 1679, 1720, 1747, 1762; mit *Polen* 1657, 1700, 1773, 1775, 1790; mit der *Pforte* 1790; mit der *nordamer. Rep.* 1785; mit mehrern *teutſchen Fürſten* 1786; mit *Sachſen* beſonders 1745, 1763, 1773, 1791. Vorzüglich ſind noch für dieſen Staat wichtig: der weſtphäl. 1648, der oliviſche 1660 und der utrechter Friede 1713.

Das fünfte Hauptstück.

Grossbritannien und *Irland.*

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse Grossbritanniens, nach den *Graden* des Aequators zwischen 50 und 59 (mit den Inseln über Schottland hinaus bis gegen 63): Irland, zwischen 51 und 56; nach dem *Flächeninhalt* 6036 QM., davon 2916 auf England 1600 auf Schottland und 1520 auf Irland gerechnet werden.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das kaledonische oder nordische Meer; gegen *Morgen* die Nordsee; gegen *Mittag* der Kanal oder das brittische Meer, wodurch es von Frankreich getrennt ist; gegen *Abend* das atlantische u. irländische Meer. England wird von Schottland theils durch die Flüsse Tweed u. Esk, theils durch das Gebürge Teviot getrennt.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* und *Nebenländer.*

Hauptländer: 1) *England*, in 52 Land-oder Grafschaften (*Shires*, *Counties*), davon Wales besonders 12 enthält. *England im engern Verstande* hat also 40, nämlich 7 an der Nordsee: Northumberland, Lincolnshire, Suffolk, Durham, Norfolk, Essex, Yorkshire; 6 am Kanal; Kent, Hampshire, Devonshire, Sussex, Dorsetshire, Cornwall; 2 an dem Ausflusse der Saverne: Somersetsh. Monmoutsh. 4 an dem Kanal von St. George: Cheshire, Lancashire oder Lancaster,

Gebiet von 12761 QM. (Beyde müssen nach Calcutta einen jährlichen Tribut von 962000 Pf. St. bezahlen). Seit 1784 gehört auch zu Bengalen die *Prinz-Walesinsel* (Pulo Peenang), nahe beym westl. Eingange der Strasse von Malacca. — b) die Praesid. *St. George* oder *Madras* begreift einen beträchtlichen Theil der Küste Coromandel. Ihr Hauptsitz ist Madras, in dessen Nachbarschaft die Engländer α) ein ansehnliches Gebiet von 2200 indischen Dorfschaften besitzen; β) seit 1782 den Circar *Guntur*, wodurch das brittische Gebiet nordwärts u. durch den Kisna-Fluss begränzt wird, nebst einigen in jener Gegend liegenden Seeplätzen; γ) die Oberherrschaft über das Reich *Carnatic*, dessen Nabob Tribut zahlen muss; δ) in *Tanjor* oder Tanschaur gehören hierher die Seeplätze *Nagor* u. *Negapatnam*, u. der Rajah dieses Landes ist tributair; ε) *Madeira*, ein durch Kriege sehr verwüstetes Land, dessen Fürsten tributaire Vasallen von Carnatic sind; ζ) *Groß-u. Klein-Marawa*, u. 2 grösstentheils in Waldungen verborgene Fürstenthümer, die, wie die ganze Gegend südwärts Carnatic, von wilden Völkern bewohnt sind, und wenig für den Handel liefern; η) *Jinevally*, ein ebenfalls waldichtes u. gebürgichtes Land, unter 32 kleine Fürsten vertheilt, die erst 1783 von den Engländern völlig unterjocht wurden. — c) die Praesid. *Bombay*, deren Gebiet aus folgenden einzelnen, an der Küste Malabar u. der Marattenküste zerstreut liegenden Festungen u. Handelsplätzen besteht: α) die Inseln *Bombay* u. *Salsette*; β) der Hafen der Handelsstadt *Suratte*; γ) Fort *Victoria*, sonst den Maratten gehörig; δ) *Tellicherry* auf der Küste des jetzt zu Mysore gehörigen Reichs Cananor; ε) *Ajengo*, eine

Festung

Nebenländer: 1) *in Europa:*

a) an der Küſte der Normandie die kleinen Inſeln *Jerſey*, *Guernſey*, *Alderney* oder *Aurigny*, *Sark* oder *Serke*.

b) die Feſtung *Gibraltar* in Spanien, an der Straſſe nach der Levante.

2) in *Afrika*, nordwärts des Senegal, *James-Island*, mit dem *James-fort* im *Gambia-Fluß*, und verſchiedene kleine Feſtungen auf der Goldküſte: *Dixcove*, *Cape-coaſt-caſtle*, *Succondee*, *Commenda*, 2 Feſtungen auf der Inſel *Annamaboe*, *Tantumquerry*, *Winnebah*, *Acra*, und das Fort *Wilhelm* im Lande Whidah, nebſt einigen minder beträchtlichen Fortereſſen, auf dem feſten Lande, u. den daran liegenden kleinen Inſeln, wie auf den *de Los-Eilanden*. Auch gehört hierher die der oſtindiſchen Kompagnie zugeeignete Inſel *St. Helena*.

3) in *Aſia*, und zwar in *Oſtindien* mehrere, an Reichthum u. innerer Stärke ſehr verſchiedene Länder, die in 4 *Praeſidentſchaften* vertheilt ſind: a) die Praeſidentſchaft *Calcutta* oder Fort Wilhelm an einem Arm des Ganges. Sie hat ihren Namen von Calcutta, dem Hauptſitz der brittiſchen Regierung u. des Generalgouverneurs vom ganzen brittiſchen Oſtindien. Es gehört dazu: α) *Bengalen*, eine fruchtbare, gut bevölkerte Provinz von 97244 engl. QM. (In den nördlichen Gegenden an den Gränzen von Butan herrſchen noch verſchiedene unabhängige Rajahs). β) *Bahar* von 51973 engl. QM. darinn die Handelsſtadt Patna; γ) der 5te Theil des Landes *Orixa*; das übrige beſitzen die Maratten. Von dieſer Praeſidentſch. ſind auch abhängig: der Nabob von *Auhd*, Herr eines Landes von 53286 QM. u. der Rajah von *Benares* mit einem

Gebiet

Gebiet von 12761 QM. (Beyde müssen nach Calcutta einen jährlichen Tribut von 962000 Pf. St. bezahlen). Seit 1784 gehört auch zu Bengalen die *Prinz-Walesinsel* (Pulo Peenang), nahe beym westl. Eingange der Strasse von Malacca. — b) die Praesid. *St. George* oder *Madras* begreift einen beträchtlichen Theil der Küste Coromandel. Ihr Hauptsitz ist Madras, in dessen Nachbarschaft die Engländer α) ein ansehnliches Gebiet von 2200 indischen Dorfschaften besitzen; β) seit 1782 den Circar *Guntur*, wodurch das brittische Gebiet nordwärts u. durch den Kisna-Flufs begränzt wird, nebst einigen in jener Gegend liegenden Seeplätzen; γ) die Oberherrschaft über das Reich *Carnatic*, dessen Nabob Tribut zahlen mufs; δ) in *Tanjor* oder Tanschaur gehören hierher die Seeplätze *Nagor* u. *Negapatnam*, u. der Rajah dieses Landes ist tributair; ε) *Madeira*, ein durch Kriege sehr verwüstetes Land, dessen Fürsten tributaire Vasallen von Carnatic sind; ζ) *Groß-u. Klein-Marawa*, u. 2 gröfstentheils in Waldungen verborgene Fürstenthümer, die, wie die ganze Gegend südwärts Carnatic, von wilden Völkern bewohnt sind, und wenig für den Handel liefern; η) *Jinevally*, ein ebenfalls waldichtes u. gebürgichtes Land, unter 32 kleine Fürsten vertheilt, die erst 1783 von den Engländern völlig unterjocht wurden. — c) die Praesid. *Bombay*, deren Gebiet aus folgenden einzelnen, an der Küste Malabar u. der Marattenküste zerstreut liegenden Festungen u. Handelsplätzen besteht: α) die Inseln *Bombay* u. *Salsette*; β) der Hafen der Handelsstadt *Suratte*; γ) Fort *Victoria*, sonst den Maratten gehörig; δ) *Tellicherry* auf der Küste des jetzt zu Mysore gehörigen Reichs Cananor; ε) *Ajengo*, eine Festung

Festung im Reiche Travancore, dessen Beherrscher Vasall derEngländer ist. — d) die Praesid. *Bencoolen* auf der westlichen Küste der Insel *Sumatra*, oder Fort Marlborough; dazu gehören verschiedene süd- u. nordwärts der Hauptniederlassung liegende Faktoreyen, z. B. *Nattal*, *Tappancoly*, *Laye*.

Seit 1788 hat Grossbritannien auf der östlichen Küste von *Neuholland* eine Kolonie angelegt, zu deren Anbau jährlich Verbrecher zu ganzen Schiffsladungen aus England übergeschifft werden. Die neue Niederlassung heisst *Neusüd-wales;* ihr Gebiet erstreckt sich nordwärts bis Cap York u. gegen Süden bis zum südlichen Vorgebürge. Die Hauptniederlassung ist *Port Jakson* (vorher *Botany-Bay*) in der Graffch. Cumberland, wozu auch die *Norfolkinsel* gehört.

* Die Länder der Britten in Ostindien haben einen Ueberfluss an Waaren, die in Europa u. den andern Erdtheilen gleich stark gesucht werden. *Bengalen* erzeugt in Menge: *Reis*, *Baumwolle*, *rohe Seide*, *Salpeter*, *Opium*, *Gummilac* u. *Indigo;* es werden auch von den Eingebohrnen kostbare Seiden- u. Baumwollenwaaren in Menge verfertigt. Aus den *Madras* unterworfenen Ländern sind *Baumwollenzeuche* aller Art die vorzüglichsten Handelsartikel. Von der Küste *Malabar* wird gehohlt: *Pfeffer*, *Cardamome*, *Reis* u. allerley *Holz*, worunter das wohlriechende *Sandelholz* u. das zum Schiffbau so wichtige *Tiekholz* die gesuchtesten sind. *Sumatra* liefert *Pfeffer*, *Kampher*, *Weyhrauch*, *Kassia*, allerley Holzarten, auch Gold, Zinn, Elfenbein u. die berühmten indischen Vogelnester.

4) in *Amerika*, und zwar in *Nordamerika:* a) die Länder an der *Hudsonsbay*, die einer besondern Handelsgesellschaft überlassen sind; b) die Statthalterschaft *Neufundland*, die zugleich die Küste Labrador, von der Hudsonsstrasse bis an

den St. Johnflufs, mit den benachbarten Infeln begreift; c) die Halbinfel *Neu-Schottland*, wovon aber jetzt ein Theil zur Provinz Neu-Braunfchweig gefchlagen worden, und wozu die Infeln *Cap Breton* u. *St. John* gehören; d) die Statthalterfchaft *Quebec*, die in *Ober-* u. *Unter-Canada* eingetheilt ift u. den nördlichen Theil der ehemaligen Provinz Canada in fich faffet, oder die ganze ungeheure Wildnifs nordwärts der grofsen Seen bis an den Holzfee, u. was weftwärts diefes letztern fich bis zur Südfee erftreckt, u. wo vielleicht bald Engländer, Spanier u. Ruffen zufammen ftofsen werden; e) die *Bahama-* oder *Lucayifchen* Infeln; f) die *Bermudas-* oder *Sommerinfeln.*

* Diefe Provinzen haben durchgängig vortrefliche *Seefifchereyen*, unendlich viel *Holz*, und, wenn man die äufferft nördlichen Gegenden ausnimmt, einen gefegneten Ackerbau u. Viehzucht; fie treiben überdies mit den eingebohrnen Wilden anfehnlichen Handel. Canada u. Neufchottl. find am beften angebaut, u. in der letzten Provinz haben fich die Einwohner feit 1783 fehr vermehrt. Befonders aber macht fich Hudfonsbay wegen des *Caftors* oder der *Biberfelle* u. andrer Pelzwerke, Neufchottland aber u. Neufundland wegen des *Kabeljau-* oder *Stockfifchfanges* auf der grofsen Bank, den fie jedoch mit den Franzofen u. den vereinten Staaten von NAmerika theilen müffen, höchft fchätzbar.

— in *Weftindien* oder unter den vorliegenden Infeln von Amerika (*Antillen*), befonders unter den fogenannten Zuckerinfeln: a) *Jamaica*, eine der 4 grofsen Antillen, wozu auch die kleine Kolonie von *Mufqueto* oder *Mufquito* in Hondurasbay gerechnet wird, die aber feit dem letzten Vertrag mit Spanien 1786 auf einen Theil der Küfte Yucatan eingefchränkt ift; b) *Barbados;*

dos; c) *St. Chriſtoph*; d) *Antigua*; e) *Monſerrat*; f) *Newis*; g) *Grenada* mit den *Grenadinen*; h) *Dominica*; i) *St. Vincent*; k) einige von den groſsen *Virginiſchen* Inſeln. Dieſe Inſeln ſind in 6 *Gouvernements* eingetheilt, indem St. Chriſtoph, Antigua, Monſerrat u. Newis u. die Virginiſchen Inſeln zuſammen die Statthalterſchaft der Inſeln über dem Winde (*Leewards-Islands*), die übrigen aber beſondere Gouvernements, Jaimaica, Barbados, Grenada, St. Vincent u. Dominica, ausmachen.

* Vorzügliche Produkte: *Zucker*, der nebſt *Rum* (Zuckerbrantwein, Kildevil, Guildive) u. *Syrup* (Molaſſes), in ſehr groſser Menge ausgeführt wird; *Baumwolle*, *Ingwer*, *Piment* oder Nelkenpfeffer, allerley *Orangenfrüchte*, nebſt *Citronat* u. *Citronwaſſer*, *Braſilienholz*, *Fuſtick*, u. beſonders aus Jamaica *Mahogonyholz*, auch etwas *Kaffee*, *Indigo*, *Cacao* u. verſchiedene Spezereyen.

** Ganz Weſtindien iſt den Britten 60 Mill. Pf. Sterling werth, u. davon Jamaica ganz allein 30 Mill.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen*. Die Engländer ſind vermiſchten Urſprungs (Britten, Römer, Angelſachſen, Dänen, Normandier, Niederländer, Franzoſen), aber dadurch zu einem gewiſſermaſsen originellen Volk erwachſen. Die Bewohner des Fürſtenthums *Wales* ſind Abkömmlinge der alten Britten, aber doch mit fremden Völkern vermiſcht worden. In *Schottland* ſind die *Niederländer* ein aus Pikten, Sachſen, Dänen u. Franzoſen zuſammengeſetztes Volk: die *Hochländer* aber iriſcher Herkunft. In *Irland* bemerkt man jetzt noch: *Spanier* in Kerry u. in einem Theile von Limerik u. Corke; *Schottländer* im Norden; *Angelſachſen* nahe bey Dublin u. in der

Graffch. Wexford; das *milefifche* Gefchlecht der *Iren*, das man die Eingebohrnen nennen könnte u. das im ganzen Reiche vertheilt ift, hauptfächlich aber in Connaught u. Munfter gefunden wird.

2. nach ihrer *Anzahl.* In *England* ungefähr 8 Mill., in *Schottland* ungef. 1 Mill. u. 300,000, u. in *Irland* 2½, zufammen ungef. 12 Millionen. (In London ungef. 7 - 800,000).

3. nach ihren *Sitten.* 1) *Engländer.* Unterfchied zwifchen den Sitten in der Hauptftadt u. in andern Gegenden des Reichs. Im Ganzen viel Nationalftolz, folglich Eigenliebe, Hang zum Aufserordentlichen, Grofsmuth u. Freygebigkeit, Redlichkeit u. Freymüthigkeit, Entfernung von Todesfurcht, Neigung zum Selbftmord, Ernft, aber doch auch Hang zu Vergnügungen, Spielgeift, Neugierde u. Leichtgläubigkeit. Vorzüge u. Vorrechte des Frauenzimmers. 2) die *niederländifchen Schotten*, höflich, fleifsig, gaftfrey, mäfsig, herzhaft: die *Bergfchotten*, noch etwas rauh. 3) die *Iren*, lebhaft u. beredt, bey der Arbeit träge, beym Spiel aber gefchickt u. fleifsig; gefellig, neugierig, verfchwiegen, höflich, dienftfertig. Man befchuldigt fie der Zankfucht u. Falfchheit. Im Ganzen ift ihr Charakter achtungswürdig.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*, u. zwar 1) in *England: Getreide* nicht allein zur Nothdurft, fondern auch manchmal zur Ausfuhr (doch gilt diefe faft nur von Weitzen: an Haber fehlt es ftark, auch manchmal an Gerfte). *Garten- u. Küchengewächfe* in vorzüglicher Menge u. Güte. Allerhand Fabrikenkräuter u. Gewächfe, als: *Waid*, *Krapp*, *Flachs* u. *Hanf* bey weitem nicht hinreichend;

chend; ferner *Hopfen* in Menge u. vorzüglicher Güte; die besten *Baumfrüchte* in Menge, vornämlich Aepfel und Birnen (*Cyder* u. *Perry*); *Saffran; Rhabarber; Süßholz; Wein* fehlt ganz; der grofsen *Waldungen* sind nur wenige. — 2) in *Schottland:* u. zwar in dem Niederland ziemlich viel *Getreide*, auch *Flachs* u. *Hanf*. An *Holz* ist überall grofser Mangel. — 3) in *Irland*: wenig *Getreide*, aber desto mehr *Hanf* u. *Flachs*, und noch mehr *Kartoffeln*. An *Bau-* u. *Brennholz* fehlt es stark.

2. aus dem *Thierreich*, u. zwar 1) in *England;* wo die *Viehzucht* ungemein hoch getrieben und *Butter* u. *Käse* in Menge gewonnen wird: doch kommt auch sehr viel Rindvieh aus Schottland nach England. Die *Pferde* werden den besten in Europa gleich geschätzt. Besonders aber steht die *Schafzucht* in sehr hohem Flor; die dadurch gewonnene *Wolle* ist eine Grundstütze des Staats. Die grofsen *Hunde* (Bull-Dogs) werden sehr gesucht. *Wild* giebt es wenig, desto mehr *Federvieh*. Die *Bienenzucht* haben die Engländer zuerst höher getrieben, als andre Europäer. *Fische* in den Flüssen u. an den Küsten überflüfsig, besonders *Häringe* an der östlichen, nebst einem Theil der westlichen Küste, u. *Pilchards* an der Küste von Cornwall. *Sardellen* u. *Lachs* hier u. da in Menge. Auch der *Austernfang* ist beträchtlich. — 2) in *Schottland* ist die *Viehzucht* sowohl in Ansehung des *Hornviehes*, als der *Schafe* und *Pferde*, erheblich: doch sind die letzten klein. Die *Fischerey*, besonders der Häringsfang, wird in der neuern Zeit eifriger, als ehedem, betrieben. Auch der Stockfischfang, vorzüglich bey den schetländischen Inseln, ist beträchtlich. — 3) in *Irland* macht die *Viehzucht* den gröfsten

Reichthum des Landes aus; es wird fehr viel gepöckeltes Rind- u. Schweinefleifch, nebft Butter, Talg u. Häuten ausgeführt, fo auch fehr gute *Wolle*, diefe jedoch nur nach England u. meiftens gefponnen. Die *Pferdezucht* ift nicht beträchtlich, aber wohl die *Bienenzucht*. *Fifche*, befonders Häringe u. Lachfe, geben das Meer, die Seen u. Flüffe reichlich, u. ihr Fang wird immer beträchtlicher.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) in *England*: a) *Metalle*: vorzüglich *Zinn* (ein Hauptprodukt), *Kupfer* in Ueberflufs u. *Bley*, auch wohl *Eifen*, aber nicht hinlänglich. b) *Steine*: *Marmor*, *Alabafter*, *Schiefer*, *Baufteine*. c) *Erdarten*: *Walkerde* von vorzüglicher Güte, *fchwarzes Bley* (zu Bleyftiften), *Farbenerden*. d) *Salze*, und zwar Quell- und Steinfalz (wovon fogar ausgeführt wird), *Alaun*, *Vitriol*. e) *brennbare Mineralien*, hauptfächlich *Steinkohlen* in unfäglicher Menge u. *Torf*. — 2) in *Schottland*: a) *Metalle*: *Eifen* u. *Bley*, auch etwas *Zinn* u. *Kupfer*, fehr wenig *Gold* u. *Silber*. b) *Steine*: *Agate*, blaue *Amethyfte*, *Rubine*, *Topafe*, eine Art von *Diamanten*, *Magnete*, *Kryftalle*, *Marmor* verfchiedener Art. c) *Salz* aller Art, vorzüglich Steinfalz u. Seefalz. d) *brennbare Mineralien*: *Steinkohlen* in grofsem Ueberfluffe. — 3) in *Irland*: *Bley*, *Zinn*, *Eifen*, *Steinkohlen*, *Torf*, *Marmor* u. *Schiefer*, aber von allen nur wenig.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In *England* meiftens gut zu bearbeiten u. fruchtbar; im *fchottifchen Niederland* gröfstentheils eben fo: aber im *Hochland* rauh und unwirthbar; in *Irland* meiftens feucht

feucht u. moraſtig. Groſse *Berge* giebt es in *Engl.* nicht; Ebenen, Hügel u. Thäler wechſeln anmuthig: doch ſind einige nördliche Shiren ganz gebürgicht, und Wales iſt voll von Bergen. *Schottl.* iſt ſehr gebürgicht; im Hochlande beſonders iſt ein rauher Berg wüſt über den andern aufgethürmt. In *Irland*, mehr Ebenen, als Berge, u. dieſe von mäſsiger Höhe; an den Küſten viele Vorgebürge.

2. *Gewäſſer.* 1) *Flüſſe*, u. zwar in *England:* die *Thames* oder *Themſe*, der *Medway*, der *Severn* oder die *Saverne*, der *Trent*, der mit dem *Humber* in einerley Seelache zuſammen flieſst; in *Schottland:* der *Tay*, *Forth*, *Clyde*, *Tweed* u. *Solway;* in *Irland:* der *Shannon*, *Boyne*, *Liffe*, *Bann* u. *Barrow.* 2) *Landſeen*, in *England:* keine; in *Schottl.* viele, aber unbedeutend; in *Irl.* (wo ſie *Loughs* heiſsen): *Lough-Lane* oder *Killarny*, *Lough-Neagh*, einer der gröſsten in Europa, u. a. m. 3) *mineraliſche Waſſer*, Bäder u. Geſundbrunnen, in *England*, wo vorzüglich die warmen Waſſer von Bath berühmt ſind; in *Schottl.* hier und da.

3. *Luft* u. *Witterung.* In *Engl.* gemäſsigt, im Sommer nicht zu warm, im Winter nicht zu kalt, aber ſehr veränderlich, doch nicht ungeſund; die Luft iſt ſelten heiter, ſondern trüb u. dicht. In *Schottl.* herrſcht hingegen eine kältere, reinere u. klärere Luft. In *Irl.* iſt ſie ſehr feucht, aber doch nicht ungeſund, und Sommer u. Winter ſind noch mehr gemäſsigt, als in England; das Wetter iſt ſehr abwechſelnd u. deſſen Veränderung ſchnell.

V. Kultur des Bodens.

In *Engl.* wird er mit dem gröfsten Eifer u. Glück bearbeitet, in *Schottl.* mittelmäfsig, u. in *Irl.* faft durchaus läfsig.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anfehung der *Viehzucht*, *Fifcherey* und *Jägerey*. Letztere kommt in geringe Betrachtung: dafs aber beyde erftere defto ftärker getrieben werden, erhellet aus Nr. III. 2. Aufserdem ift noch zu bemerken, dafs man häufig auf den *Wallfifchfang* u. *Robbenfchlag* ausgehet.

2. in Anfehung des *Land-* oder *Ackerbaues*. Hierinn zeichnet fich England vorzüglich aus, befonders durch viele neue nützliche Erfindungen und Maasregeln.

3. in Anfehung der *Fabriken* u. *Manufakturen*, die in vollem Flor ftehen, und zwar: 1) in *England* vorzüglich zu Birmingham, Briftol, Burslem, Burton upon Trent, Colchefter, Hallifax, Kendal, Leeds, Leicefter, London, Malmsbury, Manchefter, Newcaftle under Linie, Norwich, Nottingham, Richmond, Salisbury, Sheffield, Shrewsbury, Soho, Tiverton, Torrington, Wolverhampton, Woodftock, Worcefter; 2) in *Schottland:* Edinburgh, Glasgow, Leith, Montrofe, Old-Aberdeen, Paisly, Perth, Sterling; 3) in *Irland:* Belfaft u. Cork.

Die vorzüglichften *Manufakturen* befchäftigen fich mit Wolle, Baumwolle, Seide, Leder, Flachs und Hanf, Biber- u. Kaninichenhaaren; *Fabriken*, mit Stahl, Eifen, Zinn, Kupfer, Meffing, Pinfchbeck, Glas, feinen Thonerden (wohin auch die Wedgwoodifchen Arbeiten gehören). Ueberhaupt ift fchwerlich ein Materiale

zu

zu finden, daraus die Kunſt etwas Nützliches oder Geſchmack - u. Prachtvolles verfertigen kann, das in dieſen Staaten, beſonders in England, nicht von vorzüglicher Schönheit und in groſser Menge verarbeitet werden ſollte. Nirgends ſind ſo viele künſtliche Maſchinen für Manuf. u. Fabr. erfunden worden, als in Groſsbritannien. London, der Mittelpunkt des brittiſchen Reichthums, iſt der Sitz der gröſsten Künſtler, Gold- und Silberarbeiter, Verfertiger mathematiſcher Inſtrumente, Diamantſchleifer u. ſ. f.

Den jährlichen Ertrag aller Manuf. u. Fabr. mit denen ſich ungefähr 5 Mill. Menſchen beſchäftigen, berechnet man auf 60 Mill. Pf. Sterling.

4. in Anſehung des *Handels*, der im höchſten Grade aktiv u. bey keiner Nation ſo ausgebreitet und einträglich iſt, als bey der brittiſchen. Auch iſt er von keiner andern ſo ſyſtematiſch und wiſſenſchaftlich betrieben, nirgends ſo ehrenvoll gehalten worden. Die inſulariſche *Lage* an Meeren, viele gute Hafen, viele Flüſſe und koſtbare *Kanäle*, wie auch die Gewandheit der brittiſchen Seeleute, befördern ihn ganz ungemein.

Der *einheimiſche* Handel an den Küſten, auf den Flüſſen u. Kanälen beſchäftiget viele tauſend Matroſen, indem die Anzahl der Schiffe u. Fahrzeuge, welche Steinkohlen, Getreide, Butter, Käſe, Salz, Walkerde u. viele andre Landesgüter von einem Ort zum andern führen, auſserordentlich groſs iſt.

Der *auswärtige* Handel erſtreckt ſich durch alle 4 Erdtheile u. in Europa zu allen Nationen. Sehr ſtark u. einträglich iſt der Handel nach *Spanien*, *Portugal*, *Frankreich* u. den *vereinigten Niederlanden:*

derlanden: hingegen nachtheilig nach *Rußland, Schweden, Dänemark, Norwegen, Polen, Preussen* u. *Liefland*, wie auch nach *Italien* u. nach den *östreichischen Niederlanden.* In Ansehung *Teutschlandes* ist es zweifelhaft u. schwer zu bestimmen. Der Handel nach der *Levante* ist nicht mehr so beträchtlich, wie ehedem: Grofsbr. scheint aber doch mehr dabey zu gewinnen, als zu verlieren. Bey dem Handel nach *Nordafrika* und *Guinea* werden Verlust u. Gewinn einander die Waage halten. Im *ostindischen Handel*, der sich über alle Länder vom Vorgebürge der guten Hoffnung an bis an die magellanische Meerenge erstreckt, verliert Grofsbr. stark: hingegen gewinnt es in demjenigen nach *Westindien* und *Nordamerika.* Wie der Handel nach der *Südsee* und der *nordwestlichen Küste von Amerika* ausfallen werde, läfst sich jetzt noch nicht bestimmen.

Die beträchtlichsten *Importen* sind: 1) aus den *europäischen* Ländern: Wein, Salz, Gold, Silber, Eisen, Stahl, Kupfer, Taback, Arzneywaaren, Bauholz, Flachs u. Hanf, u. was daraus verfertigt wird, auch südeuropäische Früchte, u. rohe Materialien zu den Manufakturen. 2) aus *Afrika:* Menschen, Gold, Indigo, Elfenbein, Wachs, Oel, Oliven, Kapern, Edelsteine, Gummi, Häute u. s. w. 3) aus der *Levante:* rohe Seide, Baumwolle, baumwollenes Garn, Kämelgarn, Kameelhaar, türkische Kämelotte, persische seidene Stoffe u. Zeuche, Korduan, Wachsleinwand, Wachs, Flachs (aus Aegypten), Senesblätter, Salmiak, Perlmutter, Elfenbein, Eben - Cypressen - u. Buxbaumholz, Galläpfel, Schmergel, Terpentin, Mastix, Saffran, Gummi, Opium, Siegelerde, Balsam, Vitriol, Storax u. andre Apotheker - u. Materialistenwaa-

ſtenwaaren; ferner Oel, Wein, Kaffee, Roſinen, Korinthen, Mandeln, Feigen, Datteln u. ſ. w. 4) aus *Oſtindien:* Thee, rohe Seide, Perlen, Diamanten, Rubinen u. andre Edelſteine, Elfenbein, Ebenholz, Korduan, Queckſilber, Schmergelſteine, Indigo, Wolle, Wachskerzen, Kaffee, Salpeter, Rhabarber, Pfeffer, ſineſiſchen Kaneel oder Zimmt, Muſkus u. viele andre Spezereywaaren; ferner Arak, ſpaniſche Röhre, Porzellan, Perlmutter, Konchylien, Lakwerk, Muſſelin, Nankings, weiſſe baumwollene Tücher, vielerley Arten von Kattun, reiche ſeidene Zeuche, Tapeten, Teppiche, unterſchiedene Stoffe und Zeuche, die theils ganz aus Seide, theils aus Miſchungen von Seide, Baumwolle u. Baſt oder Baumſeide beſtehen u. ſ. w. 5) aus *Weſtindien:* Kaffee, Zucker, Cacao, Vanille, Baumwolle, amerikaniſchen Pfeffer u. Ingwer, Kampeſche- u. andres Färbeholz, Indigo, allerley Spezereyen u. Arzneywaaren. 6) aus *Nordamerika:* Fiſche, Pelzwerk, Häute, Bauholz, Reis, Indigo, Taback u. ſ. w.

Exporten: Alle vorhin erwähnte Manufaktur- u. Fabrikwaaren, Getreide (jedoch nicht alle Jahre), Hornvieh u. was davon herſtammt), Fiſche, Pferde, Hunde, Steinkohlen, Bier, Rhabarber, auch die aus Oſt- u. Weſtindien herbeygeholten Produkte u. Waaren. — Im J. 1790 betrug die Ausfuhr aus den brittiſchen Häfen 18 Mill. 513000 Pf. (worunter für mehr als 13 Mill. brittiſche Manufakturwaaren, ehedem nur 10, geweſen) u. die Einfuhr 17 Mill. 828000 Pf. Im J. 1788 beſchäftigte die Kauffahrteyfahrt 11088 Schiffe u. 83000 Seeleute.

Handelshäfen ſind: 1) in *England*, hauptſächlich London an der Themſe, Briſtol an der Saverne,

verne, u. Liverpool am St. Georgenskanal; aufserdem: Dartmouth unweit der Mündung des Flusses Dart, Hull an der Mündung des Flusses Hull, Lynn an der Münd. des Fl. Ouse, Newcastle upon Tyne, Plymouth u. Pool am Kanal, Sunderland an der Nordsee, Whitehaven am St. Georgenskanal, Yarmouth an der Nordsee. 2) in *Schottland:* Dunbar an der Mündung des Flusses Forth, Dunder am teutschen Meer, Inverness bey der Mündung des Flusses Ness, Kirkudbright bey der Münd. des Fl. Dee, Newport-Glasgow nahe an der Münd. des Fl. Clyde, Old-Aberdeen an der Münd. des Fl. Don bey der Nordsee. 3) in *Irland:* Drogheda, Dublin, Cork, Gallway, Werford an der Mündung des Fl. Slaney.

Handelsplätze, ausser den bey den eben genannten Häfen liegenden u. ausser den erwähnten Fabrikörtern: 1) in *England:* Barnstaple, Bedford, Beverley, Biddeford, Brecknok, Bridgewater, Cambridge (Sturdbridge-fair), Chester, Chichester, Colchester, Darking, Guilford, Ilfracomb, Ipswich, Liverpool, Ludlow, Pensance, Portsmouth, Swansey, Stockton, Tenbigh, Wisbeach. 2) in *Schottland:* Barrowstounness, Dumfries, Edinburgh. 3) in *Irland:* Kilkenny, Kinsale, Trim, Waterford.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen und Dammwegen, 1) die grosse englische *Banco* zu London seit 1694, deren Kredit sehr fest gegründet ist und deren Geschäfte in 3 Klassen eingetheilt sind. In allen Manufaktur- u. Handelsstädten sind *Privatbanken.* Auch in Schottland sind 2 Banken, in Irland eine und zu Calcutta in Bengalen eine. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Portugal, Spanien,

nien, Frankreich, Holland, Preuffen, Dänemark, Schweden, Polen, der Pforte u. Marokko. 4) *Konfulen* u. *Agenten* in den meiften Ländern. 5) *Handelshäufer* in andern Ländern. 6) das *Kollegium der Commiffioners for Trade and Plantations* zu London, unter deffen Oberaufficht das ganze grofsbrit. Handelswefen fteht. 7) *Handelsgefellfchaften:* a) die *oftindifche*, die ältefte (1600 geftiftet) und reichfte in ganz Europa, deren weitläufige Länder der Generalgouverneur in Bengalen in ihrem Namen regiert. Er wird vom König beftätigt, u. hat die Oberaufficht über alle Praefidentfchaften, die unter eigenen Gouverneuren ftehen, denen ein Rath von 4 Perfonen zugeordnet ift. Aufserdem gehören noch dazu: eine grofse Anzahl Ober- u. Unterkaufleute, Faktoren u. Schreiber. Die Gefellfchaft geniefst landeshoheitliche Rechte, die aber in der neuern Zeit eingefchränkt worden. Zur Befchützung ihrer Länder hält fie eine zahlreiche Armee von Europäern u. Seapois, die zum Theil von den mit ihr verbündeten indifchen Fürften, in deren Ländern fie in Befatzung liegt, unterhalten wird. Die bengalifche Armee befteht in Friedenszeiten aus 6 Bataillonen europ. Kompagnietruppen u. eben fo vielen Brigaden oder 36 Bataillonen Seapois, jedes von 1000 Mann, aufser einigen englifchen Regimentern, 3 Bat. Artilleriften u. einigen Pulks perfifcher Reuter. Die Gefellfchaft zieht aus ihren Befitzungen ungeheure Einkünfte: allein, bey den vielen in Indien geführten Kriegen, ihren allzuvielen Officianten u. deren aufserordentlichen Raubgier, nebft den Schwierigkeiten, in fo grofser Ferne Ordnung zu halten, find ihre Finanzen jetzt nicht in blühenden Umftänden u. ihre

ihre Schulden in Europa u. Indien noch immer im Steigen. Von Bengalen zieht fie die ftärkften Einkünfte, Bombay hingegen kann mit feiner gewöhnlichen Einnahme nicht einmal feine gewöhnlichen Ausgaben beftreiten. Die fämmtlichen Einkünfte, die Vortheile des europäifch-indifchen Handels nicht mit gerechnet, betrugen 1789. 6 Mill. 971,451 Pf., die Ausgaben 5 Mill. 118,997 Pf. u. die Schulden 6 Mill. 501,385 Pf., im vorhergehenden Jahr 7 Mill. 604,754 Pf. Sterl. b) die *Südfeekompagnie* (feit 1710), deren Gefchäfte fchon lange blos im Geldhandel beftehen: doch behauptet fie noch ihr ausfchliefsliches Recht auf die Südfee-Schiffahrt, und die Eigenthümer der feit 1785 nach der Pelzreichen Nordweftamerikanifchen Küfte, die damals errichtete *Georg-Sunds-Kompagnie*, haben fich von ihr zu diefer Fahrt privilegiren laffen müffen. c) die *afrikanifche* ward zwar 1750 aufgehoben und der Handel nach Afrika allen Unterthanen der Krone frey gelaffen: doch hat man ihn, unter Direktion von 9 Kommiffarien, gewiffen Gefetzen unterworfen und defshalb auch den Namen der *afrikanifchen Kompagnie* in Anfehung der Intereffenten diefer Handlung beybehalten. d) die *levantifche* oder *türkifche*, (geftiftet 1606) ift ungefähr auf denfelben Fufs gefetzt worden. Jeder Kronunterthan hat das Recht, mit feinem eigenen Kapital nach der Levante zu handeln: aber er mufs fich in die Kompagnie aufnehmen laffen u. 20 Pf. Eintrittsgeld bezahlen. e) die *ruffifche* (geftiftet unter der Königin Marie) ungefähr eben fo. f) die *Hudfonsbay-Gefellfchaft*, deren Gewinn in vortrefflichem Pelzwerk u. fchönen Pflaumfedern befteht. g) die brittifche *Faktorey in Hamburg*.

* Das

* Das *Münzwesen* wird im Tower zu London, als der einzigen Münzstätte des ganzen Reichs betrieben. Das dort gemünzte Geld ist von vortrefflichen Schrot u. Korn. Man rechnet in den 3 Königreichen nach *Pfund* Sterling, *Schilling* Sterling u. *Pfenning* Sterling. Ein *Penny* beträgt ungefähr 7 Pfenninge (6$\frac{8}{9}$ Pfen.) Sächs. oder 1 Schilling Lübisch. 12 *Pences* machen 1 *Shelling*, 20 Shelling 1 *Pound Sterling*. Die *kupfernen* oder Scheidemünzen sind: *Halfpenny* (ein halber Penny) u. *Farthing* ($\frac{1}{4}$ Penny). Die *Silbermünzen* sind: *Schilling* u. halbe Schilling oder ein Stück von 6 Pences (*Six-Pence* oder 6 Stüver), *Krone* (Crown) von 5 Schillingen, und *Half-Crown* von 2$\frac{1}{2}$ Schill. Von *Gold* schlägt man die *Guineen*, die 21 Schill. gelten, in ganzen, halben, viertel u. doppelten Stücken. — Gold, Silber, Geld, Perlen, Edelsteine, Brod u. Getreide wird nach *Troyspfunden* gewogen. Ein solches *Pfund* hat 12 *Unzen*, oder 240 *Pfenninggewicht*, oder 5760 Gräns, 150200 *Mites*. Die Feine des Goldes wird so bestimmt, dass auf ein *Pfund* 24 *Karat*, auf jeden Karat 4 *Gräns* u. auf jeden Grän 4 Quart gerechnet werden. Bey Bestimmung der Feine des Silbers werden auf das *Pfund* 12 *Unzen* u. auf jede Unze 20 *Pfenningewichte* gerechnet. *Standard*- oder *Probegold*, woraus in England die Guineen geprägt werden, ist 22 Karat fein. *Standard*- oder *Probesilber*, woraus die silbernen Münzen geprägt werden, hat eine Feine von 11$\frac{1}{10}$ Unze. Edelsteine u. Perlen werden nach Karaten gewogen, deren 150 eine Unze vom Troysgewicht ausmachen. Aus einem solchen Pfund Standardgold werden in England 44$\frac{1}{2}$ Guineen u. aus einem solchen Pfund Silber 62 Schillinge geschlagen. Demnach gilt 1 Pf. Gold 15$\frac{1}{2}\frac{8}{0}$ mahl so viel, als 1 Pf. Silber. In *Schottland* ist zwar durch den Vereinigungsvertrag der englische Münzfuss eingeführt: aber dennoch rechnet man dort noch häufig nach Pfunden, Marken, Schillingen u. Pfenningen Schottisch (das Pf. macht ungefähr 8 Schill. und die Mark 1 Schill. 1$\frac{1}{3}$ Pfenn. Sterl.). In *Irland* ist jetzt die Münze vollkommen, wie in England, nur mit dem Unterschiede, dass der Schill. statt 12 Pence 13 gilt, folglich die Guinee statt 21 Schill. 22 Schill. 9 Pence. Die *portugiesischen* Gold-

Goldmünzen, davon man Stücke zu 9, 18 u. 36 Schill. auch zu 3½ Pf. Sterl. hat, find die einzigen ausländifchen Münzen, die wegen ihrer Menge auch in einzelnen Stücken umlaufen, ob fie gleich 4 Procent geringhaltiger find, auch daher in den öffentlichen Fonds u. Kronkaffen nicht angenommen werden.

Das *Handlungsgewicht* heifst *Avoir du Poisgewicht* u. wird fo eingetheilt: Eine *Tonne* hat 20 *Hundred* oder *Centner*, ein Hundred hat 4 *Quarter*, ein Quarter 28 *Pfund*, ein Pfund 16 *Unzen*, und eine Unze 16 *Drams*. Eine *Laſt Wolle* hat 12 Säcke u. wiegt 4368 Pfund. Ein *Pack* Wolle wiegt 240 Pfund. Das Pf. Troysgewicht verhält fich zu dem Pf. Avoir du Poisgewicht wie 65 zu 79.

Maaſse. Trockene Dinge werden nach *Laſten* gemeffen, wovon eine enthält 10 *Quarter*, ein Quarter 8 *Buſhel* oder Scheffel, und ein Bufhel 8 Gallons. — Flüffige Dinge werden nach *Tonnen* gemeffen, auf deren jede 2 *Pipen* oder *Butts*, oder 252 *Gallons*, oder 1008 *Quarts*, oder 2016 *Pinten* gerechnet werden. Eine *Laſt Ale* hat 384 u. eine *Tonne Hopfenbier* 216 *Gallons*, eine *Tonne Oel* 236 *Gallons;* eine *Tonne Thran*, Hanf- Raep- u. Leinöl 252 *Gallons*. — Eine englifche *Yard* wird in 3 Fufs u. der *Fuſs* in 12 *Zoll* eingetheilt. Eine engl. *Elle* ift 1¼ Yard, eine *Klafter* 6 Fufs, eine *Ruthe* 5½ Yard oder 16½ Schuh lang. Eine engl. *Meile* ift 1760 Yards oder 5280 Fufs lang. Die gewöhnlichen Londner Meilen haben nur 5000 Fufs, 23 geographifche Meilen find gleich 106 englifchen, oder 69 gehen auf einen Grad des Aequators: von *Seemeilen* hingegen gehen 60 auf einen folchen Grad; 3 derfelben machen einen *League*. Ein *Acker* oder *Morgen* enthält 160 Quadratruthen 43560 Quadratfufs. — In *Schottland* herrfchet in Anfehung des Maafses u. Gewichtes einiger Unterfchied: in *Irland* aber ift es dem englifchen gleich.

5. in Anfehung der *Religion;* die herrfchende in England und Irland wird die *biſchöffliche* oder auch die *Hochkirche (the high Church)* und im befondern Verftande die *engliſche* Kirche genannt. In

In Schottland ist die *presbyterianische* die herrschende. Beyde unterscheiden sich, aufser dem Artikel von der Gnadenwahl, sowohl in der Kirchendisciplin, als in den gottesdienstlichen Caerimonien. Das symbolische Buch der bischöffl. Kirche besteht aus 39 Artikeln. Ein grofser Theil der Einwohner in den 3 Königreichen weicht von den herrschenden Religionen ab, u. wird *geduldet.* In England nennt man alle der hohen Kirche nicht zugethane Glaubensgenossen *Dissenters* u. *Nonkonformisten*, u. begreift darunter auch die Presbyterianer oder Puritaner. Die vornehmsten von den übrigen Religionsparteyen sind: die *Methodisten*, die *Anabaptisten* oder, wie sie sich richtiger nennen, *Baptisten*, die *Independenten*, die *Unitarier*, die *Quäker*, die *Moravians* oder *Herrnhuter*, dergleichen es auch in Irland giebt, viele *evangelisch-lutherische* u. *römisch-katholische* Christen; letztere vorzüglich in Irland, wo der gröfste Theil der Insulaner aus solchen besteht. Auch die *Juden* werden geduldet.

Bey der geringen Einschränkung, in Glaubenssachen zu schreiben u. zu predigen, hat dieses Land einer Seits die gröfsten Schwärmer, u. andrer Seits die kühnsten Feinde der christlichen Religion hervorgebracht. Es existiren verschiedene fromme Gesellschaften, sowohl zur Beförderung der Gottseligkeit, als auch zur Ausbreitung der christlichen Religion. Kein Land kann so viele u. reichliche Werke der Liebe aufzeigen, als England.

Kirchliche Einrichtungen der Religionsparteyen: 1) die *bischöffliche* Kirche in England steht unter den *Erzbischöffen* von Canterbury u. York, so dafs England in 2 Kirchenprovinzen getheilt ist. Der Erzb. v. *Canterbury* ist *Primas totius Angliae* und

und hat verfchiedene andre grofse Vorrechte. Unter ihm ftehen die *Bifchöffe* von *London*, *Winchefter*, *Ely*, *Lincoln*, *Lichfield* u. *Coventry*, *Hereford*, *Worcefter*, *Bath* u. *Wells*, *Salisbury*, *Exeter*, *Chichefter*, *Norwich*, *Glocefter*, *Oxford*, *Peterborough*, *Briftol*, *Rochefter*, *St. Davids*, *Landaff*, *St. Affaph*, *Bangor* (21). Der Erzb. v. *York* ift *Primas regni*, geniefst auch viele Vorrechte, u. hat unter fich die *Bifchöffe* von *Durham*, *Carlisle*, *Chefter*, *Sodor* oder *Man*. Unter diefen Bifchöffen ift der von London der vornehmfte, auf ihn folget der von Durham, der zugleich weltliche Gerichtsbarkeit u. die Jagd hat, u. alsdann der von Winchefter; die übrigen haben ihren Rang nach dem Alter, wie fie eingeweihet worden: nur der Bifch. v. Sodor oder Man ift allezeit der unterfte. Alle Erz- u. Bifchöffe fitzen in dem grofsbrit. Oberhaus mit hohem Range. Nach ihnen folget die *bewürdete Geiftlichkeit* (dignifyd Clergy), nämlich: die *Dechante* (Deans), *Domherren* (Canons oder Prebendaries), *Archidiakonen* (Arch-Deacons) u. *Erzpriefter* oder, wie fie nun heifsen, *Rural-Dechante* (Rural-Deans). Die *niedere Geiftlichkeit* befteht aus *Rektoren*, *Diakonen*, *Vikarien*, *Curaten u. Privatkapellanen.* — Die Einnahme der Geiftlichkeit ift im Ganzen gut, u. bey der hohen übermäfsig: aber die niedere, die doch alle Arbeit auf fich hat, ift defto armfeliger. — Die Geiftlichkeit verfammlet fich bey jeder Parlamentsverfammlung in 2 *Konvokationen* nach den Kirchenprovinzen zu Weftminfter u. York; in jeder machen die Erz- u. Bifchöffe das Oberhaus, u. die Dechante, Archidiakonen u. die Bevollmächtigten der Kapitel, unter dem Vorfitz eines Sprechers, das Unterhaus aus. Es werden darinn Religions- u. Kirchenfa-

chenſachen abgehandelt: aber ihre Macht iſt gering. Sie hat jedoch ihre beſondere *Gerichtsbarkeit.* Die untern Gerichte ſind die Gerichte der Archidiakonen und der Dechanten u. Kapitel. Von ihnen geht die Appellation an die Konſiſtorien der Biſchöffe, u. von dieſen an die Obergerichte der Erzbiſchöffe. Der Erzb. v. Canterbury hat verſchiedene Gerichte, die unter ſeinem Anſehen gehalten werden; dahin gehören vorzüglich: *the court of arches*, *prerogative court* u. *court of delegates.* Der Gerichtshof des Erzb. v. York heiſst *court of prerogatives.* Auſserdem hat jeder Biſchoff bey ſeiner Kathedralkirche ein *Konſiſtorialgericht*, von dem man aber an die erzbiſchöfflichen Gerichte appelliren kann. Von dieſen findet aber auch Appellation Statt an das Kanzleygericht, aus dem der König Kommiſſarien zu dem Richterſpruch ernennet. Denn der König iſt das Oberhaupt der Episkopalkirche u. übt die höchſte Kirchengewalt darüber aus. Auch gehört ihm das Recht, die geiſtlichen Würden zu beſetzen. — Die Episkopalkirche in *Irland* ſteht unter den 4 Erzbiſchöffen von *Armagh*, der Primas des Königreiches iſt, von *Dublin*, *Caſhel* u. *Tuam*, welche 18 (nach andern 19) Biſchöffe unter ſich haben. Die übrige Einrichtung der Kirche gleicht der engliſchen völlig.

2) die *ſchottiſche* Kirche hat keine Biſchöffe, ſondern nur *Prediger*, die mit den *Aelteſten* das Kirchenregiment verwalten. Sie iſt in 13 *Provinzialſynoden* eingetheilt, deren jede aus einer Anzahl *Presbyterien*, u. dieſe wieder aus verſchiedenen *Kirchſpielen* beſteht; der erſten ſind zuſammen 68, der letztern 938. Alle Jahre wird eine allgemeine Verſammlung, gewöhnlich in Edinburgh,

burgh, gehalten, wozu jedes Presbyterium eine gewiſſe Anzahl Prediger u. Aelteſte, jede königl. Stadt einen Aelteſten (Edinburgh 2) u. jede Univerſität einen Geiſtlichen aus ihrem Mittel, als Deputirte, ſendet. Dabey iſt allemal ein königl. Kommiſſar gegenwärtig. — Im J. 1789 erhielten die Mitglieder der Episkopalkirche in Schottl. gleiche Rechte mit den Presbyterianern.

3) die *Katholiken in Irland* haben Erz- u. Biſchöffe u. andre Vorſteher der Gemeinen, auch Kapellen, Meſshäuſer, Mönchs- u. Nonnenklöſter, obgleich ihre kirchliche Einrichtung nicht durch die Geſetze beſtätigt iſt.

6. in Anſehung der *Wiſſenſchaften* und *ſchönen Künſte*, die meiſtens mit groſsem Eifer u. Glück betrieben werden, jedoch heut zu Tage von Schotten mehr, als von Engländern, und von dieſen mehr, als von Irländern. Dies rührt vorzüglich her von der ausnehmenden Seelenſtärke vieler Britten, von der Freyheit ihrer Regierungsform, von der Preſsfreyheit, u. von der groſsen Unterſtützung, die der Reichthum den Bemühungen geſchickter Männer zutheilt. Es würde aber in dieſem Stücke noch mehr geſchehen, wenn nicht die ewigen politiſchen Zänkereyen das Wachsthum der Wiſſenſchaften hinderten, u. wenn die Art zu ſtudiren nicht ſo verkehrt wäre. — Von den ſchönen Künſten blühet jetzt die *Kupferſtecherkunſt* am ſtärkſten.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften u. Künſte ſind: 1) die *königl. Geſellſchaft der Wiſſenſchaften zu London* ſeit 1645 u. 1663, die Stammmutter aller übrigen ihres Namens u. ihrer Gattung. Ihre Abhandlungen u. Erfindungen, die ſie unter dem Titel *Philoſophical Transactions* herausgiebt, haben ſowohl der Gelehrſam-

lehrſamkeit als dem Staate wahren Vortheil gebracht. 2) *die königl. Geſellſchaft der Wiſſ. zu Edinburgh.* 3) *die königl. irländiſche Akademie zu Dublin.* 4) einige andre *gelehrte Geſellſchaften* z. B. diejenige *der Alterthumsforſcher* zu *London* u. zu *Edinburgh*, die *mediciniſchen* in dieſen beyden Städten, die Societät für *Naturgeſchichte* zu *London*, die *litterariſche* u. *philoſophiſche* zu *Mancheſter*, die *gelehrte Geſellſchaft* zu *Calcutta* in Bengalen. 5) die *königl. Akademie der Künſte zu London* ſeit 1769; wohin auch die *Societät zur Beförderung der Künſte, der Manufakturen u. der Handlung* in London gerechnet werden kann. 6) 2 *Univerſitäten* in England zu *Oxford* und *Cambridge.* 7) 5 *Univerſität.* in Schottland zu *Edinburgh, Glasgow, Aberdeen* u. *S. Andrews*, auf denen nur Presbyterianer, ſo wie auf den engliſchen nur Episkopalen, ſtudiren dürfen. 8) 1 *Univ.* zu *Dublin* für Irland, die nur von Episkopalen beſucht werden darf. Jede *Univ.* ertheilt zwar die Gradus aller 4 Fakultäten: doch wird nur hauptſächlich Philoſophie, Philologie u. Theologie getrieben. London iſt dagegen der Hauptſitz von juriſtiſchen u. mediciniſchen hohen Schulen. Mehr von ihrer Einrichtung mündlich! 9) verſchiedene *Grammar Schools*, auf denen die alten Sprachen gelehrt und die Knaben zur Univerſität vorbereitet werden. Sie bedürfen, wie die Univerſitäten, einer groſsen Verbeſſerung.

Auſser den *Bibliotheken* bey den Univerſitäten, unter denen hauptſächlich die *Bodleyiſche* u. *Radcliffiſche* zu Oxford berühmt ſind, hat man in London zu bemerken: diejenigen im Pallaſt der Königin, die königliche u. cottoniſche im brittiſchen Muſeum, diejenige der königl. Geſell. der Wiſſenſchaften u. eine andre in Bedford-Square.

Der *Buchhandel* ist nicht in der besten Ordnung: in den *Buchdruckereyen* aher wendet man viel Fleiſs auf Korrektheit u. Sauberkeit.

Viele, zum Theil sehr ansehnliche u. kostbare *Kunst-* u. *Naturaliensammlungen* findet man in u. ausser London, selbst bey Privatpersonen; die berühmteste aber im brittischen Museum.

7. in Ansehung des *Adels*. Da die englische Nation überhaupt eingetheilt wird in den *Adel* (*Nobility*) und die Gemeinen (*Commonalty*); so findet unter ihr kein mittlerer oder niederer Adel Statt. Alle, die nicht zu den *Peers* oder zum *hohen* Adel gehören, sind *Commoners*, selbst die jüngern Söhne der Peers. Man pflegt jedoch die Commoners in 2 Klassen zu theilen: in die *Gentry*, wozu die *Baronets* (Knights-Baronets), die *Ritter* (Knights-Batchelours), die *Esquires* u. *Gentlemen* gehören, und in die eigentliche *Commonalty*, wozu alle übrige Bürger des Staats gerechnet werden.

Der *weltliche Adel* besteht aus *Herzogen*, *Marquis*, *Grafen* (Earls), *Viscounten* u. *Baronen*. Ausser andern Vorrechten haben sie Sitz u. Stimme im Oberhause des Parlaments. Wer den Titel einer höhern Stufe des Adels hat, führet gemeiniglich zugleich den Titel aller untern Stufen. Ordentlich ist er auf die männliche Nachkommenschaft erblich, u. haftet 1) auf der Abstammung von einem adelichen *Vater*, ohne auf den Stand der Mutter zu sehen, 2) auf den *Familien*, nicht auf den Gütern. Die Benennungen: Marquis, Graf, Mylord u. s. w., die den ältesten Söhnen der Herzoge, Marquis u. s. w. bey Lebzeiten ihres Vaters beygelegt werden, bezeichnen einen bloſsen Titularadel. Alle Glieder des Adels heiſsen zusammen auch *Reichsbarone*.

Der

Der *geistliche Adel* besteht in den Erz- u. Bischöffen von England, weil sie auch die Standschaft im Oberhause haben: doch geben diese Stifter ihren Besitzern nur den *persönlichen* Adel.

Mit den höchsten Reichsämtern ist auch der Adel, jedoch ohne Stimme im Oberhause, verknüpft. Der König hat das Recht, sowohl den erblichen Adel zu ertheilen, als auch zu den Stiftern u. höchsten Reichsämtern zu ernennen. Doch bleibt jenen die Caerimonie der Wahl überlassen.

8. in Ansehung der übrigen Einwohner oder *Commoners*. Davon schon unter Nr. 7; hier nur noch so viel: Die *Geistlichen* machen keinen besondern Stand aus, sondern die Bischöffe gehören zu den Lords, u. die übrigen zu der Gentry. — Die *Landleute* gehören als *Freeholders*, *Copyholders*, *Yeomen* u. *Pachter* zu der Commonalty. — *Leibeigene* giebt es gar nicht.

VII. Regierungsform.

Grossbritannien ist eine eingeschränkte Monarchie, u. die höchste Gewalt ist in den Händen des Königs, des Adels, und der Gemeinen. Vergl. Nr. X.

VIII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die vornehmsten sind: 1. die *Great Charter* (Magna Charta s. Charta Libertatum), eine Versicherungsakte, die König Johann ohne Land den Reichsbaronen 1215 ausgestellt, u. dessen Sohn Heinrich der IIIte 1225 mit einigen Veränderungen erneuert, welche letztere von Eduard dem 1ten 1297 feyerlich bestätiget worden. 2. die *Petition of Rights* vom J. 1628. 3. die *Habeas Corpus Akte* von 1679. 4. die *Deklaration of Rights* von 1689. 5. *Act of Settlement* (Suc-

cessionsakte) von 1701 u. 1705. 6. die *Unionsakte* von 1707.

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der ganzen Nation. (Vergl. Nr. VII u. X). Der König theilt nämlich die gesetzgebende Gewalt mit der Nation so, dafs die eine ohne den andern keine Gesetze geben kann: er besitzt aber die völlige *gesetzausübende* Gewalt ganz allein, u. ernennt die meisten Personen, die dazu und zur Staatsverwaltung überhaupt gebraucht werden, so wie auch viele Unter- u. alle Oberrichter. Er hat das Recht, Krieg und Frieden, Verträge u. Bündnisse zu machen; die Führung der auswärt. Angelegenheiten ist ausschliefsend in seinen Händen. Er verwaltet alle Gelder des Staats, aber nach einer allgemeinen, von der ganzen gesetzgebenden Gewalt festgesetzten Bestimmung; u. hat selbst eine sehr reiche persönliche Einnahme zu seinem willkührlichen Gebrauch *(Civil-List)*. Das Kriegswesen zu Wasser u. zu Land ist ihm ganz unterworfen, u. er besetzt alle dazu gehörige Bedienungen. Er allein kann Standeserhöhungen vornehmen, u. von ihm werden die geistl. u. weltl. Würden u. Aemter vergeben. Er begnadigt Missethäter u. bestätigt die Urthelssprüche. Seine Person ist heilig, u. er kann nach den Gesetzen nicht irren oder Unrecht thun. Von andern Vorrechten s. Nr. X.

X. Parlament.

Das grofsbritannische Parlament oder die gesetzgebende Macht Grofsbritanniens besteht aus 3 wesentlichen Theilen: dem *König*, dem *Oberhause* u. dem *Unterhause*. Jeder Theil hat Eine Stimme; u. ohne einmüthige Zusammenstimmung aller

aller 3 gesetzmäſsig versammleten Theile, kann nichts rechtskräftig beschlossen werden: was aber auf diese Art beschlossen wird, das ist ein *Gesetz;* und diese Macht des Parlaments ist unumschränkt.

1. vom *Oberhause* oder dem Hause der Lords oder Peers. Es haben darinn Sitz u. Stimme alle geistliche u. weltliche Peers oder alle Herren des Adels, die als gebohrne königl. Räthe betrachtet werden, wie auch 16 schottische Peers. *Geistliche* Peers oder Lords sind die oben angeführten Erz- u. Bischöffe Englands. Jeder Lord, der ein Peer des Reichs ist, hat das Recht zu Sitz u. Stimme im Oberhause, so bald er mündig d. i. 21 Jahre alt ist. Sie genieſsen gewisse *Vorrechte.* Ihre Zahl ist unbestimmt (gegenwärtig über 260). Im Oberhause praesidirt der Lord Kanzler oder ein von dem König ernannter Sprecher.

2. vom *Unterhause* oder dem Hause der Gemeinen, das aus 558 Abgeordneten der englischen u. schottischen Schiren, Städte u. Marktflecken besteht, nämlich:

von 40 engl. Schiren —	80 Knights.
von 25 engl. Städten (Cities)	50 Citizens.
von 172 engl. Landstädten und Marktflecken (Boroughs)	339 Burgesses.
von den beyden engl. Universitäten — —	4 Burgesses.
von den 8 privilegirten Seehäfen (Cinq. Ports) —	16 Barons.
von den 12 Counties in Wales	12 Knights.
von den 12 Marktflecken in Wales — —	12 Burgesses.
von den 34 schottischen Schiren	30 Knights.
von den 65 schottischen Marktflecken — —	15 Burgesses.
Zusammen	558

 Diese

Diefe Abgeordneten werden zu jedem neuen Parlament durch die Grundbefitzer einer jeden Schire, Stadt u. f. w. erwählt. In Rückficht auf die Wahlhandlung find mancherley Gefetze vorhanden: aber gewöhnlich werden fie fchlecht beobachtet. Im Unterhaufe praefidirt ein *Sprecher*, den das Haus wählt u. der König beftätigt. Die Mitglieder felbft find an keine Vorfchrift ihrer Konftituenten gebunden, fondern verfahren nach ihren Einfichten. Die fchottifchen erhalten Diaeten: die englifchen nicht.

Alle Mitglieder beyder Häufer müffen den Eyd der Treue *(of Allegiance)*, den Kircheneyd *(of Supremacy)*, den *Teft* u. den *Abfchwörungseyd* gegen den Praetendenten, ablegen. Alle englifche Mitglieder müffen der englifchen, fo wie die fchottifchen der presbyterifchen Kirche, zugethan feyn.

Jedes Mitglied beyder Häufer hat das Recht, eine Sache in Vorfchlag zu bringen; wird er fchriftlich verfafst u. darüber berathfchlagt, fo heifst er eine *Bill.* Die Unterfuchung gefchieht entweder durch einen dazu niedergefetzten Ausfchufs *(Committee)*, die alsdann davon an das ganze Haus zur fernern Berathfchlagung berichtet, oder fogleich durch das ganze Haus. In einigen Angelegenheiten formirt das ganze Haus zuerft eine folche Committee u. berathfchlagt alfo doppelt. Jede Bill mufs 3mal verlefen werden. Man hält für u. wider diefelbe Reden; die Mehrheit der Stimmen entfcheidet. Im Unterhaufe mufs die Stimme perfönlich gegeben werden: im Oberhaufe gelten Vollmachten. Wenn eine Bill in einem Haufe durchgegangen ift; fo wird fie in das andre Haus gefendet: findet diefes etwas darinn abzuändern, fo kehrt fie

in

in das erste Haus zur Bestätigung zurück, oder man stellt eine Unterredung darüber an. Sie kann auch von dem andern Hause gerade zu verworfen werden. Ist sie in beyden Häusern durchgegangen; so giebt der König seinen Assent dazu, u. dann hat sie gesetzliche Kraft: oder er verweigert ihn, u. dann ist sie ganz unkräftig. — Das Unterhaus ist wichtiger, als das Oberhaus; besonders hat es das Recht, dass keine Geldbill (*Money-Bill*) im Oberhause in Vorschlag gebracht werden darf, auch dass das Oberhaus nichts in einer solchen Bill ändern kann.

Der König hat das Recht, das Parl. zu *convociren*, zu *prorogiren*, zu *adjourniren*, u. zu *dissolviren*. Doch darf kein Parl. länger als 7 Jahre dauern, noch dessen Sitzung über 3 Jahre aufgeschoben werden. Durch den Tod des Königs ist das Parl. aufgehoben.

Jedes Haus kann sich auch selbst *adjourniren*. Kein Mitglied beyder Häuser darf, während der Sitzung des Parlaments, weder für seine Person, noch in Betreff seiner Bedienten, Länder u. Güter, ohne dem Hause vorgängig gemachte Anzeige, mit *Arrest* belegt werden. — Das Oberhaus ist Richter aller seiner u. des Unterhauses Mitglieder, wie auch aller derer, gegen die das Unterhaus eine Klage über Staatsverbrechen führt.

* Die brittische Regierungsform hat unstreitig sehr viele Vorzüge u. hebet in manchen Stücken die Mängel einer Monarchie u. Demokratie durch Vereinigung beyder Regierungsformen. Da man aber weder die Schranken eines jeden der gesetzgebenden Körper genau bestimmen, noch die allmähliche Ausdehnung der Vorrechte des einen oder des andern hindern kann; so fehlt sehr viel, dass das Ideal

der

der engl. Staatsverfaſſung ganz realiſirt ſeyn ſollte. Der König hat ſich einen überwiegenden Einfluſs in beyde Parlamentshäuſer erworben, der ſeine Gewalt ungemein vermehrt. Der Kampf gegen dieſe Vermehrung hat ſeit der Regierung der Stuarte die Nation in 2 groſse politiſche Parteyen getheilt, die Anfangs *Cavaliers* u. *Roundheads*, darauf *Abhorrents* u. *Addreſſors*, ferner *Tories* u. *Whigs*, jetzt *Hof*- oder *Miniſterialpartey* u. *Volkspartey* oder *Patrioten* (auch *Corruption* u. *Oppoſition* oder *Minority*) heiſsen.

** Auch in *Irland* iſt die geſetzgebende Gewalt in den Händen des Königs u. des Parlaments. Der König ſendet einen *Statthalter* nach Irland, der den Titel *Lord Lieutenant* führt u. bey allen Gelegenheiten des Königs Stelle vertritt, in den Geſchäften aber nach ſeiner Inſtruktion verfährt. Ihm iſt ein geheimer Rath zugeordnet, u. der ihm zugegebene Sekretar iſt der eigentliche Staatsſekretar. In Abſicht des *Parlaments* übt er die Rechte aus, die der König in Groſsbrit. ausübt. Im Oberhauſe dieſes Parl. präſidirt der Kanzler, und es ſitzen darinn 4 Erzbiſchöffe, 18 Biſchöffe und jetzt 168 weltl. Peers: im Unterhauſe präſidirt der Sprecher; 150 Schiren, Städte, Boroughs oder Korporationen ſchicken dazu 300 Deputirte. Der Einfluſs der Krone in das irländiſche Parl. iſt noch gröſser, als in das groſsbritanniſche.

XI. Thronfolge.

Erblich in männlicher u. weiblicher Linie, geht ſie nach dem Recht der Erſtgeburt in gerader Linie ſo herunter, daſs, in Ermangelung des männlichen Geſchlechts in einer Linie, ſolche auf das weibliche Geſchlecht eben derſelben Linie, vorzüglich vor den Prinzen der jüngern Linien, fällt. Vermöge dieſes Erbrechts erlangt der durch die Geſetze beſtimmte Thronfolger die Krone ſo, daſs zu deſſen Thronbeſteigung keine neue Einwilligung der Nation erfoderlich iſt. Daher duldet auch dieſes Reich kein Interregnum, ſo lang

lang noch irgend ein rechtmäſsiger Zweig des königl. Stammes übrig iſt. Dieſer Erblichkeit unbeſchadet, kann jedoch das Parl. mit Einſtimmung des regierenden Königs, die Succeſſionsordnung einſchränken, auch die etwa darüber entſtehenden Zweifel entſcheiden. Es iſt auch ſeit 1689 feſtgeſetzt, daſs die regierende Perſon der engliſchen Kirche zugethan ſeyn muſs u. ſich mit keiner röm. kathol. Perſon vermählen darf. — Während der *Minderjährigkeit*, die ſich mit dem Beſchluſs des 18ten Jahres endiget, führet die Königin Mutter, mit einem Vormundſchafts-Rath, die *Regentſchaft*. Iſt keine Königin da, ſo ernennt der König einige hohe Kronbedienten u. Peers zu Regenten: ſtirbt er ohne eine ſolche Ernennung, ſo werden die Regenten vom Parl. beſtellt. — Bey der gefährlichen Krankheit des jetzigen Königs 1788 ward vom Parl. ein *Interims-Regent* für nöthig befunden, u. dieſer in der Perſon des Prinzen v. Wales beſtellt. Eben daſſelbe ſuchte den neuen Regenten in Ausübung einiger königl. Vorrechte einzuſchränken, als die Wiederherſtellung des Königs die ganze Anordnung unnöthig machte.

Bey dem Antritt der Regierung wird der König in London, Edinburgh u. Dublin durch Herolde ausgerufen, u. hernach mit prachtvollen Feyerlichkeiten in der Abbtey zu Weſtminſter von dem Erzbiſchoff zu Canterbury *geſalbet* u. *gekrönet*.

XII. Titel.

König von Groſsbritannien, Frankreich und Irland, Beſchützer des Glaubens. Man redet ihn *Sie* u. *Ew. Majeſtät* an.

Der

Der Kronprinz wird allemal vom Könige zum *Prinzen von Wales* ernannt. Er befitzt auch, als Prinz u. Steward von Schottland, das Fürftenthum oder die *Stewartry* Schottland. Beyde Titulaturen find mit gewiffen Rechten u. Einkünften aus diefen Landfchaften verknüpft. Ueberdies werden die Kronprinzen als gebohrne *Herzoge von Cornwall* angefehn u. heifsen auch Herzoge von *Rothfay.* Alle übrigen Prinzen pflegen, längftens um die Zeit ihrer Volljährigkeit, einen befondern Titel, nach Gutbefinden des Königs, zu erlangen. Sie find gebohrne Staatsräthe des Königs, u. werden, vermöge ihrer erhaltenen Titel, Peers des Reichs.

XIII. Wappen.

Ein quadrirter Schild. Das 1te Quartier ift der Länge nach getheilt; rechter Hand find wegen England 3 fchreitende goldene, blau bewehrte Leoparden, über einander im rothen Felde: linker Hand wegen Schottland, ein rother blau bewehrter Löwe im goldenen Felde. Im 2ten Quartier find die franzöfifchen Lilien; im 3ten eine goldene Davidsharfe mit filbernen Saiten im blauen Felde, wegen Irland. Das 4te Quartier enthält das Wappen des Kurhaufes Braunfchweig-Lüneburg. Den Schild deckt eine königl. Krone mit einem gekrönten Leoparden u. das blaue Hofenband. Die Schildhalter find: ein gekrönter Löwe rechter, u. ein filbernes Eichhorn mit einer Krone u. Kette um den Hals linker Hand. Sie ftehen auf einem filbernen Bande mit dem königl. Wahlfpruche: Dieu et mon droit. Die grofsbrit. fogenannte Vereinigungsflagge führt das engl. rothe St. Georgen- u. das fchottifche weiffe Andreas-Kreutz.

* Das

*) Das *Wappen des Prinzen von Wales* kommt mit dem königlichen meiſtens überein, u. ſein Sinnſpruch, der unter einem Helme mit 3 Strausfedern ſteht, iſt: *Ich dien.*

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

1. Der Statthalter oder Oberrichter (*the Lord high Steward of England*). 2. der Groſskanzler (*the Lord high Chancellor*), zugleich Groſsſiegelbewahrer (*the Keeper of the great Seal*). 3. der Groſsſchatzmeiſter (*the Lord high Treaſurer*). 4. der Praeſident des Staatsraths (*the Lord Preſident of the Privy-Council*). 5. der geheime Siegelbewahrer (*the Lord Privy-Seal*). 6. der Groſskämmerer (*the Lord high Chamberlain*). 7. der Groſskonnetabel (*the Lord high Conſtable*). 8. der Graf- oder Obermarſchall (*the Lord Earl Marſhal*). 9. der Groſsadmiral (*the Lord high Admiral*).

* Von dieſen Kronämtern ſind einige in gewiſſen Familien erblich, die übrigen vergiebt der König; u. zwar ſind einige allzeit, andre nur bey beſondern Gelegenheiten auf eine Zeit lang beſetzt; andre werden durch ganze Collegia verwaltet.

** In *Schottland* waren vor der Vereinigung 4 groſse u. 4 geringere Kron- u. Staatsbeamte: 1. der Groſskanzler, 2. der Groſsſchatzmeiſter, 3. der geheime Siegelbewahrer, 4. der Oberſekretar, 5. der Oberarchivar (*the Lord Regiſter*), 6. der Oberanwald (*the Lord Advocate*), 7. der Unterſchatzmeiſter (*the Lord Treaſurer Depute*), 8. der Obergerichtsſekretar (*the Lord Juſtice Clerk*). Nach der Vereinigung ſind No. 2, 4 u. 7 eingezogen worden.

*** In *Irland* ſind die hohen Kronbeamten: der Lord Primas, der Kanzler, der erſte Staatsſekretar, der Groſsſchatzmeiſter, der Kanzler von Exchequer u. a.

XV. Hof-

XV. Hofſtaat.

Er iſt mehr ordentlich, als prächtig, u. in 3 *Departements* eingetheilt, in das *bürgerliche*, *geiſtliche* u. *militariſche.* 1) der *weltlichen* Hofbedienten rechnet man auf 600 Perſonen, welche ſtehen: unter dem *Oberhofmeiſter* (Lord Steward), *Oberkammerherrn* (Lord Chamberlain), *Oberſtallmeiſter* (Maſter of the Horſe), u. dem *Obergarderobemeiſter* (Keeper of the great Wardrobe). Unter den übrigen ſind die wichtigſten: der *Viceober-Kammerherr*, der *erſte Kammerherr* (Groom of the ſtole), die *Kammerherren* (Lords of the Bedchamber), die *Kammerjunker* (Grooms of the Bedchamber), die *Hofjunker* (Gentlemen of the Privy-Chamber), die *Oberjägermeiſter* (Rangers), der *Schatzmeiſter des Hofſtaats* u. a. m. 2) zum *geiſtl. Hofdepartement* gehören faſt 100 Perſonen, die unter dem *Dechant der königl. Kapelle* u. dem *Lord-* oder *Groſsalmoſenier* (Lord Almoner), ſtehen. Der erſte hat über 48 *Hofkapellane* zu befehlen. Den Rang über ſie hat der *Kabinetsprediger* oder Beichtvater, gemeiniglich ein Biſchoff. 3) zu dem *militariſchen Hofdepartement* gehört die Leibwache zu Fuſs u. zu Pferd; jene beſteht aus 7 Bataillonen u. dieſe aus 4 Eſkadronen.

XVI. Ritterorden.

1. Der *Orden vom blauen Hoſenbande* (Order of the Garter).

2 der *Orden vom Bade* (Order of the bath).

3. der ſchottiſche *Orden von der Diſtel* (Order of the thiſtle) oder der *Andreasorden.*

4. der irländiſche *Orden des heil. Patrik.*

XVII. Re-

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Der *geheime* oder der *Staatsrath* (the King's Privy Council *oder* the King's Council) ist das höchste beständig fortdauernde Kollegium des ganzen Reichs, u. nur das Parl. ist während seiner Versammlung höher. Das eigentliche Haupt desselben ist der *Lord geheime Rathspraesident*, obgleich einige geheime Räthe den Rang über ihn haben. Die Prinzen vom Geblüte sind wegen ihrer Geburt, u. die beyden Erzbischöffe, die Kron- u. andre hohe Beamte, nebst dem Sprecher des Unterhauses, ihrer Aemter wegen Beysitzer dieses Kollegiums. Die übrigen Mitglieder ernennt der König nach Belieben; im J. 1790 waren ihrer 120. Unter ihnen sind vorzüglich zu bemerken die 2 *Staatssekretarien*, deren einer die auswärtigen u. der andre die einheimischen Angelegenheiten u. die Koloniesachen zu besorgen hat. Jeder hat seine eigene Kanzley u. 2 Untersekretarien, nebst 8 bis 9 Schreibern, die er alle selbst ernennt. Unter ihnen steht auch das *Siegelamt* (Signet-Office) u. das *Staatsarchiv* (Paper-Office). Von ihnen ist der *Kriegssekretar* verschieden, durch den alle Befehle an die Generale u. Kommandanten u. s. w. ausgefertigt werden. Auch läſst die Regierung durch ihn dem Unterhause die Summen zur Bewilligung vorlegen, die zur Unterhaltung der Soldaten, Festungen u. s. f. erfoderlich sind; daher er ein Mitglied des Unterhauses seyn muſs. — Eigentlich sollten die beyden Staatssekretarien die *ersten Minister* des Königs seyn: schon lang aber bekleidet diese wichtige u. gefährliche Stelle der *erste Lord der königl. Schatzkammer*. Gemeiniglich ist er Mitglied des Unterhauses, damit er in

demfelben das Intereffe der Krone defto beffer beforgen könne. Alsdann ift er zugleich Kanzler von der Exchequer (davon unten).

Nach dem Rath diefes Kollegiums erfolgen im Namen des Königs öffentliche Proklamationen, Kriegs- u. Friedenserklärungen, Zufammenberufung u. Aufhebung des Parlaments u. dgl. Es werden alle hohe Staatsbediente u. Befehlshaber in den Nebenländern dafelbft beeidiget, auch andre Staatsbediente darinn ernannt, Privilegien, Patente, Kommiffionen, Inftruktionen, Aufhebung der Lebensftrafen u. dgl. darinn ertheilt. Alle Unterthanen u. andre können hier Bittfchriften überreichen, u. die Befchwerden der Nebenländer werden hier von Committees ausgemacht.

In jeder Graffchaft ernennet der König einen Statthalter *(Lieutenant)*, der faft immer einer aus dem Adel ift, u. einen Oberbeamten *(Sheriff)*, der die Befehle der Regierung u. die von den Gerichten gefprochenen Urtheile zur Vollziehung bringt, u. die königl. Gebühren u. Gefälle einheben läfst.

In *Schottland* hat, feit der Vereinigung mit England, fowohl der geheime Rath als das Parl. aufgehört: aber die hohen Kron- Hof- u. Gerichtsbeamten find geblieben. Die fchott. Graffchaften haben, fo wie die englifchen, ihre Scherifs, die der König ernennt.

Irland ift feit 1782 ein unabhängiges Reich, das feitdem mit Grofsbr. in keiner andern Verbindung fteht, als dafs beyde einen König haben; deffen Stelle ein Statthalter verfieht. S. weiter oben Nr. X * *. Die übrigen hohen Kollegien dafelbft find: *the Court of Caftle Chamber, the*

the Chancery, *King's Bench*, *Common Pleas* u. *the Exchequer*.

XVIII. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Die *Gesetze*, nach denen die Handlungen der Unterthanen gerichtet werden, sind: 1. das *gemeine Recht* (Common-Law), das in den rechtlichen Gewohnheiten, die zum Theil noch von den alten Britten, Sachsen u. Dänen herrühren, besteht. 2. die *Parlamentsakten* (Statute-Law), wodurch das gemeine Recht ergänzt u. verbessert werden soll, die aber einander oft widersprechen. 3. das *römische* Recht (Civil- oder Imperial-Law), hauptsächlich bey den geistlichen u. Admiralitätsgerichten. 4. das *päpstliche* Recht (Canon-Law) in den geistl. Gerichten, so weit es der heil. Schrift u. der königl. Hoheit nicht zuwider ist. 5. gewisse *Municipalgesetze* (Peculiar-Laws) in einzelnen Städten; der einzelnen *Zunft- und Gildenstatuten* (Bylaws) nicht zu gedenken.

Eine besondere Gattung von Gesetzen machen die *Forst-* u. *Kriegsgesetze* aus.

Schottland hat seine eigenen Gesetze u. Gewohnheiten; u. seit der Union sind auch dort die grossbrit. Parlamentsschlüsse gültig.

In *Irland* gelten auch die englischen Gesetze mit gehöriger Modifikation nach dem Lokale. Viele sind aber auch Irland besonders eigen.

* Die engl. Gesetze sind bald zu streng, bald zu gelinde, u. überhaupt wird durch sie gemeine Sicherheit u. Eigenthum nicht gehörig gehandhabet. Bey ihrer Anwendung sieht man blos auf den Buchstaben. — *Hauptverbrechen* sind der *Hoch-* u. *Kleinverrath* (High treason u. Petty Treason); die übrigen Misshandlungen, worauf die Todesstrafe steht,

werden unter dem Namen *Felonie* begriffen. — Das Hängen ift die gewöhnliche Todesftrafe. — Die Tortur war nie gewöhnlich, aufser wenn ein Miffethäter aus Halsftarrigkeit nicht antworten wollte: aber nun ift fie auch in diefem Falle abgefchafft.

2. *Gerichte.*

Der König ift der oberfte Richter und die Quelle, woraus alle Gerechtigkeit fliefst. Er beftellt alfo alle Richter; in feinem Namen werden alle Gerichte gehalten. In jeder Graffchaft ernennt er einen *Oberrichter* (High Sheriff) u. in den Städten *Friedensrichter* (Juftices of the Peace) zu Handhabung des allgemeinen Ruheftandes u. der Polizeygefetze. Geringe Händel fchlichten fie in der Güte oder durch kleine Züchtigungen: in wichtigern aber ftellen fie nur die Inquifition an u. halten die Thäter in Verhaft, müffen aber das Endurtheil dem ordentlichen Richter überlaffen. Ihnen gehen die *Conftables* u. *Coroners*, als Polizeybediente, an die Hand. Alle 3 Monate verfammlen fich nebft dem Scheriff die Friedensrichter einer jeden Graffchaft, wie auch 24 Gefchworne (*the great Jury*) u. dies nennt man die *Quartalgerichte* (Quarter-Seffions), welche Händel, die ein einzelner Friedensrichter nicht ausmachen darf oder kann, beyzulegen fuchen.

Von diefen Untergerichten geht die Appellation an die hohen *Obergerichte*, deren 3 find: 1. die *königl. Bank* (Court of King's Bench) in fiskalifchen Sachen d. i. folchen, die die landesherrlichen Gerechtfame oder peinliche Sachen betreffen; 2. der *Gerichtshof der gemeinen Proceffe* (Court of Common Pleas) in blofsen Civilftreitigkeiten; 3. das *Gericht der Schatzkammer* oder das Ober-Finanztribunal (Court of Exchequer). Jeder Gerichtshof hält 4mal im Jahr zu Weftminfter

minster Gericht, u. jeder besteht, mit Einschluss des Praesidenten, aus 4 Richtern, die zusammen die 12 Oberrichter von England genannt werden u. die unter dem Namen *Sages of Law* als Reichskonsulenten auch im Oberhause sitzen. Der Praesident der königl. Bank heisst *Lord Chief Justice of England*, der vom 2ten Gericht *Lord Chief Justice of the common Pleas*, u. der vom 3ten *Lord Chief Baron.*

Ausser diesen Tribunalien hat auch der Lord *Großkanzler* oder in dessen Ermangelung der *Großsiegelbewahrer*, eine gewisse Gerichtsbarkeit, besonders in Sachen, die nach der blossen Billigkeit zu entscheiden sind, auch in Fällen, wo der König Eingriffe in die Befugnisse der Unterthanen gethan hat. Es gelangen auch an dieses *Kanzleygericht* alle Sachen, die zu ihrer Bestätigung das grosse Siegel erfodern. Es gehören 12 Beysitzer (*Masters of Chancery*) dazu. Von diesem u. von andern Obergerichten geht die allerletzte Appellation an das Oberhaus des Parlaments.

Von den *geistl. Gerichten* s. oben Nr. VI. 5.

Das Verfahren in diesen Gerichten ist der Freyheit der Nation angemessen; sie werden alle öffentlich gehalten. So bald ein Procefs anhängig gemacht ist; so entscheidet eine Versammlung von mehr als 12 bis zu 24 Personen von dem Stande des Beklagten (Pares, Peers), die die *Grand Jury* heisst, ob die Anklage so beschaffen sey, dass der Verklagte nöthig habe, sich darauf einzulassen. Ist es eine Kriminalklage u. der Verklagte in Verhaft genommen; so kann er vermöge der Bill Habeas Corpus fodern, sogleich verhört und, wenn die Sache nicht alsbald entschieden werden kann, gegen Bürgschaft

bis zum Gerichtstage losgelaffen zu werden. Vor dem Gericht wird die Sache 12 Gefchwornen, die eines Standes mit dem Verklagten find u. die *Jury* heifsen, vorgelegt, u. diefe thun den Ausfpruch, ob er fchuldig oder unfchuldig fey.

In *Schottland* wird die Gerechtigkeit auf gleiche Art verwaltet. Die dortigen höchften Gerichtshöfe find: 1. die *Seffion* oder *College of Juftice*, das aus einem Praefidenten u. 14 Lords of the Seffion befteht. 2. *the Court of Jufticiary*, das Kriminalgericht, das aus dem Lord Juftice general u. 5 Richtern befteht. 3. das *Exchequer*, dem englifchen gleich. Auch von diefem Gericht kann an das Oberhaus des grofsbrit. Parl. appellirt werden.

Die Gerichtsverfaffung in *Irland* kommt mit der englifchen vollkommen überein.

XIX. Finanzwefen.

Die jetzigen *Kroneinkünfte* belaufen fich über 16 Mill. Pf. Sterling, (im J. 1791 690,000 Pf. Sterl. drüber), u. haben fich unter der jetzigen Regierung um ein Drittheil vermehrt. Die Quellen, aus denen fie ftrömen, find: 1. die *Zölle* (Cuftoms); dahin gehören die ältern Auflagen, *Tunnage* u. *Poundage*, u. die neuern, zum Theil fehr erhöhten Abgaben (*Subfidies*) auf die Einfuhr von allerley ausländifchen Waaren. 2. die *Accife* (*Excife*), die von einer fehr weiten Ausdehnung ift. 3. die *Malztaxe*, in neuern Zeiten fehr erhöht. 4. die *Salzfteuer* (Salt-duty), eben fo. 5. die *Landtaxe* oder *Landfteuer*, weil fie von Ländereyen u. Häufern erhoben wird. Sie ift nicht beftändig, fondern wird alle Jahre durch eine neue Parlamentsakte beftimmt. 6. die *Haus*- u. doppelte *Fenfter-Steuer*. 7. die

Steuer

Steuer von *Besoldungen*, Pensionen u. Amtssporteln. 8. die Steuer von allem *Fuhrwerk.* 9. von *Hökern* u. *Hausirern.* 10. vom *Postwesen* oder die Brieftaxe. 11. das *Stempelpapier* (Stamp-duty). 12. die Gefälle von den *Krongütern.* 13. von allen *Pferden.* 14. von *Bedienten* beyderley Geschlechts. 15. von *unverheuratheten Mannspersonen.* 16. zufällige Quellen z. B. Erneuerung der Freyheitsbriefe für Handelsgesellschaften.

Niemand, weder Adel noch Geistlichkeit, noch sonst jemand, ist von diesen Auflagen frey. Die meisten sind auf beständig fest gestellt, weil die Ausgaben, wozu sie bestimmt sind, fortdauern. Die grossen Ausgaben der Krone in den neuern Zeiten haben die Auflagen übermässig erhöht u. vervielfältiget.

Ausser diesen, in die Kronkassen fliessenden Auflagen, bezahlt man noch beträchtliche Summen an die *Kirchen* u. *Armen*, wie auch zur Unterhaltung der *Landstraßen*, *Kanäle* u. s. w. Man glaubt, dass, diese Auflagen mit gerechnet, die Einwohner Grossbritanniens in der neuesten Zeit gegen 22 Mill. Pf. St. an öffentlichen Abgaben bezahlen müssen.

Schottland bezahlt die Auflagen mehrentheils auf gleichen Fuss mit England: jedoch die Land- Malz- u. Biertaxe nach einem sehr gelinden Anschlage. Ueberhaupt aber sind die Kroneinkünfte aus Schottl. auch in der neuern Zeit sehr gestiegen.

Aus *Irland* zieht Grossbr. unmittelbar durch Auflagen gar keine Einkünfte, weil die auf etwas mehr als eine Mill. Pf. Sterl. angeschlagene Einnahme auch dort wieder ausgegeben wird.

Die Einkünfte Englands werden durchgehends auf Rechnung gehoben, auſser daſs in Schottl. einige verpachtet ſind. Die Landtaxe erfodert gar wenige Hebungskoſten; daher iſt die Malz- Haus- u. Fenſtertaxe in der Einnahme mit ihr verknüpft worden: deſto gröſsere Unkoſten verurſachen die übrigen Artikel. Nach Abzug der Hebungskoſten werden alle Einkünfte in die königl. *Schatzkammer* (Exchequer) geliefert, die jetzt, ſtatt des Lord Groſsſchatzmeiſters, durch Kommiſſarien unter Vorſitz des Kanzlers vom Exchequer verwaltet wird. Dort geſchehen auch alle Auszahlungen, zu Folge der deſshalb erhaltenen Befehle. — Ob nun gleich die Schatzkammer königlich heiſset; ſo kann ſich doch der König ihrer nicht bedienen: ſondern die Nation bewilligt ihm daraus eine beſtimmte Summe (ſeit 1777. 900,000 Pf. Sterl.), die man die Einnahme der *Civil-Liſte* nennet. Davon bezahlt er die Unkoſten für die Unterhaltung ſeiner Familie, ſeine Miniſter, die Richter, Gnadengehalte u. gewiſſe geheime Ausgaben.

* Der König genieſst auſserdem noch einige Einkünfte aus Schottland, Irland u. Hannover; es giebt auch noch gewiſſe zufällige Einnahmen, ſo daſs man, auſser der Civil-Liſte, ungefähr noch 300,000 Pf. Sterl. rechnen darf.

Groſsbritannien gehört, zu Folge der vorhin erwähnten ungeheuern Einnahme, unter die reichſten europäiſchen Staaten, aber auch unter die verſchuldeteſten. In Friedenszeiten fodern die Bedürfniſſe des Staats, die Civilliſte eingeſchloſſen, nicht gar 5 Mill. Pf. Allein, um die Intereſſen der ungeheuern *Nationalſchuld* ordentlich abzutragen, muſs die Einnahme um 2 Drittheile erhöht werden. Denn ſie betrug im J.

1790

1790 über 260 Mill. Pf. St. Zur Sicherheit der Kronglӓubiger u. allmäliger Tilgung der Nationalschuld ist 1714 der *aggregate Fund* errichtet u. 1716 unter dem Namen des *General Fund's* erweitert, auch ihm der eigentliche sinkende Fonds (*Sinking Fund*, *Fond d'Amortissement*) aus dem Ueberschuss von allerley Einkünften u. ersparten Summen beygefügt worden. Diesen sinkenden Fonds hat man in der Folge durch den Einfluss einer Menge neuer Auflagen, verminderter Interessen u. neuer Ueberschüsse u. Ersparungen vermehrt, so dass er sich noch beständig vergrössert. Dieser Sparschatz hat nun zwar zur Schuldentilgung noch nicht viel beygetragen: er gereicht aber doch der Nation zu grossem Vortheil u. ist bey dringenden Vorfällen immer die erste Zuflucht. Der jetzige Finanzminister Pitt hat auch seit 1786 angefangen, die Nationalschuld durch den jährlichen Ankauf alter Staatsobligationen, so bald sie unter ihren gewöhnlichen Preis fallen, zu vermindern, u. hat wirklich in 5 Jahren 6 - 7 Millionen dieser Schulden abgezahlt.

Irlands Staatsschuld wird auf 2½ Mill. Pf. Sterl. berechnet.

XX. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungefähr 45000 Mann, u. zwar: 1) an *Infanterie:* 3 Regimenter oder 7 Bataillonen Fussgarde, zusammen 3430 Mann, 77 Reg. ordentliche Infanterie, jedes von 10 Kompagnien, nämlich 8 Komp. Mousquetiere, 1 Komp. Grenadiere u. 1 Komp. leichte Inf., jede, ohne die Officiere, zu 46 M. zusammen mit den Officieren 40180

Mann (von diefen Reg. ftehen 23 auf dem irländifchen Etat); 4 Bataillonen Artillerie, jedes, mit den Officieren, 720 M. zufammen 2880 M. 2) an *Kavallerie:* 2 Eskadrone (Troops) Leibgarde zu Pferde, zuf. 480 M. 1 Reg. Reutergarde zu 9 Troops, jede aus 30 Unterofficieren u. Gemeinen, zuf. 270 M. nebft 27 Oberofficieren, 7 Reg. Dragonergarde, jedes zu 6 Komp. fo dafs ein Reg. 180 Unterofficiere u. Gemeine, alle 7 aber 1160 M. nebft 126 Oberofficieren, betragen; 6 Reg. fchwere Dragoner 1080 M. nebft 108 Oberofficieren, 13 Reg. leichte Dragoner 2340 M. u. 234 Oberofficiere. — Von diefen Truppen unterhält das irländifche Parl. 12000 M. — Im Kriege wird das Heer fowohl durch einheimifche, als durch ausländifche in Sold genommene Truppen verftärkt, fo dafs im letzten Krieg Grofsbr. eine Armee von 130 bis 140000 M. unterhielt. — Aufser den regulären Truppen ift in Engl. eine gute Landmilitz zu Rofs u. zu Fufs, 22000 M. ftark.

* Selbft im Frieden unterhält die Krone Subfidientruppen; gegenwärtig 12000 Heffen für 36000 Pf. Sterl.

2. *in Anfehung der Aufbringung des Heeres.* Das Parl. bewilligt jährlich durch eine befondere Akte die Zahl der Truppen u. die Summen zu ihrer Unterhaltung; ohne fie müfste die Armee an dem Tage, da die letzte defshalb gemachte Akte ihre Endfchaft erreichte, aus einander gehen. Durch eine andre Akte (*Mutiny Bill*), die gleichfalls jährlich erneuert wird, beftätigt das Parl. das Kriegsrecht, die Unterhaltung u. Einquartierung der Armee, die übrigens aus lauter Landskindern befteht.

3. *in*

3. *in Ansehung der Unterhaltung u. Verpflegung.* Erstere kostet jährlich in Friedenszeiten 1 Mill. 3 - 400,000 Pf. Sterl.

4. *in Ansehung der Belohnung.* Ein ausgedienter Soldat kann sich häuslich niederlassen, wo er will, ohne dass einige sonst dazu nöthige Formalitäten von ihm gefodert würden. Für die *Invaliden* ist das Hospital zu Chelsea. Die Aufmunterung ist überhaupt bey den Landtruppen schlecht, weil die Officierstellen vom Obristlieutenant bis zum Fähndrich für Geld feil sind.

5. *In Ansehung der Festungen.* Keine; denn die bey einigen Häfen aufgeworfenen Schanzen verdienen diese Benennung so wenig, als der *Tower* in London, dieses berühmte Staatsgefängniss, wo sich auch die Reichskleinodien, die Münze u. ein *Arsenal* befinden, das aber mehr wegen der Alterthümer u. sonderbaren Gegenstände, als wegen des Vorrathes von Kriegsgeräthe merkwürdig ist. Mehr gehören hierher die Landkriegsmagazine zu *Hull* u. *Bristol*, gewissermassen auch die grosse Kanonengiesserey zu *Woolwich.* — In *Schottl.* u. *Irland* giebt es einige haltbare Plätze.

6. *in Ansehung der Erziehungs u. Versorgungsanstalten;* woran es fast ganz fehlet. Militarakademie 1787?

2) Seemacht.

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1790 bestand die ganze Flotte aus 401 Kriegsschiffen, wovon 154 Linienschiffe, 19 Schiffe von 50 Kanonen, 133 Fregatten u. 95 Schaluppen waren. Diese sind, nach den verschiedenen Farben der Flaggen, in das *rothe, weisse* u. *blaue* Geschwader eingetheilt. 1785 hat der König auch eine *grüne* Flagge wegen Irland verordnet. Jedes Geschwader hat seine

Flaggen-

Flaggenofficiere von 3fachem Range: 1 bis 2 *Admirale*, 2 *Viceadmirale* u. 3 *Rear-* oder *Contreadmirale*. Bey dem König aber fteht das höchfte Kommando. In Kriegszeiten find ihrer mehr. Der Admiral von der rothen Flagge nennt fich *Admiral der Flotte u. oberfter Befehlshaber der ganzen Seemacht*. Jedes Kriegsfchiff fteht unter dem Befehl eines *Kapitains*, der 1, 2, 3 *Lieutenants*, nach Verhältnifs der Gröffe des Schiffs, unter fich hat. Zwifchen dem Kapitain u. dem Lieutenant fteht noch der *Schiffsmeifter* (Mafter and Commander). — In Friedenszeiten wurden fonft zum Dienft der Flotte 8-10000 *Matrofen* verwilliget: in der neuern Zeit aber jährlich 18000, mit Einfchlufs von 3500 *Seefoldaten*. In Kriegszeiten pflegte die Zahl der verwilligten Matrofen fonft nie über 40000 zu fteigen, worunter allzeit auch ein verhältnifsmäfsiges Korps Seetruppen begriffen war. Aber im 7jährigen u. im NAmerikanifchen Krieg ift die Vermehrung viel weiter gegangen. 1781 waren 90000 Seeleute im Dienft, ohne was auf den zahllofen *Kapern* u. *Letters of Marque* diente. — Die Schiffe felbft find fchön, oft prächtig gebaut, bequem eingerichtet, mit Kupfer befchlagen, mit Ventilatoren verfehn; fie haben Blitzableiter u. Uhren, die Meereslänge zu beftimmen u. a. m.

2. *in Anfehung der Aufbringung der Matrofen*. Gewöhnlich gefchieht fie mit Gewalt, durch das fogenannte *Preffen*. Wer fich freywillig werben läfst, bekommt ein anfehnliches Handgeld.

3. *in Anfeh. der Unterhaltung u. Verpflegung*. Vor dem NAmerikanifchen Krieg betrugen die Unterhaltungskoften zur Friedenszeit jährlich ungefähr 2, jetzt meiftens 2½ Mill. Pf. St. In Kriegs-

Kriegszeiten empfängt der Admiral von der rothen Flagge täglich 5 Pf., jeder andre Admiral 3 Pf. 10 Schill., ein Viceadmiral 2 Pf. 10 Schill. u. ein Rearadmiral 1 Pf. 16 Schill., jeder Matrose aber monatlich 4 Pf. St. Wenn nun zur Bemannung einer Flotte von 70 Linienschiffen 40000 Seeleute gehören; so kann man leicht berechnen, wie kostbar die Unterhaltung einer Flotte sey. Der Bau u. die Ausrüstung eines Schiffes von 100 Kanonen kostet 60000 Pf. St.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Von dem hohen Solde war eben die Rede. Das *Hospital zu Greenwich* ist keine geringe Aufmunterung für Seeleute, dem Staate zu dienen. Zu Portsmouth u. Plymouth sind grofse Hospitäler für kranke Seeleute. Für die Wittwen der Seeofficiere ist eine besondere Kasse errichtet.

5. *in Ansehung der Kriegshäfen.* Die gröfsten u. am stärksten befestigten sind zu *Portsmouth* u. *Plymouth*, wo auch die Schiffswerfte u. Magazine der Kriegsflotte, besonders aber die besten *Schiffsdocken*, sind. Ferner, *Deptford*, *Woolwich* u. *Scheerneß* an der Themse, *Chatham* oder *Rochester* am Medway mit einem reichen Seemagazin, *Hull* u. *Berwik.*

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die Matrosen leben von Kindheit an mehr auf dem Wasser als auf dem Lande u. werden möglichst geübt u. abgehärtet. Die Subordination auf den Kriegsschiffen ist aufserordentlich. Alle Britten, so vornehm auch ihre Geburt seyn mag, müssen von unten auf dienen, weil keine Stelle erkauft werden kann.

Das ganze Seewesen stand ehedem unter dem *Großadmiral*, der zu den hohen Kronbeamten gehörte: aber schon lange wird sein Amt durch

wird; 2) *Holland*, dessen nördlicher Theil *Westfriesland* genennt wird; 3) *Seeland*, darunter begriffen sind: die Inseln Walcheren, Süd- u. Nord-Beveland, Schouwen, Duiveland u. Tholen; 4) *Utrecht;* 5) *Friesland;* 6) *Ober-Yssel;* 7) *Gröningen* oder die Provinz von Stadt u. Landen, nämlich die Stadt Gröningen u. die Ommelande. Das freye Ländchen *Drenthe* wird auch zu den V. N. gerechnet, ob es gleich in die Utrechter Vereinigung nicht aufgenommen ist.

Nebenländer; 1) in *Europa:* die *Generalitätslande*, bestehend a) aus einem Theile von *Brabant*, nämlich: die Stadt u. Meyerey *Herzogenbusch*, die Stadt *Grave*, die Baronie *Kuik*, die Stadt u. Baronie *Breda*, die Stadt u. Markgraffch. *Bergen op Zoom*, die Stadt *Mastricht* u. die Grafschaft *Vroenhove;* b) aus einem Theile von *Limburg*, nämlich: das *Land über der Maas*, das in einem Theile der Graffschaften Valkenburg u. Dalhem u. der Herrlichkeit *Hertogenrade* besteht; c) aus einem Theile von *Flandern*, nämlich: die Freyheit von *Sluis* u. die Aemter *Hulst* u. *Axel*, nebst einigen Festungen in dem Lande *Waas;* d) aus einem Theile des Oberquartiers von *Geldern*, nämlich: die Stadt *Venlo* u. das Fort *Stevenswaard.* — Die *Barriere* in den östreich. Niederl. ist der Rep. 1783 entrissen worden.

2) in *Afrika:* a) auf der Küste von Guinea 13 befestigte Faktoreyen, die Festung *Delmina* (St. George della Mina) u. Fort *Nassau.* b) das *Vorgebürge der guten Hoffnung*, nebst einem ansehnlichen Striche Landes, wo die Holländer fast alle europ. Getreidesorten, Obst u. Küchengewächse mit dem besten Erfolg angebaut haben; auch Burgunder-Frontignac- u. Madera-Reben,

deren

deren Weine dem ächten Gewächse nahe kommen: alle aber übertrifft der Kapwein.

3) in *Asia:* a) die Küste der Insel *Java*, nebst der Stadt *Batavia*, als der Hauptstadt des holländischen Ostindiens u. der Insel *Madura;* b) die Küste der Insel *Ceylan* (Selan), worauf die Festungen *Colombo*, *Negombo*, *Matura*, *Punte-Gale*, *Jaffanapatnam*, *Trinkonemale* u. *Hammenhiel.* Alles ist in 3 Statthalterschaften: *Colombo*, *Jaffanapatnam*, u. *Punte-Gale* vertheilt; c) auf der Insel *Sumatra: Padarg*, als das Hauptcomtoir, *Poelo-Chinko* u. *Adjerhadja;* d) auf der Insel *Timor:* Fort *Concordia* bey der Stadt *Kaupang;* e) auf der Insel *Borneo: Banjermassing* u. a. m. f) auf der Insel *Celebes:* ein ansehnlicher Strich Landes, nebst der Stadt u. Festung *Macassar* u. 6 andern Forts; g) die *moluckischen*, besonders der vornehmste Theil derselben, die *Gewürzinseln.* Von einigen sind die Holländer völlige Landesherren, die meisten aber haben ihre Fürsten, die jedoch von ihnen abhängen. Unter diesen sind die mächtigsten die Könige von *Ternate* und *Tidor.* Von den Gewürzinseln sind vorzüglich zu merken: *Amboina*, nebst den benachbarten kleinern Inseln: *Banda*, eigentlich die Bandaischen Inseln: *Naira*, *Lonthor* oder *Banda* u. *Pulo-Ay*, nebst einigen geringern; *Ternate* nebst *Tidor*, *Batsian* u. a. h) die Stadt *Malacca* auf der Halbinsel dieses Namens; i) auf der Küste *Malabar* die Faktoreyen: *Cochim*, *Cranganor*, *Coilan*, *Talicoilan* u. *Chattua;* k) auf der Küste *Coromandel:* Fort *Geldria* bey Paliacate; auch spielt die Rep. den Meister von der Handlung an der sogenannten Fischereyküste zwischen dem Vorgebürge Comorin u. Negapatnam; bey *Tutucoryn*, in dem vom Carnatic abhängigen Reiche Tinevelly, ist eine

R ziem-

ziemlich beträchtliche Perlenfischerey, worüber sie die Oberhoheit hat.

* Der Besitz der Gewürzinseln setzt die Holländer in den Stand, die ganze Welt mit *Gewürznägelein*, *Muskatnüssen*, *Macis* u. *Sago* zu versehen; so wie sie durch Ceylan den besten *Zimmt* erlangen; ausserdem bekommen sie von daher *Pferde* u. *Elephanten*. Java liefert ihnen *Reis*, *Baumwolle*, *Ingwer*, *Pfeffer*, *Cardamome*, *Indigo*, *Zucker* u. *Kaffee*. Sumatra, *Gold*, *Pfeffer*, *Kampher* u. *Weyrauch*. Malabar hauptsächlich *Pfeffer*.

4) in *Amerika*: a) ein Stück von *Guiana* in Südamerika, wo die, ungefähr 30 Meilen ins Land gehenden Kolonien: *Suriname*, *Berbice*, *Essequebo* u. *Demerary* sind; b) die Inseln *Curassao* u. *St. Eustach*, nebst der davon abhängenden sehr kleinen Insel *Saba*.

* Aus diesen amerikanischen Kolonien zieht man vorzüglich *Zucker* und *Kaffe*, *Baumwolle* und *Cacao*, *Kassia*, *Färbeholz*, *Tabak* (von Curassao) u. s. w.

II. Bewohner.

1. nach ihrer *Anzahl*. Ueber 2 Millionen (nach einer 1785 bekannt gewordenen Liste 2 Mill. 758,000). Auf die Provinz Holland allein rechnet man 950000 (u. davon auf Amsterdam 212,000), auf Seeland etwa 80000 u. auf Utrecht 75000.

2. nach ihren *Sitten*. Sie besitzen viel natürlichen Verstand u. Witz. Sie sind ernsthaft und bedachtsam, ungemein arbeitsam u. fleissig, ehrlich, treu, gutthätig u. sparsam. Man tadelt an ihnen Gewinnsucht u. Geitz, doch ohne schlimme Wirkungen. Der gemeine Mann ist grob, unbändig u. geneigt, seine Freyheit, die freylich sehr schimärisch ist, zu missbrauchen. Das Frauenzimmer ist schön, aber etwas gezwungen,

gen, ordentlich u. ſparſam in der Wirthſchaft, u. äuſserſt reinlich. In ſeinen Häuſern herrſchet es mit unumſchränkter Gewalt.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* wird bey weitem nicht genug gebaut: deſto mehrere und herrlichere *Gartengewächſe;* wohin auch, weil ſtarker Handel damit getrieben wird, die *Tulpen, Hyacinthen, Narciſſen* u. andre Blumen gehören. Vieler u. feiner *Flachs.* Auch guter *Tabak* und *Krapp.* *Bau-* u. *Brennholz* fehlen: dagegen geben die Moräſte *Torf* in Menge. *Wein* wird gar nicht gebaut.

2. aus dem *Thierreich.* Der natürliche Reichthum des Landes beſteht in der Menge des *Rindviehes,* welches beſſer u. gröſser, als anderwärts, iſt, und zu deſſen Behuf in Holland, Friesland, Gröningen u. Oberyſſel vortreffliche Weiden ſind. Daher der Ueberfluſs an *Butter* u. *Käſe;* ein beträchtlicher Handelszweig! Die holländiſchen *Schaafe* tragen eine ſehr feine *Wolle:* aber es werden nicht viele gezogen. In einigen Gegenden ſind anſehnliche *Statereyen.* Das *Wild* iſt, wenn man Geldern u. Oberyſſel ausnimmt, ſelten: deſto häufiger allerley *Waſſervögel* und *Fiſche.*

3. aus dem *Mineralreich.* Nichts, als etwa *Salz*, aus Seewaſſer geſotten.

* Ob es nun alſo gleich an vielen Bedürfniſſen fehlt; ſo wird doch der Mangel durch den Fleiſs der Einwohner u. durch den Handel ſo vollkommen erſetzt, daſs nicht leicht ein Staat gefunden wird, wo alles, was zur Leibes Nahrung u. Nothdurft, auch zum Luxus, gehört, ſo überflüſsig u. gut, als in Holland, zu haben iſt, aber meiſtens auch theuer genug bezahlt werden muſs.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Ein grofser Theil besteht aus Moräften, oder aus Heyde u. Sand (Dünen). Viele Moräfte find ausgetrocknet u. urbar gemacht: manche dürfen gar nicht ausgetrocknet werden. Der Boden ift meiftentheils eben, u. in manchen Gegenden niedriger, als das Meer; daher ift es nicht nur gegen Ueberfchwemmungen durch koftbare *Deiche* u. *Dämme* verwahrt, fondern auch zur Ableitung des Waffers aus den moraftigen Gegenden mit unzähligen *Gräben* durchfchnitten, aus denen das Waffer durch Windmühlen abgeführt u. in *Kanäle* geleitet wird, aus diefen aber, mittelft angelegter *Schleufen*, fich in die Flüffe ergiefst. Diefe Deiche, Gräben und Kanäle geben dem Lande eine fonderbare Geftalt. Weil die Kanäle fchiffbar u. Alleen, Gärten u. Lufthäufer daran angelegt find, fo gewähren fie eben fo viel Vergnügen als Bequemlichkeit. (*Trek-Schuyten.*)

2. *Gewäffer.* 1) *Flüffe:* a) der *Rhein*, der fich in Geldern in 2 Arme theilt; der füdliche wird die *Waal* genannt, u. fällt bey Woudrichem in die Maas: der nördliche theilt fich wieder in 2 Arme, wovon der eine, nach feiner Vereinigung mit der *alten* u. *neuen Yffel*, zuletzt mit diefer bey Kampen in die Süderfee fällt; der andre läuft unter dem Namen *Rhein* bey Wyk te Duurftede vorbey, und theilt fich auch in 2 Arme, wovon der gröfsere der *Lek* heifst u. fich in die Maas ergiefst; der kleinere, der wenig Waffer hat, fliefst Utrecht vorbey, durch Woerden u. Leiden, u. verliert fich in den Sandhügeln bey

Katwyk. b) die *Maas*, die Maſtricht vorbey durch Geldern flieſst, nimmt bey Loeveſtein in Holland die Waal auf, u. heiſst alsdann *Merwe*. Bey Dortrecht theilt ſie ſich in 2 Arme; der eine, der bey Rotterdam wieder die *Maas* genannt wird, flieſst, nach abermaliger Vereinigung mit dem andern, bey Briel in das *Meer*. c) die *Schelde*, die ſich bey Zandvliet in 2 Arme theilt, deren einer die *Oſter-Schelde* genannt wird, u. von Bergen op Zoom an zwiſchen den ſeeländiſchen Inſeln flieſst, der andre aber, die *Weſter-Schelde* oder *Hond*, auch *Hont*, ſcheidet Seeland u. Flandern. Beyde Arme gehen in die Nordſee. — 2) *Seen:* a) die *Süderſee*, eigentl. ein Meerbuſen, den die Nordſee zwiſchen Holland, Utrecht, Geldern, Oberyſſel u. Friesland gemacht hat. b) *het Y* (das Y), eigentlich eine Fortſetzung oder ein Meerbuſen der Süderſee, wodurch die Provinz Holland in Süd- u. Nordholland abgetheilt wird. c) der *Haarlemer See*, der bey Leiden das *Leidner* Meer heiſset. d) viele andre kleinere Seen.

* So waſſerreich dieſes Land auch iſt, ſo fehlt es doch faſt überall an trinkbarem *Quellwaſſer;* man muſs daher den Regen in *Ciſternen* ſammlen.

3. *Luft* u. *Witterung*. Dicke u. feuchte Luft, viele Nebel u. Näſſe; daher faſt unaufhörliche Katarrhe und Fieber; daher wenig ſehr alte Leute.

V. Kultur des Bodens.

Wird mit muſterhaftem Fleiſs betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht* u. *Fiſcherey*. Von der erſten ſ. Nr. III. 2. Die andre wird an

den Fischreichen Küsten u. in den Flüssen getrieben, wo besonders der *Kabbeljau* gefangen wird. Aber weit einträglicher u. ausgebreiteter ist der *Häringsfang* oder die *große* Fischerey, obgleich ehedem weit mehr, als jetzt. Der *Wallfischfang* oder die *kleine* Fischerey ist das auch nicht mehr, was sie sonst war; und der *Stockfischfang* bey Island noch weniger.

2. in Ansehung des *Land-* oder *Ackerbaues*, der wegen der natürlichen Beschaffenheit des Landes nicht häufig getrieben werden kann: wo es aber geschieht, fällt er sehr vortheilhaft aus. Besonders hat die Provinz Holland fette Aecker, die viel Getreide liefern. Auch die Insel Walcheren u. die Gegenden von Utrecht u. Geldern haben vortreffliche Fruchtfelder. Die Gärtnerey ist seit den ältesten Zeiten her musterhaft getrieben worden.

3. in Ansehung der *Fabriken* u. *Manufakturen*. Sie sind mehr im Ab- als Zunehmen. *Fabrikenörter:* Amsterdam, Delft, Gouda, Haarlem, Leiden, Saardam, Utrecht.

Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Flachs (Haarlemer Bleiche), Leinenlumpen, Wolle, Baumwolle, Seide, Gold- u. Silberfäden. *Fabriken:* mit Holz (Schiffe), Porzellan-Pfeiffen- u. andern feinen Erdarten, Salpeter, Diamanten. Zuckersiedereyen u. vielerley andre Siedereyen und Färbereyen.

4. in Anseh. des *Handels*. Wenn gleich nicht mehr so grofs, wie ehedem, doch immer noch sehr wichtig, thätig u. weit ausgebreitet. Er gründet sich hauptsächlich auf Gewürze, Fische, Tabak, auf den Zwischenhandel mit allerley fremden Produkten u. Waaren, wie auch auf

auf den Fracht- Bank- Kommissions- u. Assekuranzhandel.

Der *einheimische* Handel wird durch die Südersee, durch Flüsse u. Kanäle, welche letzte statt der Landstrassen dienen, befördert.

Der *auswärtige* Handel geht durch alle 4 Erdtheile; und zwar in *Europa* am stärksten u. einträglichsten nach *Norden* u. in die *Ostsee*, ob ihn gleich einige Rivale geschwächt haben. Russland verkauft ohnehin den Holländern mehr Waaren, als es von ihnen empfängt. Auch der Handel nach *Teutschland* von verschiedenen Seiten her, besonders über *Hamburg*, ist überaus lebhaft u. einträglich, nicht minder derjenige mit der *Schweitz* u. den *östreich. Niederlanden;* weniger, aber immer doch noch vortheilhaft, mit *Frankreich*, *Spanien* u. *Portugal.* Nachtheilig, mit *Großbritannien*, auch wohl mit *Italien* u. der *Levante.* Letzterer steht zwar unter einer eigenen Kammer, ist aber allen Unterthanen frey. — Der Handel nach *Asien* oder *Ostindien* ist bey weitem der vorzüglichste u. einer der grösten in der Welt, u. die Hauptstütze der ganzen Republik. Er erstreckt sich vom Vorgebürge der guten Hoffnung an über Arabien, Persien, den Staat des grossen Moguls, über die Küsten von Malabar u. Coromandel, über die in jenen Gegenden liegenden Inseln, bis in das östliche Asien, bis Tunkin, Sina u. Japan. — Der Handel nach *Westindien* ist bey weitem nicht so wichtig, als der *ostindische*, u. derjenige nach *Afrika* noch weniger.

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Metalle aller Art, Holz u. was daraus erzeugt wird, Seide, Wolle, Leinwand, Spitzen, Wachs, Talg, Pelzwerk und Häute, Fische, mageres

Vieh, das auf den holl. Weiden fett gemacht wird, Wein, Salz, Bernstein, Federn, Schweinsborsten, Steinkohlen u. s. w. 2) aus *Afrika:* Menschen, Gold, Indigo u. die andern schon bey Grossbr. angeführten Produkte. 3) aus der *Levante*, wie Grossbr. 4) aus *Ostindien:* Thee, Kupfer, Kampher, Seide, alle Gattungen von Gewürzen (die aber als ihr Eigenthum zu betrachten sind), Spezereyen, Baumwolle u. Kattune, Edelsteine u. Perlen, Porzellan u. s. w. 5) aus *Westindien:* Kaffee, Zucker, Cacao, Baumwolle, Färbeholz, allerley Spezereyen u. Arzneywaaren. 6) aus *Nordamerika:* die im vorigen Hauptstück angeführten Sachen.

Exporten: die meisten Importen werden bey den Holländern Exporten; sie treiben mit allen ersinnlichen Artikeln des Bedürfnisses u. des Luxus Handel; vorzüglich jedoch mit Gewürzen, Zucker, Kaffee, Butter u. Käse, Häringen u. andern Seefischen, Obst, Tabak u. Tabakspfeiffen, Baumwolle, Leinwand, Fayence, Papier, Seife, Fischbein, auch mit Species- u. Löwenthalern.

Handelshäfen; Briel, Delftshaven, Dortrecht, Enkhuizen, Kollum, Medenblik, Veere, Vlissingen, Zirkzee.

Handelsplätze sind fast alle grosse und kleine Oerter, vorzüglich jedoch: Amsterdam, Rotterdam u. Middelburg.

Beförderungsmittel des Handels sind, ausser den Kanälen, 1) die 1609 zu Amsterdam gestiftete *Banco* von ungemein grossem Reichthum und festem Kredit. Sie sowohl, als die 1635 gestiftete, ist eine Girobank. *Leihbanken* fast in allen Städten. 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Russland u. der Pforte. 4) *Konsulen*

len u. *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. 6) *Handelsgesellschaften:* a) die *ostindische* seit 1602, ehedem die mächtigste in ihrer Art, aber nun tief gesunken. Ihr Freyheitsbrief ist von den Generalstaaten von Zeit zu Zeit bestätigt worden. Sie ist in 6 Kammern vertheilt, von denen jede eine Anzahl Direktoren (*Bewindhebbers*) hat. Alle Kammern deputiren 2 Kollegien zu allgemeinen Berathschlagungen u. Schlüssen. Der Erbstatthalter ist erblicher und höchster Direktor der Gesellschaft, mit grofsen Vorrechten u. Vortheilen. Diese Gesellschaft besitzt die oben angeführten Länder in Ostindien mit Landeshoheit unter der höchsten Gewalt der Republik. Sie sendet einen *Generalgouverneur* dahin, der zu Batavia mit grofser Gewalt u. ungemeiner Pracht residiret. Er ist zugleich ihr Generalkapitain u. Admiral. Das ihm zugeordnete Kollegium heifst der *Rath von Indien.* Er sowohl, als ein *Justitzsenat*, sollen zur Einschränkung des Generalgouverneurs dienen. 8 Gouverneure u. alle Beamten der Komp. in ihren Ländern, die auf dem Vorgebürge der guten Hoffnung eingeschlossen, stehen unter seinen Befehlen. Man hat neuerlich Anstalten zur Wiederaufnahme dieser Gesellschaft getroffen. b) die *westindische*, 1621 gestiftet, 1791 aufgehoben. c) die Gesellschaften von *Suriname* u. d) von *Berbice*, welche beyde nicht viel bedeuten u. vielleicht gleiches Schicksal, wie die westindische Gesellschaft, mit der sie gewissermafsen zusammen hiengen, erfahren haben.

* *Münzwesen.* Durch alle Provinzen herrschet einerley Münzfufs u. Münzen. Jede für sich besonders hat zwar das Recht, Münzen zu prägen: allein zu Folge der Utrechter Union (davon hernach) müssen

alle Münzen einerley innerlichen Werth haben, damit sie durch alle Provinzen curfiren können: doch werden die Münzen jeder durch gewisse Worte oder Zeichen unterschieden. Um jenen Zweck zu erreichen, ist ein *allgemeines Münzkollegium* im Haag errichtet. Es wird viel Geld gemünzt, und es ist wohl kein Staat in der Welt, der sich so wenig um Beybehaltung seines Geldes bekümmert, dass er es vielmehr überall gangbar zu machen sucht. — Man hält Buch u. Rechnung nach *Gulden*, *Stüvern* n. *Pfenningen* holländisch, oder, wie in den östreich. Niederlanden, nach *Pfunden*, *Schillingen* u. *Grooten* flämisch. Ein Pfund fläm. hält 20 Schill. u. ist 6 holl. Gulden gleich, 1 Schill. hält 12 Groote u. ist 6 Stüver holl. 1 Groot aber 8 Pfen. holl. Der holl. Gulden ist ungefähr so viel, als ein halber Thaler Sächsisch. (54-56 Kreutzer), u. ein Stüver 8 Pfen. — Die wirklichen Münzen sind: *Goldene*: Ruyders 14 fl. halbe R. 7 fl. Dukaten 5 fl. 5 Stüver (bald mehr, bald weniger). *Silberne:* Dukatons 63 Stüver oder 3 fl. u. 3 St. Stücke von 3 fl. Daalders von 1½ fl. Ryksdaalders 50 St. oder 2 fl. 10 St. Halbe u. Viertels Ryksdaalders. Alberts- oder Kreutzthaler, gleich den Ryksdaaldern. Löwenthaler 42 St. oder 2 fl. 2 St. Kronen oder Stücke von 2 fl. Gestempelte Goldgulden 28 St. auch halbe. Ungestempelte Goldg. 26 St. Gulden 20 St., auch halbe u. Viertels. Gestempelte Schillinge 6 St. auch halbe. Ungestempelte Schill. 5½ St. Dubbeltjes 2 Schill. 1 Stüver 16 holl. Pfenninge. *Kupferne:* Duiten 2 Pfen. — Diese Münzsorten rechnet man entweder nach Bancogeld oder nach Kassen- (Kurant-) Geld. Jenes ist ungefähr um 5 Procent besser, als dieses, u. die Differenz wird das Bank-Agio genannt, welches steigend u. fallend ist.

Gold, Silber u. Geld wird nach *Marken Troys* gewogen. Eine Mark Troys hat 8 Unzen, 160 Engels, oder 5120 Asse. Zwey Mark Troys machen ein *Pfund* Troys-Gewicht aus. Die Feine des Goldes wird so bestimmt, dass auf die Mark 24 *Karat* u. auf den Karat 12 *Grän* gerechnet werden. Bey Bestimmung der Feine des Silbers rechnet man auf die Mark 12 *Pfenninge* u. auf den Pfen. 24 *Grän*.

In

In Abficht des *Münzfusses* ist bestimmt, dafs $24\frac{8}{11}$ gold. Ryders oder Ruyders 1 Troysmark wiegen, u. dafs in dieser Mark 22 Karat u. 1 Gran feines Gold seyn, u. daraus 374 Gulden, 10 Stüver u. 8 Pfen. geprägt werden sollen. 70 neue Dukaten müssen wenigstens 159 Engels wiegen u. das Gold dazu mufs eine Feine von 23 Karaten u. 8 Gränen haben. In Ansehung der silb. Münzen sollen $23\frac{14}{41}$ fl. eine Mark Troys wiegen, u. das Silber dazu eine Feine von 10 Pfenningen oder Deniers u. $22\frac{1}{2}$ Grän haben; folglich wird die Mark feines Silber zu 25 fl. 11 Stüver u. 13 Pfen. Kurantgeld ausgebracht. Nach dieser Berechnung ist daher angenommen, dafs eine Mark feines Gold ungefähr $14\frac{5}{8}$ mal so viel gilt, als eine Mark feines Silber.

Handelsgewicht. 1 *Schiffspfund* hat 2 Centner oder 20 *Liespfund* oder $37\frac{1}{2}$ *Stein* oder 300 *Pfund*. Das Pfund wird in 2 *Mark*, jede Mark in 8 *Unzen*, jede Unze in 2 *Loth* u. jedes Loth in 4 *Quentchen* eingetheilt. Das Pfund Troysgewicht verhält sich zu dem Pf. Handelsgewicht wie 256 zu 257.

Maafse. *Trockene* Dinge werden nach *Lasten* gemessen, auf deren eine man $21\frac{1}{7}$ *Tonnen* oder 27 *Mudden* oder 36 *Säcke* oder 108 *Scheffel* rechnet. *Flüssige* Dinge, z. B. Rhein- u. Moslerweine, wie auch Kornbrandwein, werden nach *Grien* bestimmt, deren einer 128 *Mingelen* enthält; franz. Weine nach *Oxhoften* zu 180 bis 200 *Mingelen;* span. Weine nach *Pipen* zu 340 Mingelen u. f. w. — *Längenmaas:* eine *Ruthe* ist 13 Fufs lang u. jeder Fufs wird in 11 *Däume* eingetheilt. Ein *Morgen* Landes ist 600 Quadratruthen. — Die Gröfse der Schiffe wird nach *Tonnen* oder *Kommerzlasten* bestimmt. Unter einer Tonne versteht man einen Raum, der so grofs ist, dafs das in ihn gefüllte Seewasser ein Gewicht von 2000 Pfunden hat. Eine Kommerzlast ist noch einmal so grofs. Redet man daher von einem Schiff von 200 Tonnen; so wird dadurch angezeigt, dafs dessen innerer Raum so grofs sey, dafs das in denselben gefüllte Seewasser 400,000 Pfund wiegen würde.

5. In

5. In Ansehung der *Religion.* Herrschend ist die *reformirte* u. zwar nach dem strengern Lehrbegriff dieser Religionspartey. Ihre *symbolischen Bücher* sind: das Glaubensbekenntniss der niederländischen reformirten Kirche, das gleich im Anfange der Unruhen u. Kriege gegen Spanien verfertigt wurde, der heidelbergische Katechismus, u. die Schlüsse der dortrechtischen Synode. Die *Geistlichen* sind einander am Range gleich: doch sind sie von 4facher Art: Lehrer der Theologie auf den Universitäten, Praedikanten oder Prediger, Aelteste u. Diakonen. Alle gottesdienstl. und Kirchensachen werden in gewissen Versammlungen abgehandelt, die von dreyerley Art sind: der *Kirchenrath*, die *Klasse* u. die *Synode.* Sie sind einander untergeordnet u. man kann von einer an die andre appelliren. Der Synoden sind 9, u. sie bestehen aus 53 Klassen. Die Anzahl der Prediger ist 1572. Ueberdies sind in Ostindien 46 u. in Westind. 9 Prediger. Hierzu gehören aber nicht die in den 7 Provinzen zerstreuten *wallonischen* oder französisch-reformirten Kirchen; es sind ihrer über 50 mit ungefähr 90 Predigern. Sie halten jährlich eine Art einer allgemeinen Synode, zu welcher auch die in den andern Niederlanden befindlichen wallon. Kirchen Deputirte senden. In den Provinzen Holland, Seeland u. Utrecht sind auch verschiedene *englische Presbyterianer-Gemeinen,* deren Prediger grösstentheils Mitglieder der niederländischen Klassen sind, unter welche die Städte, in denen sie sich aufhalten, gehören.

Aus der auf Gewerbsamkeit u. Handel gerichteten Staatsverfassung entsprang die *Toleranz,* die man gegen andre Religionsparteyen ausübt,

so

ſo unduldſam auch die meiſten Geiſtlichen der herrſchenden Kirche ſind. Die Nichtreformirten können keine öffentl. Aemter bekleiden, ausgenommen kriegeriſche Bedienungen. Den *evangeliſch-lutheriſchen Chriſten* verſtattet man einen etwas freyern Gottesdienſt, als den *römiſch-katholiſchen.* Jene haben in den 7 Provinzen u. in Brabant 41 Gemeinen u. 53 ordentliche Prediger. Dieſe beſitzen in den vereinigten Provinzen ungefähr 350 Kirchen, die durch beynahe 400 Prieſter verwaltet werden, u. in den Generalitätslanden iſt die Anzahl ihrer Kirchen u. Prieſter auch groſs. Unter jenen ſind 51 Kirchen u. 74 Prieſter der Lehre des Janſenius zugethan. Zu Utrecht iſt ein Erzbiſchoff u. zu Haarlem ein Biſchoff, die aber der Papſt u. auswärtige Katholiken nicht für ächt erkennen. So ſehr die *Arminianer* oder *Remonſtranten* ehedem verfolget wurden, ſo ſehr ſchützt man ſie jetzt wegen ihres ſtillen Betragens. Ihre Geſellſchaft oder, wie ſie es nennen, Brüderſchaft iſt in den Provinzen Geldern, Holland, Utrecht u. Friesland ausgebreitet, u. beſteht aus 34 Gemeinen, welche 43 Prediger haben. Die *Mennoniten* oder *Wiedertäufer* machen unterſchiedene Sekten aus und ſind zahlreich; denn ſie beſtehen aus 186 (oder 194) Gemeinen, die von ungefähr 312 Lehrern verwaltet werden. Die *Rheinsburger* oder *Kollegianten* führen den erſten Namen von dem Dorfe Rhynsburg bey Leiden, wo ſie ſich jährlich 2 mal verſammlen u. das Abendmahl halten: den andern aber, von den Kollegien oder beſondern Verſammlungen, die ſie hier u. da angeordnet haben u. deren etwa 18 bis 20 ſeyn mögen. Der *Quaker* giebts jetzt wenige: der *Herrnhuter* mehrere. Die *armeniſchen Chriſten,* die ſich meiſtens

zu

zu Amſterdam aufhalten, haben dort freyen öffentl. Gottesdienſt. Auch die *Juden*, die in *portugieſiſche* und *hochteutſche* eingetheilt werden, genieſsen ſeit 1619 freye öffentl. Religionsübung, wie auch einerley Rechte u. Freyheiten mit andern Einwohnern, nur daſs ſie an einigen Orten von den meiſten Zünften ausgeſchloſſen ſind.

6. in Anſehung der *Wiſſenſchaften u. ſchönen Künſte*, die zwar nicht mehr ſo herrlich blühen, wie ehedem, aber doch immer noch in einem gewiſſen Flor ſtehen und viele Verehrer u. Anbauer haben; vorzüglich alte Litteratur u. Kritik. Von jeher hat dieſes Land treffliche lateiniſche Stiliſten u. Dichter erzeugt: dagegen die Mutterſprache vernachläſsigt wurde: jetzt aber weniger. In der Mathematik, Naturlehre u. Naturgeſchichte u. in der praktiſchen Philoſophie thun ſich die Holländer ſehr hervor. Um das römiſche Recht haben ſie ſich mehr verdient gemacht, als um ihr eigenes Staatsrecht. In der Arzneykunde haben ſie ungemein viel geleiſtet. Aber ihre meiſten Theologen ſind ſteife Hyperorthodoxen. Die Freyheit zu denken und zu ſchreiben, die andern Wiſſenſchaften ſo heilſam iſt, hat ihre Kraft an der Theologie noch nicht bewieſen. — In Rückſicht auf die ſchönen Künſte ſind die Holländer das auch nicht mehr, was ſie ehedem geweſen ſind.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſch. u. Künſte ſind: 1) die 1752 entſtandene *Geſellſchaft der Wiſſenſch. zu Haarlem*, welche andre zu *Vliſſingen* (ſeit 1769), *Leiden* (die litterariſche ſeit 1775), *Rotterdam*, *Amſterdam* u. ſogar zu *Batavia*, veranlaſſet hat. 2) 5 *Univerſitäten* zu *Leiden*, *Franeker*, *Gröningen*, *Utrecht* u. *Harderwyk*, die ihrer Einrichtung nach gröſstentheils mit den proteſtan-

protestantischen in Teutschland übereinkommen. 3) *Gymnasien* zu *Amsterdam*, *Rotterdam*, *Middelburg*, *Deventer* u. a. 4) geringere öffentliche Lehranstalten in allen Städten, die gröſstentheils gut versorgt sind u. die auch von Leuten, die sich dem Studiren nicht widmen wollen, oft lange besucht werden.

Unter den öffentlichen *Bibliotheken* ist die Universitätsbibliothek zu Leiden am berühmtesten. Der *Buchhandel* ist nicht mehr so blühend, wie ehedem: mehr aber die *Buchdruckerkunst* u. *Schriftgieſserey*, die zugleich einen beträchtlichen Nahrungszweig bildet.

Kunstsammlungen giebt es vielleicht mehrere, als in irgend einem Lande.

7. in Ansehung des *Adels* oder *Ritterstandes*, der überall groſse Vorrechte genieſst, doch mehr in einer als in der andern Provinz; in einigen hat er auch groſsen Antheil an der Regierung. Viele der ältesten u. berühmtesten Geschlechter sind ausgestorben, u. der Abgang ist nicht ersetzt worden, weil weder die allgemeinen noch besondern Staaten den Adel ertheilen. Viele Geschlechter haben sich daher von dem Kaiser oder von Königen in den Grafen - Freyherrn - oder Adelstand erheben lassen, u. führen ihre Titel ohne Widerspruch: aber sie erlangen dadurch nicht die Rechte des alten einheimischen Adels. — Von der *niederländischen Balley*, deren Vortheile der Adel genieſst.

8. in Ansehung der *Städte* und *Bürger*. In einem gewissen eigentlichen Verstande nennt man Bürger diejenigen Leute, die nicht allein in den Städten wohnen, sondern auch an der Regierung Theil haben; indem sie von den übrigen Einwohnern dadurch unterschieden sind, daſs

aus

aus ihnen Rathsherren u. Bürgermeister erwählt werden, die nicht allein die Angelegenheiten der Stadt, worinn sie wohnen, besorgen, sondern auch auf das, was die Rep. angeht, zu sehen haben. Unter diesen sind theils Edelleute, nicht in so fern sie vom Adel, sondern, weil sie Bürger sind, theils *Patricier*, die von sehr ansehnlichen Vorfahren abstammen, u. die durch bewiesene Geschicklichkeit in Kriegs- u. Friedensgeschäften u. Verdienste um das Vaterland sich berühmt gemacht haben. Gröſstentheils sind sie reiche Leute, die von den Zinsen ihrer Kapitalien u. den Einkünften ihrer Güter leben u. daher *Rentenirer* heiſsen. Nach ihnen folgen die *Kaufleute*, deren Zahl und Ansehn sehr groſs ist; alsdann die Künstler u. Handwerker, auch Seeleute u. s. w.

9. in Ansehung der *Dörfer* und *Bauern*. Jene sind zum Theil sehr groſs, überaus reinlich und ansehnlich: diese überall sehr glücklich, meistens auch wohlhabend. In einigen Gegenden sind sie gleichwohl körperlichen Herrendiensten unterworfen und heiſsen *hoorige Luide*.

VII. Regierungsform.

Der Staat der V. N. ist eine Konföderation von 7 republikanischen Landschaften, wodurch sie zwar ein einziger Staatskörper geworden sind, aber so, daſs jede in Ansehung ihrer innern Angelegenheiten eine völlige Unabhängigkeit beybehalten hat. Eben so ist in jeder Provinz jede Stadt u. jede eigene Korporation in ihrer innern Einrichtung unabhängig. Jede Provinz hat ihre von den andern verschiedene Regierungsform.

VIII. Grund-

VIII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Das einzige Grundgeſetz iſt die *Utrechter Union* von 1579, vermöge welcher die 7 Provinzen auf ewig Einen Staatskörper formiren, einander gemeinſchaftl. Beyſtand gegen auswärtige Gewalt leiſten, Krieg u. Frieden beſchlieſſen, Abgaben auflegen, u. deſshalb eine allgemeine Zuſammenkunft halten. Die innere Regierung, Religion u. ſ. w. iſt in dieſem Bündniſſe jeder Provinz ſelbſt überlaſſen, und verordnet, wie es bey innern Streitigkeiten in den Provinzen u. der Provinzen unter einander gehalten werden ſoll. Die Erklärungen u. Erweiterungen der Artikel dieſer Union u. das Herkommen haben zu dem Bündniſſe verſchiedenes hinzugethan.

IX. Oberſte Gewalt.

Iſt in den Händen der *Stände* einer jeden Provinz. Sie üben ſie zwar, als Provinz betrachtet, durch ihre Deputirten aus, deren Zuſammenkünfte die *Staaten* einer Prov. heiſsen: da aber dieſe Deputirten ſich genau an das binden müſſen, was die ſie abſchickenden Korporationen beſchloſſen haben; ſo erhellet, daſs die höchſte Gewalt in den Händen dieſer Korporationen oder der Stände iſt. Die gemeinſchaftliche Verſammlung der Deputirten dieſer Stände iſt die hauptſächlichſte Provinzialverbindung.

Die *Stände von Geldern* ſind der Adel u. 13 Städte. Die 3 Quartiere dieſer Prov. halten zuerſt eine beſondre Verſammlung. Die allgemeine Verſammlung ihrer Staaten iſt wechſelsweiſe zu Nimmegen, Zütphen u. Arnheim, u. heiſst *Landtag*. Der Burggraf von Nimmegen

praesidirt darinn. Sind die Staaten nicht versammlet, so verwaltet der Hof v. Geldern u. das vereinigte Kollegium die Geschäfte. — Die Stände von *Holland* u. *Westfriesland* sind der Adel, der auf der Versammlung der Staaten nur eine u. zwar die erste Stimme hat, u. 18 Städte. Die Staaten versammlen sich zu Haag, u. der sogenannte Rathspensionar praesidiret. Sind die Staaten nicht versammlet; so verwaltet das in 2 Departemente abgetheilte Kollegium der deputirten Räthe die Geschäfte. — Die Stände von *Seeland* bestehen aus den ersten Edlen der Provinz u. 6 Städten. Die Würde eines ersten Edlen ist mit dem Marquisat Veere u. Vlissingen verbunden u. wird von dem Prinzen v. Oranien als Besitzer dieser Ländereyen bekleidet. Die Versamml. der Staaten ist in Middelburg u. der seeländische Rathspensionar praesidirt. Wenn sie nicht sitzt, so verwalten die Geschäfte der kommittirte Rath u. die Rechnungskammer. — Die Stände von *Utrecht* sind die Repraesentanten der 5 Kapitel des ehemaligen Utrechtischen Bisthums oder die Erwählten, der Adel u. 5 Städte. Die Staaten versammlen sich zu Utrecht; der erste Erwählte praesidirt, u. wenn sie nicht sitzen, so besorgt ein Kollegium der deputirten Staaten u. ein Finanzkollegium die Geschäfte. — Die Stände von *Friesland* bestehen aus 11 Städten und den Vollmachten d. i. den Deputirten von 30 Gerichtsgebieten (*Gritenyen*), in welche die 3 Quartiere der Provinz, Oostergo, Westergo u. Zevenwolde, eingetheilt sind. Die Eingesessenen eines jedes Dorfes wählen jährlich einen Abgeordneten, von denen der Grietman (Vorsteher der Griteney) 2 Vollmachten von jeder Griteney zum Landtag auswählet, nämlich einen von

Adel

Adel und einen andern Landmann (*Eigenerfde*). Die Versammlungen sind zu Leeuwarden. Wenn sie nicht sitzen, so verwaltet das Kollegium der deputirten Staaten die Geschäfte. — Die Staaten von *Oberyssel* sind der Adel u. die 3 Städte Deventer, Zwoll und Campen (zuweilen auch Hasselt u. Steenwyk). Beyde machen in der Versammlung der Staaten nur 2 Stimmen aus. Der Drost von Salland praesidirt, u. sie wird wechselsweise in jenen 3 Städten gehalten. Das Kollegium der deputirten Staaten verwaltet die Geschäfte, wenn sie nicht sitzen. — Die Stände von *Gröningen* sind die Stadt dieses Namens u. die adelichen u. unadelichen Länderbesitzer. Auf dem Landtage, der zu Gröningen gehalten wird, haben diese Stadt u. die Ommelanden jede eine Stimme. Wenn sie nicht versammlet sind; so verwalten die deputirten Staaten die Geschäfte. — Die Stände der Landschaft *Drenthe* sind der Adel u. die Eigen-Erfden oder die Deputirten der 6 Kreise (*Dingspillen*), die sich jährlich in Assen versammlen. Ausser dieser Zeit verwalten die deputirten Staaten die Geschäfte.

* In Unions-Sachen d. i. in den die ganze Rep. betreffenden oder durch die Utrechter Verein als solche festgestellten Angelegenheiten, haben die 7 Prov. gleiche Rechte: doch ist einer jeden ein gewisser Rang nach oben angeführter Ordnung (Nr. I. 3) bestimmt, u. *Geldern*, als ein ehemaliges Herzogthum, hat den ersten Rang. Uebrigens aber geniesst *Holland*, als die mächtigste Provinz, verschiedene Vorzüge. Auch hat *Seeland* einige, weil es nebst Holland den stärksten Antheil an dem Seehandel der ganzen Rep. besitzt, u. diese beyden Republiken deswegen auch die *Seeprovinzen* genannt werden.

X. Generalſtaaten.

Das wichtigſte Vereinigungsband der 7 Prov. iſt eine allgemeine Verſammlung derſelben zur Berathſchlagung u. Beſtimmung der Angelegenheiten der ganzen Konföderation. Dieſe im Haag ſich aufhaltende Verſammlung führt den Namen *allgemeine* oder *Generalſtaaten* (Vergadering der Staaten Generaal of Allgemeene Staaten). Jede Prov. hat in derſelben nur eine Stimme: ſie kann aber ſo viele Abgeordnete ſenden, als ſie will; es ſind zwar an ihrer Verſammlungstafel 6 Plätze für jede Provinz beſtimmt: aber gewöhnlich ſind ihrer 50, ja wohl 57 bis 58. Der Vorſitz u. das damit verknüpfte Direktorium wechſelt unter den erſten Abgeordneten einer jeden Provinz ab.

Die Schlüſſe über Krieg, Frieden u. allgemeine Auflagen ſollten durch Einſtimmigkeit entſchieden werden: man hat aber hierinn oft die Mehrheit der Stimmen gelten laſſen, die in allen andern Geſchäften entſcheidet. Zu wichtigen oder ſtets fortdauernden Geſchäften werden Ausſchüſſe oder Kommiſſionen ernannt, die gutachtlich davon berichten müſſen. Der Ausſchuſs für die wichtigſten u. geheimſten Sachen heiſst *de ſecrete beſoigne*. Die Prov. Holland hat darinn 2 Stimmen, u. überall hat ſie ein groſses Uebergewicht bey den Berathſchlagungen. Die Deputirten jeder Prov. erhalten von ihr eine Inſtruction, von der ſie nicht abgehen dürfen. In jedem unvermutheten Fall müſſen ſie Verhaltungsregeln von ihren Kommittenten einholen, u. wenn dringende Umſtände dies nicht zulaſſen, ſo dürfen ſie nur proviſoriſch verfahren. So wie ſie nun die Rep. in allen innern u. äuſsern An-

gelegen-

gelegenheiten vorſtellen; ſo tragen ſie auch Sorge für alles, was das Wohl des Staats im Ganzen betrifft; ſo ſind ihre Schlüſſe für alle Provinzen.

XI. Erbſtatthalter.

Seit 1747 haben die V. N. einen gemeinſchaftlichen Erbſtatthalter, der an der Spitze der geſetzausübenden Gewalt ſteht. Das Haus *Oranien* u. *Naſſau* iſt ſchon lange in dem Beſitz dieſer Würde, u. ſeit jener Zeit ſo, daſs auch Prinzeſſinnen ſie bekleiden können. Die Rechte und Vorzüge eines Statthalters ſind ſehr verſchieden: man kann ſie aber unter folgende 3 Klaſſen bringen: 1) diejenigen, die ausdrücklich und ohne Einſchränkung ihm übertragen ſind; 2) ſolche, wo bey der Uebertragung die Klauſel beygefügt wurde: *bis auf Wedderſagen* d. i. bis auf weitere Verfügung. Dies iſt ein wichtiger und bemerkenswerther Punkt, auf den bey der letzten Kriſe in dieſem Staate ſehr viel ankam. So lang das Uebergewicht der Regierung auf der Seite des Statthalters war; ſo vermuthete niemand, daſs einſt von ſolchen Klauſeln Gebrauch gemacht werden würde. Bey den letzten Irrungen aber lebte der todte Buchſtabe wieder auf und man ſuchte dem Statthalter dieſe unbeſtimmten Rechte zu entziehen; eben ſo u. noch mehr verhält es ſich 3) mit den Rechten, die ihm zwar nicht ſchriftlich übertragen ſind, die er aber zu Folge einer ununterbrochenen Obſervanz, nach dem natürlichen Uebergewicht, das eine lang herrſchende Familie erhält, bis auf jene Zeit genoſs, u. nun, ſeit 1787, durch Preuſſens Hülfe wieder genieſst. Am richtigſten werden wohl ſeine Gerechtſame ſo ausgedrückt: Er nimmt, als Statthalter, keinen Antheil an der geſetzgeben-

den Gewalt, hat auch nicht Sitz u. Stimme in den Generalſtaaten: doch darf er bey den Berathſchlagungen gegenwärtig ſeyn. Aber er ſteht, als Statthalter der Union, an der Spitze der ganzen geſetzausübenden Gewalt. Er wacht über die Ordnung u. Ruhe der Staaten, u. die Utrechter Union hat ihn zum Schiedsrichter in den Streitigkeiten der Provinzen unter einander ernannt. Er iſt beſonderer Statthalter jeder einzelnen Provinz: aber ſeine Geſchäfte u. Rechte ſind in jeder verſchieden. Er iſt Generalkapitain der Union zu Waſſer u. zu Lande u. Vorſteher der oſtind. Handelsgeſellſchaft. 1788 ertheilten ſämmtliche Provinzen eine *Garantieakte* über die Vorrechte der Erbſtatthalterſchaft des Hauſes Oranien.

* Iſt die Statthalterſchaft *nothwendig* u. *nützlich?*

XII. Rathspenſionar.

Ein andrer ſehr wichtiger Beamter der Rep. iſt der holländiſche *Raths-* oder *Groſspenſionar*, bey weitem mehr, als was man anderwärts *Syndikus* nennet; denn er hat groſsen Antheil an der Staatsverwaltung der ganzen Republik, weil er nicht allein beſtändiger Referent bey den Staaten v. Holland, ſondern auch beſtändiger Deputirter dieſer Provinz bey den Generalſtaaten u. immerwährender Beyſitzer der ſecreten Beſoigne iſt. Man ſtellet ſeine Gewalt oft der Gewalt des Erbſtatthalters entgegen u. er iſt deſſen gefährlichſter Gegner. Gewiſſermaſsen kann man ihn die Seele des Staats nennen.

* Mängel, die aus einer ſolchen Regierungsform entſpringen.

XIII. Ti-

XIII. Titel und Rang.

1. Titel der, die Rep. vorſtellenden, *Generalſtaaten: die hochmögenden Herren General - Staaten der vereinigten Niederlande.* Die Staaten von *Holland* laſſen ſich *Edle Groſsmögende Herren* nennen: die andern Prov. begnügen ſich mit *Edle Mögende Herren.*

2. Titel des *Erbſtatthalters:* Wilhelm by der gratie Gods, Prince van Orange en Naſſau, Grave van Catzenelnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Buuren, Leerdam en Cuylenburg, Marquis van Veere en Vliſſingen, Baron van Breda, Beylſtein, der Stad Grave en Lande van Kuyk, Uſſelſtein, Cranendonk, Eindhooven en Liesvelt, Heer van Breedevoort, het Loo, Turnhout, Geertruidenberg, Willemſtad, Clundert, St. Martensdyk, Seevenbergen, Steenbergen, de hooge en laage Swaluwe, Naaltwyk, Polanen, Dieſt, Grimbergen, Herſtal, St. Vith, Butgenbach en Daasburg, Onafhankelyk Heer der vrye en ſouveraine Erfheerlykheid Ameland, Erfburggrave van Antwerpen, Erfmarſchalk van Holland, Erfſtadhouder, Erfgouverneur, Erfcapitein en Admiraal Generaal der Vereenigde Nederlanden, Preſident van de Ridderſchap en Edelen van Holland en Weſtvriesland, Gouverneur en Directeur Generaal van Nederlands Indien, mitsgaders Opper - Houtveſter van Holland en Weſtvriesland. — In der Kürze titulirt man ihn *Ihro Hoheit.*

Die Rep. fodert den *Rang* hinter der Rep. Venedig u. vor den Kurfürſten: aber dieſe haben ihn ihr nie zugeſtanden.

XIV. Wappen.

Das Wappen des *Staats* ist ein aufgerichteter goldner Löwe im rothen Felde, der in der rechten Pranke ein Schwerd u. in der linken 7 zusammen gebundene goldene Pfeile hält. — Jede Provinz hat ihr besonderes Wappen. — Ein eigenes Wappen wegen der Statthalterschaft haben die Prinzen von Oranien nie geführt.

XV. Staatskollegien.

1. der *Staatsrath* (Raad van Staate), der aus 12 von den 7 Prov. ernannten Mitgliedern besteht. Diese 12 Räthe haben wechselsweise, jeder eine Woche, den Vorsitz. Der Statthalter hat auch darinn Sitz u. Stimme, welche er zuerst giebt. Es gehört noch dazu ein Generalschatzmeister, ein Sekretar u. ein Generaleinnehmer, welche zwar Beysitzer sind, aber keine Stimme haben. Jetzt hat dieses Kollegium vorzüglich die Verwaltung des Kriegswesens u. der allgemeinen Einkünfte der Rep. Es übergiebt alle Jahre den Generalstaaten einen Entwurf der Ausgaben für das Kriegswesen, welches der Kriegsstaat heisst, u. mit einer schriftlichen Vorstellung begleitet wird, worinn theils die Angelegenheiten der Rep. den Generalstaaten vorgelegt, theils auch die Ursachen angeführt werden, welche die Geldbewilligung nothwendig machen. Diese Vorstellung heisst seit alten Zeiten *Petitie* oder Bitte. Die Mitglieder dieses Staatsraths titulirt man *Edele Mögende Herren.*

2. die *allgemeine Rechenkammer*, die vom Staatsrathe abhängt u. die Berechnung der von den Prov. eingekommenen Gelder hat, dem Rentmeister u. andern Finanzbedienten die Rechnungen

gen abnimmt u. dgl. m. Es ſitzen 14 von den 7 Prov. ernannte Mitglieder darinn, die den Titel *Edelmögende* haben.

3. die *Generalfinanzkammer*, die die Berechnung eines Theils der Kriegskoſten beſorgt und aus 4 Mitgliedern beſteht.

XVI. Juſtitzweſen.

1. *Geſetze.*

Allgemeine, den ganzen Staat verbindende Geſetze werden von den Generalſtaaten gegeben. Sie erſtrecken ſich über einheimiſche und auswärtige Staatsangelegenheiten, aber nicht über Civil- Kriminal- u. Polizeyſachen, worinn jede Prov. oder vielmehr jede Stadt u. jede Landſchaft ihre beſondern Rechte hat. Wo dieſe nicht zureichen, wird nach dem römiſchen Recht geſprochen.

2. *Gerichte.*

Allgemeine Gerichtshöfe ſind nicht vorhanden, ſondern jede Prov. hat ihre eigenen Unter- u. Obergerichte. Jene machen die Magiſtrate der Städte u. die Obrigkeiten der Landſchaften aus: dieſe, oder die gemeinſchaftlichen Landgerichte, beſtehen aus beſondern Richtern oder Rechtsgelehrten. Von dieſen kann noch an den oberſten Gerichtshof der Prov., als an die letzte Inſtanz, appellirt werden. Für die Generalitätslande ſind 3 hohe Gerichtshöfe geſtiftet. — Der Prozeſs iſt gröſstentheils ſehr langweilig.

XVII. Finanzweſen.

Die ganze Rep. hat einen gemeinſchaftlichen Schatz, u. jede Prov. ihre beſondere Landeskaſſe. Jener erlangt ſeine Zuflüſſe 1) aus den Einkünf-

ten der Generalitätslande, 2) aus den Abgaben der ein- u. ausgehenden Waaren, 3) aus Konfiskationen, Geldern für die Freybriefe der Handelsgesellschaften, Kriegsbeute u. dgl. 4) aus jährlichen Beyträgen von den Provinzen, wobey folgender Anschlag zum Maasstabe dient: wenn der Beytrag oder Zuschuss 100 fl. beträgt; so bezahlt, nach dem neuesten Anschlage, dazu:

Geldern	-	6 Fl.	13 Stüv.	3 Pf.
Holland	-	61 —	6 —	2 —
Seeland	-	4 —	5 —	8 —
Utrecht	-	4 —	17 —	8 —
Friesland	-	9 —	14 —	5 —
Oberyssel	-	3 —	10 —	8 —
Gröningen		5 —	7 —	7 —
Drenthe	-	——	19 —	10 —
Die Generalitätskasse	-	3 —	——	——
			100 Gulden.	

Vom *Staatsrathe*, der die allgemeinen Finanzen der Rep. unter seiner Oberaufsicht hat, u. von der von ihm abhängenden *allgemeinen Rechenkammer* s. oben Nr. XV. — Da sich die Einnahme nach den Bedürfnissen des Staats u. nach der vom Staatsrathe darüber entworfenen Petitie richtet; so ist sie sehr veränderlich. 1790 belief sie sich über 15 Mill. Gulden, wozu Holland 9 Mill. 294,497 beysteuerte.

Jede Prov. stellt einen besondern Staat vor; jede hat folglich ihr eigenes Finanzwesen. Zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse u. der Beyträge zu den allgemeinen Staatsausgaben sind ungemein starke Auflagen u. Steuern (*Consenten*) geordnet, die besonders in Holland u. Seeland die Abgaben der meisten Länder in Europa übertreffen. Sie

sind

ſind in jeder Prov. verſchieden. Hier nur diejenigen von *Holland*, u. zwar 1. *ordentliche* Auflagen: 1) die Grundſteuer (*Verponding*) von Ländereyen u. Häuſern, 2) die Kauf- 3) die Erbſchafts- 4) die Saat- 5) die Vieh- 6) die Amts-Steuer, 7) die Taxe auf Hausbediente, Kutſchen u. Pferde, u. andres Fuhrwerk, 8) die Acciſe auf alle Lebensmittel, 9) das Stempelpapier, 10) einige kleinere Abgaben. 2. *außerord.* Auflagen: 1) Verdoppelung, auch Verdreyfachung der Grundſteuer, 2) der 200te oder 100 Pfenning von allem Vermögen, 3) Familienſteuer, 4) Kopfſteuer.

Staatsſchulden hat die Rep. überhaupt u. jede Prov. inſonderheit. Wie hoch ſie ſich jetzt beyderſeits belaufen, iſt unbekannt: doch ſind ſie eher geſtiegen, als gefallen. Am ſtärkſten iſt Holland verſchuldet (über 450 Mill. Fl.): indeſſen ſind gröſstentheils die Einwohner der Rep. ſelbſt die Kreditoren der Staaten, deren Kredit ſehr groſs iſt. Hierzu kommt, daſs die Holländer auch ſehr anſehnliche *Aktivſchulden* haben, u. daſs die Intereſſen der Paſſivſchulden meiſtens nur 2½ p. C. betragen.

XVIII. Kriegsweſen.

1) *Landmacht.*

1. *in Anſehung der Zahl und Arten der Truppen*, ungefähr 45000 Mann, u. zwar: 1) an *Infanterie:* holländiſche Garde 839 Mann; Schweitzergarde 846; Friesländiſche Garde 167; Gröninger Garde 105; 24 Nationalregimenter (jedes von 2 Bat., deren jedes aus 1 Grenadier- u. 6 Musquetierkomp. beſteht; jene zu 57, dieſe à 52 Köpfen) 17856 Mann; 2 Reg. Mariniers 1488; 7 teutſche Reg. 5208; 3 Bat. Wallonen 1210;

5 Schwei-

5 Schweitzerreg. 6105; leichte Truppen 629; Ingenieurkorps 95; Mineur- u. Sappeurkorps 253; Artilleriekorps (3 Bat. à 5 Komp.) 3042; Pontonierkorps 64. 2) an *Kavallerie:* Garde du Corps 149 Mann, holländische Garde 334; Dragonergarde 299; Leibregiment 333; 1 Reg. Karabiniers 333; 5 Reg. Kavallerie 3330; 2 Reg. Dragoner 1332. 1 Reg. Huſſaren, über 300 *). — Im Kriege wird das Heer durch Vermehrung der Regimenter, durch Errichtung verſchiedener Freykorps u. durch fremde Miethtruppen anſehnlich vermehrt.

2. *in Anſehung der Aufbringung des Heeres,* durch Werbung, die jeder Kapitain bey ſeiner Kompagnie ſelbſt zu beſorgen hat. Kantone und gewaltſame Werbungen finden nicht Statt. Die teutſchen Regimenter bekommen viele Rekruten aus den teutſchen Ländern, deren regierende Herren Regimenter im Staatendienſt haben, wie auch aus den Erbſtaaten des Erbſtatthalters, aus dem Naſſauiſchen. Die Schweitzerreg. erſetzen ihren Abgang mit Rekruten aus der Schweitz oder mit andern angeworbenen Leuten.

3. *in Anſeh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Erſte koſtet ungefähr 12 Mill. holl. Gulden. Letzte wird von den Generalſtaaten und dem Rath der Staaten beſtimmt, indem ſie die Quoten, die jede Prov. bezahlen muſs, reguliren; zu welchem Ende beſondere Deputirte aus jeder

*) Ob die Rep. die bis zu Anfang des J. 1792 bey ſich habenden Braunſchweigiſchen, Anſpach-Bayreuthiſchen u. Mecklenburgiſchen Auxiliartruppen noch länger im Sold behalten werde, iſt jetzt, da dies geſchrieben wird, ungewiſs, wenigſtens in Anſehung der erſten u. der dritten: in Anſehung der 2ten aber, die inzwiſchen preuſſiſch geworden, iſt es ſicher, daſs ſie zurück kommen werden.

der Prov. nach dem Haag geſchickt werden. Die Reg. ſind auf 7 Prov. mit ihren Verpflegungsgeldern eingetheilt, da denn eine viel, die andre wenig Reg. zu verpflegen hat. Der Sold iſt in der neuern Zeit ein wenig erhöht worden.

4. *in Anſeh. der Belohnung.* Unterofficiere u. Gemeine, die ſich auf Lebenszeit zum Dienſt verbindlich machen, erhalten, wenn ſie Dienſtuntüchtig ſind, lebenslängliche Penſion. Die zu thätigem Dienſt untüchtigen Oberofficiere werden entweder bey der Armee geſetzt d. i. ſie behalten ihr ganzes Traktament, oder ſie werden vom Dienſt diſpenſirt d. i. er wird von allen militariſchen Dienſten frey geſprochen, giebt von ſeinem Traktament jährl. 100 fl. ab, u. dann kann er ſich innerhalb der 7 Prov. hinbegeben u. ſein Traktament verzehren, wo er will. Das Avancement hängt vom Erbſtatthalter ab.

5. *in Anſeh. der Diſciplin*, welche zwar ſtreng, doch nicht barbariſch iſt. Auf Subordination wird ſehr genau gehalten. Ueberhaupt iſt der Dienſt jetzt ganz auf preuſſiſchen Fuſs eingerichtet. Dadurch u. durch andre Vorkehrungen hat die Armee eine weit beſſere Form, als ehedem, erhalten.

6. *in Anſeh. der Kriegsübungen.* Die Exercierzeit dauert jährlich 2 Monate, höchſtens 10 Wochen. Gegen das Ende derſelben ernennt der Erbſtatthalter diejenigen Staabsofficiere, die die Inſpektion über die Reg. haben ſollen, wenn er ſelbſt ſie nicht verwalten will. Dieſe halten alsdann Specialrevuen, u. laſſen hernach auf Befehl die Beurlaubten gehen.

7. *in Anſeh. der Feſtungen.* Zahlreich u. ſtark, z. B. Maſtricht, Bergen op Zoom, Herzogenbuſch, Koeverden, Hulſt, Nimmegen, Arnhem, Zütphen, Dortrecht, Delft, Gertruydenberg, Vliſ-

ſingen,

ſingen, Utrecht, Leeuwaarden, Deventer, *Zwoll*, Gröningen. Auſser den Feſtungen ſichert auch die Leichtigkeit, das Land unter Waſſer zu ſetzen, die Rep. gegen feindliche Einfälle.

8. *in Anſeh. der Erziehungsanſtalten.* Kadettenkorps u. dgl. ſind nicht vorhanden: es kann aber jeder Kapitain bey ſeiner Komp. ein Paar Kadetten, mit Bewilligung des Regimentschefs, anſetzen. Die meiſten Reg. haben Bibliotheken, und bey verſchiedenen werden öffentliche Vorleſungen über die Mathematik gehalten.

2) *Seemacht.*

1. *in Anſehung der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1788 beſtand die ganze Flotte aus 126 Kriegsſchiffen, wovon 50 Linienſchiffe ſind. Sie ſind in 5 Geſchwader abgetheilt. Generaladmiral iſt der Statthalter ſelbſt; nach ihm folget der Generaladmirallieutenant (welche Stelle ſchon lang unbeſetzt iſt), 2 Admirallieutenante, 2 Viceadmirale, 6 Schout by Nagt oder Contreadmirale. Die jetzige Zahl der Matroſen iſt nicht bekannt.

2. *in Anſeh. der Aufbringung der Matroſen.* Sie geſchieht gewöhnlich freywillig. Die Geſetze u. die Obrigkeiten kommen denen, die mit Gewalt geworben werden, zu Hülfe.

3. *in Anſeh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Ungewiſs. Es ſind eigentlich die Zolleinkünfte aller Prov. dazu beſtimmt: aber ſie reichen bey weitem nicht zu.

4. *in Anſeh. der Belohnung.* Die im Dienſte des Staats ungeſund oder verſtümmelt gewordenen Seeleute bekommen, nach ihrer eigenen Wahl, entweder wöchentlich 3 fl. oder eine gewiſſe Summe ein für allemal; u. in dieſem Falle hat jedes verlohrne Glied ſeine beſtimmte Taxe.

5. *in*

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Die Flotte liegt theils zu Amsterdam, theils zn Rotterdam, theils in den Häfen der andern Städte, wo Admiralitätskammern sind. Fast alle sind unbequem u. gefährlich.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten*

Das ganze Seewesen steht unter 5 *Admiralitätskammern* oder Kollegien, nämlich zu *Rotterdam*, *Amsterdam*, *Middelburg*, *Hoorn u. Enkhuysen* (welche beyde vierteljährig mit einander abwechseln) u. *Harlingen.* Sie bestehen aus 54 *Admiralitätsräthen.* Jede Kammer hat ihren bestimmten Antheil an der Unterhaltung der Seemacht; keine ist von der andern abhängig; auch die einzelnen Räthe sind einander an Ehren u. Würden gleich; jeder führt eine Woche lang den Vorsitz. Der Erbstatthalter hat in allen den Vorsitz u. ernennet alle Kapitaine aus 2 von der resp. Kammer vorgeschlagenen Personen. Von den Sentenzen, die die Admiralitätskollegien fällen, findet keine weitere Appellation Statt. Im Ganzen aber vollziehen sie die Befehle der Generalstaaten.

XIX. Politisches Verhältnifs.

Die ehemalige politische Macht dieses Staats ist sehr gesunken, woran hauptsächlich innerliche Uneinigkeit u. das Wachsthum andrer See- u. Handelsnationen Schuld ist. Gegen noch tieferes Sinken sucht man sich durch Vermeidung des Kriegs u. durch Bündnisse mit andern Mächten zu verwahren. Von letztern sind die vornehmsten: mit dem *teutschen Reich* der münsterische Frieden 1648; mit *Frankreich* die Verträge von 1662, 1678, 1697, 1713, 1739, 1748, 1785; mit *Oestreich*, *Preussen* u. *Großbritannien* (s. vorhin). Verschiedene alte Handelsverträge mit den nordischen Staaten.

Das

Das ſiebente Hauptſtück.

F r a n k r e i c h. *)

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*röſſe*, nach den *Graden* des Aequators zwiſchen 42 und 51; nach dem *Flächeninhalt* 9696 QM. (die Inſel Corſica, deren Flächeninhalt auf 195 QM. geſchätzt wird, nicht mit gerechnet). Ueber 150 teutſche Meilen lang und nicht viel weniger breit.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* der ſogenannte Kanal u. die Niederlande, gegen *Abend* das atlantiſche Meer, gegen *Morgen* Teutſchland, Schweitz u. Italien, gegen *Mittag* das mittelländiſche Meer u. Spanien.

3. *Eintheilung* in *Haupt*- und *Nebenländer.*

Haupt-

*) Ich hatte Anfangs Luſt, dieſen Staat ganz zu übergehen, weil ſeine jetzige Verfaſſung noch ſo wankend und ungewiſs iſt, oder vielmehr weil er jetzt gar keine hat: ich beſann mich aber anders, als ich überlegte, daſs doch dadurch eine groſse, unverzeihliche Lücke in meinem Buch entſtehen würde, und daſs man in der Statiſtik die *gegenwärtige* Geſtalt eines Landes beſchreiben müſſe. Dieſem nach gebe ich, ſo gut ich kann, die *gegenwärtige* Geſtalt oder Lage des franzöſiſchen Reiches, wie ſie zu Ende des J. 1791 beſchaffen war, unbekümmert, ob ſie ſich über kurz oder lang ändern werde, oder nicht. Bey dieſer Ungewiſsheit ſey mir indeſſen erlaubt, alles nur ſehr kurz anzudeuten.

Hauptland, in 84 *Departemente*, welche in 540 *Distrikte*, diese wieder in *Kantone*, diese in *Municipalitäten* u. die Städte in *Sectionen* (Paris in 48) eingetheilt sind. Die Dep. und ihre Hauptstädte sind nach einem alphabetischen Verzeichniss folgende:

Name.	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de l'Ain	72	Bourg	verschiedene Distrikte von Burgund.
de l'Aisne	25	Soissons	Vermandois, Soissonnois, Laonois u. la Brie pouilleuse.
de l'Allier	45	Moulins	Bourbonnois.
des Alpes (hautes)	13	Chorges	einen ansehnlichen Theil von Ober-Dauphiné.
des Alpes (basses)	14	Digne	den mitternächtl. Theil von Ober-Provence.
des Ardennes	5	Charleville	einen Theil von Ober-Champagne.
des l'Ardêche	70	Privas	die Sevennen.
de l'Arriege	60	Tarascon	Comté de Foix.
de l'Aude	76	Carcassonne	einige Distrikte von Ober- u. Nieder-Languedoc.
de l'Aube	28	Troyes	einen grossen Theil von Nieder-Champagne.
de l'Aveiron	57	Rhodez	Rouergue in Guyenne.
de Bouches du Rhone	65	Aix	einen Theil von Nieder-Provence.
du Calvados	15	Caën	Nieder-Normandie.
du Cantal	7	St. Flour	Ober-Auvergne.
de la Charente	61	Angoulême	Provinz Angoumois.
de la Charente inferieure	62	Saintes	Saintonge u. l'Aunis.
du Cher	47	Bourges	Provinz Berry.
de la Corrèze	56	Tulles	einen Theil von Nieder-Limousin.
de la Corse	83	Orezza	Insel Corsica.
desCôtes duNord	2	S. Brieux	den mitternächtl. Theil von Bretagne.
de la Côte d'Or	17	Dijon	den mitternächtl. Theil von Burgund.
de la Creuse	41	Gueret	den östl. Theil von la Marche.
de la Dordogne	55	Perigueux	Perigord.
de Doubs	68	Besançon	den östl. Theil von Franche-Comté.
de la Drome	73	Valence	Orange, u. erstreckt sich bis in die Dauphiné.

Name.	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de l'Eure	29	Evreux	das Vexin Normand u. andre Distrikte der Normandie.
d'Eure et Loire	30	Chartres	einen Theil von l'Orleanois, Perche u. Mantois.
du Finisterre	3	Quimper	den abendländischen Theil von Bretagne.
du Gard	69	Nimes	einen Theil von Nieder-Languedoc.
de la Garonne (haute)	52	Toulouse	einen Theil von Ober-Languedoc.
du Gers	58	Auch	das Condomois in Guyenne.
de la Gironde	51	Bordeaux	das Bazadois u. Bordelois in Guyenne.
de l'Hérault	75	Montpellier	den östl. u. mittägl. Theil v. Languedoc.
de l'Isle et Vilaine.	49	Rennes	einen Theil von Ober-Bretagne.
de l'Indre	43	Château Roux	Nieder-Berry.
de l'Indre et Loire	44	Tours	Touraine.
de l'Isere	71	Grenoble	einen Theil v. Dauphiné.
du Jura	4	Lons le Saunier	es zieht sich aus der Mitte der Franche-Comté gegen den östl. Theil dieser Provinz.
des Landes	16	Mont-Massan	les Landes in Guyenne.
du Loir et du Cher	37	Blois	das Vendomois u. Blaisois.
de la Loire (haute)	32	le Puy	einen Theil von Languedoc u. Auvergne.
de la Loire (inférieure)	33	Nantes	den mittägl. Theil von Bretagne.
du Loiret	46	Orléans	einen Theil v. Orléanois.
du Lot	53	Cahors	Quercy.
du Lot et Garonne	54	Agen	einen Theil v. Guyenne.
de la Lozere	6	Mende	Vivarais u. Gevaudan.
de Mayenne et Loire	36	Angers	den mittägl. Theil v. Anjou.
de la Manche	19	Coutances	den westl. Theil von Normandie.
de la Marne	26	Chalons	einen Theil v. Champagne.
de la Marne (haute)	27	Chaumont	einen Theil v. Nieder-Champagne.

Name.

Name.	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de la Mayenne	35	Laval	einen Theil v. Ober-Anjou u. Nieder-Maine.
de la Meurthe	80	Nancy	einen Theil v. Lothringen.
de la Meuse	81	Bar-le-Duc	einen Theil v. Lothringen.
du Morbian	20	Vannes	das Mittel v. Bretagne.
de la Mozelle	79	Mez	einen Theil v. Lothringen.
de la Nievre	38	Nevers	Nivernois
du Nord	1	Douay	franz. Flandern, Hainault u. Cambresis.
de l'Oise	24	Beauvais	den mittägl. Theil v. Isle de France.
de l'Orne	48	Alençon	einen Theil v. Perche u. den mittägl. Antheil der Normandie.
de Paris	82	Paris	die Stadt Paris u. die Distrikte St. Denis u. Bourg la Reine.
du Pas de Calais	18	Arras	die Provinz Artois u. das Boulonnois.
du Puy-de-Dôme	8	Clermont	Nieder-Auvergne.
des Pyrénées (hautes)	10	Tarbes	Bigorre.
des Pyrénées (basses)	11	Pau	Nieder-Navarra, Béarn.
des Pyrénées (orientales)	12	Perpignan	Roussillon.
du Rhin (haut)	77	Colmar	erstreckt sich aus der Mitte v. Elsass gegen Osten.
du Rhin (bas)	78	Strasbourg	Nieder-Elsass.
du Rhone et Loire	64	Lyon	Lyonnois u. Beaujolois.
de la Saone (haute)	66	Vesoul	den mitternächtl. Theil von Franche-Comté.
de la Saone et Loire	67	Macon	einen grossen Theil von Burgund.
de la Sarte	34	le Mans	einen Theil v. Ober-Anjou und Ober-Maine.
de la Seine et de l'Oise	22	Versailles	einen Theil v. Isle de France.
de la Seine inférieure	21	Rouen	das Vexin Normand, Païs Caux u. le Bray.
de Seine et Marne	23	Melun	das Gatinois u. die Brie Champenoise.
de deux Sevres	42	Niort	einen Theil v. Ober-Poitou.

Name.	*Num.*	*Hauptstadt.*	*Begreift von der vorigen Eintheilung:*
de la Somme	50	Amiens	einen Theil v. Picardie.
du Tarn	59	Montpellier	einen Theil des östl. und südl. Languedoc.
du Var	74	Toulon	die südl. u. östl. Provence.
de Vaucluse	84	Avignon	das dem Kirchenstaate genommene Comtat.
de la Vendée	63	Fontenay-le-Comte	Nieder-Poitou.
de la Vienne	40	Poitiers	einen grossen Theil v. Ober-Poitou.
de la Vienne (haute)	39	Limoges	einen Theil v. la Marche u. Limousin.
de Vosges	9	Epinal	einen Theil v. Lothringen.
de l'Yonne	31	Auxerre	einen Theil vom südl. Burgund und vom nördl. Champagne.

Nebenländer: 1) in *Afrika*: a) einige feste Oerter auf der Küste von *Guinea*, am weissen *Vorgebürge* u. an dem Flusse *Senegal*, nebst den beyden Inseln im indischen Meere unweit Madagascar: *Isle de Bourbon* (Mascaragne) u. *Isle de France* (St. Moritz), auf denen ungemein viel Kaffee, wie auch Zucker, Indigo, Tabak u. Baumwolle, gebauet wird.

2) in *Asia*: *Pondichéry* auf der Küste Coromandel und einige Faktoreyen auf der Küste Malabar.

3) in *Amerika*: a) in Nordamerika: die beyden kleinen u. offenen Inseln *St. Pierre* u. *Miguelon* bey Terre Neuve, die zum Kabeljaufang in dortigen Gewässern nützlich sind. b) in Südamerika: ein Stück von *Guiana* (la France equinoxiale), nebst der Insel *Cayenne*. c) in Westindien: die kleinere Hälfte der Insel *St. Domingue* (Española), nebst den Inseln *Martinique*, *Guadeloupe*, *St. Lucie*, *Marie galante*, *la Desirade* u. *Tabago*. Man bauet dort ausnehmend viel Kaffee, Zucker, Indigo, Baumwolle, Reis, Ingwer, Kassia, Rocou u. s. w.

II. Be-

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen;* die ehemaligen ſind nicht mehr ſichtbar, ſondern die Nation iſt aus galliſchen, römiſchen, teutſchen, normänniſchen und um Theil britiſchen Geblüt zuſammengeſetzt.

2. nach ihrer *Anzahl.* Vor der jetzigen Revolution 24-25 Millionen: gegenwärtig freylich weniger. Sie wohnen in ungefähr 400 groſsen, 1500 kleinen Städten und 100000 Flecken und Dörfern.

3. nach ihren *Sitten.* Verſchieden in Anſehung der Provinzen: im Ganzen ſind die Franzoſen munter u. lebhaft, von Natur witzig, höſlich, geſellig u. dienſtfertig, dabey aber ehrgeitzig, flatterhaft, eitel u. von ſich eingenommen; herzhaft, aber auf renomiſtiſche Art; voll von Liebe für das Vaterland, ehedem auch für den König, jetzt mehr für Ungebundenheit. Das Frauenzimmer — ſehr koquett.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich. Getreide* nicht immer genug: dagegen deſto mehr *Wein* von ſehr verſchiedenen Sorten, in allen Gegenden, ausgenommen in den nördlichen, wo deſto mehr herrliches *Obſt* an Aepfeln u. Birnen gebaut u. daraus Aepfel- u. Birnenwein *(Cidre* u. *Poiré)* bereitet wird, auch *Pflaumen* zu ganzen Schiffsladungen. *Citronen*, *Pomeranzen*, *Feigen*, *Mandeln*, *Oliven*, *Maronen*, *Kapern* in den ſüdlichen Provinzen, wo auch; ſo wie in der Normandie, *Saffran* wächſt. An *Bau- u. Brennholz* haben einige Provinzen Ueberfluſs: andre leiden Mangel daran. Viele *Maulbeerbäume* für die Seidenwürmer. *Flachs* u. *Hanf* werden reichlich er-

zeugt; hier u. da auch *Tabak*, *Waid*, *Radoul* u. andre Färbekräuter.

2. aus dem *Thierreich*. *Rindvieh*, mittelmäſsig, vorzüglich in der Normandie, wo auch die beſten *Käſe* (le fromage des pauvres gens) gemacht werden. *Schaafe* in den meiſten Provinzen; ihre *Wolle* giebt jetzt der ſpaniſchen an Güte wenig nach. An *Pferden*, beſonders von der groſsen Art, iſt einiger Mangel: dagegen werden in Poitou, Auvergne u. Guyenne viele *Eſel* u. *Mauleſel* gezogen. *Wildprät* u. *Flügelwerk* mittelmäſsig. Die ſüdlichen Landſchaften ſind reich an *Seidenwürmern*. *Fiſche*, beſonders Seefiſche, in groſser Menge, an beyden Seeküſten.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) *Metalle*: *Kupfer* u. *Eiſen* am meiſten, *Zinn* u. *Bley* nicht häufig, *Gold* u. *Silber* ſehr wenig. 2) *Steine*: ſehr guten *Marmor* u. *Alabaſter*. 3) *Erdarten*: Porzellanerde, Siegelerde, Kreide u. ſ. w. 4) *Salz* theils aus Quellen, theils u. am meiſten aus Seewaſſer; *Salpeter* faſt überall; auch *Alaun* u. *Vitriol*. 5) *brennbare Mineralien*: *Steinkohlen*.

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Gröſstentheils fruchtbar: doch giebt es auch viele ſchlechte Gegenden; manche ſind mehr eben, als gebürgigt: hingegen ſind wieder andre voll von *Gebürgen*, z. B. Languedoc (die *Sevennen*) u. Auvergne. Gegen Spanien wird Frankreich von den *Pyrenäen* u. gegen Italien von den *Alpen* eingeſchloſſen. Beyde ſtrecken ihre Arme in Frankreich ſo aus, daſs ſie in Languedoc einander faſt berühren. Die Grafſch. Burgund wird von der Schweitz durch das

das Gebürge *Jura* abgesondert, u. zwischen Lothringen u. Elsass liegt das *Vogesische* Gebürge.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* a) *la Seine*, wird bey Troyes schiffbar, nimmt die Flüsse *Yonne*, *Loing*, *Marne*, *Oise*, *Eure* u. a. auf, u. ergiesset sich zwischen Havre de Grace u. Honfleur in den Kanal. b) *la Loire*, wird bey Roanne schiffbar, nimmt die Flüsse *Allier*, *Cher*, *Indre*, *Creuse*, *Vienne*, *Mayenne*, *Loir* u. *Seurre* auf, ist auch durch die *Kanäle* von Briare u. Orleans mit der Seine verbunden, u. fällt unter Nantes in das atlantische Meer. c) *la Garonne*, wird bey Muret schiffbar, nimmt die Flüsse *Neth*, *Arriege*, *Sare*, *Girnone*, *Tarn*, *Rize*, *Gers* u. *Lot* auf, und, nachdem sie sich bey Bec d'Ambez mit der *Dordogne* vereiniget hat, verliert sie ihren Namen, wird *Gironde* genennet u. fällt bey la Tour de Gorduan in das atl. Meer. Durch den *Kanal von Languedoc* wird dieser Fluss und folglich das atl. Meer mit dem mittelländischen verbunden. d) *le Rhone*, wird bey Seissel schiffbar, nimmt die Flüsse *Fier*, *Ain*, *Saone*, *Isere*, *Sorgue* u. *Durance* auf, u. fällt durch 3 Mündungen in das mittelländische Meer. Ausserdem giebt es noch sehr viele, gröſstentheils schiffbare Flüsse. — 2) *Seen:* *Grandlieu* in Bretagne, *Leucate* u. *Thau* in Languedoc, der *schwarze*, *weisse* u. *Daren-See* im Elsass, und einige kleinere. — d) *mineralische Wasser*, *Bäder u. Gesundbrunnen* in den meisten Provinzen, vorzüglich zu *Bagneres*, zu *Aiguescaudes* im Thale Ossau, zu *Luxeu*, zu *Acqs* in *Auvergne*, in *Elsaß* u. s. w.

3. *Luft* u. *Witterung.* Sehr gemäſsigt, angenehm u. gesund, besonders in den mittlern Gegenden; auch die mitternächtlichen haben gewöhnlich einen gelinden Winter: die südlichen

aber ſind ziemlich heiſs, u. haben eine nicht ſo geſunde Luft.

V. Kultur des Bodens.

Wird mit gröſster Emſigkeit betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht* u. *Fiſcherey*. Erſtere wird nicht ſo geſchickt u. eifrig getrieben, als es das Wohl des Staats erfodert: letztere deſto lebhafter, beſonders an den Seeküſten des Hauptlandes u. auf den Bänken bey Terre neuve.

2. in Anſehung des *Landbaues*. Verſchiedene Urſachen wirken zuſammen, daſs der *Ackerbau* in vielen Gegenden vernachläſsigt wird: hingegen hat der *Weinbau* deſto lebhaftern Fortgang und verſchafft dem Reiche anſehnliche fremde Geldzuflüſſe.

3. in Anſehung der *Fabriken* u. *Manufakturen*. Vor den jetzigen Unruhen blühten ſie ſtärker, als jetzt. Ihre Einrichtung iſt meiſtens muſterhaft. *Fabrikenörter* ſind die meiſten Städte und Städtchen, vorzüglich: Abbeville, Alençon, Amboiſe, Amiens, Annonay unweit Lyon, Aurillac, Beauvais, Bourdeaux, Cambray, Cherbourg, Elboeuf, Lavaur, Lyon, Marſeille, Montargis, Montauban, Montpellier, Nantes, Nimes, Orleans, Paris, Rochelle, Rouelle in Angoumois, Rouen, Ryſſel, St. Cloud, St. Gobin, St. Omer, St. Quentin, Sedan, Strasburg, Toulon, Tours, Valenciennes, Vienne, Vincennes.

Die vornehmſten *Manufakturwaaren* ſind: alle Arten von wollenen Zeuchen u. Tüchern, Halbtücher, Sarſche, Ratine, Berrokane, Kalamanke,

manke, Kadis, Flanell, Fries, Droguette u. f. w. Mützen u. Strümpfe; alle erdenkliche Arten von Seidenzeuchen; allerhand Baumwollenwaaren, als: Barchente, Kattune, Zitze, Neſſeltuch, Muſſelin, Mancheſter; Leinwand, Schleyer, Battiſt; eine Menge Waaren von Kämelhaaren u. von Vermiſchung derſelben mit andern Materialien; Tapeten u. Teppiche; Spitzen; goldene u. ſilberne Treſſen; Hüte; Leder; Papier; unendlich viel Modekram. *Fabrikwaaren:* goldene u. ſilberne Gefäſse u. andre Sachen, Degen, Meſſer, Senſen u. dgl. kupferne u. eiſerne Geſchirre, Stahlwaaren, Nadeln, Glas, Porzellan, Zucker, Seife.

4. in Anſeh. des *Handels*, welcher ſehr aktiv u. ausgebreitet iſt. Er gründet ſich hauptſächlich auf die eben erwähnten Waaren u. auf die weiter vorhin angeführten Produkte des Hauptlandes u. der Nebenländer.

Der *einheimiſche* Handel wird durch gute Dammwege, ſchiffbare Flüſſe u. Kanäle (ſ. vorhin Nr. IV. 2) ſehr befördert, u. iſt eben ſo lebhaft, als der Küſtenhandel, von einem Hafen zum andern.

Der *auswärtige* Handel bedeutet weit mehr u. erſtreckt ſich durch die ganze Welt. Der Landhandel geht über Lyon nach der Schweitz u. Italien, über Metz u. Straſsburg nach Teutſchland, über Ryſſel nach Holland, über Perpignan und Bayonne nach Spanien. Die franz. Häfen am Kanal u. am atlantiſchen Meere werden von allen zur See handelnden Europäern u. von den Nordamerikanern ſtark beſucht. Der Handel mit Groſsbritannien, den Niederlanden u. Italien iſt für Frankreich vortheilhaft: doch klaget jetzt die Nation, daſs ihr der 1786 auf 12 Jahre getroffene

Handelsvertrag fehr nachtheilig fey. Im Handel mit Spanien gewinnt Frankreich: hingegen verliert es in demjenigen mit Portugal, Italien u. der Schweitz. Einige Häfen an der Oftfee haben die Franzofen in der neuern Zeit zu befuchen angefangen u. fich alfo die fonft durch die dritte Hand von dort erhaltenen Waaren unmittelbar verfchafft. Nach Hamburg gehen jährlich auch einige Schiffe. Auf dem mittelländ. Meer ift der Handel mit Afrika u. der Levante feit langer Zeit grofs, u. wird faft ganz von Marfeille aus getrieben, ift auch mehr vortheilhaft, als nachtheilig. Nach Guinea wird auch ftark gehandelt u. vorzüglich von dort Negern nach Amerika gebracht. Der Handel nach diefem Erdtheil ift weit wichtiger, als derjenige nach Oftindien.

Importen: 1) aus *Europa:* Getreide, Hanf, Flachs, Leinfaamen, Seide, fpan. Wolle, Tabak, Eifen, Kupfer, Pottafche, Bau- u. Schiffholz, Pipen- u. Tonnenftäbe, Talg, Wachs, Federn, Queckfilber, Pferde, allerhand Apotheker- u. Materialiftenwaaren, Reis, Alaun u. f. w. 2) aus *Afrika* die fchon bey Grofsbr. u. den V. N. angeführten Sachen. 3) aus der *Levante*, wie Grofsbr. 4) aus *Oftindien.* 5) *Weftindien* u. 6) *Nordamerika*, eben fo.

Exporten: alle oben angeführten Produkte u. Waaren.

Handelshäfen: Bayonne (ein Freyhafen), Cette, Marfeille, l'Orient (ein Freyhafen), Port Vendres in Rouffillon, Rochelle.

Handelsplätze: aufser den meiften Fabrikörtern u. Handelshäfen, auch: Agde, Aix, Calais, Dieppe, Dünkerken, Havre de Grace, Montpellier, Saint Malo, Narbonne, Valence.

Beför-

Beförderungsmittel des Handels, aufser den Kanälen u. Dammwegen, 1) die 1767 errichtete *Discontokasse* (la Caisse d'Escompte). 2) *Assekuranzgesellschaften.* 3) *Handelsverträge* mit Spanien, den verein. Niederlanden, Grofsbritannien, Dänemark, Schweden, Rufsland u. der Pforte. 4) *Konsulen* u. *Agenten* in den meisten Ländern. 5) *Handelshäuser* in andern Ländern. 6) der neue 1788 errichtete *Handelsrath* zu Paris. 7) die *Messen*, z. B. zu Beaucaire. 8) die ehemaligen *Handelsgesellschaften* sind eingegangen.

* *Münzwesen.* Die Oberaufsicht darüber hat der *Münzgerichtshof* (Cour des Monnoies) zu Paris, nachdem der andre zu Lyon 1787 aufgehoben worden; unter ihm stehen die in den Provinzen zerstreueten 28 *Jurisdictions des monnoies.* Durch das ganze Reich herrschet einerley Münzfufs u. Münzen. Man hält Buch u. Rechnung in *Livres* (Pfunden), *Sols* oder *Sous*, u. *Deniers.* 1 Livre (6 Ggr. oder 27½ Kreutzer Rhein.) hat 20 Sous, u. 1 Sou 12 Deniers. Die letzte Münze ist die kleinste u. von Kupfer, aber sehr selten. Die gewöhnlichen *Kupfermünzen* sind: *Sou*, der 4 Liards gilt, *halbe Sous*, *Liards*, u. die erwähnten *Deniers.* Von *Billon* werden 1 u. 2 Sousstücke u. 3 u. 6 Liardstücke geprägt. An *Silbermünzen* hat man Stücke von 6, 12 u. 24 Sous. 1 *Ecü* (Krone oder halber Laubthaler) hat 3 Livres; die doppelten (zu 1 Thaler 12-13 Ggr. Sächs. oder 2 fl. 45 Kr. Rhein.) sind häufiger. Aus einer franz. Mark Silber, die höchstens 15 Loth 2 Grän cölnischen Gewichts gleich ist, werden $8\frac{3}{10}$ doppelte Ecüs oder Laubthaler gemünzt. Die gewöhnlichste *goldene Münze* ist der *Louis* oder *Louis d'or* oder *Schildlouisd'or* oder, wie man jetzt gewöhnlich sagt, *Louis neuf*, wovon seit 1726 bis 1785 einer 24 Livres oder 4 Laubthaler oder 1 Karolin galt: mit dem Anfang des J. 1786 aber erschienen neue zu 25 Livres, u. die alten wurden aus dem Cours gesetzt. Es wurden auch neue Louis zu 24 Livres mit einem besondern Zeichen geprägt. Es giebt auch doppelte u. halbe. Die ganze Ummünzung des

des Goldes betrug wenigstens 780 Mill. Livres. (Die Louisd'or oder Pistolen, die man noch in Teutschland sieht, sind vor 1726 geprägt u. gelten in Frankreich nicht mehr: in Teutschl. aber 5 Thaler Sächs. oder 9 fl. Rhein.). Der Werth des Goldes zum Silber, der sonst wie 1 zu $14\frac{46}{100}$ war, ist nun wie 1 zu $15\frac{1}{2}$, oder 1 Mark Gold von 24 Karat gilt $15\frac{1}{2}$ Mark Silber von 12 Karat. Anstatt 30 Louisneuf, wie ehedem, werden nun 32 aus der Mark Gold gemünzet.

Handelsgewicht oder, wie es in Frankreich heisst, *Markgewicht* (poid de Marc) wird so eingetheilt: Eine *Last* (Charge) hat 3 Centner; ein *Centner* (Quintal) 100 Pfund; 1 *Pfund* 2 Mark, 1 *Mark* 8 Unzen, 1 *Unze* 8 Drachmen, 1 *Drachme* (Gros) 3 Deniers, 1 *Deniers* 24 *Gräne*. Die Mark, wonach Gold u. Silber gewogen werden, ist gerade ein halbes Pfund Markgewicht.

Maasse sind sehr verschieden. Hier nur das *Pariser Getreidemaas:* 1 *Muid* hat 12 Septiers, 1 *Septier* 2 Mines, 1 *Mine* 3 Minots, 1 *Minot* 3 Scheffel, 1 *Scheffel* (Boisseau) 16 *Litrons*. 1 *Boisseau* enthält $644\frac{2}{3}$ franz. Kubikzolle. Das Gewicht eines Septiers Weitzen berechnet man auf 240 Pfund Markgewicht. Das *Weinmaas zu Bourdeaux* ist folgendes: 1 *Fass* (Tonneau) enthält 4 Oxhofte. 1 *Oxhoft* (Barique) hat 110 *Pots* oder 32 *Veltes*. Ein Fass Wein soll mit dem Holz ungefähr 2000 Pfund wiegen. — *Längenmaasse:* Eine *Toise* oder *Klafter* enthält 6 Fuss, 1 *Fuss* 12 Zoll u. 1 *Zoll* 12 *Linien*. Von den *Landmeilen* gehen 25, von den *Seemeilen* aber 20 auf einen Grad des Aequators; jene sind also $2284\frac{1}{4}$ Klaftern, diese aber $2855\frac{3}{10}$ Klaftern lang. Ein *Morgen Landes* (Arpent) ist 900 Quadratklaftern gross.

5. In Anseh. der *Religion*. Die *herrschende* war ehedem die *römisch - katholische:* aber seit 1790 geniessen auch andre christliche Religionsparteyen mit ihr einerley bürgerliche Rechte u. freye Ausübung ihres Gottesdienstes. Die sonst so reich dotirte kathol. Geistlichkeit ist nunmehr

auf

auf Pension gesetzt u. ihre Güter sind für Nationalgüter erklärt u. verkauft worden. Zugleich wurde die niedere Geistlichkeit mit bessern Gehalten versorgt. (Es sollen ihrer 48000 seyn). Seit jener Zeit sind auch alle geistliche Orden aufgehoben u. die Mönche u. Nonnen gleichfalls pensionirt. (Die Zahl der ersten ward auf 18000, u. der andern auf 20000 angegeben).

Die ehemaligen 18 *Erzbisthümer* sind auf 10 u. 111 *Bisthümer* sind, nach der Zahl der Departements, die als eben so viel Diöcesen angesehen werden sollen, auf 84 herunter gesetzt, u. zwar auf folgende Art:

Erzbisthümer oder *Metropolitansitze.*	*Namen.*	*Bisthümer* in den oben angeführten Departements.
Paris	Metropole de Paris.	Nr. 22, 23, 28, 30, 31, 46, 82.
Rouen	— des Côtes de la Manche.	Nr. 15, 18, 19, 21, 24, 29, 48, 50.
Rheims	— du Nord-Est.	Nr. 1, 5, 25, 26, 80, 81, 79.
Rennes	— du Nord-Ouest.	Nr. 2, 3, 20, 33, 34, 35, 36, 49.
Besançon	— de l'Est.	Nr. 4, 9, 17, 27, 66, 68, 77, 78.
Bourges	— Centrale.	Nr. 37, 38, 40, 41, 43, 44, 45, 47.
Toulouse	— du Sud.	Nr. 10, 11, 12, 52, 53, 57, 58, 59, 60, 76.
Bourdeaux	— du Sud-Ouest.	Nr. 16, 39, 42, 51, 54, 55, 56, 61, 62, 63.
Aix	— des Côtes de la Mediterranée.	Nr. 6, 13, 14, 65, 69, 73, 74, 75, 83, 84.
Lyon	— du Sud-Est.	Nr. 7, 8, 32, 64, 67, 70, 71, 72.

Zugleich wurden für erloschen u. aufgehoben erklärt die Kapitel der Kathedral- u. Kollegiatkirchen, Regular- u. Saekularkapitel, Abbteyen, Prio-

Priorate u. dgl. Kein Bischoff sollte weiter die Autorität des Fürstbischoffs zu Rom erkennen, noch ihn um irgend eine Bestätigung bitten; dergleichen sollte nur der Metropolitan oder der älteste Bischoff des erzbischöfflichen Sprengels ertheilen.

Den *Protestanten* zum Besten ward noch verordnet, dafs ihnen alle der Religion wegen eingezogene Güter wieder gegeben werden sollen, wenn die Erben der ehemaligen Besitzer jener Güter nach Frankreich zurück kommen u. den neuen Bürgereid schwören.

Auch die *Juden*, die vorher schon an verschiedenen Orten geduldet wurden, haben mehr Freyheit erlangt.

6. in Ansehung der *Wissenschaften u. schönen Künste.* Ehedem standen sie in stärkerm Flor, als gegenwärtig: doch erzeugt dieses Reich noch immer grofse Männer in verschiedenen Fächern der Wissenschaften u. Künste, wie auch vortreffliche u. geistreiche Werke. Ob die durch die jetzige Revolution angeordnete gröfsere Denk- u. Prefsfreyheit der Gelehrsamkeit grofse Vortheile verschaffen werde, mufs erst die Zeit lehren.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wiss. u. Künste sind: 1) die vielen *Akademien*, u. davon in der Hauptstadt allein 8, vorzüglich: *l'Academie françoise; Acad. des Inscriptions et belles lettres; Acad. des Sciences; Acad. de Chirurgie.* Nach dem Muster derselben sind in andern grofsen Städten 33 angelegt worden, von denen die meisten, wie die pariser, Preise austheilen. 2) *Universitäten*; seit 1786 sind ihrer 21: Aix, Angers, Besançon, Bourdeaux, Bourges, Caen, Dijon, Dole, Douay, Montpellier, Nancy, Nantes,

Nantes, Orleans, Paris (die aus mehrern Kollegien besteht), Pau, Perpignan, Poitiers, Reims, Strasburg, Toulouse, Valence. 3) *die königl. Akademie der Mahler- u. Bildhauerkunst zu Paris*, wo auch eine *königl. Akad. der Baukunst* ist. 4) viele *Gymnasien* u. geringere Lehranstalten. 5) in Paris noch besonders das *Musée* u. *Lycée*.

In Paris sind mehrere öffentliche *Bibliotheken*, unter denen die königliche eine der vorzüglichsten in der Welt ist. Auch andre Städte haben schöne öffentl. Bibliotheken. Der *Buchhandel* ist sehr beträchtlich; in Paris allein sind über 150 Buchhändler u. in den Provinzen über 800. Die *Buchdruckerey* u. *Schriftgiesserey* sind höher, als irgendwo, getrieben; im ganzen Reiche sind bey 300 Buchdruckereyen u. in Paris wenigstens 12 Schriftgieſſereyen.

Kunstsammlungen giebt es in mehrern Städten, vornämlich zu Paris, besonders im Palais royal.

7. in Ansehung des *Adels*
8. — — der *Bürger*
9. — — der *Bauern*

alle diese, ehehin so sehr verschiedenen Stände sind nun abgeschafft, weil im ganzen Königreich nur Ein Stand seyn soll, u. dieser ist der *Staatsbürger* (Citoyen) oder die Nation selbst. Der Adel mit seinen Klassen ist abgeschafft; alle seine auf Ahnen u. Privilegien gegründeten Vorzüge, durch die er vorher zu den meisten Staatswürden gelangte, sind aufgehoben u. alle seine Feudalgerechtsame vernichtet; daher giebt es auch keine Lehngüter u. Lehnunterthanen mehr; diese letztern sind nun aus Vasallen Schuldner geworden, indem sie statt aller vorherigen Abgaben an ihre Grundherren, Zinsen von verhältnissmäfsigen Kapitalien entrichten, bis sie auch diese abtragen können oder wollen.

Jeder,

Jeder, der Bürger seyn oder werden will, muss folgenden *Eid* schwören: *Ich schwöre, der Nation, dem Gesetz u. dem Könige treu zu seyn u. die in den J. 1789, 1790 u. 1791 von der konstituirenden Nationalversammlung dekretirte Konstitution des Königreichs nach allen meinen Kräften aufrecht zu erhalten.* Die Bürger, in Rücksicht auf ihre Lokalverhältnisse, die aus ihrer Vereinigung in den Städten u. in gewissen Bezirken auf dem Lande entstehen, bilden die *Gemeinen*, welche das Recht haben, zur bestimmten Zeit u. nach den von dem Gesetz bestimmten Vorschriften diejenigen aus ihren Mitteln zu wählen, denen unter dem Titel *Municipalbeamten* oder *Maires* aufgetragen wird, die besondern Geschäfte der Gemeinen zu besorgen.

VII. Regierungsform.

Demokratie, an deren Spitze ein sehr eingeschränkter *König* steht.

VIII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die 1791 bekannt gemachte und vom König angenommene und beschworne *Konstitution.*

IX. Oberste Gewalt.

Steht bey der *Nation;* kein Theil derselben, keine einzelne Person kann sich die Ausübung derselben zueignen. Die Nation selbst wird vorgestellt durch Repraesentanten oder Stellvertreter, die für eine gewisse Zeit vom Volke frey erwählt worden sind, um diese Gewalt *unter Bestätigung des Königs* auszuüben. Diese die oberste Gewalt habende u. gesetzgebende Macht heisst *Nationalversammlung.* Sie besteht seit 1791, da die

die 2te Versammlung seit der Revolution zusammen kam, aus 747 Gliedern oder Deputirten, wozu jedes Departement eine gewisse Zahl, einige mehr, andre weniger (keines unter 5 u. keines über 24) wählet. Diese Versammlung wird zu Paris gehalten, ist immerwährend u. besteht nur aus Einer Kammer; sie soll alle 2 Jahre durch neue Wahlen gebildet u. kann von dem *König* nicht aufgehoben werden. Diesem ist die *vollziehende Gewalt* ausschliesslich zugetheilt. Er ist das Oberhaupt der allgemeinen Verwaltung des Königreichs; seine Person ist unverletzlich u. heilig; die Sorge für die Erhaltung der Ordnung u. öffentl. Ruhe ist ihm anvertraut; er kann den Beschlüssen der gesetzgebenden Gewalt seine Einwilligung versagen: diese Verweigerung wird jedoch nur als aufschiebend betrachtet, und sie wird mit der Formel ausgedruckt: *der König wird es untersuchen.* Wenn in den beyden darauf folgenden Legislaturen oder Nationalversammlungen das nämliche Dekret in den nämlichen Ausdrücken dem König vorgelegt worden; so wird es so angesehen, als wenn er seine Einwilligung dazu gegeben hätte. In derselben Versammlung, die ihm ein verweigertes Dekret vorgelegt hat, darf ihm dasselbe nicht noch einmal vorgelegt werden. Gewisse Angelegenheiten sind von der Einwilligung oder Sanktion des Königs ausgeschlossen. Ausser andern ihm bewilligten Vorrechten (wovon hernach) gebührt ihm auch die Ernennung der Bothschafter u. andrer Agenten politischer Unterhandlungen; er hat die Aufsicht über die Verfertigung der Münzen u. ernennt die Beamten, die diese Aufsicht in einer allgemeinen Kommission u. in den Münzhäusern ausüben sollen. Auf allen Münzen des Reichs

U wird

wird ſein Bildniſs geprägt u. ſ. w. Ihm ſteht auch allein die Wahl u. Abſetzung der *Miniſter* zu: aber jeder muſs den Bürgereid geſchworen haben. Kein Befehl des Königs darf vollzogen werden, wenn er nicht von ihm unterſchrieben u. von dem Miniſter oder Vorgeſetzten des Departements, von dem er ausgeht, kontraſignirt iſt. Die Miniſter ſind verantwortlich wegen aller Verbrechen, die ſie gegen die Nationalſicherheit u. die Konſtitution begehen, auch wegen jeden Angriffs perſönlichen Eigenthums u. Freyheit, u. wegen jeder Verſchwendung der zu den Ausgaben ihres Departements beſtimmten Gelder. Sie müſſen auch alle Jahre dem geſetzgebenden Corps bey Eröffnung der Seſſion eine Ueberſicht der Ausgaben ihres Departements vorlegen u. Rechenſchaft von den ihnen anvertrauten Summen ablegen. Ohne ein Dekret des geſetzgebenden Corps kann kein Miniſter, er mag noch an ſeiner Stelle ſeyn, oder nicht, wegen ſeiner Verwaltung peinlich verfolget werden. Das jetzige *Miniſterium* oder der *königl. Staatsrath* beſteht aus einem Miniſter für die inländiſche u. aus einem andern für die auswärtigen Angelegenheiten, aus dem Juſtitzminiſter, aus dem Finanzminiſter, aus einem Miniſter für das Kriegsweſen und aus einem andern für die Marine.

X. Thronfolge.

Sie iſt erblich, aber nur in männlicher Linie, nach dem Recht der Erſtgeburt. Der König iſt minderjährig bis er völlig 18 Jahre alt iſt. Während der Minderjährigkeit gebührt die *Regentſchaft* dem im nächſten Grade Anverwandten des Königs, nach der Ordnung der Thron-

erblich-

erblichkeit; er mufs volle 25 Jahre alt, ein Franke u. Reichsbewohner u. kein vermuthlicher Erbe einer andern Krone feyn. Sollte kein folcher Verwandter da feyn; fo darf nicht die N. V. einen Regenten wählen, fondern die Wähler eines jeden Diftrikts nach einer in der Konftitution vorgefchriebenen Norm. Die Weiber find auch von der Regentfchaft ausgefchloffen. Bey der Thronbefteigung oder nach erlangter Volljährigkeit mufs der König, in Gegenwart des gefetzgebenden Corps, der Nation einen *Eid* ablegen. Die Erziehung des minderjährigen Königs u. des minderjährigen vermuthlichen Thronerbens hängt von der Nation ab. Die übrigen Mitglieder der königl. Familie geniefsen die Rechte der Aktivbürger, find aber keiner Stelle, Bedienung oder Verrichtung fähig, die durch das Volk vergeben werden.

XI. Titel.

König der Franken. Fremde Mächte nennen ihn den *allerchriftlichften König.* Der vermuthliche Thronerbe heifst nicht mehr Dauphin, fondern *Kronprinz* (Prince Royal). Die andern Mitglieder der königl. Familie, die der Thronfolge fähig find, fügen den Namen, die ihnen in der bürgerlichen Akte, die ihre Geburt beftätigt, gegeben worden, die Benennung *franzöfifcher Prinz* bey.

XII. Wappen.

Befteht aus 2 zufammen gefchobenen Schilden; im rechten find 3 goldene Lilien im blauen Felde, wegen Frankreich: das linke enthält im rothen Felde goldene, in Form eines gemeinen u. Andreas-Kreutzes u. 2mal ins Gevierte ge-

legte u. mit Knöpfen zusammen geschlossene Kettenglieder, mit einem viereckigten Smaragde in der Mitte, wegen Navarra. Die Schildhalter sind 2 Engel in Wappenröcken, deren jeder eine Fahne hält, eine mit dem französischen, die andre mit dem navarrischen Wappen. Dies alles steht unter einem Wappenzelte, das aussen blau u. mit goldenen Lilien bestreut, inwendig aber mit Hermelin gefüttert ist. Darüber steht die königl. Krone, hinter welcher die Fahne, Oriflamme genannt, hervorragt, an deren Gipfel ein Band fliegt, mit den Worten: Mont-joye Saint-Denis.

XIII. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

Seit der Revolution giebt es keine mehr, ausgenommen *Marschälle von Frankreich.*

XIV. Hofstaat. (Maison du Roi).

Jetzt bey weitem nicht mehr so glänzend u. zahlreich, wie ehedem: doch werden die *Hofbeamten* vermuthlich noch in *geistliche* u. *weltliche* eingetheilt seyn. Jene stehen unter dem *Groß-Almosenier* (Grand Aumonier), unter dem die ganze *Hofgeistlichkeit* (Chapelle du Roi) steht. Diese stehen unter dem *Oberhofmeister* (Grand-Maitre de la cour). Ihm ist auch besonders der *Oberhaushofmeister* (Premier-Maitre d'Hotel) untergeben, der über die 7 *Hofämter*, nämlich über das Mundschenkenamt, Mundküchenamt, die Hofbäckerey, das Hofschenkenamt, das Hofküchenamt, die Obstkammer u. das Holzamt, gesetzt ist. Unter dem *Oberkammerherrn* (Grand-Chambellan) stehen die Oberkammerjunker u. andre Kammerjunker. Nach ihm folget der *Oberkleiderverwahrer* (Grand Maitre de la Garderobe), der *Oberstallmei-*

stallmeister (Grand - Ecuyer), *Oberjägermeister* (Grand-Veneur), *Oberfalkenmeister* (Grand-Fauconnier), *Oberwolfsjäger* (Grand-Louvetier), der *Obercaerimonienmeister* (Grand-Maitre des Ceremonies) u. die beyden *Introducteurs des Ambassadeurs*. Hierzu kommen noch die königl. *Gesundheitsbedienten* (les Officiers de la santé du Roi). — Das *Hofcaerimoniel* ist sehr genau abgemessen, aber doch nicht so sehr gezwungen, wie an einigen andern Höfen.

XV. Ritterorden.

Jetzt keine mehr.

XVI. Regierungs- und Landeskollegien.

1. die *Nationalversammlung* (s. Nr. IX.) 2. der *königl. Staatsrath* (s. ebend.). In jedem Departement ist eine obere u. in jedem Distrikt eine ihr untergeordnete *Verwaltung* (Administration). Die Verwalter selbst haben keinen repraesentirenden Charakter; sie sind Agenten, die vom Volke auf eine Zeit erwählt worden, um unter der Aufsicht u. Gewalt des Königs Verwaltungsgeschäfte zu besorgen. Dieser hat auch das Recht, ihre Verordnungen zu vernichten u. sie auf einige Zeit ihres Amtes zu entsetzen: die N. V. kann aber die Entsetzung aufheben oder bestätigen.

XVII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die neuen Gesetze der Nationalversammlung, die nicht in der Konstitution stehen, besonders die Kriminalgesetze, sind noch in keine systematische Sammlung gebracht. Seit 1789 existirt

nur eine *proviſoriſche Verordnung*, das Verfahren der Kriminaljuſtitz betreffend. Die alten Edikte bleiben alle in ihrer Kraft, in ſo ferne ſie nicht durch dieſe Verordnung abgeändert ſind. Die Folter iſt ganz abgeſchaft.

2. Gerichte.

Seitdem die *Parlamenter* aufgehoben ſind und dem *Chatelet* ſeine oberſte Kriminalgerichtsbarkeit genommen iſt, hat die N. V. 10 *proviſoriſche Richter* beſtellt, die in der letzten Inſtanz Kriminalſachen ſchlichten ſollen. Ehe ein Prozeſs gerichtlich betrieben wird, muſs er vor den in jedem Diſtrikt u. in jeder Sektion der Städte beſtellten *Friedensrichter* gebracht werden, der dann verſuchen muſs, ob kein gütlicher Vergleich getroffen werden könne. Geſchieht dies nicht; ſo kommt der Prozeſs vor den Richter oder Gerichtshof des Diſtrikts oder Departements. Die Zahl u. die Bezirke der Gerichtshöfe u. die Zahl der Richter, woraus jeder beſtehen ſoll, wird von der N. V. beſtimmt. Die Richter u. Friedensrichter wählt das Volk ſelbſt u. der König beſtätiget ſie durch offene Briefe. In jedem Hauptort eines Departements iſt ein *peinliches Gericht*, das aus einem *Praeſidenten*, 3 *Richtern* und einem *öffentl. Ankläger* beſteht. Des letztern Pflicht iſt, alle Verbrecher zu verfolgen, u. auch er wird vom Volke ernannt. In peinlichen Sachen kann über keinen Bürger ein Urtheil gefällt werden, als nach einer von *Geſchwornen* angenommenen oder von der N. V. dekretirten Anklage. Nach zugelaſſener Anklage wird die That von Geſchwornen, deren Zahl nicht unter 12 ſeyn darf, unterſucht u. erklärt. Die Anwendung des Geſetzes auf die That geſchieht durch

die

die Richter. Die Untersuchung muſs öffentl. vor ſich gehen, u. dem Beklagten kann man den Beyſtand eines Rathgebers nicht verſagen. Jeder, der angehalten u. vor den Polizeybeamten geführt worden, muſs ſogleich oder längſtens in 24 Stunden verhört werden. Wenn ſich aus dem Verhör ergiebt, daſs kein Grund zur Beſchuldigung vorhanden; ſo ſoll er ſogleieh wieder in Freyheit geſetzt werden: iſt aber Urſache vorhanden, ihn in Verwahrung zu bringen; ſo ſoll er in der kürzeſten Zeitfriſt, die in keinem Fall über 3 Tage gehen darf, dahin geführet werden. — Im ganzen Königreich ſoll nur ein *Kaſſationsgericht* ſeyn, u. zwar in der Nähe des geſetzgebenden Korps. Die Urtheile deſſelben erſtrecken ſich über Anſuchen zur Vernichtung der Urtheile, die von Gerichtshöfen in der letzten Inſtanz gegeben worden, ferner über Anſuchen zur Verweiſung von einem Gericht an ein andres wegen geſetzmäſsigen Verdachtes, endlich auch über richterliche Vorſchriften u. Beſchuldigungen eines ganzen Gerichtshofes. — Ueber Verbrechen der Miniſter u. vornehmſten Agenten der vollziehenden Macht, u. über Verbrechen gegen die allgemeine Sicherheit des Staats ſoll ſprechen ein *hohes Nationalgericht*, das aus Gliedern des Kaſſationsgerichts u. aus Hochgeſchwornen errichtet wird, nachdem ein Dekret von der N. V. zur Anklage wird ergangen ſeyn. — Die Verkäuflichkeit der Stellen u. Bedienungen bey der Juſtitz iſt ganz abgeſchaft.

XVIII. Finanzweſen.

Es iſt gegenwärtig in der gröſsten Verwirrung; daher läſst ſich ſehr wenig beſtimmt davon angeben. Die *Staatsausgaben* im J. 1791 ſollen

len ſich auf 700 Mill. Liv. belaufen haben: aber von der *Einnahme* weiſs man nichts: doch heiſst es, die gewöhnliche habe nur 530 Mill. betragen. Auf alle Fälle iſt ſie ſchwächer, als die Ausgabe; denn ſonſt hätte man wohl nicht ſo viele 100 Mill. Papiergeld, *Aſſignate* genannt, verfertigt. Als *Quellen* der Einnahme ſind jetzt bekannt: 1) die *Zölle;* 2) *Auflagen* mancher Art, von denen aber die ehemalige *Gabelle* oder Salzſteuer aufgehoben iſt: dagegen findet ſeit 1791 eine *perſönliche Contribution* Statt. 3) die *amerikaniſchen Domainen;* 4) *Stempelpapier;* 5) *Münzregal;* 6) *Lotterien.* Die ehemaligen Einkünfte von den königl. Domainen fallen weg, weil man ſie verkauft hat. Die Geiſtlichkeit kann auch keine Abgaben mehr erlegen, weil man ihre Güter gleichfalls eingezogen u. verkauft hat.

Die Kroneinkünfte werden nicht mehr wie ehedem durch *Finanzpachter* erhoben: ſondern die vollziehende Macht leitet u. hat die Aufſicht über die Einnahme u. Ablieferung der Abgaben, u. giebt alle zu dem Ende nothwendige Befehle. Die öffentl. Abgaben aber werden alle Jahre von der N. V. in Berathſchlagung genommen und feſtgeſetzt.

Dem *Könige* ſind zu ſeinem u. ſeines Hofſtaats Unterhaltung jährlich 25 Mill. L. als *Civil-Liſte*, beſtimmt u. einige Schlöſſer, Gründe u. Waldungen zur Nutznieſsung u. zum Vergnügen überlaſſen. Alle Staatsbeamte u. alle Truppen werden von der Nation beſoldet u. überhaupt alle Staatsausgaben von ihr beſtritten. Der *Königin* iſt ein Wittwengehalt von 4 Mill. Liv. feſtgeſetzt.

Die zahlbare *Nationalſchuld* wird über 6000 Mill. L. ſtark angegeben. Darunter ſind alle die Schul-

Schulden nicht begriffen, die nicht an Kapital baar bezahlt, sondern nur verzinset werden, z. B. Leibrenten, deren Summen sehr groſs sind.

XIX. Kriegswesen.

1) Landmacht.

Diese soll, den neuern Verfügungen zu Folge, aus 154000 Mann, mit Inbegriff der Artillerie, des Ingenieurkorps u. des Etat-Major, bestehen. *Infanterie:* ungefähr 120000 M. *Kavallerie:* 21000 M. *Artillerie:* 8500 M. Ihre Unterhaltung ist auf 88 Mill. 300000 L. berechnet. Der König ist oberster Befehlshaber der Land- u. Seemacht: er kann sie aber nur nach dem Willen der N. V. brauchen u. um ihre Beschlüsse zu vollziehen. Nach ihm sind die *Marschälle von Frankreich* die vornehmsten Heerführer. Alle Truppen sind besondern Gesetzen unterworfen, sowohl wegen Aufrechthaltung der Mannszucht, als auch wegen der Urtheile u. Strafen bey militarischen Verbrechen.

Statt der ehemaligen königl. Haustruppen ist dem König erlaubt, eine *Garde* von 1200 Mann zu Fuſs u. 600 zu Pferde aus der Kasse der Civilliste zu unterhalten.

Auſserdem sind alle Staatsbürger sogenannte *Nationalgarden*, die ohne Ersuchen des Staats weder Gewalt ausüben, noch auf dessen Ersuchen ihren Dienst versagen dürfen. Nur im Dienste tragen sie Uniform u. nur dann heissen sie Nationalgarden. Im ganzen Königreiche ist nur eine Nationalgarde von einerley Einrichtung, Disciplin u. Uniform.

Belohnungen der Officiere sind theils Gouvernements u. Kommandantenstellen, theils Pensio-

nen. Die zum Dienſt untüchtig gewordenen gemeinen Soldaten finden ihren Unterhalt theils in dem groſsen Invalidenhauſe zu Paris, theils in den Kriegshoſpitälern in den Provinzen, deren es über 70 giebt.

Feſtungen ſind in groſser Anzahl rings um den Gränzen herum vorhanden, z. B. Straſsburg, Hüningen, Neubriſach, Metz, Ryſſel, Dünkirchen, Sedan, Beſançon, Fort de l'Ecluſe, Perpignan, Antibes, Rochelle, Breſt, Cherbourg, Calais u. a. m.

Artillerieſchulen ſind zu la Fere in der Picardie, zu Metz, Straſsburg, Beſançon u. Grenoble; eine *Ingenieurſchule* zu Mezieres. Die *Kriegsſchule* zu Colmar iſt ein Privatinſtitut.

2) *Seemacht.*

Im J. 1786 waren vorhanden: 81 Linienſchiffe, 7 Schiffe von 50 Kanonen, 69 Fregatten, 38 Korvetten u. 26 Kutter. Auſser den Seeofficieren exiſtirte damals 1) ein *Corps royal des Canoniers matelots* von 9 Diviſionen, jede von 9 Kompagnien à 100 Mann, zuſammen 8100 Mann, zur Bedienung der Artillerie auf den Kriegsſchiffen; 2) ein *Corps des Canoniers Gardes côtes*, von 10 Diviſionen u. 418 Kompagnien, zuſammen 21420 Mann, ohne die Officiere. Dieſe Militz wird durch das Loos aus der jungen Mannſchaft der dem Seeweſen zugetheilten Diſtrikte erwählet. Auſserdem ſind keine Seetruppen da, ſondern man nimmt Landtruppen zur Beſatzung der Kriegsſchiffe. Der nach den Diſtrikten, in welchen ſie wohnen, in Diviſionen u. Klaſſen abgetheilten Matroſen ſollen über 90000 ſeyn.

Nach dem letzten Seekrieg iſt die Flotte in 3 Geſchwader abgetheilt worden. Jedes beſteht

steht aus 3 Divisionen, wovon jede ihren eigenen Commandeur hat. Sie sind in die 3 *Kriegshäfen Brest*, *Toulon u. Rochefort* vertheilt. Die 5 ersten Divisionen liegen zu Brest, die 6te u. 7te zu Toulon, u. die 8te u. 9te zu Rochefort. Jedes Schiff führt die Nummer seines Geschwaders in den Flaggen u. Wimpeln.

Der *König* ist auch oberster Befehlshaber der Seemacht. Die *Seeofficiere* folgen so auf einander: 1) 4 Vice-Admirale, 2) 19 Generallieutenante, 3) 38 Chefs d'Escadre, 4) 43 Chefs de Division oder Kommandeure, 5) 64 Capitaine, 6) 79 Majore, 7) Lieutenante, 8) Unterlieutenante. Ueberdem sind bey dem Seeetat verschiedene Intendanten, Kommissarien, Treforiers u. s. w.

Seeschulen für junge Officiere sind zu Brest u. Havre de Grace.

Alte u. wegen ihrer Wunden nicht mehr zum Seedienst taugliche Leute behalten ihren halben Sold. Um einen Fonds hierzu zu hacen, werden von allen Besoldungen des Seestaats 4 Deniers vom Livre abgezogen.

Ehedem gab es mehrere *Admiralitätsgerichte:* ob auch jetzt noch?

XX. Politisches Verhältniss.

Durch die jetzt noch nicht vollendete Wiedergeburt ist dieser Staat weit von seiner ehemaligen Höhe herab gesunken: ob u. wie weit er wieder empor steigen werde, muss die Zeit lehren. An reichen innern Hülfsquellen fehlt es nicht: aber es fragt sich dennoch, ob sie auch nur zur regelmäsigen Abtragung der Zinsen von der ungeheuern Nationalschuld hinreichen werden? In grosse Unternehmungen gegen auswärtige

wärtige Mächte kann sich Frankreich bey seiner jetzigen betrübten Lage gar nicht einlassen.

Die merkwürdigsten *Verträge:* mit *Spanien, Neapel, Parma* und, seit 1785 mit *Portugal* das bourbonische Familienbündniss von 1761, u. mit letzterer Macht noch besonders der Pariser Friede 1763. Mit *Rußland:* das Bündniss von 1756 u. der Handelsvertrag von 1787; mit der *Pforte:* 1740, vielleicht auch neuere; mit der *Schweitz:* mehrere, die zuletzt 1777 erneuert u. generalisirt wurden; mit *Sardinien:* 1748; mit *Oestreich, Großbritannien* u. den *verein. Niederlanden:* davon s. die vorigen Hauptstücke.

Das achte Hauptstück.

Schweitz.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators zwischen 45 und 48; nach dem *Flächeninhalt* 955 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* das teutsche Reich (Schwaben); gegen *Morgen* dasselbe (Tyrol u. einige zum schwäbischen Kreis gehörige Herrschaften); gegen *Mittag* Italien (Savoyen, Mayland, Venedig); gegen *Abend* Frankreich (Sundgau, Graffsch. Burgund u. Gex).

3. *Eintheilung* nach den politischen Verhältnissen:

I. *Eydgenoſſen*, die aus folgenden 13 Kantonen oder Orten beſtehen:

1) *Zürich*, deſſen anſehnliches Gebiet in Ober- u. Landvogteyen getheilt iſt (19 innere u. 13 äuſsere). Unter Zürichs Oberherrlichkeit ſtehen die beyden freyen Städte: *Stein am Rhein* u. *Winterthur.*

2) *Bern*, der gröſste Kanton, wird eingetheilt a) in die 4 ſogenannten innern Aemter oder Landgerichte, b) in die teutſchen Lande, die aus 38 Aemtern beſtehen, wovon die meiſten Landvogteyen heiſsen, c) die wälſchen Lande oder das Land Waadt (*Pays de Vaud*), in 12 Landvogteyen abgetheilt, d) 4 im Argau liegende freye Städte.

3) *Lucern*, in 15 Landvogteyen abgetheilt. Unter dem Schutze dieſes Kantons ſtehen die freyen Städte Sempach u. Surſee, wie auch die Abbtey St. Urban.

4) *Uri*, in 10 Genoſſamen eingetheilt. Eigene Unterthanen ſind die 8 Vicinanzen des Liviner Thals. Unter dem Schutze des Kantons ſteht das Urſeler Thal.

5) *Schweitz*, in 6 Theile oder uneigentlich ſogenannte Quartiere oder Viertel abgetheilt: Die eigenen Unterthanen beſtehen aus einigen Mayereyen oder Dinghöfen. Unter der Oberherrſchaft dieſes Kantons ſtehet das groſse Pfarrdorf Küſsnacht u. die Landſchaft March. Er hat auch die Kaſten- oder Schirmvogtey über das Stift Einſidlen.

6) *Unterwalden* wird in das Thal ob u. unter dem Walde getheilt.

7) *Zug* hat 3 Quartiere u. 5 Obervogteyen.

8) *Glarus*, getheilt in 15 Tagwen oder Tagmen. Die Bewohner der Graffchaft Werdenberg

berg ſind eigene Unterthanen dieſes Orts. — Dieſe Kantone heiſſen auch die *acht alten Orte.*

9) *Baſel*, beſtehend aus der Stadt dieſes Namens u. 7 Obervogteyen.

10) *Freyburg*, deſſen Gebiet aus der alten Landſchaft u. 19 Landvogteyen beſteht.

11) *Solothurn* hat 11 Landvogteyen.

12) *Schafhauſen* hat 9 Obervogteyen und 1 Landvogtey.

13) *Appenzell*, beſtehend aus innern u. äuſſern Rooden; jener ſind 9: dieſe ſind in 20 Gemeinen eingetheilt.

II. *Unterthanen*, die gewiſſen Kantonen, als gemeinſchaftlichen Oberherren, aber nicht dem ganzen Bunde gehören, nämlich folgende 23 Landvogteyen: *Thurgau*, *Rheinthal*, *Sargans*, *Gaſter*, *Uznach*, *Gams*, *Rapperſchweil*, *Baden*, die *obern* u. *untern freyen Aemter*, *Bremgarten*, *Mellingen*, *Schwarzenburg*, *Murten*, *Grandſon*, *Orbe*, *Bellenz*, *Riviera*, *Bollenz*, *Lauis*, *Luggarus*, *Meynthal*, *Mendris;* u. 2 freye Stände: das Stift *Engelberg* u. der Flecken *Gerſau.*

III. 11 *zugewandte Orte*, u. zwar 1) ſolche die als *Socii (Aſſociés)* auch in den Tageſatzungen der Eydgenoſſen Sitz u. Stimme haben:

a) das *Stift zu St. Gallen.*

b) die *Stadt St. Gallen.*

c) die *Stadt Biel* (Bienne).

2) *Confoederati (Alliés)*, die nur mit den Kantonen im Bunde und unter ihrem Schutz ſtehen:

d) e) f) das *Graubündnerland*, abgetheilt in den obern Bund, in den Bund des Hauſes Gottes u. den Bund der 10 Gerichte.

g) das *Walliſerland.*

h) die Stadt *Mühlhauſen.*

i) das

i) das Fürſtenthum *Neufchatel.*
k) die Stadt *Genff* mit ihrem Gebiete.
l) der Biſchoff von *Baſel* u. ein Theil ſeines Gebietes.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen;* gröſstentheils teutſchen, zum Theil aber auch franzöſiſchen u. italieniſchen Urſprungs.

2. nach ihrer *Anzahl.* Wahrſcheinlich fehlt nicht viel an 2 Millionen. Die Bevölkerung der einzelnen Kantone iſt verhältniſsmäſsig ſehr verſchieden.

3. nach ihren *Sitten.* Die Hauptzüge ihres Charakters ſind Mäſsigkeit, Redlichkeit, Treue, Freyheitsliebe, Liebe für das Vaterland bis zum Heimweh, u. ausgezeichnete Tapferkeit: an der andern Seite Eigenſinn, in den Bergländern Trägheit, Rachſucht u. Melancholie bis zum Selbſtmorde. Ihre ſchlichten u. natürlichen Sitten arten von Tage zu Tage mehr aus, zumal in den an Frankreich gränzenden Gegenden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich. Getreide* wächſet zwar in den nördlichen Gegenden, aber nicht ſo viel, daſs es für alle Einwohner der Schweitz hinreichte; dies rührt zum Theil daher, weil zu viel Land zu den weit einträglichern *Wieſen* verbraucht wird. In einigen Gegenden iſt *Obſt* genug, um Moſt daraus zu bereiten, u. in andern *edle Früchte*, als: Citronen, Mandeln, Feigen, Pfirſchen, Granaten, Maronen u. ſ. f. Der *Weinbau* iſt ſehr einträglich. *Flachs* u. *Hanf* werden nicht hinlänglich erzeugt. *Tabak* wird hier u. da gebaut. Man findet *Saffran* u. ſehr viele

viele *Apothekerkräuter.* An *Holz* ist in den meisten Gegenden Ueberflufs: in einigen aber Mangel.

2. aus dem *Thierreich.* Zahlreiche und vortreffliche Heerden von *Hornvieh*; daher *Milch*, *Butter* u. *Käse* in Ueberflufs u. in vorzüglicher Güte. Die *Schaafzucht* hat nicht viel zu bedeuten. Einige Gegenden geben sehr gute *Pferde.* Von wilden Thieren sind hauptsächlich die *Gemsen* zu bemerken. Zu den Pelzthieren gehört das *Murmelthier*, der *Berghase* u. *Bergfuchs;* u. zu dem essbaren wilden Geflügel der *Auerhahn*, wie auch *Schnee-Roth-Hasel-* u. *Rebhühner.* Die Flüsse u. Seen sind reich an *Fischen*, die einen steinigten Boden lieben.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) *Metalle: Gold*, nur in einigen Flüssen. Die wenigen *Silber-Kupfer-* u. *Bleyerze* werden nicht mit Vortheil verarbeitet, weil sie zu spröde sind; dies ist auch der Fehler der *Eisenerze*, die man jedoch verarbeitet. 2) *Steine:* trefflicher *Marmor* von allen Farben, *Porphyr*, *Alabaster*, schöne und grosse *Kristalle*, *Gyps*, *Schiefer* u. s. w. 3) *Erdarten: Kreide*, *Montmilch*, mancherley guten *Thon* zu Geschirren, *Siegelerde*, *Salpetererde.* 4) *Salze:* die Quellen im Amt Aelen Berner Gebiets sind nicht zureichend. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen*, *Schwefel.*

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*, ist in den meisten nördlichen Gegenden gut zu bearbeiten: hingegen die mittägigen sind voll von Gebürgen, die man überhaupt *Alpen* nennet, obgleich diese Benennung eigentlich die mittlern Gegenden dieser

Berge

Berge bedeutet, die mit kurzen, trockenen u. wohlriechenden Kräutern besetzt sind und im Sommer von Hirten (*Aelplern*) u. ihrem Vieh bewohnt werden. Die obern Gegenden bestehen aus spitzigen u. fast unersteiglichen Felsen, die entweder ganz kahl, ohne Erde u. Gras, oder stets mit Schnee u. Eis bedekt sind. Es giebt auch ganze Berge von lauter reinem Eise, die man *Gletscher* u. *Firnen* nennet. Die Alpen gehören zu den höchsten Bergen in Europa; die allerhöchste Gegend ist zwischen dem 46 Gr. 15 u. 30 Min. Breite. Die berühmtesten Berge: der *Montblanc*, der *St. Gotthard*, die *Furke*, das *Schreckhorn*, das *Wetterhorn*, die *Jungfrau*, der *Gemmi*, der *Grimselberg*, der grosse *St. Bernhardsberg* u. a. m. Auf einer andern Seite ist das Gebürge *Jura* merkwürdig.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* aus den eben genannten Bergen strömen unzählige Bäche und Flüsse hervor; die vornehmsten sind: der *Rhein*, die *Reuß* oder *Rüß*, die *Aar* oder *Aren*, der *Rhodan* oder die *Rhone*, der *Tessin*, die *Limmat*. Fast alle haben grosse u. kleine Wasserfälle. 2) *Landseen:* der *Genfer*, *Neuenburger*, *Bieler*, *Züricher*, *vier Waldstädter*, *Thuner*, *Brienzer* u. *Bodensee*. 3) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen in grosser Menge, vorzüglich: bey *Baden* im Argau, das *Pfeffersbad* in der Landvogtey Sargans zu *Schinznach* im Kanton Bern, zu *Fidris* in Graubünden, bey *Nieder-Urnen* in Glarus, das *Nidelbad* in Zürich, zu *Bonn* in Freyburg.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im südlichen Theil, wo die hohen Gebürge sind, herrschet im Winter die strengste Kälte; auch im Sommer wehet auf diesen Bergen gewöhnlich scharfer Wind u. starke Nebel bedecken sie: aber in den tiefen

Thälern ist die Sonnenhitze unausstehlich. Gegen die Mitte der Berge nimmt sie allmählig ab, so daſs man oft in einem geringen Bezirk die 4 Jahrszeiten antrifft. Hingegen im nördlichen Theile ist ein sanftes, gemäſsigtes Klima.

V. Kultur des Bodens.

Wo es die Natur zuläſst, wird sie mit groſser Emsigkeit betrieben; auch in den protestantischen Kantonen mehr, als in den röm. katholischen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey.* u. *Jägerey.* Alle 3 Lebensarten beschäftigen zahlreiche Hände. Gemsenjäger.

2. in Anseh. des *Land*-oder *Ackerbaues.* Vergl. Nr. III. 1. Gerste wird bis an die Eisberge gebauet, Haber in etwas wärmern, Rocken in noch wärmern, u. Dinkel in den wärmsten Gegenden. Man ist zufrieden, wenn sich das Getreide fünffach vermehrt. Getreidemagazine.

3. in Anseh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*, die meistens in den protestantischen Gegenden blühen. *Fabrikenörter:* Appenzell, Basel, Bern, Genff, Glarus, Herisau, Mühlhausen, Neufchatel, St. Gallen, Toggenburg, Winterthur, Zürich.

Vorzügliche *Manufakturen:* Leinwand aller Art, wollene u. baumwollene Waaren, allerley Zeuche aus gemischter Wolle u. Baumwolle, auch aus wollen u. leinen Garn, Hüte, Strümpfe, Handschuhe, Spitzen, seidene Zeuche u. Bänder, Gold u. Silberstoffe, Rauch- u. Schnupftabak, Schreib- u. Druckpapier, Leder zu verschiede-

ſchiedenem Gebrauch und auf verſchiedene Art zugerichtet, Kämme, Knöpfe u. andre Sachen aus Horn. *Fabriken* für allerhand Metallwaaren; vorzüglich viele Uhren; Gürtler- u. Rothgieſſerarbeiten; Lettern für die Buchdrucker; unächtes Porzellan u. treffliches irdenes Geſchirr.

4. in Anſeh. des *Handels*, der ſehr aktiv iſt u. ungemein befördert wird durch die ſchiffbaren Seen u. Flüſſe, beſonders durch den Rhein und Rhodan, vermittelſt deren man mit der Nordſee u. mit dem mittelländ. Meere Gemeinſchaft hat; ferner durch Saumroſſe u. Dammwege. Mit den Nachbarſchaften von Teutſchland, Italien u. Frankreich wird ein ſehr lebhafter Handel unterhalten. Obgleich die* Einfuhr der ſchweitzeriſchen Waaren in letzteres Land verboten iſt; ſo wird doch durch *Schleichhandel* viel gewonnen.

Importen: Getreide, Hanf u. Flachs, Wein, Wolle, Baumwolle, Seide, Salz, indiſche Produkte u. ſ. w.

Exporten: Butter u. Käſe hauptſächlich, Hornvieh, Pferde, etwas Wein, u. die eben erwähnten Manufaktur- u. Fabrikwaaren.

Handelsplätze: Genff, Langenthal, Lucern, Zürich, Zurzach.

* *Münzwesen.* Es münzen nicht alle Kantone und Bundsgenoſſen nach einerley Fuſs, ſondern diejenigen, die an Teutſchland grängen, laſſen ihre Münzen nach dem Reichsfuſs, u. andere nach dem alten burgundiſchen Fuſs prägen. Die kleinſte Münze ſind die *Heller* oder *Haller*, deren 2 einen *Pfenning* oder *Angſter* ausmachen. Zu Zürich werden *Drey-Hällerlin* u. zu Bern *Dreyerlin* oder *Vierer* geprägt. Man hat auch eine kleine Münze, die man *Rappen* nennet. 6 Rappen machen 1 *Plappert* aus, u. 10 Rappen 1 *Batzen*, deren 15 auf 1 *Gulden* gehen. 6 Angſter machen 1 *Züricher Schilling*

und 7 Heller 1 *Kreutzer.* Es werden auch zu Bern und Zug halbe Kreutzer oder Vierer geprägt; ſo wie zu Zug, Freyburg u. Solothurn 3 Kreutzerſtücke, u. zu Bern 10 u. 20 Kreutzerſtücke. Man hat dreyerley *Batzen*, nämlich *gute*, deren einer 16 Pfen. gilt, u. dgl. werden zu Schafhauſen geprägt; *Züricher Batzen*, deren einer 15 Pfen. gilt, u. *Bernländer*, oder *Churer Batzen*, deren einer 14 Pfen. beträgt. Es ſind auch halbe Batzen, Zweybätzner (oder ½ Ort), Drey- Vier- Fünf- u. Sechsbätzner geprägt worden, aber nicht alle mehr im gemeinen Leben gewöhnlich. Auf einen *gemeinen Gulden* werden 15 ſogenannte gute oder Reichsbatzen u. 16 Züricher Batzen, auf einen *Berner Gulden* 15 Berner Batzen oder 36 Züricher Schillinge, u. auf einen *Lander* oder *fünfortiſchen Gulden* 32 Schillinge gerechnet. Bern läſst ſeit 1753 auch 40 Kreutzerſtücke prägen. In Graubünden machen 70 *Blutzger* oder 35 Züricher Schillinge 1 *Gulden* aus. In der neuen Zeit werden ganze u. halbe *Gulden* ausgeprägt, auch ganze u. halbe *Thaler.* Von goldenen Münzen hat man *doppelte* u. *einfache, halbe* u. *Viertels*- oder *Oertlein-Dukaten.* — Zürich prägt die Mark fein zu 22 fl. 4 Kr. aus; Bern u. verſchiedene andre zu 23 fl. 36 Kr. Baſel zu 23 fl. 33 Kr. Schafhauſen, Appenzell u. die öſtlichen Unterthanen bedienen ſich des ſchwäbiſchen 24 fl. Fuſses. Lucern prägt aus zu 26 fl. 29 Kr. — In den Nachbarſchaften von Frankreich u. Italien curſirt auch franzöſiſches und italieniſches Geld.

Gewicht und *Maas* ſind zu verſchieden, als daſs man hier alles aus einander ſetzen könnte.

5. in Anſeh. der *Religion.* Sowohl die evangeliſch-reformirte als die römiſch-katholiſche Religion ſind herrſchend. Der *reformirten* ſind zugethan: die Kantone Zürich, Bern, Baſel u. Schafhauſen, und die Städte St. Gallen, Genff, Mühlhauſen, Biel, Neufchatel. Ganz *katholiſch* ſind: Lucern, Uri, Schweitz, Unterwalden, Zug, Freyburg, Solothurn, der Abbt von St. Gallen, Wallis. *Beyde* Religionen herrſchen in

Glarus

Glarus u. Appenzell, in Graubünden u. in den Ländern der gemeinschaftlichen Unterthanen.

Die *Reformirten* haben gemeinschaftliche *symbolische Bücher* an der helvetischen Konfession u. zum Theil an der Formula consensus. Die *Katholiken* haben zwar immer eifrige Anhänglichkeit an ihre Lehre, aber auch grosse Standhaftigkeit gegen ungebührliche Anmassungen der päpstlichen Macht gezeigt. Ihre Geistlichen stehen unter den *Bischöffen* von Sitten, Chur, Lausanne, Basel, Costnitz u. Como, wie auch unter dem Erzbischoff v. Mayland. Der *Klöster* sollen 119 u. der darinn steckenden Mönche u. Nonnen 3500 seyn. — Zu Lucern hält sich gewöhnlich ein päpstlicher *Nuncius* auf.

Die allgemeine Kirchenform der *Reformirten*, Gleichheit unter den Geistlichen, findet auch hier Statt: doch hat jeder Kanton seine besondere Einrichtung: (*Kapitel*, *Dekanate*, *Colloquien*).

In der Grafschaft Baden giebt es auch *Juden*.

6. in Ansehung der *Wissenschaften u. schönen Künste.* Auch hierinn zeichnen sich die Reformirten vor den Katholiken aus. Jenen hat die teutsche Sprache, Kritik u. Poesie viel zu danken; es sind unter ihnen grosse Philosophen, Mathematiker, Naturforscher u. Aerzte, wie auch gründliche Theologen, aufgestanden; nicht minder vortreffliche Mahler, Kupferstecher u. Stempelschneider.

Eigene litterarische Anstalten zum Behuf der Wiss. u. Künste sind: 1) *gelehrte Gesellschaften*, z. B. die helvetische zu Basel, diejenigen, die eben daselbst u. zu Bern zur Kultur der teutschen Sprache bestimmt sind, die ökonomischen zu Bern u. Genff, die physikalische zu Zürich, die moralische zu Toggenburg, die katholische Con-

cordia-Ehrengesellschaft zu Lucern, vorzüglich aber die patriotische Gesellschaft zu Olten (vorher zu Schinznach). 2) *Lehranstalten*, u. zwar a) für die *Reformirten:* α) eine Universität zu Basel; β) Akademien (vielmehr akademische Gymnasien) zu Zürich, Bern, Lausanne und Genff; γ) Gymnasien und Scholae illustres zu Schafhausen, St. Gallen, Chur, Neufchatel, Grandson u. Orbe: b) für die *Katholiken*, Gymnasien zu Roschach, Sitten u. Lucern. 3) die *Frauenzimmerschule* zu Zürich.

An öffentlichen *Bibliotheken* fehlt es in den grossen Städten nicht, z. B. zu Zürich, Bern, Basel u. Genff. Dort, so wie zu Winterthur u. St. Gallen, wird ein lebhafter *Buchhandel* getrieben. In Ansehung der *Buchdruckerey* zeichnet sich Basel sehr vortheilhaft aus.

Kunst- u. *Naturaliensammlungen* giebt es zu Zürich, Bern, Basel, Einsidlen u. s. w.

7. in Anseh. des *Adels*. Er macht keinen besondern Stand aus, ist auch nicht zahlreich, u. da die Rep. keinen Adel ertheilt; so wird er immer schwächer. In den aristokratischen Kantonen sind *Patricier*.

8. in Anseh. der *Bürger*. In den demokratischen Staaten sind sie nicht allein frey, sondern nehmen auch an der Regierung Theil: in den aristokratischen aber sind sie minder frey.

9. in Anseh. der *Bauern*, die in den arist. Kantonen sehr gelind behandelt werden u. im guten Wohlstande leben: in den demokr. Kant. sind sie vollkommene Eigenthümer ihrer Güter und Theilnehmer an der gesetzgebenden Gewalt.

VII. Re-

VII. Regierungsform.

Durchaus republikanisch, aber auf sehr verschiedene Art. In *Zürich* ist sie mehr aristokratisch, als demokratisch. Die oberste Gewalt ist in den Händen des *großen Raths*, der aus 212 Gliedern besteht, nämlich: 1) aus den 50 Gliedern des *kleinen Raths*, 2) aus 12 adelichen u. 6 bürgerlichen Gliedern der Konstafelzunft *), 3) aus 144 Gliedern der übrigen 12 Zünfte, nämlich von jeder 12. Dieser grosse Rath hat ausschliesslich das Recht 1) zur Besteurung der Stadt u. des Landes 2) zum Ankauf von Land u. Leuten 3) zur Annahme neuer Bürger 4) zur Absendung der Gesandten 5) zur Erwählung der Bürgermeister, der Räthe, der Beamten u. zur Bestätigung der Konstafelherren, der Zunftmeister u. der Glieder des grossen Rathes 6) zur Abänderung u. Prägung des Geldes 7) zur Unternehmung des Kriegs u. zur Schliessung des Friedens u. der Bündnisse. Alle übrige Geschäfte werden von dem *kleinen Rathe* behandelt. In diesem sitzen die 9 *Häupter des Staats*, nämlich: 2 Bürgermeister, 4 Statthalter oder oberste Zunftmeister, 2 Seckelmeister u. der Obmann oder Oberaufseher der säcularisirten Klostergüter. Diese, nebst noch 3 andern Gliedern des kleinen Raths, machen den *geheimen Rath* aus, der die dem kleinen u. grossen Rath vorzutragenden Geschäfte vorbereitet u. vorher darüber berathschlaget. Für jeden Hauptzweig der Geschäfte ist ein besondrer Rath aus u. von den Gliedern des grossen u. kleinen Raths verordnet, z. B. der

*) Die ganze Bürgergemeine ist in 13 Zünfte eingetheilt, wovon die erste *Konstafelzunft* heisset.

Rechen- oder *Finanzrath*, der *Reformationsrath*, das *Matrimonialgericht*, der *Kirchenrath*, die *landesfriedliche Kommission*, der *Kriegsrath*, der *Sanitätsrath*, das *kaufmännische Direktorium* u. s. w. Das Gebiet der Rep. wird durch Ober- u. Landvögte, die der Rath ernennet, regiert.

In *Bern* ist sie aristokratisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen einer Rathsversammlung, welche die *Zweyhundert* genennt werden. Das ist der ganze Magistratskörper, der, wenn er vollzählig ist, aus 299 Gliedern besteht. Das erste obrigkeitliche Tribunal heisst der *Rath;* er besteht aus dem Schultheiss, 24 Rathsherren u. 2 Repraesentanten der CC, Heimlicher genannt; er bereitet alle Geschäfte des grossen Raths vor, u. thut einige ganz ab. Die Berichte, die der Rath den CC über vorwaltende Geschäfte vorlegt, werden *Gutachten* genannt u. von Kommissarien abgefasst, die der Rath aus seinem Mittel bestellt, wenn nämlich die Sachen nicht von der Art sind, dass sie einem von den dazu verordneten Tribunalien, die man *Kammern* heisst, übergeben werden können. Die vornehmste dieser Kammern ist der *geheime Rath*, der ganz aus Rathsgliedern besteht, nämlich aus dem Schultheissen, der nicht am Amte ist, dem teutschen Seckelmeister, den 4 Vennern (Fähnrichen) und den beyden Heimlichern. Die 2te ist die *Vennerkammer*, u. besteht aus den 4 Vennern unter dem Vorsitze des teutschen oder wälschen Seckelmeisters, je nachdem die zu behandelnden Geschäfte die teutschen oder wälschen Besitzungen der Rep. betreffen. Sie ist der *Finanzrath*, das *Lehengericht*, u. hat die *Oberaufsicht über die Gebäude*. Kriminalsachen werden von den 2 Heimlichern unter dem Vorsitz des jüngsten Rathsherrn

herrn behandelt; u. diese Kammer heisst die *Kriminalkommission.* Hernach giebt es *gemischte Kammern*, die nur ihre Praesidenten aus dem Rath oder die auch gar keinen Rathsherrn haben; z. B. der *Kriegsrath*, die *wälsche Kammer*, die über alle Civilsachen, die Landschaft Waadt betreffend, in der letzten Instanz spricht; u. die *teutsche Kammer*, die für das teutsche Land über alle Appellationen, die nicht mehr als 1000 Bernpfund (à 22 Sous u. 6 Pf.) betreffen, souverain absspricht. Auch die Polizey hat ihre besondern Kammern. Alle Ausfertigungen geschehen in der *Kanzley*. Die Regierung der verschiedenen Theile des Kantons wird von *Landvögten* verwaltet.

Lucern ist eine Aristokratie. Die höchste Gewalt steht bey dem *täglichen* oder *innern* und *großen* oder *höchsten Rath.* Jener besteht aus 36 Gliedern u. wählet u. ergänzet sich selbst: dieser, ausser den Gliedern des kleinen, noch aus 64 Personen, deren Zahl er selbst u. der kleine Rath ergänzen. Die vornehmsten Staatsbeamten sind 2 Schultheiffe, 2 Statthalter u. die 2 ältesten der Räthe, nämlich von jeder Seite einer. Sie machen gleichsam den *geheimen* Rath aus.

Uri ist eine Demokratie. Demnach ist die höchste Gewalt in den Händen des ganzen Volks, dessen Versammlung *Landesgemeine* heisset u. zu Botzlingen alle Jahre am ersten Sonntag des Maimonats gehalten wird. Alle Mannspersonen, die über 14 Jahre alt sind, dürfen ihr beywohnen. Die gewöhnlichen Geschäfte verwaltet ein *Landrath* von 60 Personen, an deren Spitze stehen als *Landeshäupter:* der Landammann, der Statthalter, Pannerherr, Landshauptmann, 2 Landsfähnriche, der Landseckelmeister und

Zeugherr, nebst den gewesenen Landammannen.

Schweitz ist auch eine Demokratie; folglich steht die höchste Gewalt bey der *Landesgemeine*, die sich zu Ibach versammlet u. wozu jeder Zutritt hat, der über 16 Jahre alt ist. Im übrigen ist es ziemlich so, wie bey Uri.

Unterwaldens Regierungsverfassung eben so, nur mit dem Unterschiede, dass, nach der Abtheilung dieses Kantons in *Unterwalden ob* u. *nid* (unter) *dem Walde*, 2 Landesgemeinen sich zu Sarnen und Wyl an der Aa versammlen, woran jede über 14 Jahr alte Mannsperson Theil nehmen darf.

Zug ist eine Demokratie, u. jede 16jährige Mannsperson hat eine Stimme bey der Landesgemeine zu Zug. Die Stadt u. jedes Quartier des Kantons halten ausserdem für sich Landesgemeinen. Das höchste Kollegium, der *Stadt-u. Amtrath*, besteht aus 40 Gliedern. Im übrigen wie bey Uri.

Eben diese Bewandniss hat es mit *Glarus*, nur dass jede Religionspartey, ausser der gewöhnlichen allgemeinen Landesgemeine, noch ihre besondere Landesgemeine hält, die reformirte unweit Schwanden, die katholische unweit Näfels. Der gemeinschaftl. *Landrath* besteht aus 63 Rathsgliedern, wovon 45 reformirt u. 15 katholisch sind.

Basel ist mehr aristokratisch, als demokratisch. Die höchste Gewalt ist in den Händen des vereinigten *großen* u. *kleinen Raths*. Der grosse versammlet sich unter dem Vorsitze zweyer Bürgermeister u. zweyer Oberstzunftmeister, u. besteht aus 216 Personen: der kleine aber aus 60 Rathsherren u. Meistern, die aus den 15 Zünften gezogen

gezogen werden. Es machen also die 4 Häupter u. der grosse u. kleine Rath zusammen eine Rathsversammlung von 280 Personen aus. Die Obervogteyen, so wie alle übrige Aemter, werden durch das Loos vor dem grossen Rathe verliehen.

Freyburgs Verfassung ist aristo-demokratisch. Die höchste Gewalt steht bey dem *kleinen* u. *grossen Rathe* der CC, von dem alle andre Gerichtshöfe abhängen. Der Zutritt zu dem grossen Rathe u. zu den vornehmsten Würden kommt 71 adelichen oder patrizischen Familien zu. Der grosse u. kleine Rath besteht aus den 24 Räthen des kleinen Raths, an dessen Spitze sich 2 Schultheisse u. 4 Venner befinden, nebst den 172 Gliedern des grossen Rathes. Bey dem Genuss aller übrigen bürgerlichen Freyheiten, sind die andern Bürger von der Regierung selbst ausgeschlossen. Die patrizischen Geschlechter unterscheidet man sorgfältig von den adelichen; diese haben keinen Zutritt weder zu der *geheimen Kammer*, noch zu den Stellen der Venner, die ihr vorstehen.

Solothurn ist eine Aristokratie. Die Regierung besteht aus dem *kleinen* u. *großen Rathe*, und zwar jener aus den beyden Schultheissen, aus 11 Alt-Räthen u. 22 Iung-Räthen, nämlich aus jeder der 11 Zünfte 1 Alt- u. 2 Jung-Räthe, zusammen 35; hierzu kommen noch, zur Ausfüllung des grösen Rathes, aus jeder Zunft 6 Glieder, zusammen 66. Beyde vereinigt heissen *die höchste Gewalt der Hundert.* Die höchsten Staatsbeamten sind 2 Schultheisse, der Venner u. der Seckelmeister.

Die Regierungsform von *Schafhausen* ist aristokratisch-demokratisch. Die höchste Gewalt ist

ist in den Händen des von den 12 Zünften erwählten *großen Raths* von 60, u. des kleinen von 25 Gliedern. In dieser vereinigten Rathsversammlung werden alle Staatsangelegenheiten behandelt, die Bürgermeister, Statthalter, Seckelmeister, Stadtrichter u. der Reichsvogt erwählt, die Gesandten ernennt, instruirt u. verhört; der kleine Rath hingegen besorgt die übrigen täglichen Rechts-Polizey - u. Haushaltungsgeschäfte des Kantons.

Appenzell ist eine Demokratie. Die höchste Gewalt ist bey den beyden *Landgemeinen*, der *innern Roden* (Kriegsrotten oder Gemeinden) zu Appenzell, u. der *äußern Roden* abwechselnd zu Trogen u. Hundweil, auf denen jede 16jährige Mannsperson das Stimmrecht hat. Die innern Roden haben einen besondern grofsen Rath: in den äufsern hat jede Gemeine einen Rath. Jede Landesgemeine hat ihren Landammann, Landweibel u. Landschreiber.

Die *Unterthanen*, die mehr als Einem Kanton gemeinschaftl. gehören, werden von Landvögten u. andern Beamten regieret, die die Kantone gemeinschaftl. ernennen. Den 8 alten Orten gehören: die Landgrafsch. *Thurgau*, die Landvogtey *Sargans* u. die *obern freyen Aemter*. Ihnen u. Appenzell gehört die Landv. *Rheinthal*. Schweitz u. Glarus besitzen *Gaster*, *Uznach* u. *Gams*. Zürich, Bern u. Glarus, die Städte *Rapperschweil*, *Bremgarten* u. *Mellingen*, nebst den *untern freyen Aemtern*. Zürich u. Bern, die Grafsch. *Baden*. Bern und Freyburg, *Schwarzenburg*, *Murten*, *Grandson*, *Orbe* u. *Tscherlitz*. Uri, Schweitz u. Unterwalden, die 3 ital. Landv. *Bollenz*, *Riviere* u. *Bellenz*. Allen Kantonen, aufser Appenzell: die 4 übrigen, *Lauis*, *Mendris*, *Luggarus* und

und *Meynthal.* — Die Benediktinerabbtey *Engelberg* u. der Flecken *Gersau* sind völlige Freyheiten, die unter dem Schutze der Waldstädte stehen.

Die Regierungsform in den *zugewandten Orten* ist theils monarchisch, theils republikanisch. Das *Stift St. Gallen* gehört dem Abbte, der ein teutscher Reichsfürst ist; er besitzt auch die Graffsch. *Toggenburg.* — Die *Stadt St. Gallen* hat eine aristo-demokratische Regierungsform unter einem kleinen u. grossen Rath u. 3 Bürgermeistern; sie besitzt die Herrsch. *Bürgeln* im Thurgau. — Die Stadt *Biel* hat einen kleinen u. grossen Rath u. einen Bürgermeister, Venner u. Seckelmeister. Der Bischoff von Basel setzt ihr einen Meyer oder Amtmann, als ihre erste obrigkeitl. Person. — In *Graubünden* herrschet Demokratie. Jeder der 3 Bünde besteht aus mehr oder wenigern *Gerichten* und *Gemeinden.* Diese Gemeinden machen die höchste Gewalt aus, u. zwar sowohl in dem besondern Bunde, als in den 3 Bünden zusammen. Jede Gemeinde ist ein für sich bestehendes, unabhängiges Glied: nur darf keine für sich in fremde Bündnisse treten. Die allgemeinen Angelegenheiten werden entweder auf Zusammenkünften oder durch Zuschriften behandelt. In dieser Rücksicht hat jeder Bund ein Bundeshaupt. Die 3 Bundeshäupter schreiben auch jährlich einen allgemeinen Bundestag aus, in einem Jahre nach Ilanz in dem obern grauen Bunde, im 2ten nach Chur in dem Gotteshausbund, u. im 3ten nach Davos in dem 10 Gerichtenbunde. Sehr oft versammlen sich auch die 3 Bundeshäupter allein, theils zur Besorgung dringender Geschäfte, theils zur Anordnung der Beytage (allgemeine Abgaben). Zu

Chur

Chur ist ein gemeinschaftl. Archiv. Unterthanen der Graubündner sind: die Grafsch. *Chiavenna* (Cläven), das *Valtelin* u. die Grafsch. *Bormio* (Worms). — *Wallis* wird in das *obere* u. *untere* eingetheilt. Jenes ist die eigentliche *Republik Wallis* u. besteht aus 7 *Zehnden* oder *Centen*: dieses enthält Unterthanen der Rep., doch ist es in Rücksicht auf das Kriegswesen auch in 3 Zehnden oder Hauptpanner getheilt. Sechs von jenen Zehnden sind demokratisch, der 7te, nämlich Sitten, aristokratisch. Die höchste Gewalt steht bey dem *Landrath*, der sich jährlich zweymal zu Sitten versammlet. Er besteht aus dem Bischoff von Sitten, den man gewissermaßsen als das Haupt der Rep. betrachten kann, dem Landshauptmann u. gemeiniglich aus 4 Boten von jedem der 7 Zehnden. — Die Stadt *Mühlhausen* ist demokratisch, u. ihre Regierung besteht aus dem *kleinen* u. *großen Rath*, u. zwar jener aus 3 Bürgermeistern, 9 Rathsherren u. 12 Zunftmeistern: dieser begreift, ausser diesen 24 Gliedern des kleinen Raths, noch 6 Sechser u. 3 andre Bürger von jeder Zunft. — Das Fürstenth. *Neufchatel* gehört dem König von Preussen, der es durch einen *Gouverneur* u. *Staatsrath* regieren läßt, deren Gewalt aber durch die 3 *Landesstände*, (den Adel, die fürstlichen Beamten u. den Stadtrath zu Neufchatel) sehr eingeschränkt ist. — Die Regierungsform von *Genff* ist mehr aristokratisch, als demokratisch. Der vornehmste Theil der Gewalt ist seit 1782 in den Händen des *großen* (von 200 Gliedern), des *mittlern* (von 60) u. des *kleinen Raths* (von 25), u. die Versammlung der Bürger hat nur einen geringen Theil derselben behalten. Die Einwohner der Stadt sind in *Citoyens*, *Bourgeois* u. *Habitans* eingetheilt, von

von denen nur die ersten Theil an der Regierung nehmen Die vornehmsten Beamten sind die 4 *Syndics.* — Der Theil des Bisthums *Basel*, der mit den Kantonen im Bunde steht u. seine eigenen Landesstände hat, erkennt gleichwohl den Bischoff für seinen Oberherrn. Er residirt zu Bruntrut.

VIII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Sie sind in verschiedenen Bündnissen enthalten, welche die Kantone seit dem Anfang ihrer Vereinigung mit einander geschlossen haben, u. zu Folge welcher sie einander Hülfe, Schutz u. Schirm gegen alle unbillige Gewalt leisten. Es ist auch darinn bestimmt, wie Streitigkeiten zwischen 2 u. mehrern Kantonen geschlichtet werden sollen. Uebrigens ist jeder Kanton in Ansehung der innern u. äussern Angelegenheiten ein unabhängiger Staat.

IX. Oberste Gewalt.

S. Nr. VII.

X. Titel.

Die Kantone selbst tituliren einander: *Gute Freunde und getreue liebe Eydgenossen.* Doch giebt es in Rücksicht gewisser Verhältnisse einige Verschiedenheit. Auswärtige Mächte tituliren die Eydgenossen auf verschiedene Art, z. B. der Kaiser schreibet an sie: *Den gestrengen, festen u. ehrsamen, unsrer besondren lieben gemeinen Eydgenossenschaft aller 13 u. zugewandten Orten in der Schweitz.* Der König v. Frankreich: *à nos très chers grands amis et confederés les Bourguemaitres, Advoyers, Landammanns et Conseil de ligues Suisses des hautes Allemagnes.* Der König von Preussen:

Den

Den wohlgebohrnen, edlen, ehrenfesten, hochweisen u. hochgelahrten, besonders lieben Freunden, Alliirten u. Bundesverwandten, Bürgermeister, Schultheiß, Landammann u. Räthen der 13 Orten der Eydgenossenschaft Zürich, Bern u. s. w.

XI. Wappen.

Die Rep. hat kein gemeinschaftliches, sondern jeder Kanton hat sein eigenes. Alle 13 Wappen werden gewöhnlich in 3 Reihen neben einander gestellt unter einem grossen Freyheitshut.

XII. Gemeinschaftliche Staatsverwaltung.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten werden *entweder* schriftlich besorgt, da denn die zur gemeinen Kenntniss u. Berathschlagung gehörigen Sachen an die Stadt Zürich gelangen, die sie den übrigen Orten mittheilet u. ihre Meynung darüber schriftlich einholet, *oder* durch Zusammenkünfte, welche *Tagesatzungen*, *Tageleistungen* oder *Konferenzen* heissen, wozu Zürich Zeit u. Ort benennet u. jeder Ort 1 oder 2 Deputirte schickt, wie auch von den zugewandten Orten der Abbt u. die Stadt St. Gallen u. Biel. Der Zürichsche Gesandte thut den Vortrag; die andern eröffnen die Meynungen ihrer Orte, u. dann wird der Schluss in Geschäften, die der Mehrheit der Stimmen unterworfen sind, nach derselben, oder in andern Sachen nach der Meynung der Orte, die ihre Einwilligung geben, abgefasst. Auf diesen Tagesatzungen erhalten auch fremde Gesandte Gehör u. Bescheid, u. die Instruktionen der eydgenossischen Repraesentanten, die in die Gränzstädte u. Orte geschickt werden,

werden, u. der an auswärtige Höfe bestimmten Gesandten, werden da ausgefertigt. — Die Jahrrechnungen werden jährlich zur Abnahme der Rechnungen von den Landschaften, die einigen Orten gemeinschaftl. gehören, zu Frauenfeld gehalten. — Die Städte u. Orte von Einer Religion stellen auch Tagesatzungen u. Konferenzen an.

XIII. Justitzwesen.

Die Rep. hat keine gemeinschaftlichen Staats- Civil - Kriminal - u. Polizeygesetze, sondern jeder Ort folgt seinen besondern Gesetzen, die sehr verschieden sind. Dies ist also auf gleiche Art der Fall in Absicht der niedrigen u. hohen Gerichtshöfe.

XIV. Finanzwesen.

So ist auch kein gemeinschaftlicher Schatz vorhanden: aber die Kassen der einzelnen Kantone sind in guten Umständen; einige sind reich, besonders Bern, welches grosse Kapitalien ausgeliehen hat. In den meisten Kantonen fliessen die Staatseinkünfte aus den Zehnten, jährlichen Grundzinsen, Steuern, Zöllen u. den beträchtlichen Werbe- und Jahrgeldern auswärtiger Mächte; in einigen Kantonen ist eine Vermögensteuer eingeführt. In Appenzell giebt man nicht die mindeste Abgabe, weder an Zehnten, noch Zöllen, noch Steuern. In Glarus belauft sich die Steuer nicht höher, als auf 6 Kreutzer von 100 fl. In Uri ist dies ganz anders, u. überhaupt herrschet in diesem Stück grosse Verschiedenheit.

XV. Kriegswesen.

Die Kantone halten keine geworbene Mannschaft auf den Beinen, ausgenommen dass die Städte Bern, Lucern u. Genff Besatzungen haben: aber jeder Bürger, Landmann u. Unterthan muss sich fleissig in den Waffen üben u. immer zum Dienst bereit seyn. Zur Stellung einer gemeinschaftl. Armee in Kriegszeiten dient ein von den Kantonen geschlossenes sogenanntes *Defensional* oder *Schirmordnung*, vermöge dessen zum ersten Wegzug zu stellen hat:

Zürich - -	1400	Mann.
Bern - -	2000	—
Lucern -	1200	—
Uri - -	400	—
Schweitz -	600	—
Unterwalden -	400	—
Zug - -	400	—
Glarus - -	400	—
Basel - -	400	—
Freyburg -	800	—
Solothurn -	600	—
Schafhausen -	400	—
Appenzell -	600	—
	9600	

Von den zugewandten Orten stellen:

Der Abbt zu St Gallen	1000	—
Die Stadt St. Gallen	200	—
Biel - -	200	—
	1400	

Lauis

Die eroberten Provinzen liefern:

Lauis - -	400	Mann.
Luggarus -	200	—
Mendris - -	100	—
Meynthal - -	100	—
Die freyen Aemter	300	—
Sargans - -	300	—
Thurgau -	600	—
Baden - -	200	—
Rheinthal -	200	—
	2400	
		13400

Jeder Kanton, zugewandter u. unterthäniger Ort muſs auch eine Kanone von 6 Pfund mit allem Zubehör mitbringen, u. iſt verbunden, für den 2ten u. 3ten Wegzug, wenn dergleichen erfodert wird, eben ſo viel bereit zu halten u. zu ſtellen. Aus jener Mannſchaft ſollen 2 Kriegsheere, nach einer beſtimmten Abtheilung, errichtet werden. Für das erſte ſollen Zürich u. Lucern, jede Stadt einen *Obriſtfeldhauptmann*, Schweitz und Zug jede einen *Obriſtwachtmeiſter*, Baſel einen *Obriſtfeldzeugmeiſter*, Solothurn einen *Obriſtquartiermeiſter*, Appenzell einen *Obriſtprofoſen*, u. Stadt St. Gallen einen *Obriſtwagenmeiſter* beſtellen: für das andere aber, Bern u. Uri jedes einen *OFeldhauptmann*, Unterwalden u. Glarus jedes einen *OWachtmeiſter*, Freyburg einen *OFeldzeugmeiſter*, Schafhauſen einen *OQuartiermeiſter*, Abbt von St. Gallen einen *OProfoſen*, u. Biel einen *OWagenmeiſter*.

Durch die ganze Schweitz ſind auf hohen Oertern u. Bergen *Hochwachten* angeordnet, die zur eilfertigen Verſammlung der Mannſchaft dienen. — *Feſtungen* giebt es wenige; denn es ſind

nur Genff, Solothurn, Zürich, Bern u. Basel befestigt, u. Aarburg ist eine gute Bergfestung. Gute u. wohl versehene *Zeughäuser* findet man hier u. da, vornämlich zu Bern. — Eine *Militarakademie* existirt seit 1787 zu Nyon im Kant. Bern. — Die Eydgenossen u. ihre Angehörigen treten auch in fremder Herren u. Staaten Sold, u. geben entweder nur Leibwachen ab, oder lassen sich wirklich zu Kriegsunternehmungen brauchen. Im letzten Fall verstatten die Obrigkeiten die freywillige Anwerbung nur solchen Staaten, mit denen sie Verträge darüber errichtet haben. Durch solche Leute, die in auswärtigen Kriegsdiensten gestanden haben, wird nach ihrer Rückkunft ins Vaterland das Landvolk in Ansehung der Waffenfertigkeit sehr gebessert: ob auch immer in Ansehung der Sitten?

XVI. Politisches Verhältnifs.

Der Einfluss der Rep. in die allgemeinen politischen Angelegenheiten ist gering; sie hat auch nur an wenigen Staatshandlungen u. Traktaten Theil genommen. Die vornehmsten mit auswärtigen Mächten geschlossenen *Verträge* sind: der Frieden zu Basel 1499, der Frieden zu Freyburg 1519, der Vertrag zu Monzon 1626, der Frieden zu Chierasco 1630, der westphäl. Frieden 1648, das allgemeine Bündniss mit Frankreich 1777, u. mit Preussen

Das

Das neunte Hauptſtück.

Venedig.

I. Gröſſe, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*röſſe*, nach den *Graden* des Aequators zwiſchen 44 und 46; nach dem *Flächeninhalt* 625 u. mit den Nebenländern 865 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Teutſchland u. Schweitz, gegen *Abend* Mayland, gegen *Morgen* das adriatiſche Meer u. Teutſchland u. gegen *Mittag* Kirchenſtaat, Mantua u. Mayland.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.* *Hauptland* (Dominio Veneto) beſteht aus 11 Stücken; 1) *il Dogado di Venezia*, das eigentliche aus Inſeln beſtehende Stammland; 2) *il Paduano*, beſtehend aus 8 Städten, 6 Vikariaten u. der Stadt Baſſano mit ihrem Gebiete; 3) *il Poleſine di Rovigo*, aus 4 Gebieten beſtehend; 4) *il Veroneſe*, wo, auſser der Stadt Verona, die 13 Gemeinen merkwürdig ſind; 5) *il Vicentino*, eingetheilt in 3 Podeſtarien, 10 Vikariate u. 7 Gemeinen; 6) *il Breſſano*, beſtehend aus 6 Quadre oder 7 gröſsern u. 3 kleinern Podeſtarien u. 14 Vikariaten; 7) *il Bergamaſco*, in 4 Theile (Quadre) abgetheilt; 8) *il Cremaſco*, 9) *la Marca Triviſana* (die Tarviſer Mark), beſtehend aus 6 alten u. 4 neuen adelichen Praeturen, aus 5 Grafſchaften, u. aus den Gebieten von Belluno, Feltre u. Ceneda; 10) *Patria del Friuli*, (das Friaul), beſtehend aus der Hauptſtadt Udine mit ihrem Gebiet,

biet, u. den Gebieten Cadore, Carnia u. Pordenone; 11) *Istria* (Histerreich), bestehend aus 8 Städten, 1 Marchesat und einigen adelichen Gütern.

Nebenländer (der *Seestaat*): 1) ein Stück von *Dalmatien*, das aus 4 Graffschaften auf dem festen Lande u. aus 15 Inseln besteht; 2) 8 Städte in *Albanien*; 3) Inseln im mittelländischen Meer: a) *Corfu*, wovon die kleinern Inseln *Paxò* und *Antipaxò*, nebst einigen andern abhängen; b) *Santa Maura*; c) *Cefalonia*; d) *Zante*; e) *die Curzolarischen* oder *echinadischen* Inseln, die aber entvölkert liegen; 4) die Insel *Cerigo* im aegeischen Meer.

* Diese Nebenländer sind zum Theil sehr fruchtbar u. bringen hervor: Wein, Salz, feine Früchte, Oliven, Rosinen, Korinthen, Mastix u. s. w.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Im Hauptlande sind es alte *Oberitaliener*, ausgenommen dass in dem Gebiet von Vicenza eine starke *altteutsche* Kolonie die sogenannten *Sette communi* bewohnet. In den Nebenländern wohnen *Griechen* u. *Morlachen.*

2. nach ihrer *Anzahl.* Im Hauptlande wurden im J. 1769 gezählt 2 Mill. 103,346 (davon in der Hauptstadt ungefähr 120,000): in der neuern Zeit schätzt man sie auf 2 Mill. 800,000 (u. davon auf die Hauptstadt 150,000). In den Nebenländern, über eine halbe Million.

3. nach ihren *Sitten.* Man rühmt ihren Verstand u. ihre Urtheilskraft, wie auch Mässigkeit, tadelt hingegen ihre Rachgierde u. Spielsucht. Viele hängen den Vergnügungen allzusehr nach u. opfern der Trägheit. Nach der Verschiedenheit

heit der Provinzen herrſchet auch Verſchiedenheit der Sitten.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* im Ueberfluſs, jedoch eine Landſchaft mehr oder weniger, als die andre (die Tarviſer Mark, die Kornkammer der Rep.). Der ſtarke *Weinbau* iſt hier u. da am Getreidemangel Schuld. *Edle Früchte*, faſt in allen Gegenden; auch treffliche *Gartengewächſe* (Vicenza, der Garten von Venedig). *Oliven*, *Reis*, *Anis*, *Saffran*, *Trüffeln* u. allerley ſeltene Kräuter. *Holz*, auch zum Schiffbau, vorzüglich Tannen u. Lerchenbäume (eigene *Forſtproveditoren* zur Erhaltung der Wälder). *Hanf* und *Flachs*. Ausnehmend fruchtbare *Wieſen* (zumal in Breſſano).

2. aus dem *Thierreich.* Die *Hornvieh*- und *Schafzucht* iſt beträchtlich. (Vicenza die Schlachtbank von Venedig); daher vortreffliche *Butter* u. *Käſe* (letzterer wird häufig unter dem allgemeinen Namen des parmeſaniſchen verſendet). Hier u. da auch *Bienenzucht*: vorzüglich aber *Seidenzucht*, faſt in allen Provinzen. In manchen Gegenden Ueberfluſs von *Wildprät* u. *Waſſervögeln;* auch an *Bären* u. andern wilden Thieren, deren Bälge vielen Nutzen gewähren. Das Meer, die Flüſſe u. Seen ſind *Fiſchreich*, z. B. Störe, Piſſati, Sardellen, Aale, Lampreten u. ſ. w. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Skorpionen* u. *Vipern*, weil Handel damit getrieben wird

3. aus dem *Mineralreich*, 1) *Metalle: Gold*, in einigen Flüſſen; *Kupfer*, *Eiſen* u. *Bley* (beſonders im Gebiet von Belluno). 2) *Steine: Marmor* von den feinſten Sorten (beſonders in Vero-

neſe) u. gute *Mühlſteine;* auch hier u. da *Topaſe* u. *Granaten.* 3) *Erdarten: Porzellanerde, Erde zu Fayence, grüne veroneſiſche Farbenerde.* 4) *Salz* aus Meerwaſſer, beſonders auf der Inſel Chiozza u. bey Capo d'Iſtria. 5) *brennbare Mineralien: Steinkohlen.*

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Iſt zur Erzeugung aller menſchlichen Bedürfniſſe geſchickt. Die Miſchung von Ebenen, Bergen u. Thälern iſt höchſt angenehm, ausgenommen in Friaul u. Hiſterreich, wo viele rauhe Gebürge, Arme der carniſchen u. rhätiſchen Alpen, ſind.

2. *Gewäſſer;* 1) das *adriatiſche Meer* mit ſeinen *Lagunen.* 2) *Flüſſe:* Po, Adige, Adda, Brenta, Tagliamento. 3) *Seen:* Lago di Garda u. Iſeo. 4) *mineraliſche Waſſer, Bäder u. Geſundbrunnen* in Menge, z. B. zu Abano, Recovaro, S. Pancrazio di Barbarona, Caldiero, Rovare di Velo.

* An vielen Orten, ſelbſt in Venedig, iſt kein *Quellwaſſer.*

3. *Luft* u. *Witterung.* In den ſüdlichen u. flachen Theilen ſanft, angenehm u. ſehr geſund; in den gebürgigten meiſtens das Gegentheil.

V. Kultur des Bodens.

Wird gröſstentheils mit Emſigkeit betrieben.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht, Fiſcherey* und *Jägerey.* Vergl. Nr. III. 2. Die Fiſcherey iſt nicht in gehöriger Ordnung.

2. in

2. in Anſeh. des *Land- u. Ackerbaues.* Hierinn iſt viel geſchehen, aber noch nicht genug. Der Staat hat *Getreidemagazine* angelegt und ein eigenes Kollegium, das darüber wachet, verordnet. Es ſind auch *Ackergeſellſchaften* vorhanden.

3. in Anſeh. der *Fabriken* u. *Manufakturen.* Nicht mehr ſo blühend, wie ehedem. Vornehmſte *Fabrikenörter:* Baſſano, Bergamo, Breſcia, Murano (Inſel), Padua, Venedig. Unter die vorzüglichſten *Manufakturen* gehören diejenigen, die wollene u. baumwollene Tücher und Seidenzeuche, beſonders Brocatelle liefern, ferner Tapeten, Papier, Leder. *Fabriken:* vortreffliches Gewehr, ſchlechtes Porzellan, Spiegel u. andre künſtliche Glasarbeiten, Seife, Borax, Theriak, Zucker, Glas- u. Wachsblumen, Uhren, Schiffe.

4. in Anſeh. des *Handels.* Beynahe in Nichts verwandelt. Der Handel nach der Levante iſt noch der ſtärkſte u. einträglichſte; derjenige mit den europ. Nationen iſt ganz paſſiv. Einige teutſche, griechiſche u. indiſche Handelshäuſer in der Hauptſtadt machen die ſtärkſten Geſchäfte. Vermöge einer Verordnung von 1785 darf auch der Adel Handel treiben.

Importen: Gewürze, Spezereyen, Materialiſten- u. Apotheckerwaaren, Leinwand, etwas von fremden Tüchern, Fiſchbein, Thran, Häringe, Stockfiſche, Theer, Pech, Elfenbein, allerhand Farbeſtoffe, feines Porzellan u. a. m.

Exporten: die oben erwähnten Produkte, beſonders auch der Nebenländer, u. Waaren, vorzüglich Sammete, Glaswaaren u. ſ. f.

Handelshäfen: Spalatro u. Zara in Dalmatien.

Handelsplätze: Aufser den erwähnten Fabriköртern noch Serravalle.

Beförderungsmittel des Handels: die uralte *Girobank* u. seit 1788 eine *Assekuranzkompagnie.*

Hindernisse: 1) die starke Konkurrenz anderer Nationen; 2) die übermäfsigen Auflagen; 3) Einschränkungen mancher Art; 4) Luxus u. Sittenverderb.

* *Münzwesen.* Man rechnet nach *Dukaten,* die in 24 *Groschen* u. deren jeder in 12 *Gröschel* (Grossetti) eingetheilt wird. Ferner rechnet man nach *Lire* à 20 Soldi, u. der *Soldo* à 12 *Denari.* Ein Dukate ist so viel als 6⅕ Lire; 31 Lire = 120 Groschen, u. 6 Groschen = 31 Soldi.

Wirklich geprägte Münzsorten u. zwar in *Gold:* Doppien oder Doble à 37 Lire 10 Soldi, u. Zechinen à 22 Lire mit einem Auffschlag von ungefähr 1 vom 100. In *Silber:* Thaler à 12 Lire 8 Soldi, auch halbe u. Viertelsthaler; Dukatons à 11 Lire, auch halbe; Kurantdukaten à 8 Lire, auch halbe u, viertels; Oselle à 3 Lire 18 Soldi; Lirazze à 1½ Lire; Lireſtücke (ungefähr 12 Kreutzer); u. Stücke zu 15, 10 u. 5 Soldi. In *Kupfer* hat man Stücke zu 1 u. zu ½ Soldo, auch Cassetti à 2 Soldi. 10 Cassetti machen folglich 1 Lira. — Gold und Silber werden nach *Marken* gewogen, auf deren eine 8 *Unzen* gehen, auf die Unze 4 *Quarti*, auf das Quarto 36 *Karat*, u. auf das Karat 4 Grän. — Das Verhältnifs des Goldes zum Silber ist wie 1 zu 14¾. 68¼ Zechine sollen gerade eine Mark wiegen, und das Gold dazu soll ganz fein, ohne allen Zusatz seyn. Ein Silberthaler soll 1 Unze u. 9 Karat wiegen, u. der Zusatz soll 96 Karat auf die Mark betragen. — Beym *Handelsgewicht* hat man *schweres* (Peso grosso) u. *leichtes* (Peso sottile). 100 Pfund von jenem sind so viel, als 158 von diesem: Ein *Carico* hat 4 Centner, 1 *Centner* 100 Pfund leicht Gewicht, dieses *Pfund* hat 12 Unzen, 1 *Unze* 6 Saggi, 1 *Saggio* 24 *Karat.*

Maaße. Das *Getreide* wird nach *Stari* gemessen u. 1 Staro in 4 *Quarti* getheilt. 1 Quarto mit Wei-

Weitzen wiegt ungefähr 33 Pf. schwer Gewicht. Das *Weinmaas* ist *Amphora*, die in 4 *Bigoncie* getheilt wird, auf deren eine 4 *Quartari* gehen, auf 1 Quartaro 4 *Sechia*, auf 1 Sechia 4 *Pfunde*, u. auf 1 Pfund 4 *Enghistere*. *Oel* wird nach *Migliaio* verkauft, worauf 40 *Miri* gehen. Wird das Oel nach dem Gewicht verkauft; so rechnet man 25 Pfund schwer Gewicht auf jedes Miro. Verkauft man aber das Oel nach dem Maas; so wiegt ein Miro 30¼ Pf. schwer Gewicht. — Die *Elle* zu den wollenen Waaren, diejenige zu den seidenen, u. der Fuss verhalten sich gegen einander, wie 2956,2782 u. 1540.

5. in Anseh. der *Religion.* Herrschend ist die *römisch - katholische*, u. wer einer andern zugethan ist, kann kein öffentl. Amt erhalten, die Griechen in gewissen Rücksichten ausgenommen. Die *hohe* Geistlichkeit besteht 1) aus dem *Patriarchen*, der Primas von Dalmatien u. einigen Landschaften in Terra firma, auch Metropolit aller Kirchen in der Levante ist. Seine Gewalt ist aber gering, weil die Geistlichkeit unmittelbar unter dem Senate steht u. die Pfarrer von den Gemeinen gewählt werden. Das ehemalige Patriarchat zu Aquileja hat, vermöge eines 1751 zwischen dem Wiener Hofe u. der Rep. getroffenen Vergleichs, aufgehört, u. statt dessen ist in dem Gebiet der Rep. zu Udine ein Erzbisthum errichtet worden. 2) 3 *Erzbischöffe* zu Udine, Corfu u. Spalatro. 3) 32 *Bischöffe.* 4) die herzogl. Kapelle bey S. Marco hat einen eigenen ansehnlichen Vorsteher, *Primicerius* genannt. — Die *niedere Geistlichkeit* belauft sich auf 46000 Personen, worunter 15000 *Ordensleute* u. 1900 *griechische Geistliche* sind. Alle sind sehr eingeschränkt; selbst auch das Ansehn des *Papstes*, u. das *Inquisitionsgericht*; denn dieses ist der weltlichen Macht völlig unterworfen u. hat weltliche

Beyſitzer. — 1787 hat die Rep. viele überflüſſige Feyertage abgeſchafft.

Geduldet werden: 1) *Juden*, 2) *Osmanen*, 3) *Armenier*, 4) *Griechen* (deren Zahl in den Ländern der Rep. groſs iſt, die deſshalb ſehr gelind behandelt werden, in Venedig ein Gymnaſium u. in Padua ein ähnliche Anſtalt haben, u. zu Venedig eine eigene Druckerey unterhalten;) 5) *teutſche augsburgiſche Glaubensverwandte*, 6) *Bündtner.*

6. in Anſeh. der *Wiſſenſchaften* u. *ſchönen Künſte.* Von jeher hat es berühmte Gelehrte u. Künſtler in dieſer Rep. gegeben, obgleich heut zu Tage nicht ſo viele, wie ehehin. Der gröſste Theil der Nation iſt aufgeklärt, u. das Leſen auch unter bürgerlichen Perſonen eine gemeine Sache. Die Büchercenſur iſt gelinde. Die ſchönen Zeiten der bildenden Künſte ſind vorbey; auch Muſik iſt nicht mehr, was ſie ſonſt war.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſch. u. Künſte ſind: 1) *gelehrte Geſellſchaften* z. B. für die vaterländiſche Geſchichte die Akademien von Udine u. von Friaul, die Akad. der Wiſſenſch. u. Künſte zu Padua. 2) die *Univerſität zu Padua.* 3) 2 *Mahlerakademien* zu Venedig. 4) die *biſchöfflichen Seminarien* für junge Geiſtliche, vorzüglich zu Padua. Andre öffentliche Schulen giebt es nicht, u. das ganze Erziehungsgeſchäft iſt erbärmlieh.

In Venedig giebt es verſchiedene öffentl. *Bibliotheken*, unter denen diejenige von S. Marco u. der Predigermönche ſich auszeichnen. Auch Padua u. andre Städte haben groſse Bibliotheken. Groſse *Buchhandlungen* u. *Buchdruckereyen*, wie auch *Schriftgieſſereyen*, die den gröſsten Theil Italiens mit Büchern u. Lettern verſehn, ſind

auch

auch vorhanden: doch ist der Buchhandel überhaupt sehr im Verfall.

An *Kunst*- u. *Naturalienkabineten* fehlt es keineswegs. Vorzüglich ist das Museum zu Verona. In Kirchen u. Klöstern giebt es vortreffliche Gemählde in Menge.

7. in Anseh. des *Adels*, der sehr zahlreich u. in 3 Klassen vertheilt ist: 1) die Familien der 12 Tribunen, die den ersten Doge gewählt haben u. desshalb *le Case elettorali*, auch die 12 Apostel, heissen. Nächst ihnen sind noch 4 andere, die ihnen an Alterthum wenig nachgeben u. die 4 Evangelisten genannt werden. Hierzu kommen noch 8 andere. 2) solche, die von dem *Schliessen des großen Raths* (Serrar del Consiglio) den Ursprung haben; eine Einrichtung, die der Doge Peter Gradenigo 1298 zu Stande brachte u. wodurch alle, die sich damals in dem grossen Rath befanden, ein ausschliessendes Erbrecht für sich u. ihre rechtmässigen männlichen Nachkommen erhielten, zum grossen Rath gezogen zu werden. Von diesen Familien blühen noch über 80. Hierzu noch 30, die nach dem genuesischen Krieg 1380 aufgenommen wurden, weil sie während desselben der Rep. mit grossen Geldsummen beygestanden hatten. 3) diejenigen, die den Adel mit Geld erkauft haben. Der ganze Adel besteht jetzt aus 14-1500 mündigen Personen, deren Namen in dem *goldenen Buch* eingeschrieben stehen.

Jeder Nobile ist nicht allein zu allen Staatsämtern wahlfähig, sondern auch zur obersten Würde. Schlägt einer ein Amt aus, wozu er gewählt worden; so muss er bey 2000 Dukaten Strafe geben, 2 Jahre aus dem grossen Rath u. dem *Broglio* bleiben, u. sich der *Kleidung* enthal-

ten,

ten, die den Nobile von dem Cittadino unterscheidet. Stolz u. Armuth unter den Nobili. Einschränkungen derselben. Adel in Terra firma.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte.* Die Bürgerschaft zu Venedig geniesset verschiedene Vorrechte; in der Stadt selbst den Vorzug vor dem Adel in Terra firma. Dieser unterscheidet sich von den Bürgern in Terra firma, als der 4ten Art von Leuten, die dann wieder von der 5ten, dem gemeinen Pöbel in Venedig, zu unterscheiden, der in 2 Parteyen, *Castellani* u. *Nicolotti*, getheilt ist. Die Bürger in einigen Landstädten fühlen den Druck der Aristokratie weniger, als der Bürgerstand in der Hauptstadt; auch raubt er ihnen nirgends die Mittel zur Beförderung ihres Wohlstandes.

9. in Anseh. der *Bauern* und *Dörfer.* Sie gehören entweder dem Staate oder den Ländereybesitzern. Selten werden sie sehr gedrückt u. sind gröſstentheils wohlhabend.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

Die Verordnungen des grofsen Raths, wodurch der Staat nach u. nach seine jetzige Gestalt erhalten hat.

VIII. Regierungsform.

Sie ist *aristokratisch* oder, genauer zu reden, *oligarchisch;* denn im Grunde ist die höchste Gewalt in den Händen weniger. Vergl. Nr. IX.

IX. Höchste Gewalt.

Sie steht 1) wenigstens dem Scheine nach in den Händen des *grossen Raths* (*maggior* oder *gran Consiglio*), wozu alle Edelleute gehören, die ihre

Ahnen

Ahnen u. rechtmäſsige Geburt erweiſen können, 25 Jahre alt u. nicht im geiſtl. Stande ſind. Die vornehmſten Verrichtungen dieſes Raths beſtehen in der Errichtung der Staatsgeſetze u. andrer Verordnungen, Erwählung der Magiſtratsperſonen u. Vergebung aller hohen u. niedern Bedienungen. Die Zubereitung zu dieſen Verrichtungen u. zugleich die Beſorgung der Staatsgeſchäfte, die Geheimhaltung fodern, hat 2) das *Kollegium (Collegio).* Es iſt 2fach: das *pien Collegio*, das aus dem Doge u. ſeinen 6 Räthen, den 3 Capi der peinlichen 40ger u. den 16 Savj, beſteht. Alle erſte Berichte von wichtigen Staatsangelegenheiten gehen an daſſelbe, ſowohl einheimiſche als auswärtige: ſie werden aber nur darinn vorgeleſen. Die Berathſchlagungen darüber, nebſt Gutachten, gehören für das *non pien Collegio*, welches blos aus den 16 *Savj* beſtehet. Dieſe hohen Beamten ſind die eigentlichen Staatsminiſter u. der *Magen des Staats;* 6 von ihnen heiſsen *Savj del Conſiglio* oder *Savj grandi;* 5, *Savj degli ordini*, die jetzt die Seeſachen haben, u. 5, *Savj di terra firma*, die hauptſächlich das Kriegsdepartement beſorgen. Das allermeiſte thun die 6 Savj grandi. Zur höchſten Gewalt gehört noch 3) der *Senat (Pregadi*, Erbetene), der aus 120 Edelleuten beſteht u. worinn man von Krieg u. Frieden, Bündniſſen, Erwählung der Generale u. aller Kriegsbedienten von Wichtigkeit, handelt. Hier werden auch die Geſandten ernennet, die Auflagen angeordnet, die Mitglieder des Collegio gewählt u. ſ. w. Doch kommt nichts darinn vor, worüber nicht ſchon im Collegio berathſchlaget worden.

In dieſen 3 hohen Verſammlungen hat den Vorſitz der höchſte Rath der 7 Herren, *il Conſiglietto*

figlietto genannt. Dies ist der Doge nebst seinen 6 Consiglieri, denen zusammen der Titel *Serenissima Signoria* gegeben wird, u. welche die Majestät der Rep. äusserlich vorstellen.

* Von dem *Grosskanzler* und den *Sekretarien* s. hernach bey Nr. XV. 2.

X. Doge.

Der *Doge* oder Herzog steht an der Spitze aller Staatsbeamten. Er wird von Wahlherren aus dem grossen Rathe gewählt, deren Ernennung durch eine 9fache Ballotirung geschieht, wodurch endlich 41 Personen das wirkliche Recht zur Ernennung eines Doge erhalten. Er behält seine Würde Lebenslang, u. wird durch den Einzug in die Markuskirche, die Auffetzung der herzogl. Mütze daselbst, u. die Darstellung vor dem Volke eingeführt. Er geniesst zwar verschiedene Vorzüge: sie werden aber, bey Vergleichung mit den Einschränkungen, unter denen er leben muss, sehr unbedeutend. Er u. die vorhin erwähnte Signorie sind eines; weder er noch sie können für sich das Mindeste unternehmen. Sie praesidiren mit einander in den gesetzgebenden Kollegien; einer von den Räthen ist Vice-Doge; u. wenn der Doge stirbt, so vertreten die Räthe zusammen dessen Stelle. Am Himmelfahrtstage verrichtet er die sonderbare *Vermählungshandlung mit dem adriatischen Meere.*

XI. Titel und Rang.

Der Titel der Rep. ist: *La serenissima republica di Venetia*, u. des Doge: *Serenissime.* Die Rep. verlangt den Rang unmittelbar nach den Königen u. vor den Kurfürsten des teutschen Reichs.

XII. Wap-

XII. Wappen.

Das *kleine* ist ein liegender, goldener, geflügelter Löwe im blauen Felde, mit vorwärts sehendem Haupte, um welches ein goldener Schein gehet, mit der vordern Pranken ein offenes silbernes Buch haltend, mit den Worten, die ein Engel zum Evangelisten Markus soll gesprochen haben: *Pax tibi, Marce, Evangelista meus.* Das *grosse* Wappen ist ein 3mal getheilter u. eben so vielmal gespaltener Schild, mit 5 in Form eines Kreutzes gesetzten Mittelschilden. Der Mittelschild auf der Herzstelle enthält das eben erwähnte kleine oder *Hauptwappen* der Rep. Es ist mit der Dogenmütze bedeckt. Der Mittelschild auf der Ehrenstelle ist das Wappen des Königreichs *Cypern*, 9mal gespalten mit Silber u. Blau, mit einem darüber gezogenen rothen gekrönten Löwen, auf dem eine offene Krone ruht. Der Mittelschild zur Rechten ist das Wappen des Königreichs *Candia*, ein gespaltener Schild, oben ein in die Höhe fliegender schwarzer Adler, mit goldenen Donnerkeilen in den Klauen, im silb. Felde; unten ein laufender silb. Centaur im rothen Felde; oben eine offene Krone. Der Mittelschild zur Linken ist quadrirt. Das 1ste Quartier enthält 3 gold. Leopardenköpfe im rothen Felde wegen *Dalmatien;* das 2te ist von Roth u. Silber geschacht wegen *Croatien;* das 3te hat 3 schwarze Hufeisen im gold. Felde wegen *Rascien* oder *Oberservien;* das 4te hat einen rothen Löwen im silb. Felde wegen *Albanien.* Oben steht eine offene Krone. Der Mittelschild auf der Nabelstelle ist das Wappen von *Istrien*, eine gold. Ziege mit rothen Hörnern im blauen Felde; oben eine offene Krone. Im Rückenschilde ist in der 1sten Reihe im 1sten blauen

Felde ein gold. gekrönter Adler wegen *Friaul*; im 2ten silb. Felde ein rothes Kreutz wegen *Padua*. Das 3te Wappen ist das *Trevisanische*, ein rothes Kreutz, das oben mit 2 rothen Sternen von 8 Strahlen beseitet ist, im silb. Felde. Das 4te Wappen ist ein gold. Kreutz, das oben mit 2 halben gold. Drachen beseitet ist, im blauen Felde, wegen *Belluno*. In der 2ten Reihe ist 1) das Wappen von *Verona*, ein gold. Kreutz im blauen Felde: 2) ein blauer Löwe, zum Streit gerichtet, im blauen Felde wegen *Brescia*; 3) ein silb. Kreutz im rothen Felde wegen *Vicenza*; 4) ein silb. 2 thürmigtes Kastel, mit schwarzen Mauerstrichen, Thüren u. Fenstern wegen *Feltre*. In der 3ten Reihe: 1) ein mit Roth u. Gold getheilter Schild wegen *Bergamo*; 2) ein von Roth u. Silber gespaltener Schild wegen *Crema*; 3) eine aus des Schildes linkem Rande hervorgehende halbe gold. Galeere im blauen Felde, wegen *Corfu*; 4) kommt in dieser letzten Reihe vor: a) das Wappen der Herrschaft *Adria*, ein silb. 3 thürmigtes Kastell, dessen mittlerer Thurm höher ist, als die andern, mit schwarzen Thor, Fenstern u. Mauerstrichen, auf einem grünen Boden im blauen Felde; b) im grünen Felde ein 2thürmigtes silb. Kastell mit schwarzen Thor u. Mauerstrichen; oben auf steht ein gold. geflügelter Löwe mit vorwärts gekehrtem Haupte mit einem gold. Schein wegen *Polesine*; c) ein rothes Kreutz im silb. Felde wegen *Cephalonien*; d) ein springendes silb. Pferd im grünen Felde wegen der Inseln *Cherso* u. *Osero* in Dalmatien. Das Schild steht unter einem purpurfarbenen Wappenzelte, mit gold. Franzen geziert, mit Hermelin gefüttert und mit der herzogl. Mütze bedeckt.

XIII. Rit-

XIII. Ritterorden.

1. von der *goldenen Stole*, den auch 3 Familien erblich besitzen.
2. des *heil. Markus*.
3. der *Konstantiner*.

XIV. Staats- u. Landeskollegien.

Ausser den höchsten, unter Nr. IX erwähnten: 1. das *Kollegium der 9 Prokuratoren des heil. Markus*. Es macht den ersten Bestandtheil des Senats aus, u. dessen Glieder besitzen die ansehnlichste Würde nach dem Doge. Aus ihnen wird auch dieser gemeiniglich gewählt. Sie haben nicht nur die Aufsicht über die Kirche des heil. Markus zu Venedig, über die Bibliothek derselben u. über das Archiv der Rep., sondern auch über das gesammte Armenwesen, Testaments- u. Vormundschaftsachen, Auslösung der christlichen Sklaven, Befriedigung der Gläubiger muthwilliger Debitoren u. dgl. m. Sie sind in 3 Prokuraturen oder Kammern eingetheilt. Titular- oder ausserordentliche Prokuratoren giebt es mehrere; wie denn die Rep. diesen Titel gern verkauft, wenn sie Geld nöthig hat.

2. das *Kollegium der Zehen*; davon s. Nr. XV.

* Die Provinzen werden von Beamten regiert, die der grosse Rath dahin sendet. Die Statthalter ganzer Provinzen heissen *Proveditore generale* oder *Governatore*: in den Städten, *Podesta*, *Castellano*, u. s. w.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze*.

Eine Menge Verordnungen oder Statuten des grossen Senats, die *Griffi* in eine Sammlung gebracht hat. Vergl. *Litt. der Stat.* S. 202. Das

Civilrecht ist nach dem römischen gemodelt. Das *Kriminalrecht* ist ungemein streng. Die *Polizeygesetze* sind nicht hinreichend geschärft, ausser gegen den Aufwand.

2. *Gerichte.*

Die Zahl der Ober- u. Untergerichte ist sehr grofs und sie sind enge mit der Staatsverfassung verbunden. Die Hauptstadt sowohl, als die andern Städte u. Oerter, haben ihre geringern u. höhern Gerichte, von denen die Appellation an die *Obergerichte*, die ihren Sitz in Venedig haben, geht. Diese sind:

1. das *Kollegium* oder *Gericht der Zehen* (il Consiglio di Dieci), dessen Gewalt fast uneingeschränket ist. Sie erstreckt sich über alle öffentliche Verbrechen, Aufruhr, böses Verhalten in öffentlichen Aemtern, falsche Münze, Meuchelmord, der an Adelichen begangen wird, Ketzerey, Sodomiterey u. s. w. Es hat sich bisweilen in die wichtigsten Staatssachen gemischet, ist aber allemal in seine Schranken zurück gewiesen worden. Es hat in dem Arsenal Galeeren und schweres Geschütz, das ihm besonders eigen u. mit *C. di X* bezeichnet ist. Die *Zehen* bestehen aus Edelleuten vom ersten Range und werden jährlich durch den grofsen Rath gewählt u. zwar aus 10 unterschiedenen Familien, indem keine mit der andern verwandt seyn darf. Drey davon heifsen *Capi* oder Praesidenten, u. 3 sind *Staasinquisitoren*, deren Macht sehr willkührlich u. beynahe unbegränzt ist. Sehr viele Spione in allen Volksklassen u. die *Bocche parlanti* unterrichten sie von allen geheimen Unternehmungen gegen den Staat. Die Zehner haben auch Sitz u. Stimme unter den Pregadi, u. das ganze Kollegium führet den Titel *Excelso*.

2. *Qua-*

2. *Quarantia criminale* richtet in peinlichen Sachen der Bürgerlichen, die durch Appellation ausser der Stadt dahin gebracht werden. Ihre 3 Capi sind Mitglieder der Signorie, praesidiren in der Quarantia im Namen des Doge, sitzen im Collegio, u. alle 40 in dem Senate. — Für diese beyden peinlichen Gerichte sind Oberfiskale mit grosser Gewalt ernannt, die *Avogadoren* heissen.

3. *Quarantia civil vecchia* entscheidet die Civilstreitigkeiten, die von den Untergerichten der Stadt Venedig dahin gebracht werden.

4. *Quarantia civil nuova* entscheidet die Civilstreitigkeiten, die durch Appellation ausser der Stadt dahin gebracht werden. — Diese 3 Gerichte heissen Quarantien, weil jedes aus 40 Personen besteht. Weil nun aber diese bürgerlichen Quarantien nur in Streitigkeiten, die grosse Summen betreffen, entscheiden; so wurde noch errichtet

5. *Collegio de Vinti*, das über Summen von 4 - 800 Dukaten entscheidet; u. für noch geringere Summen ist

6. *Collegio de Dodici.* Diese beyden Kollegien von 20 u. 12 machen zusammen auch eine Quarantie aus, denn ob ihrer gleich nur 32 sind; so werden doch noch 8 als *Consoli de' Mercanti* dabey angestellt.

Wegen dieser Menge von Gerichtshöfen u. Gesetzen, auch wegen der Habsucht der *Advokaten*, die theils adeliche theils bürgerliche sind, ist das Prozessiren äusserst langweilig u. kostbar. In Kriminalfällen vertheidigen die Advokaten ihre Parteyen durch lange Reden; die Schule der Staatsredner!

Aus den alten bürgerlichen Familien der Hauptstadt werden die *Sekretarien* des Senats u. der übrigen Kollegien genommen. Sie ziehen die stärksten Besoldungen, u. die Geheimnisse aller Kollegien, der Staatsinquisition, des Rathes der Zehen u. des Senats, sind in ihren Händen. Sie bedeuten daher oft mehr, als die Nobili selbst, die von ihnen Unterricht bekommen. Bey den höchsten Gerichten weis niemand den Zusammenhang der Affairen so, wie sie; es werden auch aus ihrer Mitte die geschicktesten auf ansehnliche Gesandschaftsposten verschickt. Aus ihnen wählt auch der Senat den *Großkanzler*, der, *seines Amtes wegen* ein Ritter ist u. Excellenz betitelt wird. Er hat den Rang vor allen Senatoren u. Obrigkeiten in der Stadt, ausgenommen den Räthen der Signorie u. den Prokuratoren von S. Marco. Aufser seinem Amt aber mufs er allen Edelleuten nachtreten. Ihm ist erlaubt, in alle Kollegien zu gehen; er bekommt auch alle Schreiben an die Rep. zu lesen: doch hat er nirgends ein Votum. Er ist Grofssiegelbewahrer und Direktor der Sekretarien, die, nebst ihm, die gesammte Bürgerschaft vorstellen.

XVI. Finanzwesen.

Sämmtliche *Einkünfte* betragen ungefähr 6 Mill. silberne Dukaten à 8 Lire. Die vornehmsten Quellen derselben sind: 1) die Zölle (*Partiti e Dazj*); 2) Steuern (*Gravezze*) von mannichfacher Art; 3) Postgefälle (*Rendita correrie*); 4) Gnaden- u. Begnadigungssachen (*Reggie patenti*); 5) Lottogewinst (*Utilità Lotto sporca di spese*); 6) Schlagschatz (*Utilità stampo*); 7) eingezogene Grundstücke u. Waaren (*Vendita beni ed effetti*); 8) die *öffentliche Beckerey*; 9) der *Salzverkauf*.

Schul-

Schulden find auch da, doch keine drückenden. Man nennet eine ganze Maffe derfelben *Monte*, dergleichen fonft mehrere waren: aber der Staat hat die *monti nuovo* u. *nuoviffimo* abgetragen. Die geborgten Gelder heifsen *Depofiti*; fie werden faft jährlich durch die *Affrancazione* u. feit 1786 durch einen Schuldentilgungsfond verringert. — Die Münze (*Zecca*) ift zugleich die Schatzkammer des Staats u. mit ihr ift die ganze Staatseinnahme verbunden. — Zur Verwaltung der Gelder find verfchiedene Kollegien angeordnet, z. B. 6 Beamte *alle ragioni*, 3 *Proveditori alla affrancazione*, *Camerlenghi di commune*, *Proveditori alla Zecca*, *Correttori* u. a. m.

XVII. Kriegswefen.

1) *Landmacht.*

In Friedenszeiten befteht fie aus einigen Kompagnien zu Pferd u. 2 Korps Fufsvolk. Das erfte, *Cernide*, befteht aus 14-15000 Mann Landmilitz: das andre, *Capelletti* genannt, befteht aus 6-8000 Mann regulirter Soldaten, die in die Feftungen (Corfu, Cattaro, Palma, Legnago, Crema) verlegt werden. 2 Kompagnien werden zu Venedig als Garden des Pallaftes u. des Platzes von S. Marco, gebraucht. Den Oberbefehl über diefe Truppen übergiebt man gewöhnlich einem ausländifchen General (*Generaliffimo da Sbarco*): man ordnet ihm aber 2 *General-Proveditori* zu, ohne deren Vorwiffen er nichts thun darf.

2) *Seemacht.*

Diefe ift beträchtlicher, u. mufs es auch wohl feyn: in Vergleichung mit der Vorzeit ift fie aber doch unbedeutend. 1788 wurde fie 80 Kriegsfchiffe ftark angegeben, wovon 19 von

der Linie seyn sollten, 5, die nächstens vom Stapel laufen würden, ungerechnet; die übrigen sind Galeeren, Galeazzen u. Brigantinen. Der gröste Theil dieser Flotte liegt in dem Hafen bey Corfu: der übrige bey dem grossen, mit allen Schiffsbedürfnissen reichlich versehenen *Arsenal* zu Venedig. — Der Oberbefehlshaber *(Capitano generale)* ist allzeit ein Nobile; er hat die Aufsicht über alle Häfen, ist aber von keinem einzigen Platze Meister, hat auch mit der Kriegskasse nichts zu thun. Sein Amt dauert nur 3 Jahre. Seine Stelle vertritt der *Proveditor generale di Mare*, der älteste Seeofficier, der sich gewöhnlich zu Corfu aufhält. Er hat die Gewalt, die Officiere zu begnadigen u. zu bestrafen, ja auch Nobili, wenn sie wider ihre Pflicht handeln, hinrichten zu lassen. Er hat auch die Kriegskasse unter Händen, u. muss nach Endigung seiner Administration, die 2 Jahre dauert, den Pregadi Rechnung davon ablegen. Nächst ihm ist der *Kapitain des Golfo*, der allzeit ein Geschwader von 6 Galeeren u. einigen Jagdschiffen in dem Golfo oder adriat. Meere, sowohl wider die Seeräuber, als auch zur Beobachtung der Schiffszölle, unter seinem Befehl hat. — An *Matrosen* fehlt es nie, da die Küstenbewohner Dalmatiens von Jugend auf an das Seeleben gewöhnt werden.

Die oberste Aufsicht über die Land- u. Seemacht verwalten die Savj.

XVIII. Politisches Verhältniss.

Venedig gehört heut zu Tage zu den minder mächtigen Staaten u. muss sich in Ansehung anderer meistens leidend verhaltend. Seine aristokratische eifersüchtige Regierungsform erlaubt keine

keine Aufkeimung entscheidend hervorstechender persönlicher Grösse, u. es ist mit zu mächtigen Nachbaren umgeben, als dass es die Kräfte, die es wirklich besitzt, zeigen könnte. Strenge Neutralität u. aufrichtige Friedensliebe sind demnach eben so weise als nothwendige Maasregeln für die Rep. geworden, die sie seit der Ligue zu Cambray nie ungestraft verlassen hat. Oestreich und die osmannische Pforte sind die Mächte, vor denen sie sich am meisten zu fürchten hat. Gegen beyde hat sie sich durch Friedensschlüsse u. Verträge zu sichern gesucht; u. zwar mit der *Pforte* 1699 u. 1718, u. mit *Oestreich* 1766 u. 1776. Ausserdem mit dem *römischen Hofe* 1749.

Das zehnte Hauptstück.

P o l e n.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*rösse*, nach den *Graden* des Aequators zwischen 47 u. 58; nach dem *Flächeninhalt* etwas über 10000 QM.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Russland, die Ostsee u. Preussen; gegen *Morgen* Russland; gegen *Mittag* das osmannische Reich, besonders Bessarabien u. die Moldau, und Gallizien u. Lodomirien; gegen *Abend* Mähren, Schlesien u. Teutschland.

3. *Eintheilung* in *Haupt*- u. *Nebenländer*.

Hauptländer: 1) *Polen* an u. für sich selbst wird eingetheilt: a) in *Groß*- oder *Niederpolen*, welches aus 12 Provinzen, wovon man 10 *Woiwodschaften* (Palatinatus) nennet, besteht, nämlich: *Posen*, *Gnesen*, *Kalisch*, *Sieradien*, das Land *Wielun*, *Rawa*, *Lentschitz*, *Brzescie*, *Inowrotzlaw*, das Land *Dobrzyn*, *Plotzk u. Masuren* oder *Masau* (in welcher letztern die königl. Residenz *Warschawa* oder *Warschau* liegt). b) in *Klein*- oder *Ober-Polen*; besteht aus 10 solchen Provinzen: *Krakow* (mit der Hauptstadt des ganzen Königreichs, eben so genannt); als Anhang zu dieser Woiwodschaft, das Herzogthum *Siewierz* oder *Severien*; *Sandomir*, *Lublin*, *Podlachien*, das Land *Chelm*, der Ueberrest der *Belzkischen* Woiwodschaft, *Wolhyn*, *Podol*, *Bratzlaw*, *Kijow*. — 2) *Litauen* (Litwa) u. zwar: a) das *eigentliche Litauen*, bestehend aus den Woiwodschaften *Wilno* u. *Troki*; b) das *litauische Rußland*, bestehend aus der Landschaft *Podlesie* oder Woiwodsch. *Brsestz*, aus *Schwarz-Rußland* oder Woiwodsch. *Nowogrodek*, u. aus *Weiß-Rußland* oder den Woiwodsch. *Minsk* u. *Polock*; 3) das Herzogthum *Smuids* oder *Schamaiten*. — Die Woiwodschaften sind gewöhnlich in *Powiate* oder Distrikte eingetheilt.

Nebenländer: 1) die Städte *Danzig* u. *Thorn* in Westpreussen, die als Republiken unter polnischem Schutz leben. 2) die Herzogthümer *Curland* u. *Semgallen*, die ihren eigenen Herzog, einen Vasallen der Krone Polen, haben. Sie sind in Oberhauptmannschaften, und diese in Kirchspiele, eingetheilt.

II. Be-

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Die Polen sind ihrer Herkunft nach *Slaven*, u. die Litauer, *Letten.* In beyden Ländern, vorzüglich in Polen, wohnen auch viele *Teutsche* u. *Juden* u. in Litauen ist ein *tatarischer* Stamm. In Curland: *Teutsche*, *Letten* u. *Liewen.*

2. nach ihrer *Anzahl.* Nach einer 1789 dem König vorgelegten Tabelle 7 Mill. 354,620.

3. nach ihren *Sitten.* Sie sind lebhaft, munter u. lustig, offenherzig u. aufrichtig, gegen Fremde sehr höflich u. gastfrey. Man tadelt an ihnen Eitelkeit u. Ruhmredigkeit, welche die Vornehmen durch grosen Aufwand in Gastmahlen u. durch übertriebene Pracht in Kleidern, Bedienten u. Pferden äusern. Das gemeine Volk ist armselig, unreinlich, der Trunkenheit ergeben, und von zänkischem und rachgierigem Charakter.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich. Getreide*, vorzüglich Weitzen u. Rocken, in solchem Ueberfluss, dass fast jährlich einige tausend Schiffe u. Flösse, mit Getreide beladen, die Weichsel u. Nogat hinab gehen. Eeben so vortrefflich ist der Wieswachs, besonders in Podolien. Viele herrliche *Gartenfrüchte* bringt die Natur in einigen Gegenden von selbst hervor. Der *Flachs*- u. *Hanfbau* ist sehr stark: geringer der *Hopfenbau.* Das polnische *Manna*, eine Speise, die sehr häufig gebraucht wird, wächset in einem Kraut u. sieht wie Hirsekörner aus. *Kermes* oder *Scharlachkörner* giebt es hier u. da: aber man achtet ihrer nicht. Der *Weinstock* kommt an verschiedenen Orten gut fort: man legt sich aber wenig auf den

den Weinbau. In vielen Gegenden giebt es ansehnliche *Tannen- Fichten- Büchen-* u. *Eichenwälder;* daher auch viel *Pech*, *Theer*, *Harz* u. *Pottasche.* Curland ist von derselben Beschaffenheit.

2. aus dem *Thierreich. Ochsen*, *Pferde*, *Schaafe*, *Ziegen* u. *Schweine* in starker Anzahl. Die von den Schaafen gewonnene, zum Theil feine *Wolle* wird in Menge ausgeführt. Sehr viel *zahmes Geflügel*, besonders *Gänse.* Die *Bienenzucht* ist hier recht zu Hause; daher *Honig* u. *Wachs*, wie auch *Meth*, in Menge. *Fische* u. *Krebse* geben die Flüsse u. Seen, u. in Curland die Ostsee, häufig, u. die Wälder eben so *Wildprät*, vierfüssiges u. fliegendes. Von wilden Thieren, deren Felle schätzbar sind, giebt es *Bären*, *Wölfe*, *Luchse*, *wilde Katzen*, *Biber*, *Fischottern*, *Vielfraße*, auch *wilde Pferde*, *Elanthiere* (poln. *Los)*, *Bison* oder *Zebra*, *Auer-* u. *Büffelochsen.* In Curland fast eben so.

3. aus dem *Mineralreich.* Obgleich Polen den Theil, der hierinn am ergiebigsten war, u. besonders seine Salzwerke, verloren hat; so sind doch noch *Eisen- Bley-* u. *Kupferbergwerke* vorhanden. An einigen Halbmetallen, als *Galmey* u. *Zink*, fehlt es auch nicht. Man findet hier u. da schönen *Marmor* u. andre Steinarten, auch sehr gute *Thonerde.* In Curland *Bernstein.*

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden* ist in den meisten Gegenden ungemein leicht u. vortheilhaft zu bearbeiten. Der gröste Theil des Landes ist eben: aber gegen Mittag liegen die grossen *karpatischen Gebürge*, u. auch im Lande sind Berge.

2. *Ge-*

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse:* die *Düna* oder *Dzwina*, die *Memel* oder *Niemen*, die *Weichsel*, die *Warta*, der *Dnjestr*, der *Bog* oder *Bug*, der *Dnepr*, der *Prsypietsch* oder *Przypetsch;* die *Aa* und *Windau* in Curland. 2) *Seen*: Ausser dem *Goplo*, der aber jetzt gröstentheils zu Preussen gehört, mehrere. — Curland stösst an die Ostsee.

3. *Luft* u. *Witterung.* Erstere ist, ungeachtet der vielen Moräste, rein u. gesund. Der Frühling ist regnicht, der Sommer gemeiniglich gemässigt, der Herbst meistens angenehm, der Winter streng u. lang.

V. Kultur des Bodens.

So einladend zur Bearbeitung er ist u. so viel auch in diesem Stücke hier u. da geschicht; so sehr wird er doch, im Ganzen, vernachlässiget. Man behauptet, der vierte Theil des Bodens liege wüste.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey*, die meistens sehr lässig getrieben werden.

2. in Anseh. des *Land*- oder *Ackerbaues.* In Podolien, Volhynien u. der Ukraine kostet er wenig Mühe, indem das Getreide ohne viele Zubereitung u. Düngung des Ackers in grosser Menge hervor kommt; in Gross- u. Kleinpolen aber muss schon mehr Arbeit aufgewendet werden, da es denn aber auch nicht an reichen Erndten fehlet. Litauen u. Curland gleichen hierinn Podolien.

3. in Anseh. der *Fabriken* u. *Manufakturen.* In vielen Gegenden giebt es gar keine: in andern

dern desto mehrere; z. B. in u. um Biala, Danzig, Fraustadt, Grodno, Krakau, Lissa, Pinsk, Rawitsch, Zduny. *Manufakturen:* in Tuch u. Leinwand, Leder, Tabak u. einige andere Bedürfnisse, auch wohl in Seide, aber alles nur für das Land. *Fabriken:* hauptsächlich in Eisen. — In *Danzig* besonders giebt es immer noch Manuf. u. Fabriken, worinn alle Arten von wollenen Zeuchen, grobe u. feine Tücher verfertigt werden, ferner goldene u. silberne Tressen, Spitzen, Bänder, Schnüre u. dgl. Man bereitet auch dort die sogenannte Waidasche. Man hat Seifen- Salpeter- u. Zuckersiedereyen, Pulvermühlen, Leder- u. Tabaksmanufakturen, allerhand Stahlfabriken. Es wird Stärke u. Puder gemacht, Firniss, abgezogene Wasser, musikalische Instrumente, Stickereyen u. s. w. — Thorner Pfefferkuchen.

4. in Anseh. des *Handels*, der blos mit den Nachbaren getrieben wird. Danzig hat Seehandel, wozu es die Ausfuhrwaaren auf der Weichsel aus Polen erhält. Seitdem West- u. Ostpreussen vereinigt sind, fällt dieser Handel immer mehr.

Importen: Gewürze u. Spezereyen aller Art, Weine, wollene, baumwollene, kameelhaarne u. seidene Zeuche, Leinwand, Battist, Nesseltuch, Kattun, Edelsteine, Gold- u. Silberarbeit, feines Pelzwerk, gesalzene u. getrocknete Fische, Olivenöl, Thran, Metallwaaren mancher Art, Steinkohlen.

Exporten: die unter Nr. III. genannten Produkte, hauptsächlich: Getreide, Wachs, Honig, Vieh, Häute, Pelzwerk, Holz, Flachs, Hanf, Leinsaamen.

Da

Da Polen den Ausländern nur ſeine rohen Produkte für ihre Waaren zurück geben kann; ſo iſt ihm die Handelsbalanz nachtheilig: doch ſind andre geneigt, das Gegentheil zu glauben. Wenigſtens hat man durch neue, den Luxus einſchränkende Verordnungen die Einfuhr zu vermindern geſucht.

Handelsplätze: Bielſk, Danzig, Dubno, Frauſtadt, Kazimierz, Krakau, Libau (in Curland), Liſſa, Lublin, Poſen, Windau (in Curland).

Beförderungsmittel des Handels. Daran fehlt es ſehr: doch hat man in der neuern Zeit einen Kanal zwiſchen den Flüſſen Szczara u. Pripetz in Litauen gegraben u. dadurch eine Verbindung zwiſchen der Oſtſee u. dem ſchwarzen Meer bewerkſtelliget. 1785 errichteten einige reiche Polen unter ſich eine Kompagnie zum Handel nach dem ſchwarzen Meere auf dem Dnjepr.

* *Münzweſen.* 1769 ward es neu eingerichtet, u. man verfertigte aus 72, 572 Mark 5 Loth feinen Silbers 5 Mill. 805,785 Gulden oder Viergroſchenſtücke, 80 auf die feine Mark gerechnet, u. 16¾ auf einen Dukaten. 1779 u. 80 wurde neues Geld von feinem Gepräge gemacht. Die *Dukaten* wurden zu 16¾ Gulden in der königl. Kaſſe angenommen, u. ſeit 1786 gar zu 18. Das *Silbergeld* wurde, wie ſchon ſeit 1766, nach dem ſogenannten Konventionsfuſs ausgeprägt; folglich aus der feinen cölniſchen Mark 10 *Thaler*ſtücke, 20 *halbe Thaler*ſtücke, 40 *Zweygulden*ſtücke (8 Ggr.), 80 *polniſche Gulden*ſtücke (4 Ggr.), 160 *halbe Gulden*ſtücke (2 Ggr.), 320 *Silbergroſchen*ſtücke (1 Ggr.); alſo war das kleine Silbergeld von gleichem Gehalt mit dem groben. An *Kupfergelde* bekam man *Dreygroſchenſtücke*, *Kupfergroſchen*, *halbe Kupfergroſchen* u. *Schillinge*. Auf dem Reichstage 1786 meynte man, daſs dieſer Münzfuſs die einzige Urſache ſey, warum man im gemeinen Leben kein Silbergeld mehr ſehe: aber

die

die wahre Urſache des Mangels war, weil die Schatzkommiſſion geduldet hatte, daſs der Dukate von 16¾ auf 18 Gulden, alſo 5 Gr. über ſeinen wahren Werth geſtiegen war: und doch wollte man den Münzfuſs des Silbergeldes nicht ändern. Die Münzverſtändigen ſagten voraus, daſs man bald gar kein Silbergeld mehr ſehen werde, u. daſs hingegen die kön. Kaſſen nichts als Dukaten bekommen würden. Die Schatzkommiſſion fand dies gegründet u. lieſs neues Silbergeld ausprägen, von dem 83½ Gulden auf die cöln. feine Mark gehen.

In Anſehung der *Rechnungsmünze* iſt zu merken, daſs *Groſspolen* nach *Gulden (Tympfen)* rechnet, deren jeden man in 30 *Groſchen* eintheilet, wovon einer 9 *Pfenninge* thut. Ueberhaupt hat ein Gulden 2½ *Szoſtak*, 1 Szoſtak 12 *Groſchen*, 1 Groſchen 3 *Schillinge*, u. 1 Schilling 3 *Pfenninge.* In *Kleinpolen* u. *Preuſſen* rechnet man auch nach *Gulden* zu 30 Groſchen: dieſe Gulden u. Groſchen ſind aber gerade doppelt ſo viel, als jene; man nennt ſie daher zum Unterſchied *preuſſiſche* Gulden u. *preuſſ.* Groſchen. Ein preuſſ. Guld. hat alſo 30 preuſſ. Groſchen, 1 preuſſ. Gr. 30 preuſſ. Schillinge u. ein ſolcher Schilling 6 poln. Pfen. Ein Thaler, wonach man ſowohl in Groſspolen als in Preuſſen rechnet, iſt 6 poln. oder 3 preuſſ. Gulden.

Danzig hat ſelbſt das Recht, Münzen zu ſchlagen, u. der ſeit 1760 dort in Anſeh. der Silbermünzen beſtehende Münzfuſs iſt ſo feſtgeſetzt, daſs 12 danziger Gulden ungefähr einen holländ. Dukaten gelten.

In *Curland* hat man dieſelbe Rechnungsmünze, wie in Preuſſen, u. man hat dort ſowohl polniſches als preuſſiſches Geld, beſonders ſogenannte *Albertsthaler*, die zu 130 Groſchen, mehr oder weniger, gerechnet werden.

Gewicht. Gold u. Silber werden nach *Marken* gewogen. Um die Feine zu beſtimmen, rechnet man auf die Mark Gold 24 *Karat* u. auf den Karat 12 *Grän:* bey dem Silber aber 16 *Loth* u. auf das Loth 16 *Pfenninge.* — Bey dem *Handlungsgewicht* ſind folgende Eintheilungen. Ein *Schiffpfund* hat 2⅔ *Centner* oder 20 *Liespfund.* Ein Centner hat 120 *Pfund*, ein *groſser Stein* 34 Pfund, ein *kleiner*

Stein

Stein 24 Pfund, ein *Liespfund* 16 Pfund. Eine *Last Flachs* wird zu 60 grofsen Steinen u. eine *Tonne Butter* zu 16 Liespfunden gerechnet.

Maaße. Bey dem Getreide ſind in Danzig folgende Maaſse u. Eintheilungen angenommen. Eine *Last Getreide* hat 60 *Scheffel*, ein Scheffel 4 *Viertel* oder 16 *Metzen*, u. wiegt an Rocken ungefähr 81 Pfund. Zu Liebau in Curland gehen auf die Laſt Rocken, Weitzen, Gerſte u. Erbſen 48 *Loof*, auf die Laſt Haber u. Malz aber 60 Loof. Jene Laſt in Liebau iſt ungefähr 3 vom 100 gröſser, als die Laſt in Danzig. Eine *Last Wein* hat in Danzig 2 *Faſs*, ein Faſs oder *Fuder* 4 *Oxhoft* oder 6 *Ohm*. Ein *Both* oder *Pipe* Seckt hat 3 Ohm: eine Pipe *ſpaniſchen* Weins hat 2½ Ohm. Ein *Oxhoft* hat 6 *Anker*, 1 *Ohm* 4 Anker, 1 Anker 5 *Viertel*, 1 Viertel 5½ *Stoofen*. Eine *Last Bier* hat 6 *Faſs*, ein Faſs 2 *Tonnen*, eine Tonne 90 *Stoofen*, ein Stoof 4 *Quartiere*. — Ein *Seil* in Danzig iſt 10 *Ruthen*, 1 Ruthe 7½ *Ellen*, 1 *Klafter* 3 Ellen, 1 Elle 2 *Schuhe*, 1 Schuh oder *Fuſs* hat 12 *Zoll*, u. 1 Zoll 12 *Linien*. Eine *Hube* Landes wird in Danzig 30 *Morgen* gleich geſchätzt. Ein poln. *Haken* enthält 20 *Morgen*, 1 Morgen hat 300 *QRuthen*.

5. in Anſeh. der *Religion*. Herrſchend iſt die *röm. katholiſche*. Der Uebergang von ihr zu irgend einer andern Konfeſſion iſt bey Strafe der Apoſtaſie unterſagt. Dabey iſt aber, den Landesgeſetzen gemäs, allen andern Religionsparteyen *völlige Religionsfreyheit* zugeſichert. Alle Chriſten, die nicht röm. katholiſch ſind, werden *Diſſidenten* genannt.

Die herrſchende Religion iſt noch mit dem tiefſten Aberglauben begleitet, u. die Gewalt des Papſtes ſehr groſs. Der König ſchickt ihm bey der Thronbeſteigung eine Obedienzgeſandſchaft, die er als ein Recht fodert. Er beſtätigt alle Biſchöffe u. Aebbte, u. die erſten können vor dieſer Beſtätigung nicht einmal ihre ſenatoriſche Würde verwalten; ſie nennen ſich auch: von

Gottes u. des apostolischen Stuhls Gnade. Der päpstliche Nuncius zu Warschau hat einen sehr ausgedehnten Gerichtshof, u. es wird jährlich eine grosse Summe Geld nach Rom gesendet.

Diese herrschende Kirche wird durch eine reiche u. mächtige *Geistlichkeit* regiert. Sie macht den ersten Reichsstand aus, hat überaus grosse Vorrechte u. war in dem Besitz ausserordentlicher Einkünfte: die aber der Reichsrath 1789 auf bestimmte Besoldungen, die ihnen auf Ländereyen angewiesen sind, herabgesetzt hat. Ihr Oberhaupt u. der Primas von Polen u. Litauen ist der *Erzbischoff von Gnesen*, zugleich der erste Senator des Reichs, der auch die Krönung des Königs u. der Königin verrichtet. Seinen Sitz hat er in der Stadt Lowitsch; er hat auch einen eigenen Marschall, Kreutzträger u. Kanzler. Die 10 jetzt noch vorhandenen Bischöffe folgen so auf einander: der Bischoff von *Krakau*, der grössere Einkünfte, als seine Kollegen u. selbst mehr als der Erzbischoff, geniesst; v. *Wladislaw* oder *Cujavien*, der des abwesenden Erzbischoffs Stelle vertritt; v. *Posen*, der in Abwesenheit des Erzbischoffs u. des Bischoffs v. Cujavien den Vorsitz bey der Königswahl führt; v. *Wilna*, der mit dem vorigen im Range umwechselt; v. *Plotzk;* v. *Lutzk;* v. *Schamaiten*, der sich zugleich Bischoff v. Pilten in Curland nennet; v. *Chelm;* v. *Kiow* u. *Tschernichow;* v. *Kaminiec*.

Man giebt die Zahl der Abbteyen auf 30, der Propsteyen auf 7, der Klöster auf 665 an. Zu den geistlichen Personen gehören auch die dortigen *Malteserritter;* sie haben seit 1774 ein Grossspriorat in der Ordination Ostrog, die einen Theil von Wolyn ausmacht.

Die

Die zahlreichen *evangelisch - lutherischen* u. *reformirten Christen* erlangten auf dem Reichstage 1768 ihre ehemaligen Freyheiten u. Rechte wieder: allein, der Religionseifer ihrer Gegner u. die schrecklichen Auftritte, die er stiftete, brachten sie um einige derselben durch einen 1775 gemachten neuen Vergleich. Sie wurden von dem Senat ausgeschlossen u. ihnen, ausser einigen andern Einschränkungen ihrer Kirchengebräuche, die Glocken verboten: wogegen ihnen jedoch das Recht, zu Landboten gewählt und zu Gerichts - u. allen andern öffentlichen Bedienungen befördert zu werden, von neuem versichert ward. Beyde evangelische Religionsparteyen bemühen sich, eine politische u. kirchliche Vereinigung durch Synoden u. Konsistorien zu bewirken: aber noch ist sie nicht zu Stande gekommen. Das Kirchenregiment der ev. luth. Christen wird durch das *Presbyterium* verwaltet, das aus den Kirchenältesten u. den Predigern besteht. Der erste Senior heisst der weltliche Generalsenior, u. die vornehmste geistl. Person der geistl. Generalsenior. Die reformirten Gemeinen haben einen Generalsenior u. 3 geistl. Senioren.

Von den *Griechen* haben sich viele mit der römischen Kirche vereinigt und heissen *Uniten:* andere aber beharren in der Trennung u. heissen *Disuniten;* diese sind mit unter den Dissidenten begriffen.

Die *Juden*, deren Zahl man auf eine halbe Million schätzet, werden auch geduldet u. geniessen mehr Freyheiten, als in irgend einem andern christlichen Lande.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* u. *schönen Künste*, deren Flor nur mittelmässig ist. Zwar fehlt es nicht ganz an würdigen Gelehrten und

Künſtlern; ja, ſelbſt verſchiedene Groſse ſind nicht nur Beſchützer, ſondern auch Kenner der Wiſſ. u. Künſte: aber mit andern Ländern, wo weit mehr Kultur herrſchet, kann ſich Polen nicht meſſen. Die Vorliebe für die lateiniſche Sprache, in welcher ehedem vortreffliche Geſchichtbücher u. Gedichte geſchrieben wurden, u. die ſelbſt der gemeine Mann — elend genug — ſpricht, hat die Vervollkommnung der Mutterſprache ſehr aufgehalten. In der neuern Zeit legt man jenes Vorurtheil nach u. nach ab. Man liebt auch jetzt mehr, als ehedem, die neuere Philoſophie, Mathematik, Naturlehre, die ſchönen Wiſſenſchaften u. die griechiſche Litteratur.

Eigene litterariſche Anſtalten zum Behuf der Wiſſ. ſind: 1) die vom jetzigen König geſtiftete *Erziehungskommiſſion*, die für beſſere Elementarbücher beym Unterricht ſorget. 2) die *Univerſitäten* zu Krakau, Olyka u. Wilna. 3) die *akademiſchen Gymnaſien* zu Danzig, Mietau u. Poſen. 4) das *Gymnaſium illuſtre* der Reformirten zu Liſſa. 5) die *Gymnaſien* zu Mogila, Plotzk u. Sandomir. 6) die ehemaligen *Jeſuiterkollegien*, 16 in Polen u. 8 in Litauen. 7) das vom jetzigen König geſtiftete *adeliche Kadettenkorps* zu Warſchau. 8) 74 *lateiniſche Schulen.* — Für die Künſte iſt keine Anſtalt da.

Zum öffentlichen Gebrauch dient die koſtbare u. zahlreiche gräfl. *Zaluskiſche Bibliothek* zu Warſchau. Der *Buchhandel* kommt kaum in Betrachtung, woran zum Theil der Mangel an gut eingerichteten *Buchdruckereyen* Schuld iſt.

7. in Anſeh. des *Adels*, der ſehr zahlreich, aber gröſstentheils arm iſt. Die vornehmſten Familien ſind reich u. nehmen viele 100 arme Edelleute in Dienſte. Sie ſtreben ſehr nach Titeln,

teln, u. die vielen Landämter in den Woiwodschaften u. Distrikten geben auch Gelegenheit zu vielen Titeln, die auf die Kinder erben. Ueberhaupt haben die Edelleute von alten Zeiten her grofse u. mannichfache Privilegien u. Vorrechte, die ihnen auch durch das neueste Reichsgrundgesetz 1791 bestätigt worden sind. Dahin gehört vorzüglich das persönliche Sicherheits- u. Freyheitsrecht und das Eigenthumsrecht an beweglichen Gütern; woran sich selbst die höchste Landesmacht u. die von ihr angeordnete Regierung nicht vergreifen darf. Jeder Edelmann ist unumschränkter Herr über seine Güter, von denen der König keine Abgaben fodern kann, u. auf welche auch keine Soldaten gelegt werden dürfen. Uebrigens ist die adeliche Würde in allen Stufen des Adels völlig gleich. Daher geben die herzoglichen, fürstl., gräfl. u. andre Titel keinen Vorzug u. Rang, sondern allein die öffentl. Aemter u. Bedienungen. Die Adelichen allein sind der höchsten geistlichen u. weltl. Ehrenstellen fähig. Fremde, die solcher Vorzüge theilhaftig werden wollen, müssen das *Indigenat* suchen; u. dieses kann nur von den Ständen auf dem Reichstage ertheilt u. nicht ohne grofse Kosten erlangt werden. Denn obgleich der König adeln darf, so kann er doch keinem den Genufs adelicher Rechte ertheilen.

Uebrigens besteht der ganze Adel aus 6 Klassen: 1) der Erzbischoff u. die Bischöffe; 2) 23 Statthalter in den Landschaften oder Woiwoden; 3) 22 *Kastellane* oder Kommandanten von ehemaligen Festungen u. Burgschlössern vom 1sten Range; 4) 38 Kastellane vom 2ten Range: 5) die hernach zu nennenden Reichsbeamten; 6) der übrige unbewürdete Adel, der durch Depu-

tirte, die *Landboten* heifsen, auf dem Reichstag erfcheint.

8. in Anfeh. der *Bürger* u. *Städte.* Ehedem hatten jene, wenigftens in gewiffen Städten, auch an den Königswahlen u. Reichsgefchäften Antheil: aber nachher entzog man ihnen denfelben. Durch die Worte in der neuen Konftitution 1791: *Unfere königl. Städte in den Staaten der Rep. find frey*, ward ihnen jener Antheil wieder verfchafft, und es erfchienen noch in demfelben Jahre bürgerliche Bevollmächtigte auf dem Reichstage wieder. Die Freyheiten der Bürger zu Danzig u. Thorn find anfehnlich. — Der Städte in Grofs- u. Kleinpolen zählt man 811: allein, die wenigften verdienen diefen Namen. Ihre Obrigkeiten find Bürgermeifter u. Rathmänner.

9. in Anfeh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Jene find leibeigen u. werden es auch, der neuen Konftitution ungeachtet, wohl bleiben: diefe können fich eben deswegen in keinem glorreichen Zuftande befinden. Ihre Obrigkeiten find Schulzen, mit Gerichtsverwaltern u. Schöppen.

VII. Grundgefetze oder Grundverträge.

Seit dem May 1791 die neue, aus 11 Artikeln beftehende *Konftitution*, deren Inhalt unter den dahin fich beziehenden Nummern angegeben ift.

VIII. Regierungsform.

Ariftokratie, mit einem gewählten u. eingefchränkten *König*, deffen Perfon aber heilig u. unverletzlich feyn foll.

IX. Oberste Gewalt.

Sie ist 3fach: 1. die *gesetzgebende*, bey den auf dem Reichstage versammleten Reichsständen; 2. die *oberste ausführende*, in der Person des Königs u. seines Raths oder der Staatswache (*Stras*); 3. die *richterliche*, bey den dazu verordneten Gerichten.

X. Reichstag oder Reichsstände.

Die versammleten Reichsstände, bey denen die gesetzgebende Macht steht, sollen sich, der neuen Konstitution zu Folge, in 2 *Stuben* oder Kammern theilen, in die *Landboten*- u. *Senatoren-Stube*. Jene stellt die höchste Nationalgewalt vor u. ist mit aller Herrlichkeit der Gesetzgebung bekleidet. Da sollen alſo alle Entwürfe zu Gesetzen zuerst entschieden werden, u. zwar: 1) die Entwürfe *allgemeiner Gesetze* d. i. der constitutionellen, bürgerlichen u. peinlichen Gesetze, wie auch der Anordnungen immerwährender Abgaben; 2) die Entwürfe zu *Reichstagschlüssen*, deren Gegenstände sind: die außerordentlichen Steuern, der Münzfuss, die Aufnahme einer Staatsanleihe, die Nobilitationen u. andre zufällige Belohnungen, die Bewilligung der Staatsausgaben, Krieg u. Frieden, die letzte Bestätigung der Bündniss- u. Handelsverträge, alle diplomatische Akten u. Konventionen, alle Verabredungen, die auf das Völkerrecht Bezug haben, die Untersuchung der Magistratspersonen und ihre Verantwortlichkeit, u. andre diesen ähnliche Vorfälle, die allgemeine Landesbedürfnisse betreffen. Die Entwürfe oder Anträge, die vom Throne gerade zu in die Landbotenstube kommen, müssen vor allen andern vorgenommen werden. — Die *Senatorenstube* besteht aus den

Bischöffen, Woiwoden, Kastellanen u. Ministern, unter dem Vorsitze des *Königs*, der das Recht haben soll, seine Stimme einmal zu geben, u. das 2temal bey gleichen Stimmen durch die seinige den Ausschlag zu thun. Diese Stube soll verpflichtet seyn, jedes Gesetz, das in der Landbotenstube förmlich durchgegangen ist u. darauf sogleich an den Senat geschickt wird, *entweder* anzunehmen, *oder* mit einer in den Gesetzen vorgeschriebenen Mehrheit der Stimmen zu einer anderweitigen Berathschlagung der Nation auszusetzen. Die *Annahme* giebt dem Gesetze verbindliche Kraft: die *Aussetzung* hält die Abfassung des Gesetzes nur bis zum nächsten ordentlichen Reichstag auf. Wird es dann noch einmal in der Landbotenstube beschlossen; so kann es der Senat nicht weiter aussetzen, sondern muss es annehmen. Jeder Reichstagsschluss, den die Landbotenstube, so bald er bey ihr abgefasst worden, an den Senat übersenden muss, soll da gemeinschaftl. mit der Landbotenstube durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden, u. die nach den Gesetzen erfoderliche, aus beyden Stuben zusammengezählte Stimmenmehrheit macht den Ausspruch u. Beschluss der Stände aus.

Der gesetzgebende u. ordentliche Reichstag soll stets fertig seyn u. alle 2 Jahre neu anfangen. Wenn er zufälliger oder schleuniger Ereignisse wegen zusammen berufen wird; so soll er nur die Materie, welcher wegen dies geschieht, entscheiden. Kein Gesetz kann auf eben dem ordentl. Reichstag, auf dem es gegeben worden, wieder aufgehoben werden. Wie viel Personen zu einem vollständigen Reichstag gehören, ist noch nicht bestimmt. Die auf den Landtagen zu den

den Reichstagen erwählten Landboten ſollen als Repraeſentanten der ganzen Nation angeſehen u. alle Materien durch die Mehrheit der Stimmen entſchieden werden. Alle 25 Jahre ſoll ein auſſerordentlicher Reichstag zur Reviſion u. Verbeſſerung der Konſtitution gehalten werden.

* Alles *Liberum veto*, alle *Konföderationen* u. alle *Konföderations-Reichstage* ſind nun, als dem Geiſte der jetzigen Konſtitution zuwider, als die Regierung entkräftend u. als die Geſellſchaft zerſtörend, gänzlich u. für immer aufgehoben.

XI. König.

Dem König hat die Nation *die höchſte ausübende oder vollziehende Gewalt* ertheilt. Der Rath, in dem er ſie verwaltet, heiſst die *Staatswache* oder der *königl. Rath*, u. deſſen Glieder *Miniſter*. Dieſe Gewalt iſt ganz auf Bewachung u. Erfüllung der Geſetze eingeſchränkt; ſie ſoll durch ſich ſelbſt thätig ſeyn, wo es die Geſetze erlauben, u. wo dieſe Aufſicht Ausübung u. die Hülfe der Macht gebraucht. Der ausübenden Gewalt gebührt unabläſsiger Gehorſam aller Magiſtraturen u. ſie beſitzt die Macht, ungehorſame u. in ihren Pflichten nachläſsige Magiſtraturen zur Schuldigkeit anzuhalten. Unterhandlungen mit fremden Mächten, u. proviſoriſche u. gewöhnliche, zur Sicherheit der Nation erfoderliche Geſchäfte einzuleiten, ſteht zwar dem König zu: aber er muſs von allen ſolchen Staatsgeſchäften am nächſten Reichstage Bericht erſtatten. —

Alle öffentliche Ausfertigungen, alle Tribunale, Gerichte u. Magiſtraturen, die Münzen u. Stempel, ſollen den Namen des Königs führen. Der König, dem alle mögliche Macht, Gutes zu thun, verliehen iſt, ſoll das Recht

 haben,

haben, die zum Tode verurtheilten zu begnadigen, Staatsverbrecher allein ausgenommen. Ihm ſoll in Kriegszeiten der Oberbefehl über die Landmacht u. das Recht zur Ernennung ihrer Befehlshaber gehören. Ihm gebührt es, Officieren Beſtallungen zu ertheilen, Beamte nach den Vorſchriften der Geſetze zu beſtallen, Biſchöffe u. Senatoren nach dieſen Vorſchriften zu ernennen, wie auch die Stellen der Miniſter u. erſten Beamten der ausübenden Macht zu beſetzen.

Die *Minderjährigkeit* des Königs ſoll nur bis zum vollendeten 18ten Jahre dauern. Findet eine *Reichsverweſung* Statt; ſo gehört ſie für die Staatswache, die darinn die Königin u. in deren Abweſenheit den Primas über ſich hat.

XII. Thronfolge.

Der Thron ſoll immerwährend durch *Wahl von Familien* beſetzt werden. Bey einer einmal ſo erwählten Familie ſoll die *Erbfolge* bis zum Ausſterben ihrer männlichen Abkömmlinge Statt finden. Iſt ein ſolches Haus im männlichen Geſchlecht erloſchen; dann wählt ſich die Nation eine andre Familie. Der älteſte Sohn eines regierenden Königs ſoll ihm auf dem Throne folgen.

* Was in der Konſtitution in Rückſicht auf das Kurhaus Sachſen beliebt worden, iſt jetzt, da dies geſchrieben wird, noch zu keiner Gewiſsheit gediehen.

Der *Thronfolger*, wenn er volljährig iſt u. den Eid auf die Konſtitution abgelegt hat, kann allen Sitzungen der Staatswache, aber ohne Stimme, beywohnen.

XIII. Titel.

XIII. Titel.

König in Polen und Grofsherzog in Litauen, Reuffen, Preuffen, Mafovien, Samogitien, Kyovien, Volhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolenfko, Severien und Tfchernichovien u. f. w.

* Der Herzog von *Curland* titulirt fich: Peter, in Liefland, zu Curland u. Semgallen, auch in Schlefien zu Sagan Herzog, u. freyer Standesherr zu Wartenberg, Bralin u. Gofchütz.

XIV. Wappen.

Das königliche Wappen ift quadrirt. Im 1ften u. 4ten Quartier ift ein weiffer gekrönter Adler im rothen Felde, wegen Polen: im 2ten u. 3ten ein filb. Reiter mit bloffem Säbel u. einem blauen Schilde, worauf ein gold. Patriarchenkreutz ift, auf einem filb. Pferde mit gold. Hufeifen und blauem Reitzeuche, auch im rothen Felde, wegen Litauen. Ein Mittelfchild enthält das Familienwappen des Königs.

* Es hat auch jede Woiwod- u. Landfchaft ihr eigenes Wappen; deren Abbildung u. Befchreibung f. in *Büfching's* Magazin Th. 16. S. 113-118.

** Das *curifche* Wappen befteht aus 4 Feldern; im 1 u. 4ten ift ein gold. Löwe mit einer gold. Krone im weiffen Felde, wegen Curland; u. wegen Semgallen im 2 u. 3ten Felde ein gekröntes halbes Elanthier mit natürl. braunen Farben im rothen Felde. In der Mitte des Schildes liegt fonft ein kleines nach der Länge in 2 Felder getheiltes Mittelfchildlein, welches fich aber nach dem regierenden Haufe richtet. Um das Wappen ift ein Fürftenmantel von Purpur u. Hermelin gehängt, den 2 gold. gekrönte Löwen halten; das Ganze ift mit einem Fürftenhut bedeckt.

XV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

Sie bekleiden 22 verſchiedene Würden, und zwar ſo, daſs jede für Polen u. für Litauen beſonders verwaltet wird, mit dem Unterſchiede, daſs allemal vor dem Praedikat deſſen, der für Polen beſtimmt iſt, das Wort *Kron* ſtehet, welches hingegen bey den für Litauen beſtimmten Beamten wegbleibt. Die Ordnung iſt folgende: Der *Kron-Groſsſekretar* von Polen, der *Groſsſekretar* von Litauen; die beyden *Kron-Referendarien* von Polen, die beyden *Referendarien* v. L., der *Kron-Hofſchatzmeiſter* v. P., der Hoffch. v. L., der *Kron-Groſskämmerer* v. P., der Grofsk. v. L., der *Kron-Groſsfähnrich* v. P., der Groſsf. v. L., der *Kron-Hoffähnrich* v. P., der Hoff. v. L., der *Kron-Schwerdträger* v. P., der Sch. v. L., der *Kron-Oberſtallmeiſter* v. P., der Oberſt. v. L., der *Kron-Unterſtallmeiſter* v. P., der Unterſt. v. L., der *Kron-Oberküchenmeiſter* v. P., der Oberk. v. L., der *Kron-Oberſchenke* v. P., der Oberſch. v. L., der *Kron-Vorſchneider* v. P., der V. v. L., der *Kron-Obertruchſes* v. P., der Obert. v. L., der *Kron-Untertruchſes* v. P., der Untert. v. L., der *Kron-Unterſchenke* v. P., der Unterſch. v. L., der *Kron-Oberjägermeiſter* v. P., der Oberj. v. L., der *Kron-Hofjägermeiſter* v. P., der Hofj. v. L., die 2 *Kron-Kanzleyvorſteher* v. P., die 2 K. v. L., die 2 *Kron-Kanzleynotarien* v. P., die 2 K. v. L., die 2 *Kron-Groſsſchatznotarien* v. P., die 3 Groſsſch. v. L., der *Kronbewahrer* v. P., der *Schatzbewahrer* v. L., der *Kron-Inſtigator* (Fiſkal) v. P., der *Inſtigator* von Litauen. — Die meiſten von ihnen haben wirkliche Verrichtungen, einige aber nur den Namen u. das Anſehen.

* Da zu Ende des J. 1791 beſchloſſen wurde, die Staroſteyen oder Domainen aufzuheben u. zu verkaufen;

sen; so fragt sichs: ob die *Starosten* oder Schlossamtmänner (*Capitanei iudiciales*) fortdauern, oder nicht? Sie hatten nicht allein die Aufsicht über die königlichen Schlösser, sondern sorgten auch für Ruhe u. Sicherheit in ihren Starosteyen; vollzogen auch die von den höchsten Gerichten gefällten Urtheile. Jeder hatte einen *Unterstarosten* u. *Burggrafen*.

XVI. Ritterorden.

1. der Orden vom weissen Adler.
2. der Orden des heil. Stanislaus.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Die *Staatswache* oder der *königl. Rath*, der dem Könige zur Bewahrung, Erhaltung u. Ausübung beygeordnet ist, besteht: 1. aus dem *Primas* (vergl. Nr. VI. 5), der durch den nächsten in der Ordnung folgenden Bischoff seine Stelle kann vertreten lassen; 2. aus 5 *Ministern:* dem Minister der Polizey, dem Minister Siegelbewahrer, dem Kriegsminister, dem Finanzminister u. dem Minister für das Siegel in auswärtigen Angelegenheiten; 3. aus 2 *Sekretarien*, von denen der eine das Protokoll bey der Staatswache, u. der andre dasjenige in den auswärtigen Angelegenheiten führet; beyde ohne entscheidende Stimme. Der *Reichstagsmarschall*, der auf 2 Jahre erwählt wird, sitzt mit in der Staatswache, ohne sich in ihre Entscheidungen zu mischen, blos um in vorkommenden Fällen den fertigen Reichstag zusammen zu rufen.

Dieser Rath ist der Nation für jede Uebertretung der Nationalgesetze die strengste Verantwortung schuldig. Ein schuldig befundener Minister wird von dem Reichstagsgerichte mit der

der ſeinem Verbrechen angemeſſenen Strafe belegt.

Mit der Staatswache ſtehen einige zur Vollziehung der executiven Gewalt verordnete *Kommiſſionen* in Verbindung u. ſind ihr Gehorſam zu leiſten ſchuldig; nämlich: 1. die *Erziehungs-* 2. die *Polizey-* 3. die *Kriegs-* 4. die *Schatz-Kommiſſion.*

XVIII. Juſtitzweſen.

1. Geſetze.

Bis der auf dem Reichstag 1791 verſprochene Civil- u. Kriminalkodex ausgearbeitet ſeyn wird, gelten noch die auf den vorigen Reichstagen gemachten Geſetze, die man Anfangs *Statuten*, hernach *Konſtitutionen* nannte, u. worinn das polniſche Staats- u. Privatrecht enthalten iſt; ferner, die von den Ständen während einer Zwiſchenregierung gemachten Geſetze, *Confoederationes* u. *Ordinationes* genannt. Die Litauer haben ihre eigenen *Statuten*, die jedoch gleichen Inhaltes mit den polniſchen ſind. Sonſt iſt auch das *kanoniſche Recht* in geiſt- u. weltlichen Sachen eingeführt. Das *römiſche Recht* ſteht gleichfalls in groſsem Anſehen, hat aber nicht völlig geſetzliche Kraft.

2. Gerichte.

Die *richterliche Gewalt* darf weder durch die geſetzgebende, noch durch den König, ſondern durch beſonders dazu verordnete u. gewählte Perſonen, verwaltet werden (vergl. Nr. IX). Damit jeder Menſch die Gerechtigkeitspflege in der Nähe habe; ſo ſind verordnet: 1. *Gerichte erſter Inſtanz* für jede Woiwodſchaft, Landſchaft u. jeden Diſtrikt, zu denen die Richter auf den Landtagen erwählt werden. Von ihnen geht die

die Appellation 2. an die für jede Provinz angeordneten *Obertribunalien*, deren Glieder gleichfalls auf den Landtagen erwählt werden. Diese Gerichte, sowohl erster als letzter Instanz, sind Landgerichte für den Adel u. alle Grundbesitzer in allen Streitigkeiten über Thatsache u. Recht. 3. die eigenen *Gerichtsbarkeiten der Städte*. 4. die *Referendariatgerichte* in den Provinzen für die Prozesse der freyen Bauern, die vor diese Gerichte nach alten Gesetzen gehören. 5. die ehemaligen und durch die neue Konstitution beybehaltenen *Hofgerichte*, *Assessorial-Relations-* u. *Curländische* Gerichte. 6. die vorhin erwähnten executiven *Kommissionen*, die in den zu ihrer Amtsverwaltung gehörigen Streitigkeiten Gericht halten. 7. das für alle Stände angeordnete Gericht, das *Reichstagsgericht*, zu dem, bey Eröffnung eines jeden Reichstages, die Personen erwählt werden, u. vor das die Verbrechen gegen die Nation u. den König, oder die Staatsverbrechen, gehören.

* Bis 1788 bediente man sich bey den Gerichten der lateinischen Sprache: damals aber ward sie abgeschafft.

XIX. Finanzwesen.

Die Einkünfte des Staats gehören allein der Nation, u. sie verwilligt davon dem König etwas Gewisses, nämlich 2 Mill. 666,666 poln. Gulden oder 444,444⅘ Thaler: wovon er aber 17.. bey den Staatsbedrängnissen freywillig eine Million fahren liess. Die *Einkünfte von Polen*, die man den *Kronschatz* nennet, betrugen vom 1sten Sept. 1784 bis dahin 1786 26 Mill. 661,971 p. G. u. die *Ausgabe* 24 Mill. 500,614 p. G. 23 Gr. u. der *Bestand* 2 Mill. 161,356 p. G. 7 Gr. Die *Einnahme von Litauen*, mit dem Bestande von der letzten

ten Rechnung, 10 Mill. 800,670, u. die *Ausgabe* 10 Mill. 774,360 p. G., alſo der *Beſtand* 26,310. Folglich hat in dieſen beyden Jahren betragen die *Einnahme* aus Polen u. Litauen zuſammen (die Beſtände von den beyden vorherigen Jahren mit gerechnet) 37 Mill. 462,641 p. G. oder 6 Mill. 243,773½ Thaler; alſo in 1 Jahre 2 Mill. 939, 581 Thaler. In den folgenden Jahren ſtiegen Einnahme u. Ausgabe auſserordentlich; denn vom 1 Sept. 1788 bis 30 Jun. 1790 betrug jene 63 Mill. 756,406: dieſe 60 Mill. 61747 p. G.

Die *Quellen der Einkünfte* ſind: 1. die Ackerſteuer. 2. das Faſsgeld d. i. eine Abgabe von allerley Getränken. 3. die Schenkſteuer, von denen, die Getränke im kleinen verkaufen. 4. die Abgabe von Lebensmitteln u. andern vergänglichen Bedürfniſſen. 5. die allgemeine Kopfſteuer. 6. die Judenſteuer. 7. die Steuer der fremden Kaufleute. 8. die Hausſteuer, auch Rauchfangsgeld genannt. 9. die neuen, nach K. Siegmund dem 1ſten angeordneten Zölle. In der neuern Zeit hat man die meiſten dieſer Abgaben nicht allein erhöht, ſondern auch noch andre eingeführt, z. B. das Stempelpapier, Abgaben von Tabak, von Amtsdiplomen, Ritterorden, geiſtlichen u. adelichen Gütern u. ſ. w.

Zur Tilgung der anſehnlichen *Staatsſchulden* iſt jährlich eine halbe Mill. von der ordentlichen Staatseinnahme beſtimmt; auch giebt die poln. Geiſtlichkeit jährlich ein Charitativ - Geſchenk von 100,000 u. die litauiſche von 16,666 Thalern, dazu. 1789 borgte man aber von Genua wieder 15 Mill. p. G.

Zur Verwaltung des Finanzweſens iſt, auſſer den Groſsſchatzmeiſtern, ſeit 1791 für Polen u. Litauen Eine *Schatzkommiſſion* beſtellt, deren Glieder

Glieder aus einer gleichen Anzahl Polen u. Litauer bestehen, u. abwechselnd einen Polen u. einen Litauer zum Praesidenten haben.

XX. Kriegswesen.

Von dessen jetzigen Beschaffenheit kann gegenwärtig nicht bestimmt geschrieben werden, weil man gerade mit einer neuen Organisation u. Vermehrung der Armee, die bis 1789 kaum 18000 Mann stark war, beschäftigt ist u. sie, wo möglich, 100,000 M. stark machen will. 1791 waren erst 30000 M. beysammen.

Die Generalität besteht aus folgenden Personen: Der *Krongroßfeldherr* von Polen und der *Großfeldherr* von Litauen, der *Kronunterfeldherr* v. P. u. der *Unterf.* v. L., der *Kronfeldnotarius* v. P. u. der *Feldnot.* v. L., der *Krongroßfeldwachtmeister* v. P. u. der *Großfeldw.* v. L., der *Krongroß feldzeugmeister* v. P. u. der *Großfeldz.* v. L., der *Krongeneralquartiermeister* v. P. u. der *Generalqu.* v. L. Seit 1776 sind auch einige *Generalinspektoren* bestellt. Alles aber steht unter des Königs executiven Gewalt.

Ausser der Gränzfestung *Kaminiec* gegen die Osmanen giebt es jetzt keine beträchtliche Festung in Polen.

XXI. Politisches Verhältniss.

Polen, das bisher zu den schwächern Staaten Europens gehörte, sucht sich seit 1789 zu einem höhern Range empor zu arbeiten, u. sich hauptsächlich des Einflusses fremder Mächte zu entledigen.

Die *Verträge* mit *Oestreich* u. *Preussen* sind oben schon angeführt; mit *Rußland* 1686 u. 1773; mit der *Pforte* 1679, 1699; 1703.

Anhang
von Curland.

Aufser den in das vorftehende Hauptftück an den gehörigen Orten eingeftreuten Nachrichten, find noch folgende vorzüglich bemerkenswerth.

Der *curländifche Adel* oder eine *wohlgebohrne Ritter- u. Landfchaft der Herzogthümer Curland u. Semgallen* hat grofse Vorrechte, u. unterfcheidet den alten von dem neuen Adel fehr forgfältig. Bis ins 3te Gefchlecht kann kein neuer Edelmann eine Ehrenftelle erlangen oder ein obrigkeitliches Amt verwalten; man kann ihn auch nicht zum Gefandten machen, er müfste fich denn um den Staat gar fehr verdient gemacht haben oder von einigen alten Häufern aufgenommen worden feyn. Ein curländ. Edelmann hat das Recht des Indigenats in Polen, fo wie ein poln. in Curland: beyde aber geniefsen die damit verknüpften Vorrechte nur alsdann, wenn fie fich an Ort und Stelle anfäffig gemacht haben. Ein Curländer gelangt jetzt auch fchwerlich zu einem Ehrenamt in Polen, wenn er nicht katholifch wird: ein kathol. Pole aber kann in Curland eine der erften Stellen bekommen, ausgenommen die Kanzlerwürde. An den poln. Reichstagen nimmt der curifche Adel keinen Theil. Ein Edelmann, der am Seeftrande wohnt, hat das Strandrecht. Ein Edelmann kann nicht wohl in Verhaft genommen werden. Jeder befitzt feine Güter erb- u. eigenthümlich, u. es dürfen keine Soldaten darauf einquartirt werden. Zur Erhaltung der Familien ift das Recht der Erftgeburt eingeführt. Die Edelleute geben von ihren Erbgütern keine Steuern, noch andre ordentliche Abga-

Abgaben, ſondern nur in Kriegsdienſten den Roſsdienſt. Sie haben ihre Unterthanen allein zu ihren Dienſten, u. der Herzog kann ſie zu keinen andern zwingen. Der Adel entſcheidet in Civilſachen unter ſeinen Unterthanen nach Gutdünken, u. die Leibesſtrafen ſtehen ganz in ſeiner Gewalt. Hat aber der Bauer ein Verbrechen begangen, worauf Lebensſtrafe geſetzt iſt, ſo muſs der Gutsherr ein Kriminalgericht anſetzen u. darüber erkennen laſſen. Die Edelleute ſind alle einander gleich. Sie haben in den Kirchſpielskirchen das Patronatrecht mit dem Herzog gemeinſchaftlich: auſserdem aber hat dieſer ſolche, davon er allein Patron iſt, u. der Adel gleichfalls, in deſſen Kirchen der Superintendent, mit Zuziehung einiger benachbarten Prediger, die neuen Prediger auf Verlangen des Adels ordiniret u. einführet. Der Adel will ſich noch mehrerer Vorrechte anmaaſsen; daher ein faſt unaufhörlicher Prozeſs zwiſchen dem Herzog u. der Ritterſchaft.

Die *herzogl. Einkünfte* ſind ſehr anſehnlich; denn die *Domainen* ſollen ein Drittel des ganzen Landes ausmachen. Weil überdies das Land zum Seehandel ſehr bequem liegt; ſo kann ſich der Herzog ſehr bereichern, wenn er ein guter Haushälter iſt. In Kriegszeiten, wenn das Land von fremden Völkern mit Auflagen gedrückt worden, hat der Herz. allzeit den 3ten Theil davon übernommen; womit der Adel nicht zufrieden geweſen, ſondern eine Unterſuchung, welche *Haakenreviſion* genennet wird, vorgeſchlagen hat: wozu man es aber herzoglicher Seits nie hat kommen laſſen.

Zu Folge der 1617 durch eine kön. polniſche Kommiſſion feſtgeſetzte *Regierungsform*, ſind im

Lande 4 *Oberräthe*: nämlich: ein *Landhofmeister*, *Kanzler*, *Oberburggraf* u. *Landmarschall*, nebst 2 *Rechtsgelehrten*, die *fürstl. Räthe* genannt werden. Diese 6 Personen machen den geheimen Rath des Herzogs aus. Die *Oberräthe* verwalten in Abwesenheit, Minderjährigkeit, Krankheit, oder nach dem Tode des Herzogs, die Gerechtigkeit, und fertigen alles in dessen Namen aus. Nächst ihnen sind 4 *Oberhauptleute*, 2 in Semgallen zu Mitau u. Seelburg, und 2 in Curland zu Goldingen u. Tukum. Diese sprechen den Adelichen u. Unadelichen in den ihrer Gerichtsbarkeit unterworfenen Kreisen, in Sachen der ersten Instanz, Recht. Mit ihnen werden die Stellen der abgehenden Oberräthe besetzt, u. unter jedem stehen 2 Hauptleute, mit denen der Herzog die Stellen der abgehenden Oberhauptleute besetzt. Von den Gerichten der Oberhauptleute gehen die Appellationen an das fürstl. *Hofgericht*, worinn der Herzog u. die Oberräthe richten. Es wird jährlich 2mal gehalten, u. theilt sich in das Appellations- Kriminal- und Konsistorialgericht; in beyden letzten erhält es noch andre Beysitzer. Von da gelangen die Appellationen, wenn sich die Sachen über 600 Gulden erstrecken, an die poln. Obergerichte. Des Adels peinliche Sachen werden vom fürstl. Hofgericht mit Zuziehung der 4 Oberhauptleute entschieden; wovon man an den König appelliren kann, ausser in Sachen, die vorsetzlichen Mord, Brand, Schändung, Raub u. öffentl. Gewaltthätigkeit betreffen. Der Kanzler richtet auch in Kirchensachen, mit Zuziehung der Superintendenten u. 4 Pröpste. Die Streitigkeiten zwischen dem Fürsten u. Adel gehören unmittelbar vor den König. Das *Gericht in den Städten* gehört entweder

weder dem Magistrat, oder dem Hauptmann des Distrikts, wo der Beklagte ist, zu, nachdem die Sachen sind, u. die 2te u. letzte Instanz ist das Hofgericht. Bey Schuldfoderungen werden die *Mannrichter* gebraucht. — Alle 2 Jahre schreibt der Herzog einen *Landtag* nach Mitau aus, u. jedes Kirchspiel läfst einen Bevollmächtigten dazu abfertigen.

Das eilfte Hauptstück.

Dänemark.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators, *Dänemark* selbst zwischen 54 u. 59; *Norwegen* zwischen 57 u. 71, *Island* zwischen 65 u. 67; nach dem *Flächeninhalt*: *Dänemark* ungefähr 808 QM. (nach Oeders Rechnung), *Norwegen* ungef. 5200, *Island* 2650, *Holstein* 175. Zusammen ungef. 8833 QM.

2. *Gränzen.* Dänemark liegt gleich über Teutschland gegen Norden, u. wird durch die *Eyder*, als den uralten Gränzfluss, u. den neuen Kanal davon getrennt. Gegen *Abend* ist die Nordsee; gegen *Mitternacht* der codanische Meerbusen, Cattegatt oder Skagerrak genannt; u. gegen *Morgen* die Ostsee. Zwischen dem festen Lande u. den grossen Inseln Fünen u. Seeland, sind die berühmten Meerengen, der *kleine* und *grosse Belt* u. der *Oeresund*, welcher letztere Dä-

nemark von Schweden trennet, u. die gewöhnlichste Durchfahrt aus der Nordsee in die Ostsee ist.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland besteht aus einigen *Inseln* und der *Halbinsel Jütland.* Die Inseln theilt man in die 2 grossen, *Seeland* u. *Fünen* u. in die übrigen kleinern. Jütland wird in *Nord-* u. *Süd*-Jütland, oder in Jütland an sich selbst u. in das Herzogthum *Schleswig*, eingetheilt. Zu beyden gehören noch verschiedene benachbarte kleine Inseln.

Alles dies ist in 7 *Statthalterschaften* abgetheilt, die zugleich Bisthümer sind, u. daher, zum Unterschied von den Unterämtern, *Stiftsämter* und deren Statthalter Stiftsamtmänner heissen. Die Inseln bestehen aus 3 Stiftsämtern: 1. *Seeland* (worauf die Hauptstadt *Köbenhavn* oder *Kopenhagen* liegt), nebst den Inseln *Möen* u. *Bornholm.* 2. *Fünen*, nebst *Langeland.* 3. *Laaland*, nebst *Falster* u. einigen kleinern Inseln. Die 4 übrigen liegen in Jütland, nämlich: 4. *Aalborg.* 5. *Wiborg.* 6. *Aarhuus.* 7. *Ripen* oder *Ribe.* Jedes dieser Stifte ist in *Aemter* eingetheilt, deren 61 sind; u. sie sind wieder abgetheilt in kleinere Distrikte, die man *Harden* oder *Herreder* (Gerichtsbezirke) nennet; ihrer sind 184.

Das Herzogthum *Schleswig* ist in 3 *Oberämter* u. diese in 15 *Landschaften* abgetheilt, wovon die meisten ihre eigenen Amtmänner haben. Ausserdem sind noch 2 *Lehnsfürstenthümer* darinn: *Schleswig-Holstein-Glücksburg* u. *Augustenburg.* Uebrigens stehen Schleswig u. Holstein unter einem gemeinschaftlichen Statthalter.

Nebenländer: 1) in *Europa:*

a) das Königreich *Norwegen (Norge)* ist in 4 Stiftsämter getheilt: 1. *Christiania* oder *Agershus*, mit

mit der Hauptstadt des ganzen Reichs, *Christiania.* 2. *Christiansand*, ehedem *Stavanger.* 3. *Bergen.* 4. *Drontheim*, dänisch *Trondhiem*, worunter auch *Nordland* u. *Finnmark*, oder das dänische *Lappland*, begriffen ist. Die beyden ersten liegen in *Söndenfields* (dem südl. Theil) u. die beyden letzten in *Nordenfields* (dem nördl. Theil). Die Stiftsämter sind in *Aemter* u. diese in *Vogteyen* oder *Lehen* eingetheilt. Zu dem Königreich Norwegen gehören noch die Inseln *Färöer* in der Nordsee, 84 Meilen von Island gegen Mittag, u. etwas weiter von Norwegen gegen Abend, über Schottland hinauf. Es sind ihrer 25, wovon aber nur 17 bewohnt sind. Sie sind in 7 Kirchspiele eingetheilt, und stehen mit Island unter einem gemeinschaftlichen Stiftsamtmann.

b) die Insel *Island* ist in 4 Viertel eingetheilt, die nach den 4 Weltgegenden benennet u. durch die Gebürge verursachet werden. Sie sind in 18 *Syssel* oder Distrikte abgetheilt.

c) das Herzogthum *Holstein* in Teutschland u. zwar im niedersächsischen Kreise. Es enthält 4 Provinzen: das eigentliche *Holstein*, *Wagrien*, *Stormarn* u. *Ditmarschen*; die Herrschaft *Pinneberg*, die, nebst der Grafschaft *Ranzau*, eigene Einrichtungen und Privilegien hat, mit eingeschlossen. Es begreift 14 Städte u. 18 Flecken.

2) in *Asia*:

a) die Stadt *Trankebar* im Königreich *Tanschaur* auf der Küste Coromandel, mit der Festung *Dansborg*, einem Flecken u. 19 Dörfern. Seit 1788 erhielt Dänemark für ein Darlehn von 200,000 Thalern ein grosses Stück Land vom Rajah v. Tanschaur zum Unterpfand.

b) einige Faktoreyen in Portonoro, Calecut, Friedrichsnagor, Balsora, Patnam.

c) die 3 *nicobarischen* oder *Friedrichs - Inseln*, 3 Meilen nordwärts von der Insel Sumatra.

* Reis u. verschiedene ostindische Spezereyen, wie auch Kattune, bringen die Dänen hauptsächlich von a) u. b) nach Europa, u. von c) noch besonders: Ambra, Ingwer, Zucker, Pisangs, Limonen und Arecanüsse. Es ist eine Kolonie der Herrnhuter dort.

3) in *Afrika:* auf der Küste Guinea die Forts *Christiansburg*, *Friedensburg*, *Königsstein*, *Prinzenstein*, nebst einigen andern Besitzungen.

* Man holt dorther Schildpatt, Elfenbein u. ungefähr 2000 Neger, zum Behuf der dänischen Zuckerplantagen in Westindien.

4) in *Amerika*, u. zwar: 1. in *Westindien:* a) die Insel *St. Thomas*, b) die Insel *St. Croix*, c) die Insel *St. Jean*, d) die *Krabbeninsel*, die auch von den Spaniern u. Engländern benutzt wird.

* Das Hauptprodukt dieser Inseln ist Zucker, alsdann Kaffee, Tabak, Baumwolle, Rum, Reis, Ochsenhäute, auch etwas Indigo.

2. in *Nordamerika*: *Grönland*, welches schicklicher dorthin, als zu Europa, gerechnet wird, obgleich die Könige von Dänemark, als Könige von Norwegen, die Oberherrschaft über dieses grosse Land, welches wahrscheinlich eine Halbinsel ist, behaupten.

* Wegen der Wallfische u. Seehunde ist dieses Land den Dänen schätzbar, obgleich andre Nationen an dem Fang dieser Thiere Theil nehmen. Herrnhuter haben sich dort niedergelassen.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* *Dänen* u. *Teutsche*, wie denn die Dänen u. Norweger eigentlich selbst teutschen Ursprunges sind.

2. nach ihrer *Anzahl.* Alle, auch diejenigen in den Nebenländern mit gerechnet, werden auf 2½ Mill. geſchätzt; davon rechnet man auf Dänemark ſelbſt ungefähr 1 Mill. 125,000, auf Norwegen 725,000, auf Hollſtein 310,000, auf Island 40,000 u. auf die Färöerinſeln 5000.

3. nach ihren *Sitten.* Die *Dänen* haben einen mehr ſtandhaften u. bey einem Zwecke verharrenden, als thätigen Charakter, welches bey vielen in Langſamkeit u. Gleichgültigkeit ausartet. Man hört ſelten von groſsen Verbrechen. Sie ſind nicht arbeitſam genug, aber wohlthätig, gegen Fremde gaſtfrey, u. Bewunderer u. Nachahmer des Auswärtigen. Dieſem u. dem übertriebenen Luxus Einhalt zu thun, hat man 1785 eine Geſellſchaft für Bürgertugend in Kopenhagen errichtet. Wie wenig ſie ſich aus der Freyheit machen, zeigt ihre freywillige Unterwerfung unter eine völlig uneingeſchränkte Gewalt. Der *Norweger* beſitzt die Tugenden und Fehler eines noch nicht ſehr verfeinerten Volks. Er iſt redlich, gaſtfrey, muthig, zufrieden mit wenigen Naturgeſchenken u. geſchickt, ſich ſelbſt zu helfen; dabey roh, von wilden Leidenſchaften, u. ein Verächter anderer Nationen.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Die meiſten *Getreidearten* u. *Hülſenfrüchte* in dem gröſsten Theil von Dänemark u. Hollſtein überflüſsig: doch ſind die Provinzen hierinn ſehr verſchieden. Viel *Rübſamen* oder *Rapſaat. Gartengewächſe* werden vorzüglich auf der Inſel Amak bey Kopenhagen gebaut. *Tabak* wird in der neuern Zeit viel gepflanzt. *Flachs*, *Hanf* u. *Hopfen* erzeugt man nicht in hinreichender Menge: doch wird in

der neuern Zeit in Jütland viel Flachs gebaut, u. in Fünen viel Hopfen. An *Brennholz* ist in Dän. Mangel, der aber durch *Torf* ersetzt wird, ob es gleich nicht ganz an *Waldungen* fehlt: in Norwegen sind sie desto beträchtlicher, besonders an Fichten u. Birken, obgleich an den Küsten stark ausgelichtet. *Obst* ist in D. häufig, besonders auf Falster u. Fünen: in N. desto weniger, u. in den nördlichen Gegenden gar keines. In Laaland wachsen so viele Nüsse, dass jährl. viele Tonnen davon ausgeführt werden. — *Rhabarber* seit 1774 bey Kongsberg in N.

2. aus dem *Thierreich.* In D. u. Holstein *Rindvieh* von der besten Race u. in Menge; es wird theils lebendig, theils eingesalzen u. geräuchert ausgeführt; wie auch *Butter* u. *Käse* von vorzüglicher Güte u. in grosser Menge. Die dän. *Pferde* stehen im besten Ruf u. sind sowohl zur Arbeit, als zum Staat, sehr brauchbar; auch die norwegischen und isländischen sind nicht schlecht. Die *Schweinszucht* wird emsig betrieben u. viele 1000 Schinken u. einige 1000 Tonnen Speck ausgeführt. Die *Schafzucht* ist fast überall, vorzüglich in Jütland, Fünen u. auf den Färöerinseln in Aufnahme: die *Wolle* aber meistens hart: besser in Holstein. Ziegen hält man wenig. An *Wildprät* u. *wildem Geflügel* ist in vielen Gegenden Ueberfluss. Die Eidervögel auf Island, Bornholm u. den Färöerinseln, u. die isländischen *Falken* verdienen vorzügl. erwähnt zu werden. Die *Bienenzucht* ist hauptsächlich in Jütland u. Fünen beträchtlich. Die *Fischerey* ist das vorzüglichste Nahrungsmittel der nordischen Völker, folglich auch der Dänen, vornämlich aber der Norweger. Häringe, Dorsche oder Kabeljau, Makrelen, Lachse. An der ganzen westli-

westlichen Seite des Herzogthums Schleswig u. an den norweg. Küsten sind reiche *Austerbänke*; auch von den *Muscheln* wird eine ansehnliche Menge in Fässchen versendet.

3. aus dem *Mineralreich*. In D. giebt es nirgends so viele Metalle, dass man ein Bergwerk anlegen könnte. Allenfalls sind zu bemerken: *Kalksteine*, besonders von dem faxöischen Kalberg in Seeland, *Marmor*, *Cementstein* auf Bornholm, feine *Flintsteine*, *Schiefer*, *Walker*- u. *Porzellanerde*, *Mergel*, *Kreide*, *Bolus* u. dgl. Erdarten. *Bernstein* an den jütischen Küsten. *Salpeter* nicht genug. *Salz* wird nur aus dem Seegrase Tang gemacht. — N. ist desto gesegneter an *Metallen*, z. B. *Silber* wird gewonnen aus den Kongsbergischen u. Jarlsbergischen Bergwerken; *Kupfer* bey Röraas, Lükkens oder Meldal u. Selboe; *Eisen* in den Südenfieldischen Eisenwerken im Stifte Christiania, worunter das Laurwigische das wichtigste ist, dann bey Moss. *Gold* findet man wenig u. *Bley* noch weniger. Weiter giebt es in N. ganze Gebürge von *Marmor*, *Schieferstein* in Menge, auch *Magnetsteine*, *Talksteine*, *Schwefelkies*. *Asbest* findet man nicht selten. Nicht ist zu vergessen das *Salzwerk* auf der Halbinsel Walloe. In Island ist der *Schwefel* das Hauptprodukt des Mineralreichs: doch findet man dort auch edle Steine, als *Jaspis*, *Carneol*, *Chalcedone*, besonders schöne *Agate*. In *Holstein* sind verschiedene *thonartige Erden*, *Kalksteine* u. *Torf*. Im Oldesloischen sind Salzbrunnen, woraus *Salz* gesotten wird.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In D. selbst u. in Holstein, auch in den südlichen Gegenden Norwegens

gens leicht zu bearbeiten u. sehr fruchtbar, den mittlern Strich von Jütland ausgenommen: desto rauher u. undankbarer im Norden von Norwegen u. in Island. Unterschied des *Marsch-* und *Geestlandes* in Jütland, Schleswig u. Hollstein. Dänemarks Boden ist grösstentheils niedrig u. eben; der *Berge* giebt es also wenige: desto mehrere u. grössere in Norwegen, wo das längste Gebürge der *Kölen*, bey 150 Meilen lang, sich in 2 Hauptarmen ausstrecket; davon einer die Gränze zwischen N. und Schweden ist, u. *Rud-Field*, *Sale-Field*, *Skars-Field*, oder mit einem allgemeinen Namen *Sevebürget* (das Gebürge Seve) genennet wird: der andre aber verändert seinen Namen auf verschiedene Art, u. erstrecket sich Anfangs 16 Meilen lang von Osten gegen Westen bis Romsdal, u. dann von da an auf 70 Meilen gegen Süden bis Lindenäs. Die einzelnen Berge ziehen sich zwischen Lindenäs und Statt, gemeiniglich von Osten nach Westen: weiter nach Norden zu aber krümmen sie sich, so wie die Seeküste, u. erstrecken sich also meistens von NO gen SW, viele auch von Osten gen Westen. Oben auf denselben giebt es gute Weide, u. daran Aecker oder Holz, u. in den fruchtbaren Thälern nützliche Flüsse. — *Island* besteht eigentlich aus einer ungeheuern Gebürgskette von Morgen gegen Abend. Verschiedene dieser hohen Berge sind stets mit Eis u. Schnee bedeckt u. heissen *Jökeler:* andere sind zwar davon frey, bestehen aber nur aus Sand u. Felsen, sind folglich unfruchtbar: an den untern Gegenden anderer, die an der Seite des Landes sind, giebt es grüne Ebenen, die einige Meilen gross sind u. gutes Gras tragen. Von jenen Jökelern sind verschiedene nach und nach zu *feuerspeyenden*

Bergen

Bergen geworden, wovon auswärts der *Hekla* der berühmteſte iſt, obgleich noch andre da ſind, die ihm nichts nachgeben. Dieſe Berge u. die Erdbeben richten von Zeit zu Zeit ſchreckliche Verwüſtungen auf der Inſel an.

2. *Gewäſſer.* 1) *Flüſſe,* u. zwar in *Dänemark:* auſser der *Eyder* u. *Guden* (in Jütland) kein merkwürdiger; in *Norwegen* giebt es deſto mehrere, u. unter ihnen ſehr groſse, die man *Elven* nennet u. die faſt alle in den hohen Gebürgen um Röraas entſpringen, z. B. *Nied*, *Sule*, *Gaulen*, *Otteraa*, *Syre*, *Skeen* u. ſ. w. In Holſtein ſind, auſser der *Eyder*, auch die *Stör* u. *Trave* ſchiffbar. 2) *Landſeen:* in *Dänemark* keine beträchtlichen, dagegen deſto mehrere u. gröſsere *Meerbuſen*, z. B. der *Lymfurt* in Jütland, der aus dem Kattegat auf 20 Meilen queer ins Land hinein tritt. Die meiſten ſind fiſchreich u. geben gute Häfen ab. In *N.* giebt es viele groſse, fiſchreiche und ſchiffbare Seen, z. B. *Ryß - Vandet* in Nordland, *Schnaaſen*, *Selboeſee*, *Klein* - u. *Groß-Miös*, *Saren*, *Lund*, *Rand*, *Norſöe*, *Femmundsſee.* 3) *mineraliſche Waſſer*, Bäder u. Geſundbrunnen giebt es nur in Island, u. zu Eger u. Söndmör in N.

3. *Luft* u. *Witterung.* In *D.* gemäſsigt, zumal in Fünen u. Seeland; in Nordjütland ziemlich rauh u. kalt; in den Marſchländern u. auf Laaland trüb u. ungeſund. Die vielen Winde machen zwar die Witterung etwas veränderlich, reinigen aber die Luft; der Weſtwind iſt der gewöhnlichſte u. ſtärkſte. Der Winter iſt meiſtens gelinde, doch auch oft ſo kalt, daſs die Meerenge zwiſchen Seeland u. Schweden ganz zufriert, ſo daſs man ſie mit ſchwer beladenen Schlitten befährt. In *N.* iſt die Luft an den mei-

ſten

ſten Orten geſund: doch aber mitten im Lande u. an der Oſtſeite beſſer, als an der Weſtſeite, wo ſie feucht u. die Witterung ſehr veränderlich iſt. Der Winter iſt den Einwohnern ſo erträglich, daſs ſie ſich nicht darüber beſchweren. An der öſtlichen Seite fängt er mitten im Oktober an u. währet bis in die Mitte des Aprils; er iſt ſtreng, u. es fällt viel Schnee, womit die hohen Gebürge u. die hohlen Gegenden, die ſich gegen Norden wenden, das ganze Jahr hindurch bedeckt u. angefüllt ſind. Im Sommer iſt die Hitze manchmal ſehr groſs. Die ſehr nördliche Lage *Islands* läſst ſchon errathen, daſs des Jahrs über mehr Winter, als Sommer, ſeyn müſſe. In *Holſtein* ſind, zu Folge der Lage des Landes zwiſchen der Oſt- u. Nordſee, viele und ſtarke Winde gewöhnlich, die zwar die Luft reinigen, aber auch in den Diſtrikten, die an der Nordſee u. Elbe u. an den untern Gegenden der in beyde ſich ergieſsenden Flüſſe liegen, die hohen ſtarken u. koſtbaren Deiche u. Dämme nothwendig machen, durch die man ſich gegen Ueberſchwemmungen zu verwahren ſucht.

V. Kultur des Bodens.

Zu Folge des Charakters der Bewohner faſt durchgehends nur mittelmäſsig.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* u. *Jägerey*, könnte durchaus noch mehr geſchehen, obgleich alles zum ſtärkern Betrieb ſo reizend einladet. Beſonders nimmt die Fiſcherey in neuern Zeiten in Norwegen, im Ganzen genommen, ſehr ab.

2. in

2. in Anseh. des *Land*- oder *Ackerbaues*. Eben so; wenigstens könnte er in *D.* weit einträglicher seyn. Bey der grosen Verschiedenheit des Bodens ist auch die Landwirthschaft u. der Wohlstand der Bauern sehr verschieden. Die *Gärtnerey* auf der Insel *Amak* verdient eine besondere Ausnahme u. Erwähnung. *N.* ist wegen seiner vielen Klippen u. Berge, Moräste u. Wildnisse zum Ackerbau an den meisten Orten unbequem. Es könnte aber auch hierinn mehr geschehen, wenn man das Land, das jetzt zu Einem Hof gehöret, vertheilte, folglich mehrere Bauerhöfe anlegte, u. den Boden zum Ackerbau tüchtiger machte, vornämlich durch Austrocknung der morastigen Gegenden. Etwas ist neuerlich hierinn gethan worden. In *Island* weiss man fast gar nichts vom Ackerbau: das Getreide, dessen man benöthigt ist, kommt von aussen herein, u. der gemeine Mann behilft sich mit gedörrten Fischen u. Fleisch. — Zur Beförderung des Ackerbaues u. der Viehzucht ist eine königl. *Ackerbaugesellschaft* u. eine königl. *Landhausgesellschaft* gestiftet; der Privatgesellschaften nicht zu gedenken. Hierzu kam noch 1786 die Errichtung einer *Kreditkasse*.

3. in Anseh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*. D. ist überhaupt kein Fabrikenland: es sind aber doch im jetzigen Jahrhundert vorzüglich in folgenden Orten Manuf. u. Fabr. entstanden: Aalborg, Altona, Friedrichsstadt, Glückstadt, Helsingör, Kopenhagen, Nestved, Odense, Randers, Svenborg, Tondern, Wandsbeck, Wiborg. — Die vorzüglichsten *Manufakturen* beschäftigen sich mit Tüchern, Seiden u. Baumwollenwaaren, Leder, Handschuhen, Hüten, Leinwand, Wachstuch, Tabak, Spitzen; u. die

die *Fabriken* mit Gewehr, Zucker, Alaun, Seife, Porzellan.

4. in Anseh. des *Handels*, der sehr thätig ist u. sich über alle 4 Erdtheile erstrecket. Die natürliche Lage des Landes u. dessen mancherley Produkte laden schon dazu ein, u. die Regierung befördert ihn auf mancherley Art.

Der *einheimische* Handel ist sehr lebhaft. Die Färöerinseln u. Grönland sind Fremden gesperrt. Der südliche Theil von N. *muß* sein Getreide u. seine meisten ihm fehlenden Waaren von D. kaufen.

Der *auswärtige* Handel erstreckt sich sowohl von D. als von N. aus über alle Häfen in der *Ostsee:* doch ist mit *Schweden* der geringste Verkehr; u. im Ganzen verliert der Staat bey diesem Handel. Mit *Teutschlaud* ist der Handelsverkehr mannichfach, u. man kann nicht wohl bestimmen, auf welcher Seite das Uebergewicht im Ganzen seyn mag: aber Jütland, allein betrachtet, gewinnt dabey. Zwischen D. u. *Holland* sind die Handelsgeschäfte nicht grofs, aber desto gröfser zwischen N. u. *Holland*; wo dann die Oberbalanz für N. zu seyn scheint. Sicher aber gewinnt N. an *Großbritannien:* hingegen verlieren D. u. N. an *Frankreich.* Mit *Spanien* u. *Portugal* scheint der Handel in einem gewissen Gleichgewicht zu stehen. Die Schiffahrt nach dem *mittelländischen Meere*, folglich nach *Italien* u. der *Levante*, ist, wo nicht den Kaufleuten, doch den Schiffern vortheilhaft. — Der Handel nach *Island* ist seit 1787 ganz in den Händen von Privatpersonen. Zu dem Handel nach *Ostindien* u. *Sina* braucht man gewöhnlich 3 Schiffe; er scheint vortheilhaft zu seyn: nachtheilig hingegen derjenige mit *Guinea.* Lebhaft u. einträglich ist der

Handel

Handel nach Weſtindien. — Im Ganzen genommen hat D. Verluſt in ſeinem Handel. N. u. Holſtein gewinnen zwar, aber nicht genug, um Dänemarks Verluſt zu erſetzen.

Die beträchtlichſten *Importen* ſind: 1) aus *Europa:* Wein, Brandwein, Salz, Gold, Silber, feine Früchte, Seide, Leinwand, Wolle, Flachs, Hanf, Farbeſtoffe, Galanterie- u. Modewaaren. 2) aus *Afrika*, 3) aus der *Levante*, 4) aus *Oſt*- u. 5) aus *Weſtindien*, was andre Nationen dorther erhalten. S. oben Groſsbritannien.

Exporten: Die vorhin angeführten Produkte, vorzüglich: Getreide, eingeſalzenes Fleiſch, Butter, Käſe, Rindvieh, Pferde, Schweine, Fiſche, Holz.

Handelshäfen u. *Handelsplätze* ſind, auſser den meiſten Fabrikörtern: Aarhuus, Arendal, Bergen, Chriſtiania, Drontheim, Flensburg, Friedrichsſund, Kallundborg, Kiel, Kingkiöping, Korſöer, Moſs, Nakſkow, Nyekiöbing, Ripen, Roſchild.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1736 zu Kopenhagen angelegte *Aſſignations-Wechſel-* u. *Leihebank*, wozu 1791 noch eine *Speciesbank* kam. 2) die 1788 zu Altona angelegte *Zettel-Leihe*- u. *Diſcontobank*. 3) die 1726 errichtete *Seeaſſekuranzgeſellſchaft*. 4) der 1784 fertig gewordene *ſchleswig-holſteiniſche Kanal*, der von Kiel bis Tönningen geht u. die Oſt- u. Nordſee verbindet. 5) das 1781 zu Kopenhagen errichtete *Packhaus*. 6) die 1781 eben daſelbſt geſtiftete *Staats-Bilance*- u. *Oberſteuer-Direktion*. 7) *Konſulen* u. *Agenten* in vielen Ländern. 8) *Handelsverträge* mit den meiſten Handelsnationen, vorzüglich mit der Pforte, mit Marokko u. 1782

mit Rufsland. 9) die 1787 geftiftete *Fabrikendirektion.* 10) die *königliche afiatifche Handelsgefellfchaft*, die 1791 eine neue Octroy auf 20 Jahre erhielt. Alle andre Handelsgefellfchaften find aufgehoben.

* *Münzwefen.* Alle Münzen werden zu Kopenhagen, Kongsberg u. Altona geprägt, u. zwar in Dänemark, Norwegen u. Jütland die Mark fein zu 68 Mark dänifch oder 11⅓ Thaler Courant oder 9¼ Species. Diefer *Münzfuß* ift demnach beffer, als der Konventionsfufs u. gleicht dem ehemaligen Zinnaifchen. Hingegen in die Herzogthümer ift 1787 ein eigener Münzfufs eingeführt, dem zu Folge zwar auch aus der Mark fein 9¼ Speciesthaler geprägt werden, aber mit mehr Zufatz von Kupfer. Die in D. u. N. eingeführte *Rechnungsmünze* ift ein *Reichsthaler*, den man in 6 *Mark*, jede Mark aber in 16 *Schillinge*, u. jeden Schill. in 12 *Pfenninge* eintheilt. Nach dem Konventionsfufs ift der Reichsthaler fo viel, als 1 Rthlr. 6 Ggr. 6 Pf. u. die Mark ungefähr 5 Ggr. Die *wirklichen* Münzforten in D. u. N. find hauptfächlich folgende: In *Golde* die feit 1757 geprägten fogenannten *Courantdukaten*, deren Werth auf 2 Rthlr. Courant feft gefetzt ift. Die vor 1757 gefchlagenen Courantdukaten find auf 10 dän. Mark herunter gefetzt worden. D. hat auch von Zeit zu Zeit *Speciesdukaten* fchlagen laffen u. fich dabey nach dem Münzfufs des teutfchen Reichs gerichtet. Die neueften von 1791 find zu 23½ Karat ausgeprägt u. 67 Stück geben auf eine Mark. Solche Dukaten haben aber keinen gefetzmäfsigen Werth in D. fondern ihr Werth fteigt u. fällt, fo wie er durch die Handelsverbindungen beftimmt wird. Seit 1771 werden in Altona zu Beförderung des Handels *Speciesdukaten* u. *Chriftian d'or* gefchlagen, welche letztere eben den innern Gehalt, wie Louis d'or, Friedrichs d'or u. Karl d'or haben. In *Silber* hat man *Speciesthaler*, von denen 9¼ eine feine Mark Silber enthalten; ferner, 4fache, 2fache, 1fache u. halbe *Kronen* zu 8, 4, 2 u. 1 Mark Kronenwährung; endlich, verfchiedene Arten von *Courantgeld* zu 24, 15, 10, 8, 4, 2 u. 1 *Schilling*. Seit 1771 werden

den auch ganze und halbe Schillinge in *Kupfer* geschlagen.

Die neue, einzig für die Herzogthümer bestimmte Landesmünze ist folgende: I. *Speciesmünze*, die zugleich zu Courant gestempelt ist, u. zwar: *a. Bank-Speciesmünze:* 1. *Speciesthaler* zu 48 Schillingen (den Schill. zu 12 Pf.) Species oder 60 Sch. Courant. 2. *Zweydrittelstücke* zu 32 Sch. Sp. oder 40 Sch. C. 3. *Eindrittelstücke* zu 16 Sch. Sp. oder 20 Sch. C. *b. Kleinere Speciesmünze:* 4. *Einsechstheilstücke* zu 8 Sch. Sp. oder 10 Sch. C. 5. *Einzwölftheilstücke* zu 4 Sch. Sp. oder 5 Sch. C. 6. *Ein24theilstücke* zu 2 Sch. Sp. oder 2½ Sch. C. II. *Scheidemünze:* 7. *Zweysechslingstücke* zu 1 Sch. C, 8. *Einsechslingstücke* von Kupfer zu ½ Sch. C. 9. *Eindreylingstücke* auch von Kupfer zu ¼ Sch. C. Die Bankspeciesmünze ist geändert, die übrige nicht.

Gewicht. Die Mark, wonach Gold u. Silber gewogen werden, u. deren man sich auch in den Münzhäusern bedient, wird zwar die cölnische Mark genennet, ist aber eigentlich ein halbes vom Hundert schwerer. Das *Handelsgewicht* ist vom *Silbergewicht* verschieden, u. sollen 17 Mark von diesem so viel als 16 Mark von jenem seyn: die Eintheilung der Mark geschieht aber bey beyden auf einerley Art. Das *Handelsgewicht* hat folgende Eintheilung: Ein *Schiffpfund* hat 20 *Liespfund*, 1 Liespf. 16 *Pfunde;* 1 *Centner* 100 Pfunde; 1 *Vag* 3 *Bismerpfunde;* 1 Bismerpf. 12 Pfunde. Ein *Pfund* wird getheilt in 2 *Mark*, 1 Mark in 8 *Unzen*, 1 Unze in 2 *Loth*, 1 Loth in 4 *Quentchen*, u. 1 Quentchen in 4 *Ort.*

Maaße. Eine *Last Korn* hat 12 *Tonnen;* 1 Tonne enthält 4½ *Kubikfuss* oder 144 *Potte.* Eine Tonne wird weiter in 8 *Scheffel* u. 1 Scheffel in 4 *Viertel* eingetheilt. Eine *Last französisch Salz*, wie auch *Kalk*, ist eben so gross, als eine Last Korn: aber 1 Last *spanisches Salz* u. *Steinkohlen* hat 18 Tonnen, wovon jede 5½ Kubikschuh gross ist. Eine Last *Oel*, *Butter*, *Häringe* u. andre fette Waaren ist 12 *Biermaastonnen*, wovon jede 4¼ Kubikfuss oder 136 *Potten* enthält. Eine nordische *Theertonne* enthält 120 Potten. Ein *Fuder Wein* hat 6 *Ahm*, 24 *Anker*, 240 *Stübchen*, 465 *Kannen*, 930 *Potten* u. 3720 *Päle.* Nach einer andern Eintheilung

lung hat 1 *Fafs* 2 *Pipen*, 4 *Oxhoft*, 6 *Tierzen*, 24 *Anker* u. 930 *Potten*. 1 *Pott* ift gerade der 33fte Theil eines Kubikfufses. — Der *dän. Fufs* ift einerley mit dem rheinländifchen; 2 Fufs machen 1 *Elle*, 3 Ellen 1 *Faden*, 5 Ellen 1 *Ruthe*, u. 12000 Ellen eine *Meile*. Der Fufs wird in 12 Zolle eingetheilt. — In Anfehung des bey den Feldern u. Landgütern üblichen *Flächenmaafses*, wonach die Abgaben an die Krone angefchlagen werden, ift noch zu merken, dafs man in D. die Gröfse eines Feldes nach *Tonnen Hartkorn*, in Schleswig aber nach *Pflügen* beftimmet. Eine *Tonne Hartkorn* ift zwar nicht durchgehends gleich grofs: man verfteht aber im gemeinen Leben darunter ein Feld, das mit 1 Tonne Rocken, 1 Tonne Gerften u. 2 Tonnen Haber befäet werden kann. Eine *Tonne Saatland* aber wird 5600 Quadratfüfsen gleich gefchätzt. Ein Pflug in Schleswig ift fo viel, als 8 Tonnen Hartkorn oder 32 Tonnen Saatland. In N. wird die Gröſſe des Landes nicht nach Tonnen Hartkorn, fondern nach *Leuben* beftimmt, u. man verfteht darunter ein Feld von der Gröſſe, dafs 12-13 Stück Rindvieh ihre Nahrung darauf finden; u. nach diefem Maas werden in N. die Abgaben angefchlagen.

5. in Anfeh. der *Religion*. Herrfchend ift die *evangelifch-lutherifche*, deren Lehrer den Eid auf die augsburgifche Konfeſſion ablegen, obgleich auch die übrigen fymbolifchen Bücher als folche anerkannt werden. *Geduldet* werden die *Reformirten*, *Katholiken*, *Arminianer*, *Mennoniten*, *Quaker*, auch an einigen Orten *Juden*, die feit 1788 Handwerker u. andre bürgerliche Befchäftigungen treiben dürfen. Zur Bekehrung der *Heyden* in Lappland u. Grönland ift ein Miſſionskollegium 1714 errichtet, u. zu *Trankebar* ift eine Miſſion zu Bekehrung der Heyden und Muhamedaner.

Kirchliche Einrichtung der herrfchenden Religionspartey. Das ganze Kirchenwefen fteht unter der Aufficht

Aufſicht des *General - Kirchen - Inſpektionskollegiums* zu Kopenhagen. Die *Prediger* u. *Kaplane* in den Städten u. auf den Dörfern, deren 1885 (und davon in dem eigentlichen D. 1284) ſind, ſtehen unter 142 *Pröpſten*, ſo wie dieſe unter der Aufſicht der *Biſchöffe* von Seeland, Fünen (wozu auch Laaland u. Falſter gehören), Ripen, Aarhuus, Wiborg u. Aalborg; in N. unter den Biſchöffen der 4 Stifter, wovon derjenige zu Chriſtiania den Rang vor den andern hat: in Schleswig u. Holſtein aber unter einem *Generalſuperintendenten.* In dem ehemaligen herzoglichen Antheil von Holſtein iſt ein eigener Superintendent. Der Propſt mit 7 Predigern auf den Färöerinſeln, welche 39 Kirchen verwalten, die Schiffsprediger und die Geiſtlichen in den Kolonien ſtehen unter dem Biſchoff von Seeland. In *Island* liegen im öſtlichen, ſüdlichen u. weſtlichen Viertel 215 Kirchen mit 129 Predigern, die unter dem Biſchoff zu Skaalholt, der jetzt ſeinen Sitz zu Reikierik hat, ſtehen: im mitternächtl. Viertel ſind 102 Kirchen u. 63 Prediger unter dem Biſchoff zu Hoolum. Die Geiſtlichkeit lebt dort gröſstentheils in kläglichen Umſtänden: in D. deſto beſſer.

Der König ernennt die Biſchöffe; die Pröpſte werden von den Predigern ihres Sprengels gewählt, u. die Pfarren von denen, die das Patronat haben, beſetzt. — Die erſte Inſtanz in geiſtlichen Sachen iſt das *Propſteygericht*, das aus dem Herredspropſt u. 2 Aſſeſſoren von den nächſten Geiſtlichen beſteht; alsdann folget das *Landesconcilium* oder die ſämmtlichen Pröpſte unter Vorſitz des Biſchoffs u. Stiftsamtmanns. In Schleswig iſt der Generalſup. das Haupt der Geiſtlichkeit, u. das *Konſiſtorialgericht* wird in den

Aemtern von dem Amtmann u. den Pröpsten gehalten; über den Adel aber u. dessen Unterthanen von dem *Landkonsistorium*, worinn, ausser den gewöhnlichen Räthen, der Generalsup. als Oberkonsistorialrath u. ein Propst als Konsistorialrath sitzen. Die höchste Instanz ist das *Obergericht* auf dem Schlosse Gottorf bey Schleswig, in dem, wenn es das Oberkonsistorialgericht ist, ausser den gewöhnlichen Räthen, noch ein anderer geistl. Konsistorialrath sitzt.

Zu den *mildthätigen Stiftungen*, deren in D. ungemein viele sind, muss man die verschiedenen *Frauenklöster* rechnen.

6. in Ansehung der *Wissenschaften* u. *schönen Künste*. Jene stehen in mehr als mittelmässigem Flor; wozu Ausländer, besonders Teutsche, viel beygetragen haben. In der Philologie, Geschichte, Mathematik, Oekonomie, Arzneykunde u. Theologie thun sich die Dänen am stärksten hervor. Die in der neuern Zeit mehr als ehedem begünstigte, 1791 aber wieder etwas eingeschränkte, Pressfreyheit wird hierinn noch mehr bewirken. Zum Besten der niedern Schulen, folglich der Aufklärung überhaupt, ist 1791 ein Schulmeisterseminarium zu Kopenhagen angelegt worden. — Die schönen Künste sind mehr im Verfall, als im Wachsthum.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) die 1742 gestiftete u. 1776 erneuerte *königl. Gesellschaft der Wissenschaften;* 2) die *norwegische Gesellsch. der Wissensch.* zu Drontheim seit 1760; 3) die *Gesellsch. zur Untersuchung der nordischen Geschichte u. Sprachen;* 4) die *genealogisch-heraldische Gesellsch.* seit 1768; 5) die *Gesellsch. der schönen Wissensch.* seit 1759; 6) verschiedene andre, als: die *nordische* seit 1774, die

die *medicinische* seit 1772, die *chirurgische* seit 1771, die *theologische* seit 1775, 2 *juristisch-praktische*, die *Gesell. der isländischen Litteratur* in Kopenhagen seit 1780, die *Gesellsch. für Naturgeschichte* eben daselbst seit 1789. 7) die *königl. Mahler- Bildhauer- und Bauakademie* zu Kopenhagen seit 1754. 8) 2 *Universitäten*, zu Kopenhagen seit 1478 u. Kiel seit 1665. 9) die *Ritterakademie* zu Soröe seit 1613, erneuert 1747. 10) das 1739 gestiftete *akad. Gymnasium* zu Altona, mit dem seit 1771 das Paedagogium vereinigt ist. 11) die *Gymnasien* zu Odense u. Bergen. 12) 32 öffentliche *lateinische Schulen* in D. u. 4. in N. In Island ist bey jedem bischöfflichen Sitz eine öffentl. latein. Schule. 13) das *Bergwerksseminarium* zu Kongsberg seit 1757. 14) beträchtliche *Reisestipendien* für junge Gelehrte.

An schönen *Bibliotheken* fehlt es nicht; eine der vorzüglichsten in ganz Europa ist die königliche zu Kopenhagen, wo auch verschiedene Privatpersonen ansehnliche Büchersammlungen haben. Auch die Universitätsbibl. zu Kiel nimmt immer mehr zu. — Der *Buchhandel* ist im Steigen. Der *Buchdruckereyen* sind genug; in Kopenhagen 13; sogar in Island 2.

Kunst- u. *Naturaliensammlungen* sind auch vorhanden, besonders in Kopenhagen.

7. in Anseh. des *Adels*, der in D. verschiedene Vorrechte geniesst, z. B. das Jagd- u. Fischereyrecht, das Patronatrecht, das Birkrecht, das Strandrecht. Der schleswig-hollsteinische Adel hat wieder andre Privilegien, z. B. die Aufnahme in die 4 Fräuleinstifter in den Herzogthümern; die Befugniss, Testamente u. andre Verordnungen des letzten Willens ohne königl. Bestätigung zu errichten; der freye Kauf u. Ver-

kauf seiner Güther; Freyheit von Zöllen u. Licent in Ansehung ihrer Bedürfnisse; auch die Befreyung vom Stempelpapier. In N. ist jetzt der Adelstand gering: es haben sich aber fremde adeliche Familien dort niedergelassen, u. verschiedene Familien sind von den Königen in den Adelstand erhoben worden. In Island giebt es keinen Adel.

In D. sind *Lehnsgrafen* u. *Freyherren* erst 1671 eingeführt worden. Sie geniessen, ausser jenen Vorrechten des übrigen Adels, noch verschiedene andre, z. B. das Majoratrecht; sie u. ihre Bauern stehen unter keinem Beamten; die Urtheile ihrer Birkrichter gehen unmittelbar an das höchste Gericht; die Hauptsitze der Lehnfreyherren, dazu 100 Tonnen Hartkorn gehören, und die Hauptsitze der Lehngrafen, dazu 300 Tonnen Hartkorn an Bauergütern gehören, sind frey von Kontribution u. Auflagen, die Prinzessinnensteuer ausgenommen. Die Grafen haben noch besondere Vorrechte, z. B. dass ihnen die Bergwerke sowohl, als die Schätze, die in ihren Ländereyen gefunden werden, zugehören. In N. sind nur 2 solche Grafschaften u. eine einzige Baronie.

Der übrige dänische Adel ist im Ganzen weder sehr reich noch angesehen: wohl aber der schleswig- u. holsteinische. Alle wirkliche königl. Beamte, die zu Folge einer Rangordnung in 9 Klassen eingetheilt sind, geniessen adeliche Rechte.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte.* Diese sind meistens ohne Wälle u. Mauern: von jenen ist nichts besonders anzumerken, ausgenommen, dass die zu Kopenhagen adeliche Freyheiten

ten erhalten haben. In Island giebt es keine eigentlichen Städte.

9. in Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer*. Der Zustand der ersten ist in den verschiedenen Provinzen verschieden. Sie sind theils *frey*, u. von diesen geniessen einige besondere Vorrechte, wie die Landleute in den schleswigischen Kögen, auch die Einwohner der Inseln Amak u. Bornholm; theils *Leibeigene*. Die freyen werden eingetheilt in Landeigenthümer (*Selv - eyer - Bönder*), in Pächter oder Miethlinge (*Fastebönder*) u. in *Herrendienstbauern*. Die Bauern auf den Inseln sind nicht verbunden, Soldaten zu stellen, u. können nicht mit neuen Abgaben u. Schatzungen belegt werden. Leibeigene findet man in Seeland, Laaland, Jütland, in Angeln u. einigen andern schleswigischen Gegenden: indessen ist die eigentliche strenge Leibeigenschaft längst aufgehoben, u. viele Leibeigene haben Freyheiten erhalten. Die *Hofhörigkeit* ist 1788 ganz aufgehoben worden. — In N. sind unter den Bauern die sogenannten *Odelsbönder*, die sowohl als ihre Güter frey sind, so dass sie nach Belieben mit diesen schalten können. — In Island giebt es keine förmlichen Dörfer, u. Leibeigenschaft findet dort nicht Statt.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. das 1665 gegebene *Königsgesetz* (Konge-Low). 2) die Verordnung wegen des *Indigenatrechts* 1776.

VIII. Regierungsform.

Sie ist so uneingeschränkt monarchisch, dass der König niemand, als Gott allein, von seinen

Handlungen Rechenſchaft abzulegen verbunden iſt.

IX. Thronfolge.

Die Krone iſt in der männlichen u. weiblichen Linie nach dem Recht der Erſtgeburt *erblich*. Die Prinzen gehen den Prinzeſſinnen und die väterlichen Linien der letzten den mütterlichen vor. Der König iſt ſchon mit dem Antritt des 14ten Jahres mündig. Die *vormundſchaftliche Regierung* hängt von dem Willen des vorigen Königs ab, in deſſen Ermangelung ſie der verwittweten Königin und, im Fall dieſe ſtürbe oder ſich wieder vermählte, dem nächſten Prinzen vom Geblüte, mit Zuziehung der 7 höchſten königl. Räthe zukommt. Die *Salbung* u. *Krönung* des Königs iſt nicht nothwendig: ſie wird aber als eine chriſtliche Caerimonie beybehalten: doch legt der König dabey keinen Eid ab u. äuſsert auch ſonſt keine Verbindlichkeit.

X. Titel.

Von Gottes Gnaden König zu Dänemark u. Norwegen, der Wenden u. Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn u. der Ditmarſchen, wie auch zu Oldenburg.

Der älteſte Prinz des Königs wird *Kronprinz*, die andern aber *Erbprinzen* u. *Erbprinzeſſinnen*, wie auch *Erben von Norwegen* genannt; welchen letzten Titel auch alle Herzoge von Holſtein führen.

XI. Wappen.

Es beſteht aus einem Hauptſchilde, Mittelſchilde u. Herzſchilde. Der erſte iſt durch das Danebrogskreutz quadrirt. Das 1ſte Quartier hat

hat wegen Dänemark 3 blaue Löwen mit goldenen Kronen in einem goldenen mit rothen Herzen beſtreuten Felde; das 2te wegen Norwegen einen gold. gekrönten Löwen mit einer ſilb. Hellebarde im rothen Felde; das 3te queer getheilte hat in der obern Hälfte die 3 ſchwediſchen Kronen, in der untern wegen Schleswig 2 blaue Löwen mit gold. Kronen; das 4te gleichfalls queer getheilt, hat in der obern Hälfte wegen Gothland einen blauen Löwen u. 9 Herzen im gold. Felde; in der untern wegen Wenden einen gold. gekrönten Lindwurm im rothen Felde. Der auf dem Danebrogskreutz liegende Mittelſchild iſt gleichfalls queer getheilt. In der obern die Länge herab getheilten Hälfte iſt zur Rechten im rothen Felde ein in 3 Theile zerſchnittenes ſilb. Neſſelblatt, mit einem von Silber u. Roth queer getheilten Schildlein in der Vertiefung, gegen welches zwiſchen den 3 Theilen des Neſſelblatts 3 ſilb. Nägel in Form eines Schächerkreutzes ſtehn, wegen Holſtein: zur Linken aber ebenfalls im rothen Felde ein ſilb. Schwan mit einer gold. Krone am Halſe, wegen Stormarn. In der untern gleichfalls rothen Hälfte iſt ein geharniſchter gold. Reiter mit bloſſem Schwerdte auf einem ſilb. rennenden Pferde mit ſchwarzem Zeuche, wegen Ditmarſchen. Der in die Länge getheilte Herzſchild hat zur Rechten 2 rothe Queerbalken im gold. Felde wegen Oldenburg; und zur Linken ein gold. ſchwebendes Kreutz im rothen Felde wegen Delmenhorſt. Der Wappenſchild iſt mit einer königl. Krone bedeckt u. mit den Ordensketten vom Danebrog u. Elephanten umhängt. Alles dies ſteht unter einem königl. Wappenzelt, über dem der königl. Wahlſpruch in einem fliegenden

Bande

Bande zu leſen iſt. Schildhalter ſind 2 wilde Männer mit groſsen Keulen.

XII. Hofſtaat.

Nur mittelmäſsig prächtig. An der Spitze ſteht der Oberkammerherr; alsdann folgen: der Oberhofmarſchall, die ältern Kammerherren, der Oberkammerjunker, Oberſchenk, Oberſtallmeiſter, Obercaerimonienmeiſter, die zahlreichen neuen Kammerherren, Kammerjunker u. a.

XIII. Ritterorden.

1. der *Elephantenorden.*
2. der *Danebrogsorden.*
3. der *Orden pour le merite.*

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Sie werden alle vom König angeordnet. Die meiſten haben ihre jetzige Verfaſſung 1773 erhalten. Das *erſte* iſt der *geheime Staatsrath*, der, unter dem Vorſitze des Kronprinzen, aus 5 Staatsminiſtern vom Civil- und Militarſtande beſteht.

2. die *däniſche Kanzley* beſorgt alle Civil-Regierungs- Juſtitz- Polizey- Kirchen- u. Schulſachen in D., N., Island, den Färöerinſeln u. den aſiatiſchen, afrikaniſchen u. weſtindiſchen Beſitzungen. Sie beſteht aus einem Generalprocureur, 2 Deputirten, 4 Hauptkontoiren, 2 Expeditions- u. Sekretariatskontoiren u. dem Archive.

3. die *teutſche Kanzley* hat in den Herzogthümern das, was die däniſche in Anſehung der andern Länder thut, zu verwalten. Sie beſteht aus einem Praeſidenten, Direktor, 2 Deputirten, dem Depeſchenkontoir u. Archivkontoir.

4. das

4. das *Departement der auswärtigen Staatssachen* besorgt alle Geschäfte mit auswärtigen Mächten u. die teutschen Reichssachen. Es besteht blos aus einem Minister u. den ihm zugeordneten Sekretarien u. Schreibern.

5. das 1784 errichtete neue *Finanzkollegium* vereiniget in sich die Verwaltung des ganzen Finanzwesens. Von ihm aus geschieht die Vorstellung aller das Finanzwesen betreffenden Sachen, die Ausfertigung aller königl. Verordnungen u. Placate wegen neuer Auflagen oder Aufhebung von Gefällen, die nicht nach vorigen Anordnungen oder ihrer Natur nach zu andern Departementen gehören, die Ausfertigung der Münzverordnungen, die Vorstellung wegen Pensionen, u. insgemein aller der zu den Finanzgeldern u. zum Kreditwesen des Staats gehörigen Sachen, die nicht ausdrücklich für die Oberbankdirektion, Finanzkassedirektion oder Schatzkammerdirektion bestimmt sind. Hingegen besorgt das vorige Finanzkollegium, jetzt *Finanzkassedirektion* genannt, alle Einnahme u. Ausgabe des Staats, alle Revisions-Münz- und Lottosachen, u. überhaupt was die besondere Verwaltung der Münzgelder u. Kassensachen, die sich auf stehende u. vorhandene Resolutionen gründet, betrift.

6. die *Oberbankdirektion* hat nur die Verwaltung der königl. Bank, als ein von den übrigen Finanzen ganz getrenntes Institut, zu besorgen.

7. die *Schatzkammerdirektion*, die statt der Schatzkammer errichtet wurde, besorget aus einem dazu angewiesenen Fonds alle reglementirte Pensionen u. Wartegelder. Zugleich sammlet sie von den Ersparungen einen Fonds zu auſser-

ſerordentlichen Staatsausgaben, u. ſtellt alles unmittelbar vor.

8. die *Rentkammer* beſorget alles, was die königl. Einkünfte u. Regalien angehet, u. nicht von dem nächſt folgenden Kollegium verſehen wird.

9. die *weſtindiſch-guineiſche Rent- u. Generalzollkammer* hat das Zoll- u. Konſumtionsweſen in allen königl. Landen zu beſorgen, und iſt auch die Rentkammer für Island, Färöer- und Grönland.

10. das *Bergwerksdirektorium*.

11. das *Generalpoſtamt*.

12. das *Generalitäts- u. Kommiſſariatskollegium* beſorgt das Kriegsweſen zu Lande, u. verwaltet die Kriegskaſſe, die Landkadettenkaſſe, das Kriegshoſpital u. die königl. Anſtalt, die 1772 für Soldaten- u. Unterofficiers-Wittwen geſtiftet iſt. Es beſteht aus einem Praeſidenten u. 6 Deputirten, u. hat 6 Departementskontoire.

13. das *Admiralitäts- u. Kommiſſariatskollegium* beſorgt alles, was zur Flotte gehört, das Lootſenweſen, das Seehoſpital, die Zeughäuſer, die Seefeſtungen in D. u. N., die Kanäle u. den Hafen von Kopenhagen, die Seekadettenakademie u. die Rechtsſachen aller Seebedienten. Es beſteht aus 5 Deputirten u. 4 Juſtitzbedienten, u. hat ſeine Departementskontoire.

14. das *königl. Pflegeanſtaltskollegium* hat die Aufſicht über verſchiedene mildthätige Anſtalten.

15. das *mediciniſche Kollegium* hat die Geſundheitsanſtalten unter ſeiner Aufſicht.

Noch andre Kollegien ſind bey andern Gelegenheiten angeführt worden. Alle haben ihren Sitz in der Hauptſtadt.

Jedes

Jedes Stift hat seinen Statthalter, welcher *Stiftsamtmann* oder *Stifts-Befalningsman* genennet wird, u. unter deren Aufsicht die Städte stehen. Die *Amtmänner* haben die Aufsicht über die Flecken u. Dörfer. Jedes Amt hat auch seinen Hebungsbedienten, der unmittelbar unter der Rentkammer zu Kopenhagen steht, u. entweder *Amtsverwalter* oder *Amtsschreiber* heisset. Das bürgerliche Regiment in den grossen Städten beruhet auf *Bürgermeister* u. *Rath*: in den kleinen, auf den *königl. Stadtvögten*. Manche Stadt hat auch einen königl. *Praesidenten*.

Norwegens Regierung wird von einem *Vicestatthalter* verwaltet, welcher Praeses im Oberhofgericht zu Christiania ist. Auch dort sind *Stiftsamtmänner* u. *Amtmänner*. Auf sie folgen die *Stiftsamtschreiber* u. *Vögte*. Die Vögte sind eben das, was die Amtsverwalter in D., denn sie heben die königl. Gefälle von den Landherren u. Bauern, u. liefern sie an die Stiftsamtschreiber oder *Kassirer*; sie sind aber auch zugleich Landfiskale u. Ankläger in Justitzsachen, u. in Sachen, die den König angehen. In den 4 Hauptstädten sind *königl. Praesidenten* u. aufserdem noch, so wie in allen übrigen Städten, *Stadtvögte*.

Die weltliche Regierung über ganz Island verwaltet ein *Stiftsamtmann* u. ein *Amtmann*. Jener ist zugleich Amtmann für den südl. u. westl. Theil der Insel u. der eigentliche Amtmann für den nördl. u. östlichen. Ausserdem ist dort noch ein *Landvogt*, der alle königl. Einkünfte hebet u. der Rentkammer Rechnung davon ableget.

Ueber Schleswig u. Holstein ist ein *Statthalter* gesetzt, u. zu Glückstadt ist die *königl. Regierungskanzley*. Der Statthalter ist ihr Praesident;

dent; ausserdem hat sie einen Vicekanzler, einige besoldete Räthe u. 4 Sekretarien.

XV. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Ausländische gelten gar nicht, sondern nur das 1683 eingeführte *dänische Gesetzbuch*, an dem seit vielen Jahren gebessert wird. Schleswig hat noch das alte *Jütische Lowbuch* u. die revidirte *Landgerichtsordnung* von 1657. Beyde sind auch für Holstein verbindlich. Das *Norske Low* oder norwegische Gesetz ist gröstentheils aus dem dänischen Gesetzbuch genommen. Island richtet sich gröstentheils nach dem norwegischen Gesetz.

2. Gerichte.

Auser den Dorf- u. Stadtgerichten u. den *Birketingen* oder Gerichten der Adelichen, Lehnbaronen u. Lehngrafen, giebt es in D. *Tinggerichte*, *Landgerichte* u. das *höchste Tribunalgericht*. Die *Tinggerichte* sind ordentlich die erste Instanz, sowohl in den Städten, als auf dem Lande, wo ein jedes *Herred* seinen *Herreds-Foget* als Richter u. seinen *Tingschreiber* als Sekretar hat. Diesen Gerichten wohnen 8 Bauern als Zeugen bey, die *Stockemänner* genennet werden. Von diesem Untergericht appellirt man an die *Landgerichte* (Landtinge), welche gemeiniglich aus 2 *Landrichtern* u. einem *Landtingshörer* (Schreiber) bestehen. Endlich ist die letzte Instanz das *höchste Gericht* zu Kopenhagen in dem königl. Residenzschloss.

Für *Schleswig* u. *Holstein* ist das *Obergericht* zu Glückstadt, das die jährlich vorfallenden Rechtssachen in 4 Quartalen entscheidet, zugleich aber auch ein Regierungskollegium ist. Vergl. vorhin

XIV

XIV. am Ende. Auf dem Schlosse Gottorf wird auch alle Jahre in der vollen Woche nach Ostern das *Landgericht* gehalten, welches, so wie das Obergericht, seine Urtheile allein in des Königs Namen abfasset. Es besteht gemeiniglich aus dem Statthalter, 4 adelichen, 4 gelehrten Räthen u. dem Landkanzler. An dasselbe gelangen die Appellationen von den adelichen Gerichten; es haben auch die Edelleute u. Besitzer adelicher Güter vor ihm ihren ersten Rechtsgang.

In *N.* sind 9 *Landgerichte* (Laugstole) mit eben so vielen *Laugmännern* oder *Landrichtern* oder *Provinzialoberrichtern.* Aufserdem giebt es *Soren-Schreiber*, auch *Unterrichter* genannt, die in den Untergerichten Urtheile sprechen: doch hat jeder 8 Beysitzer u. Mitgerichtsmänner.

In *Island* sind 2 *Laugmänner* oder Oberrichter, bisweilen auch noch ein Vice-Laugmann. Dann giebt es noch 21 *Syſſelmänner* oder Unterrichter, die auch die königl. Schatzung von den verpachteten Syffeln heben. Von ihnen appellirt man an das *Lauggericht*, das jährlich bey Oexeraae gehalten wird. Eine höhere Instanz ist das *Obergericht*, das an demselben Ort u. zu gleicher Zeit unter dem Vorsitz des Amtmanns gehalten wird, u. darinn aufser einem Laugmann noch 11 andre sitzen. Ist die Sache von dem Werth, den das norwegische Gesetz bestimmt; so geht die Appellation noch an das höchste Gericht zu Kopenhagen.

In *Holstein* werden die Rechtssachen in den Städten von den Magistraten gerichtet, von deren Urtheilen an die Regierungskanzley zu Glückstadt appellirt werden kann. Es ist auch fast in jeder Stadt ein *Niedergericht*, das aus 2 Rathsherren besteht, auch in Kriminal-Inju-

rien-Polizey-geringen Schuld-u. andern Sachen richtet, u. von dem man an den Magistrat appelliret. In den Aemtern haben die Kirchspielvögte einen Versuch zur Güte, u. die Amtmänner das erste Verhör; wer sich dadurch beschwert findet, beruft sich in den Geestämtern auf *Ding* u. *Recht*, das in Civil- u. Kriminalsachen spricht, u. von gewissen Hausleuten oder Bauern, die man *fromme Holsten* nennet, von dem *Dingvogt*, der dabey mit einem blossen Schwerdte sitzt, dem *Absinder* oder *Achtsmann* u. dem *Vorsprach*, gehalten wird. Die Amtmänner haben zwar die Aufsicht darüber, damit nichts widerrechtliches vorgehe, aber keine Stimme. In einigen andern Gegenden des Herzogthums findet man noch andre Gerichtsverfassungen. Es kann auch aus diesem Lande an die teutschen Reichsgerichte appellirt werden.

Der Prozess ist im Ganzen einfach u. kurz.

XVI. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich nahe an 7 Mill. Thaler. Ihre Quellen sind in *D.* u. *Island:* 1. *Zoll- u. Konsumtionsintraden*, u. zwar: 1) der *Sundzoll*, der 1786 betrug 547,830 Thaler. Der durch den Oresund gehenden Schiffe waren im J. 1770: 7736; 1780: 8304; 1786: 9008; 1791: 10452. 2) die *Einfuhr- u. Ausfuhrzölle.* 3) der *Binnenzoll.* 4) der *Durchfuhrzoll.* 5) die mit dem Zoll verbundenen Abgaben, als Hafengeld, Ranzionsgeld u. s. f. Alle Zolleinkünfte in D. beliefen sich im J. 1786 auf 1 Mill. 212,515 Thaler. 2. *Konsumtion von den Städten.* 3. *Konsumtion, Volks- u. Familien-Schatz*, wie auch *Kopulationsgelder* vom Lande. 4. *Extra-u. Rangsteuer* (Personen vom ersten Rang bezahlen 80, u. die

die vom 9ten 6 Thaler; die Wittwen die Hälfte). 5. *Procentsteuern* von Gagen, Pensionen u. Sporteln. 6. *Matrikelschatz.* 7. *Kornschatz.* 8. *Erdbuchs-Intraden.* 9. *Abgaben von verkauften königl. Gütern* (diejenigen in D. sind alle verkauft, bis auf diejenigen, die sich in dem Kopenhagner, Friedrichsburger u. Cronburger Distrikt befinden). 10. *Krughaltsabgaben.* 11. *Abgaben vom Brandweinbrennen.* 12. *Pachtabgaben.* 13. *Abgaben für reservirte Jagdgerechtigkeiten.* 14. *Handelseinnahme u. ungewisse Einkünfte.* — In *N.* 1 — 5. die 5 ersten bey D. genannten Rubriken. 6. *ordinaire königl. Kontribution*, u. *ungewisse Einkünfte.* Dazu kommen noch *Pacht* u. *Recognition von Sägemühlen* in Agerhus u. Christiansund, u. der *Ertrag der Bergwerke.* Ueberhaupt ist das Steuerwesen in N. u. in den Herzogthümern nicht in solcher Ordnung, wie in D. — In *Schleswig* u. *Holstein:* 1. *Zoll*, *Licent* u. *Accise*, wie auch *Last-* u. *Ranzionsgelder.* 2. *Procentsteuer* von Gagen, Pensionen u. Sporteln. 3. *Extra-* u. *Rangsteuer.* 4. *ordentliche Kontribution*, auch *Erbpacht-* u. *Grundsteuergelder.* 5. *Landgülde* u. *Herrengelder*, auch *Erdbuchs-* u. andre registerliche *Gefälle.* 6. *Magazin-Korn-* u. *Fouragegelder.* 7. *Pacht-* u. *Recognitionsgelder.* 8. allerhand *rückständige Hebungen.*

Die Rubriken der Einkünfte aus den *westindischen Inseln*, die aber kaum zur Bestreitung des dort erforderlichen Aufwandes hinreichen, heissen: *Zoll-* u. *Ankergelder*, *Wägegelder*, *Sigt* u. *Sagefelde-Mulcter*, vom *Auctionssalario*, *Kopf-* u. *Grundschatz*, *Kopulationsgelder.*

Die *Staatsausgaben* kommen gewöhnlich der Einnahme gleich u. übersteigen sie oft: man kann sie aber nicht genau angeben.

Die *Staatsschulden* beliefen sich im J. 1771 auf 16 Mill., deren Zinsen ungefähr 700,000 Thaler betrugen. Dagegen waren damals an Aktivschulden vorhanden 4 Mill. 392311 Thaler, von denen wenigstens 2 Mill. 261,789 für unverloren gehalten wurden, u. eine alte Foderung an Spanien von 4 Mill. 77406 Thalern. 1785 machte man verschiedene Anstalten zur Tilgung dieser Schulden: es sollen auch 1785 u. 86 350,000 Thaler abgetragen worden seyn: aber der Kriegszug 1788 hat sie wahrscheinlich wieder vergrösert.

Von dem *Finanzkollegium*, der *Schatzkammerdirektion* u. dgl. vergl. Nr. XIV. 5 — 8.

XVII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Truppen*, ungefähr 75000 Mann; wenigstens wurden sie im J. 1790 so stark angegeben, u. zwar: 1) an *Infanterie*: 80 Bataillone von sehr ungleicher Stärke; es ist darunter ein Jägerkorps, 3 Bat. leichte Infanterie u. in N. ein Korps Skielöbere (Schneeschuhläufer) von 1800 Mann; 2) an *Artillerie*: 3335 Mann; 3) an *Kavallerie* 52 Eskadrone. Die meisten Regimenter haben 4 Esk. von ungleicher Stärke. Sie bestehen theils aus *nationalen*, theils aus *geworbenen* Leuten. Diese sind auf völlig regelmäsigen Fuss u. im beständigen Dienst u. Sold: jene leben in Friedenszeiten ausser Dienst u. Lohn, werden sonntäglich in den Waffen geübt u. kommen zu gleichem Zwecke jährlich ein- oder zweymal Regimenterweise zusammen. — Das Heer steht unter einem Generalfeldmarschall, Feldmarschällen,

Gene-

Generalen, Generallieutenanten, Generalmajoren u. s. w.

2. *in Anseh. der Aufbringung des Heeres.* Die Nationalen werden in D. so aufgebracht, dass von 22 Tonnen Hartkorn ein Soldat gestellt werden u. 12 Jahre dienen muss. In N. sind alle Bauern eingeschrieben u. in Lägder oder Distrikte vertheilt, von denen jeder einen Mann stellt, der bis zum 50ten Jahre dient. Die andern Truppen werden meistens in Teutschland geworben.

3. *in Anseh. der Unterhaltnng u. Verpflegung.* Jene kostet in Friedenszeiten ungefähr 1 Mill. 564,000 Thaler. Es sind auch wohl unterhaltene Magazine u. Zeughäuser zu Kopenhagen, Rendsburg, Agerhus u. anderwärts vorhanden.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Der Orden pour le merite u. Invalidenhäuser.

5. *in Anseh. der Festungen:* Kopenhagen, Kronborg oder Kronenburg bey Helsingör, Korsöer, Nyborg, Fridericia, Fladstrand, die auch zugleich Seehäfen sind. Ausserdem sind in Schleswig Gottorp u. Christianpreis, nebst der Insel Helgoland, befestigt. In N. sind Festungen und Seehäfen zugleich: Drontheim, Bergen u. Friedrichsvärn; ausserdem: Friedrichshall, Friedrichsstadt, Agerhus bey Christiania, Kongswinger u. Wardhus.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die *Landkadettenakademie* u. die *Artillerieschule* zu Kopenhagen.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 11 angeführten *Generalitäts- u. Kommissariatskollegium.*

2) Seemacht.

1. *in Anseh. der Zahl u. Arten der Schiffe und Truppen.* 1788 soll sie bestanden haben aus 23 Linienschiffen u. 23 Fregatten, wie auch ver-

schiedenen Schaluppen, Prahmen, Bombardirgaliotten u. einer Anzahl Galeeren. Sie wird kommandirt von einem Generaladmiral, 1 Generaladmirallieutenant, Admiralen, Vice- und Contreadmiralen. Zur Bemannung wird ein Korps *Matrosen* stets bezahlt unterhalten. Es ist in Friedenszeit 4-5000 Mann stark u. in 4 oder 6 Divisionen abgetheilt. Man hat auch ein Korps *Seesoldaten* u. *Seeartillerie.*

2. *in Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Wenn das eben erwähnte Korps rekrutirt werden muss; so geschieht dies aus gewissen Distrikten, wo die dazu taugliche Mannschaft conscribirt ist.

3. *in Anseh. der Unterhaltung.* Sie kostet in Friedenszeit jährlich etwas über 1 Mill. Thaler.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Für alte u. beschädigte Matrosen ist das *Seehospital*, *Quetschhaus* genannt, zu Kopenhagen.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Die vorhin bey der Landmacht (5) genannten Festungen sind auch Kriegshäfen. In demjenigen bey Kopenhagen, der auch der stärkste ist, liegt gewöhnlich die ganze Flotte, ausser den Galeeren, die sich in dem Hafen bey Friedrichswärn in N. aufhalten. Zu Kopenhagen ist auch ein Schiffswerft, eine Docke u. ein reiches Arsenal.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Dahin gehört die 1701 errichtete *Seekadettenakademie.*

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 12 erwähnten *Admiralitäts-* u. *Kommissariatskollegium.*

XVIII. Politisches Verhältniss.

D. gehört zu den Staaten von mittler Stärke u. muss deswegen auf jede Art Krieg zu vermeiden, folglich Parteylosigkeit zu behaupten suchen.

suchen. Der gefährlichste Nachbar ist Schweden, dessen Schritte auch stets mit argwöhnischer Aufmerksamkeit beobachtet werden, zumal nachdem es sich so genau mit Russland, unter dessen mächtigem Schutz D. bisher immer stand, verbunden hat.

Die mit den schon abgehandelten Staaten geschlossenen *Verträge* sind dort angezeigt. Ausserdem ist noch zu bemerken der Vergleich mit *Hamburg* 1768 u. die Verträge mit *Rußland* 1773 u. 1782, wie auch mit *Genua* 1756 u. 1790.

Das zwölfte Hauptstück.

Schweden.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators, zwischen 55 und 70; nach dem *Flächeninhalt*: 10000, nach andern 12,967, oder nach andern 13500, u. noch nach andern 14,804 QM. Die neueste und, wie es scheint, richtigste Angabe ist 14,326 QM. Die grösste Länge wird auf 200 und die grösste Breite auf 130 schwedische Meilen geschätzt, deren eine 1½ teutsche beträgt.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Norwegen, von dem es durch eine Kette ungeheurer Gebürge abgesondert ist, u. das dänische u. russische Lappland; gegen *Abend* der Sund, die Nordsee u. Norwegen; gegen *Morgen* Russland; gegen

Mittag der finnische u. bothnische Meerbusen u. die Ostsee.

3. *Eintheilung* in *Haupt-* u. *Nebenländer.*

Hauptland besteht aus 5 Hauptheilen: I. *Schweden* an sich selbst, bestehend aus 5 Landschaften: 1. Upland, 2. Südermannland, 3. Nerike, 4. Westmannland, 5. Dalarne oder Dalekarlien. II. *Gothland* (Göthaland, das gothische Reich) enthält: 1. das *östliche*: 1) Ostgothland, 2) Småland, 3) die Insel Oeland, 4) die Insel Gothland. 2. das *westliche*: 1) Westgothland, 2) das Bohus-Lehn, 3) Dals-Land, 4) Wärmeland. 3. das *südliche*: 1) Schonen (Skåne) 2) Halland, 3) Blekingen. III. *Nordland* enthält: 1. Gästrikland, 2. Helsingland, 3. Herjedalen, 4. Medelpad, 5. Jämtland, 6. Ångermannland, 7 West-Bottn. IV. *Lappland* ist eingetheilt: 1. in Jämtlands - 2. Åesele- 3. Umeå - 4. Piteå- 5. Luleå - 6. Torneå - Lappmark. V. *Finland*: 1. Finland an sich selbst, 2. die Insel Åland, 3. Ost-Bottn, 4. Tawastland, 5. Nyland, 6. Sawolak, 7. Kymmenegårds-Lehn.

Alles dies ist in 27 *Landeshauptmannschaften* (Landshöfdingedömen), diese wieder in *Gerichtssprengel* (Härader), deren 105 sind, u. diese in *Pfarren* (Sokn) eingetheilt.

Nebenländer: 1) in *Europa*, und zwar in Teutschland:

a) *Vorpommern* bis an die Pene, nebst der Insel Rügen. Zusammen ungefähr 70 QM.

b) die Stadt *Wismar* im Herzogthum Mecklenburg.

2) in *Amerika* die zu den kleinen Antillen, die man die caraibischen nennet, gehörige Insel *S. Barthelemy*, zwischen dem 17 u. 18 Gr. nördlicher

licher Breite, ungefähr 2 Meilen lang u. 1 breit. Das Hauptprodukt ist Baumwolle.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*. *Schweden*, *Finen* u. *Lappen*.

2. nach ihrer *Anzahl*, ungefähr 2 Mill. 700,000; wovon auf Finland 624,000, auf Lappland 7000, u. auf die Hauptstadt Stockholm 72000 gerechnet werden. Auf Schwedischpommern rechnet man nicht viel über 100,000. — Ursachen der geringen Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten*. Die *Schweden* sind arbeitsam u. zu allen Künsten u. Wissenschaften geneigt u. geschickt, im Haushalten sparsam und mäsig, aber nach Erfodern der Umstände auch herrlich u. prächtig, von Natur ernsthaft u. zurückhaltend, aber zugleich etwas argwöhnisch. Ob sie gleich gerne reisen; so lieben sie doch ihr Vaterland, u. die Freyheit, aber auch ihre Könige, denen sie, wenn sie gut regieren, mit grosser Treue zugethan sind. Den Ruhm streitbarer u. tapferer Kriegsleute haben sie von jeher behauptet. Dagegen sind Missgunst u. Habsucht Fehler, die, nach dem Geständnisse ihrer Landsleute selbst, den Staat oft ins Verderben gestürzt haben. Das schwedische Sittengemählde nüancirt sich auch nach den Provinzen. Das schöne Geschlecht wird als tugendhaft, munter, arbeitsam u. wirthschaftlich gepriesen, u. den Ehefrauen besonders nicht nur das Lob der Treue, sondern auch des Gehorsams gegen ihre Männer gegeben. Von der durch den jetzigen König 1777 eingeführten Nationaltracht. — Die *Finen* sind meistens klein, aber doch herzhaft, u. durch ihre einfache u. harte Lebensart zur Dul-

dung der Kälte u. andrer Ungemächlichkeiten gewöhnt. Sie lieben Jagd u. Krieg. — Die *Lappen* ſind dreyerley in Anſehung ihres Aufenthaltes u. ihrer Nahrung, nämlich Wald- Berg- u. Fiſcherlappen. Sie ſind gute Bogenſchützen u. überhaupt zu allerley Handarbeiten geſchickt, aber träge. Die meiſten leben unter Zelten u. führen ein nomadiſches Leben. Die Küche beſorgen die Männer. Zu Kriegsdienſten ſind ſie untauglich.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* In den ſüdlichen Provinzen bauet man zur Nothdurft *Getreide* u. *Hülſenfrüchte* aller Art, auch *Kartoffeln:* aber in den weiter hinauf liegenden Gegenden deſto weniger; daher man dort das Getreidemehl mit Stroh, Wurzeln u. bittern Kräutern, mit Birken- u. Fichtenrinden, vermiſcht u. daraus das ſogenannte *Stampebrod* bereitet, ja bisweilen das bloſse Barke- oder Baumrindenbrod eſſen muſs. Um dem Mangel einigermaſsen zu wehren, ſind ſeit 1786 Kornmagazine angelegt worden. In den ſüdlichen Gegenden giebt es auch ziemlich gute *Gartengewächſe* u. *Baumfrüchte* z. B. Kirſchen, Birnen, Aepfel, Pflaumen. Aber, je weiter nach Norden, deſto mehr nehmen ſie ab: dafür giebt es dort *Birken- Tannen-* u. *Fichtenwälder,* auch *Eichen* u. *Buchen,* die jedoch immer mehr abnehmen, weil ſo viele Bäume zu *Brettern, Balken* u. *Latten* zerſchnitten u. zu *Kohlen, Theer, Pech, Pottaſche,* ja ganze Gehölze zum Ackerbau verbrannt werden, welches man *Swedjeland* oder *Brennland* nennet. *Flachs, Hanf* u. *Tabak* werden zwar in verſchiedenen Gegenden gebaut, aber bey weitem nicht hinreichend. In der

neuern Zeit hat man bey Stockholm *Rhabarberpflanzungen* im Grofsen angelegt.

2. aus dem *Thierreich*, wo die *Fifche* den Hauptartikel ausmachen; denn es giebt wenige Gattungen diefer Thiere, die man nicht in den Gewäffern fände, mit denen Schweden umgeben u. durchfchnitten ift; hauptfächlich Strömlinge, Häringe (aus denen auch viele Tonnen Thran gebrannt werden), Lachfe, Dorfche. Im botnifchen Meerbufen giebt es auch *Seehunde. Pferde* u. *Rindvieh* fallen nur klein, u. die *Schaafe* tragen grobe Wolle: doch hat man letztere durch auswärtige Widder zu veredeln u. zu vermehren gefucht. Eben dies gilt von Pommern, wo man fich auch ftark auf *Schweine*- u. *Gänfezucht* legt. Man hat auch *angorifche Ziegen* ins Land gebracht. In Nordland u. Lappland find die *Renar (Rennthiere)* einheimifch, die unter allen zahmen Thieren der wenigften Wartung bedürfen, u. doch ihren Eigenthümern vielfachen Nutzen fchaffen; gewöhnlich machen fie den ganzen Reichthum der Lappen aus. Obgleich Schweden ein fo waldiges Land ift; fo giebt es doch nicht fo fehr viel *Wildprät*, als man denken möchte. Doch fehlt es keineswegs an Hirfchen, Rehen, Hafen, Elanthieren, Eichhörnern, Füchfen; auch nicht an Bären, Wölfen, Bibern, Ottern, Mardern, Lüchfen, Wiefeln u. dgl., welche wegen ihres Pelzwerkes fchätzbar find. Auch an *Wald- u. Seevögeln* ift kein Mangel; vornämlich Auerhähne, Schneevögel, Hafel- u. Birkhähne, wilde Enten u. Gänfe, auch Falken. Die *Bienenzucht* wird auch beforgt: aber das Klima fcheint ihr nicht angemeffen zu feyn.

3. aus dem *Mineralreich*, als dem gefegneteften unter allen; denn man findet *Metalle* in allen Gegen-

Gegenden, von der äuſserſten Gränze Schonens bis zu den lappländiſchen Klippen. *Gold* am wenigſten u. nur bey Aedelfors im ſmåländiſchen Kirchſpiel Alsheda. *Silber* mehr, hauptſächlich zu Salberg bey Sala in Weſtmannland. *Kupfer* gewinnt man häufiger, beſonders zu Falun in Dalekarlien; es wird für das beſte in ganz Europa gehalten u. vieles davon in *Meſſing* verwandelt. Kein Metall aber wird häufiger gefunden, als *Eiſen*, u. zwar von vorzüglicher Güte. Die beſten Gruben ſind in Upland, u. dort iſt bey Danemora die reichſte Eiſengrube. Man verarbeitet auch das Eiſen auf mancherley Art. Das *Bley*, das die Gruben Hellefors u. Löfås liefern, reicht bey weitem nicht für die Bedürfniſſe des Staats hin. Man findet auch *Kryſtalle*, *Amethyſte*, *Topaſe*, *Porphyr*, *Carneole*, *Laſurſtein*, *Magnete*, *Asbeſt*, *Marmor*, *Schiefer*, *Mühlſteine;* ferner, *Marienglas*, *ſandig gewürfelten Spat*, *Bergwachs*, *Berggrün*, *Bergblau*, *rothe Farbe*, *ſilberhaltige Bergmilch*, *Queckſilber*, *Bleyerz*, *Bleyweiß*, *Galmey*, *Walkerde*, *Steinkohlen*, *Steinöl*, *Schwefelkies* u. ſ. w. Man bereitet auch *Vitriol* u. *Alaun*. Die Perlenfiſchereyen in Finland und Lappland liefern viele koſtbare *Perlen*. *Salz* wird in Småland u. Bohuslehn aus Seewaſſer, aber nicht zureichend, geſotten.

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Faſt durchgehends ſandig, ſumpfig oder mit Eiſen vermiſcht, aber dennoch nicht unfruchtbar, zumal in den Thälern u. Ebenen, die zwiſchen den Hügeln u. Bergen liegen, wo ſich die Sonnenſtrahlen concentriren u. die von den umher liegenden Höhen herab-

herabstürzenden Quellen den Boden befruchten, wenn auch der Regen dies nicht thut. In Lappland erblickt man auf viele Meilen weit nichts als Moräste u. feuchte Ländstriche, die hin u. wieder mit dürren u. in ihrem halben Wachsthum verdorrten Birken- u. Weidenbäumen bewachsen sind. Wieder an andern Orten sind Sandfelder u. dürre Ebenen, bewachsen mit Moos, Heide u. andern dem Schein nach unnützen Gewächsen: allenthalben aber ist eine kahle Wiese u. ein wildes Feld über das andre. Dennoch giebt es dort natürliche Vortheile, die die Einwohner gewissermasen befriedigen könnten, wenn sie recht erkannt u. gebraucht würden. *Anhöhen*, *Hügel* u. *Berge* sind in grosser Anzahl über Schweden verbreitet. Sie sind meistens Fortsetzungen des Gebürges Köhlen in Norwegen. Unter die berühmtesten Berge gehören: der *Kinekulle* an den Ufern des Sees Wenner, der *Omberg* u. *Taberg* in Småland, der *Jetteberg* in Westgothland. Die Grundlage der meisten ist der in diesem Lande sehr häufige Granit. In Lappland sind 3 gleichartige Gebürgsketten: Kerumavara, Luosavara u. Gellivara, deren Rücken im Winter u. Sommer mit Schnee u. Eis bedeckt sind. Die Küsten sind mit einer Menge Klippen u. Sandbänken umgeben, die den Zugang zu dem festen Lande gefährlich machen u. *Scheeren (Skären)* genennet werden.

2. *Gewässer:* 1) die *Ostsee*, mit den durch sie gebildeten grosen Meerbusen, dem *bottnischen* (80 Meilen lang u. 30 breit) u. dem *finischen* (60 Meilen lang u. 15 breit). 2) *Flüsse*, wovon die grösten *Elben (Älfen)* heissen, vorzüglich: der *Motalastrom*, der *Stång*, die *Götha-Älf* (gothische Elbe), der *Gullspång*, die *Dalelbe*, die *Kumo-Älf*,

die

die *Uleå-Ålf*, der *Karpoſtröm* (letzte 3 ſind die gröſsten Flüſſe in Finland). 3) *Landſeen*, deren ungemein viele ſind u. in ihnen einige 1000 Inſeln; die gröſsten: der *Mälar*, *Hielmar*, *Fämmund*, *Silja*, *Wetter*, *Wener*, *Frygge* oder *Fryke*, *Ringſiö*, *Stora-Led*, *Storſiö*, *Umeå-Träſk*, *Stora-Awa*, *Stora-Luleå-Träſk*, *Enara-Träſk*, *Uleſå-Träſk*, *Pejende* oder *Päjänäſjö* u. *Saima*. 4) *Kanäle*, wodurch mehrere Seen u. Flüſſe verbunden werden, um mit Schiffen von Stockholm nach Gothenburg u. in die Nordſee zu kommen. 5) *mineraliſche Waſſer*, Bäder u. Geſundbrunnen werden in allen Provinzen gefunden; es ſollen ihrer 360 ſeyn; die berühmteſten bey Medewi in Oſtgothland u. Loka in Nerike.

3. *Luft* u. *Witterung*. Im Winter herrſchet zwar eine ſehr kalte, aber klare, geſunde u. friſche Luft. Die langen Nächte werden durch den Mond, das Nordlicht u. den Wiederſchein des Schnees ſo hell gemacht, daſs man während derſelben eben ſo wohl, als am Tage reiſet. Der Sommer iſt ſehr kurz u. heiſs. In den Sommerabenden herrſchet nur eine ſchwache Dämmerung, weil die Sonne lang am Horizont verweilt. Frühling u. Herbſt ſind beynahe unmerkbar. Von heftigen Sturmwettern u. Platzregen weiſs man nicht viel, u. der friſche Nordwind reiniget u. erfriſchet die Luft. Donner wird ſelten gehört. In Finland ſind die vielen Sümpfe u. ſtehenden Seen der Geſundheit nachtheilig.

V. Kultur des Bodens.

Im Ganzen nur mittelmäſsig, ſelbſt in den ſüdlichen Provinzen.

VI. Le-

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* u. *Jägerey*. Erſtere ſucht man auf mancherley Art zu verbeſſern; die andre iſt ein wichtiger Erwerbungszweig, könnte aber weit ſtärker werden: indeſſen wird ſie ſehr aufgemuntert, beſonders die Häringsfiſcherey. Die Jagd hat nur hauptſächlich Beziehung auf die allgemeine Wohlfahrt. Im Winter bringt man eine erſtaunliche Menge Schneehühner u. Auerhähne aus den nördlichen Provinzen in die ſüdlichen, wo ſie um einen ſehr wohlfeilen Preis verkauft werden.

2. in Anſeh. des *Land*- u. *Ackerbaues*. Im jetzigen Jahrhundert iſt vorzügliche Sorgfalt hierauf verwendet worden. Die Gelehrten haben viele gründliche u. nützliche Gedanken ſchriftlich darüber geäuſsert, u. die Regierung hat die dahin zielenden Unternehmungen thätig und nicht ohne glücklichen Erfolg unterſtützt. Alle Jahre vermehren ſich die Felder u. Wieſen: dennoch bleibt hierinn noch viel zu thun übrig. Selbſt in dem fruchtbaren Schonen wird der Landbau noch hin u. wieder vernachläſsigt. Die Bauerhöfe ſind meiſtens zu groſs, als daſs ihre Beſitzer das Land, wenn es auch fruchtbarer wäre, beſtreiten könnten.

3. in Anſeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*. Man hat ihrer viele errichtet: aber die wenigſten gedeihen. Die meiſten dienen nur für den Verbrauch des hohen Wohllebens: für die Bedürfniſſe u. das kleine Wohlleben des groſsen Haufens hat man nicht geſorgt. In den *Manufakturen* werden hauptſächlich verfertigt: wollene Tücher, viel grobe u. wenig feine Leinwand, Segeltuch, Taue, Zeuche von Baumwolle und Kämel-

Kämelhaaren; sehr gutes Leder, aber nicht genug; Handschuhe; Seidenwaaren von geringer Bedeutung; Tabak. Unter den *Fabriken* sind die wichtigsten: die Eisen- Kupfer- u. Messinghammer, wie auch die Stahlfabriken. Geringer sind die Zucker- Salz- Thran- u. Seifensiedereyen, die Oel- Papier- Pulver- Walk- Bohr- Schleif- u. andre Mühlen, Porzellan- u. Fayence- wie auch Glasfabriken. Wichtiger ist der Schiffbau. — Zu Stockholm ist ein *Manufakturkollegium* errichtet.

4. in Anseh. des *Handels*. Die Lage des Landes ist sehr bequem dazu; er ist auch seit 1742 thätiger, als vorher.

Der *einheimische* Handel wird in den südlichen Provinzen durch die Küstenfahrt, durch gute Landstrassen u. die grossen Landseen befördert: in den nördlichen aber leidet er, wegen der dem weitläufigen Lande nicht angemessenen Anzahl an Menschen u. Städten.

Der *auswärtige* Handel geht am stärksten nach Frankreich, Spanien, Portugal u. ins mittelländische Meer, von wo aus auch Frachtfuhren in italienische Häfen u. in die Levante unternommen werden. Die meisten Geschäfte hat man zwar mit Grossbritannien: allein, die englischen Schiffe holen die ihnen nöthigen Produkte meistens selbst ab. Dies ist auch der Fall mit den Holländern. Mit seinen Nachbaren, Russland u. Dänemark, hat Schweden den geringsten Handelsverkehr. Es fahren auch jährlich einige Schiffe nach Westafrika, Ostindien, Sina und Westindien.

Ob Schw. bey seinem Handel, im Ganzen genommen, verliere oder gewinne, ist problematisch: doch ist das erste wahrscheinlicher, als

das

das letzte. Denn obgleich nach der Angabe des Engländers Coxe die ganze Ausfuhr im J. 1781 am Werth betragen hat 1 Mill. 368,830 u. die Einfuhr 1 Mill. 108,392 Pf. Sterling, folglich der Vortheil auf Schwedens Seite war; so folget daraus nicht, dafs es ihn hernach noch genoffen habe; denn jenes Jahr fällt in den letzten Seekrieg, während deffen alle parteylofe Handelsnationen gewannen. Ueberdies kommen viele Waaren durch Schleichhandel in das Reich.

Die beträchtlichften *Importen* find: 1) aus *Europa:* Getreide, Salz, Wein, Tabak, Seide u. andre rohe Materialien zu den Manufakturen; 2) aus den 3 *andern Erdtheilen* die bekannten Produkte u. Waaren. Blos für Thee, Kaffee, Zucker u. Tabak follen jährlich 800,000 Rthlr. aus dem Lande gehen.

Exporten: Die vorhin erwähnten Produkte u. Fabrikate des Mineralreichs u. der Waldungen; auch Häringe, Härings- u. Wallfifchthran: grobe Leinwand u. Seegeltuch; auch oftindifche Waaren.

Stapelftädte (im Gegenfatz der *Landftädte*) find 35: *Stockholm*, *Götheborg*, Gefle, Norrköping, Marftrand (auch zugleich ein Freyhafen), Uddewalla, Calmar, Wefterwik, Yftad, Åbo, Wisby, Landscrona, Carlshamm, Chriftianftad, Kongålf, Dalarö, Nyköping, Söderköping, Carlscrona, Malmö, Helfingborg, Halmftad, Warberg, Kongsbacka, Strömftad, Hernöfand, Rathan, Uleåborg, Gamla-Carleby, Biörneborg, Hangö-Udd, Helfingfors, Lowifa, Kafkö (fonft Wafa), Tammerfors. In Pommern ift *Stralfund* der vornehmfte Handelsplatz. Es find dort immer 60-70 Kauffahrteyfchiffe, die

unter schwedischer Flagge alle Gewässer, sogar bis nach der Levante, befahren.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1668 errichtete *Reichsbank*, die aus einer *Wechsel*- u. *Leihbank* besteht. 2) die 1773 gestiftete *Discontocompagnie* zu Gothenburg, die 1787 in ein *königl. Discontocomtoir* verwandelt wurde. 3) das 1704 errichtete *Assekuranzcomtoir* zu Stockholm. 4) *Konsulen* u. *Agenten* in vielen Ländern. 5) *Handelsverträge* mit den meisten Handelsnationen. 6) das *Kommerzkollegium* zu Stockholm. 7) die 1766 u. 1786 erneuerte *ostindische Handelsgesellschaft* zu Gothenburg. 8) die 1786 gestiftete *westindische Handelsgesellschaft*.

* *Münzwesen.* Durch die Münzverordnung vom 27 Nov. 1776 ist es völlig verändert u. die ehemalige Kupfer- u. Silbermünze, und die Art, darnach zu rechnen, aufgehoben worden, so dass die Kupferplatten nur so viel gelten, als ihr wahrer Werth ist. Nach dem alten Fuss hielt der Thaler 4 Mark u. die Mark 8 Oer; 1 Thaler SM. war gleich 3 Thaler KM. Nach dem neuen Münzfuss werden aus der Mark Silber $7\frac{1}{3}$ Stück gemünzt, die 14 L. $7\frac{11}{19}$ Gr. cöln. fein halten. Der Reichs- oder Speciesthaler beträgt diesem gemäss nach dem teutschen Konventionsfuss 1 Rthlr. 11 Ggr. 2 Pf. Ein solcher Thaler wird in 48 Schillinge u. ein Schill. in 12 Rundstücke getheilt. Das *neue Silbergeld* steht mit der ehemaligen Silber- u. Kupfermünze in folgendem Verhältniss:

1 Rth.	=	18 Th.	K.M.	=	6 Th.	SM.
$\frac{2}{3}$ —	=	12 —	—	=	4 —	—
$\frac{1}{3}$ —	=	6 —	—	=	2 —	—
$\frac{1}{6}$ —	=	3 —	—	=	1 —	—
$\frac{1}{12}$ —	=	1 Th.	16 Oer	=	—	16 Oer.
$\frac{1}{24}$ —	=	—	24 Oer	=	—	8 Oer.

Die neuen Reichs- oder Speciesthaler sind am Werthe den hamburg. Bankthalern gleich. In *Golde* werden nur *Dukaten* geprägt, mit den holländischen von

von gleichem Werth, zu 94 Schillingen. In *Kupfer:*

Stücke	von 6	Oer	=	2	Oer	SM.
Slanten	— 3	—	=	1	—	—
Rundstücke	- 1	—	=	$\frac{1}{3}$	—	—
Fyrkar	— $\frac{3}{4}$	—	=	$\frac{1}{4}$	—	—
Stücke	— $\frac{1}{2}$	—	=	$\frac{1}{6}$	—	—

Gewicht. Aufser dem *Mark Silbergewicht*, das 4384 schwed. oder holl. As enthält, giebt es 4erley Gewicht: 1) das *Viktualiengewicht* oder *Schalpfund* von 8848; 2) das *Mark Bergwerksgewicht* von 7821; 3) das *Mark Landstädtegewicht* von 7450; 4) das *Mark Stapelgewicht* von 7078 As. Ein Schiffpfund *Viktualiengewicht* hat 20 Liespf. u. 1 Liespf. 20 Schalpfund. 1 Schiffpf. *Eisengewicht* hat aber nur 16 Liespf. Ein solches Schiffpf. theilt man auch in 20 sogenannte *Markpfunde* u. jedes Markpf. in 20 *Marken.* 1 *Centner* hat 120 *Pfund*, 1 Pfund 32 *Loth*, 1 Loth 4 *Quentchen;* 1 Quent. wiegt 69$\frac{1}{8}$ As.

Maaße. Das *Getreide* wird nach *Tonnen* vermessen, deren jede 2 *Spann* hat, 1 Spann aber 2 *Halbspann*, 1 Halbspann 2 *Viertel*, 1 Viertel 2 *Kappen*, 1 Kappe 1$\frac{3}{4}$ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, u. 1 Quarter 4 *Ort.* — Eine Tonne eingesalzener Häringe enthält 1000 Stück. — Ein *Fuder Wein* hat 2 *Pipen*, 1 Pipe 2 *Oxhoft*, 1 Oxhoft 1$\frac{1}{2}$ *Ohm*, 1 Ohm 2 *Eymer*, 1 Eymer 2 *Anker*, 1 Anker 15 *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stoop*, 1 Stoop 4 *Quarter*, u. 1 Quarter 4 *Jungfern.* — Eine *Tonne* flüssiger u. feuchter Waaren, womit auch Mehl, Fleisch u. Fische gemessen werden, muss 48 *Kannen* enthalten: die *Pech-* u. *Theertonnen* mögen aber um 1 Stoop kleiner seyn. — Eine *Last* enthält überhaupt 12 *Tonnen*, 1 Last *Theer* oder *Pech* 13, 1 Last span. oder franz. *Salz* 18, 1 Last *Fische* 12 Tonnen. Eine Last *Hanf*, *Flachs*, *Tauwerk*, *Hopfen*, beträgt 6 Schiffpf. oder 120 Liespf. — Eine *Meile* wird zu 18000 Ellen gerechnet, u. 10$\frac{2}{5}\frac{2}{8}$ davon machen einen Grad des Aequators aus. Eine *Ruthe* hat 8 *Ellen*, ein *Faden* 3 Ellen, 1 *Elle* 2 *Fuss*, 1 Fuss 12 *Zoll*, 1 Zoll 12 *Linien.* Die Landmesser theilen den Fuss in 10 *Zoll* u. den Zoll in 10 *Linien.* — Eine *Tonne Aussaat* oder eine *Tonne Landes* ist ein

 Feld,

Feld, das eine 14000 schwed. Quadratellen grosse Oberfläche hat; folglich gehen 23142$\frac{5}{7}$ Tonnen Ausfaat auf eine schwed. QM.

5. in Anseh. der *Religion.* Herrschend ist die *evangelisch-lutherische.* Der König ist verbunden, sich dazu zu bekennen u. darüber zu halten. Zu ihrer Erhaltung ist auch 1771 die *Societas Suecana pro fide et Christianismo* errichtet worden. Die hohe Geistlichkeit hat die Titel der röm. kathol. Kirche beybehalten, u. besteht aus dem *Erzbischoff* zu Upsala, den 13 *Bischöffen* zu Linköping, Skara, Strengnäs, Westerås, Wexiö, Åbo, Lund, Borgo, Gothenburg, Calmar, Carlstad, Hernösand, Gothland, (welche 3 letzten bis 1772 Superintendenten hiessen), u. 1 *Superintendenten* zu Carlscrona. Es sind also auch 14 bischöffliche Stifter u. 1 Superintendur vorhanden. Der Erzbischoff u. die Bischöffe haben Sitz u. Stimme auf dem Reichstage u. folgen auf den Herrenstand. Der König ernennet sie. Unter ihnen stehen 192 *Propsteyen* und bey 2400 Mutter- u. Tochterkirchen, oder, nach einem andern Berichte, 1381 Pastorate, 2538 Kirchspielskirchen u. 134 Kapellen. Die geistliche Gerichtsbarkeit wird durch 19 *Konsistorien* verwaltet. Die meisten Geistlichen sind streng orthodox. — Ueber Schwedischpommern ist ein *Generalsuperintendent* zu Greifswalde gesetzt.

Geduldet werden alle Glieder der übrigen Religionsparteyen, die sich im Reich niederlassen wollen, vermöge eines Reichstagschlusses vom 20 Jan. 1779. Auch *Juden* werden seit 1776 aufgenommen, aber unter so harten Bedingungen, dass sie sich nicht stark vermehren werden.

* Die *Lappen* sind zwar nunmehr alle getauft u. nennen sich Christen: aber sie hängen doch noch stark an ihren heidnischen Sitten u. Gebräuchen.

6. in

6. in Anseh. der *Wissenschaften* u. *Künste.* Sie sind hauptsächlich im jetzigen Jahrhundert mit grossem Eifer u. glücklichem Erfolge getrieben worden, vorzüglich Oekonomie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Geschichte, nebst ihren Hülfswissenschaften, Philologie, Kritik u. Alterthümer. Man bearbeitet die Muttersprache u. hat ein Nationaltheater. Philosophie, Mathematik u. Theologie scheinen geringern Fortgang zu haben. Es giebt auch jetzt gute Bildhauer, Stempelschneider, Mahler und Kupferstecher. Durch die von dem jetzigen König begünstigte, jedoch 1787 u. 1792 wieder etwas eingeschränkte *Preßfreyheit* wird die Kultur der Wissenschaften befördert.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissensch. u. Künste sind: 1) die zu Upsala 1728 gestiftete *königl. Gesellschaft der Wissenschaften;* 2) die zu Stockholm 1739 errichtete *königl. Akademie der Wissenschaften;* 3) die zu Drotningholm 1753 von der Königin Ulrike Eleonore gestiftete *Akademie der schönen Wissenschaften*, welche Gustav der 3te 1786 erneuerte u. sie eine *königl. Akademie der Wissenschaften, der Geschichte u. Alterthümer* nannte; 4) die zu gleicher Zeit von Gustav dem 3ten angelegte *schwedische Akademie;* 5) die 1778 zu Gothenburg entstandene *Akademie der Wissenschaften u. freyen Künste;* 6) das *Antiquitätenkollegium* zu Upsala seit 1668; 7) das *Collegium medicum* zu Stockholm seit 1688; 8) die *Mahler- u. Bildhauerakademie* zu Stockholm seit 1753; 9) die *königl. musikalische Akademie* zu Stockholm, von Gustav dem 3ten gestiftet; 10) 4 *Universitäten*, zu Upsala seit 1477, zu Åbo seit 1640, zu Lund seit 1666, u. zu Greifswalde seit 1456; 11) 12 *Gymnasien*; 12) 2 *Kathedralschulen* zu Upsala u. Åbo; 13) 24 *Trivialschu-*

vialschulen; 14) die *Erziehungsgesellschaft* zu Stockholm seit 1778.

Unter den *Bibliotheken* ist die königliche zu Stockholm die vornehmste; zunächst diejenige bey der Universität zu Upsala, u. etwa die Bibl. der Akad. der Wiss. zu Stockholm.

Zur Aufnahme der *Buchdruckereyen* ist 1752 eine besondere königl. Verordnung ergangen u. darinn verordnet, wie es mit der Einrichtung einer neuen Buchdruckergesellschaft, die hernach wirklich zu Stande kam, mit Anlegung neuer ordentlichen Buchdruckereyen, ihren Gesetzen u. Leuten, gehalten werden soll.

Kunst- u. *Naturaliensammlungen* findet man vorzüglich in der Hauptstadt.

7. in Anseh. des *Adels*, der zahlreich ist u. ansehnliche Rechte u. Freyheiten geniesst. Gustav Adolph machte 1626 eine *Ritterhausordnung*, die 1778 erneuert wurde. Vermöge derselben besteht der Adel aus 3 Klassen: *Herren*, *Ritter* u. *niederer Adel (Svenne)*. Diese 3 Klassen, oder 2 gegen eine, haben auf dem Reichstag Eine Stimme. Die *Grafen* hatten vor dem übrigen Adel ehedem mehr Vorzüge, als jetzt, da sie blos in mehrern Zierrathen des Wappens u. in dem Titel Hochwohlgebohren bestehen, welchen sie von den Hofgerichten bekommen: da hingegen diese die Barone nur Wohlgebohrne, u. die übrigen Edelleute, die unter eines Obristen Rang sind, Edle u. Wohlbürtige nennen; welches wenigstens von dem stockholmischen Hofgericht beobachtet wird. Die vornehmsten Staatsämter u. die Stellen bey Hofe werden nur vom Adel bekleidet. 1778 bestand der gesammte Adel aus 90 gräflichen, 297 freyherrlichen u.

2123 geringern Geschlechtern, worunter 272 naturalisirte ausländische waren.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte.* Der letzten sind nicht mehr, als 104. Die wenigsten sind in den nördlichen Gegenden u. in Finland; ja, es giebt grosse Landschaften ohne eine einzige Stadt, nicht ohne nachtheilige Folgen. Die Bürger gehören zu den Reichsständen; davon weiter unten.

9. in Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erstere sind entweder *freye Reichsbauern*, die durch Deputirte auf dem Reichstag erscheinen, oder *Zinsbauern*, die ihren Grundherren Steuern geben. Leibeigene giebt es gar nicht.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. die *Konstitution* vom 21 Aug. 1772, wodurch alle seit dem Tode Karl des 12ten gemachten Grundgesetze aufgehoben oder verändert wurden. 2. die *Vereinigungs- u. Sicherheitsakte* vom 21 Febr. 1789.

VIII. Regierungsform.

Monarchisch, aber etwas eingeschränkt.

IX. Oberste Gewalt.

Ist in den Händen des Königs u. der Reichsstände.

X. Reichstag oder Reichsstände.

Die Reichstage sind theils *ordentliche*, die eigentlich alle 6 Jahre gehalten werden müssen, theils *außerordentliche*, die nur in dringenden Fällen berufen werden. Der König oder, im Fall einer Minderjährigkeit, die vormundschaft-

 liche

liche Regierung, hat allein das Recht, Reichstage zu halten. Der Ort, wo dies geschehen soll, steht in dessen Belieben. Die Dauer ist auf ein Vierteljahr festgesetzt. Die Stände können nur über das, was ihnen der König vorlegt, rathschlagen. Gemeinschaftlich mit ihm geben sie neue Gesetze u. eben so heben sie alte auf. Die Armee u. die Flotte schwört auch ihnen. Ohne ihre Einwilligung können keine neuen Auflagen gemacht werden. Sie lassen sich den Zustand der Finanzen vorlegen. Sie haben die Reichsbank unter ihrer Garantie u. Aufsicht. Sie verändern den Münzfuss. Nach Eröffnung des Reichstags durch den König, berathschlagen die Stände, jeder einzeln u. an einem besondern Versammlungsort unter einem Vorsteher oder Wortführer. Derjenige des Adels wird der *Landmarschall* genannt: derjenige von jedem der 3 übrigen Stände, *Taleman.* Die Stände sind in 4 Klassen getheilt. Vom *Adel* hat jedes Haupt einer Familie, so bald es das 24ste Jahr zurück gelegt hat, eine Stimme. Es sind oft 1000 - 1200 Stimmgeber beysammen. Vom *Priesterstande* wird ordentlich jeder Bischoff von seinem Stift zum Bevollmächtigten auf den Reichstag gewählt. Ferner wählt jede Propstey, oder auch 2 bis 3 zusammen, einen aus ihren Mitteln. Auch können die Kapellane, wenn sie wollen, einen aus ihren Mitbrüdern deputiren. Die Stimmen des Priesterstandes sind gewöhnlich zwischen 50 - 60. Zum *Bürgerstande* kann jede Stadt einen Reichstagsmann wählen. Stockholm kann bis 10 Personen zum Reichstag bevollmächtigen; Gothenburg u. Falun nicht über 3; die Stapelstädte u. die grössern Landstädte jede nicht über 2; die kleinern nicht mehr als 1. Zusammen zwischen

110 u. 120. Zum *Bauernstande* hat jede Härad das Recht, einen Bevollmächtigten abzusenden: doch können mehrere Häraden sich über Einen Reichstagsmann vergleichen. Ihre Zahl ist zwischen 160 u. 170. In jedem Stande gilt die Mehrheit der Stimmen, u. was 3 oder alle 4 Stände beschliesen, wird ein Gesetz, wenn es der König genehmigt. Wenn 2 Stände gegen 2 sind; so kann der König nichts entscheiden, sondern die Sache bleibt, wie sie war. Die meisten Reichstagsgeschäfte werden durch gewisse Deputationen behandelt, ehe darüber in jedem Stande umgestimmt wird. Gleich Anfangs wird zur Aussonderung u. Vertheilung der Geschäfte eine *Unterscheidungsdeputation* niedergesetzt. Der *geheime Ausschuß* beschäftiget sich mit dem Finanz-Banco-u. Kriegswesen u. den auswärtigen Staatssachen; die *geheime Deputation* mit Untersuchung der Kabinetsprotokolle; die *Protokolldeputation* mit den Protokollen aller Obergerichte. Es giebt dergleichen Deputationen, nach Gutbefinden der Stände, mehrere. Die einzelnen Reichstagsschlüsse werden von der *Expeditionsdeputation* ins Reine gebracht, in der Versammlung der Stände durchgesehen u. alsdann von dem Landmarschall u. den Sprechern unterschrieben. Der allgemeine *Reichsabschied* wird von gewissen Bevollmächtigten aus jedem Stande aufgesetzt u. von dem Könige u. den sämmtlichen Ständen unterschrieben, u. mit den 4 Siegeln der 4 Stände bestärket.

XI. König.

Er ist auf die eben erwähnte Art eingeschränkt, geniesst aber folgende grosse Vorrechte: 1) er ist das einzige u. höchste Oberhaupt der Nation oder der erste Mitbürger eines

freyen Volks. 2) er hat grofsen Antheil an der gefetzgebenden Gewalt, u. die vollziehende befitzt er ganz allein. 3) er kann alle Stellen u. Aemter des Reichs, jedoch nur an Schweden, vergeben. 4) er kann die durch Gefetze verfallene Ehre u. Güter wieder* herftellen. 5) er kann den zum Tode verurtheilten Verbrechern das Leben fchenken. 6) die Armee u. Flotte fchwört auch ihm. 7) er ift feit 1789 durch keinen Reichsrath mehr eingefchränkt. 8) feitdem befitzt er auch das Recht, ohne Zuziehung der Reichsftände Krieg u. Frieden zu befchliesfen u. Verbindungen mit fremden Mächten zu treffen. 9) er allein beforgt die Regierung der teutfchen Nebenländer. — Die Vorrechte in Anfehung des Reichstages f. unter Nr. X.

Während des Königs Minderjährigkeit u. Abwefenheit wird ein *ausübendes Regierungskollegium* angeordnet.

XII. Thronfolge.

Sie ift *erblich* in der männlichen Linie; nach Abgang derfelben haben die Stände das Recht, den Nachfolger zu wählen. Die *Volljährigkeit* tritt mit dem völlig zurückgelegten 21ften Jahr ein. Der König hat das Recht, die vormundfchaftliche Regierung zu ernennen: hat er es aber unterlaffen; fo thun dies die Reichsftände. Der Erzbifchoff von Upfala *falbet* u. *krönet* den neuen König, nach vorher befchworner beftändigen Kapitulation vom 26 Jan. 1779.

* Der ältefte Prinz des Königs u. Thronfolger heifst *Kronprinz*, die übrigen Prinzen aber *Erbprinzen.* Sie u. die andern *Prinzen vom kön. Geblüte* bekommen weder Leibgedinge noch General-Gouvernements, fondern nur baares Geld, welches für einen Erbprinzen nicht weniger als 100,000 Thaler feyn mufs,

mufs, von dem Tag an gerechnet, da er für mündig erklärt worden ist. Die Prinzen [vom kön. Geblüte sollen jährlich eine anständige Summe Geldes erhalten. Sie können mit Titeln von Herzogthümern u. Fürstenthümern beehrt werden, ohne dadurch ein Recht an die Provinzen, von denen sie die Titel führen, zu erlangen.

XIII. Titel.

Wir von Gottes Gnaden, König der Schweden, Gothen u. Wenden, Grofsfürst zu Finland, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn u. Ditmarschen, Fürst zu Oldenburg u. Delmenhorst.

XIV. Wappen.

Ein quadrirter Schild; im 1sten u. 4ten Quartiere sind 3 goldene Kronen im blauen Felde wegen Schweden; im 2ten u. 3ten 3 blaue wellenweise gezogene linke Schrägbalken u. ein rother gekrönter Löwe im gold. Felde, wegen des Königreichs der Gothen. In dem Mittelschilde ist das schleswig-holsteinische u. im Herzschilde das oldenburg-delmenhorstische Wappen. Den Wappenschild decket eine königl. Krone u. die Schildhalter sind 2 gold. Löwen.

XV. Hofstaat.

Prächtig u. caerimoniös. An der Spitze steht der Reichsmarschall; alsdann folgen: der Oberkämmerer, der Reichsstallmeister, Oberjägermeister, Hofmarschall, Oberintendant oder Oberaufseher der königl. Lustschlösser u. anderer Gebäude, Kammerherren, Hof- u. Jagdjunker, ein Ober- u. ein Untercaerimonienmeister, ein Hofkapellan u. 5 gewöhnliche Kapellane, 2 Leibärzte u. 4 gewöhnliche Aerzte, 2 geheime Sekretarien, 2 Bibliothekarien, ein Vorleser u. s. w.

* Von

* Von den ehemaligen 5 hohen *Reichsämtern* ist 1788 dasjenige eines *Reichsdrosten* wieder hergestellt worden: es gieng aber 1791 auch schon wieder ein.

XVI. Ritterorden.

1. der *Seraphinenorden.*
2. der *Schwerdorden.*
3. der *Nordsternorden.*
4. der *Wasaorden.*

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Nach der Aufhebung des *Reichsrathes* 1789 ist ein neues höchstes *Regierungs-* oder *Verwaltungskollegium* angeordnet worden, das sich mit der Vorbereitung oder vorgängigen Berathschlagung über die Reichsangelegenheiten beschäftiget u. die Sachen alsdann zur *Entscheidung des Königs* diesem vorlegen läfst. Es besteht aus 3 Departementen, die halb mit Unadelichen, halb mit Adelichen besetzt sind. Das 1ste ist der *königl. höchste Gerichtsstuhl* u. hat die Justitzsachen, das 2te die *Landesangelegenheiten*, u. das 3te die *Handelssachen* unter dem Namen eines *Kommerzkollegiums.* In den beyden ersten sitzen auch die 4 *Staatssekretarien.* Nachher folgen: 1. das *Kriegskollegium* zu Stockholm, das die Oberaufsicht über das Kriegswesen zu Lande hat.

2. das *königl. Generalkomtoir für die Angelegenheiten des Seewesens* hat die Oberaufsicht über die Seemacht.

3. das *Kanzleykollegium* oder die *Reichskanzley*, dessen Praesident als der erste Minister des Reichs angesehen werden kann. Es fertigt alle das Königreich überhaupt angehende Verordnungen u. die besondern Privilegien aus, besorget die auswärtigen Staatsfachen, das Postwesen,

ſen, das Reichsarchiv, das Antiquitätenarchiv, die königl. Bibliothek u. die Buchdruckereyen.

4. das *Kammerkollegium* hat die Aufſicht über alle Reichseinkünfte u. Finanzbediente. Das Feldmeſskomtoir macht einen Theil deſſelben aus.

5. das *Staatskomtoir* hat die Oberaufſicht über die Staatsausgaben.

6. das *Bergkollegium* ſorget für die Nutzung, Oekonomie u. Gerichtspflege der Bergwerke.

7. das *Kommerzkollegium* hat den Flor des Handels u. der Manufakturen, wie auch die Zölle zu beſorgen. Das *Kontrollkomtoir* gehört dazu.

8. die *Kammerreviſion* hat dafür zu ſorgen, daſs alle bey dem Kammerkollegium anhängige Prozeſſe geendigt und das Urtheil vollzogen werde, auch daſs die königl. Rechnungen der Kronbedienten gehörig abgehört u. nachgeſehen werden.

9. das *Collegium medicum* beſorget die Medizinalpolizey im ganzen Reiche.

Geringere Kollegien u. Kommiſſionen ſind: die *Bibelüberſetzungskommiſſion*, die *Geſetzkommiſſion*, das *Generaldirektorium der Zölle*, das *Direktorium der Sterbekaſſe*, die *Erziehungskommiſſion* u. das *Direktorium der Wittwen- u. Waiſenkaſſe.* Alle, auſser dem Admiralitätskollegium, haben ihren Sitz in der Hauptſtadt.

Von den *Juſtitzkollegien* ſ. die nächſte Nummer.

Die innern Regierungsgeſchäfte werden von den *Landeshauptleuten*, wovon 14 aus dem Kriegsſtande gewählt werden, verwaltet. Sie haben demnach für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe u. Sicherheit, für die Vollziehung der Geſetze u. für die Hebung der königl. Einkünfte, zu ſorgen.

gen.

gen. Sie haben einen Sekretar, einen Schatzmeister u. verschiedene geringere Subalternen. Jede Landeshauptmannschaft hat eine eigene Kanzley.

* Die teutschen Provinzen werden durch einen königlichen Gouverneur zu Stralsund regiert.

XVIII. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Das neue Gesetzbuch ist auf den Reichstagen zu Stockholm 1731 u. 34 untersucht, hierauf von allen Ständen gebilligt u. angenommen, vom König bestätigt u. 1736 bekannt gemacht worden. Auf dem Reichstag 1778 sind einige von dem König vorgeschlagene Veränderungen darinn gemacht u. in die neue Ausgabe 1781 gebracht worden. Die Civilgesetze sind mit dem Siegel der Weisheit bezeichnet u. verkürzen die Prozesse durch ihre Bestimmtheit: doch konnten der Schikane dadurch nicht alle Nebenwege versperrt werden. Die Kriminalgesetze tragen das Gepräge der Billigkeit u. Menschlichkeit an sich. Die Todesstrafe ist nicht ganz abgeschafft, wird aber selten ausgeübt: aber die Tortur hat der jetzige König völlig verbannt.

2. Gerichte.

Ein *Landrichter* u. 12 Bauern, als Beysitzer, halten dreymal im Jahre Gericht in jedem Härad. Es sind auch Landvogteyen auf dem platten Lande, die einmal des Jahres in ihren Distrikten Gericht halten. Die *Städte* haben Gerichte, die aus Bürgermeistern u. dem Syndikus bestehen.

Von diesen Untergerichten geht die Appellation an eines der 4 *königlichen Hofgerichte*, die ihre Sitze zu Stockholm, Jönköping, Åbo u. Wasa haben. Jedes hat seinen Praesidenten,

Vice-

Vicepraesidenten, Räthe u. Assessoren, u. sie entscheiden die Prozesse zuletzt u. völlig, (wenn nicht etwa seit 1789 noch eine Appellation an den Nr. XVII. erwähnten königl. höchsten Gerichtsstuhl Statt findet?). Sie sprechen auch allein das Urtheil über solche Personen aus dem Ritter- u. Adelstande, die auf Leib u. Ehre angeklagt werden.

Die teutschen Provinzen haben ein königliches *Tribunal zu Wismar*, das aus einem Praesidenten, Vicepraesidenten u. 4 Assessoren besteht.

XIX. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* belaufen sich auf 10 Millionen 800,000 Thaler Silbermünze; da nun 3 Thaler SM. auf 1 Reichsthaler Species gerechnet werden; so beträgt die ganze Einnahme ungefähr 3 Mill. 600,000 Rthlr. Species. Da aber die Einkünfte nicht alle bestimmt sind u. viele von der Bewilligung der Stände abhängen; so läßt sich keine zuverläßige Angabe dieses Punktes festsetzen.

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* sind: 1. die *Domainen* von verschiedener Natur u. Beschaffenheit. 2. die *Bergwerke*. 3. die *Post*. 4. das *Stempelpapier*. 5. die *See- u. Landzölle*. 6. die *Kopfsteuer*. 7. der *Kron-Zehnte* oder die Landsteuer, die von Unadelichen nach dem Ertrag der Landgüter bezahlt u. nach Tonnen Hartkorn berechnet wird. 8. die nur in den Städten eingeführte *Accise*. 9. die *Nahrungssteuer* der Kauf- u. Handwerksleute in den Städten. 10. der Gewinnst der *Reichsbank*. 11. die *Münze*. 12. der *Besoldungsabzug*. 13. der *Mahlschatz*. 14. die *Lotterie*. 15. das *Brandweinsregal* in den Städten u. öffentlichen Schenken. 16. die *pommerischen*

Einkünfte

Einkünfte (230-40000 Rthlr.). — Auf die meisten Artikel des Luxus sind in der neuern Zeit noch mehr Abgaben gelegt worden.

In *außerordentlichen* Fällen wird eine Taxe auf Besoldungen, auf Renten aus verlehnten Kapitalien, Hütten- u. Hammerwerke, Fabriken und Handel gelegt, auch wohl eine allgemeine Vermögensteuer ausgeschrieben. Hierzu kommen die Bewilligungen der Stände auf dem Reichstage, die sich nach den Staatsbedürfnissen richten.

Die *Ausgaben* übersteigen gewöhnlich die Einnahme. Auf dem Reichstage 1778 bewilligten die Stände zu den Chatullgeldern des Königs, die bisher 50000 Rthl. Species betragen hatten, noch einmal so viel. Diese Zulage und noch 850,000 Sp. Th. Geschenke für das königl. Haus, sollten durch eine Kopfsteuer innerhalb 7 Jahren aufgebracht werden. Die Unterhaltung der Flotte u. der Armee frisst allein 2 Drittheile aller Einkünfte.

Die *Staatsschuld* ward im J. 1789 21 Mill. 300,000 Rthlr. hoch angegeben. Der damalige Krieg wird sie noch vergrösert haben. Die Stände haben indessen 1789 die Bürgschaft dafür übernommen u. ein *Reichsschuldenkomtoir* errichtet, das Staatsobligationen zu 3 pro Cent Interesse ausstellt.

Die zur Verwaltung des Finanzwesens bestimmten Reichskollegien s. unter Nr. XVII. 4. 5. 8.

XX. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Arten u. Zahl der Truppen.* Theils *geworbene*, theils *eingetheilte* oder National-

truppen.

truppen. Die ersten bestehen meistens aus Ausländern, thun beständige Dienste u. werden in die Festungen u. Städte zur Besatzung gelegt. Die andern sind auf das Land vertheilt u. werden von ihm gestellt, gekleidet u. unterhalten; zu welchem letztern Ende jedem Mann ein Stück Land gegeben wird. Der Adel stellt die Kavallerie nicht, wie man gewöhnlich glaubt, allein, sondern nur das Regiment, die Adelsfahne genannt. Die übrigen Truppen stellt u. unterhält er mit den Landleuten ohne Unterschied. Die Ober- u. Unterofficiere ernennet die Krone, die auch die Waffen u. Regimentskleider hergiebt, letztere nur alle 10 Jahre, weil die Soldaten sie nur zur Zeit der Musterung oder bey ausserordentlichen Gelegenheiten tragen. Die Krone bezahlt auch diese Truppen, wenn sie zu Felde ziehen. Sie sind zwar besser geübt, als die gewöhnlichen Nationalmilitzen: aber sie können sich doch nicht mit Armeen messen, die nach der neuen Taktik geübt sind. Zum Ersatze eines jeden Mannes muss ein anderer bereit gehalten werden; dieses Reservekorps heisst die *Wargernings-Manskap.* Ausser dem Trabantenkorps von 100 Mann in 4 Komp. sind die *eingetheilten* Truppen in der neuern Zeit folgende: 1. *Kavallerie:* das Leibregiment 1505 M., die Adelsfahne 6 Komp. 395 Mann. 5 Reg. Reuter, nämlich: die westgothische, smålandische, ostgothische, nördlich-schonische u. südlich-schonische Kavallerie, jedes zu 1000 M. Diese schwere Reuterey ist 1791 grösstentheils in Infanterie, zum Theil auch in Dragoner verwandelt worden. 2 Reg. Dragoner, nämlich: das Leibreg. u. das nyländische-tawastehusische Reg. jedes zu 1000 M., die berittene Eskadron des bohusischen Gouvernements von 400 M., die carelische Esk. von

300 M. und die Compagnie von Jämtland 100 M. ſtark. Letztere ſoll 1791 in ein Jägerkorps verwandelt worden ſeyn. Zuſammen 9700. 2. *Infanterie:* 22 Reg. von verſchiedener Stärke, alle auch nach Provinzen des Reichs benannt. 1 Bat. von 128 M., 1 Fuſsjägerkorps von 128 M. u. die cajanaiſche Komp. 150 M. Zuſammen 25125 M. — *Geworbene* Truppen: 1. *Kavallerie:* Huſaren 300 M. leichte Dragoner 200 M. 2. *Infanterie:* die königl. Leibgarde von 1800 M. 7 Reg. von 800 bis 1260 M.: die ſawolaxiſchen Jäger 400 M. Zuſammen 9060. 3. *Artillerie:* 5 Brigaden oder 3230 M. 4. *Fortifikationstruppen:* 5 Brigaden. 5. die ſogenannte *Flotte der Armee*, die für die Unterſtützung der Operationen der Landarmee, beſonders bey Vertheidigung der Scheeren, beſtimmt iſt, 2706 M. *Ganze Landmacht* 50,421 M. Sie wird kommandirt von 2 Feldmarſchällen, einigen Generalen, Generallieutenanten u. Generalmajoren.

2. *in Anſeh. der Aufbringung des Heeres.* Iſt ſo eben erwähnt worden.

3. *in Anſeh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Iſt auch ſchon zum Theil angegeben. Die Unterhaltung der geworbenen Truppen koſtet in Friedenszeiten ungefähr 800,000 Thaler Species. Groſse wohl verſehene *Zeughäuſer* ſind zu Stockholm, Oerebro u. Jönköping. Vortreffliche *Gewehrfabriken* u. *Stückgieſſereyen* zu Stockholm, zu Jönköping, Oerebro, Söderhamm, Norrtelge u. Norköping.

4. *in Anſeh. der Belohnung*, vermittelſt eines ſtarken Invalidenfonds. Das Invalidenhaus zu Wadſtena wird nicht mehr bewohnt, indem die dahin beſtimmten Leute für Wohnung u. Koſt baares Geld erhalten. Für verdiente Officiere iſt der

der Schwerdorden bestimmt. Das Korps der Officiere hat auch eine Kasse unter sich errichtet, die *Pensionskasse der Armee* genannt.

5. *in Ansch. der Festungen:* Gegen Norwegen: Gothenburg, Warberg u. Bohus; auf der Seite des Sundes in Schonen: Malmoe, Christianstadt u. Carlscrona. Die Festung Calmar in Småland war ehedem wichtig, als diese Provinz die Gränze des Reichs gegen Mittag ausmachte: gegenwärtig kann sie als Waffenplatz benutzt werden. Lowisa, hauptsächlich aber das noch nicht ganz vollendete Sweaborg, sind die vornehmsten Festungen in Finland. Waxholm u. Friedrichsburg beschützen den Hafen von Stockholm.

6. *in Ansch. der Erziehungsanstalten*

Dies alles steht unter dem Nr. XVII. 1 angeführten *Kriegskollegium.*

2) Seemacht.

1. *in Ansch. der Zahl u. Arten der Schiffe und Truppen.* Jene sind von dreyerley Art u. bestehen: 1) aus einer Flotte von Kriegsschiffen (*Oerlogs-Flotta*), welche 1789 stark war: 29 Linienschiffe von 60 bis 74 Kanonen, 23 Fregatten von 24 bis 40 Kanonen u. eine verhältnissmässige Zahl von Prahmen, Kreutzschiffen u. Schaluppen. Sie sind in 3 Geschwader eingetheilt. 2) aus einer Galeerenflotte (*Skärens-Flotta*), ungefähr 70 stark. Sie besteht aus 2 Hauptgeschwadern, die zu Stockholm u. Sweaborg liegen. 3) aus der schon bey der Landmacht erwähnten *Flotte der Armee*, die aus 60 flachen Fahrzeugen besteht. Die ganze Seemacht wird commandirt von einem Grossadmiral, Generaladmiral, Oberadmiral, Admiral, einigen Vice- u. Contreadmiralen, u. 9 Obristen. Zur Bemannung der Flotten müssen die Seeprovinzen u. Inseln ein Korps

Matrosen von 15000 M. unterhalten. Die *Seesoldaten* bestehen aus 2 Volontairregimentern, jedes 700 M. stark.

2. *in Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Eben die Seeprovinzen u. Inseln, die deshalb in gewisse Distrikte eingetheilt sind, müssen sie stellen.

3. *in Anseh. der Unterhaltung*, die ungefähr 1 Mill. 800,000 Speciesthaler kostet. Der Bau u. die Ausrüstung eines Schiffes von 70 Kanonen kostet ungefähr 370,000 Thaler S. M.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Für die invaliden Matrosen ist eine Kasse da, die durch jährliche Beyträge u. durch einige von der Krone zugestandene Auflagen unterhalten wird.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen:* 1) *Carlscrona*, wo die Hauptflotte verwahrt u. eine vortreffliche Docke angetroffen wird. Noch merkwürdiger ist die neue Docke, in welcher, wenn sie fertig seyn wird, die ganze Kriegsflotte trocken liegen soll. 2) *Gothenburg*, wo einige Fregatten liegen. 3) *Stockholm.* 4) *Sweaborg*, wo eine Galeerendocke angelegt ist. — Die Armeenflotte ist zwischen Stockholm u. Sweaborg vertheilt.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten*, z. B. die *Navigationsschule und das Seekadettenkorps zu Stockholm.*

Alles dies steht unter dem schon erwähnten *königl. Generalkomtoir.*

XXI. Politisches Verhältniſs.

Schw. gehört unter die Mächte von mittlerer Stärke, leidet Mangel an Menschen u. muſs deshalb jede Gelegenheit zu ihrer Minderung vermeiden. Dies scheint jetzt mit besserem Erfolg, als ehehin, geschehen zu können, da das Reich mit

mit seinem furchtbarsten Nachbar, Rusland, in Bündniss getreten ist. Den andern Nachbar, Dänemark, hat es nun desto weniger zu fürchten. Dadurch scheinen sich auch die ehemaligen Verhältnisse gegen Grossbritannien, Preussen, Oestreich u. Frankreich verändert zu haben.

Die mit diesen Staaten errichteten Verträge sind an ihren Orten angezeigt. Ausserdem sind zu bemerken die Verträge mit *Rußland* von 1721, 1724, 1735, 1743, 1780 u. 1791; mit der *osmanischen Pforte* von 1739 u. 1788; mit der *nordamerikanischen Republik* von 1783.

Das dreyzehnte Hauptstück.

Das russische Reich.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators, von 43 bis 78 (u. zwischen dem 39 u. 215° der Länge, mit Einschluss der Inseln im östlichen Ocean); nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 320,000 QM. (wenn man das nur unter russischem Schutze stehende Land der Kirgisen weglässt u. hingegen die wirklich im Besitz genommenen kurilischen u. alle Inseln des östlichen Archipelagus dazu rechnet), davon 78000 auf den europäischen u. 242,000 auf den asiatischen Theil gerechnet werden.

* Nach einer aus St. Petersburg kommenden Berechnung erstreckt sich der Flächeninhalt auf 16 Mill. 41290 Quadrat-Werste oder 330,506 teutsche QM.

2. *Gränzen.* 1) *Meeresgränzen:* an das *baltiſche* Meer gränzen gegen Weſten u. Norden die Statthalterſchaften Riga, Reval, St. Petersburg u. Wiburg; an das *weiſſe* Meer gegen Norden die Statt. Olonez u. Archangel; an das *Eismeer* gegen Norden die Statt. Tobolsk u. Irkutzk; an die *orientaliſche* See (oder an das anadyriſche, kamtſchatkiſche u. ochotskiſche Meer) gränzet gegen Oſten die Statt. Irkutzk, die von Nordamerika nur durch eine ſchmale Meerenge getrennt iſt u. mit Japon gewiſſermaſsen durch die kuriliſchen Inſeln zuſammenhängt; an die *kaspiſche* See gegen Süden die Statt. Ufa u. Kaukaſien; an das *aſowiſche* u. *ſchwarze* Meer gränzen auch gegen Süden die Statt. Kaukaſien, Katarinoslaw u. Taurien. 2) *Landesgränzen:* Gegen *Norden* gränzen an das *ſchwediſche Finland* die Statt. Wiburg u. Olonez; gegen *Oſten* u. *Südoſten* an die *ſineſiſche Mungaley* u. *Soongorey* die Statt. Irkutzk u. Kolywan; gegen *Süden* an das Land der *Kirgiſen* die Statt. Kolywan, Tobolsk u. Ufa; gegen *Südweſten* an *Georgien* u. an die Länder der kaukaſiſchen Gebürgsfürſten die Statt. Kaukaſien; gegen *Weſten* an die *europ. Türkey* die Statt. Katarinoslaw, an *Polen* die Statt. Katarinoslaw, Kiew, Tſchernigow, Mohilew u. Polozk, u. an *Curland* die Statt. Riga. Das Reich wird alſo in Norden von dem Eismeer, in Weſten von dem orient. Ocean, in Süden von den ſineſiſchen, kirgiſiſchen und kaukaſiſchen Gebürgsländern, wie auch vom kaſp. und ſchwarzen Meer, und in Oſten von türkiſchen, polniſchen u. litauiſchen Provinzen, von der Oſtſee, von Curland und Schweden begränzt.

3. *Eintheilung.* In 42 *Gouvernements* oder *Statthalterſchaften:* 1) Moskau oder Moskwa,

2) St.

2) St. Petersburg, 3) Wiburg, 4) Twer, 5) Nowgorod, 6) Pleskow, 7) Smolensk, 8) Mohilew oder Mogilew, auch Mohilow, 9) Polozk, 10) Orel, 11) Kursk, 12) Charkow, 13) Woronesch, 14) Tambow, 15) Rjasan, wird Räsan ausgesprochen, 16) Tula, 17) Kaluga, 18) Jaroslaw, 19) Wologda, 20) Kostroma, 21) Wladimir oder Wolodimer, 22) Nischegorod oder Nischnei-Nowgorod, 23) Wjatsk oder Wjätka, 24) Ufimsk oder Ufa, 25) Simbirsk, 26) Kasan, 27) Pensa, 28) Saratow, 29) Kiow oder Kiew, 30) Tschernigow, 31) Nowgorod-Sjewerskoi, 32) Riga, 33) Reval, 34) Archangel, 35) Olonez, 36) Irkutzk oder Irkutsk, 37) Kolywan, eigentlich Kolüwan, 38) Tobolsk, 39) Permien, 40) Kaukasien, 41) Katarinoslaw, 42) Taurien oder die ehemalige Krim. (Das Land der donischen Kosaken wird zur katarinoslawischen Statt. gerechnet). 37 derselben gehören zu dem europäischen Theil u. 5 (Permien, Ufa, Tobolsk, Kolywan u. Irkutzk) zu Asien. In Rücksicht der *Gouvernementsuniformen* ist das ganze Reich in 3 Reihen oder Landstriche eingetheilt: in den *nördlichen*, *mittlern* u. *südlichen*. Der 1ste hat die *himmelblaue*, der 2te die *rothe*, der 3te die *braune* Farbe zum Hauptunterscheidungszeichen. — Die Statthalterschaften sind in *Provinzen* u. diese in *Distrikte* oder *Kreise* abgetheilt. Auf eine Statthalterschaft werden 3-400,000 u. auf einen Kreis 20-30000 Personen männlichen Geschlechts gerechnet.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen;* u. zwar sind

1) *slawischen* Ursprungs:

a) die *Russen*, als die Hauptnation.

b) die *Kosaken*, von verschiedener Art.
c) *Polen*.
d) *Servier* u. andre mit ihnen verwandte Leute.
e) die *Letten*.

2) *finischen* Ursprungs:
a) die *Finen* selbst oder, wie sie sich selbst nennen, *Somaladzh* oder *Suomalainen* (russisch: *Tschuchonzi* oder *Maimisti*).
b) die *Lappen*.
c) die *Esthen*.
d) die *Lieven*.
e) die *Wotjaken*.
f) die *Tscheremissen*.
g) die *Tschuwaschen*.
h) die *Mordwinen* oder *Morduanen*.
i) die *Permeken* u. *Sirjänen*.
k) die *Ostjaken*.
l) die *Wogulen*.

3) *tatarischen* Ursprungs:
a) eigentliche *Tataren*.
b) *Baschkiren*.
c) *Mestscherjaken* oder *Mestescheräken*.
d) *Barabinzen*.
e) *Teleuten*, *Teleguten* oder *Telenguten*.
f) *Jakuten*.
g) *Nogaiische Tataren*.
h) *Kirgisen* oder *Kirgiskaisaken*.
i) *Karakalpaken*.
k) *Bucharen*.
l) *Tschetschenegen*.
m) *kaukasische Bergtataren*.
n) *Kubaner* oder *Tataren von kubanischer Herkunft*.
o) *bessarabische Tataren*.

4) *mongolischen* Ursprungs:

a) die

a) die *Oelöt* oder *Kalmüken.*
b) die *Buräten*, russisch *Bratski.*
c) die *Singoren* oder *Soongoren.*
d) die *Derbel.*
e) die *Torgot.*

5) *Tungusen*, zu denen die *Lamuten* gehören; von ihnen stammen auch ab die *Dauren* und *Mansuren.*

6) unbekannten Ursprungs:
a) die *Samojeden.*
b) die *Jukagiren.*
c) die *Korjäken.*
d) die *Kamtschadalen.*
e) die *Arinzen* oder *Aralar*, nebst einigen andern, die deren Sprache reden.
f) die *Tschuktschen.*
g) die *Kurilen.*
h) die *Aleuten* u. a. m.

7) Verschiedene Haufen von europäischen u. asiatischen Nationen:
a) *Teutsche.*
b) *Schweden.*
c) *Engländer*, *Holländer*, *Schweitzer*, *Italiener*, *Franzosen* u. *Dänen.*
d) *Georgier* oder *Georgianer.*
e) *Tscherkassen.*
f) *Grusiner.*
g) *Griechen.*
h) *Perser.*
i) *Araber.*
k) *Truchmener.*
l) *Armenier.*
m) *Indier* u. andre Asiaten.
n) *Türken,*
o) *Juden.*
p) *Zigeuner.*

2. nach ihrer *Anzahl.* Vor dem letzten Türkenkrieg wurde sie wahrscheinlich auf 30 Mill. geschätzt, wovon in Moskau ungefähr 300,000 u. in St. Petersburg ungefähr 218,000 leben. — Hindernisse der stärkern Bevölkerung. — Unverhältnissmäsiges Uebergewicht der Gebohrnen über die Gestorbenen u. der Knaben über die Mädchen in manchen Statthalterschaften.

3. nach ihren *Sitten.* Sind nach der Menge u. Verschiedenheit der Nationen u. der Himmelsstriche äusserst mannichfach. Die Hauptnation zeichnet sich durch gute Eigenschaften u. Nationaltugenden vortheilhaft aus. Sie ist schon an sich, u. noch mehr unter guten Anführern, brav, arbeitsam, ausdauernd, scheuet keine Beschwerlichkeit, verträgt jedes Klima, wird selten krank, zeigt bey der einfachsten, in den Fasten äusserst magern, Kost immer eben so viel Stärke als Muth; sie fasset alles, selbst Künste u. Sprachen, mit unglaublicher Leichtigkeit, versteht jede Gelegenheit zu benutzen, u. findet immer Mittel zur Erreichung ihrer Absichten. Gewöhnlih ist sie gegen ihre Beherrscher treu u. gehorsam. Selbst die gemeinen Leute grüssen einander sehr höflich; ihre Kleidung ist nicht sowohl unsauber, als armselig. Die Vornehmen kleiden sich nach teutscher u. französischer Art, u. lieben die Pracht, so wie das weibliche Geschlecht aus allen Ständen die Schminke. Die Bauern u. Kossaken tragen Bärte. Um den Leib rein u. gesund zu erhalten, pflegen sie wöchentlich ein Paarmal das Schwitzbad zu brauchen; zu welchem Ende man fast bey allen Häusern Badstuben findet: wer aber keine eigene hat, bedient sich der öffentlichen. Der Aberglaube ist bey dem gemeinen Mann sehr gross.

III. Na-

III. Naturprodukte.

Zusammengenommen bringen die russischen Länder alles hervor, was die *Bedürfnisse* ihrer Bewohner erfodern. Was eine Gegend nicht hervor bringt, hat die andre; es kann also eine der andern aushelfen. Von ihrer fast zahllosen Menge führen wir nur, wie überall, diejenigen an, die zum Lebensunterhalt u. Handel dienen, und zwar:

1. aus dem *Pflanzenreich.* Alle *Getreidearten* u. *Hülsenfrüchte*, hauptsächlich in Liefland, Ingermannland, Moskau, Kasan, Kiow, Smolensk u. in allen andern an Polen gränzenden Provinzen. *Flachs* u. *Hanf*, deren Saamen man auch theils zu Oel benutzet, theils verschiffet. An der Kama bauet man jetzt auch den *wallachischen Flachs*, der 7 Spannen hoch wächst u. besseres Garn giebt, als der gemeine. Die sibirische *Hanfnessel. Tabak. Gartengewächse* u. allerley Wurzelwerk. *Melonen* u. *Arbusen* oder Wassermelonen. Der *Spargel* wächst an vielen Orten wild. *Hopfen*, sowohl ächter oder gezogener, als wild wachsender, häufig. Auch ächter und unächter *Senf;* letzterer taugt auch zum Genuss, u. es läst sich Oel daraus pressen. *Kanariensaamen*, *Süßholz*, *Kalmus*, *Meerrettig*, *Rhapontica* oder unächte Rhabarber (die sinesische baut man mit gutem Erfolg in dem botanischen Garten zu Moskau), *Kali* oder Salzkraut, *Färbekräuter* von gar verschiedener Art, *spanischer Pfeffer*, *Saffran* oder vielmehr *Safflor*, viele Arten essbarer *Schwämme*, *Trüffeln*, *Kapern*, *Weinstöcke*, *Sträucher* u. *Pflanzen*, von denen theils Holz u. Rinde, theils die Beeren zur Nahrung, zu Getränken, zum Färben u. s. w. gebraucht werden. *Bäume* von etwas grösserer Art sind: der *Gerberbaum*,

der

der *Taxus*, etliche Arten des *Sevenbaumes*, der *Wacholderbaum*, der *wilde Oelbaum*, der *wilde Feigenbaum* u. s. f. *Maulbeerbäume. Obstbäume* von verschiedener Art, nicht nur in Gärten, sondern auch wildwachsend. *Waldbäume* von sehr verschiedener Art, welche allerley Schiff-Bau-Brenn- u. Arbeitsholz, Breter, Bast, Theer, Pech, Asche, Pott- u. Waidasche, liefern.

2. aus dem *Thierreich*, welches auch sehr mannichfaltig ist. *Pferde*, zahme u. wilde. *Esel*, eben so. *Pferdeesel*, wovon eine wilde Art bey den Kirgisen u. Kalmüken *Kulan* heisset; eine andre Art sind die *Dshiggetei*, die weder Pferd noch Esel, sondern ein Mittelding zwischen beyden sind, doch aber auch keine Maulesel. *Rindvieh*, gewöhnlich klein, desto grösser in der Ukraine. *Schaafe* giebt es etliche Arten; die gemeinen russischen sind klein u. haben grobe Wolle: unter den andern sind die breitschwänzigen kalmükischen berühmt; am grösten in der Welt sind die daurischen; es giebt auch wilde *Ziegen* u. *Schweine*, deren Pertinenzstücke vielfach benutzt werden. Auch *Steinziegen* oder Gemsen in Daurien, dort *Kaberga* genannt. *Hunde* zur Jagd, zum Ziehen, zur Bewachung der Häuser u. der Viehheerden; ihr Fell ist Handelszweig, so auch die *Katzenfelle. Kameele*, deren Haare versponnen werden. *Büffelochsen* und *Kühe. Hirsche, Rehe, Elan-* u. *Rennthiere.* Eine Menge wilder Thiere, die wegen ihrer Felle schätzbar sind, z. B. *Tiger, Bären, Lüchse, Füchse, Wölfe*, vorzüglich *Zobel, Eichhörnchen* mancher Art u. im Ueberflusſ, *Hermeline, Vielfrasse, Hasen, Iltisse, Marder, Wiesel, Moschusthiere, Dachse, Biber, Fischottern, Hamster.* — Zahmes u. wildes *Geflügel* in den meisten Gegenden überflüssig, besonders *Auerhähne,*

Birk-

Birkhühner, *Rebhühner*, *Haselhühner*, *wilde Enten* u. *Gänse*, *Lerchen*, *Schneevögel*, *Schnepfen*, *Fasanen* u. s. w. Auch eine Menge besondrer Raubvögel, vorzüglich schöne *Falken.* — In Ansehung der *Fische* sind, mit Uebergehung aller gewöhnlichen grossen u. kleinen Arten, die den Russen bey ihren Fastenspeisen u. dem Landmann zum Handel nach den Städten manche Vortheile gewähren, etwa folgende zu bemerken: *Hausen* oder *Belugen*, *Störe*, *Sterlede*, *Sewrugen*, *Ossetrine*, *Lachse*, *Häringe* u. deren Abarten, nämlich *Rebse* u. *Strömlinge;* *Seehunde*, *Seekühe*, *Seepferde* oder *Wallrosse*, *Seelöwen* u. *Seebären*, *Wallfische*, *Austern*, *Perlenmuscheln.* — Von *Insekten* verdienen vornämlich die *Bienen* u. *Seidenwürmer* Erwähnung.

3. aus dem *Mineralreich*, welches noch reichhaltiger, als die beyden andern, ist, besonders in Rücksicht auf die *Bergwerke*, welche alle *Metalle* u. *Halbmetalle*, Zinn ausgenommen, liefern. Der Gruben, Hütten u. Oefen in Sibirien ist eine grosse Menge, u. ihrer würden noch mehr seyn, wenn es nicht an Händen u. Waldungen gebräche. *Gold* u. *Silber* wird eben nicht viel, aber desto mehr *Kupfer* u. *Eisen*, auch *Bley*, gewonnen. Die Bergwerke selbst gehören theils der Krone, theils Privatbesitzern. Der Krone gehören hauptsächlich folgende: 1) etliche Eisenhütten an verschiedenen Orten; 2) etliche Kupferbergwerke, gleichfalls an verschiedenen Orten, sonderlich in der permischen Statthalterschaft; 3) die Goldbergwerke oder Goldwäsche zu Katherinenburg; 4) etliche Silberbergwerke, als die wichtigsten unter allen; sie befinden sich: a) zu Nertschinsk, die auch bisweilen, aber unrichtig, unter dem Namen der argunischen begriffen

griffen ſind (ſie liefern jährlich gegen 2 Mill. Pud Erz; was von 1704-87 an Silber u. Gold daraus geſchieden worden, beträgt am Werth gegen 10 Mill. Rubel); b) die kolywaniſchen, als die vorzüglichſten u. reichhaltigſten, die man auch die barnauliſchen oder die kolywanowoskreſenskiſchen nennt; die Hauptgrube iſt der Schlangenberg (von 1746-87 haben ſie geliefert an Silber und Gold über 30 Mill. Rubel, wovon nach Abzug der Koſten 23 Mill. reiner Gewinn bleibet); c) die berezoviſchen Gruben auf dem Ural, die in der neuern Zeit jährlich 7 - 8 Pud Gold geben. Von dem Silber iſt zu wiſſen, daſs auch Gold daraus geſchieden wird; dies geſchieht zu St. Petersburg, wohin das Blickſilber aus den Hütten gehet. Das Gold u. Silber ſind als reiner Gewinn anzuſehen, indem die ſämmtlichen Koſten blos mit dem dort zugleich gewonnenen Kupfer beſtritten werden. Die Privatbergwerke werden auf alle Art unterſtützt, um den Reichthum des Staats durch viele Metalle zu vermehren. Die Krone, die ehedem auch von ihnen groſse Vortheile zog, hat ſich in der neuen Zeit derſelben begeben, und erhebt davon weiter keine Einkünfte, auſser dem Kupfer, welches für billigen Preis zur Münze geliefert wird. — Von *Halbmetallen* findet man: *Queckſilber*, *Arſenik*, *Nickel*, *Kobalt*, *Spiesglas*, *Wismuth*, *Zink*. *Edle* u. *halbedle Steine* von allerley Art, als: *Rubine*, *Topaſe*, *Jaſpis*, *Achate*, *Chalcedon*, *Karneol*, *Porphyr*, *Aquamarine*, *Chryſolithen*, *Granaten*, unächte *Schmaragde*, *Onyx*, *Opal*, *Kriſtalle*, *Amethyſte*. *Alabaſter*, der aber ſelten die gehörige Härte für Bildhauer hat. *Marmor* von vielerley Arten. *Granit* von erſtaunlichen Klumpen und wahrer Schönheit. *Asbeſt* oder *Amianth*. *Marienglas*.

rienglas. Serpentinſtein. Talk. Schwefelkies. Schiefer. Gyps u. *Kalkſtein* in unglaublicher Menge, ſo wie viele andre nützliche Steine. — *Salze* aller Art, als: *Steinſalz, Quellſalz, Seeſalz, Glauber- Bitter-* u. *Purgirſalz, Mauerſalz, Salmiak, Salpeter, Magneſia, Alaun, Vitriol.* — *Brennbare Mineralien*, als: *Steinkohlen, Bergtheer, Naphta, Asphalt, Gagat* oder *Steinpech, Bernſtein, Schwefel, Steinbutter.* — *Thon-* u. *Erdarten* z. B. *Porzellanerde, Fayancethon, Pfeiffenthon, Ziegel-* u. *Töpferthon, Walkerthon.* — *Farbenerden*, als: *Kreide, Umbererde, blaue* u. *rothe Farbenerde.*

IV. Anlage des Landes für ſeine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Aeuſserſt mannichfach, z. B. *Ackerland* von ſehr verſchiedener Güte; *Wieſen*, eben ſo u. meiſtens im Ueberfluſs; *Gebürge* u. *Berge* mancher Art, vorzüglich das *uraliſche* Gebürge, das aus 3 groſsen Theilen beſteht, ſich von dem weiſſen Meer an gegen Mittag in mehrere Arme ausbreitet, das eigentliche Ruſsland von Sibirien ſcheidet u. zu Europa u. Aſia zugleich gehöret. Von den hohen aſiatiſchen Gebürgen erſtrecken ſich Arme vom Irtiſch bis nach dem öſtlichen Weltmeer zwiſchen Aſia u. Amerika, die unter dem Namen *Altai, Teletzkoi, Sayanskoi* u. *Stanovoi-Chrebet* bekannt ſind, u. nur in Anſehung ihres mitternächtlichen Abhanges zu dem ruſſiſchen Reich gehören. In dem europäiſchen Theil des Reichs ſtreichen auch Arme des Kaukaſus u. der Karpathen. Einige dieſer Gebürge ſind zwar mit ewigen Schnee u. Eis, andre aber mit Wäldern oder Kräutern bedeckt. Auf Kamtſchatka u. etlichen Inſeln im

öſtlichen

östlichen Ocean giebt es feuerspeyende Berge. — Grosse, weite Ebenen, die trocken sind, hoch liegen u. gröſstentheils unbewohnt sind, nennet man *Steppen.* Einige sind Holz- oder Wasserleer u. daher unbewohnbar: andre haben einiges Gesträuch, auch Bäche, wenigstens Quellen oder Brunnen: aber es fehlt an Bewohnern; in manchen findet man doch Dörfer. Der Boden dieser Steppen ist theils fruchtbar, theils unfruchtbar; die meisten haben einen abwechselnden Boden. — *Moräste* giebt es genug, und zwar von sehr verschiedener Grösse und Beschaffenheit. — Es giebt auch förmliche *Wüsteneyen.*

2. *Gewässer*, u. zwar 1) *Meere:* a) das *nördliche Weltmeer* oder *Eismeer;* von mehreren grossen Busen, die es bildet, heiſst der eine das *karskojesche Meer;* b) das *weisse Meer*, auch eigentlich nur ein grosser Busen des vorhergehenden; c) die Ostsee; d) das *schwarze Meer*, zu dem das *asowische*, als ein besonderer Busen, gehört; e) die *kaspische See*, die auch oft ein Meer genannt wird; f) der *östliche Ocean*, wodurch das Reich von Amerika getrennt wird; das *ochozkische Meer* ist ein grosser Busen desselben. — 2) *Landseen*, deren, mit Inbegriff aller kleinen, über 1000 sind; hier nur folgende: a) der *Baikal*, der gröſste unter allen denen, die ganz zum Reich gehören; b) der *Peipus*, der mit dem *pleskowischen* See zusammenhängt; sein Ausfluſs heiſst *Naròwa*; c) der *Ladoga*, dessen Ausfluſs die schiffbare *Newa* ist; d) der *Onega;* e) der *Ilmen;* f) der *Altin*, dessen Ausfluſs der *Ob* ist; g) *Beloje-Osero*, der weisse See; h) *Kronozkoje;* i) *Tschany*; k) der *kamyschsamarische* See; l) *Aral*, der auch Meer heiſset, aber nicht ganz zum russ.

Reich

Reich gehört. — 3) *Kanäle:* a) der zu Kronstadt; b) der ladogaische; c) einer, durch den man vermittelst etlicher Flüsse von Moskau in den Don kommen kann; d) derjenige bey Wyschnei-Wolotschok, vermittelst dessen man aus dem kaspischen Meer in die Wolga, u. ferner durch die Twerza, Msta, den Ilmersee und den Fluss Wolchow, entweder in den See Ladoga, oder in den ladogaischen Kanal, u. aus beyden auf der Newa in den finischen Meerbusen, folglich in die Ostsee, kommen kann. Diese Fahrt soll durch einen neuen Kanal noch bequemer gemacht werden. — 4) *Flüsse;* von ihrer grossen Menge nur die grössten u. berühmtesten, u. zwar a) in dem *europ.* Theil des Reichs: α) die *Wolga*, die in die kaspische See fällt; β) der *Don* in die asowische See; γ) die *Dwina*, die sich in das weisse Meer ergiesst; δ) die *Dwina* oder *Düna* (lettisch *Daugawa*) in die Ostsee; ε) der *Dnepr* ins schwarze Meer; b) in dem *asiatischen* Theil: α) die *Wolga;* β) der *Ural*, ehedem *Jaik*, der ins kaspische Meer fällt; γ) der *Jem* (Dschem), von den Russen *Jemba* oder *Emba* genannt, ins kaspische Meer; δ) der *Ob;* ε) der *Jenisei;* ζ) *Lena;* diese 3 fallen in das Nord- oder Eismeer; ϑ) der *Anadir*, in das östliche Meer; η) der *Amur*, eben so. 5) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, deren es verhältnissmässig wenig giebt; die vornehmsten: a) die *Bäder am Terek* in der kaukasischen Statthalterschaft; b) die *Bäder am Bargusin* in der nertschinskischen Provinz irkutskischer Statthalterschaft; c) die warmen *Quellen in den baikalischen Gebürgen;* d) die warmen *Quellen auf Kamtschatka* u. auf den *kurilischen* u. *aleutischen* Inseln; e) die *Schwefelquellen am Sok* u. an der *Wolga.* — f) der *St. Petersbrunnen* in

 der

der Gegend von Olonez; g) der Brunnen bey *Zarizin*, zu *Sarepta* in der saratowischen Statt. gegenwärtig der berühmteste; h) der Brunnen bey *Katharinenburg* in der permischen Statthalterschaft.

3. *Luft* u. *Witterung*. Dass sie äusserst verschieden seyn müsse, ergiebt sich aus der Lage u. Grösse des Reichs, welches zugleich das Klima der Provence u. Lapplands geniesst; es hat gute Seide, u. vortreffliches Pelzwerk; Feigenbäume, die wild wachsen, u. die herrlichsten Wälder zu Flotten; Kameele und — Zobel. In Rücksicht der Witterung u. des davon abhängenden Gedeihens der Naturprodukte wird das ganze Reich in 4 grosse Landstriche abgetheilt: 1) in den sehr *kalten*, der über dem 60 Gr. nördlicher Breite liegt u. sich bis an den 78 erstreckt; 2) in den *kalten*, vom 55 bis 60 Gr.; 3) in den *gemässigten*, vom 50 bis 55 Gr.; 4) in den *warmen*, vom 43 bis 50 Gr. In den mittlern u. nördlichen Gegenden sind die Winter sehr kalt, u. dann die Tage ungemein kurz: im Sommer sind diese desto länger, u. die Hitze wird bisweilen sehr gross. Dass das Klima überhaupt der Gesundheit nicht nachtheilig sey, beweisen die fast in allen Gegenden unter mancherley Ständen lebenden sehr bejahrten Greise. Das Zufrieren der Flüsse geschieht auf verschiedene Art, je nachdem die Kälte, das Wasser, der Lauf der Flüsse, oder etwan auch ihr Bette beschaffen ist. Die *Kälte*, und noch mehr der damit verbundene *Schnee*, ist für das Reich eine grosse Wohlthat, weil dadurch der Transport zu Lande ausnehmend befördert wird. Der *Regen* fällt in den nördlichen u. mittlern Statthalt. gewöhnlich sehr häufig, obgleich Ausnahmen Statt finden. Die

Winde

Winde ſind in einigen Gegenden ſehr heftig; beſonders herrſchen in Sibirien ſehr fürchterliche Winterorkane, die man *Burane* nennet. *Gewitter* ſind in den meiſten Gegenden nicht ſo häufig u. bey weitem nicht ſo ſtark, als anderwärts. In den nördlichſten Gegenden ſind Blitz u. Donner eine Seltenheit.

V. Kultur des Bodens.

An Thätigkeit der Menſchen u. an guten Anordnungen der Obern fehlt es nicht, aber wohl in vielen Gegenden an Menſchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. Die erſte wird nicht nur von anſäſsigen Ackerleuten, ſondern auch von nomadiſchen oder Steppenvölkern getrieben. In den meiſten Gegenden iſt ſie der Hauptzweig der Landwirthſchaft. Die *Pferdezucht* iſt am allergemeinſten, u. es wird nicht leicht auch ein noch ſo armer Bauer leben, der nicht ein oder mehrere Pferde haben ſollte; ja einige, beſonders die Koſaken, beſitzen ganze Heerden. Die *Kameelzucht* iſt von keinem Belang: deſto mehr die *Rindviehzucht*, aber doch, beſonders in Sibirien, bey weitem nicht ſo ſtark u. wohl geordnet als ſie es ſeyn könnte. Die *Schaafzucht* verdiente auch Ermunterung und Verbeſſerung, ob man gleich bey jedem Dorf eine Schaafheerde ſieht; eigentliche Schäfereyen kennt man nicht. Die *Ziegenzucht* iſt in den meiſten Gegenden gemein, obgleich die Heerden nicht ſehr zahlreich ſind. Die *Schweinezucht* iſt in vielen Gegenden ſo anſehnlich, daſs die Schweinborſten einen beträcht-

lichen Ausfuhrartikel ausmachen. Die *Zucht des Geflügelviehes* ist sehr ausgebreitet. — Der *Fischfang* ist eines der einträglichsten Gewerbe, besonders in den Statthalt. Archangel, Olonez, St. Petersburg, Wiburg, Reval, in den Ländern am schwarzen u. kaspischen Meer, am Ural, Jenisei, Ob, Baikal, an dem östlichen Ocean: am allerstärksten aber u. vortheilhaftesten in der kaspischen See u. in den hinein fallenden Strömen, vorzüglich an der Wolga u. am Ural. Die Russen besitzen viele Geschicklichkeit bey diesem Geschäfte, welches gröſstentheils verpachtet ist. Hingegen ist die *Jagd* in ganz Ruſsland gewissermaſsen frey, besonders in Sibirien; zwar ist sie auf den Gütern des Adels ein Eigenthum desselben: aber fast jeder Gutsbesitzer giebt sie, wenigstens seinen Unterthanen, frey. Als Hauptgeschäfte wird sie nur von den rohesten Nationen Sibiriens getrieben. Uebrigens ist sie weit weniger in Ansehung des Wildes zum Essen, als wegen des vielen u. zum Theil sehr kostbaren Pelzwerkes wichtig. Besonders vom *Zobelfang*.

2. in Anseh. des *Land- u. Ackerbaues*, der im Ganzen mit glücklichem Erfolg betrieben wird, aber noch groſser Vervollkommnung fähig ist. Die Bestellung des Ackers geschieht zwar durch Pflug u. Egge, aber auf verschiedene Art. In den Ländern, die in dem gemäſsigten u. warmen Landstrich liegen, ist die Fruchtbarkeit des Erdbodens so groſs, daſs man wenig oder gar keinen Dünger nöthig hat. Die Krone ermuntert immer mehr u. mehr zum Ackerbau; daher ist immer Getreide genug vorhanden; u. wo durch schlechte Witterung der Miswachs eine Provinz zu drücken droht, da kann aus andern dem Mangel abgeholfen werden.

3. in

3. in Anſeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*, deren Emporkommen auf mancherley Art begünſtigt wird. In rauhen Gegenden u. unter den noch rohen Völkerſchaften giebt es wenige oder keine, in andern deſto mehrere. Die vornehmſten *Fabrikörter:* Archangel, Arſamas, Aſtrachan, Jamburg, Jaroslaw, Kaluga, Kaſtroma, Krasnoe-Selo, Moskau, Murom, Riga, St. Petersburg, Sarepta, Schlüſſelburg, Serpuchow, Tula, Wologda, Woroneſch. In den *Manufakturen* werden vorzüglich verfertigt: Tücher, Leinwand, Baumwollen- und Seidenzeuche, Strümpfe, Hüte, Tapeten, Spitzen u. Blonden, Treſſen, Leder, vornämlich Juften, Saffian und Chagrain, Segeltuch u. Tauwerk, Papier, Spielkarten, Tabak. *Fabriken*: Schiffe, Porzellan, Fayence, Glas, eine Menge Brennereyen u. Siedereyen, als: Thran, Pech, Theer, Terpentin, Kolophonium, Seife, Lichter, Alaun, Vitriol, Farben, Salpeter, Brandwein, Zucker, allerley Metallwaaren, Siegellak, Tabakspfeiffen, allerhand Brauereyen. Viele von dieſen Manuf. u. Fabr. ſind noch im Entſtehen u. können mit ihren Waaren bey weitem noch nicht das ganze Reich verſehen.

4. in Anſeh. des *Handels*, zu deſſen Betreibung die vorhin erwähnten Gewäſſer u. der unerſchöpflich groſse Reichthum von unentbehrlichen u. angenehmen Produkten, wie auch die ausgezeichnete Neigung der Ruſſen zu Handelsgeſchäften, ausnehmend vortheilhaft ſind. Am füglichſten theilt man ihn in den *Land-* u. *Seehandel.* Zum *Landhandel* gehöret vornämlich: 1) der *ſibiriſche*, der ſehr anſehnlich iſt u. mehrere Zweige begreift; denn in allen ſibiriſchen Städten ſind reiche Kaufleute, auch Bucharen, die

jährlich mit Waaren nach Moskau kommen, u. von dort andre ruſſiſche u. ausländiſche abholen; auch reiſen ruſſ. Kaufleute nach Sibirien, u. kaufen oder verkaufen dort Waaren, handeln auch mit den dahin kommenden Sineſen, Mongolen, Kalmüken u. Bucharen. Wegen der Wohlfeilheit der Frachten auf den Flüſſen gewinnen ſie viel dabey. Zu dieſem Handel gehöret: a) der *Handel nach Sibirien ſelbſt*, b) der *Handel nach Sina*, c) der *Handel mit der Bucharey u. den Kirgiſen*, aus Orenburg. 2) der *Handel nach Perſien* über Aſtrachan u. das kaſpiſche Meer, wird von ruſſiſchen u. armeniſchen Kaufleuten getrieben. 3) der *Handel mit der Türkey u. Italien*, der durch den Frieden mit den Türken 1774 eine ganz andre Geſtalt erhielt; davon hernach. 4) der *Handel mit Polen*, *Preuſſen*, *Schleſien u. Leipzig*, gröſstentheils Schleichhandel. — Der *Seehandel* wird an u. auf folgenden Meeren getrieben: 1) an der *Oſtſee*, wo er am wichtigſten u. ausgebreitetelten iſt; 2) am *weiſſen Meer*, der durch den Handel nach St. Petersburg viel verloren hat; 3) am *kaſpiſchen Meer* zu Aſtrachan, mit Perſern, auch mit Truchmenern u. Kirgiſen, von ruſſ. u. armeniſchen Kaufleuten; 4) auf dem *ſchwarzen Meer;* 5) im *öſtlichen Ocean* von Kamtſchatka aus.

Die beträchtlichſten *Importen* ſind: feine Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Weine, Apothekerwaaren u. Arzneyen, wollene Tücher, ſonderlich feine, leichtere wollene Zeuche, Baumwollenwaaren, ſeidene Zeuche u. Tücher, Bänder, Galanteriewaaren, Salz, beſonders für die oſtſeeiſchen und weiſsruſſiſchen Provinzen, friſche getrocknete u. eingemachte Früchte, Auſtern, Baumöl u. andre feine Oele, Fayence u. andres Steinzeug, engliſches Bier, Franzbrand-

wein,

wein, Arak u. Rum, Sardellen, Häringe, Stockfisch, Reis, allerley Tabak, Käse, Kakao, Sagogrütze, Porzellan, Zitze u. Kattune, feine Leinwand, wohlriechende Wasser u. dgl.

Dagegen werden, meistens zu Wasser, folgende *Exporten* verkauft, u. zwar 1) *rohe:* allerley Getreide, Hülsenfrüchte, Hanf- u. Leinsaat, Eisen, Kupfer, Flachs, Hanf und Heede oder Werg von beyden; ukrainischer Blättertabak, Hopfen, Kümmel, Anis, Masten, Balken, Breter u. Planken, allerley Holz, Honig, Wachs, Talg, getrocknete u. gesalzene Fische, Bibergeil, allerley Hörner von wilden Thieren, Klauen, allerhand Federn, Wallrofszähne u. Riemen, lebendige Thiere, als Pferde, Ochsen u. Hunde, Federwild, Pferdeschwänze, Mammonts- und Ochsenknochen, Schweinsborsten, sibirischer Muskus, Marienglas, allerley Haare, Thon u. Salz z. B. aus Taurien, Rhabarber, Wacholderbeeren, Lerchengummi u. Harz, purgirender Lerchenschwamm der Apotheker u. s. w. 2) *zubereitete* oder *verarbeitete:* Schiffe, Anker, Segeltuch, Tau- u. Strickwerk, Nägel, Leinwand, Kalmank, flämisch Leinen u. Drell, Kitaika, Garn, Salpeter, Schiespulver, allerley Mehl u. Grütze, Graupen, gesalzenes u. geräuchertes Fleisch, Butter, Fischthran, gesalzenen u. gepresten Kaviar, Hausenblasen, Hanf- u. Leinöl, Harz, Pech, Theer, Pott-u. Waidasche, Matten, Talg- u. Wachslichter, Seife, Juften, Saffian, Pergament, Sohl-, Sämisch-u. andres Leder, Filz, Fensterglas, Tapeten, Brandwein, eine unendliche Menge Pelz- u. Grauwerk, theils in einzelnen Bälgen u. Fellen, theils in Säcken, theils in fertigen Pelzen, von den oben erwähnten Thieren.

Der gesammte Aktiv- u. Passivhandel beträgt jetzt ungefähr 50 Mill. Rubel, wobey das Reich etwan jährlich 5 Mill. gewinnt. Der Umsatz, den die Unterthanen dabey machen, steigt, Aus- u. Einfuhr zusammengerechnet, auf 15 Millionen; worunter die Waaren verstanden sind, die sie entweder mit in Rusland gebauten oder gekauften Schiffen auf eigene Rechnung zur See aus- u. einführen.

Keine europäische Nation treibt einen stärkern Handel mit Rusland, als die *Engländer*, indem er noch einmal so viel, als derjenige aller übrigen, die mit diesem Reiche zur See handeln, beträgt. Diese folgen in Ansehung der Stärke des Verkehrs ungefähr so auf einander: *Dänen*, *Holländer*, *Franzosen*, *Portugiesen*, *Hamburger*, *Spanier*, *Lübecker*, *Oestreicher*, *Schweden*, *Italiener*, *Schweitzer*, *Preussen*, *Rostocker*, *Sachsen*, *Amerikaner*, *Danziger*.

Handelshäfen und *Handelsstädte*: Archangel, Arensburg, Cherson, Friedrichshamn oder Friedrichshafen, Habsal, Irbit, Irkutzk, Kasan, Kiächta, Kislar, Kolskoy, Kronstadt, Makariew, Mohilew, *Moskau*, Narwa, Onega, Orenburg, Pernau, Reval, *Riga*, *St. Petersburg*, Smolensk, Wiburg.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die guten *Landstrassen* und *Poststationen* bis nach Kamtschatka u. bis an die Gränzen von Sina; welche grosse Anstalt durch die *Jamskoi-Kanzley* regiert wird. 2) die vorhin erwähnten *Kanäle*. 3) *Messen* u. *Jahrmärkte*, vorzüglich zu Irbit in der permischen Statthalterschaft, bey den donischen Kosaken in der Staniza-Uripin am Choperfluss, zu Makariew u. Troizk. 4) *Aufhebung gewisser Monopolien*. 5) *Consulen* u. *Agenten* in mehrern Ländern, hauptsächlich in Italien u. der Türkey.

6) *Han-*

6) *Handelsverträge*, vorzüglich mit Dänemark 1782, mit Oeſtreich 1785, mit Frankreich 1787, mit Sicilien 1787, mit Portugal 1787, mit der Pforte 1792. Der wichtige Vertrag mit Groſsbritannien iſt 1786 zu Ende gelaufen u. noch nicht erneuert. 7) die *Reichsaſſignationsbanken* zu St. Petersburg und Moskau von 1786. 8) die *Reichsleihbank* eben daſ. von 1786. 9) das *Kommerzkollegium* u. die *Kommerzkommiſſion* zu St. Petersburg. 10) der *Zolltarif* von 1782.

* *Münzweſen.* Die goldenen u. ſilb. Münzen werden alle zu St. Petersburg, die kupfernen aber in ſechs Münzhöfen (zu Moskau, Katharinenburg, Suſun, Theodoſia, am Fluſſe Iſet in der Nähe von Katharinenburg u. am Bache Babka an der Kama) geprägt. Da das *Kupfergeld* ſich bis 1768 ungeheuer mehrte u. wegen ſeiner Unbehülflichkeit äuſserſt läſtig war; ſo wurde *Papiergeld* geſchaffen u. zur Umwechſelung des Kupfer- u. Papiergeldes die beyden vorhin erwähnten Reichsaſſignationsbanken angelegt. So wie ſich die Kupfermünze mehrte u. durch das weite Reich verbreitete, muſsten auch mehrere Papierniederlagen oder Bankkomtoire zur Auswechslung der Reichsaſſignationen errichtet werden. Jetzt ſind ihrer 21. Das Papiergeld ward nun angenehmer, als das Kupfergeld: doch verſprach die Kaiſerin 1786 auf ihr heil. kaiſerl. Wort, die Summe der Bankaſſignationen nie u. in keinem Falle über 100 Mill. Rubel zu erhöhen; u. vorher ſchon ward verordnet, daſs ſie nicht im auswärtigen Handel kommen ſollten. — Die jetzigen Münzen ſind:

Rubel	Poltina	Grivna	Altyn	Kopejka	Denuſchka	Poluſchka
1	2	10	33⅓	100	200	400
	1	5	16⅔	50	100	200
		1	3⅓	10	20	40
			1	3	6	12
				1	2	4
					1	2
						1

Die 3 letztern ſind heut zu Tage *Kupfermünzen:* die übrigen alle *Silbermünzen* (Polupoltinik oder eine halbe Poltina d. i. ein Quartrubel, kommt auch vor). Die *Goldmünzen* ſind: Imperial, 10 Rubel; halber Imp. 5 R. und Dukaten, den holländiſchen gleich. Der Werth des Rubels iſt unſtät u. richtet ſich nach dem Wechſelcours. Alsdann iſt auch ein Unterſchied zwiſchen alten u. neuen Rubeln; jene gelten ungef. 1 Thaler 3 Gr. Sächſ. (2 fl. Rheinl.): dieſe bald 23 Groſchen, bald 1 Thaler, bald 1 Th. 1 Gr. Auch alte u. neue Imperiale ſind verſchieden; jene zu 11 Th. 16 Gr. dieſe zu 9 Th. 18 Gr. Die Feine der jetzigen Imp. iſt 22 karatig, u. die Feine des Silbers 12löthig. Ein Pfund fein Silber gilt 22 Rub. $75\frac{15}{27}$ Kop,, ein Pf. gemünztes Silber aber 17 Rub. $6\frac{2}{3}$ Kop., alſo iſt der Unterſchied 569 Kop. oder das feine Silber verhält ſich zum gemünzten, wie $10 = 7\frac{1135}{2275}$. Ein Pfund feines Gold gilt 345 Rub. $33\frac{3}{9}$ Kop., das gemünzte aber 312 Rub. $88\frac{8}{9}$ Kop.; der Unterſchied iſt alſo 28 Rub. $44\frac{4}{9}$ Kop. oder wie $10 = 9\frac{5683}{34133}$. $9\frac{1}{2}$ Rub. machen 1 Mark cöln.

Gewicht, wird auf folgende Art verglichen und beſtimmt:

Berkowetz	Pud	Pfund	Loth	Zolotnik
1	10	400	12800	38400
	1	40	1280	3840
		1	32	96
			1	3
				1

Zwiſchen Gold- u. Silbergewicht u. Handelsgewicht iſt kein Unterſchied. Es iſt auch im ganzen Reich einerley: ausgenommen Liefland; denn da ſind 45 Pfund rigaiſch = 46 Pf. ruſſ. 38 Pf. revaliſch = 40 Pf. ruſſ. Das Gewicht zu Narva iſt etwa $14\frac{1}{2}$ p. C. ſchwerer, als das ruſſiſche.

Maaſſe. Das *Getreidemaas* iſt nicht überall gleich groſs. Gewöhnlich wird alles nach *Tſchetwert* berechnet (auf jedes rechnet man 3 rigaiſche oder 5 revaliſche Löſe); ein Tſchetwert beſteht aus 8 *Tſchetweriken*, u. deren jedes aus 8 *Garniz;* 2 von dieſen machen 1 *Pajak* aus. In *Riga* hat eine *Laſt Rocken* $22\frac{1}{2}$ *Tonne;* 1 *Laſt Weitzen* oder *Gerſte* 24 Tonnen;

Tonnen; 1 *Last Malz*, *Erbsen* oder *Haber* 30 Tonnen; 1 *Last Leinsaat* u. *Waidasche* 12 Tonnen. Eine *Tonne* hat 2 *Lof*, 1 Lof 6 *Kulmt*, 1 Kulmt $5\frac{1}{2}$ *Kannen*, 1 Kanne 2 *Stof*. Bey *flüssigen* Dingen sind die gewöhnlichsten russ. Maasse: *Kruska*, deren 8 geben 1 *Eymer* (russ. *Wedro*), deren einer beträgt etwa 10 rigaische oder gegen 11 revalische Stöfe. — Eine *Werst*, deren $104\frac{3}{10}$ einen Grad des Aequators ausmachen, wird in 500 *Saschen* eingetheilt; eine Sasche oder Saschine hat 3 *Arschinen*, u. 1 Arschine 16 *Werschock*. In *Riga* misset man die Länge nach Ellen, deren 13 so grofs sind, als 10 russ. Arschine. — Das Feldmaas *Dessätina*, soll 210 rheinl. Fufs breit u. 560 lang seyn, folgl. 117,600 Quadratfufs oder 22893 Quadratarschinen betragen.

5. in Anseh. der *Religion*. Herrschend ist die *griechische*, deren Aufrechthaltung als ein Reichsgrundgesetz angesehen wird. Obgleich ihr Aeufseres mehr der röm. katholischen Religion entspricht; so stimmt doch das Wesentliche mehr mit der ev. lutherischen überein. Im vorigen Jahrhundert trennte sich von ihr eine Partey, mehr in Ansehung der Caerimonien, als des Glaubensbegriffs. Ihre Glieder nennen sich *Starowerzi* d. i. Altgläubige: die Gegenpartey aber heisset sie *Roskolniki* oder *Roskolschtschiken* auch *Raskolniken* d. i. Abtrünnige. Diese herrschende Kirche ist sehr tolerant, u. läfst allen Glaubensgenossen Religionsfreyheit u. Gottesdienst. Die von den Schweden eroberten Länder bekennen sich zur *ev. lutherischen* Religion u. haben ihre eigenen Land- u. Stadtkonsistorien. Es wohnen aber auch noch viele dieser Christen zu St. Petersburg, Moskau u. a. O. m., und diese haben kein eigenes Konsistorium oder andres geistliches Gericht, sondern dessen Stelle vertritt das Reichsjustitzkollegium der lief- ehst- und finländischen Rechtssachen

zu St. Petersburg. — *Herrnhuter*, zu denen etliche Kolonien u. in Lief- und Ehstland viele einzelne Mitglieder, auch wohl ganze Gemeinen, gehören. — Die *ev. reformirten* Christen haben gleiche Freyheiten mit den ev. Lutheranern, auch hin und wieder Kirchen, u. stehen unter dem erwähnten Reichsjustitzkollegium. — Für die *röm. katholischen* Christen hat Katharine die 2te 1763 eine nach Civilrechten abgefaſste Verordnung ertheilt, nach der sich nur zu St. Petersburg u. Moskau eine bestimmte Anzahl Ordensgeistliche aufhalten soll: doch sind die Kolonistengemeinen mit Geistlichen versehen. In Ansehung der von Polen erworbenen Provinzen ist verordnet, daſs alle dortige röm. kath. Klöster u. Kirchen unter dem Erzbischoff zu Mohilew u. dessen Konsistorium stehen sollen; ihm sollen auch alle übrige kath. und unirte armenische Gemeinen im ruſs. Reich, nebst den Priestern, untergeben seyn. Der Papst hat so wenig Gewalt über sie, als über die *Jesuiten*, die in jenen Provinzen geheget werden. — Die *nicht unirten Armenier* haben zu St. Petersburg 1, u. in Astrachan 2 Kirchen und einen Bischoff. — Viele asiatische Nationen sind *Muhamedaner*, manche jedoch nur dem Namen nach. Seit 1788 haben sie einen eigenen Mufti, nebst einem geistlichen Kollegium. Dies geht jedoch die Muhamedaner in Taurien nichts an; denn diese haben einen besondern Mufti und eine eigne geistliche Verwaltung. Die Kaiserin hat auch 1789 den Koran für ihre muhamedischen Unterthanen drucken lassen. — Der *heidnischen* Religion sind noch weit mehrere asiat. Völker zugethan, und zwar auf verschiedene Art; denn man findet von ihr nicht nur die *lamaische* oder die Sekte des Dalai-Lama,

Lama, nämlich bey den Kalmücken; sondern auch die *schamanische* unter mancherley Gestalten. Zu ihrer Bekehrung ist ein eigenes *Collegium de propaganda fide* vorhanden. Auch werden seit 1788 besondere Missionarien dazu gebraucht. — Die *Juden* sind sehr eingeschränkt u. deshalb selten; am meisten in den Statt. Polotzk und Mohilew.

Kirchliche Einrichtung der herrschenden Religionspartey. Ehedem hatte ein *Patriarch* die Oberaufsicht: aber Peter der 1ste errichtete 1719 statt dessen einen ihm unterthänigen *geistlichen Rath*, der der *heiligste Synod* oder *heiligst regierende Synod* genennet wird (Vergl. Nr. XIV. 2. 2). Die hohe Geistlichkeit besteht aus *Metropoliten*, *Erzbischöffen* u. *Bischöffen*, welche alle *Archijerei* heissen. Die beyden ersten Würden sind an keinen Bischoffssitz gebunden, sondern der Oberherr ertheilt sie bald diesem, bald jenem. Jetzt sind ihrer 4: 1) von St. Petersburg u. Nowgorod, 2) von Kiow, 3) von Kasan, 4) von Tobolsk. Kein Mitglied der hohen Geistlichkeit ist dem andern unterworfen, sondern einer steht so gut, wie der andre unter dem heil. Synod. Nur dem Range nach sind sie von einander unterschieden, nach der Ordnung ihrer *Eparchien* (bischöfflichen Sprengel), deren Zahl nicht immer dieselbe ist. Die neueste: 1. Nowgorod u. St. Petersburg. 2. Pleskow und Riga. 3. Twer und Kaschin (diese 3 sind jetzt Erzbischöffe u. Mitglieder des heil. dirigirenden Synods). 4. Moskau u. Kaluga (dieser ist auch Mitglied des Synods, nämlich für dessen in Moskau befindliches Departement). 5. Kiew u. Galiz. 6. Mohilew, Mstislawl u. Orschansk. 7. Smolensk u. Dorogobusch. 8. Kasan u. Swijaschsk. 9. Astrachan u. Stawropol. 10. To-

Tobolsk u. Sibirien. 11. Rostow u. Jaroslaw. 12. Rjasan u. Schazk. 13. Katerinoslaw u. Cherson - Taurien. 14. Tschernigow u. Neschin. 15. Nowgorodsewerski u. Gluchow. 16. Nischegorod u. Alatyr. 17. Bjelgorod u. Kursk. 18. Susdal u. Wladimir. 19. Kolomna u. Tula. 20. Wologda u. Ustjug. 21. Wjatka u. Grosspermien. 22. Archangel und Olonez. 23. Woronesch. 24. Irkutsk u. Nertschinsk. 25. Kostroma u. Galiz. 26. Tanbow u. Pensa. 27. Orel u. Sjewsk. *Die folgenden Eparchien haben Vikare.* 28. Stararus, deren Praelat Vikar in der nowogorodischen Eparchie, 29. Dmitrow, deren Praelat Vikar in der moskowischen Ep., 30. Perejaslawl u. Borispolsk, deren Praelat Koadjutor von Kiew, 31. Feodosia u. Marijepolsk, deren Praelat Vikar in der katerinoslawischen Eparchie ist. In allen 31 werden gerechnet 80 Mönchs- u. 74 Nonnenklöster mit ungefähr 7300 Mönchen u. 1300 Nonnen, u. 18350 griech. Pfarr- und Hauptkirchen. Die Zahl der Geistlichen soll aus 67900 Personen (ohne deren Familien) bestehen. Die Vorsteher der Klöster sind entweder *Archimandriten* oder *Igumene* d. i. Aebbte; eine Aebbtissin oder Priorin heisst *Igumenja.* Die Weltgeistlichkeit besteht aus *Diakonen*, *Priestern* (Jerei) u. *Erzpriestern* (Protojerei). Die Benennungen *Pope* u. *Protopope* werden nicht mehr geduldet. In jedem grossen Dorf (*Selo*) ist eine Kirche u. ein Priester, u. in den Städten ist fast in jeder Strasse eine Kirche mit allen ihren Bedienten.

Seit 1764 sind die ehemahligen Kloster u. Kirchenländereyen eingezogen, u. Anfangs einem *Oekonomiekollegium* übergeben worden: jetzt aber besorgen die für jede Statthalt. errichteten Kameralhöfe die Verwaltung. Von den 250000

Rubeln

Rubeln, die ſie abwerfen, wird nicht allein die Geiſtlichkeit zum Theil beſoldet, ſondern es werden auch davon Penſionen für arme Officiere, Invaliden, Hoſpitaliten u. dgl. ausgeſetzt. Es wurden aber nicht alle geiſtliche Güter eingezogen, ſondern nur ſolche, die mit Bauern beſetzt worden; denn ſowohl alle Dorfgeiſtliche haben ihre von Alters her ihnen angewieſenen Kirchenländereyen, als auch Praelaten und Klöſter gewiſſe Grundſtücke behalten.

6. in Anſeh. der *Wiſſenſchaften u. Künſte.* In Vergleichung mit andern Staaten iſt man hierinn noch nicht weit gekommen: doch geht es damit mehr vor- als rückwärts, beſonders unter der jetzigen Regierung. Ausländer, beſonders Franzoſen u. Teutſche, wie auch das Reiſen junger Ruſſen zu fremden Lehranſtalten, haben das Meiſte zum beſſern Flor der Wiſſenſchaften beygetragen. In den ſchönen Wiſſ., in der Geſchichte, Geographie, Naturgeſchichte, Phyſik und Mathematik, thun ſich jetzt die Ruſſen am ſtärkſten hervor. In St. Petersburg u. Moskau ſind die meiſten Gelehrten. Auf die Errichtung u. Verbeſſerung der niedern Schulen u. des Erziehungsweſens überhaupt iſt erſt unter der jetzigen Regierung ernſtlicher Bedacht genommen worden. — Die *ſchönen Künſte* ſteigen immer höher, beſonders zu St. Petersburg und Moskau, wo ſie nicht nur von Ausländern, ſondern auch von Ruſſen, rühmlich bearbeitet und ausgeübt werden.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſ. u. Künſte ſind: 1) die 1726 errichtete und 1747 beſſer eingerichtete *kaiſerl. Akademie der Wiſſenſchaften* zu St. Petersburg; 2) die *kaiſerl. ruſſiſche Akademie* zur Vervollkommnung der ruſſ. Sprache u. Ge-

ſchichte

schichte seit 1783; 3) die *freye ökonomische Gesellschaft* seit 1764; 4) die *kais. Akademie der Mahler- Bildhauer- u. Baukunst* eben daselbst, womit eine Erziehungsschule verbunden ist; 5) die *Universitäten zu St. Petersburg, Moskau u. Kiew* (letztere ist nur für Theologen); 6) *Gymnasien* zu St. Petersburg, Moskau, Kasan, Riga u. Reval; vielleicht auch noch anderwärts. 7) seit 1781 verschiedene *Normalschulen*, um brauchbare Schullehrer zu ziehen 8) seit 1786 Hauptvolksschulen in den Hauptstädten der meisten Statthalterschaften, unter denen die Volksschulen in den Kreisen stehen. Zur Einrichtung derselben ist eine eigene *Oberschulkommission* zu St. Petersburg, mit einem *Oberschuldirektorium.*

Vorzügliche *Bibliotheken* sind nur zu Moskau und St. Petersburg. — Die Hauptsitze des *Buchhandels* u. der *Buchdruckerey* eben daselbst.

Das mit der Akad. der Wiss. verbundene *Kunst- Naturalien- Alterthümer-* u. *Münzkabinet* verdient seiner Reichhaltigkeit wegen einer besondern Erwähnung.

7. in Anseh. des *Adels*. Jetzt giebt es eigentlich nur einen einzigen Adel u. der Unterschied zwischen hohen u. niedern findet nicht mehr Statt; er geniesst auch (wenigstens nach der herrschenden Meynung) einerley Rechte: es äussern sich aber doch dabey einige Verschiedenheiten; u. Kraft eines Manifestes von 1785 wird der Adel in jeder Statth. nach 6 Klassen oder Abtheilungen in das Adelsbuch eingetragen: doch machen alle 6 nur ein einziges Korps aus, u. keiner ist dem andern unterthan. Die Ordnung ist folgende: 1) der wirkliche Adel, der ein Alter von 100 Jahren beweisen kann; 2) der Kriegsadel; 3) der Achtklassen-Adel, der aus solchen

Per-

Personen besteht, die zu den ersten 8 Rangstufen gehören; 4) die fremden, aus andern Ländern abstammenden Geschlechter; 5) die mit Titeln beehrten (fürstlichen, gräflichen und freyherrlichen) Familien; 6) die alten adelichen Geschlechter, die ihren alten Adel beweisen können, obgleich ihr adelicher Ursprung mit Dunkel bedeckt ist. Die verschiedenen Benennungen des Adels sind 1) *Fürsten*, deren Zahl sehr grofs ist; einige sind aus dem Blut regierender Fürsten entsprossen: andre stammen aus Polen: andre sind in den russ. Fürstenstand erhoben worden: manche sind auch tatarischen Ursprungs. An sich, ohne Rangstufe, die durch Dienste erlangt wird, heissen sie zwar Fürsten: aber sie haben weder einen ihrer Geburt anklebenden Unterscheidungstitel, noch vor dem übrigen Adel in Diensten einen Vorzug. Ohne Verletzung ihrer Ehre heurathet die Fürstentochter einen blofsen Edelmann. Kein solcher Fürst hat ein Fürstenthum, obgleich bisweilen so viele Landgüter, dafs deren Flächenraum mehr, als manches in Teutschland, beträgt; es führt auch keiner von einem Fürstenthum seinen Namen u. Titel. Die teutschen Reichsfürsten, sowohl die gebohrnen, als auch die vom teutschen Kaiser in den Fürstenstand erhobenen, machen eine besondere u. vorzüglichere Klasse der Fürsten aus; sie bekommen den Titel Durchlaucht u. ihre Kinder heissen Prinzen u. Prinzessinnen. 2) *Grafen* giebt es weit weniger, als Fürsten, denen sie übrigens in Würde, Rang und Ansehn eigentlich nicht nachstehen; sie haben ihren Grafenstand theils von russischen, theils von teutschen Kaisern erhalten, u. würden ihn nicht leicht gegen den fürstlichen vertauschen. Sie besitzen keine Graf-

 schaf-

schaften, und heissen im Russischen auch Graf. 3) *Barone* oder *Freyherren* giebt es sehr wenige. 4) Blosse *Edelleute*, deren Zahl ausnehmend gross ist; es giebt unter ihnen sehr reiche Familien, die weitläufige, mehr als einem Herzogthum am Flächenraum gleichende Landstrecken, besitzen: aber auch weit mehr arme, denen weder ein Bauer, noch einer Hand breit Feld gehört. 5) *Bojaren-Kinder* u. der *patriarchalische*, wie auch der *bischöffliche Adel*, von denen einige den wirklichen Adelstand besitzen, andre aber zur Kopfsteuer angeschrieben sind. — Die Rechte u. Vorzüge des Adels waren von jeher gross u. mannichfach, und sie sind durch das Manifest von 1785 bestätigt u. noch mehr erweitert worden: es wird aber von den Beherrschern des Reichs keine Klasse vor der andern begünstiget: jeder muss durch Wohlverhalten u. durch die dem Staat zu leistenden Dienste sich empor heben, wenn er nicht vergessen werden u. ohne Achtung auf seinem Dorf die Zeit verleben will; denn die Geburt giebt nur wenige Ansprüche auf Vorzug u. Ansehen: beyde bestimmt die durch Dienste erlangte Rangstufe. Darunter ist aber keine, die nicht auch der neue Adel oder der Mann von unadelicher Geburt erlangen könnte.
Landgüter zu besitzen, ist kein ausschliessliches Vorrecht des Adels.

8. in Anseh. der *Bürger-* u. *Städte*. Sowohl diese, obgleich in geringer Zahl, als auch jene, wiewohl mit unbestimmten Rechten, existiren schon von alten Zeiten her. Unter der jetzigen Regierung sind der letzten über 250 errichtet worden. Diese mit den alten zusammengerechnet, kommt bis 1790 eine Zahl von 558 heraus, worunter folglich viele sehr unbedeutend,

ver-

verschiedene hingegen ungeheuer groſs ſind, zumahl die Hauptſtadt Moskau. Durch eine *Stadtordnung* von 1785 ſind den Bürgern in allen Städten einerley Rechte u. Verfaſſung ertheilt. Vermöge derſelben ſind alle Bürger, u. die in der Stadt ein Eigenthum haben oder wohnen, in dem Bürgerbuch alphabetiſch aufgeſchrieben und in 6 Klaſſen getheilt: 1) eigenthümliche Bürger oder Stadteinwohner, die in der Stadt ein unbewegliches Eigenthum haben; 2) die 3 Gilden, in welche, ohne auf Geſchlecht, Abſtammung, Handel, Handwerk, kirchliche Verknüpfung oder dgl. zu ſehen, alle diejenigen kommen, die ein gewiſſes Kapital zu beſitzen erklären; da denn zur 1ſten gehört, wer ein Kapital von 10 — 50000 Rubel angiebt; ein ſolcher kann alle Arten von in- und ausländiſchem Handel treiben, Seeſchiffe beſitzen, in der Stadt ſich einer mit 2 Pferden beſpannten Kutſche bedienen, u. iſt von Leibesſtrafen befreyt. *Zur* 2ten, wer ein Kapital von 5 — 10000 R. angiebt; ein ſolcher kann alle Arten von inländiſchem Handel treiben, Fluſsſchiffe u. Fahrzeuge halten, in einer mit 2 Pferden beſpannten Kaleſche fahren, und iſt von Leibesſtrafen frey. *Zur* 3ten, wer ein Kapital von 1 — 5000 R. angiebt; er kann in Städten u. auf dem Lande den Kleinhandel treiben, Werkſtühle, kleine Fluſsfahrzeuge, Gaſthöfe u. dgl. halten, darf aber nur Sommers u. Winters mit 1 Pferd, aber nicht in Kutſchen fahren; 3) die Zünfte oder Profeſſionen (Meiſter, Geſellen u. Lehrlinge), denen eine beſondere Handwerksordnung vorgeſchrieben iſt; 4) die Fremden und Gäſte aus andern Städten und Ländern, die ſich wegen ihrer Geſchäfte einſchreiben laſſen; 5) namhafte Bürger, wozu gehö-

ren: die zweymal zu einem Stadtdienst gewählt wurden u. dann ansehnliche Stellen rühmlich verwaltet haben; Gelehrte u. Künstler, die akademische Zeugnisse vorzeigen können; Banquiers, die ein Kapital von 100-200,000 R. angeben; Groshändler, die keine Bude halten; Schiffsherren, die Schiffe in der See haben. Diese können sich in der Stadt einer mit 2 - 4 Pferden bespannten Kutsche bedienen, Höfe u. Gärten ausserhalb der Stadt haben, Fabriken besitzen, u. sind von Leibesstrafen frey; 6) Beysassen, die sich von ihren Gewerben nähren u. in keinem vorhergehenden Theil des Bürgerbuchs stehen. Sie können Werkstühle, Buden u. Kramwaaren, Herbergen u. Gasthöfe haben u. s. w. Sie dürfen weder in Kutschen noch mit 2 Pferden fahren. — Edelleute, die im Bürgerbuch stehen, können auch eine mit ihrem Stand übereinstimmende bürgerl. Nahrung in der Stadt treiben. — Durch diese u. andre Anstalten kommen die Städte zusehends in Aufnahme.

9. in Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer*. Erstere sind sehr verschiedener Art. u. zwar: 1) *freye Landleute*, die nicht leibeigen sind, wohin z. B. gehören: die ausländischen, als Ackerleute angesetzten *Kolonisten;* die *Odnodworzen* oder Einhöfner, die ihre Häuser, nebst den dazu gehörenden Ländereyen, als ein wahres Eigenthum besitzen; die *Kosaken* nach allen ihren Haupt- u. Nebenzweigen, die ihre Distrikte, Ländereyen u. Viehhöfe als wahres Eigenthum besitzen; die *tatarischen* Völker, die *Baschkiren*, *Wogulen*, *Kalmücken*, nebst den meisten nomadischen u. Steppenvölkern; verabschiedete auf dem Lande lebende Soldaten; frey gewordene, die vorher Leibeigene waren, aber die Freyheit von ihren

Erb-

Erbherren kaufen oder für treue Dienste bekommen; eigentliche kleinrussische Bauern, die zwar keine Kosaken, aber auch keine Leibeigenen, sondern frey sind; freye Bauern, die weder einzeln verkauft noch verschenkt werden dürfen, sondern zu einem Guth gehören, mit dem sie von einem Herrn an den andern kommen. 2) *Leibeigene Bauern*, die man auch schlechtweg *Bauern* nennet; welche wieder sind: a) *Kronsbauern* (in Liefland *publike Bauern*), die die Krone als ihre wahren Leibeigenen verschenken kann u. die kein eigentliches Landeigenthum besitzen; auch sie sind wieder verschiedener Art; b) *Bergwerksbauern;* c) *adeliche* oder *private Bauern*, deren Schicksal nach der Verschiedenheit ihrer Herren u. der Gegenden, wo sie leben, verschieden ist.

* Die ehemaligen *Oekonomiebauern*, die den Bischöffen, Kirchen u. Klöstern gehörten, sind nun, da sie unter der Aufsicht der Kameralhöfe u. Oekonomiedirektoren stehen, Kronsbauern.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. Iwan des 1sten Gesetz von der Untheilbarkeit des Reichs. 2. der von allen Ständen des Reichs unterschriebene Bestätigungsbrief von der Wahl u. uneingeschränkten Gewalt des Zars Michael Romanow, für ihn u. seine Nachkommen. 3 Peter des 1sten Verordnung wegen der Thronfolge von 1722 (zweifelhaft, ob sie noch gelte). 4. Katharinen der I. Verordnung, dass keiner, der schon eine Krone besässe oder der nicht griechischer Religion wäre, der russ. Krone fähig seyn sollte.

VIII. Regierungsform.

Sie ist uneingeschränkt monarchisch, doch in manchen Fällen durch alte Gewohnheiten u.

Gesetze begränzt u. gegen Despotie gesichert, zumal in neuern Zeiten.

IX. Thronfolge.

Die Krone ist in der männlichen u. weiblichen Linie erblich: doch kann der jedesmalige Beherrscher des Reichs im Nothfall Ausnahmen davon machen u. zum Thronfolger ernennen, wen er will, auch den schon ernennten wieder unfähig dazu erklären. So bald der Thron erledigt ist, besteigt ihn der Thronfolger, ohne einer Einladung, Huldigung oder dgl. zu bedürfen: inzwischen geschieht gewöhnlich die Huldigung dennoch, u. jede Klasse von Unterthanen leistet sie. Auch die *Krönung* u. *Salbung* ist seit Jahrhunderten gewöhnlich gewesen u. wird als ein ehrwürdiger Gebrauch beybehalten.

* Die *Volljährigkeit* des Thronfolgers kann dessen Vorgänger nach Belieben bestimmen.

X. Titel.

Kaiserin u. Selbstbeherrscherin von ganz Russland, von Moskau, Kiew, Wladimir, Nowgorod, Zarin von Kasan, Zarin von Astrachan, Zarin von Sibirien, Zarin des Taurischen Chersones, Frau zu Pleskow u. Grossfürstin von Smolensk, Fürstin von Esthland, Liefland, Karelen, Twer, Ingorien, Permien, Wjatka, Bulgarien u. andern Ländern; Frau u. Grossfürstin von Nischnei-Nowgorod, Tschernigow, Räsan, Polozk, Rostow, Jaroslawl, Beloosero, Udorien, Obdorien, Kondien, Witepsk, Mstislawl, der ganzen nördlichen Gegend Gebieterin, u. Frau des Landes Iwerien, der kartalinischen u. grusinischen Zaren, u. des kabardinischen Landes, der tscherkassischen u. im Gebürge wohnenden

nenden Fürsten, und andrer Erbfrau und Beherrscherin.

XI. Wappen.

Ein schwarzer zweyköpfichter gekrönter Adler im gold. Felde, mit rothen Schnabel und Füssen, in der rechten Klaue ein gold. Scepter u. in der linken einen gold. Reichsapfel haltend, wegen des *griechischen Kaiserthums*. Auf des Adlers Brust ist ein rother Schild u. darinn ein silb. Ritter St. Georg, der den Lindwurm erlegt, wegen des Grossfürstenthums *Moskau;* auf dem rechten Flügel sind 3 andre Schilde, u. auf deren 1sten blauen eine gold. geschlossene Krone, unter welcher ein quer liegender silb. Säbel mit gold. Griff ist, wegen des Königreichs *Astrachan;* im 2ten goldenen sind 2 schwarze aufgerichtete Bären, die mit den innern Tatzen einen rothen Stuhl u. mit den äussern 2 goldene Scepter halten, wegen des Grossfürstenthums *Novogrod;* im 3ten blauen ist ein silb. Engel, auf einem grünen Hügel stehend, und mit der Rechten ein gold. Schwerd, mit der Linken aber einen gold. Schild haltend, wegen des Grossfürst. *Kiow*. Auf dem linken Flügel sind auch 3 Schilder; im 1sten blauen sind 2 silb. aufgerichtete Wölfe, die mit den äussern Vorderklauen einen gold. Bogen, über den eine gold. Krone schwebt, mit beyden innern aber ein Paar silberne, in Form eines Andreaskreutzes geschränkte, unter sich gekehrte Pfeile halten, wegen *Sibirien;* im 2ten silbernen ist ein schwarzer gekrönter Lindwurm wegen des Königreichs *Kasan*; im 3ten rothen, ein gold. gekrönter Löwe, der mit beyden Pranken ein hohes silb. Kreutz hält, wegen des Grossfürst. *Wladimir*. Den Schild bedeckt eine königl. ge-

schlossene Krone, und um denselben hängt die Kette des St. Andreasordens. — In dem grossen Reichssiegel stehen um den Adler die Wappenschilder der übrigen Provinzen in einer länglichen Kreislinie.

Der *Großfürst* führet zum Wappen einen doppelten schwarzen mit der kais. Krone gezierten Adler, zwischen dessen 2 Köpfen noch eine kais. Krone ruhet. Auf des Adlers Brust liegen 2 neben einander gelehnte Schilder; in dem rechten gold. ist der *russ. Reichsadler* mit dem St. Georg auf der Brust: im linken aber das *holsteinische Wappen*, das oben beym dänischen Wappen beschrieben ist. Der Mittelschild enthält die *schleswigischen* Löwen. Um die beyden Schilder hängt der St. Andreasorden.

XII. Hofstaat.

Sehr prächtig u. glänzend: die Etikette ist jedoch nicht so steif, als an manchen andern weit geringern Höfen. Die obersten Bedienungen werden von den angesehensten Männern, von Senatoren, wirklichen geheimen Räthen, Fürsten, Grafen u. dgl. verwaltet. An der Spitze steht der *Oberhofmarschall;* dann folgen: der *Oberstallmeister*, *Oberhofmeister*, *Oberkammerherr*, *Oberschenke*, *Oberjägermeister*, *Stallmeister*, *23 wirkliche Kammerherren*, *19 Kammerjunker*, *8 Generaladjutanten* (darunter 2 Generalfeldmarschälle, 5 Generale en Chef u. 1 Generallieutenant), 15 *Flügeladjutanten*, der *Oberleibarzt* u. *Leibarzt*, die *Oberhofmeisterin*, *8 Staatsdamen*, *1 Kammerfräulein*, *6 Fräulein.* Viele Staatsfeste (jetzt 40) werden nicht nur am Hof u. in der Residenz, sondern auch in andern Städten gefeyert.

* Der

* Der *Heroldmeister*, *Generalrequetenmeister*, *Ober-* u. *Untercaerimonienmeister* u. *Oberforstmeister* gehören nicht unter die Hof- sondern Staatsbedienten.

** Die von Peter dem 1sten herrührende, aber jetzt noch gültige *Rangordnung* der Kriegs- Staats- u. Hofbedienten besteht aus 14 Klassen.

XIII. Ritterorden.

1. der *St. Andreasorden.*
2. der *Katharinenorden.*
3. der *Orden des heil. Alexander Newski.*
4. der *St. Georgenorden.*
5. der *Orden des heil. apostelgleichen Fürsten Wladimir.*
6. der *St. Annenorden*, der aus Holstein herstammt u. von dem Grofsfürsten, als Herzog von Holstein-Schleswig, vergeben wird. Von den 5 ersten ist der Monarch Grofsmeister.

XIV. Regierungs- und Landeskollegien.

Die meisten befinden sich in der Residenz: es haben aber manche von ihnen abgesonderte Departemente in Moskau. Einige sind einander coordinirt, andre subordinirt. Bey allen ist ein *Procureur* oder *Oberprocureur*, im Senat gar ein *Generalprocureur*. Der Procureur sitzt in einer Ecke des Versammlungssaals: in einer andern der Sekretar oder Obersekretar; beyde haben bey den Verhandlungen eigentlich keine Stimmen: aber jener mufs Acht haben, dafs nichts wider die Gesetze geschehe. Kein Spruch gilt oder kann ausgefertigt werden ohne seine Unterschrift. Bey allen Kollegien sind nicht nur sehr viele Kanzleybeamte (Sekretarien, Archivarien, Kanzlisten, Schreiber u. dgl.) weil sehr viel geschrieben wird; sondern jedes von den höhern hat auch eine eigene Buchdruckerey.

1. das *Conſeil* u. *Cabinet*, gehören zwar nach dem Sprachgebrauch nicht unter die Reichskollegien: doch kann man ſie in gewiſſem Betracht als ſolche anſehen. Beyde befinden ſich am Hof, hängen unmittelbar von der Kaiſerin ab, arbeiten unter ihren Augen, u. ſind gleichſam die Oerter, wo der Majeſtät alles vorgelegt, von ihr entſchieden, urſprünglich ausgefertigt u. befohlen wird. Das *Conſeil* beſteht aus den erſten u. angeſehenſten Reichsbeamten, nämlich aus Generalfeldmarſchällen, Generalen en Chef, Senatoren u. wirklichen geheimen Räthen; gegenwärtig 14; der 15te, ein Generallieutenant, verſieht die Stelle eines Kanzleydirektors u. hat einen Sekretar unter ſich. Der *Reichsvicekanzler* iſt auch Mitglied. Bey dem *Cabinet*, zu dem auch die Beſorgung der eigenen Angelegenheiten der Kaiſerin u. der Empfang der Suppliken gehört, ſind hauptſächlich 10 Perſonen, nämlich, auſser dem Oberhofmeiſter, geheime Räthe, Generalmajore u. Staatsräthe angeſtellt, ihnen aber verſchiedene Unterbeamte u. Kanzleyen beygefügt.

2. die *zwey oberſten Reichskollegien*, u. zwar: 1) der *dirigirende Senat*, der aus 6 Departementern beſteht, wovon 4 in St. Petersburg u. 2 in Moskau ſind. Die Zahl der Mitglieder oder *Senatoren* iſt unbeſtimmt. Der dazu gehörige *Generalprocureur* iſt die wichtigſte Perſon in dieſem Kollegium. Daſſelbe kann jedem andern Reichskollegium Befehle ertheilen u. empfängt von ihnen Rapporte; es macht die von der Kaiſerin empfangenen Geſetze u. Befehle bekannt u. ſieht auf ihre Vollziehung; ertheilt auf die in zweifelhaften Fällen von Behörden oder Gouverneuren einlaufenden Anfragen Entſcheidungen; beſetzt manche anſehnliche Stellen in den

Statt-

Statthalterschaften; avancirt im Namen der Kaiserin verdiente Civilbeamte zu höherm Rang, u. ist der oberste Richterstuhl, an den man appelliren kann. Bey dem Senat wird nicht nur das *Reichsarchiv* verwahrt, sondern es gehören auch verschiedene Aemter, Komtoire u. Kanzleyen dazu, z. B. das *Reichsschatzmeisteramt.* Bey den Departementen in Moskau ist das *Rosrädnoy-Archiv*, das die Familienbeweise des gesammten Adels enthält. — 2) der *heilige dirigirende Synod* (im russischen Sinod) oder das höchste geistliche Gericht der griechisch-russischen Kirche. Es besteht aus 1 Mitropoliten, 1 Erzbischoff, 1 Bischoff, 1 Oberpriester (nämlich dem kais. Beichtvater), 1 Archimandriten, 1 Oberpriester (von Weltgeistlichen), 1 Oberprocureur, 1 Obersekretar, 1 Executor, 3 Sekretarien, 1 Protokollisten u. 1 Stabschirurgen; u. dann noch einigen abwesenden Mitgliedern. Bey dem Synodskomtoir zu Moskau ist 1 Mitropolit, 1 Oberpriester von den Weltgeistlichen, 1 Procureur u. 1 Sekretar. Unter dem Synod stehen alle Praelaten, Konsistorien, Geistliche, Kirchen, Religionsbücher u. dgl. Die Geschäfte u. Befugnisse des Synods sind sehr zahlreich u. mannichfach.

Die folgenden Kollegien sind gleichsam coordinirt u. theilen einander Kommunikate mit; man kann sie deswegen nicht nach einem gewissen Rang, sondern blos nach der Ordnung anführen, in welcher sie in den gewöhnlichen Verzeichnissen aufgeführt werden.

3. das *Kollegium der auswärtigen Angelegenheiten* hat lauter Gesandschaftssachen zu besorgen. Die Glieder sind: der Reichskanzler (welche Stelle aber schon lange nicht besetzt ist), der Reichsvicekanzler, 2 wirkliche Staatsräthe, auch

einige

einige Staats- u. Kanzleyräthe. Ausser 14 Personen, die das Sekretariat verwalten, sind noch 26 zum Translatiren, wie auch noch einige Kanzleybeamte angestellt.

4. das *Reichskriegskollegium* besteht theils aus beständigen Mitgliedern, theils aus solchen, die abgewechselt werden. Zu jenen gehört der Praesident, der allemal Generalfeldmarschall ist, der Vicepraesident, allemal ein General en Chef; dann ein Generallieutenant u. ein Generalmajor, oder auch deren mehrere. Die abwechselnden Glieder bestehen auch aus Generalen, die von den Divisionen der Armee auf gewisse Zeit berufen werden. Hierzu kommen noch Personen, die die Kanzley formiren, nämlich: der Obersekretar mit dem Rang eines Obersten von der Armee, der Generalcontroleur, Procureur, Generalauditeur, Oberauditeur, Executor, einige Sekretarien. Dieses Kollegium vertritt nicht ganz die Stelle eines Kriegsministers; auch hat es mit Operationsplanen, die blos für das Conseil gehören, nichts zu thun: dennoch sind seine Geschäfte ausgebreitet u. wichtig. Unter ihm steht: 1) das *Generalkriegskommissariat*, 2) das *Kriegskommissariat*, 3) die *Kriegskasse*, 4) die *Montirungskanzley*, 5) die *Proviantkanzley*, 6) die *Rechnungskanzley*. — Die *Artilleriekanzley* steht unter dem Generalfeldzeugmeister.

5. das *Admiralitätskollegium* hat einen Praesidenten, welcher Grosadmiral ist, einen Vicepraesidenten, u. zu Mitgliedern Admirale u. Viceadmirale: bey der Kanzley aber einen Procureur, Obersekretar, Generalauditeur-Lieutenant, Executor u. a. m. Unter ihm stehen: 1) das *Generalkriegskommissariat*, 2) das *Equipagekomtoir*, 3) das *Komtoir*, 4) das *Artilleriekomtoir*. Ueberdies hat es besondere

Kom-

Komtoire zu Kronſtadt, Archangel, Kaſan, Aſtrachan, Woroneſch u. Taurow am Don. Die Flotte auf dem ſchwarzen Meere ſteht nicht unter ihm; auch hat es mit Operationsplanen nichts zu thun.

6. das *Juſtitzkollegium der lief- ehſt- u. finländiſchen Rechtsſachen* iſt zwar noch unter dieſem Namen in St. Petersburg vorhanden: aber ſeit Eröffnung der Statthalterſchaften Riga, Reval u. Wiburg gelangen keine Prozeſsſachen mehr aus dieſen Herzogthümern dahin. Jetzt kommen vor daſſelbe blos die in Ingermannland u. in Rufsland entſtehenden Ehe- u. Konſiſtorialſachen der Proteſtanten; demnach dauert es jetzt nur als proteſtantiſches Konſiſtorium fort.

7. das *Kommerzkollegium* hat einen Praeſidenten, etliche Mitglieder, ſeinen Procureur, Executor, einige Sekretarien u. dgl.

8. das *mediciniſche Kollegium* hat einen Hauptdirektor, Praeſidenten und etliche Mitglieder, worunter ſich ein Generalſtabsdoktor, verſchiedene Doktoren u. Stabschirurgen befinden. Es führt die Oberaufſicht über alles, was zum mediciniſchen Fach gehört, verſorgt die Armee u. Flotten mit Aerzten u. Wundärzten. Jeder, der die Heilkunſt ausüben will, muſs ſich vorher der Prüfung dieſes Kollegiums unterwerfen.

Auſser dieſen ſind noch viele Kanzleyen, beſtändige Kommiſſionen u. Departementer, die alle ihre angewieſenen Geſchäfte haben. Dahin gehören: die *Oberjägermeiſtereykanzley*, die auch ein Komtoir in Moskau hat; das *Hofkomtoir*, darinn der Hofmarſchall praeſidirt; das *Stallkomtoir*; das *Bau- u. Gartenkomtoir*; die *Aſſignationsbank*; die *Reichsbank*; die *Kommerzkommiſſion*, die aus 6 Mitgliedern von anſehnlichem Rang beſteht,

steht, u. 1 Kanzleydirektor, 2 Sekretarien, 1 Executor u. s. w. hat; das *Münzdepartement*; das *Revisionsdepartement*; die *Kommission zur Verfertigung eines neuen Gesetzbuches*; die *Oberschulkommission*, mit einem *Oberschuldirektorium*; das *Departement des Kammerkollegiums* u. a. m. Ueberhaupt haben alle wichtige Anstalten, fast jeder grosse Bau, die Erziehungshäuser, Hospitäler u. dgl. ihre besondern Expeditionen.

XV. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Die gesetzgebende Macht ist der Monarch allein; weder das ganze Volk als ein Körper, noch einzelne Glieder oder Stände desselben können sich einen Theil davon zueignen. Obgleich Katharine die 2te eine neue Gesetzgebung veranstaltete, zu dem Ende 1766 eine besondre Kommission errichtete u. selbst eine Instruktion dazu entwarf; so ist sie doch noch nicht ganz zu Stande gekommen, u. daher sprechen die Gerichtshöfe noch nach dem von Alexej 1649 publicirten Gesetzbuch *Sobornoe Uloschenije* (allgemeines Landrecht), das die folgenden Regenten vermehrt haben. Vorzüglich tragen die Verordnungen Katharinens der 2ten, nach denen man sich hauptsächlich richtet, das Gepräge der Weisheit u. Menschenkenntniss an sich. Man hat sie auch in Sammlungen gebracht. Es wird scharf darauf gesehen, dass überall Recht u. Gerechtigkeit gehörig gehandhabet werde. Richter sind nun aller Orten in der Nähe zu finden; man hat ihnen ihre Pflichten genau vorgeschrieben, u. zieht sie wegen deren Versäumniss zur Verantwortung. Jeder Stand weiss jetzt seine Rechte u. Gränzen.

2. Ge-

2. Gerichte.

Seit der bequemern Eintheilung des Reichs in mehrere Statthalterschaften muss die Gerechtigkeit unentgeltlich verwaltet werden. Tumultuarische Entscheidungen oder Machtsprüche darf der Rechtsuchende nicht mehr befürchten; Prozesse haben nun einen rechtmäsigern Gang; manche Streitigkeit wird durch die Gewissensgerichte gütlich ausgeglichen; u. Leute, die in Verhaft gerathen, stehen nie in Gefahr, dass sie ein sorgloser Richter darinn vergessen möchte, weil den Kriminaluntersuchungen alle andre Sachen nachstehen, u. gewisse Beamten die Gefängnisse oft besuchen müssen.

Jeder Ort hat seine Obrigkeiten u. niedern Gerichte. In der ersten Instanz spricht in den Städten der *Magistrat*, ausser denselben das *Kreisgericht*, das *adeliche Pupillengericht*, u. die *Niederlandgerichte*. Von ihnen geht die Appellation an das *Oberlandgericht*, das aus 2 Vorsitzern u. 12 Beysitzern, sämmtlich aus dem Adel, bestehet. Es untersucht peinliche u. bürgerliche Rechtssachen; erstere sendet es gerade an den Gerichtshof; letztere gelangen nur durch Appellation dahin. Ein solcher *Gerichtshof* ist in jeder Statthalterschaft, u. jeder ist in 2 Departemente getheilt, deren eines die peinlichen, das andre die bürgerlichen Rechtssachen entscheidet. Jedes besteht aus einem Vorsitzer, 2 Räthen u. 2 Assessoren. Der Gerichtshof ist die oberste Instanz für die ganze Statthalterschaft; er nimmt nur von dem Monarchen u. vom Senat Befehle an, aber nicht von der Statthalterschaftsregierung. In peinlichen Sachen fällt er das Endurtheil, das dann dem Generalgouverneur zur Vollziehung vorgelegt wird.

Ist jemand mit der Entscheidung der Gerichtshöfe unzufrieden; so kann er seine Beschwerde an den Senat gelangen lassen, nachdem er 200 Rubel im Gerichtshofe niedergelegt hat. Eine solche Appellation ist aber ganz untersagt, wenn die Sache, worüber Prozefs geführt wird, unter 500 Rubel am Werth beträgt. Die Urtheile der Gerichtshöfe in Civilsachen werden, der weitern Appellation ungeachtet, vollzogen.

Eine dem russ. Reiche ganz eigene u. höchst nachahmungswürdige Anstalt ist das schon erwähnte u. in jeder Statthalterschaft angelegte *Gewissensgericht* oder das *Gericht der Billigkeit.* Es sorgt, dafs in Verhaft gezogene Menschen dort nicht unverhört sitzen; es sucht Streitende, wenn sie darum bitten, durch Vergleich zum Frieden zu bringen; es entscheidet die Verbrechen der Unsinnigen oder Minderjährigen, u. die Sachen der Zauberer oder Zauberey, in so fern Dummheit, Betrug u. Unwissenheit damit verknüpft ist. Es ist von allen Gerichtsstellen in der Statthalt. unabhängig. Es gehören dazu: 1 Vorsitzer, 2 Beysitzer aus dem Adel wegen der adelichen Sachen, 2 vom Bürgerstand wegen der bürgerlichen Sachen, u. 2 aus der Oberrechtspflege oder von den Landleuten in Sachen, die deren Wohnsitze betreffen. Diese Beysitzer werden alle 3 Jahre von ihren Mitbrüdern erwählt.

XVI. Finanzwesen.

Die *Einkünfte* mögen sich nahe an 50 Millionen Rubel oder zwischen 90 und 100 Mill. fl. Rheinl. belaufen. Genau kann man sie selbst in Rufsland nicht angeben, nicht einmal im Reichsschatzmeisteramt.

Die

Die *Quellen der ordentlichen Einkünfte* find: 1. die *jährliche Kopfsteuer (Podufchnoja Dergi* d. i. *Seelengeld)*, der die Odnodworzen, alle ruffifche Bauern u. verfchiedene andre Völkerfchaften unterworfen find. Nur von männlichen Köpfen, aber von allen, wird es bezahlt, u. zwar von Bürgern 1 Rubel 20 Kop., von Odnodworzen 1 Rubel, aber von allen privaten, auch von vielen Kronsbauern 70 Kop. Alle aber müffen zu jedem Rubel noch eine Zulage von 2 Kop. geben. 2. die *Vermögensfteuer von Kaufleuten*, deren jeder fein Vermögen ohne Zwang, nach eigenem Gefallen, angiebt u. davon jährlich ein Procent bezahlt, dagegen er für fich u. feine Kinder von der Kopffteuer frey ift. 3. Die *Domainengüter*, deren Ertrag fehr mannichfach ift; hauptfächlich befteht er im *Obrok* d. i. einer Geldabgabe, die die Kronsbauern für jeden männlichen Kopf jährlich zahlen müffen, nämlich, aufser den 70 Kop. gewöhnlicher Kopffteuer, noch 3 Rubel von jeder männlichen Seele, mit dem Drüberfchlag von 2 Kop. auf jedem Rubel. 4) die *Seezölle*, die zwar von Umftänden abhängen u. Abwechfelungen unterworfen, aber jetzt fehr anfehnlich find. 5. die *Landzölle*, zwar nicht fo beträchtlich, aber doch auch nicht unbedeutend. 6. die Zölle von gerichtlichen Sachen *(Pofchlin)*, wie auch die *Paßportgelder*. 7. das *Stempelpapier*, deffen Preis in der neuern Zeit verdoppelt worden. Der wohlfeilfte Bogen koftet jetzt 10 Kopeken. 8. der *Zoll von dem Verkauf eines unbeweglichen Vermögens*, der 1787 auf 5 Procent gefetzt wurde. 9. die *Kabaken* (Trinkhäufer) oder der Brandweinsverkauf. Diefes Kronmonopol trägt viel ein, obgleich nicht nur alle Edelleute zu ihrem eigenem Hausbedürfnifs Brandwein brennen, fondern

auch ganze Provinzen damit handeln können. 10. der *Salzhandel.* Die Krone verkauft ihr Salz durch das ganze Reich, wenn es auch noch so weit mit grofsen Kosten transportirt werden mufs, das Pud für 35 Kop. 11. die *Bergwerke* (s. oben III. 3). 12. die *Münze* oder der Schagschatz. 13. *Naturallieferungen*, deren Betrag sich nie genau bestimmen läfst. 14. der *Antheil an Accisen u. Recognitionszöllen in Städten.* 15. die *Posten*, die nur in einigen Provinzen, wo deren Unterhaltung der Krone keinen Aufwand verursachet, einen reinen Ertrag geben. 16. allerley *Miethgelder* für Plätze, Buden, Mühlen, Ländereyen, Bienenstöcke in Wäldern, Badstuben, Fischereyen, öffentliche Herbergen u. dgl. 17. *Rekrutengelder* von Kaufleuten. 18. verschiedene *Strafgelder.*

Von den *Staatsausgaben* läfst sich eben so wenig bestimmt schreiben: doch hat man sie in der neuesten Zeit auf 35 Mill. Rubel berechnet. In Vergleichung mit andern Reichen hat das russische hierinn grofse Vortheile; denn manche Gegenstände, die dort ungeheure Summen erfodern, können hier bisweilen mit weit weniger, als der Hälfte, bestritten werden. Auf der andern Seite aber sind die jetzigen Ausgaben weit stärker, als ehedem. Dahin gehören z. B. die sehr vergröfserte Flotte u. Armee, viele kostbare Anlagen, die Verschönerung der Residenz, der Bau u. die Unterstützung vieler Städte, die Errichtung und Unterhaltung der Statthalterschaften, die wohlthätigen Stiftungen, Erziehungsanstalten, neue Heerstrafsen, Vermehrung der Minister an auswärtigen Höfen u. der Handelskonsulen u. s. w.

In Ansehung der *Staatsschulden* ward 1786 öffentlich erklärt, dafs sie sich auf 6 Mill. 600,000 Rubel

Rubel beliefen, dafs fie aber bis 1795 getilget feyn würden. Allein, der letzte Krieg mit den Osmanen u. Schweden mufs die Schuld ftark vergröfsert haben.

Zur Adminiftration des Finanzwefens find die *Kameralhöfe* (Finanzkammern) beftimmt, deren bey jeder Statthalterfchaft einer ift. Sie verwalten auch die Brandwein- u. Salzmonopolien, u. die Kronbergwerke; fie führen ferner die Auffícht über die Nachrichten von der Volkszahl, über öffentl. Gebäude, über Zölle, Auszahlung der angewiefenen Gehalte u. dgl. Der Vicegouverneur, oder in deffen Abwefenheit der Oekonomiedirektor, hat darinn den Vorfitz; auch gehört dazu ein Gouvernements-Rentmeifter. Die Kameralhöfe ftehen unter der zum dirigirenden Senat gehörenden *Expedition für die Reichseinkünfte*, die in 4 Departemente eingetheilt ift u. den *Reichsfchatzmeifter* an ihrer Spitze hat.

XVII. Kriegswefen.

1) Landmacht.

1. *in Anfehung der Arten u. Zahl der Truppen.* Theils *regelmäfsige*, theils *unregelmäfsige*. Der gröfste Theil der letztern ift heut zu Tage faft fo gut, wie erftere: alle aber find Landskinder; bey fehr geringem Sold u. bey den gröfsten Befchwerlichkeiten treu, ausdauernd u. unter braven Anführern im höchften Grade tapfer. Die Infanterie wird der Kavallerie in Anfehung diefer Eigenfchaften vorgezogen. Die Stärke der Armee u. die Zahl der Regimenter läfst fich, wegen vieler neuen, noch nicht bekannten Einrichtungen u. wegen des neulich geendigten Türkenkriegs, nicht genau angeben. 1785 wurde

der Bestand der Mannschaft auf folgende Art berechnet:

Die *Garden*, mit Einschluss der grossen Menge überzähliger junger Unterofficiere, wenigstens -	14000	Mann
Die *Artillerie*, Ingenieure, Minirer, Pioniere, Pontoniere -	29061	—
Die *Kürassiere* - - -	5626	—
Die *Karabinier* - -	10125	—
Die *Dragoner* - -	14976	—
Die *leichte Reiterey* ungefähr -	22000	—
Die *Grenadiere* - -	8280	—
Die *Musketiere* - -	127000	—
Die *Jägerbataillone* u. dgl. -	12000	—
Die *Garnisonbataillone* -	80000	—
Die *Soldaten bey den Bergwerken* u. dgl.	17303	—
Die *Gouvernementskommando* -	12000	—
Die *unregelmäſsigen Truppen* ungefähr	48000	—
	400371	Mann.

Die Feldregimenter waren 1786 auf folgende Art vertheilt u. verlegt:

1) in den nördlichen Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, einem General en Chef, 4 Generallieutenanten u. 4 Generalmajoren: a) an *Kürassieren:* das grossfürstliche und kasanische Reg. b) an *Infanterie:* die Leibgrenadier, das pleskowische, resanische, welikolukische, archangelgorodische, beloserische, narwische, kexholmische, naschenburgische, nawaginische u. sofiische Reg. c) das *finische Jägerkorps.* d) das *donische Reg.*

2) in Kleinrussland u. den benachbarten Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, 2 Generalen en Chef, 6 Generallieutenanten u. 16 Generalmajoren: a) an *Kürassieren:* die Leibkürassiere und das Georgenkürassierreg. b) an *Karabinieren:* das resanische, kiowische, tschernigowische, pereslawische, twerische, sewerische,

sche, nischinische, lubenische, gluchowische, starodubische u. sosiische Reg. c) an *Infanterie:* das tschernigowische, dneprowische, wolgadische, ugliziische, ingermannlandische, smolenskische, tulische, rostowische, apscheronische u. nowogorodische Reg. d) an neu errichteten *Grenadieren:* das moskowische, petersburgische, siberische und mataroſſische oder kleinreuſſische Reg. e) *Jäger:* das beloruſſische oder weisreuſſische u. liefländische Reg. f) 4 Reg. donische Kosaken.

3) in den mittägigen Statthalterschaften, unter einem Generalfeldmarschall, 4 Generalen en Chef, 8 Generallieutenanten u. 29 Generalmajoren, a) an *Küraſſieren:* das katarinoslawische Reg. b) an *Karabinieren:* das rostowische, narwische und kargapolische Reg. c) an *Dragonern:* das smolenskische, petersburgische, kinburnische, astrachanische, taganrokische, nischegorodische u. wladimirische Reg. d) an *leichten Truppen:* das ostrogowische, ukrainische, charkowische, sumische, achtirische, isennische, woronesische, pultawische, pawlogradische, mariopolische, alexandrowische, chersonische, elisabetgorodische, oliviopolische, konstantinogorodische u. taurische Reg. e) an *Kosaken:* das tschugujewische Regiment, donische Kosaken, u. die Kosaken der kaukasischen u. astrachanischen Statth. f) an *Grenadieren:* das katarinoslawische, astrachanische, taurische, kiewische u. fanagorskische Reg. g) an *Musketieren;* das chersonische u. kaukasische (jedes von 4 Bat.), das moscowische, wolodimirische, kasanische, ladogische, kabardinskische, tiflinische, troizische, wädische, sewastopolische, orlowische, staroskolische, koslowische, kurskische, rigische, helenische, murmische,

 sche,

sche, tambowische, jaroslawische, schlüsselburgische, sewische, alexopolische, brianskische, jelezische, polozkische, woronische, nischegorodische, nisowische u. asowische Reg. h) an *Jägern:* das bugische, taurische, kaukasische u. kubanische Jägerkorps. i) 2 tschernomorskije (des schwarzen Meers) Bataillone.

4) in der moskowischen Statthalterschaft, unter einem General en Chef, 1 Generallieut. u. 1 Generalmajor; das tobolische u. truginische Infanteriereg.

5) in der wolodimirischen Statthalterschaft, unter einem General en Chef u. 1 Generalmajor, das moskowische u. pleskowische Karabinierreg.

6) in der smolenskischen Statthalterschaft, unter 1 General en Chef u. 1 Generalmajor, das jamburgische und ingermannlandische Karabinierreg.

7) in der weissreussischen Statthalterschaft, unter 1 General en Chef, 1 Generallieut. u. 1 Generalmajor, das rigische Karabinierreg., das witepskische u. wiburgische Infanteriereg. u. ein donisches Reg.

8) das orenburgische Korps, unter 1 Generallieut. u. 2 Generalmajoren, a) an *Kavallerie:* das orenburgische Dragonerreg. b) an *Infanterie:* das permische, susdalische und revalische Reg. c) 6 neu formirte Feldbataillone. d) die orenburgischen Truppen (vermuthlich unregelmässige). e) uralische Kosaken.

9) das sibirische Korps, unter 1 Generallieut. u. 2 Generalmajoren, a) an *Kavallerie:* das sibirische u. irkutzkische Dragonerreg. b) an *Infanterie:* das schirwanische Musketierreg., das 1ste bis 6te Jägerbataillon, das katherinburgische u.

semi-

semipolatnische Feldbataillon, die sibirischen Truppen u. die irkutzkischen Kosaken.

* Die kaiserl. *Garderegimenter*, die alle in St. Petersburg liegen, machen ein eigenes ansehnliches Korps aus. Es besteht aus 1 Kavallerieregiment oder der *Garde zu Pferd* u. aus 3 Infanterieregimentern, die unter dem Namen der *preobrasenskischen*, *semenowischen* u. *ismailowischen Garde* bekannt sind. Von jedem Reg. ist die Kaiserin selbst Obrister: aber der Kommandeur desselben (immer ein angesehener General) Obristlieutenant. Alle übrige Ober- u. Unterofficiere, auch die Gemeinen, stehen um einen Grad höher, als diejenigen bey den Feldregimentern; sie empfangen auch höhern Sold.

** Die *Chevaliergarde* ist auch ein ansehnliches, obgleich nur kleines, aus einer einzigen Kompagnie, aber aus lauter Oberofficieren, bestehendes Korps, dessen Kapitain die Kaiserin ist. Ihre Paradeuniform ist überaus prächtig.

*** Die *Leibhusaren* u. *Leibkosaken*, jede 1 Eskadron stark, dienen blos zur Begleitung der kaiserlichen Kutsche.

2. *in Anseh. der Aufbringung des Heeres.* Die Rekrutirung kostet der Krone nichts, auch bedarf es keiner gewaltsamen Pressungen, sondern so oft die Armee einer Ergänzung bedarf, wird die Rekrutirung ausgeschrieben, u. blos bestimmt, der wie vielste Mann geliefert werden soll. Bey gelinden Rekrutirungen müssen 500 männliche Seelen 1 Mann stellen. Gewisse Gegenden sind vom Rekrutenstellen frey. Kein Teutscher im ganzen Reich, noch weniger ein unbegüterter Edelmann oder irgend ein Beamter, liefert Rekruten: aber wohl die russische Kaufmannschaft; doch bezahlt sie nur Geld dafür, nämlich für jeden Rekruten 500 Rubel: aber alle Bauern müssen sie in Natura stellen.

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Keine Armee in der Welt kostet verhältnismäsig

so wenig, als die russische. Der gemeine Soldat bekommt das ganze Jahr über nicht mehr als 7-8 Rubel an baarem Gelde (in der Garnison gar nur die Hälfte) u. einen sehr genau berechneten Proviant an Grütze u. Mehl. Die erste Equipirung eines Dragoners kostet 17 Rub. 45-46 Kop. u. seine jährliche Unterhaltung 7 Rub. 29-30 Kop. ein Karabinier 7 Rub. 42½ Kop., ein Kürassier 8 Rub. Ausserdem empfängt jeder sogenannte Ammunitionsgelder (1 - 1½ Rubel) für kleine Bedürfnisse. Ein Obrister bekommt an Sold u. für Rationen 804 Rub., ein Generalmajor 2280 u. ein Generalfeldmarschall 9400 Rubeln. Aufserdem bekommen die Officiere Knechte *(Dentschiken)* von den Rekruten, aus denen sie durch Prügel u. Ermunterungen ihre Köche, Gärtner, Bediente, Kutscher u. dgl. machen, u. deren jedem die Krone jährlich 6 Rub. 30 Kop. Geld u. einen gewissen Proviant giebt, für deren Kleidung aber ihre Herren sorgen. Die Unterhaltung eines ganzen Besatzungsregimentes kostet jährlich nur 15000 Rubel, ein Musketirreg. über 35600, ein Karabinierreg. über 44000 u. s. w. Ehedem (um 1764) kostete die Unterhaltung der ganzen Armee etwa 9 Mill. und die Proviantverwaltung 2 Mill. 300000 Rubel: ob dies aber jetzt, da sie sehr vermehrt ist, zureichet? vielleicht doch, weil durch die neuen Einrichtungen manche Ausgabe vermieden wird.

4. *in Ansch. der Belohnung.* Dahin gehört der oben erwähnte St. Georgenorden, die Ertheilung eigener Regimenter, Ehrenzusätze zu den Familiennamen verdienter Generale, Civilbedienungen, Pensionen u. s. w.

5. *in Anseh. der Festungen*, deren wegen der ungeheuern Grösse des Reichs sehr viele sind, als

als 24 an der Ostsee, 19 gegen Polen u. die Türkey, ausser einigen geringern, 15 in Sibirien u. in der orenburgischen Statthalterschaft, 10 an der Wolga. — Grosse wohl versehene *Zeughäuser* sind zu St. Petersburg, Moskau, Nowgorod u. Riga. Die vornehmste *Gewehrfabrik* ist zu Tula.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Verschiedene *Kadettenkorps*, vorzüglich das *kaiserl. Erziehungskorps* zu St. Petersburg, wo auch ein besonderes *Artillerie*- u. *Ingenieur*- *Kadettenkorps* unterhalten wird. — Das *griechische Kadettenkorps?* — Die Garderegimenter sind auch Pflanzschulen für den jungen Adel.

Dies alles steht unter dem Nr. XIV. 4 angeführten *Reichskriegskollegium.*

2) *Seemacht.*

1. *in Anseh. der Zahl u. Arten der Schiffe und Truppen.* Man hat dreyerley Flotten zu unterscheiden: 1) die *Flotte in der Ostsee*, ungefähr 30 Linienschiffe von 108 bis 64 Kanonen, u. 18 Fregatten stark; 2) die *Flotte im schwarzen Meer*, deren Stärke noch weniger genau bekannt ist. In dem letzten Türkenkrieg ward sie 11-12 Linienschiffe (die wegen der dortigen Beschaffenheit des Wassers nicht gar grosssgebaut werden dürfen) stark angegeben, nebst Fregatten, Galeeren, Schebecken, Kanonenböten u. platten Fahrzeugen. 3) die *Scheeren*- oder *Galeerenflotte*, die nun auch in Friedenszeiten bestehen soll aus 12 grossen Fregatten, 30 Galeeren, eben so vielen Schebecken, 300 Kanonböten u. einer verhältnissmässigen Anzahl von Schaluppen u. andern kleinen Schiffen. — Die ganze Seemacht wird kommandirt von einem Generaladmiral (jetzt der Grossfürst), 1 Grossadmiral (über die

Flotte im schwarzen Meer, welche von der Admiralität in St. Petersburg unabhängig ist), ... Admiralen, ... Vice- u. ... Contreadmiralen. Die jetzige Zahl der Matrosen u. Seesoldaten ist unbekannt.

2. *in Ansehung der Aufbringung der Matrosen.* Wie bey der Landarmee.

3. *in Anseh. der Unterhaltung*, die ehedem 1 Mill. 200,000 Rubel, heut zu Tag aber weit mehr — man kann aber nicht sagen, wie viel? – kostet. Matrosen, die länger gedient und mehr Erfahrung haben, erhalten jährlich 10 Rub. 80 Kop. andre nur 7 Rub. 50 Kop. (Im letzten Seekrieg bekam ein Matrose monatlich 15 R.). Auf der See werden sie gespeiset: aber auf dem Lande erhält jeder seinen gewöhnlichen Proviant, wie bey der Landarmee. In der Friedenszeit bekommt ein Admiral 3600, ein Viceadmiral 2160 u. ein Contreadmiral 1800 Rubel.

4. *in Anseh. der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen:* Archangel, St. Petersburg, Kronstadt, Reval, Taganrock und Cherson. Der Aufenthalt der meisten Kriegsschiffe ist zu Kronstadt u. Reval, derjenige der Galeeren zu St. Petersburg. *Schiffswerfte* sind: unweit Archangel, zu St. Petersburg u. Kronstadt, wo auch eine alte u. neue *Docke* ist. Dauerhaftes Schiffbauholz ist nicht vorhanden.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Das *Seekadettenkorps* zu St. Petersburg, u. die *Schifffahrtsschule* zu Cholmogori in der archangel. Statth. seit 1781. Die Kinder der Matrosen u. Seesoldaten werden in besondern Schulen unterrichtet, u. endlich zu Steuermännern befördert.

Alles

Alles dieses steht unter dem Nr. XIV. 5 beschriebenen *Admiralitätskollegium.*

XVIII. Politisches Verhältniss.

Russland gehört zu den *herrschenden* Mächten in Europa. Gliche seine Stärke der Ausdehnung des Reichs; so würde es dem ganzen Erdboden fürchterlich seyn: aber mehrere Umstände hindern dies. Jene Ausdehnung selbst macht es äusserst schwer, alle Kräfte auf einen Punkt zu vereinigen; seine schwache Bevölkerung; der Mangel an Kultur bey dem gröſsten Theil der Unterthanen; die grosse Verschiedenheit der Sprachen, Religionen u. Sitten; die Unmöglichkeit, dass eine tausend Meilen entfernte Regierung richtige und zutreffende Maasregeln nehmen kann; die zahlreiche Menge barbarischer u. treuloser Nachbaren, gegen die es stets Armeen fertig halten muss — sind die vornehmsten jener Umstände. Unterdessen hält R. die politische Waagschale mit in seiner Hand, u. die specielle Lage der jetzigen Angelegenheiten vermehrt sein Ansehn. Dieses wird noch mehr wachsen, wenn die jetzige weise Regierung in Ausführung ihrer, auf Vermehrung der innern Stärke abzielende Plane weiter ausführet. — Das Reich hat keinen einzigen Nachbar, der ihm allein gewachsen wäre. Es hat sich stets auf östreichische Seite geneigt, um sich dadurch einen mächtigen Bundsgenossen gegen die Pforte zu erwerben, u. es wird dies so lange thun, bis seine Eroberungen am schwarzen Meere u. die damit verbundenen Plane sicher gestellt sind, ohne indessen Oestreichs Ausdehnung an der Donau zu befördern, die ihm selbst schädlich werden würde. Nun hat es sich auch mit Schweden vereiniget;

niget; die Freundschaft mit Dänemark ist schon alt. Polen strebt sich von der langen Vormundschaft Russlands loszureissen und stützet sich dabey auf Preussen, Grossbritannien u. die Pforte.

Die meisten mit andern Staaten errichteten *Verträge* sind schon in den vorherigen Hauptstücken angeführt. Hier setzen wir nur noch hinzu diejenigen mit der *Pforte* 1698, 1711, 1712, 1713, 1724, 1739, 1774, 1783, 1784, 1792; mit *Persien* 1729, 1732; mit *Sina* 1689, 1727; mit *Neapel* 1787.

Das vierzehnte Hauptstück.

Das osmanische Reich.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators, von 20 bis 49; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 50,000 QM. wovon man 11,410 auf den Antheil von Europa, 30,000 auf denjenigen von Asia (mit Ausschluss Arabiens, wovon der Pforte nur wenig gehört), u. 8600 auf Aegypten rechnet.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* östreichische Staaten, Polen und das russische Reich; gegen *Abend* die barbarische Küste, das mittelländische und adriatische Meer, das venetianische u. östreichische Gebiet; gegen *Morgen* Persien u. das rothe Meer; gegen *Mittag* dasselbe Meer, das freye Arabien, das innere Afrika u. das mittelländische Meer.

3. *Ein-*

3. *Eintheilung* 1) der *europäischen* Länder: a) *Rum-Ili* oder Romanien, wo die Haupt- u. Residenzstadt *Konstantinopel;* b) *Bulgar-Ili* oder *Sofiah Vilajeti* oder Bulgarien; c) *Arnauth Vilajeti*, welches *Filiba Vilajeti* oder *Macedonien* u. *Albanien* begreift; d) *Janiah* oder Thessalien; e) *Livadien* oder das alte eigentliche Griechenland; f) *Mora Vilajeti* oder Morea; g) *Sirf Vilajeti* oder Servien; h) *Boschnah-Ili* oder das türkische Bosnien, Dalmatien und Croatien; i) die *Statthalterschaft des Caputhan Pascha* oder der thrazische Chersonnes und die Inseln im Archipelagus; k) noch einige Inseln im mittelländischen Meere, worunter *Candia* die vornehmste ist; l) ein Theil von *Bessarabien.*

2) die *asiatischen* Länder: a) *Anadoli;* unter den dazu gerechneten Inseln sind *Rodus* u. *Cypern* die vornehmsten; b) das Land der *Karamanen;* c) *Adana;* d) *Merasche;* e) *Siwas;* f) *Tarabosan;* g) ein Theil von *Güürdschistan* oder *Georgien* u. *Mingrelien;* h) *Irminia* oder *Armenien;* i) *Schehrezur*; k) *Bagdad;* l) *Basra;* m) *Diarbekir;* n) *Mardin*; o) *Raca* oder *Roccha;* p) *Mosul;* q) *Haleb* oder *Aleppo;* r) *Tarablüs;* s) *Saida* oder *Seida*, wozu auch gewissermassen das Land der *Drusen* gehört; t) *Damaschk*, wozu auch das ehemalige *Palaestina* gehört; u) einige Stücke von *Arabien.*

3) in *Africa: Aegypten*, bestend a) aus *Bahri* oder Niederägypten, b) aus *Vostani* oder Mittelägypten, c) aus *Said* oder Oberägypten. Diese Länder sind in *Paschaliks* oder Statthalterschaften, und diese wieder in *Sandschakschaften* oder *Beyschaften* eingetheilt.

Schutzländer sind 1) in *Europa* die Fürstenthümer *Walachey* u. *Moldau*, wie auch die Repu-

blik

blik *Ragusa;* 2) in *Africa: Algier, Tunis* u. *Tripoli.*

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Die Hauptnation besteht aus *osmanischen Türken,* unter deren Herrschaft in *Europa* wohnen: *Griechen, Arnauten, Slaven* oder *Illyrier, Armenier* u. *Juden;* in *Asien,* ausser Griechen, Armeniern u. Juden, auch *Araber, Türkmen, Kurden, Drusen, Maroniten, Syrer* oder *Iakobiten, Georgier, Tataren, Tschinganen* oder *Zigeuner;* in *Africa* oder Aegypten: *Kopten* u. *Mamliken,* wie auch *Araber. Europäische Christen* wohnen in allen Gegenden, unter dem allgemeinen Namen *Franken.*

2. nach ihrer *Anzahl,* welche gar nicht bestimmt werden kann; von Geburts und Sterbelisten weiss man dort noch nichts, und die gewöhnlichen Angaben sind äusserst willkührlich. Ihnen zu Folge rechnet man auf Europa höchstens 8 Mill., auf Asia 36 (gewiss zu viel: andre nehmen nur 9—10 an) und auf *Aegypten* 5 (oder nach andern 2). Gewiss ist, dass das Reich in allen seinen Gegenden in Betrachtung seiner Grösse und natürlichen Beschaffenheit viel zu schwach bevölkert ist, woran hauptsächlich Schuld sind: Despotie, Kriege, Pest, Polygamie, Kastration, allzulanges Säugen der Kinder.

3. nach ihren *Sitten.* Die Hauptnation in Europa ist ein Mischmasch von eigentlichen Osmanen und von abgefallenen Christen u. Juden. Man hält daher die asiatischen Osmanen für besser, als die europäischen. Gewöhnlich urtheilt man von ihnen parteyisch und lieblos. Sie sollen gröstentheils Barbaren, faule u. ungeschickte Leute seyn: allein, so schlimm steht es mit ihnen

wenig-

wenigstens jetzt nicht mehr. Es sind bey ihnen, wie bey allen Nationen, Böse mit Guten vermischt. Es giebt auch unter ihnen ehrliche und aufrichtige, gutthätige u. liebreiche, mässige u. artige, fleissige und geschikte Menschen. Ihre Sklaven und Diener, deren Fleiss ihnen nützlich ist, halten sie in der Regel besser, als die Christen die ihrigen. Ihre Lebensart verräth noch ihren alten Ursprung aus den Morgenländern. Sie kommen noch jetzt dem einfachen Stande der Natur ziemlich nahe. Sie haben grossen Widerwillen gegen alle neue Moden u. neue Kenntnisse, u. hassen alles Ausländische: doch sind die in Städten wohnenden hierinn etwas anders gesinnt, als die auf dem Lande. Sie sind, wie die meisten Morgenländer, das Widerspiel der Europäer.

Die *Griechen*, die unter den christlichen Völkern am zahlreichsten sind, haben noch viele Eigenschaften an sich, die an ihren alten Vorfahren gerühmt und getadelt werden; viel natürlichen Witz, viel Fertigkeit etwas zu verstehen u. zu begreifen, Munterkeit im Umgange: aber auch ungemein viel Leichtsinn, Hang zum Lügen, Arglist, Hochmuth auf der einen u. Speichelleckerey auf der andern Seite, Eigennutz u. Geitz.

III. Naturprodukte.

Bey der Weitläufigkeit des Reichs und bey seiner Lage unter verschiedenen Himmelsstrichen, sind sie sehr mannichfach u. zahlreich.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Von *Getreide* hauptsächlich *Weitzen* u. *Gerste*, *Haber* wenig, *Rocken* gar nicht. *Mais* wird zwar häufig gebaut, aber doch nicht in allen Provinzen. Von *Hülsenfrüch-*

ten

ten vornämlich *Hirse*, aber keine *Wicken; Erbsen* nur als Gartenfrucht; die besten *Linsen* in Aegypten. Man bauet sehr viel *Reis*, vornämlich in Asien. Die meisten bey uns bekannten *Gartenfrüchte* werden auch in der Türkey gebaut: nur nicht *weisse Rüben* u. *Blaukohl. Zwiebeln* u. *Gurken* von besonderer Güte. *Melonen* von allen Sorten. Sehr viel *Tabak*, *Flachs* u. *Hanf*, *Färberröthe*, *Saffran*, *Coloquinten* und andre Apothekerkräuter. Feine Baumfrüchte, als *Feigen*, *Limonien*, *Citronen*, *Mandeln*, *Kastanien*, *Pfirsiche*, *Granaten* u. *Oliven* in den südlichen u. europ. Ländern im Ueberflufs; dort auch herrliche *Weine*, *Rosinen* u. *Korinthen*. Die *Baumwollenstaude* wächst häufig in vielen Provinzen. Der *Palmbaum* ist in Aegypten u. der *Pistazienbaum* in Syrien zu Hause. Viele *Terpentin*- u. *Mastixbäume*, wie auch andre kostbare Gummi gebende Stauden. Man hat schönes Bauholz, auch zu Schiffen, besonders *Cedern*. Den *Cypressenbaum* lieben die Osmanen sehr.

2. aus dem *Thierreich*. *Zahmes Vieh* fast von allen Arten häufig u. vortrefflich. Man hat *Büffelochsen*. Die *Schaafzucht* im europäischen Theile ist sehr stark, und die Wolle fein: in Kleinasien weniger, wohl aber in den südlichen Provinzen. In Syrien ist das *Schaaf mit dem Fettschwanze* einheimisch, u. in Kleinasien die *angorische* oder *Kämelziege*. Die *Pferdezucht* ist überall stark, u. zum Theil vortrefflich; man zieht auch viele *Maulesel*. Mehrere Arten von *Kameelen* sind in Asien u. Aegypten. Vielerley *wilde Thiere* zur Speise u. zur Kleidung. Von den *Vögeln* sind die grofsen *Adler*, die *Strausse*, *Fasanen*, *Kraniche* u. *Pelikane* merkwürdig. In vielen Gegenden ist Ueberflufs an *Rebhünern*, *Haselhünern*,

nern, *Wachteln*, *Wasserhünern* u. anderm Wassergeflügel, das zum Theil nicht sowohl esbar, als wegen seiner Gestalt u. Federn merkwürdig ist. Die angränzenden Meere u. die Flüsse sind reich an *Fischen*, *Muscheln* u. *Austern*. Die *Seidenwürmerzucht* ist ungemein stark u. allgemein. Man hat viele *Bienen*, auch wilde.

3. aus dem *Mineralreich*, von dem man die allerwenigsten Nachrichten hat. Man weiss blos, dass es *Eisengruben* in Europa giebt, in Asien *Kupfer-* *Bley-* u. *Silbergruben*, aber ohne wichtigen Werth, und in der Walachey *Goldwäschen*. Häufig werden gefunden: *Schwefel*, *Alaun*, *Salpeter*, *Asphalt* u. s. w. *Salz* ist überall überflüssig. Es giebt auch *Diamanten* und andre Edelsteine, herrlichen *Marmor*, *Schmergel*, viele *Farbenerden*, *Siegelerde*, *Asbest* u. dgl.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Alle Landschaften haben fruchtbaren Boden: doch eine mehr, als die andre. Die vornehmsten *Gebürge* in Europa sind: der grosse *Balkan* oder *Hämus*, der *Rhodope*, die *scardischen* Gebürge, der *Ainurus Daghi* oder *Athos*, *Mezzo novo* oder *Pindus*, *Olympus*, *Petras* oder *Pelion*, *Ossa*, *Nephele*, *Oeta*, *Parnaß* u. a. In Asien: der *Taurus*, *Kaukasus*, *Kiaré*, stets mit Schnee bedeckt, *Masius* oder *Tschudi*, *Paropamisus*, *Libanon* u. *Antilibanon*, der *Karmel*, der *Oelberg*, der Berg *Quarontania*, u. der Berg *Thabor*.

2. *Gewässer*, u. zwar 1) *Meere*: a) das *mittelländische*, dessen eine Gegend, ehedem das aegaeische Meer genannt, eine grosse Menge Inseln enthält, die meistens fruchtbar sind, und die Schifffahrt nicht hindern. Fortsetzungen dieses

Meeres sind: der *Hellespont*, das *Meer von Marmora (Propontis)*, u. der *Kanal des schwarzen Meers (Bosphorus Thraciae)* u. das *schwarze Meer* selbst. b) das *arabische* oder *rothe* Meer. c) der *persische* Meerbusen. — 2) *Landseen: a) Lago di Scutari;* b) *Lago di Plave;* c) *Lago di Hotti;* d) *Lychnidus* bey Achrida in Macedonien; e) *Benischer* oder *Beyschari (Tatta);* f) *Wan;* g) das *todte Meer* oder der See *Asphaltites.* — 3) *Flüsse*, in Europa: der *Dnjepr*, *Bog*, *Dnjestr*, *Pruth*, *Sereth*, *Aluta*, *Donau*, *Morawa*, *Save*, *Maritza*, *Carasuchestro*, *Strymon*, *Vardar*, *Salambrie* oder *Peneus*, *Cephisus* u. a. In Asien: *Cuban*, *Kur*, *Aras*, *Kizie Irmak*, *Ava*, *Sakari*, *Asi*, *Jordan*, *Euphrat*, *Tiger.* — In Aegypten: der *Nil.* — 4) *mineralische Wasser*, Gesundbrunnen und Bäder: Sehr viele z. B. bey *Kiatahya*, bey *Eski-Scheher* (Dorylaeum) und bey *Aias* in Anadoli, bey *Tiberias* in Palaestina.

3. *Luft* u. *Witterung*. Sehr verschieden: doch kann man im Allgemeinen behaupten, dass die Luft ziemlich angenehm und gesund ist. Die Witterung in Europa ist durch die abwechselnden Nord- und Südwinde bald sehr kalt, bald ungemein heiss; jenseits des Hämus ist sie nicht so heiss, aber beständiger. Die nördlichern asiatischen Provinzen sind gröstentheils gebürgig u. haben einen scharfen Winter: die südlichen sind brennend heiss, doch behalten die höchsten Gebürge immer Schnee. Unter die ungesunden Wirkungen dieser Hitze gehöret der Wind *Samum* und die *Pest.*

V. Kultur des Bodens.

In den meisten Gegenden nur nothdürftig. Der Despotismus lähmt den Menschen die Arme und

und macht aus den herrlichsten Gegenden Einöden. Das ehedem so fruchtbare, heitere u. glückliche Griechenland ist jetzt der Sitz der Armuth u. Unterdrückung, knechtischer Dummheit u. Trägheit. Bey dem seltensten Reichthum des Bodens liegen die schönsten Distrikte unbebaut, während die Einwohner sich auf eine müssigere Art ihren dürftigen Unterhalt, ihr Kopfgeld u. einige andre Abgaben zu verschaffen suchen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey*. Alles wird sehr nachlässig u. unmethodisch getrieben: doch ist die Viehzucht in vielen Gegenden, wegen der vortrefflichen Weide, ansehnlich, besonders bey den nomadischen Völkern. Fischerey wird am stärksten von den Bewohnern der Inseln im Meer Marmora u. im Archipelagus getrieben.

2. in Anseh. des *Land- u. Ackerbaues*. Eben so. Er wird wegen der drückenden Abgaben nur für das höchste Bedürfniss zureichend getrieben, so dass der geringste Misswachs Hungersnoth nach sich zieht. In Aegypten ist der stärkste Ackerbau. In andern Ländern legen sich die Osmanen fast gar nicht darauf, sehr wenige ausgenommen: sondern er wird von den Christen besorgt. Diese treiben auch meistens den *Weinbau*, besonders in Europa: in Asia aber giebt es Osmanen, die sehr gute Weinberge haben u. die Trauben den Christen verkaufen.

3. in Anseh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*, deren es verschiedene, sowohl unter den Osmanen als unter den Griechen, giebt: aber auch diese sind zu den Bedürfnissen des Staats bey

weitem nicht hinreichend. *Fabrikenörter* sind: Konstantinopel, Salonichi, Smyrna, Bursa, Kahira, Damaschk, Arzerum, Toxat, Oretschuk, Mosul, Haleb. *Manufakturwaaren* sind hauptsächlich: Tapeten und andre Seiden- u. Wollenarbeiten, Kämelotte von den Haaren der Kämelziege auf mancherley und sehr feine Art, türkisches Garn, Musseline, Kattune, Stickereyen, Korduan, Saffian und andre Ledersorten. Die Osmanen verstehen sich auch gut aufs Färben der Seide, Wolle u. Felle. *Fabrikwaaren:* Gold-Silber- und andre Metallarbeiten, damascener Klingen u. Schiesgewehr.

4. in Anseh. des *Handels*. Mit den erwähnten mannichfachen Produkten u. zum Theil mit den Manufaktur- und Fabrikwaaren wird von den Osmanen ein sehr ansehnlicher Handel getrieben, sowohl in ihren Ländern, als auch mit fremden Nationen, die aber selbst kommen und die Waaren abholen müssen: oder sie überlassen ihren Vertrieb den Griechen, Armeniern u. Juden. Doch gilt dieses mehr von den europäischen, als asiatischen Osmanen; denn diese handeln mit benachbarten Nationen durch *Karavanen*. Man braucht dabey zum Transport der Waaren Kameele u. Maulesel. *Holländer*, *Engländer*, *Franzosen*, *Italiener*, *Schweden*, *Dänen*, *Russen* u. andre Handelsnationen besuchen die osmanischen Handelshäfen in grosser Anzahl, bringen ihnen ihre Waaren zu, und holen dagegen osmanische. Daher haben sie zu Konstantinopel Gesandte und Residenten, u. an andern Orten Konsulen. Der Handel mit Frankreich ist bey weitem der stärkste.

Die vornehmsten *Importen:* allerley wollene Tücher, besonders französische, und darunter

eine

eine Menge Mützen, Seidenwaaren, Korn, Kaffee, Zucker, Gewürze, Indigo, Cochenille, Pelzwerk, Glas, Metallwaaren, besonders Uhren, ostindische Waaren, Apothekerwaaren, Galanteriewaaren, Schminke, Papier, künstliche Tischler- u. Drechslerarbeit, Korallen, Aepfelwein, Bier, Rum, Tabak, Piaster, Löwenthaler u. Kaiserthaler, Diamanten, hölzerne Waaren, Nürnberger Waaren u. Spielzeug — auch Menschen.

Exporten die vorhin verzeichneten Produkte u. Waaren. Wenn auch letztere so vielbedeutend nicht sind; so hält doch die Vortrefflichkeit der ersten die Handelsbilanz ziemlich im Gleichgewicht.

Handelshäfen u. *Handelsstädte:* Ausser den erwähnten Fabrikörtern, Alexandrien, Basra oder Bassora, Trapezunt, Sinope, Varna, Scutari, Durazzo, Napoli di Romania, Isnik, Karahissar, Sophia, einige Oerter auf den Inseln Candia und Cypern.

Beförderungsmittel des Handels. Keine, als etwa Verträge mit einigen Handelsnationen.

* *Münzwesen.* Zu Konstantinopel, Adrianopel und Kahira sind Münzstätte. Auf den osman. Münzen erblickt man nie Brustbilder, sondern den verschlungenen Namen des regierenden Sultans. Auf der Hauptseite steht: *Sultan* N. N. *Ibn Sultan* (Sohn des Kaisers) N. N. *El-Sultan, Ibn El-Sultan* (der selbst Kaiser u. ein Sohn eines Kaisers ist). Auf der Rückseite:

Sultan el-Berreyn
we Chakan el-Bahhreyn.

(d. i. Herr der beyden Länder! Herr der beyden Meere!). Es wird kein andres Metall, als Gold u. Silber, vermünzt. Von *Silbermünzen* hat man *Asper, Para* u. *Piaster. Asper* ist die kleinste Scheidemünze (ungefähr so viel als 3 Pfennige); es gehen

hen 3 auf einen *Para.* Es giebt ihrer nicht viele, u. als Rechnungsmünze betrachtet gehen $2\frac{1}{2}$ auf 1 Para. 40 Para oder 120 Asper machen einen *Piaster.* Es giebt einzelne, 5, 10, 20, 30 Parastücke. Ein *Groche* oder *Grouche* ist so viel, als 3 gute Groschen oder $13\frac{1}{2}$ Kreutzer. Ein *Piaster* ist ein Speciesgulden oder 16 Groschen Sächsisch. Von *Goldmünzen* werden allein *Dukaten*, die man mit dem italienischen Worte *Zechine* benennet, geschlagen. Sie sind aber von verschiedenem Werthe; einige von 105 Para: andre, und zwar die gewöhnlichsten von 110 Para, heissen theils *Dschjindschjerly* oder *Sindschjerli*, theils *Sermapuppen;* ferner arabische Zechinen von 130 Para, u. diejenigen, die man *Fondukli* nennet, von 155 Para. — Von auswärtiger Silbermünze sind nur vorzüglich *Ragusanerstücke* zu $1\frac{1}{2}$ Piaster u. *Kaiserthaler* zu 2 Piaster gäng u. gäbe; auch wohl andre grobe Silbersorten; hingegen werden alle europäische Dukaten angenommen; die venetianischen werden den Fondukli gleich gerechnet: die holländischen und alle andre aber zu $146\frac{2}{3}$ Para, folglich 3 zu 11 Piaster. 500 Piaster machen einen *Beutel* aus: ein *Goldbeutel* aber ist so viel, als 15000 türkische Dukaten.

* Auswärtiges gutes Geld ist desto angenehmer, weil die Juden, die über das Münzwesen gesetzt sind, dem einheimischen Gelde einen schlechten innern Gehalt geben. Zu Kahira u. in andern aegyptischen Handelsplätzen gelten jetzt fast gar keine osmanische Münzen mehr: hingegen das teutsche, besonders das öftreichsche Geld, ist desto beliebter.

Gewicht. Es wird fast alles, selbst der Wein und das Brennholz, nach dem Gewichte verkauft. Das gewöhnliche besteht in *Drachmen, Oken* u. *Kantharen.* Eine *Oka* ist so viel als $2\frac{1}{4}$ Pfund, u. der *Kanthar* gleicht unserm Centner.

5. in Anseh. der *Religion.* *Herrschend* ist die *muhamedische.* Die Osmanen selbst, einige ihnen in Asien unterworfene Nationen u. die Aegypter sind Muhamedaner, und zwar gröstentheils von der Sekte des Omar, die die Sunna oder Tradition ausser dem Koran annehmen; sie sind aber

in

in mehrere Unterſekten getheilt. In den aſiatiſchen Provinzen ſind viele Aliten.

Geduldet werden die *Chriſten* aller Art, vermöge des ſogenannten Teſtaments Muhameds und der Vorſchriften des Korans: doch müſſen diejenigen, die ſich dazu bekennen, eine Kopfſteuer geben, u. leben überall in Bedrückung. Die *griechiſche* Kirche, die den Patriarchen zu Konſtantinopel als ihr Oberhaupt verehret, iſt ungemein zahlreich in den europäiſchen u. aſiatiſchen Ländern. Getrennte Zweige davon ſind die gleichfalls zahlreichen *armeniſchen* Kirchen, die eigentlichen *Monophyſiten*, wozu die *jakobitiſchen* Chriſten u. *Kopten* gehören, *Neſtorianer* u. *Maroniten*, die ſich jetzt dem römiſchen Stuhl unterworfen haben. Von den 3 lateiniſchen Kirchen iſt die *römiſch-katholiſche* die zahlreichſte. Sie hat an vielen Orten Kirchen, auch Klöſter. Die *ev. lutheriſchen* Chriſten haben Gottesdienſt zu Konſtantinopel, Smyrna, Bukareſt, u. Bilipſchi in der Moldau: die *reformirten* zu Konſtantinopel, Smyrna und Haleb. *Juden* giebt es in groſser Menge faſt in allen Gegenden des Reichs; ſie erlegen daſſelbe Kopfgeld, wie die Chriſten, werden aber von den Türken weit härter, als dieſe, gehalten, müſſen auch eine von den Türken u. Chriſten verſchiedene Kleidung tragen. Sie haben ihre Rabbinen oder Chanhams u. weltliche Primaten. Gewöhnlich ſind ſie Mäckler, beſonders in Geldſachen, auch Aerzte u. Dolmetſcher vornehmer Osmanen.

Kirchliche Einrichtung der herrſchenden Religionspartey. So wie der Koran die Bibel der Muhamedaner, folglich auch der Osmanen, und zugleich ihr vornehmſtes Geſetzbuch iſt; ſo ſind auch die Geiſtlichen zugleich ihre Juriſten, und

die Klerisey heist in dieser Rücksicht *Ulemà*, der gesetzverständige Körper. Der Grossultan selbst steht, als Khaliphe oder Nachfolger Muhameds, an der Spitze der Geistlichkeit. Ihr besonderes Oberhaupt aber heist *Mufti* oder *Müfty*, dessen Ansehn, Gewalt und Einkünfte sehr grofs sind. Der Sultan ernennt ihn u. kann ihn auch absetzen. In allen wichtigen Staatsangelegenheiten fodert man von ihm seine Gesetzentscheidung (*Fetfàh* oder *Fetwàh*). Sein Stellvertreter heisst *Fetwa-Emini*; in grofsen Städten ernennt er *Untermufti*. Nächst dem Mufti sind die *Kadi-Leschkjers* die wichtigsten Glieder der Ulemà; es gehören ferner dazu die *Mollà's*, die *Kadhys* u. andre gerichtliche Personen. Die eigentlichen Priester, die den Gottesdienst verrichten u. bey den Moskeen angestellt sind, heissen *Imam*, u. werden von dem Grofswesir u. den Paschen ernannt. Der Imam des Sferaj heist *Imam-Efendy*. Die Muhamedaner haben verschiedene Gattungen von Mönchen, unter dem allgemeinen Namen der *Derwische*. Zu den geistlichen Personen rechnet man auch die Nachkommen Muhameds, welche *Emire* u. *Scherifs* heissen, unter einem eigenen Oberhaupt, *Nakyb-ul-Eschraf*, der unmittelbar auf den Mufti folget, gewissermasen der Aufseher von Muhameds Fahne ist u. den *Aelemdar* oder Fähndrich unter sich hat, der sie bey feyerlichen Gelegenheiten trägt. Aus den Emiren werden die *Scheychs* oder Häupter der Sophien- u. Ejubs- auch andern Dschjamis genommen, und einer von beyden stellet den *Groß-Scheych* vor.

6. in Anseh. der *Wissenschaften und Künste*, welche gar sehr vernachläfsigt werden; woran Religionsvorurtheile u. Despotendruck Schuld sind.

sind. Was man allenfalls Gelehrsamkeit nennen könnte, besitzet die Ulemà: u. doch giebt es viele Imams, die kaum den Koran lesen können. Die *bildenden Künste* werden gar nicht geachtet, da die muhamedische Religion die Abbildung menschlicher Formen untersagt. Ihre *Musik* ist äusserst unharmonisch, u. ihre Instrumente lärmend u. geschmacklos: hingegen haben sie gute *Tänzerinnen.* Da alle Bücher geschrieben werden, so haben sie eine grosse Menge Schreiber, u. beweisen darinn Kunst. Sie lieben ihre *Sprache:* aber der den Orientalern eigene Schwulst und Bombast verdirbt die darinn geschriebenen Werke des Geistes. Von fremden Sprachen werden nur die arabische u. persische, allenfalls auch die italienische, gelernt. In Ansehung andrer Kenntnisse sind sie sehr arm. Ptolemäus ist noch ihr Anführer in der *Geographie.* Sie haben noch Mondenjahre, die sie mit dem 22sten Jul. 622 n. C. G. dem Tage der Hedschra oder der Flucht Muhameds von Mecca nach Medinah, ihrer Aera, anfangen. Es sind gleichwohl *Historiographen* angestellt, die Staatsmerkwürdigkeiten aufzuzeichnen: aber übrigens fehlt es ihnen durchgehends an historischen Kenntnissen. *Astrologie* ist eine vom Staat bezahlte Wissenschaft u. der erste Hofastrologe (*Münedschjim-Baschy*) wird in Staatsgeschäften um Rath gefragt. Ihre arabischen Lehrer, die Bemühungen, den Koran stets ihren Absichten gemäss auszulegen, u. ihre Neigung verleiten sie zu einer spitzfindigen scholastischen *Philosophie:* doch treiben sie auch eine Art von *Moral.* In der *Physik* u. *Naturgeschichte* gehen sie nicht weit über den Aristoteles hinaus. *Nautik* studiren sie erst in der neuern Zeit. Ihre *Aerzte* sind elende Empiriker, und stets zugleich Chirurgen u. Apotheker.

theker. Das Studium der *Religion* ist sehr weitläufig, weil es zugleich die *bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit* u. die *Politik* enthält.

Die Kenntnisse der *Griechen* sind aus gleichen Gründen nicht besser; ihre Mönche widmen sich am meisten den Wissenschaften. Ihre jetzige Sprache ist die neugriechische: aber das Altgriechische erhält sich einigermassen, weil der Gottesdienst darinn verrichtet wird. Den *Armeniern* schreibt man etwas mehr Aufklärung u. besonders mehr Bibelstudium zu.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften sind sogenannte *Akademien*, deren zu Konstantinopel 11 existiren, wovon jede aus mehr oder weniger Kollegien besteht, u. woraus man die Kirchen- u. Staatsbedienten ziehet. Es studiren darinn auf kaiserl. Kosten über 1600 junge Türken. Die Zahl aller Kollegien oder Schulen der Wissenschaften zu Konstantinopel belauft sich auf 518, u. der *niedern Schulen*, wo das Lesen und Schreiben u. eine Art von Katechismus gelehrt wird, auf 1255. — Der *öffentlichen Bibliotheken* sind zu Konst. 13, deren keine über 2000 Handschriften enthält. — Die im 15ten, 16ten und 18ten Jahrhundert gemachten Versuche der Osmanen, *Bücher zu drucken*, waren von keinem Gedeihen. Die Juden u. Armenier haben eigene Buchdruckereyen.

7. in Anseh. des *Adels*. Eigentlich giebt es keinen unter den Osmanen; denn sie kennen den Unterschied der Stände, den die Geburt giebt, nicht. Sie haben keinen andern Adel, als den die vornehmen Bedienungen geben, u. zu diesen gelangen sehr oft die geringsten Leute. Es sind hiervon nur 2 Familien ausgenommen, nämlich die Nachkommen des Ibrahim Khan Ogli, Wesirs

firs Muhamed des 1sten, u. des Achmed Kiuprili, Wesirs Muhamed des 4ten. Beyde leben blos von ihren Gütern, nehmen keine Staatsämter an, und pflanzen ihre Geschlechter nur durch Sklavinnen fort. Von einer Art von Kriegsadel, den *Zaims* u. *Timarioten* s. unten die Materie vom Kriegswesen.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Bauern*, welche meistens nicht viel mehr sind, als Leibeigene.

VII. Grundgesetze.

Keine. *Stat pro ratione voluntas!*

VIII. Regierungsform.

Zu Folge des eben angeführten Waidspruches *despotisch*. Der Regent ist durch nichts, als etwa durch Religionspflichten, eingeschränkt. Niemand theilt die höchste Gewalt gesetzmäfsig mit ihm: aber die Schwäche u. Sorglosigkeit der letzten Regenten hat gewissen Personen starken Einfluss in die Regierung verschaft. Diese sind die Diener des Sseraj, zumal die Vorsteher der Verschnittenen, die Staatsbeamten, die sich durch die Verwaltung ihrer Aemter Ansehn erworben haben, oder die *Rizallen*, u. die *Ulemà*. Die Eifersucht u. Kabalen dieser mächtigen Grofsen verursachen desto mehr Verwirrung u. Unbestand in der Regierung, da die üppigen u. sorglosen Regenten sich wenig um dieselbe bekümmern u. ihre uneingeschränkte Gewalt gleichwohl ein Werkzeug schlechter Lieblinge ist, häufige Veränderungen mit den Staatsverwaltern vorzunehmen. Die Soldaten, besonders die Janitscharen, sind zwar das Werkzeug, aber auch zugleich die Geissel der despotischen Gewalt.

IX. Thron-

IX. Thronfolge.

Der Thron ist zwar in Osmans Familie erblich: aber das Volk u. die Soldaten behaupten das Recht, nach ihrer Wahl einen Prinzen aus diesem Hause darauf zu erheben u. ihn wieder absetzen zu können, wiewohl sie dabey die Ordnung der Geburt beobachten: doch wählen sie nicht gern minderjährige Prinzen. Das weibliche Geschlecht ist von der Thronfolge ausgeschlossen.

X. Grossultan oder Kaiser.

Ausser dem, was Nr. VIII. von seiner Gewalt erinnert wurde, ist hier noch zu bemerken: 1) dass die Thronbesteigung nicht durch Krönung geschieht, sondern durch eine mit vielen Caerimonien verbundene Umgürtung mit dem Säbel des Sultans Osman, nachdem er den Koran u. die Aufrechthaltung der muhamedischen Religion beschworen hat. Sein Name wird von den Herolden *(Tetàls)* öffentlich ausgerufen. 2) der regierende Kaiser hat keine Gemahlin im eigentlichen Verstand, sondern nur Konkubinen, und diese sind Sklavinnen. Diejenigen, mit denen er Kinder zeugt, heissen Sultaninnen, u. die, mit der er den ersten Prinzen zeugt, *Sultane Haseki* oder *Aseki (Favorite):* die Mutter des Grossultans aber *Sultane Validé.*

XI. Titel.

Wir Sultan, Sohn eines Sultan, Chakan, Sohn eines Chakan, Sultan Selim, Chan, Sohn des siegreichen Sultan Mustäfa, durch die unendliche Gnade des Schöpfers der Welt u. ewigen Wesens u. durch die Vermittelung u. grossen Wunder des Muhamed Mustäfa, des vornehmsten

ſten unter den Propheten, über dem der Segen Gottes ruhe: Diener u. Herr der Städte Mecca, Medinah u. Kuds, gegen welche die ganze Welt ihr Angeſicht wendet, wenn ſie betet, Padiſchah der drey groſsen Städte Iſtambol, Edrene u. Burſa, welche alle Fürſten mit Neid anſehen, wie auch der Städte Scham u. Mysr, des ganzen Acrebiſtan, Mäghrib, Barca, Cairoan, Häleb, Irak, Aereb u. Aegem, Bäsra, Lahſa, Dilem, Räka, Muſul, Parthien, Dijaribekr, Cilicien, Wilajeti ärzy Rum, Siwas, Edena, Karaman, Wan, der Barbarey, Häbes, Tunis, Tyrabolos, Scham, Kybrys, Rodos, Kandia, Mora wilajeti, Akden-yz, Karaden-yz, u. derſelben Inſeln und Küſten, Anadoli, Rumili, Bäghdad, Kürdiſtan, Griechenland, Türkeſtan, der Tatarey, Tſcherkaſſiens, beyder Landſchaften Cabarda, Gürgiſtan, der Ebenen von Kyptſak, des ganzen Umfangs der Länder der Tataren, Kefe, u. aller umher liegenden Gegenden, des ganzen Boſna u. deſſelben *Zugehörs*, der feſten Stadt Belgrad, Sirf wilajeti u. aller dazu gehörigen Schlöſſer, Feſtungen u. Städte, des ganzen Arnauth Wilajeti, des ganzen Iſlak u. Boghdan, u. derſelben *Zugehörs* u. Gränzen, u. vieler andern Landſchaften u. Städte.

XII. Wappen.

Ein wachſender Mond: wiewohl dies nicht ſowohl ein Wappen, als vielmehr ein Sinnbild der Nation u. des Reichs iſt; wie ihn denn auch der Kaiſer nicht in dem Siegel führt, ſondern ſein und ſeines Vaters oder Vorgängers Namen, mit dem Beyſatze: Sieghafter oder unüberwindlicher Kaiſer.

XIII. Hofstaat.

Die *osmanische* oder *hohe Pforte* d. i. der türkisch-kaiserliche Hof hat seinen Sitz im *Sseraj* (eigentlich *Padischah Sseraj*, das kaiserl. Schloss) zu Konstantinopel. Dieses macht, mit allem seinen Zubehör, für sich schon eine mässige Stadt aus, u. besteht aus 3 grossen Höfen oder Abtheilungen. Im 3ten ist die Wohnung des Sultans, wie auch dessen *Härem*, wozu ein grosses Heer schwarzer u, weisser *Verschnittener* gehört, deren Oberhäupter *Kislar* u. - *Kapi* - *Aga* heissen. Der erste ist gewöhnlich der vornehmste Vertraute des Sultans, hat folglich unbegränzten Einfluss. Zu den Hofbeamten gehören: der *Seliktar* - *Aga* (richtiger *Silhadar* - *Aga*) oder Oberschwerdträger u. Hofmarschall, der *Tschjökahdar* - *Aga* oder Obergarderobemeister, der *Muthpäch* - *Emyny* oder Oberküchenmeister, der *Kädähkjar* oder Obermundschenk, der *Tschaschnyghyr-Baschy* oder Vorschneider, der *Berber-Baschy* oder Leib - Barbier, der *Dulbend* - *Aga*, der dem Sultan den Dulbend oder Turban aufsetzet, der *Rekiabdar* - *Aga* oder der Steigbügelhalter. Diese machen zusammen die *Chaß* - *Oda* oder Kammer des Sultans aus, an deren Spitze der *Chaß-Oda-Baschy* steht. Ferner sind Hofbeamte: der *Bujugk* - *Emyr* - *Achor* oder Oberstallmeister, der *Kapudschjylar- Kietchudaßy* oder Obercaerimonienmeister im Sseraj, der *Tschjausch-Baschy* oder Obercaerimonienmeister ausser dem Sseraj, der eine starke Dienerschaft unter sich hat; der *Bostandschjy* - *Baschy*, der über die Gärten u. das Aeussere des Sseraj die Aufsicht u. mehrere Bostandschji unter sich hat, die zwar Gärtner heissen, aber eine Art von Garde ausmachen. Die eigentliche innere Garde des

Sseraj

raj ſind die *Kapudſchy* oder Thürhüter: von ihnen ſind ganz unterſchieden die *Kapudſchy-Baſchy* oder Leute von angeſehenen Familien, die nicht zur innern, ſondern äuſsern Hofhaltung des Sſeraj gehören; bey den Audienzen führen ſie die Ausländer in das Audienzzimmer des Sultans. Ihr Oberhaupt heiſst *Emyr-A'lem.* — Zu den Hofbeamten gehören auch viele geiſtliche Perſonen: Mitglieder der Ulemà, z. B. der *Chodſchjah* oder Lehrer des Sultans, der *Hekim-Efendy* oder Leibarzt, der *Münedſchijm-Baſchy* oder der erſte Wahrſager oder Hofaſtrologe, der *Dſchjerrah-Baſchy* oder Leibchirurg.

Die Pflanzſchule aller hohen u. niedern Hof- u. Staatsbedienten ſind die *Itſch-Oglans*: für die niedern Verrichtungen hingegen die *Adſchjam-Uglans.* Sie werden ihrer Beſtimmung gemäſs im Sſeraj erzogen. Zu den Unterbedienten gehören auch *Stumme.*

XIV. Regierungskollegien.

Der höchſte *Staatsrath* heiſst der *Divan*, richtiger *Dywan.* Er wird im 2ten Hofe des Sſeraj gehalten u. in den ordentlichen (*Gülebe-Dywan*) u. auſserordentlichen (*Adſchak-Dywan*) getheilt. Zu dem erſten werden gewöhnlich alle vornehme Staatsbeamte u. die Agas der Soldaten gerufen: zu dem andern auch Perſonen von Einſicht aus allen Ständen. Beyden wohnt der Sultan nur bisweilen verborgen in einem Nebenzimmer bey; aber ſein erſter Miniſter, der *Groß-Weſir* (*Weſyr-ätzem*) führt darinn den Vorſitz. Dieſer übt, als Stellvertreter des Sultans, die ganze Gewalt deſſelben in Civil- u. Militarangelegenheiten aus, u. ſeine Ehre u. Einnahme ſind ungemein groſs: aber er wird auch eben ſo leicht ein

Opfer

Opfer seines Despoten. Wenn er sich von Konstantinopel entfernt; so ernennt er einen Verweser seiner Würde, *Kaym-Mäkam*, gewöhnlich *Kaimakan*, genannt. Ausserdem hat er, wie die meisten Staatspersonen, noch 2 Verweser, die man *Kjetchuda*, gewöhnlich *Kihaja*, nennet.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der mit in dem Dywan sitzt, ist der *Reys-Efendy* oder *Reysul-Kittal* d. i. Direktor der Schriften u. der Kanzley. Er ist das Haupt der *Chodschjah-A'jan*, der Civilräthe u. Sekretarien; er ist auch der Hofkanzler u. Oberstaatssekretar. Der *Teskjerehdschiy* ist gleichsam der Unter-Reys-Efendi, in dessen Verwahrung die Register der Kanzley sind. Bey Verwaltung der auswärtigen Geschäfte sind die *Dragoman*, oder Staatsdolmetscher, sehr wichtige Beamte, wozu man stets vornehme Griechen nimmt.

In dem Staatsrath sitzt auch der *Defterdar* oder Grossschatzmeister, nebst den übrigen Vorstehern der *Kalemji* oder Rentkammer; wie auch der *Janitscharen-Aga*, der *Sipahylar-Aga*, der *Kaputhan Pascha* u. andre hohe Kriegsbediente. Der Mufti ist nicht eher gegenwärtig, als bis er ausdrücklich dazu gerufen wird.

* Die Edikte des Kaisers heissen *Ferman* oder *Chatth-Scheryf*. Der Grosswesyr hat das grosse Reichssiegel. Der Bewahrer des kaiserl. Handsiegels heisst *Nischandschiy*, ungefähr so viel als Grosskanzler; sein Gehülfe ist der *Reys-Kjitab*, der Staats- oder Geheimschreiber des Sultans.

Bey Kriegszeiten werden auch ausserordentliche Rathsversammlungen, die man *Müschaweret* nennet, bey dem Mufti in Gegenwart des Kaisers gehalten. Dabey sind der Mufti, Kaym-

Mäkam,

Mäkam, Reys - Efendy u. einige der vornehmsten der Ulemà, wie auch die beyden *Kadhy-Leschkjer* (Oberrichter oder Kanzler von der europäischen und asiatischen Türkey) und der *Istambul - Efendy* (Oberrichter von Konstantinopel.

Die Provinzen werden durch Statthalter regiert, die *Pascha* heisen, welche Benennung indessen, wie Efendy u. Aga, überall Staatswürden bezeichnet. Die Statthalter von Sophia, Kutaja u. Demaschk heissen vorzugsweise *Beghler-Begh*, u. zwar der erste *Rumili*- der andre *Anadoli* - u. der 3te *Schäm - Beghler - Begh.* Unterbeamte in den Provinzen sind die *Beghe* und *Sandschake.* Die Gewalt der Paschen ist beynahe uneingeschränkt. Sie stehen an der Spitze eines Provinzialkollegiums, dessen Beamte die Titel, wie die Reichsbeamten, führen.

* Alle Staatsämter werden gekauft oder durch Geschenke erlangt. Die häufigen Erschütterungen, die der Despotismus eines unwissenden, übel geleiteten Wollüstlings beständig hervorbringen muss, bewirken unaufhörliche Abänderungen unter ihren Besitzern; wovon die widrigen Folgen noch heftiger würden empfunden werden, wenn sie nicht dadurch verhütet würden, dass die gewöhnlich geschickten Unterbedienten selten in diese Veränderungen verwickelt werden.

XV. Justitzwesen.

1. Gesetze.

Die Vorschriften des Korans sind die Staats-Civil - u. Kriminalgesetze dieses Staats. Da sie aber weder für einen grossen Staat gegeben, noch deutlich genug u. oft voll von Widersprüchen sind; so haben die Gelehrten viele Auslegungen davon gemacht, die in den Gerichtshö-

sen gelten. In wichtigen Fällen fodern die Gerichte von dem Mufti Entscheidungen, *Fetfàh* genannt (s. oben Nr. VI. 5), von denen man Sammlungen hat, die man in zweifelhaften Fällen zu Rathe zieht.

2. *Gerichte.*

Das höchste wird in des Wesyrs Pallast in einem grossen Saal gehalten, den man *Dywan-Chaneh* nennet. Der Wesyr, als Praesident, ist verpflichtet, wöchentlich 4mal, Freytags, Sonnabends, Montags u. Mittwochs, dort zu erscheinen u. dem Volke Recht zu sprechen. Ist er abwesend, so vertritt seine Stelle der *Tschjausch-Baschy* (Maitre des Requetes). Am Freytag hat der Wesyr zu Gehülfen die beyden *Kadhy-Leschkjer.* Sonnabends ist sein Beystand der *Galata-Mollasi* (Richter der Stadt Galata) oder der Richter von Pera; Montags der *Ejub-Mollasi* (Richter der Vorstadt St. Hiob) u. der *Iskjuder-Mollasi*; Mittwochs der *Istambul-Esendy.* Den ganzen Körper der Gesetzverständigen, die zugleich zum geistlichen Stande gehören, nennet man Ulemà.

Die niedern Gerichte versehen in den grössern Städten Richter, die man *Mollà* oder *Mula* nennet, in kleinern, *Kadhy.* Beyde haben grosse Vollmacht; denn ihre Urtheile werden auf der Stelle, sowohl bis auf weitern Bescheid in bürgerlichen, als auch schlechterdings in peinlichen Sachen vollzogen. Jeder hält sich einen *Kjetchuda* oder Sachwalter, u. bestellt bey längerer Abwesenheit einen *Naïb* oder Vikar. Unter dem Mollà oder Kadhy steht der *Mußellim* oder *Moslim*, der die gerichtlichen Urtheile vollzieht. Die Obergerichte in den Provinzen verwalten die Paschen.

Die

Die den Osmanen unterworfenen Nationen haben ihre besondern Gerichtsverfassungen.

* Das gerichtliche Verfahren ist überall willkührlich, tumultuarisch u. fehlerhaft. Es gelten dabey selten andre Beweise als Zeugnisse, die man ohne Schwierigkeit erkaufen kann. Der Eigennutz ist der erste Erklärer der Gesetze: doch kann man nicht sagen, dass gar keine Gerechtigkeit ausgeübt werden sollte. Die *Bastonade* ist die gewöhnliche Leibesstrafe: das *Henken* aber die gewöhnliche Lebensstrafe.

XVI. Finanzwesen.

Davon läst sich wenig mit Gewisheit erzählen. Die *Einkünfte* werden angeschlagen auf 89,955 Beutel à 500 Piaster, folglich ungefähr 45 Mill. Piaster oder Kaisergulden, oder 30 Mill. Thaler Sächsisch. Andre geben nur 20 Mill. Piaster an: dies gilt aber blos von der eigentlichen Staatskasse oder *Myry* (Reichsschatz). Sie wird von dem *Defterdar* oder Reichsschatzmeister verwaltet u. ist gemeiniglich in schlechten Umständen. Das Geld dieser Schatzkammer wird *Beitülmali - Müslimin* (öffentliches Geld der Muselmänner) genennet, u. darf vom Sultan ohne die äuserste Noth nicht angegriffen werden. Von ihr ist ganz verschieden die Schatulle des Sultans oder die *Kaiserkasse (Chasyneh)*, die ungemein reich ist, wiewohl die Vorstellungen von angefüllten Sälen u. unendlichen Schätzen übertrieben sind. Die fest bestimmten Einkünfte dieser Kasse sind: von Kahira jährlich 600,000 Piaster, der Tribut u. die Geschenke aus der Walachey u. Moldau: weit gröser aber sind öfters die zufälligen Einkünfte dieser Kasse, die von Einziehung der Güter gefallener Grosen, von Veränderungen der Aemter u. von Erbschaften kommen, da der Grosherr in sehr vielen Fällen

der Erbe des Vermögens seiner Unterthanen ist. Dieser Privatschatz steht unter der Verwaltung des *Chasynehdar - Baschy* (Oberschatzmeisters). Eine 3te Kasse ist der *Schatz der Moskeen*, die unter gewissen Umständen von dem Staat gleichfalls benutzt wird.

Die vornehmsten öffentlichen *Auflagen* sind 4erley: 1) der *Mukataatu* aus den verpachteten Domainen; 2) der *Avaris*, eine Art von Grundsteuer; 3) der *Charadsch* oder die Kopfsteuer, die alle unmuhamedische Unterthanen männlichen Geschlechts entrichten müssen, wofür sie freyen u. ruhigen Aufenthalt u. sichern Schutz geniessen *sollen*. Er wird von den Paschen und Obrigkeiten nach Verschiedenheit des Vermögens u. der Religion bestimmt, u. beträgt auf den Kopf nicht mehr als 2 bis 5, höchstens 9 Thaler. Die röm. kathol. Christen u. Juden müssen immer eine kleine Summe mehr erlegen, als die Griechen u. Armenier, u. besonders schont man in diesem Stück die Geistlichkeit am wenigsten. Die Franken, die unter dem Schutz eines Gesandten, Residenten oder Konsuls stehen, sind für sich selbst u. ihre Bedienten — wenn letztere auch gebohrne Unterthanen des Sultans sind — vom Kopfgelde frey. 4) der *Dscheleb-kachan*, das Geld, das statt der Frohn- und Kriegsfuhren bezahlt wird.

Ausserdem giebt es noch viele andre öffentliche Abgaben u. Taxen, die theils immer fort entrichtet werden müssen, theils nur bey Gelegenheiten, in Kriegszeiten u. s. w. ausgeschrieben werden.

XVII. Kriegswesen.

Bey der unstreitig grossen Tapferkeit der Osmanen ist doch ihr Kriegswesen von schlechter Beschaf-

Beschaffenheit. Im 15ten u. 16ten Jahrhundert, auch noch in einem Theil des 17ten, waren sie allen Nationen furchtbar: aber sie blieben hernach, als diese die Kriegskunst vervollkommneten, hinter ihnen zurück. Die ganze Einrichtung ist noch auf alten asiatischen Fuss u. kann mit andern nicht verglichen werden. Die Armee ist auch nicht von solcher ungemeinen Stärke, als man sie meistens angiebt: es ist aber schwer, diese Stärke zu bestimmen, u. die bisherigen Angaben weichen sehr von einander ab.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Arten u. Zahl der Truppen.* Viererley: I. *ordentlich besoldete u. immer stehende* (*Capikuly* d. i. Knechte), wozu gehören: 1) *Infanterie*, die sogenannten *Janitscharen* (*Jen-Ytschjery*), die in 162 Odas (Kammern oder Kasernen) eingetheilt sind. In jeder sollen 800-1000 Mann seyn: allein, man kann höchstens 700 auf eine rechnen, dass also in allen 113,400 wären. Allein, viele halten sich des Handels u. andrer Gewerbe wegen ausser diesen Kasernen auf, u. noch mehrere werden in die andern grossen Städte zur Besatzung vertheilt. Diese abgerechnet, bleiben in Konstantinopel etwa 30000 Mann. Ihr allgemeines Oberhaupt ist der *Janitscharen-Aga.* Nächst ihm ist der *Kul-Kjetchuda* gleichsam Generallieutenant u. Intendant. Der *Kukjihaja* führt die Listen sowohl von den Janitscharen, als von allem übrigen Fussvolke, und sitzt im Dywan selbst über dem Janitscharen-Aga. Er ertheilt die Befehle u. Anordnungen, wenn die Besatzungen wechseln sollen. Der *Janitscharen-Esendy* hat Janitscharenregister bey der Auszahlung des Soldes, u. betreibt auch ihre ge-

richtlichen Angelegenheiten. Jede Kammer hat ihren eigenen Fahnenträger (*Aelemdar*), auf den sehr viel ankommt. Aus den Janitscharen wird eine starke Zahl zur Wache des Kaisers ausgewählt. Sie heissen *Solak*, *Karipi* u. *Peygk*; die erstern sind 500 Köpfe stark u. bilden die Leibwache zu Fuss; die 2ten steigen bis 3000, und sind die Leibwache zu Pferde; die letztern sind nur Caerimonienjünglinge u. Fussgänger, die mit den Soldaten zur Seite des Sultans marschiren. 2) *Kavallerie*, die hauptsächlich aus den *Spahis* (eigentlich *Sipahys*), besteht. Man theilt sie in solche, die aus der Reichskasse bezahlt werden (*Capikuly*) u. in solche, die die Inhaber der Timar-Ländereyen, die *Zaims* (eigentl. *Siams*) u. *Timarioten* (beyde eine Art von Lehnleuten) stellen müssen (*Thoprakly*). Die ersten machen nur ein Korps von 10, höchstens 12000 Mann aus, u. sind in 6 Odas vertheilt. Stärker sind die *Zaims*- u. *Timarioten*-*Spahis*. Das Einkommen eines *Zaim* von seinen angewiesenen Ländereyen ist jährlich aufs geringste zu 20,000 Asper berechnet; und steigt höchstens bis zu 100,000, und für jedes 5000 Asper muss er in Kriegszeiten einen Reuter gerüstet ins Feld führen. Ein *Timariote* hebt des Jahres von 6000 bis 19,999 Asper Einkünfte, u. muss für jede 3000 Asper einen Spahi stellen. Diesem nach kann ein Zaim nicht weniger, als 4, u. höchstens 20, u. ein Timariote nicht weniger, als 1, u. höchstens 6 Spahis zu Felde bringen. Man rechnet die Zahl aller Zaims auf 6689 u. diejenige der Timarioten auf 52,649, u. die Zahl der von ihnen zu stellenden Reuter auf 132,054. Das allgemeine Oberhaupt der Spahis ist der *Spahilar-Aga*. Eine andre Art Reuterey sind die sogenannten

nannten *Dschjebehdschjy*, die mit den Küraſſirern Aehnlichkeit haben. Ihr Korps war Anfangs nur auf 630 Mann angeſetzt, die damals mehr zu Büchſenmachern u. Waffenſchmieden, als zu wirklichen Soldaten beſtimmt waren. Jetzt ſind ſie wie die Spahis bewaffnet, gut beritten, und ſollen eigentlich 30,000 Mann ausmachen, die in 60 Odas, jede zu 500 Mann, vertheilt ſind: indeſſen ſind ſie ſelten über 18000 ſtark. 3) *Artillerie*, die beſteht aus *Thoptſchjy* oder Kanonirern u. *Kumbaradſchjy* oder Bombardirern. Die Zahl der erſten iſt eigentlich auf 18000 Mann feſtgeſetzt: aber man kann ſie höchſtens zu 15000 rechnen, wovon etwa 6000 in der Hauptſtadt liegen, die übrigen aber in den Provinzen vertheilt ſind. Sie ſind auch in verſchiedene Odas eingetheilt. Die *Kumbaradſchjy* ſind in Friedenszeiten gewöhnlich nur einige 100 M. ſtark, müſſen aber im Kriege allemal bis auf 2000 vermehrt werden. Der Chef der Artillerie iſt der *Toptſchjy - Baſchy.* 4) die *Metherdſchjy*, eine beſondre Art von Militz, die mit Fourierſchützen Aehnlichkeit haben, nur daſs ſie ein eigenes Korps ausmachen. Sie beſorgen die Einrichtung, Aufſchlagung u. Fortſchaffung des Lagers, die Ausbeſſerung der Zelte u. dgl. Ihre Zahl belauft ſich auf 6000. — II. *unregelmäſsige Truppen;* dazu gehören 1) diejenigen, die jeder Paſcha aus ſeinem Paſchalik auf ſeine Koſten werben muſs. Darunter ſind auch die *Serradſche*, die das Gepäcke bewachen müſſen, u. zugleich zu einem Corps de Reſerve dienen, auch nach Art der Janitſcharen mit Flinten u. Säbeln bewaffnet ſind. Man berechnet ſie wenigſtens auf 6000 Mann. Bey der Reuterey ſind ähnliche Leute, *Seghban* genennt; ungefähr 4000. 2)

freywillige Reuter, die im Kriege ohne Sold dienen, bis sie Gelegenheit finden, durch Erledigung eines Timar-Gutes selbst damit belehnt zu werden. 3) die von tatarischen und andern nomadischen Völkern gestellten Truppen. — III. *Gränz- u. Garnisontruppen (Serradkuly*, eigent. *Ser hüd-kullery); sie* bestehen theils aus Leuten, die an dem Orte, wo sie dienen, selbst geworben sind, Infanterie u. Kavallerie, theils aus *Arnauthen* u. *Bosniaken.* Zu ihnen gehört die Garnisonartillerie *(Isarelys)* u. die Mineure. — IV. *Hülfstruppen*, die von den Tributländern zur Zeit des Kriegs aufgebracht werden müssen. Aegypten liefert dazu von seiner beständig stehenden Landesmilitz, die etwan aus 20,000 Mann Infanterie u. Kavallerie besteht, der Pforte, so oft sie es verlangt, 3000 Mann. Eben so müssen die Hospodare der Walachey u. Moldau im Nothfalle mit 4-6000 M. persönlich Dienste leisten. Die gesammte Truppenzahl lässt sich nicht bestimmen u. wird sehr verschieden angegeben, zu 150,000, zu 260,000, zu 343,000 Mann u. s. w.

2. *in Anseh. der Aufbringung des Heeres.* Die regelmäsigen oder besoldeten Truppen werden durch Rekrutirung, die oft sehr gewaltsam ist, ergänzt u. erhalten. Beym Ausbruch eines Krieges werden alle Korps verstärkt, u. es ergeht ausserdem ein allgemeines Aufgebot; es wird in den Moskeen ein Kriegsgebet u. darinn eine Aufmunterung, wider die Ketzer oder Perser u. wider die Ungläubigen oder die Christen, zu Felde zu ziehen, vorgelesen, u. daher entsteht eine Menge Freywilliger, die zwar ohne Sold dienen, aber dem eigentlichen Heere gewöhnlich mehr schaden, als nützen. Sie kommen und gehen nach Belieben.

3. in

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Einem gemeinen Janitscharen wird bey der ersten Einschreibung täglich nicht mehr, als 6 Asper, Sold gegeben, der aber nach Maasgabe der Länge seiner Dienstjahre u. seines Wohlverhaltens bis auf 15 Asper vermehrt werden kann. Denen, die sich wirklich in den Odas aufhalten, giebt der Sultan ausserdem täglich freyen Unterhalt u. Kost, u. alle Jahre eine neue Montur. Marsigli berechnet den Belauf der ganzen Janitscharenbesoldung jährlich auf 3711½ Beutel u. 1720 Asper. Die Löhnung wird ihnen nur alle Vierteljahre ausgezahlt: den Spahis aber nur alle halbe Jahre. Der geringste Sold derselben ist täglich 12, u. der höchste 100 Asper. Die ganze jährliche Summe dieser Löhnung belauft sich, nach Marsigli, auf 2700½ Beutel u. 12,436 Asper.

4. *in Anseh. der Belohnung*, z. B. Erhöhung des Soldes, Beförderung zu höhern Ehrenstellen, Ertheilung kriegerischer Ehrenzeichen, wohin hauptsächlich die *Roßschweife (Tugg)* gehören. Geht der Sultan selbst zu Felde, so läſst er sich deren 7 vortragen; der Wesyr hat gewöhnlich nur 3, wie alle Paschen von seinem Range, sie mögen *Seraskiere* (eigentl. *Sser-Askjir*, die besondere Armeen oder Korps anführen) seyn oder nicht: im Lager aber 5. Im Lager unterscheiden sich die Gezelte der Paschen durch die Anzahl dieser davor aufgesteckten Ehrenzeichen. Ein Begh hat 2 Rosschweise u. ein Sandschjak eine Fahne oder Standarte.

5. *in Anseh. der Festungen*, deren es sehr viele giebt, zumal in der europ. Türkey, als: Belgrad, Bender, Berbir, Canea, Chotschin, die Dardanellen, Gradiska, Ismail, Napoli di Romania, Nissa, Semendriah, Widdin.

2) *Seemacht.*

Die jetzige Zahl der Kriegsschiffe kann nicht angegeben werden: aber 1786 bestand sie aus 13 Linienschiffen, 4 Fregatten, 3 langen Barken, 7 Corvetten oder Schaluppen, 7 Bombardirgalliotten u. 17 Avisschiffen. Unter den Linienschiffen war 1 von 72 Kanonen u. 750 Mann, 2 von 66 Kan. u. 650 Mann, 4 von 58 Kan. u. 550 Mann, 6 von 52 Kan. u. entweder 500 oder nur 475 Mann. Zu Konstantinopel lagen davon 9, im Archipelagus 2, zu Satalia 1 u. zu Alexandria 1. Es wurde aber damals schon an 4 neuen Linienschiffen gebaut u. in dem letzten Krieg mit den Russen wird der Bau noch lebhafter gewesen seyn. Viele *Galeeren* u. *Galliotten* oder *Kantschabassen* sind ausserdem noch vorhanden. Bey Kriegen zieht die Pforte eine ansehnliche Verstärkung ihrer Seemacht aus Algier, Tunis u. Tripoli (die zusammen gewöhnlich 10 Schiffe stellen), vornämlich aus Aegypten, woher gewöhnlich 24 Schiffe kommen, wovon die meisten 50 Kanonen führen u. mit 600 Seesoldaten bemannt sind. Die *Seesoldaten* nennet man *Leventi;* es sind meistens junge Griechen, die zum Theil die Schifffahrt auf Kauffarthey- und Raubschiffen erlernt haben. Ihre Anzahl läſst sich wegen der ungewissen Zahl der Fahrzeuge nicht bestimmen. Bey einem Seekriege sind auch die Zaims u. Timarioten verpflichtet, statt der Spahis eine verhältniſsmäſsige Anzahl von Leventen zu stellen. Mehrentheils sind die Schiffe schlecht bemannt, noch schlechter bedient, u. die Kanonen von ungleichem Kaliber.

Der oberste Befehlshaber der Flotte ist der *Caputhan-Pascha.* Alle Bediente bey der Marine u. in den Zeughäusern hängen von ihm ab, u. so bald

bald er auſserhalb der Dardanellen iſt, kann er unumſchränkt über ihr Leben u. ihre Güter gebieten. Seine Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich über alle Inſeln, Küſten u. Seeplätze. So oft er mit der Flotte in einem Seehafen landet, hält er ſeinen eigenen Dywan, der die letzte Inſtanz iſt. Er iſt zugleich Generalgouverneur der Inſeln im Archipelagus u. hat ſeinen ordentlichen Sitz zu Galipoli. Seine Einkünfte ſind auſserordentlich groſs. Nächſt ihm iſt die wichtigſte Perſon bey der Marine der *Terſchaneh - Emini* oder Aufſeher des Arſenals. Nach ihm folgen die Schiffkapitäne.

XVIII. Politiſches Verhältniſs.

Die osmaniſche Pforte gehört jetzt unter die Mächte der zweyten Klaſſe. Mehrere Umſtände, beſonders die Anhänglichkeit an ihrer alten Verfaſſung, haben ſie von ihrer ehemaligen furchtbaren Uebermacht herabgeſetzt. *Rußland* hat ihr beſonders dadurch einen heftigen Streich verſetzt, daſs es die Krimm an ſich geriſſen hat. Die Möglichkeit, von dieſer Macht nun zur See, vom ſchwarzen Meer aus, angegriffen zu werden, macht ſie den Türken ſehr gefährlich, da vorher Steppen, Flüſſe u. Gebürge ſie gegen dieſelbe ſicherten. Die Uebereinſtimmung der Ruſſen in der Religion mit den Griechen macht ihnen viele Unruhe. Auch *Oeſtreich* iſt eine ihnen überlegene Macht: aber mehrere Umſtände verurſachen, daſs es allein der Pforte minder fürchterlich iſt. *Frankreich* hat in der Türkey ſo viel Verkehr, als alle andre chriſtliche Reiche zuſammen genommen: allein, dadurch wird die Hochachtung der Osmanen gegen daſſelbe nicht beſtimmt. Sie haben nie volles

volles Zutrauen zu den Franzosen, u. beweisen ihnen manche Demüthigung. *Polen* u. *Venedig* schätzen sie gering. Die *Engländer*, *Holländer*, *Preussen* u. *Schweden* (ob letztere jetzt noch?) sind die begünstigtesten unter allen Europäern. Bey den jetzigen Verwirrungen in Persien hat die Pforte keinen mächtigen Feind in Osten.

* Die meisten christlichen Mächte halten beständige Gesandten bey der Pforte: sie aber schickt nur selten u. auf kurze Zeit Gesandschaften zu ihnen.

Die mit christlichen Mächten geschlossenen *Verträge* sind in den vorhergehenden Hauptstücken angeführt worden.

Das funfzehnte Hauptstück.

Spanien.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*rösse*, nach den *Graden* des Aequators, zwischen 36 u. 44; nach dem *Flächeninhalt* 9277 QM. Die grösste Länge beträgt ungefähr 130, die grösste Breite 132 u. der ganze Umkreis etwa 600 teutsche Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Norden* die pyrenäischen Gebürge u. das atlantische Meer, das dort das Meer von Biscaya *(mare cantabricum)* genannt wird; gegen *Osten* das mittelländische Meer; gegen *Süden* dasselbe u. das atlantische Meer; gegen *Westen* Portugal u. das atlantische Meer.

3. *Ein-*

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland, besteht aus 3 Monarchien, *Castilien*, *Aragonien* u. *Navarra*, wie auch aus den zu *Biscaya* gerechneten Herrschaften, die besondere Vorrechte besitzen.

Zu *Aragonien* gehört 1) das Königreich *Aragonien* an sich selbst, 2) das Königr. *Valencia*, 3) das Königr. *Majorca* (Mallorca), das die *balearischen* u. *pythyusischen* Inseln begreift, 4) das Fürstenthum *Catalonien* (Cataluña).

Castilien besteht, nach der in Spanien selbst gewöhnlichen Abtheilung, aus 23 Landschaften, nämlich: 1) *Madrid*, 2) *Toledo*, 3) *Guadalaxara*, 4) *Cuença*, 5) *la Mancha*, 6) *Burgos*, 7) *Soria*, 8) *Segovia*, 9) *Avila*, 10) *Leon*, 11) *Palencia*, 12) *Toro*, 13) *Valladolid*, 14) *Zamora*, 15) *Salamanca*, 16) *Granada*, 17) *Galicia*, 18) *Sevilla*, 19) *Cordova*, 20) *Murcia*, 21) *Jaen*, 22) *Asturien*, 23) *Estremadura*.

Zur Herrschaft *Biscaya* gehören: *Guipuscoa*, *Alava* u. *Biscaya*.

Nebenländer: 1) in *Afrika:*

a) auf dem festen Lande in Nordafrika: *Ceuta* u. *Masalquivir*.

b) unweit der Westküste die 12 *canarischen Inseln*, reich an feinen Zucker, edlen Früchten, Wein, Honig, Wachs, Weitzen, Häuten, Canarienvögeln, Orseille oder Orchilla und Drachenblut.

c) weiter hinunter die beyden kleinen Inseln *Annobono* u. *Fernando del Po*.

2) in *Asia*:

a) die *philippinischen Inseln*, deren gröfste *Luzon* heifst und worauf der spanische Hauptort *Manila* liegt. Ihre wichtigsten Produkte sind Gold, Pfeffer, Baumwolle, Perlmutter,

Reis,

Reis, Cacao, Zucker, Orangen und vielerley Holzarten.

b) die *ladronischen* oder *marianischen Inseln*, von denen die Spanier blos *Guaham* anzubauen angefangen haben.

c) die *carolinischen* oder *Palaos*- auch *Pelew-Inseln*, über welche Spanien die Oberherrschaft zu besitzen vorgiebt.

d) auf der grossen Insel *Magindanao* die Festung *Samboangan*, nebst einigen geringern Posten.

3. in *Amerika*, dessen gröster u. bester Theil der Krone Spanien gehört. Alles ist in 11 grosse Statthalterschaften vertheilt, wovon 4 Vice-Königreiche heissen. In *Nordamerika* liegen von diesen Statthalterschaften:

a) das Vicekönigreich *Mexico* oder *Neuspanien*, wozu, ausser dem grossen Lande zwischen dem mexicanischen Meerbusen und der Südsee, die Landenge *Panama* u. die durch ihre Streitigkeiten mit Grossbritannien bekannte Halbinsel *Yucatan*, gehören.

b) die Statthalterschaft *Neumexico*, mit ihren 7 Provinzen: *Coahuisa*, *Neumexico*, *Neu St. Ander*, *Neu-Leon*, *Neu-Biscaya*, *Sonora* u. *Sinaloa*, u. *Texas*, nebst der Halbinsel *Californien*.

c) die Statthalterschaft *Luisiana* u. *Florida*.

In *Südamerika*:

d) das Gouvernement *Guatemala*.

c) das Vicekönigreich *Neu-Granada*.

f) die Provinz *Venezuela* u. *Carracas*.

g) das Vicekönigreich *Perù*.

h) das Reich *Chile*.

i) das Vicekönigreich *de la Plata*.

Die *westindischen* Inseln sind in 2 Statthalterschaften vertheilt:

k) *Cu-*

k) *Cuba.*

l) der Antheil an *Española* oder *San Domingo;* dieser Statthalterschaft ist auch die Insel *Porto rico* untergeordnet, wie auch die kleinen caraibischen Inseln *Trinidad* u. *Margaretha*, u. unter den Lucayischen oder Bahamainseln *S. Salvador* u. mehrere kleinere:

Ueberdies macht Spanien Anspruch an die ganze *nordwestliche Küste von Nordamerika* u. an die *Falklandinseln*, auf deren einer sie auch ein Besitzthum haben.

* Aus diesen Ländern empfängt Spanien *Silber* in ausserordentlicher Menge, *Gold*, *Kupfer* und *Zinn*, *Queckfilber*, *Platina*, *Perlen* u. einige Arten von *Edelsteinen:* weiter *Cochenille*, *Cacao*, *Vanille*, *Zucker*, *Taback*, *Viehhäute*, *Baum-* u. *Vigogne-Wolle*, *Wachs*, *Campeche-* u. andres *Färbeholz*, *Indigo*, *Salpeter*, nebst verschiedenen Apotheker- u. Materialistenwaaren.

** Sie sind gröfstentheils sehr arm an Menschen, und werden von allerley Leuten sehr verschiedener Herkunft bewohnt. Die Stammvölker sind die eingebohrnen Amerikaner, dann folgen die Spanier, nebst ihren Nachkommen, den Creolen, und die Mohren. Aus der verschiedenen Vermischung dieser Nationen entstehen die mancherley Abarten, die die Spanier durch 10 verschiedene Benennungen bezeichnen. — Keiner von den Vicekönigen und Statthaltern ist von dem andern abhängig. — Es sind in diesen weitläufigen Ländern wenig Gewerbe u. Manufakturen: doch werden in Mexico, Neugranada u. in andern Provinzen Tücher, Seidenzeuche u. andre Waaren verfertigt, auch in Perù; besonders ist in der Provinz Arequipa, wie in Mexico, der Wein- u. Oelbau nunmehr beträchtlich. Mit diesen u. andern Gewerben beschäftigen sich am meisten die Eingebohrnen. — Vorzügliche Handelsstädte u. grosse befestigte Seehäfen sind: *Mexico*, mit seinen beyden Seehäfen, dem europäischen *Vera-Cruz* u. dem ostindischen *Acapulco; Lima* mit

seinem

ſeinem Hafen *Callao*; *Quito* mit dem Hafen *Guayaquil*; *Panama*, *Puerto belo* oder *Porto bello*, *Carthagena*, *Buenos-Ayres* u. *Havannah*.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen*. Auſser den zahlreichen *Zigeunern*, die man aber ſeit 1783 zu civiliſiren ſucht, eigentlich nur eine, die aber ein Amalgama von *Celten*, *Karthagern*, *Römern*, *Teutſchen*, *Juden* u. *Arabern* iſt.

2. nach ihrer *Anzahl*. Zu Folge der 1787 vollendeten Zählung 10 Mill. 409,879 (wovon 147 bis 148,000 in der Hauptſtadt Madrid leben): 1768 nur 9 Mill. 307,804. *Hinderniſſe* der ſtärkern Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten*. Im Allgemeinen ſind die Spanier einer Seits edeldenkend; ſie überlegen ihre Vorſätze lang, führen ſie ſtandhaft aus, erfüllen ihr Wort pünktlich, ſind treue zuverläſsige Freunde, beſitzen viel perſönliche Tapferkeit u. feines Ehrgefühl, u. ſind ungemein mäſsig in ihrer Lebensart. Anderer Seits beherrſchet ſie ein gränzenloſer National- u. Familienſtolz u. eine, andern Nationen auffallende Ernſthaftigkeit, die ſie jedoch nicht hindert, auch ſehr aufgeräumt zu ſeyn, zu ſingen u. zu ſpringen. Die verächtliche Trägheit u. Unthätigkeit des groſsen Haufens iſt eine Folge ihrer tiefen Unwiſſenheit u. ihrer gröſstentheils erbärmlichen Erziehung. Sie ſind ausſchweifend in Befriedigung ihrer Leidenſchaften, habſüchtig, tyranniſch, blutgierig, bis zu ihrem Vergnügen an Stiergefechten, u. wütend eiferſüchtig. Ihre Bigotterie hat wenig ihres gleichen in Europa. Sie halten ſteif über alte Gebräuche u. Gewohnheiten, wozu beſonders die auszeichnende Nationaltracht

naltracht gehört. Sie ſind aber unter einander ſelbſt, nach der Verſchiedenheit der Provinzen, ſehr verſchieden.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* bey weitem nicht genug; am meiſten in Catalonien, Biſcaya u. Galicien, u. nächſt dem in Granada u. Sevilla. Ueberhaupt mehr Weitzen u. Gerſte, als Rocken u. Haber; auch Mais u. Panizo. An *Hülſenfrüchten*, mancherley, beſonders eine Art groſser Erbſen, Garavanzos genannt. *Krapp* u. *Waid* jetzt häufiger, als ſonſt; ſo auch *Flachs* u. *Hanf*, aber noch nicht in hinreichender Menge. Hierher gehört auch das *Sparto*- oder *Federgras* (Gramen Sparteum, Geniſta Hiſpanica, Stipa tenaciſſima). *Wein* von den mannichfaltigſten u. vortrefflichſten Sorten, nebſt köſtlichen *Roſinen.* Die geringern Weinſorten werden zu *Brandwein* verbraucht. *Baumfrüchte* in Menge, u. darunter die edelſten Sorten. Sehr viel *Oliven*- u. *Kaſtanienbäume; Korkeichen*, *Palm*- *Therebinthen*- u. *Johannisbrodbäume*; vorzüglich der *Färberbaum.* An *Holz* zum Brennen u. zu anderm Gebrauch fehlt es im Ganzen. Hierher auch die vielen *Maulbeerbäume* wegen der ſtarken Seidenzucht. Weiter wird gebaut: *Zuckerrohr*, *Reis*, *Baumwolle*, *Anis*, *Saffran*, *Kapern*, *Manna*, *Kermes*, *Orſeille*, *Patates* u. ſ. w. Vorzüglich noch die Pflanze oder das Glaskraut *Kali*, woraus die zu mancherley Gebrauch nöthige *Sode* oder *Soude* (Aſchenſalz) bereitet wird.

2. aus dem *Thierreich.* Hauptſächlich *Schafe*, deren *Wolle* die feinſte in Europa iſt, daher auch dieſe Thiere zum vorzüglichen Reichthum des Landes gehören. Die Zahl der feinwolligen

oder Merinoſchafe wird auf 5 Millionen, von andern noch höher, u. die Zahl der ſchlechtern oder Stallſchafe auf 3 Mill. gerechnet. Den jährlichen Ertrag der erſtern ſchätzt man auf 8½ Mill. Rthlr., wobey aber die geringern Sorten der Wolle nicht einmal mit angeſchlagen ſind. Die *Ziegenzucht* iſt nächſt der Schafzucht verhältniſsmäſsig die anſehnlichſte. Auch *Schweine* werden in einigen Provinzen häufig gehalten. Aber die *Hornviehzucht* iſt unbeträchtlich, beſonders in den mittlern u. ſüdlichern Provinzen: deſto wichtiger die *Pferdezucht*; Andaluſien, Eſtremadura und Aſturien liefern die vorzüglichſten Pferde: doch geräth ſie immer mehr in Verfall, wegen der beliebtern *Eſel* u. *Mauleſel*. An vierfüſsigen u. geflügelten *Wildprät*, auch an *zahmen Geſlügel* und vielerley Arten von *Fiſchen* fehlet es nicht. Die *Bienenzucht* wird vornämlich in den ſüdlichen Provinzen, beſonders aber in Valencia, ſtark getrieben, u. ſehr viel *Honig* u. *Wachs* gewonnen: doch reicht das letztere zum inländiſchen Verbrauche nicht hin. Unter allen Thieren aber ſind, nach den Schafen, die *Seidenwürmer* am einträglichſten, ſie werden deſshalb mit ausnehmender Sorgfalt gewartet. Man rechnet, daſs in ganz Spanien jährlich im Durchſchnitt 1 Mill. Pfund Seide gewonnen wird; wozu Valencia 600,000 beyſteuert; dieſe Provinz erzeugt auch die feinſte Seide: doch giebt ihr diejenige aus Eſtremadura nichts nach.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar: 1) *Metalle: Gold* u. *Silber;* man bauet aber nur auf letzteres. *Kupferbergwerke* giebt es in groſser Anzahl: aber nur wenige werden bearbeitet. Weit mehr wird auf *Eiſen* u. *Bley* gebauet. Die *Queckſilbergruben* ſind ſehr ergiebig; auch ſind *Zinnbergwerke*

werke im Gange. Es giebt auch *Bergzinnober*, *Spiesglas*, *Kobalt*, *Wasserbley* und *Arsenik*. 2) *Steine*: verschiedene *Edelsteine*, besonders Diamanten, Rubinen, Topasen, Amethysten, Jaspis, Türkis. Vorzüglich stehn viele *Marmorbrüche* im Bau, auch *Alabastergruben*. Es giebt vortreffliche *Schleif-* u. *Mühlsteine*, grünen *Serpentinstein*, *Granit*, *Flintensteine*. 3) *Erdarten*: *Almagre* oder *Almagarron*, ein wesentliches Ingredienz zum Sevilletabak u. dienlich zu Polirung des Spiegelglases; *Barro*, eine weisse Thonerde; *Walkerde* u. s. w. 4) *Salze* von allen Gattungen, als: *Quellen-* *Stein-* u. *Seesalz*; das erste hauptsächlich bey dem Castillo de las Roquetas u. bey la Mala in Granada; das 2te, zu Cardona in Catalonien; das 3te, bey dem See Mata in Valencia. Ferner wird bereitet viel *Salpeter*, *Alaun*, der den römischen übertreffen soll, u. *Vitriol*. 5) *brennbare Mineralien*: *Steinkohlen* u. *Schwefel*.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Sehr verschieden, vom höchsten Grad der Fruchtbarkeit bis zum äussersten der Unfruchtbarkeit. Die nördlichen Gegenden sind sehr gebürgigt, die übrigen minder, oder gar nicht. Die meisten *Gebürge* laufen aus den *Pyrenäen (Montes Pyrineos)* in mehrern Armen der Länge nach durch das Reich, besonders eine Kette in den nördlichen u. eine in den südlichen Provinzen. Die erste von diesen *Sierras* endigt sich mit den *Vorgebürgen Finisterrae* u. *Ortegal*; dazu gehört der *Idubeda*, die *Montes Distercios*, *Molina* u. a. Zu der südlichen gehören: die *Sierra Morena*, *Orospeda* oder *Segiera*, *las Alpujarras* u. a. Sie endigt sich mit dem Felsen von

Gibraltar u. der portugiesischen Küste. Die meisten dieser Gebürge sind mit Waldungen bewachsen. Ihre Gipfel sind bis in die Mitte des Sommers mit Schnee bedeckt; ja, in der Alpujarra, wo die höchsten Bergspitzen sind, bleibt er stets liegen.

2. *Gewässer.* 1) *Flüsse*, deren in allem bey 250 seyn sollen, u. darunter vorzüglich: der *Minho* oder *Miño*, der *Duero* mit dem aufgenommenen *Duraton* u. *Pisuerga*, der *Tajo* mit dem ansehnlichen Flusse *Guadiela*, die *Guadiana*, die mit den vorherigen durch Portugal ins atlantische Meer lauft. Spanien allein durchströmen: der *Guadalquivir* u. der *Ebro*. Alle diese Flüsse sind wegen der vielen Sandbänke u. Klippen gar nicht, oder sehr schwer zu beschiffen, ausgenommen der *Guadalquivir*. 2) *Landseen*, keine von Belang, als etwa die *Lagunas de Ruidera* in la Mancha. 3) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, im Ueberfluss; man spricht von 1500 aller Art: sie werden aber wenig oder gar nicht benutzt, als etwa die warme Quelle zu *Caldas de Monbuy*, 5 Meilen von Barcelona u. die Bäder bey *Athama* u. *Trillo* am Tajo, 17 Meilen von Madrid. Ausserdem in Galicia zu Orense, Lago, Baños, Caldes del Rey, Molgas, Cortegada u. Prisigueyro; in Castilien zu Rioja; in Leon zu Ledesma; in Granada zu Alhama; in Murcia zu Archena; in Aragonien zu Villa nueva de la Guerva u. zu Quinto; in Catalonien an verschiedenen Orten.

3. *Luft* u. *Witterung.* In diesem Lande findet sich beynahe alle Witterung beysammen; denn es herrschet da See- Berg- Thal- u. Waldluft. Im Ganzen ist die Luft im Norden kalt u. feucht, in der Mitte unerträglich heiss, u. im Süden heiss

und feucht. In den Sommermonaten ist es in den innern und südlichen Gegenden am Tage unerträglich heiss, u. des Nachts kalt u. feucht. Es regnet selten, u. im Winter frieret die Erde nie so stark, dass sie hart wird: sie trägt vielmehr auch dann oft Blumen u. Kräuter.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Gegenden wird sehr viel Fleiss darauf verwendet: in den mittlern u. südlichen desto weniger: doch ist Valencia davon ausgenommen, wo die sehr arbeitsamen Einwohner auf rauhe Felsen Erde geschleppt, Moräste ausgetrocknet u. in Kornfelder und Maulbeerbäumepflanzungen verwandelt, Kanäle und Gräben zur Bewässerung der trockenen Gegenden in Menge angelegt u. dadurch die Fruchtbarkeit der Provinz so hoch getrieben haben, dass man 1770 den Werth ihrer in den Handel gekommenen Produkte auf 60 Mill. Livres angeschlagen hat.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey*. Die *Rindviehzucht* ist in den mittlern u. südlichen Provinzen von gar keinem u. in den nördlichen von geringem Belang. Statt der Kuhmilch bedient man sich der *Ziegenmilch* u. statt der Butter des Oels. Käse ist eben so wenig im Gebrauch: doch rühmt man einige im Lande verfertigte Sorten. Im übrigen vergl. Nr. III. 2. Die *Fischerey* ist in so schlechten Umständen, dass jährlich bey 5 Mill. Piaster für Fische aus dem Lande gehen. Die Galizier u. Biscayer machen eine rühmliche Ausnahme von den übrigen Spa-

 niern,

niern, indem sie die Landesfischerey emsig betreiben. Zur Belebung dieses Nahrungszweiges wurde 1789 eine Gesellschaft u. eine andere zur Betreibung des Wallfischfanges in der Südsee, mit königl. Oktroyen, gestiftet. Die *Jagd* wird fast ohne Unterschied der Person u. des Orts in der gesetzlichen Jahreszeit verstattet, u. nur die königl. Gehäge in beyden Castilien, die sehr grosse Reviere einnehmen, sind geschlossen.

2. in Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues*, der seit Amerika's Entdeckung sehr vernachläsigt wird; überdies hindern Mängel, die mit der politischen u. kirchl. Verfassung stark zusammenhängen, und Nationalvorurtheile, die nur mit Mühe vertilgt werden können, dessen Verbesserung: doch sind in der neuern Zeit schon viele Fehler abgestellt u. viele gute Anstalten zu dessen Besten getroffen worden, besonders durch die *ökonomischen Gesellschaften*, deren man im J. 1788 44 zählte. Am emsigsten wird der Feldbau in Catalonien, Biscaya u. Galicien, wo ihn die Natur am wenigsten begünstiget, getrieben. Kornreicher, aber verhältnissmäsig weniger angebaut sind Granada und Sevilla, welches letztere die eigentliche Kornkammer Spaniens ist. Von der Art zu *dreschen* u. von der *Kornpolizey*.

3. in Anseh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*, die erst im jetzigen Jahrhundert, zumal in der andern Hälfte desselben, nach u. nach wieder emporkommen, hauptsächlich zu Alcoy in Valencia, Badajóz, Barcelona, Bocairente in Valencia, Buen Retiro, Cervera, Cordova, Cuença, Escaray in Biscaya, Grazaléma in Granada, Guadalaxara, Madrid, Medina Celi, Ronda, San Ildefonso, Segovia, Sevilla, Talavera in Toledo, Toledo, Valencia.

Die meiſten u. vorzüglichſten *Manufakturen* beſchäftigen ſich mit Seide u. zunächſt mit Wolle. Man macht verſchiedene Zeuche, wozu Vigognewolle genommen wird. Seit der verbotenen Einfuhr fremder Baumwollenwaaren, die ſelbſt in Amerika Contrebande ſind, und ſeit der Befreyung amerikaniſcher Baumwolle von allen Zöllen, vermehren ſich die Baumwollenmanufakturen, vorzüglich in Catalonien. Die Leinwandmanufakturen ſucht man immer mehr und mehr zu heben. Leder wird von ausnehmender Güte gemacht. Die Tapetenmanufakturen von haute u. baſſe lice zu Madrid geben den Gobelins zu Paris nichts nach. Gute Hüte werden in Menge verfertigt, ſo daſs die Einfuhr fremder verboten iſt. Einzig in ihrer Art iſt die groſse Tabaksmanuf. zu Sevilla. Die *Fabriken* beſchäftigen ſich vornämlich mit Verfertigung vortrefflicher Degenklingen, Schieſsgewehre, chirurgiſcher Inſtrumente u. andrer Metallwaaren. Zu San Ildefonſo iſt die königl. Spiegel- u. Glasfabrik, die keiner andern etwas nachgiebt u. alle in Anſeh. der Gröſſe ihrer Spiegel übertrift. Porzellanfabriken ſind zu Madrid und Buen Retiro. Zuckerſiedereyen giebt es nur wenige: aber deſto anſehnlicher u. nutzbarer ſind die Salpeterſiedereyen u. Pulvermühlen, die jedoch ſämmtlich auf königl. Koſten betrieben werden. Eben dieſe Bewandniſs hat es mit den Theer- u. Pechſiedereyen, die mehr liefern, als das Land braucht. An Seifenſiedereyen iſt kein Mangel. Indeſſen reichen doch noch die wenigſten der in dieſen Man. u. Fabr. verfertigten Waaren zum Bedürfniſſe des Landes u. ſeiner Kolonien zu: aber die Gewerbſamkeit iſt jetzt im merklichen Wachsthum. 1787 wurden im ganzen Reiche

gezählt 39,750 männliche Fabrikanten u. 270,989 Handwerker.

4. in Anseh. des *Handels*, der bisher ganz passiv gewesen, aber immer mehr u. mehr aktiv wird. Die natürliche Beschaffenheit u. Lage des Reichs ladet ohnehin zur höchsten Aktivität ein; auch wendet die Regierung in der andern Hälfte unsers Jahrhunderts vorzügliche Aufmerksamkeit auf den Flor des innern u. des auswärtigen Handels (s. hernach *Beförderungsmittel*).

In Rücksicht auf den *auswärtigen* Handel war Spanien bis zur neuern Zeit am unthätigsten, wenn man seine Kolonien nicht darunter begreift. So war es mit der Levante, mit ganz Afrika u. Asien ausser allem unmittelbaren Verkehr. Dies änderte sich, nachdem man nach geschlossenem Stillstande mit *Marocco* 1765 anfieng, den Handel dahin zu eröffnen; um 1785 kam auch ein wirklicher Handelsvertrag mit Marocco zu Stande, nach welchem den Spaniern sogar die Kornausfuhr verstattet wird. Mit *Algier Tunis* u. *Tripolis* hat man es noch nicht so weit bringen können. Mit dem *osmanischen Reich* ist, seitdem spanische Unterthanen im letzten Handelsvertrag 1782 alle Vorrechte andrer begünstigten Nationen geniessen, nun auch ein wirklicher Handel angefangen worden. — Den weitläufigen Verkehr mit seinem *Amerika* treibet Sp. in so fern ganz allein, dass allen Ausländern der Eintritt in dasselbe u. der unmittelbare Handel dahin verboten ist. Und doch sind die span. Kaufleute bisher bey diesem Handel grossentheils nur Faktore andrer Nationen gewesen. Der Seehafen zu Cadiz ist der Mittelpunkt dieses grossen Handels, obgleich seit 1778 auch aus andern Häfen Versendungen nach Amerika geschehen dürfen.

sen. — Die ehemaligen Galeonen, die sonst über Portobelo u. Carthagena den Handel mit Südamerika trieben, sind seit 1748 abgeschaft: statt ihrer wurden die vorher nur einzeln nach der Südsee gesandten Registerschiffe vermehrt, u. ihnen der Handel nach Neugranada, dem la Plataflufs u. Perù, übergeben. Nach u. nach kamen noch folgende Versuche zur Belebung dieses Handels dazu. Seit 1764 müssen von Coruña aus regelmäfsig alle Monate Paketbote nach Havannah, u. alle 2 Monate nach dem la Plataflufs absegeln, um Briefe, Passagiere u. allerley Waaren hin- u. her zu bringen. 1765 ward 8 span. Handelsörtern, aufser Cadiz, der freye Handel mit Cuba, Portorico, S. Domingo u. Trinidad erlaubet, u. der Zoll auf die ausgeführten Waaren vermindert. Diese Freyheit ward nachher auf Luisiana, Yucatan u. s. w. ausgedehnt. Auch erhielten die amerik. Provinzen 1774 den freyen Handel mit einander vermittelst der Südsee. Um 1778 hat dieser Handel, zum Besten der Unterthanen in Europa u. Amerika, zu Vermehrung der königl. Einkünfte und Verminderung der Contrebande, eine noch bessere Einrichtung erhalten. Nach Mexico u. Neumexico geht alle Jahre von Cadiz, wie ehedem, die sogenannte Flotte *(Flota)*. Sie besteht gewöhnlich aus 16 Schiffen von 500- 1000 Tonnen und kommt nach 1½ Jahren von Vera Cruz reich beladen zurück. Ueberdem versorgen noch einige Queckfilberschiffe *(Flota des Azogues)* die mexicanischen Silberbergwerke mit Quecksilber. Der Handel nach den andern amerikanischen Provinzen ist 12 span. Handelsstädten und der Stadt St. Croix in Teneriffa frey gegeben; u. zu dem Ende sind verschiedene span. Waaren von allen Abgaben befreyet,

 fremde

fremde aber in Amerika einzuführen verboten, u. ſpan. Schiffe, die blos einheimiſche Waaren geladen haben, bis auf $\frac{2}{3}$ von allen gewöhnlichen Abgaben befreyet. Der Zoll von eingeführten amerik. Gold u. Silber iſt bis auf 2 u. $5\frac{1}{2}$ pro Cent in Spanien vermindert worden. Auch iſt der dem Handel ſo nachtheilig geweſene Waarentarif von 1720 ganz aufgehoben, u. ſtattt der bisherigen Abgaben vom Gewicht oder Umfang der Waaren (Tonnen-Palmen-Zoll) nur eine Abgabe vom Werth eingeführt; die ſpan. Produkte ſind gegen auswärtige ſehr begünſtigt, u. dgl. m. Allen auswärtigen Fahrzeugen iſt der Handel mit dem ſpan. Amerika unterſagt u. die Küſtenbewahrer müſſen alles Verkehr der ſpan. Unterthanen mit Fremden verhüten: dennoch iſt der Schleichhandel von einigen Seiten her ungemein groſs. Nach gewiſſen Provinzen iſt doch auch fremden Schiffen der Handel unter gewiſſen Bedingungen frey gelaſſen. — Mit den *philippiniſchen Inſeln* hat der Handel ſeit 1784 durch die hernach zu erwähnende Handelsgeſellſchaft eine andre Richtung bekommen. Seitdem dürfen auch in Manila fremde Schiffe einlaufen u. Handel treiben. — Unter dem jetzigen König hat der Handel noch mehr Freyheit bekommen. — In Anſehung *Europens* hat Sp. einen nur mäſsigen Verkehr *zu Lande* mit *Frankreich* und *Portugal*: aber deſto beträchtlicher iſt der Handel *zur See*, worinn dieſes Reich mit allen europ. Seenationen, u. zwar ſo ſtehet, daſs 1), wenn man die wenigen ſpan. Schiffe ausnimmt, die die ital. u. franz. Küſten befahren, die Spanier den europ. Handel nur mit biſcayiſchen und cataloniſchen Fahrzeugen treiben, u. ihn durch die Ausländer bey ſich treiben laſſen; 2) daſs die Engländer

jetzt

jetzt den stärksten Antheil an diesem Handel haben, u. 3) dass Spanien dabey durchgehends an jede Nation baar Geld herausgeben muss, folglich ganz Europa dabey gewinnt. Sp. ist bisher ein blosser Kanal gewesen, durch den der Gold und Silberstrom der neuen Welt sich über ganz Europa ergossen, aber auch ergiessen musste, weil Gold u. Silber Produkte des spanischen Bodens sind, die sich dort nicht ins Unendliche aufhäufen konnten. Es musste ihnen daher ein für den Staat vortheilhafter Ausfluss in andre Länder verschafft werden, u. dieser besteht darinn, dass das im Reiche seltnere Gold auszuführen verboten ward, dass Silber nicht roh oder in Barren, sondern gemünzt aus dem Lande geht, u. diese Ausfuhr mit ansehnlichen Abgaben beschwert ist.

Die beträchtlichsten *Importen* sind; Getreide, Butter, Käse, eingesalzenes Fleisch, Labberdan, Stockfisch, Sardellen u. andre Seefische, Wachs, Gewürze u. Specereyen, hauptsächlich Zimmt wegen des häufigen Gebrauchs der Chocolade, Zucker, Papier, wollene Tücher u. Zeuche, baumwollene Zeuche, Leinwand, auch noch seidene Zeuche, die bekannten nordischen, besonders russischen Produkte, vielerley Metallwaaren, alle nur erdenkliche Krämer- u. Galanteriewaaren, auch Quecksilber.

Exporten: Wolle, deren keine Nation zur Verfertigung der feinern wollenen Zeuche entbehren kann; seidene Schnupftücher von Barcelona, Olivenöl, Weine, Brandwein, Citronen u. andre Orangen, Rosinen, Feigen, Oliven, Mandeln, Saffran, Anis, Kümmel, Kastanien, Nüsse, Kapern, Salz, Soude, Seife, Se-

villa-Ta-

villa-Tabak, Kork, Spartum, Pferde, Zinnober, Eisen.

* Die Exporten sind zwar sehr beträchtlich, aber doch nicht hinreichend, die Ausländer für ihre Importen völlig zu bezahlen: sondern die Spanier müssen die Produkte ihrer Kolonien noch dazu hergeben, und am Ende einen beträchtlichen Theil ihres amerik. Goldes u. Silbers, welches freylich auch Produkte ihrer Länder sind. Doch nimmt diese Zulage immer mehr ab.

Handelshäfen sind: *Cadiz*, *Malaga*, *Alicante*, *Carthagena*, *Barcelona*, *Coruña*, *San Sebastian*, *Bilbao*, *Almeria*, *Santander* u. einige geringere.

Handelsplätze: die meisten vorhin angeführten Fabrikörter u. die eben genannten Häfen.

Beförderungsmittel des Handels. Ausser den schon erwähnten: 1) *Hauptstrassen* oder Dammwege von Madrid aus nach den vornehmsten Handelsplätzen, woran es bis auf die neuere Zeit ganz gefehlt hatte. 2) *Kanäle*, z. B. der 1529 beschlossene, aber erst 1785 wieder angefangene *Kanal von Aragonien*, auch der *kaiserliche* genannt, der mit ihm verbundene *Kanal von Castilien*; künftig vielleicht auch der 1788 bey Guadarrama in der Prov. Guadalaxara angefangene Kanal. 3) die 1782 errichtete, aber 1790 in Verfall gerathene *St. Karlsbank*, eine Zettelbank, die, ausser den Wechselgeschäften, die Zahlung für die Krone leistet u. die Armee u. Flotte proviantirt. 4) die *Caisse d'Escomte* zu Madrid. 5) *Assekuranzgesellschaften* zu Cadiz u. Coruña. 6) *Handelsverträge* mit Frankreich, Grossbritannien, der Pforte, Marocco u. Tripolis. 7) ein besonders für Handelssachen bestimmtes *Justitztribunal* u. die zu Cadiz errichtete *Audiencia de la contratacion á las Indias.* 8) mehrere *patriotische Gesellschaften*,

ſchaften, beſonders für den innern Handel die Geſell. der 5 Gilden (*Direccion de los cinco gremios*) zu Madrid. 9) das *See- u. Landhandelsconſulat zu Sevilla.* 10) *Handelsgeſellſchaften:* a) die *indiſche* oder *philippiniſche*, auch *maniliſche* genannt, die 1784 errichtet u. mit der die Carracaskompagnie vereinigt wurde. b) die 1755 privilegirte *Geſellſchaft von Barcelona* exiſtirt zwar noch, ſetzt aber ihre Geſchäfte nicht mehr fort. c) die *Havannahgeſellſchaft* zu Cadiz. 11) Anlegung eines Paketbotes nach NAmerika 1788.

* *Münzweſen*, über welches die höchſte Aufſicht hat der *ſouveraine Münzhof* (*Real Junta de commercio, moneda, minas* &c.). Der *Münzſtätten* ſind in Spanien 3: Madrid, Sevilla u. Segovia; u. in Amerika 3: Mexico, Lima u. Santa Fé (nach andern noch einige). Die *Rechnungsmünze* iſt zweyerley: *Silbermünze* (Moneda de Plata) u. *Kupfer-* oder *Scheidemünze* (Moneda de Vellon). Jene wird jetzt 88$\frac{4}{17}$ pro Cent beſſer, als dieſe, gerechnet. Insbeſondere aber rechnet man nach *Reales de Plata* u. *Maravedis de Plata*, oder nach *Reales de Vellon* u. *Maravedis de Vellon*, auch bisweilen blos nach letzteren. Ein *Real* hält 34 *Maravedis*, 4 Maravedis machen 1 *Quarto.* 8 Reales de Plata ſind = 15 Reales de Vellon u. 2 Marav. de Vellon. Dieſe 2 Mar. werden aber, wenn man Geld in einzelnen Stücken ausgiebt, nicht mit gerechnet. Der *Ducado* iſt auch Rechnungsmünze = 11 Realen. In Cadiz wird aller Kauf- u. Wechſel auf Ducados de Plata geſtellt; es werden auch alle Beſoldungen nach dieſer Münze beſtimmt. — *Wirklich geprägte Münzen* ſind: 1) in *Gold: Doblon de a ocho* (Quadrupel, Once d'or), ungefähr ſo viel, als 80 Livres oder 19 Thaler 10 Gr. bis 20 Thaler ſächſiſch. Der *halbe Doblon de a ocho* (halbe Quadrupel) etwa 40 L. oder 9 Thaler 17 Gr. bis 10 Thaler. Der *Doblon de oro* (Dublone, Doppie, Piſtole) halb ſo viel. Seit 1779 iſt er = 80 Real. de Vellon. So auch *halbe Doblon de oro.* Endlich der kleine Goldthaler, *Durito*, der bis 1779 die Hälfte einer halben Quadrupel oder

oder eine halbe Dublone gegolten, nun aber ungefähr um den 20sten Theil erhöht ist. 2) in *Silber:* Der *harte Piaster* (*Peso duro* oder *Escudo de Plata*) gilt 20 Realen oder den 4ten Theil eines Doblon de oro, ungefähr 1 Thaler 9 Gr. 6 Pfen. Der *halbe Piaster* (*Escudo de Vellon;*) ferner ¼ Piaster (*Pezeta Mexicana*) = 5 Realen. ⅛ Piaster (*Real de Plata Mexicana*) = 2 Realen 17 Marav. Der *Realito* (*Real de Vellon*) ungefähr 5 Sols oder 1 Gr. 6 Pf. sächs. In *Billon:* ⅕ Piaster (*Pezeta provincial* = 4 Realen; $\frac{1}{10}$ Piaster (*Real de Plata provincial*) = 2 Realen; $\frac{1}{20}$ Piaster *Real de Vellon efetivo*] = 1 R. *In Kupfer:* Der *Doble Quarto* (doppelt Quarto) oder *Ochote*, = 8 Maravedis (4 gehen auf 1 Real). Der *Quarto* ist halb so viel, u. der *Ochavo* die Hälfte des Quarto. Sowohl Gold- als Silbermünzen werden in Amerika geprägt; letztere haben zu Unterscheidungszeichen auf der einen Seite 2 Säulen u. auf der andern das Brustbild des Königs mit einem Lorbeerkranze um den Kopf. Eine königl. Verordnung von 1779 setzte die Quadrupel, ohne ihr Gewicht oder ihren Gehalt zu ändern, von 15 auf 16 Piaster, erhöhte also das Gold auf 6¾ pro Cent, u. das Verhältniss zwischen Gold u. Silber, wie 1 zu 16. Da Spanien in dem Besitz des meisten Goldes ist; so verursachte dies auch in andern Ländern Münzveränderungen.

Handelsgewicht. 1 *Quintal* oder Centner enthält 4 *Arroben*, 1 Arrobe 25 *Pfund*, 1 Pfund 2 *Mark*, 1 Mark 8 *Unzen*, 1 Unze 8 *Drachmen*, 1 Drachme 2 *Adarmes*, 1 Adarme ½ *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Gran*. Ein *Quintal Macho* hat 6 Arroben oder 150 Pfund. Das Gewicht ist aber nicht durchgehends von einerley Schwere.

Maasse. Trockene Dinge werden nach *Fanega's* gemessen, deren 12 ein *Cahiz* u. 4 Cahiz eine *Last* ausmachen. Eine Fanega wird in 12 *Celemines* u. 1 Celemine in 4 *Quartillos* eingetheilt. Eine Fanega Kakaobohnen wird 110 Pfund schwer geschätzt. Eine *Carga* in Catalonien (Getreidemaas) = 18½ Hamburger Last. — *Flüssige Dinge* werden nach *Arroben* gemessen, deren es 2 giebt: die grössere (*mayor*) u. die kleinere (*menor*). Jene verhält sich zu dieser ungefähr wie 67 zu 60. Die grössere heisst auch *Cantara* u. wird in 8 *Azumbres*, jede zu

4 Quar-

4 *Quartillos* eingetheilt. Die kleinere, gemeiniglich bey dem Oel üblich, wird in 4 *Quarterons* oder *Panillos* eingetheilt. 1 *Botta* enthält 30 gröſsere oder 37½ kleinere Arroba. 1 *Pipe* enthält ungefähr 27 gröſsere oder 34 ½ kleinere Arroba. — *Längenmaas.* 1 *Brazo* oder *Toeſa* (Klafter, Faden) = 2 *Varas.* 1 *Vara* (womit wollene, leinene und ſeidene Waaren gemeſſen werden) = 3 *Fuſs.* 1 *Fuſs* = 1⅓ *Palmos.* 1 Palmo = 9 *Pulgados* oder 12 *Dedos.* Eine ſpan. *Meile* iſt 5000 Varas lang, u. gehen ihrer 26¼ auf einen Aequatorsgrad.

5. in Anſeh. der *Religion.* *Herrſchend* und höchſt unduldſam gegen alle andre iſt die *römiſch-katholiſche*, obgleich noch viele heimliche Juden, u. ſogar Muhamedaner, im Lande ſeyn ſollen. Dieſe Intoleranz wird noch immer unterhalten durch die *Inquiſition*, die vor ihren Richterſtuhl Ketzerey, Unglauben, Zauberey, Vielweiberey u. dgl. ziehet. Die Gewalt dieſes geheimen, willkührlichen u. grauſamen Gerichts iſt jetzt nicht mehr ſo groſs, wie ehedem, ſondern wird durch die königliche im Zaum gehalten, ſo wie hinwiederum dieſe durch jene unterſtützt wird, u. eben deſshalb immer fort beſtehet. Zu Madrid iſt ein General- oder Oberinquiſitionsgericht, worinn der Groſsinquiſitor praeſidirt. Bis 1789 waren nur Dominikaner Mitglieder der Inquiſition: aber ſeitdem können auch andre Ordensgeiſtliche dazu gelangen. Dieſem Generalgericht ſind 14 Provinzialgerichte in Spanien, 3 in Amerika u. 1 in den kanariſchen Inſeln, zugeordnet. Auſser den ordentlichen Beamten, deren Zahl ſich über 2700 belauft, gehören dazu mehrere 1000 Familiares oder Spione. Die Beſtrafung der Verurtheilten heiſst *Auto da Fé*, dergleichen aber, wenigſtens zur Lebensſtrafe der Ketzer, lange nicht gehalten worden. Es

wird

wird auch der jetzigen Inquiſition zum Ruhme nachgeſagt, daſs ſie vorſichtiger in ihrem Benehmen überhaupt u. beſonders in ihren Maasregeln, die Wahrheit der bey ihr angebrachten Anzeigen zu erforſchen, zu Werk gehe. — Das *Aeuſſere des Gottesdienſtes* iſt voll von Caerimonien, die zum Theil ſehr grotesk u. lächerlich ſind. — Die *Geiſtlichkeit* iſt ungemein zahlreich, ungefähr 252,000 Perſonen, alles in allem gerechnet. Darunter ſind im J. 1789 geweſen: 69,870 Mönche u. 35,491 Nonnen, wovon jene in 2122, dieſe aber in 1130 Klöſtern ſtacken. Dabey ſind, auſſer den Canarieninſeln, die Nebenländer nicht gerechnet. Es giebt auch eine groſse Menge *geiſtlicher Brüderſchaften* (Cofradias), über 25,500. Die Welt- und Ordensgeiſtlichkeit iſt, zum gröſten Nachtheil des Landes, übermäſſig reich. *Zur hohen* Geiſtlichkeit gehören 8 *Erzbiſchöffe:* zu *Toledo*, der Primas von Spanien, Kanzler von Caſtilien und gebohrner Rath des Staatsraths iſt, u. 300,000 Ducados Einkünfte hat, zu *Sevilla*, *Santiago*, *Granada*, *Burgos*, *Tarragona*, *Saragoſſa* u. *Valencia*. Unter ihnen ſtehen 48 Biſchöffe (ſonſt 46, aber Karl der 3te ſtiftete 2 neue zu Iviça u. Tudela), auſſer 2 exemten zu Oviedo u. Leon. In Amerika ſind 6 Erz- und 28 Biſthümer, u. auf den Philippinen 1 Erzbiſchoff u. 3 Biſchöffe.

Das *geiſtliche Staatsrecht* gründet ſich hauptſächlich auf 2 Verträge der Krone mit dem päpſtlichen Stuhl: 1) zwiſchen König Karl dem 1ſten und Papſt Klemens dem 7ten 1524; 2) zwiſchen Ferdinand dem 6ten und Benedikt dem 14ten 1753. Ihnen zu Folge ernennet der König alle Erz- und Biſchöffe, und der Papſt beſtätiget ſie: hingegen ſind die Abbteyen faſt durchgehends regu-

regulär u. wählen sich ihre Vorgesetzten selbst. Die Kanonikate vergiebt theils der König, theils der Bischoff, theils das Kapitel, theils der Papst; welcher auch durch seinen Nuncius eine weitläufige, aber doch seit 1771 beschränkte Gerichtsbarkeit ausübet. Keine Bulle darf ohne vorgängige Untersuchung des höchsten Raths u. schriftliche Einwilligung des Königs publicirt werden. Der Papst hat sich des Rechtes, Pfründen zu ertheilen, des iuris spolii, dafür sonst $\frac{1}{4}$ der Einkünfte nach Rom gieng, u. der Annaten, gegen eine Summe Geldes, begeben: doch hat er sich die Besetzung von 52 benannten Kanonikaten vorbehalten, die aber nur an Spanier u. frey von allen Abgaben an die apostolische Kammer, vergeben werden. Der König hat das Recht, alle geistliche Stifter bis auf $\frac{1}{3}$ ihrer Einkünfte mit Pensionen zu belegen, die gewöhnlich zu nützlichen Anstalten verwendet werden. Dies ward 1785 auch auf alle Pfründen ausgedehnet, die über 200 Piaster Einkünfte haben. Es wurden damals auch durch ein päpstliches Breve alle Klosterorden auf den Fuss ihrer ursprünglichen Stiftung zurück gesetzt, sowohl in Betreff ihrer Anzahl, als ihrer Einkünfte; sie sollen nicht unter auswärtigen Generalen stehen; kein Geistlicher soll sich in Testamentssachen, noch viel weniger in Staats- und Regierungsangelegenheiten, mischen. Seit 1781 dispensiren spanische Bischöffe von Gelübden, verbotenen Graden u. dgl. anstatt dass dies sonst von Rom aus geschah.

6. in Anseh. der *Wissenschaften u. schönen Künste.* Im Ganzen ist die Nation noch merklich hinter den übrigen gebildetern Völkern Europens; und in einigen Stücken hinter sich selbst in ihrer blühenden Periode zurück. Sie hat aber in der

andern Hälfte des 18ten Jahrhunderts in mehr als einer Gattung von Aufklärung ſtarke Fortſchritte gethan. Die Univerſitäten ſind verbeſſert, mehrere gelehrte Geſellſchaften angelegt u. andre Erziehungs- u. Bildungsanſtalten von der Regierung belebt worden. Die Geiſtlichkeit u. ſelbſt Mönchsorden nehmen Antheil an Ausbreitung nützlicher Kenntniſſe. Dennoch fehlt noch viel, daſs die Nation ihrer Nachbarin, der franzöſiſchen, hierinn gleich kommen ſollte. Inquiſition u. Cenſurſtrenge ſind noch immer hinderlich, obgleich beyde in der neuen Zeit gemäſsigt ſind. Philoſophie und Theologie können nicht gedeihen, wo noch immer Scholaſtik thronet. Römiſche, zum Theil auch griechiſche Litteratur wird kultivirt, aber ohne allen Geſchmack und philoſophiſchen Blick. Die Rechtsgelehrſamkeit, die ſonſt ſo verkehrt getrieben wurde, ſcheint ſich zu heben; ſo auch die Arzneykunde, vorzüglich Botanik. Chemie, Phyſik u. Mathematik ſind, ſo zu ſagen, neue Wiſſenſchaften: hingegen iſt man in der Geſchichte u. Geographie etwas weiter gekommen; und noch weiter in den ökonomiſchen Wiſſenſchaften. Die ſchöne Litteratur hat noch immer viele Anbauer u. Verehrer. Autorſchaft iſt kein Gewerbe, u. die Schriftſteller ſind ſeltener Gelehrte von Profeſſion, als Geſchäftsmänner, die entweder ein Lieblingsfach nebenher bearbeiten, oder die in ihrem Amte geſammleten Kenntniſſe in Schriften mittheilen. Mit der Schriftſtellerey u. Lektür geht die Aufklärung in gleichen Schritten fort. Von den ſchönen Künſten blühen Baukunſt und Kupferſtecherey am meiſten.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften u. Künſte ſind: 1) die *Akademie der*

ſpan.

span. Sprache (la Real Academia Española) zu Madrid seit 1714. 2) die *Akademie der Geschichte* eben daselbst seit 1738. 3) die *Akademie des span. Rechts u. Staatsrechts* (de derecho Español y publico) zu Madrid. 4) die *Akademie des kanonischen Rechts* eben daselbst. 5) die *Akademie der Arzneykunde* (Real Akad. Medico-Matritense) eben daselbst. 6) die *Akad. der Wiss.* zu Sevilla. 7) die königl. *lateinische Akad.* zu Madrid. 8) die *Akad. der schönen Künste* (la Real Ac. de las tres nobles Artes, Pintura, Escultura y Arquitectura) zu Madrid seit 1752. 9) die *Akad. der schönen Künste* zu Valencia seit 1768. 10) die *Akad. der schön. Künste* zu Mexico seit 1786. 11) *24 Universitäten*, worunter die vornehmsten zu Salamanca, Alcala, Granada, Valencia u. Madrid. 12) das königl. Gymnasium zu Madrid, das 1770 unter dem Namen *Estudios reales* eröffnet wurde.

Ausser den *Bibliotheken* bey den Universitäten sind vorzüglich merkwürdig die königlichen im Escorial u. zu Madrid; diejenigen der Herzoge von Alba u. Medina Sidonia zu Madrid, und diejenigen derBenedictiner u. der Karmeliterbarfüsser eben daselbst. An Leihbibliotheken u. Lesegesellschaften, wie auch an Journalen u. gelehrten Zeitungen fehlt es ganz. Der *Buchhandel* ist sehr schlecht bestellt: die *Buchdruckerey* desto besser.

Für Liebhaber der *schönen Künste* ist die Gemähldesammlung in Schlosse San Ildefonso vorzüglich interessant, nicht minder diejenigen im königl. Schlosse zu Madrid u. zu Buen Retiro.

7. in Anseh. des *Adels*, der in den *hohen* u. *niedern* eingetheilt ist. Die zu dem ersten gehören, hiessen sonst *Ricos hombres*, jetzt *Titulos* oder *Titulados*, und zwar nach folgenden Abstufungen:

Duque, *Marques*, *Conde*, *Vifconde*, *Baron*, mit Vorfetzung des Wortes *Don* vor ihre Taufnamen: wiewohl dies auch jetzt von vielen Spaniern geringern Standes gefchieht. Ihre Güter genieffen einige vorzügliche Privilegien, befonders das *Mayorafgo*, deffen Vorrechte jedoch von Philipp dem 2ten eingefchränket worden. Unter dem hohen Adel geniefsen die Herzoge, wie auch einige Marquis und Grafen noch befondre Vorzüge, weswegen fie *Grandes de España* genannt werden. Die Würde der *Grandezza* hängt von der königlichen Ernennung ab, u. ift in der Regel erblich: doch kann fie der König auch blos perfönlich ertheilen. Sie waren ehedem in 3 Klaffen getheilt: Philipp der 5te u. Ferdinand der 6te hingegen pflegten nur Grandes der 1ften Klaffe zu ernennen: aber Karl der 3te mit unter auch von der 2ten Klaffe. — Die Perfonen vom niedern Adel werden in Caftilien *Hidalgos*, auch wohl *Cavalleros* u. *Efcuderos*, u. in Catalonien *Hombres de pareja* genannt, u. in Caftilien werden fie in alte (*Hidalgos de fangre*) und neue Edelleute (*Hidalgos de privilegio*) eingetheilt. Beyde genieffen allerley wichtige Vorrechte. Der Hidalgos find 1787 gezählt worden: 480, 589.

8. in Anfeh. der *Bürger* u. *Städte.* Der Zuftand der erften ift zwar nicht überall gleich, aber doch im Ganzen mit vielen Vorrechten u. Freyheiten verbunden. Sie machen auch einen Reichsftand aus. Unter letzten ift ein Unterfchied; es giebt eigentlich fo genannte Städte oder *Ciudades* (Civitates), deren man in Spanien 139 zählt, u. Flecken oder *Villas*, deren viele gröffer und erheblicher find, als verfchiedene Städte.

9. In Anseh. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erstere gehören entweder der Krone oder einzelnen Länderbesitzern; alle sind Herrendiensten unterworfen, u. arm. 1764 zählte man in ganz Spanien u. in den canar. Inseln 21,221 *Pueblos* (Ortschaften) d. i. Städte, Flecken u. Dörfer: hingegen 1787, obgleich damahls Minorca dabey war, 18,716 Pueblos u. 18,872 Kirchspiele.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. das Gesetz von der Untheilbarkeit des castilischen Reichs (*Ley de Señorio uno*). 2. das Gesetz von dem Recht der Erstgeburt in der castilischen Thronfolge (*Ley de Mayoria*). Sie wurden in der Folge auf alle spanische Staaten ausgedehnt. 3. das von Philipp dem 5ten u. seinen Reichsständen 1713 festgestellte Erbfolgegesetz, wodurch jene theils erläutert, theils abgeändert worden. 4. Karl des 3ten pragmatische Sanktion von 1776, wodurch die Kinder der königl. Prinzen, die sich unstandesmässig verheurathen, von der Thronfolge ausgeschlossen werden.

VIII. Regierungsform.

Sie ist nach u. nach durch Usurpation ganz uneingeschränkt monarchisch geworden.

IX. Oberste Gewalt.

Steht diesem nach ganz allein bey dem König.

X. Reichsstände.

Sie bestehen 1) aus der Geistlichkeit, 2) dem hohen Adel, 3) den Deputirten der Städte, wozu auch die 3 Ritterorden, die den Rang vor den Städten haben, gerechnet werden. Sie haben

aber keine Gewalt mehr, dem königl. Willen zu widerſprechen, obgleich der Reichstag (*Junta de las Cortes generales*) noch bey Huldigungen gehalten wird, wie auch zur Einrichtung neuer Thronfolgeordnungen erforderlich iſt. Uebrigens vertritt der Rath von Caſtilien, als das höchſte Juſtitzkollegium, die Stelle der Reichsſtände in ſo fern, daſs durch ihn der königl. Wille feyerlich bekräftiget zu werden pflegt. Auſſerdem hat jede Provinz jetzt noch das Recht, die zu ihr gehörigen Landſtände in gewiſſen wichtigen Angelegenheiten zu verſammeln, oder particulare Reichstage zu halten. Ein Ueberbleibſel der alten Reichsverſammlungen iſt auch noch das Kollegium der *Deputados de los Reynos*.

XI. Thronfolge.

Zu Folge der unter Nr. VII. angeführten Grundgeſetze iſt das Reich in männlicher und weiblicher Linie nach dem Recht der Erſtgeburt erblich: doch ſind die Prinzeſſinnen erſt nach Erlöſchung des männlichen Stammes erbfähig. In Anſehung der *Volljährigkeit* des Königs und der *Regentſchaft* während deſſen Minderjährigkeit iſt durch die Grundgeſetze nichts beſtimmt: indeſſen iſt, nach dem Reichsherkommen, der König ſchon mit dem Anfange des 14ten Jahres majorenn: die Regentſchaft aber hängt von dem letzten Willen des regierenden Königs u. in deſſen Ermangelung von der Wahl der Reichsſtände ab. Gleich nach Erledigung des Throns läſst ſich der neue König ausrufen und von den Ständen huldigen.

XII. Titel.

Der vollſtändige lautet ſo: *N. N. von Gottes Gnaden König von Caſtilien, Leon, Aragonien, beyden*

den Sicilien, Jerusalem, Navarra, Granada, Toledo, Valencia, Galicien, Majorca, Sevilla, Sardinien, Cordova, Corsica, Murcia, Jaen, der Algarbien, von Algezira, Gibraltar, der canarischen Inseln, des orientalischen u. occidentalischen Indiens, der Inseln u. des festen Landes des Weltmeeres, Erzherzog von Oestreich, Herzog von Burgund, Brabant u. Mayland, Graf von Habsburg, Flandern, Tyrol u. Barcelona, Herr von Biscaya u. Molina u. s. w. Der kurze Titel ist: *Rey catholico de España* oder *Rex Hispaniarum*, oder *Ihro katholische Majestät.* Die königl. Befehle werden nur mit den Worten *Yo el Rey* (ich der König) durch eine *Estampilla* bezeichnet.

* Der Kronprinz führt seit 1388 den Titel eines *Prinzen von Asturien.* Die übrigen königl. Prinzen heissen *Infanten.*

XIII. Wappen.

Das *große* ist ein quadrirter Schild mit einem Mittelschilde. Das erste, wieder quadrirte Quartier enthält im 1 u. 4 Quartier ein gold. Kastell mit 3 Thürmen im rothen Felde wegen Castilien: im 2 u. 3 einen rothen gekrönten Löwen im silb. Felde, wegen Leon. Zwischen den beyden untersten Feldern ist das Wappen von Granada ein grüner in der Mitte nach der Länge geöffneter Granatapfel mit rothen Körnern und einem grünen Zweige im silb. Felde. Das 2te Quart. ist gespalten; zur Rechten ist das Wappen von Aragonien 4 rothe Pfähle im gold. Felde, u. zur Linken das sicilische ein schräg gevierter Schild, der oben u. unten 4 rothe Pfähle, auf beyden Seiten aber einen schwarzen Adler im silb. Felde hat. Das 3te Quart. ist getheilt; oben ist ein silb. Balken im rothen Felde, der das öst-

reichische, u. unten ein von blau u. Gold 5 mahl rechts durchschnittener und roth eingefasster Schild, das alte burgundische Wappen vorstellend. Das 4te Quart. ist auch getheilt. Oben ist das neue burgund. Wappen, ein blauer mit gold. Lilien besäeter Schild mit einer silber- und rothgestickten Einfassung u. unten das Wappen von Brabant, ein gold. Löwe im schwarzen Felde. Der Mittelschild enthält das Wappen von Anjou, bestehend aus 3 gold. Lilien im blauen Felde mit einer rothen Einfassung. Der Wappenschild ist mit der Ordenskette des gold. Vliesses umgeben u. mit der königl. Krone bedeckt. Die Schildhalter sind 2 Löwen. — Ein kleineres Wappen, das bisweilen auch gebraucht wird, enthält nur die Wappen von Castilien u. Leon, nebst dem Wappen von Anjou.

XIV. Hohe Kron- und Reichsbeamte.

Die Aemter eines *Kanzlers*, *Connetabels* und *Admirals* von Castilien sind längst aufgehoben u. nur die Titel davon übrig gelassen worden.

XV. Hofstaat.

Die übertriebene u. zum Theil seltsame Etikette unter den Königen aus dem östreichischen Stamm ist von den bourbonischen Königen grossentheils geändert und andern Höfen gleichförmiger gemacht worden: doch ist das Caerimoniel immer noch sehr steif, u. das Hofpersonale ungemein zahlreich. An der Spitze desselben steht der *Grossalmosenier* (Lismosnero Mayor). Die andern Departemente stehen unter dem *Oberhofmeister* (Mayor domo mayor), *Oberkammerherrn* (Sumiller de corps), *Oberstallmeister* (Cavallerizo mayor), *Oberfalkenier* (Halconero mayor)

yor) u. *Oberjägermeister* (Montero mayor). Beyde letzte Bedienungen werden gewöhnlich von Einer Person verwaltet.

XVI. Ritterorden.

Zu dem Glanz des Hofes gehöret: 1. der *Ritterorden des goldnen Vliesses*, den auch der Wiener Hof vergiebt; 2. der *königl. Orden Karl des 3ten.*

Einträglicher sind die *geistlichen Ritterorden*, die mehr zur Religionsverfassung gehören: 1. von *San Tiago de Compostella*; 2. von *Calatrava*; 3. von *Alcantara*. Diese 3 haben einen besondern Ordensrath (davon s. Nr. XVII) u. gehören zu Castilien: zu Aragonien aber 4. von *Montesa*. Von allen ist der König erblicher Grossmeister, der die Stellen in der neuen Zeit nur Kriegsbedienten verleihet. Ausserdem ziehet der *Malteserorden* ansehnliche Einkünfte aus Spanien.

XVII. Regierungs- und Landeskollegien.

Das Kabinet, worinn die auswärtigen und geheimen Staatssachen ausgemacht werden, heist der *Staatsrath (Consejo de Estado)*, der aber seit Alberoni's Ministerium ausser Thätigkeit ist. Der Titel eines Staatsraths ist jetzt eine blosse mit grossen Einkünften u. Range versehene Würde, womit der König Männer belohnt, die sich in angesehenen Aemtern um das Reich verdient gemacht haben. Auch wirkliche Staatsminister erhalten nach einigen Dienstjahren den Titel der Staatsräthe. Jetzt ist die ganze Reichsverwaltung unter 6 Hauptdepartemente vertheilt, an deren jeden Spitze ein Minister steht: 1) das *Departement der auswärtigen Affairen*, dessen Chef

man gewissermassen als Premierminister ansehen kann u. der vor den übrigen den Titel *Staatssekretar* führet; 2) das *Kriegsdepartement;* 3) das *Dep. der Marine. 4) der Finanzen, 5) Indiens*, das seit 1790 unter 4 Minister vertheilt ist, *6) der Gnaden u. Justitzsachen.* Die geistlichen Geschäfte gehören gleichfalls für das letzte. Bisweilen steht ein Minister verschiedenen Departementen zugleich vor, wie denn gewöhnlich 2) u. 4), ingleichen 3) u. 5) auf diese Art vereinigt sind.

Die einheimischen Regierungs- Gnaden- u. Justitzsachen werden durch den *königl. höchsten Rath*, der auch der *Rath von Castilien* genannt wird (*Consejo real y supremo de Su Magestad* oder *Consejo de Castilla*) besorgt. Dieses Kollegium bestehet aus 5 Sälen (Kammern oder Senaten), nämlich einer doppelten *Sala de Govierno* (die 2te führt auch die Aufsicht über Fabriken u. Landstrassen), einer *Sala de Mil y Quinientas* (Kammer der 1500, weil die, die von den Aussprüchen der souverainen Gerichtshöfe an sie appelliren wollen, 1500 Dukaten niederlegen müssen, die sie verlieren, wenn das Urtheil der ersten Instanz gegen sie bestätigt wird), *Sala de Justicia* (welcher die Ausübung gewisser königl. Rechte verliehen ist), *Sala de Provincia* (fällt das Urtheil über alle wichtige Appellationen u. nimmt diejenigen an, die man gegen die Aussprüche der 2 bürgerlichen Unterrichter der Stadtschultheissen u. der Alcaldes de Corte in bürgerl. Sachen anhängig macht). Diese *Alcaldes de Corte* machen eine 6te Kammer aus. Sie führen die Polizeyaufsicht über die verschiedenen Quartiere, in welche Madrid eingetheilt ist.

Der

Der *oberste Kriegsrath (el Consejo supremo de Guerra)* besteht aus 2 Abtheilungen: 1) *Sala de Govierno*, die sich besonders mit der Sorge für das Kriegswesen beschäftiget, gröstentheils aus Militarpersonen besteht, u. die Inspectoren, den ältesten Kapitän der Leibwachen u. den ältesten Gardeobersten, vermöge ihrer Aemter, zu Räthen hat; 2) *Sala de Justicia* beschäftigt sich blos mit Streitsachen. Die Appellationen bey allen Prozessen der Fremden gehen auch an dieses Kollegium.

Der *königl. Rath der Ritterorden* ist in 2 Säle abgetheilt, wovon einer für den Orden von St. Jakob, der andre für die Orden von Calatrava u. Alcantara bestimmt ist. Er richtet in allen diese Orden betreffenden Sachen.

Der *königl. Finanzrath (el Consejo real de Hacienda)* hat 5 Abtheilungen: *1) Sala de Govierno*, die sich mit Verwaltung der Finanzen beschäftiget; *2) Sala de Justicia*, welche die Prozesse verhandelt u. alles, was sich auf Pächter, Lieferanten u. Contrebande beziehet, unter Händen hat; *3) Sala de Millones* erkennet über alles, was die Auflagen betrift; *4) Sala de la unica contribucion*, die an einem allgemeinen Steuerbuche für ganz Spanien arbeitet; *5) Tribunal de la contaduria mayor* oder die Oberrechnungskammer, welche die Rechnungen der Schatzmeister der Land- u Seemacht, die mit dem König geschlossenen Kontrakte u. Lieferungen u. die Rechnungen der Krongläubiger untersucht.

Der *Rath der Kreutzbulle (Comisaria y Direccion general de la Cruzada)*. Der Vorsitzer wird *Comisario general de la Cruzada y Juez apostolico de las tres Gracias* genannt, u. hat 2 Beysitzer.

Der

Der *oberste königl. Handels- Münz- u. Bergwerksrath* besteht aus 1 castilischen, 2 indischen u. einigen Finanzräthen.

Das *königl. Bau- u. Forstkollegium (Real Junta de Obras y Bosques).*

Die *königl. Tabaksverwaltung (real Junta del Tabaco)* hat alles, was die Tabaksauflage u. das Verbot des fremden Tabaks betrift, unter ihrer Aufsicht.

Das *königl. Oberpostamt* hat einen Oberaufseher u. mehrere Beysitzer.

Die Regierung der Provinzen geschieht durch Statthalter, die *Unterkönige* (Virreys) oder *Generalkapitäne* heissen. Unter ihnen stehen die *Governadores*, *Regentes*, *Corregidores*, *Intendentes* u. s. w. Die grosse Gewalt der Statthalter, zumahl in Amerika, ist durch die ihnen zugeordneten Kollegien eingeschränkt.

XVIII. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Das vornehmste Gesetzbuch besteht aus den königlichen Verordnungen, die Philipp der 2te 1566 in eine *Recopilacion* bringen lassen, u. die unter Philipp dem 4ten sowohl, als Philipp dem 5ten, in der *Nueva Recopilacion* vermehrt herausgegeben worden, u. von Zeit zu Zeit vermehrt erscheint. Hierauf folgen die *Leges Tauri (Leyes de Toro*, auch *el Quaderno);* hernach *Leges Ordinationum (el Ordenamiento Real).* Nach diesen gelten die *Fora (Statuta provincialia* u. *localia)*, wozu auch das *Fuero Juzgo (Forum s. Liber Judicum)* gehöret; alsdann *la Partida* oder *las siete Partidas;* u. endlich das *Jus Caesareum* oder *Romanum.*

2. *Ge-*

2. Gerichte.

Die Villas haben ihre *Regidores* u. *Alcaldes*, die bald *Alcaldes ordinarios*, bald *Alcaldes pedaneos* heissen: die *Ciudades* aber *Corregidores*, die jetzt in 3 Klassen vertheilt sind, auch länger, als ehedem, in ihren Stellen bleiben. Uebrigens sind in Spanien selbst folgende Provinzialgerichte *(Tribunales)*, an die man von jenen Unterrichtern appelliren kann: 1) Consejo real de *Navarra*, 2) Audiencia real de *Coruña*, 3) — de *Sevilla*, 4) — de *Oviedo*, 5) — de *Aragon*, 6) — de *Valencia*, 7) — de *Mallorca*, 8) — de *Cataluña*. Hierzu noch 9) die Audiencia real de *Canarias* und 10) *de la Contratacion á las Indias* zu Cadiz, in so ferne solche ein Handelsgericht ist. Für Castilien sind noch 2 besondere Kanzleyen errichtet: 1) *Chancilleria real de Valladolid* und 2) *de Granada*. An beyde gehen von den Provinzialgerichten verschiedene Sachen in der letzten Instanz: doch appellirt man auch noch in einigen Fällen von da an den hohen Rath von Castilien. Diese Kanzleyen erkennen auch in Streitigkeiten über den Adel u. über Kriminalvergehen der Hidalgos. Jede Audienz hat einen Regenten, verschiedene Räthe und Fiskale, und in einigen ist der königl. Statthalter u. Generalkapitän das Haupt. Von allen Provinzialgerichten, den königl. Rath von Navarra allein ausgenommen, gehen die Appellationen an das höchste Reichstribunal, den Nr. XVII angeführten *Rath von Castilien.*

Die *Prozesse* sind gewöhnlich lang dauernd und kostbar. — Die *Tortur* ist noch nicht förmlich abgeschafft: sie findet sogar noch Anhänger.

XIX. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* wurden 1778 nach einem Durchschnitt von 10 Jahren geschätzt auf 417 Mill. 264,835 Realen de Vellon oder 4 Mill. 172,648 Pfund Sterling oder 25 Mill. 35,888 Rthlr. Konv. Münze. (Darunter sind auch die Einkünfte aus Amerika mit 39 Mill. 899,919 R. angesetzt: da doch andern zu Folge Amerika direkte dem Könige nichts einbringen soll). Nachher sollen sie auf 500 Mill. Realen gestiegen und dadurch ein Ueberschuss der Einnahme über die Ausgabe bewirkt worden seyn, welches vorher der Fall nicht war; denn 1778 wurden die *Ausgaben* berechnet auf 488 Mill. 851,413 Realen.

Die *Einkünfte* werden eingetheilt in *Rentas generales* u. *provinciales*. Zu den *allgemeinen Renten* rechnet man die Einkünfte 1) von den *Zöllen*, die von Ein- u. Ausfuhr der Waaren in und aus dem Reiche (*Aduanas*), auch zum Theil aus einer Provinz in die andere (dahin die *Almojarifazgos* u. *Puertos secos* gehören) bezahlt werden; 2) von den *Monopolien* des Königs mit *Tabak*, *Salz*, *Brandwein*, *Queckſilber*, *Bley* u. *Schiespulver*; 3) von dem *Post*- u. *Münzwesen*, wie auch von dem Stempelpapier (*Papel sellato*); 4) von den *Großmeisterthümern* (Maestrazgos), vom *Priorat* von San Juan u. von den geistl. *Ritterorden* (*Tervas* d. i. *fourages* u. *Remonta de Cavalleria de los Ordenes*; 5) von den *adelichen Gütern* (*Servicio de Lanzas*); 6) von der *Cruzada* oder von der in der *Kreutzbulle* enthaltenen päpstlichen Verwilligung, Ablass und einige Dispensationen zu verkaufen, nicht weniger von der Geistlichkeit Steuern (*Subsidio y Excusado*) zu erheben. Diese geistliche Steuer ist bey ausserordentl. Fällen bis auf die *Terzias* oder den 3ten Pfennig aller Einkünfte

künfte der Klerisey, getrieben worden; 7) von den neuen *Besoldungen* (*Media Anatas de Mercedes*) u. Standeserhöhungen; 8) von der *Wiesensteuer* (*Valimiento de Tervas*) u. dem *Bergdienst* u. *Bergsteuer* (*Servicio y Montazgo de los Ganados*); 9) von der *Accise* u. andern *Kammerrenten* (*Effettos y Sisas*) von Madrid; 10) von den Kammerrenten von *Navarra*; 11) von allerley kleinern Kammergefällen, wohin gehören: die *Rentas generales minores en arrendamiento*; die *Effettos de la Camera*; die *Terzas*, *Diezmos y Rentas patrimoniales* aus der aragonischen Monarchie u. a. m. 12) die *ordentlichen Einkünfte aus Westindien*, als: der ehemahlige *Quinto* oder der jetzige *Diezmo* aller Ausbeute von Silber u. Gold, wie auch von verschiedenen andern Landesprodukten; der *Schlagschatz* aus den dortigen Münzhäusern, das in einigen Gegenden eingeführte *Kopfgeld*, die *Cruzada* u. *Subsidio*, die Abgabe von den eingeführten *Negern*, der Gewinn vom Queckfilber zu den Silberbergwerken (*Beneficio de los Azogues*), das *Tabacksmonopol* in Mexico, der *ausschließliche Eisenhandel* in andern Provinzen u. a. m. 13) die Einkünfte von dem *westindischen Handel* und von den dahin gehörigen Abgaben.

Die *Provinzialrenten* werden eigentlich nur von den 22 Provinzen der Castilischen Monarchie, im engern Verstande genommen, bezahlt. Diese sind: 1. die Provinz *Madrid*, 2. das Königreich *Toledo*, 3. die Pr. *Guadalaxara*, 4. die Pr. *Cuença*, 5. die Pr. *la Mancha*, welche Neucastilien ausmacht, 6. die Pr. *Burgos*, 7. die Pr. *Soria*, 8. die Pr. *Segovia*, 9. die Pr. *Avila*, 10. die Pr. *Valladolid*, zu Altcastilien gehörig, 11) das Kön. *Leon*, 12. die Pr. *Zamora*, 13. die Pr. *Toro*, 14. die Pr. *Valencia*, 15. die Pr. *Salamanca*, zu Leon ge-

gehörig, 16. das Kön. *Galicien*, 17. die Pr. *Extremadura* oder *Badajoz*, 18. das Kön. *Sevilla*, 19. das Kön. *Cordova*, 20. das Kön. *Jaen*, 21. das Kön. *Granada*, 22. das Kön. *Murcia*. Die Provinzialrenten selbst werden gehoben 1) aus den *Alcavalas* oder dem *Zehnten* von allem, was verkauft oder vertauscht wird, nebst deren viermaligen Erhöhung im 16ten Jahrhundert um 1 pro Cent (quatro unos por Ciento), welche Erhöhung nur von Waaren, die im Kleinen verhandelt werden, mit bezahlt wird; 2) aus dem königl. *Fruchtzehnten (Diezmos reales)* von allen Landesprodukten, welche Einnahme mit den Alcavalas vereiniget worden; 3) aus der 24 *Millionensteuer (Millones)*, ursprünglich eine Accise auf Wein, Essig, Oel u. Fleisch, nachher aber auch auf Zucker, eingesalzene Fische, Papier u. andre Sachen ausgedehnt; 4) aus der *Familiensteuer (Servicio ordinario y estraordinario)*, die nur von Bürgern u. Bauern mit der Alcavala zugleich bezahlt wird; 5) aus der *Aichsteuer (fiel Medidor)*, da von jeder Arrobe flüssiger Sachen ein Gewisses abgegeben wird; 6) aus der *Brandweinsteuer;* 7) aus dem *Seifen- Schnee- Spielkarten- Pacht*, u. andern kleinen Gefällen. Diese höchst drückenden u. unbillig eingetheilten Abgaben wurden 1785 zum Theil für den gemeinen Mann erleichtert u. zugleich so eingerichtet, dass die Krone nichts dabey verliert. — *Galicien* ist von den Alcavales, dem Fruchtzehnten u. Millones befreyt und hat dagegen eine Landsteuer zu bezahlen. Statt dieser castilischen Provinzialrenten bezahlt *Aragonien* die sogenannte ausserordentliche Auflage, *Valencia* u. die *Balearen* die Aequivalentsteuer, u. *Catalonien* die Kadastersteuer; auch *Asturien* u. *Biscaya* haben ähnliche Abgaben. Das einzige *Navarra* ist

ist von den Provinzialrenten völlig frey, bezahlt selbst die Generalrenten nicht alle, u. geniesst das Recht, dass seine übrigen Gefälle nicht in die königl. Kasse fliessen, sondern zum eigenen Landesbedürfniss angewandt werden. 1783 machte man zwar einen Versuch zur Abänderung, er soll aber nicht gelungen seyn. Die *Canarieninseln* zahlen alle Steuern auf castilischen Fuss.

Von diesen Einkünften sind alle Provinzialrenten, die Abgabe vom Tabak u. einige andre Einkünfte unter dem Titel *Generalpacht* verpachtet, wobey allein 53,800 Menschen angestellt sind. Die übrigen Einkünfte werden durch Administration eingehoben. Von dem königl. *Finanzrath*, unter dem das ganze Finanzwesen steht, u. von dem *Rath der Kreutzbulle* s. Nr. XVI.

Bey allen Bemühungen der Bourbons, die alten *Staatsschulden* zu tilgen u. die Entstehung neuer zu hindern, muss doch die Staatskasse jährlich noch über 2 Mill. Thaler Interessen zahlen. Diese Schulden bestehen 1) in den *Juros* oder den noch von den Königen des östreichischen Hauses hinterlassenen Schulden, 2) den Schulden Philipp des Vten, von denen keine Interessen bezahlt werden, 3) den Schulden, die der letzte amerikanische Krieg erzeugt hat, die aber in 20 Jahren abbezahlt seyn sollen.

XX. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl u. Arten der Truppen.* Ungefähr 60,000 Mann, mit der Landmilitz aber über 90,000, u. zwar: I. an *königlichen Garden*: 3 Eskadrone Leibgarde zu Pferde (der spanischen, wallonischen und italienischen); 3 Esk. leichte Reuter; 1 Regiment spanischer Garde zu Fuss

von 6 Bataillonen à 700 Mann, 1 Reg. wallonischer Garde zu Fuſs von gleicher Stärke, und 1 Kompagnie Hellebardirer. Zuſammen 9100 Mann. II. an *Feldtruppen*, u. zwar: 1) an *Infanterie:* 44 Regimenter, jedes zu 2 Bataillonen; 33 von dieſen Reg. beſtehen aus Nationaltruppen u. ſind von ungleicher Stärke, doch die meiſten von 700 Mann; die übrigen beſtehen aus Irländern (3 Reg.), Wallonen (4 Reg.), Italienern (2 Reg.), Schweitzern (4 Reg.). Ueberdies 1 Artilleriereg. von 5 Bataillonen. Zuſammen 42,400 Mann. 2) an *Kavallerie:* 14 Reg. von 4 Eſkadronen, jede zu 150 M. 1 Brigade Karabiniere, u. 8 Reg. Dragoner. Zuſammen 13,200 M. Es iſt aber kein Reg. komplet; denn zur Friedenszeit werden die 600 Mann, woraus ein Reg. beſtehen ſollte, auf 480 herunter geſetzt, u. auch von dieſen haben 80 keine Pferde. III. an *Landmilitz* 42 Reg. oder Bat. zu 720 M. Zuſammen 30,240. Sie dient theils zu Pferde, theils zu Fuſs. Hierunter iſt die *Küſtenmilitz* (Guardas Coſtas) von 8000 M. mit begriffen. Sie iſt immer komplet. IV. an *Ingenieuren* 150 Officiere. V. die noch tauglichen *Invaliden* ſind in 46 Kompagnien, in verſchiedene Garniſonen vertheilt, und die zu allem Dienſt unbrauchbaren in 26 Komp. VI. Einige *Freykorps*, beſtehend aus 15 detaſchirten Kompagnien von ungleicher Stärke; zuſammen 1725 M.

2. *in Anſeh. der Aufbringung des Heeres.* Gröſstentheils durch freye Werbung u. durch fremde Deſerteure, hauptſächlich Franzoſen, bisweilen auch durch die *Quinta*, eine Art von Ausloofung. Jeder Abgang bey der Landmilitz wird ſogleich aus den Einwohnern des Orts, wo er vorgefallen, durch das Loos erſetzt.

3. *in*

3. *in Anſeh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Jene ſoll jährlich über 204 Mill. Realen koſten.

4. *in Anſeh. der Belohnung.* Für verdiente Officiere ſind gewöhnlich Vicekönigs- u. Kommandantenſtellen, auch Stellen unter den 4 geiſtlichen oder militariſchen Ritterorden. Für ihre Wittwen iſt 1761 eine ſehr gut fundirte Anſtalt errichtet, zu deren Erhaltung unter andern 20 p. C. vom Ertrage der erledigten Stifter, eine Abgabe von allen Penſionen, u. ein geringer Abzug von allen Officiersbeſoldungen beſtimmt iſt. Die Gemeinen, die länger als 15 Jahre dienen, erhalten anſehnliche Zulagen. 1791 wurde der Sold der ganzen Armee erhöht.

5. *in Anſeh. der Feſtungen*, deren nur wenige gegen die portugieſiſchen Gränzen u. die pyrenäiſchen Gebürge hin unterhalten werden.

6. *in Anſeh. der Erziehungsanſtalten:* 1) die *Militarſchule* im Hafen Santa Maria (vorher zu Avila); 2) die *Artillerieſchule* zu Segovia; 3) die *Kavallerieſchule* zu Ocaña; 4) die *Fortifikationsſchule* zu Carthagena.

Von dem *oberſten Kriegsrath*, unter dem das Kriegsweſen ſteht, ſ. Nr. XVII.

2) *Seemacht.*

1. *in Anſeh. der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1786 beſtand die Flotte aus 278 Kriegsſchiffen aller Art. Darunter waren 62 Linienſchiffe von 64 bis 112 Kanonen, nebſt 5 Schiffen von 54 u. 58 Kanonen, 44 Fregatten, (worunter die 2 gröſsten von 42 Kan.), 25 Brigantinen von 10-24 Kan., 8 Schooner, 65 Kanonenſchaluppen, u. vielen andern Fahrzeugen mannigfaltiger Benennungen. *Galeeren* bauet man nur wenige; 1786 waren in der ganzen Flotte

nur 3 und eben so viele Galeoten vorhanden. Zum Kreutzen und zur Bedeckung der Küsten braucht man mit grössern Nutzen *Schebecken (Xebecos)*, deren 1786 17 von 14-36 Kan. waren. Uebrigens ist die Flotte grösstentheils, wie die französische, eingerichtet, u. wird in Anseh. der Schiffe, ihrer Bemannung u. der Bildung der Seeofficiere u. Soldaten, in 3 Divisionen eingetheilt, die zu Cadiz, Carthagena u. Ferrol liegen. Die *Seetruppen* bestehen 1) aus 3 Kompagnien *Seekadetten (Guardias marinas)*, jede von 92 Kadetten; 2) aus 12 Bat. *Marinen*, jedes von 6 Komp. à 168 Mann; 3) aus 16 Brigaden *Seeartillerie* à 162 Mann; 4) aus 3 Komp. *Steuerleuten*, die in *Pilotos primos*, *segundos* u. *Pilotinos* eingetheilt sind; 5) aus 16,900 *Arbeitern* in den Seearsenalen der 3 erwähnten Kriegshäfen; 6) aus *Matrosen*, wie in Frankreich klassirt u. nach den 3 Häfen vertheilt.

2. *in Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Wenn es zum Krieg kommt, fehlt es stark an ihnen, u. man muss, um sie zu erlangen, meistens Gewalt brauchen.

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Jene soll im Frieden über 100 Mill. Realen kosten. Holz, Eisen u. Kupfer zum Bau- u. zur Unterhaltung der Schiffe besitzt Spanien selbst: aber Segel u. Tauwerk erkauft es noch von Fremden, obgleich sehr viel einheimischer Hanf zu Tauwerk und Segeltuch verarbeitet wird. Von nordischem Schiffholz braucht man nur Masten und Planken, die 1785 doch 8½ Mill. Realen kosteten.

4. *in Anseh. der Belohnung.* Fast wie bey der Landmacht. Die Seeofficiere finden aber bey ihrem Metier gesetzliche Erwerbquellen, durch

deren

deren Benutzung sie der Gnadenbezeugungen des Königs nicht so sehr benöthigt sind

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Die grösten sind: *Cadiz*, *Carthagena*, wo die meisten Schiffe gebaut u. ausgebessert werden, u. *Ferrol*, welcher aber eine ungesunde Lage hat. Unter den übrigen befestigten Seehäfen sind die beträchtlichsten: *Malaga*, *Alicante*, *Barcelona* und *los Passages* bey San Sebastian. Das vornehmste *Seearsenal* ist zu *la Carraca* bey Cadiz. Auf den grossen Schiffswerften des Kriegshafens zu *Havannah* werden auch Kriegsschiffe gebaut.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die vorhin erwähnten Seekadetten werden in 3 besondern Schulen in den nöthigen Wissenschaften auf königl. Kosten unterwiesen. Die Seeartillerie hat ihre besondern Schulen, u. die Steuerleute erhalten in 9 Schulen den erfoderlichen Unterricht.

Die ganze Seemacht steht unter der Besorgung des Departements der Marine, zum Theil auch unter dem hohen Kriegsrath. S. Nr. XVII.

XXI. Politisches Verhältniss.

Spanien gehört jetzt unter die europ. Mächte zweyter Klasse. Der Grund dieser Schwäche ist blos schlechter Gebrauch der grossen u. mannichfachen Hülfsquellen, die es hat, sich wieder in die erste Klasse zu schwingen. Sein auswärtiges Staatsinteresse fodert vornämlich Aufmerksamkeit, dass weder Grossbritannien noch Frankreich überwiegend mächtig werde, und es hat sich daher immer auf Frankreichs Seite geschlagen, aber doch auch Krieg mit Grossbritannien, wo es nur immer möglich war, vermieden. Dies würde noch mehr geschehen seyn, wenn es

nicht in das bourbonische Familienbündniss verwickelt wäre. Portugal ist zwar kein mächtiger Nachbar, aber ein steter Bundsgenosse seiner Feinde, an einer Seite, wo das Land offen ist: doch scheint sich dies nach den neuerlichen Verbindungen geändert zu haben. Bey der jetzigen Lage der polit. Angelegenheiten hat es nichts in Absicht der Länder zu befürchten, die den Prinzen aus seinem Hause in Italien gehören. Mit den übrigen europ. Staaten steht es in geringer Verbindung.

Zu den schon in den vorigen Kapiteln angezeigten Verträgen sind hinzu zu setzen diejenigen mit *Sardinien* von 1713, mit *Portugal* von 1668, 1715, 1750, 1763, 1777, 1778 u. 1785, mit *Tripolis* 1785, mit *Algier* 1787 u. mit *Tunis* 1788.

* Oben bey *Großbrit.* S. 255 ist noch die Konvention von 1786 beyzufügen.

Das sechszehnte Hauptstück.

Neapel und *Sicilien.*

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse Neapels nach den *Graden* des Aequators, zwischen 37 u. 43: *Siciliens*, zwischen 36 u. 38; nach dem *Flächeninhalt Neapel* 1260, nach andern 1274 QM. *Sicilien* 576, nach andern nur 535 QM.

2. *Grän-*

2. *Gränzen.* Das mittelländiſche Meer, ausgenommen gegen Nordweſt, wo der Kirchenſtaat die Gränze macht.

3. *Eintheilung.* I. das Königreich *Neapel* beſteht aus 12 Landſchaften, welche *Giuſtizierati* oder Gerichtsbarkeiten genennet werden, und zwar: 1. *Terra di Lavoro*, mit der Hauptſtadt *Napoli;* 2. *Principato di Salerno* oder *Principato citra;* 3. *Principato ultra* oder *Monteſuſco*; 4. *Matera* oder *Baſilicata;* 5. *Calabria ſettentrionale* oder *citra;* 6. *Calabria meridionale* oder *ultra*, auch *Catanzaro;* 7. *Terra d'Otranto* oder die Provinz *Lecce* (die mit den beyden nächſt folgenden *Apulien (Apuglia* oder *Puglia)* ausmacht); 8. *Terra di Bari* oder die Provinz *Trani;* 9. *Capitanata* oder die Prov. *Lucera*, nebſt der Grafſchaft *Moliſe;* 10. *Abruzzo citra* oder *baſſo* oder die Prov. *Chieti;* 11. die Prov. *Teramo;* 12. *Abruzzo ultra* oder *alto* oder die Prov. *Aquila.* Sie enthalten zuſammen 2067 *Univerſità* oder Gemeinheiten. II. das Königreich oder die Inſel *Sicilien* iſt in 3 Landſchaften, welche *Thäler* genennt werden, abgetheilt: 1. *Val di Mazzara*, mit der Hauptſtadt *Palermo;* 2. *Val di Demona;* 3. *Val di Noto.* Sicilien iſt auch in *Univerſità* eingetheilt. Um die Inſel herum liegen die kleinern *aegadiſchen* u. *lipariſchen* Inſeln. III. *Stato degli Preſidii*, der zerſtreut an u. in dem mittelländiſchen Meere liegt; es gehört dazu die Feſtung *Orbitello*, nebſt einigen kleinen befeſtigten Oertern, das Fürſtenthum *Piombino* u. die Inſel *Elba*, worauf jedoch Porto Ferrajo dem Groſsherzog von Toſcana gehört, ſo daſs Neapel das Beſatzungsrecht genieſst.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Neapolitaner und Sicilianer sind aus *griechischem, arabischem* u. *normännisch-französischem* Geblüt entstanden. Heut zu Tage sind beyde für sich Ein Volk.

2. nach ihrer *Anzahl.* In *Neapel:* 1782 zählte man 4 Mill. 675,396: 1784, nach dem Menschenfressenden Erdbeben, 4 Mill. 648,330; davon in der Hauptstadt 383,610: 1788 aber 4 Mill. 815,182; davon in der Hauptstadt 404,000. In *Sicilien:* 1748 zählte man 1 Mill. 176,615, u. 1778 schätzte man sie auf 1 Mill. 300,900. Im *Stato degli Presidii* ungefähr 5000.

3. nach ihren *Sitten.* Die *Neapolitaner* werden als sehr listige, ränksüchtige und unruhige Leute beschrieben. Die Habsucht ist ihr Abgott, dem sie alles aufopfern; deswegen sind sie auch äusserst mistrauisch u. argwöhnisch. Der Wollust u. dem Müssiggang sind sie sehr ergeben. An Dieben u. Meuchelmördern fehlt es nicht. Die diebischsten Leute in der Hauptstadt sind die *Lazzaroni*, deren Zahl auf 40,000 geschätzt wird. Bey dem allen bilden sich die Neap. viel auf ihre feine Lebensart ein, u. hegen, so wie auch andre Italiener, schlimme Ideen von den *Siciliern*, zu Folge des in Italien üblichen Sprüchwortes: *Omnes insulani mali, Siculi autem pessimi.* Fremde Reisende schildern aber beyde Nationen vortheilhaft. Beydes kann auch beysammen bestehen; denn unter den Vornehmern giebt es viele Personen von erprobter Rechtschaffenheit u. von ungemeiner Leutseligkeit: aber der grosse Haufen ist sehr roh, ungezogen u. auf eine viehische Art wollüstig. Die Neapolitaner u. Sicilier kleiden

sich

sich gröfstentheils französisch. Landstrassen u. Wirthshäuser findet man in ganz Sicilien nicht.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich*, u. zwar 1) in *Neapel: Getreide*, hauptsächlich Weitzen von verschiedener Art, Mays, Buchweitzen; *Kartoffeln; Reis*, dessen Bau auf einige wasserreiche Gegenden eingeschränkt ist; *Hülsenfrüchte* aller Art; *Hanf* u. *Flachs; Baumwolle; Saffran; Zuckerrohr; Tabak; Lakritzen*- u. *Mastixsträucher; Wein* von unzähligen, guten u. schlechten, Arten, nebst *Rosinen*; *Oelbäume*, die, nächst dem Korn u. Wein, das Hauptprodukt des Reichs geben; *Citronen*, *Limonien*, *Pomeranzen* und andre edle Früchte; *Kastanien*, *Birnen*, *Aepfel*, *Granatäpfel*, *Pfirschen*, *Feigen*, *Mandeln*, *Nüsse* u. andre Obstfrüchte; *Johannisbrod; Kapern*; *Maulbeerbäume* (nach dem Oelbaum das nützlichste Produkt); der *Mannabaum; Eichen*, *Ulmen*, *Fichten*, *Tannen* und viele andre Bäume, die zum Theil grosse Waldungen bilden, an denen aber auch in vielen Gegenden Mangel ist; *Gartenfrüchte* aller Art; *medicinische Kräuter*. — 2) in *Sicilien: Getreide* im gröfsten Ueberflufs, vornämlich Weitzen, der, so wie Gerste und Haber, in einigen Gegenden wild wächst; *Wein*, *Obst*, *edle Früchte* u. *Gartengewächse* von allen Sorten überflüfsig; *Hülsenfrüchte*, vorzüglich Bohnen und Erbsen; *Süßholz; Oel; Saffran; Zuckerrohr; Manna; Maulbeerbäume; Johannisbrod; Pistazien; Canariensaamen* (Scagliola); *Haselnüsse; Salzkraut*, woraus *Sode* bereitet wird; *Reis;* die *Papyruspflanze*.

2. aus dem *Thierreich*, u. zwar 1) in *Neapel*: *Pferde*; *Maulthiere; Esel; Rindvieh; Büffelochsen;*

Ziegen; Schafe von sechserley Gattungen u. sehr verschiedener *Wolle; Käse* von allerley Art, besonders *Caciocavallo; Schweine: Wildprät* in manchen Gegenden zu viel; *Bienen*, zum Theil mit köstlichem *Honig; zahmes* u. *wildes Geflügel* überall in Menge; *Seidenwürmer*, von denen man jährlich ungefähr 800,000 Pfund *Seide* ziehet; *Fische* reichlich u. höchst mannichfach in Flüssen u. Seen. — 2) in *Sicilien: Pferde; Esel; Maulthiere; Rindvieh; Schafe*, deren *Wolle* sehr verbessert werden könnte; *Ziegen; Seidenwürmer* noch mehr, als in Neapel (sie sollen ungefähr eine Mill. Pfunde Seide erzeugen); vierfüssiges u. geflügeltes *Wildprät; Fische*, besonders Thunfische, Anschoven u. Sardellen; *Kanthariden* oder *spanische Fliegen*.

3. aus dem *Mineralreich*, u. zwar 1) in *Neapel: Gold* und *Silber*, das aber nicht gewonnen wird; *Spiesglas*, *Vitriol*, *Alaun*, *Schwefel* (die Solfatara bey Pozzuoli ist an Schwefel u. Alaun unerschöpflich); *Bley*, *Kupfer*, *Markasit*, besonders *Eisen* (zu Stilo u. auf der Insel Elba); *Bleyerz; Salpeter; Marmor* von vielerley Sorten; *Alabaster; Granit; Steinsalz; Salpeter*; *Bolus* auf der Insel Elba. Dieses Naturreich wird sehr vernachläfsigt. — 2) in *Sicilien:* dieselben Mineralien mit derselben Vernachläfsigung; ausserdem *Agathe*, *Porphyr*, *Jaspis*, *Lapis Lazuli*, *Avanturino*, *Korallen; Salz* in grosser Menge, besonders *Steinsalz; Bimsstein* u. s. w.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* In *Neapel:* Die ganze Strecke, die am tyrrhenischen Meer hinab lauft, u. ganz Calabrien zeigen Spuren von unterirdischem Feuer u. sind mit vulkanischen Materien bedeckt;

bedeckt; daher häufige u. oft höchst verderbliche *Erdbeben.* Die Seeländer bestehen mehr oder weniger aus sumpfigen Viehweiden, deren Ausdünstungen epidemische Fieber verursachen und das Leben der Bewohner verkürzen. Abruzzo u. Principato zeichnen sich durch Berge u. steile Anhöhen vor allen andern aus: Campania hingegen ist eine flache Ebene, die an Schönheit und Fruchtbarkeit wenige ihres gleichen hat. Das südliche Calabrien hat ebenfalls 2 grosse Ebenen; die eine, *Palmi* genannt, von Monteleone bis Aspramonte: die andre, *Marchesato*, von Cotrone bis Catanzaro. Das *apenninische Gebürge* erstrecket sich durch die ganze Länge des Landes u. höret bey der sicilischen Meerenge auf. Eine Reihe dieser Berge lauft nach Westen und macht das *Vorgebürge von Sorrento. Monte Gargano* ist ein Vorgebürge am adriatischen Meere. *Monte Barbaro*, *Miseno* und der Feuerspeyende *Vesuv* sind unverbundene einzelne Berge. — In *Sicilien:* Auch dort wechseln grosse Ebenen u. Gebürge mit einander ab. Doch bemerkt man den Unterschied, dass Val di Demona am reichsten an Bergen, Hügeln, Holzungen und Fruchtbäumen ist: in den beyden andern Valli aber mehr schöne reitzende Ebenen sind, berühmt durch herrlichen Wiesenwachs u. treffliches Korn. Drey Vorgebürge bezeichnen die dreyeckigte Gestalt der Insel: *Capo del Faro* (ehedem Pelorus), *Capo Passaro* (Pachynus) u. *Capo Boco* oder *Marsala* (Lilybaeum). Weit merkwürdiger, als sie, ist der Feuerspeyende *Aetna.*

2. *Gewässer.* Ausser den genannten Meeren: 1) *Flüsse*, u. zwar in *Neapel: Garigliano* u. *Voltorno*, beyde schiffbar; dann noch *Tronto*, *Aterno*, *Sangro*, *Fortore*, *Ofanto*, *Metramo*, *Sarno*

Sarno u. a.; in *Sicilien: la Giaretta*, *Cantera*, *Fiume ʃalʃo*, *Belici*, *Fiume di Lentini*, *Anapo*, *Niʃo* u. a. Keiner iſt ſchiffbar. 2) *Landʃeen*, in *Neapel: Celano*, *Agnano*, *Lucrino*, *Averno*, *Leʃina*, *Fondi* u. a.; in *Sicilien: il Beviero di Terra nova.* 3) *mineraliʃche Waʃʃer*, Bäder u. Geſundbrunnen, in *Neapel* ſehr viele, z. B. die Schwitzbäder oder *Sudatori di S. Germano*, *Solfatara*, *Sudatori di Tritoli*, *Pozzuolo* oder *Puzzuolo;* in *Sicilien* bey *Corleone*, *Jacci reale*, *Paterno*, *Canalotto*, *Termine*, *San Giuliano*, *Petraglia*, *Raduʃa*, *Ali*, *Bayuth*, *Calogero*, *Ceʃalu* u. a.

3. *Luft* u. *Witterung.* In beyden Ländern meiſtentheils ungemein heiſs u. trocken. In Abruzzo, das in einigen Gegenden der Schweitz gleichet, herrſchet eine mäſsige Kälte; im Mittelpunkte Neapels, eine gelinde Witterung; an den Seiten des Meeres u. auf den Ebenen, eine oft unerträgliche Hitze. Die am tyrrheniſchen Meere liegenden Provinzen werden durch öftern Regen befruchtet: deſto ſeltener regnet es auf den adriatiſchen Küſten in Puglia. In Sicilien muſs man ſchon zu Anfange des Januars den Schatten ſuchen: nur im März giebt es einige Tage, da die Winde ein wenig kalt ſind. Der *Sirocco* oder Südoſtwind verurſachet im Sommer, beſonders im Julius, eine, alles durchdringende Hitze.

V. Kultur des Bodens.

Bey ſeiner in den meiſten Gegenden ungemein groſsen Fruchtbarkeit erfordert er wenig Anſtrengung der Kräfte. Hier u. da wird dieſe Fruchtbarkeit ſehr emſig benutzt. In manchen Gegenden wird das Erdreich jährlich zu 3 verſchie-

ſchiedenen Produkten beſtellt, ohne jemals brach zu liegen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* u. *Jägerey*. Erſtere wird in vielen Gegenden ſehr häufig getrieben. Zwar ſind die künſtlichen Viehweiden wenig gebräuchlich: aber mit natürlichen ſind beyde Sicilien reichlich verſehen, beſonders Puglia u. Abruzzo, welche Provinzen von jeher durch ihre zahlreichen Viehherden berühmt waren. Auf der Inſel Sicilien iſt im Val di Demona die ſtärkſte, aber doch mit groſſer Nachläſsigkeit betriebene Viehzucht. Die *Fiſcherey* wird nicht ſo benutzt, wie es der Vortheil beyder Länder erfodert. Nur die Neapolitaner u. Tarentiner ſind geſchickte Fiſcher. In vielen Gegenden Neapels wird dieſer Nahrungszweig durch die Plackereyen der Lehnherren geſchwächt oder gar vertilget. Die *Jägerey* wird eifrig getrieben u. veranlaſſet verſchiedene Handelsvortheile.

2. in Anſeh. des *Land-* oder *Ackerbaues*. In der neuern Zeit hat er ſich vermehrt, aber nicht verbeſſert. Letzteres hindert die ganze bürgerliche und kirchliche Verfaſſung der Länder. In Sicilien hat man Kornmagazine (*Carricatori Regj*) angelegt. Die Gewinnung des Oels u. der edlen Früchte, der Weinbau u. die Seidenzucht ſind in beyden Sicilien die ausgedehnteſten u. einträglichſten Beſchäftigungen.

3. in Anſeh. der *Manufakturen* u. *Fabriken*. Bey weitem nicht ſo viele, als die reichen Naturprodukte fodern; zumal in Sicilien, wo man ſich ganz auf den Fleiſs andrer Nationen verläſst.

Fabrik-

Fabrikörter — wenn man ſie anders ſo nennen darf, ſind: Neapel, Gallipoli, Catanzaro, Cava, Arpino, Cuſano, Taranto, Reggio — Meſſina, Catania, Jaci u. Palermo; allenfalls auch Naro u. Traina. Was da noch gemacht wird, beſtehet in Seidenwaaren, Neſſeltuch, baumwollenen gewebten Decken, Strümpfen u. Mützen, Hüten, Leder, groben Tüchern, Juwelier- u. Goldſchmiedarbeiten, Marmor- u. ausgelegten Steinarbeiten, Porzellan und Fayence, Eiſen- u. Tiſchlerarbeiten, allerhand Sachen aus Veſuvs u. Aetna's Laven, Macaroni.

4. in Anſeh. des *Handels*, der im höchſten Grade paſſiv iſt, obgleich die glückliche natürliche Lage beyder Königreiche zum Gegentheil reitzen ſollte: aber Regierung u. Kunſt kommen der Natur nicht zu Hülfe. Das herrliche Sicilien hat ſogar nicht einmal Landſtraſſen. Faſt der ganze Handel beruht auf Kredit, wobey der Betrügereyen viel geſpielt werden. Hierzu kommen die verderblichen Monopolien mit Seide, Saffran, Salz, Salpeter u. Schiespulver, Eiſen, Oel u. Seiſe, u. die Erſchwerung der Ausfuhr überflüſsiger Produkte durch übermäſsige Abgaben. Der Siciliſche Handel iſt ganz in den Händen der Genueſer u. Franzoſen. Neapel verliert bey ſeinem auswärtigen Handel jährlich eine Million Ducati. Der Schleichhandel erſetzt den Schaden gewiſſermaſsen; er verhält ſich bey eingehenden Waaren ungefähr wie 15 zu 100 u. bey ausgehenden wie 30 zu 100. Auſser den Genueſern u. Franzoſen kommen Schiffe von Venedig, Livorno, England, Holland, Dänemark u. Schweden des Handels wegen nach Neapel, Gallipoli, Cotrone, Taranto, Trani, Barletta, Paſitano (deſſen Bewohner aktive Kauffahrer

ſind),

find), Manfredonia — Meſſina, Palermo, Catania, Siragoſa. Mit Teutſchland geht der Handel meiſtens über Trieſt, Genua u. Livorno.

Die beträchtlichſten *Importen:* Gewürze, Kaffee, Thee, Zucker, Cochenille, Indigo, Syrup, Hanf, Wachs, Baumwolle, Leinwand, Papier, Farbenerden, Glas, Häute u. Felle, Käſe, Wolle, Galanteriewaaren, Holz, rohe u. bearbeitete Metalle, Pech, geſalzene Fiſche, Tabak, Spielkarten, Klempnerwaaren, Schifftheer, Flintenſteine u. ſ. w.

Exporten: Die unter Nr. III. erwähnten Naturprodukte; auch etwas an wollenen Tüchern, wollenen Hüten, Strümpfen, Decken u. dgl. Netze, einige Seidenzeuche, Nudeln, Violinſaiten, Pferdehaare, Lumpen, Weinſtein.

Beförderungsmittel des Handels: 1) 7 *Wechſelbänke* zu Neapel, die von Privatperſonen mit Erlaubniſs der Obrigkeit errichtet worden und von Bürgern, unter dem Namen Governatori, die der König dazu wählt, unentgeldlich verwaltet werden. Ihr Kredit iſt groſs. Das ihnen anvertraute Geld benutzen ſie, wie ihr Eigenthum. Die Rückzahlungen geſchehen meiſtens mit Bankzetteln. Zu Palermo iſt eine *öffentl. Bank* für Sicilien. 2) *Aſſekuranzgeſellſchaften.* 3) *Handelsverträge* mit der Pforte, mit Schweden, Dänemark, Holland u. den afrikaniſchen Seeräubern. 4) die *Meſſen* zu Foggia, Salerno u. Orbitello. 5) das *höchſte Kommerzkollegium* zu Neapel u. die dazu gehörigen 5 Konſulate in dem Königreich Neapel. 6) der *delegirte Richter über die Wechſelbriefe u. über die Börſe.* 7) die *Manufakturſchule zu S. Leucio.*

*) *Münzweſen.* In *Neapel* rechnet man nach *Ducati, Tari, Carlini, Grani* u. *Cavalli.* Der *Ducato* gilt unge-

ungefähr 1 Thaler 4 Ggr. 6 Pfen. sächs. oder 2 Fl. 8 Kr. Rheinl. u. enthält 5 *Tari*, deren einer 5 Ggr. 8 Pfen. beträgt u. 2 *Carlini* enthält; ein Carlino wäre demnach ungefähr so viel, als 2 Ggr. 10 Pfen. Der Carlino wird weiter eingetheilt in 4 *Cinquini*, ein Cinquino in 2½ *Grani*, ein Grano (oder 3⅕ Pfen.) in 2 *Tornesi*, ein Tornese in 1½ *Quartini*, ein Quartino in 2 *Piccioli*, u. ein Picciolo in 2 *Cavalli* (1 Cav. ungef. 1 Heller). *Wirkliche Münzsorten* sind in *Golde: Doppien* oder *Dublonen* zu 46 Carlini u. *sicilische Unzen* (Oncie) zu 30 Carlini; es giebt auch doppelte. In *Silber:* Ganze u. halbe *Ducati* zu 10 u. zu 5 Carlini; ganze u. halbe *sicilische Thaler* zu 12 u. zu 6 Carlini; *Taristücke*; Stücke von 26 u. 13 Grani; wie auch *Carlini*- u. *Granistücke*. In *Kupfer:* Stücke von 3 u. 4 Cavalli; den *Tornese* zu 6 Cavalli; Stücke von 9 Cavalli; das *Grano* von 2 Tornesi oder 12 Cavalli; und *Pubblica* oder 1½ Grani. — In *Sicilien* wird gerechnet nach *Unzen* zu 30 *Tari*, deren einer 2 *Carlini*, deren einer 7½ *Ponti*, deren einer 4⅓ *Grani*, u. deren eines 6 *Piccioli* enthält. Eine Unze ist ungefähr = 3 Thaler 8 Ggr. Sächs. oder 6 Fl. Rhein. *Wirkliche Münzsorten*, u. zwar in *Golde:* doppelte, ganze u. halbe *Unzen*. In *Silber:* Ganze, halbe, ⅓, ¼, ⅙ u. $\frac{1}{12}$ *Thaler* zu 12, 6, 4, 3, 2 u. 1 *Tari*, wie auch *Carlinistücke*. In *Kupfer: Grano* = 6 neap. Cavalli, u. *Mezzo Grano* = 3 neap. Cavalli.

Gewicht. In *Neapel* hat man *schweres* u. *leichtes*. Nach jenem gehen auf ein *Cantaro* oder Centner (*Cantaro grosso*) 100 *Rotoli:* nach diesem aber auf ein Cantaro (*Cantaro piccolo*) 150 *Pfund*. 10 Rotoli sind gleich 28 Pfunden. Dieses *Pfund*, wonach auch Gold u. Silber gewogen werden, hat 12 *Unzen*, 1 Unze aber 8 *Ottave*. In *Sicilien* hat man dreyerley Gewicht. *Schwere Rotoli* enthalten 33 Unzen; *leichte* nur 30; u. auf ein Pfund gehen 12 Unzen; auf 1 Unze 10 *Drachmen;* auf 1 Drachme 3 *Skrupel* u. auf 1 Skrupel 20 Gran. Ein schwerer Rotolo = 33 Unzen: ein leichter = 30 Unzen. Ein Cantaro von schwerem Gewicht hat 100 schwere Rotoli: ein Cantaro von leichtem aber 100 leichte Rotoli.

Maaße.

Maaſse. In *Neapel* wird das Getreide nach *Carri* u. *Tomoli* gemeſſen; ein Carro hat 36 Tomoli; u. 1 Tomolo Weitzen wiegt 45 Rotoli. Doch iſt dies nicht überall überein. Ein halbes Tomolo heiſst *Mezzetto*. Wein wird nach *Carri* u. *Botti* gemeſſen; ein Carro hat 2 Botti; 1 Botte hat 12 *Barili.* Eine Piepe Wein hat 14 Barili, u. eine Barile 60 *Carafe.* (Die Carafa iſt ſehr verſchieden; in Neapel wiegt eine Carafa Wein 33, an andern Orten 36, an andern 40 oder 45 Unzen; in Calabrien ſteigt ſie gar auf 60 Unzen). Eine *Salma* Oel hat 10 *Staia* u. 1 Staio 32 *Pignatte.* 11 Salme Oel werden bey der Fracht für eine Laſt gerechnet. Es iſt aber das Maas flüſsiger Körper ſehr verſchieden. Das Längenmaas heiſst *Canna*, deren jede in 8 *Palmi* eingetheilt wird. (Ein *Palmo* enthält $9\frac{3}{4}$ Zoll, oder $2\frac{1}{4}$ Zoll weniger, als 1 Pariſer Fuſs; er wird in 12 Unzen (*Oncie*) und 1 Oncia in 5 Linien oder Minuten eingetheilt). Die *Elle* (*Braccio*) hat $2\frac{1}{2}$ Palmi. In einigen Gegenden iſt die Elle nur 2 Palmi lang: in andern enthält die Canna 3 Ellen. Das Ackermaas iſt der *Moggio* oder *Tomolo.* Gewöhnlich enthält der Moggio 30 *Paſſi* (Schritte), 1 Paſſo 30 Paſſitelli u. 1 Paſſitello wird in $7\frac{1}{3}$ Palmi getheilt. 240 Palmi machen eine Seite eines Quadrat-Moggio aus. Das *Tomolo* wird in 25 Paſſi, u. der Paſſo an einigen Oertern in 7, an andern in $7\frac{1}{2}$ Palmi getheilt. — In *Sicilien* heiſst das Getreidemaas *Salma* u. iſt von 2erley Art: die gröſſere iſt ungefähr 20 vom 100 gröſſer, als die kleine. Beyde werden in 16 *Tomoli* eingetheilt. Der Wein wird nach einer *Salma* verkauft, deren 12 eine *Tonne* machen. Es iſt aber nicht durchaus einerley Weinmaas auf der Inſel. Das Oel wird nach einem Maas, *Caſſiſo* oder *Caſſis* genannt, verkauft, das man auf $12\frac{1}{2}$ ſchwere Rotoli dem Gewicht nach ſchätzet. Es wird auch das Oel blos nach dem Gewicht verkauft. Das Längenmaas, wie in Neapel.

5) in Anſeh. der *Religion.* In beyden Königreichen werden blos römiſch-katholiſche Chriſten geduldet, doch giebt es in beyden Griechen, aber unirte, die zwar ihre Kirchen und

Priester, ihr griechisches Officium und Brevier haben, auch ihre Messe auf griechisch, jedoch nach lateinischem Ritus, halten. In Messina haben sie einen Archimandriten, u. den Patriarchen zu Konstantinopel halten sie für ihr wahres Oberhaupt. Die Katholiken sind gegen andre Religionsverwandte bey weitem nicht so hitzig und verfolgend, als in manchen teutschen Ländern. Sie sehen die Mängel ihrer Religion wohl ein: dürfen es sich aber nicht merken lassen; daher viel Freygeisterey. In Neapel ist die Gewalt des Papstes nicht grofs; seine Bullen gelten nur nach königlicher Bestätigung u. seine vermeyntlichen Rechte werden immer mehr eingeschränkt. In *Sicilien* übet der König, vermöge der sogenannten *sicilischen Monarchie*, sogar die päpstliche Gewalt aus. Man versteht darunter die Rechte, die die Päpste Gregor der 7te u. Urban der 2te den Königen ertheilt haben, als Legaten a Latere in allen Kirchensachen in ihren Namen uneingeschränkt zu handeln. Desswegen ist ein königliches Tribunal zu Palermo, dessen Vorsitzer Richter der sicilischen Monarchie heifst u. von dem man in keinem Falle an den Papst appelliren kann, so dafs dem röm. Stuhl dabey nur das Præventionsrecht übrig ist.

Die *Zahl der Geistlichkeit* ist in beyden Sicilien zum unaussprechlichsten Nachtheil des Staats ungeheuer grofs, u. sie ist aufserordentlich reich. In *Neapel* sind 21 Erzbischöffe u. 110 Bischöffe (aufser einigen, unmittelbar unter dem Papst stehenden). Ehedem hatte der König von jenen nur 8 u. von diesen nur 20 zu vergeben, die übrigen aber der Papst: 1788 aber hat der König erklärt, dafs er künftig alle Erz- u. Bisthümer selbst vergeben, u. wenn der Papst die ernannten

Perso-

Perſonen nicht conſecrire, er dies durch ſeine Biſchöffe thun laſſen wolle. Auſserdem ſind 52 ſogenannte freye u. bey 160 andre Abbteyen vorhanden. Für die Geiſtlichkeit ſind beſondere Gerichtshöfe, die Nr. XV. verzeichnet ſtehen. Seit 1788 ſind alle Klöſter der Abhängigkeit von ihren Generalen u. ihren auſser Land wohnenden Superioren entzogen u. in geiſtl. Sachen den Biſchöffen, in weltl. aber den weltl. Gerichten unterworfen worden. Der Weltprieſter ſind über 47,000; der Mönche, welche Güter beſitzen, 15 - 16,000, der Bettelmönche 9 - 10,000, u. der Nonnen 26 - 27,000; zuſammen ungefähr 100,000 Perſonen. (In der Stadt Neapel allein ſind 104 Mönchs - u. 42 Nonnenklöſter). Ihr Reichthum iſt ſo groſs, daſs man meynt, 4/5 aller Einnahme des ganzen Landes wäre in ihren Händen: doch nicht ſowohl in denjenigen der Biſchöffe u. Weltgeiſtlichen, als vielmehr der Abbteyen u. Klöſter. Die Zahl der Unterthanen in den Kirchenlehen belauft ſich über 195,000. Die ganze Summe der Reichthümer aller Kirchen u. der Beyſteuer des Volks der Religion wegen belauft ſich, *nach einer mäſsigen Rechnung*, über 9 Mill. Ducati. — In *Sicilien* gehören die Biſchöffe u. Aebbte zu den Reichsſtänden, unter dem Namen *Braccio eccleſiaſtico.* Der *Erzbiſchöffe* ſind ſeit 1775, da Monreale mit Palermo vereinigt ward, nur 2 u. der Biſchöffe 6 (wenn man die Biſchöffe von Lipari u. Malta dazu rechnet, die doch Suffragane der ſicil. Erzbiſchöffe ſind, 8). Der Erzb. von Palermo iſt die 2te Perſon im Staate, u. in Abweſenheit des Vicekönigs iſt er *Praeſident des Reiches.* Seine jetzigen Einkünfte belaufen ſich ungefähr auf 70,000 Scudi oder ſicil. Thaler. Diejenigen des Erzbiſchoffs zu Meſſina

aber, ob er gleich einen gröſsern Sprengel hat, auf 30,000. Der Biſchoff von Girgenti ſoll 60,000 genieſsen. Auſser den Biſchöffen haben noch einige Praelaten biſchöffliche Rechte u. zum Theil auch Gerichtsbarkeit. Der König hat das Patronatrecht über alle Biſchöffe. Die Zahl aller zur Kleriſey gehörigen Perſonen wird auf 70-80,000 geſchätzt. Der Maltheſerorden hat in ganz Sicilien groſse Vorrechte u. Güter. — Die *Inquiſition* iſt in Neapel 1746 u. in Sicilien 1782 aufgehoben worden.

6. in Anſehung der *Wiſſenſchaften* u. *ſchönen Künſte*. Trotz den Gebrechen der Staatsverfaſſung u. den noch fortdauernden Religionsvorurtheilen ſind ſie doch mehr im Wachſen, als im Abnehmen, zumal in Neapel. Die neuen Geſetze ſprechen italieniſch, u. die Werke der beſten Schriftſteller werden in dieſer Sprache geſchrieben u. dienen zur Aufklärung der Nation. Neapel ernährt eine gröſsere Anzahl geſchickter Mathematiker, vortrefflicher Phyſiker, naturkundiger Aerzte, aufgeklärter Hiſtoriker, gründlicher Metaphyſiker, groſser Künſtler, beſonders Muſiker, u. andrer geſchickten Männer, als jede andre Stadt Italiens. Sie kultiviren die Wiſſenſchaften aus eigenem Triebe u. um ſie nützlicher zu machen, als ſie wirklich ſind. Dazu fehlt nichts, als eine höhere Richtung zum allgemeinen Beſten, u. ein andrer Gang der Gebräuche; welches jetzt eine der vornehmſten Sorgen der Regierung iſt. In Sicilien iſt man noch viel weiter zurück: doch fehlt es nicht ganz an gelehrten u. aufgeklärten Männern.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften u. Künſte: 1) die 1780 zu Neapel geſtiftete *königl. Akademie der Wiſſenſchaften u. ſchönen Künſte* u.

die erneuerte *Akad. der Etnaer* zu Catania; 2) die *Universitäten zu Neapel, Salerno* u. *Altamura*; 3) die *Universitäten zu Palermo* u. *Catania*; 4) viele *Kollegien* u. *Seminarien*, unter andern eines für junge Sinesen zu Neapel; 5) *Schulen des königl. Hospitals der Unheilbaren zu Neapel*; 6) die durch die *Educationskasse* im Königr. Neapel gestifteten u. unterhaltenen *Erziehungshäuser*; 7) das zu Catania befindliche *Collegio dei Nobili* oder das *Cultellianische Institut* u. ein ähnliches zu Palermo; 8) die in Sicilien errichteten *Normalschulen.*

Es giebt viele ansehnliche *Bibliotheken*, z. B. die königliche in dem Pallast Capo di Monte zu Neapel, die öffentl. Bibl. des Fürsten von Tarsia, der Augustiner zu S. Giovanni di Carbonara, zu S. Angelo ad Nilum, auf Monte Oliveto u. der Theatiner zu SS. Apostoli eben daselbst, auch die Bibl. bey der dortigen Universität; die Bibl. zu Monte Cassino u. viele andere. In Sicilien die öffentl. Bibl. zu Palermo, u. viele Klosterbibliotheken, besonders in dem Benediktinerkloster S. Martino. Der *Buchhandel* ist in schlechten Umständen, obgleich die Buchhändler mehr Freyheit geniessen, als in andern Gegenden Italiens. In der Stadt Neapel sind 45 *Buchdruckereyen.*

An herrlichen *Kunst-* u. *Naturaliensammlungen* fehlt es nicht, zumal in der Stadt Neapel. Die Sammlung griechischer u. römischer Alterthümar zu Portici ist einzig in ihrer Art. In Sicilien ist ganz vorzüglich das Biscarische Museum zu Catania.

7. in Anseh. des *Adels*, der überaus zahlreich ist. In Neapel rechnet man ungefähr 6000 Personen von adelichen Familien; darunter sind ungefähr 120 Fürsten, 150 Herzoge, 170 Mar-

chesen, 40 Grafen u. 450 Baronen. Wenige unter ihnen sind reich, alle aber geniessen ansehnliche Vorrechte, nehmen einigen Antheil an der Regierung, und machen zusammen den einen Stand des Reichs aus. Ihre Güter sind Lehen, die mit dem Aussterben der Familien dem König heimfallen; überhaupt ist in den beyden Königreichen die Feudalverfassung noch in ihrer ganzen Stärke vorhanden. In *Sicilien* zählt man 58 Fürsten, 27 Herzoge, 37 Marchesen, 26 Grafen, 1 Vicomte, u. 79 Barone, die zusammen (228) den *Braccio militare* oder *baroniale* ausmachen, u. von geringern Edelleuten wimmelt die Insel. Sie sind unabhängiger von der königl. Gewalt, als diejenigen in Neapel, u. üben mehr Gewalt über ihre Vasallen aus. Der gröste Theil des Adels in beyden Staaten bringt sein Leben in ununterbrochenem Müssiggange zu.

8. in Anseh. der *Bürger* u. *Städte.* In *Neapel* machen sie den 2ten Reichsstand aus, u. geniessen verschiedene Vorrechte: in *Sicilien* haben nur 43 Städte das Recht, Deputirte ins Parlament zu schicken, u. machen zusammen den 3ten Reichsstand aus. Verschiedene beträchtliche Städte sind den Baronen unterworfen.

9. in Anseh. der *Bauern* und *Dörfer.* Erstere sind sämmtlich Herrendiensten unterworfen, äusserst dürftig, u. seufzen bey allen Naturschönheiten ihrer Ländereyen unter Verachtung u. Unterdrückung.

VII. Grundgesetze.

Die auf Befehl Kaisers Friedrich des 2ten 1231 gesammleten u. bekannt gemachten Konstitutionen beyder Reiche; und das Thronfolgegesetz von 1759.

VIII. Re-

VIII. Regierungsform.

Sie ist nicht ganz uneingeschränkt monarchisch. Denn Neapel ist ein Lehn des päpstlichen Stuhls, u. der König erkennet die Lehngerechtsame desselben an durch jährliche Uebersendung eines weissen Pferdes u. 11838 Scudi. Dies sind aber auch die einzigen Folgen dieser Caerimonie, der man noch überdies in der neuern Zeit ihre Feyerlichkeit benommen hat. Der König hat aber auch *Reichsstände* an der Seite, die das Recht haben, sich alle 2 Jahre zu versammlen u. über ein dem König zu gebendes Don gratuit zu berathschlagen. In Neapel sind nur 2 Stände, der Adel u. das Volk; die Geistlichen machen keinen besondern Stand aus, sondern sind unter die beyden Stände vermischt. Wenn ja die Praelaten zu den Reichsversammlungen, die man *Parlamente* nennet, eingeladen werden; so geschieht es, in so fern sie Lehnträger sind. Ausserdem müssen die königl. Edikte in der Versammlung des Adels u. des Bürgerstandes zu Neapel registrirt werden. Diese Versammlung besteht aus den 5 *Seggi*, worein der neap. Stammadel getheilt ist, u. aus dem *Seggio* des Bürgerstandes der Stadt Neapel, an deren Spitze die 6 *Eletti* stehen, in deren Händen auch der wichtigste Theil der Regierung der Stadt sich befindet. In *Sicilien* ist die Grundlage der ganzen Verfassung das Verhältnis des Königs gegen das Parlament, besonders gegen dessen wichtigsten Theil, die Baronen. Die Könige haben sich nach u. nach mehr Gewalt, als ursprünglich, zu verschaffen gewusst. Der ganze Staatskörper Siciliens ist in 3 Stände getheilt: *il Braccio militare* oder *baroniale* (der Adel), *il Braccio ecclesiastico* (die Bischöffe u. Aebbte) u. *il Braccio domaniale* (die unmittel-

bar unter dem König ſtehenden Städte). Ihre Verſammlung, die eigentlich alle 3 Jahre gehalten werden ſoll, in neuern Zeiten aber mehr nach Gutdünken der Regierung ausgeſchrieben wird, heiſst auch das *Parlament* u. hat das Recht, dem Könige Abgaben zu bewilligen u. abzuſchlagen. In der Zwiſchenzeit bleibt eine Verſammlung von Deputirten zu Palermo, die aus 12 Mitgliedern aller 3 Staatskörper beſteht, von denen der Erzbiſchoff von Palermo, der Fürſt von Butera, als älteſter Baron von Sicilien, u. der jedesmalige Praetor von Palermo, beſtändige Mitglieder ſind, die übrigen aber vom Parlamente gewählt werden. Der *Vicekönig*, deſſen Amt eigentlich nur 3 Jahre dauert, iſt ſehr eingeſchränkt.

IX. Thronfolge.

Der Thron iſt *erblich* in männlicher u. weiblicher Linie. Zur *Volljährigkeit* iſt das 16te Jahr angenommen. Die *Krönung* iſt nicht gewöhnlich. Der *Thronfolger* heiſst jetzt Herzog von Apulien.

X. Titel.

König beyder Sicilien und zu Jeruſalem, Infant von Spanien, Herzog von Parma, Piacenza, Caſtro u. ſ. w., und erblicher Groſsprinz von Toskana.

XI. Wappen.

Es beſteht aus einem 3mal in die Länge getheilten Schilde und einem Mittelſchilde. Der mittlere Pfahl iſt queer getheilt, u. enthält in der obern die Länge herab getheilten Hälfte das Wappen von Caſtilien u. Leon, u. in der untern ein

blaues

blaues mit gold. Lilien beſtreutes Feld, mit einem rothen Turnirkragen von 5 Lätzen, als das Wappen von Neapel. Der 2te Pfahl zur Rechten iſt queer getheilt, u. enthält im obern gold. Felde 6 blaue Lilien wegen des Hauſes Farneſe, und in dem untern das Wappen von Portugal, das die Herzoge von Parma angenommen, u. alſo iſt dieſer Pfahl wegen des Herzogthums Parma gleichwie der 3te zur Linken mit dem mediceiſchen Wappen wegen des Groſsherzogthums Toskana iſt. Der blaue Mittelſchild mit 3 gold. Lilien u. einer rothen Einfaſſung iſt das Wappen von Anjou. Der Schild iſt mit einer königl. Krone bedeckt.

XII. Hohe Kron-und Reichsbeamte.

1. in *Neapel* ſind 7 *Reichserzämter*, die aber jetzt auſser der Ehre nicht viel bedeuten, nämlich der *Reichskonnetabel*, der *Reichsgiuſtiziere*, der *Reichsgroſskämmerer*, der *Groſsalmirante*, (der doch noch ein Tribunal hat), der *Groſsprotonotarius*, der *Groſskanzler* (der noch Doktoren machen kann) u. der *Groſsſeneſchal*. In *Sicilien* ſind ihrer auch 7, u. zwar: der *Maeſtro Portolano* (der die Kornmagazine unter ſeiner Aufſicht hat), der *Generalauditor*, der *Groſsadmiral*, der *Protonotajo* oder Kanzler, der *Protonotario della Camera reginale*, der *Maeſtro ſecreto* oder Sekretar des Reichs, welcher Generalprokurator faſt aller Sekretariate des Reichs iſt, u. der *Luogotenente della Regie fiſcalie*, der alle ſequeſtrirte u. confiſcirte Güter verwaltet.

XIII. Hofſtaat.

Prächtig u. zahlreich. An der Spitze ſteht der *Oberhofmeiſter*, (Maggior Domo maggiore),

der *Oberstallmeister* (Cavallerizzo maggiore), der *Oberstkammerherr* (Somigliero del Corpo), der *Kapitain von der königl. Leibgarde* (Capitano della Guardie del Corpo), der *Oberjägermeister* (Cacciatore maggiore), der *Kapitain der Hellebardirer* (Capitano degli Alabardieri), der *erste Stallmeister des Königs* (Primo Cavallerizzo del Re). Die Königin hat ihren eigenen Hofstaat.

XIV. Ritterorden.

1. der Orden des *heil. Januars.*
2. der *constantinische* Orden.

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath*, das aus dem König, der Königin (seitdem sie einen Prinzen gebohren hat), einigen Ministern u. 3 Staatssekretarien besteht, wovon einer die fremden Staatsangelegenheiten und die Geschäfte des königl. Hauses besorgt, der andre die Begnadigungen, Justitzsachen u. kirchl. Angelegenheiten, der 3te das Kriegs- u. Seewesen. Untergeordnet sind dem Staatsrathe folgende Kollegien: 1. das *königl. Kollegium über die Misbräuche* (suprema Giunta degli abusi). 2. die *königl. Kammer Santa Chiara.* Weiter werden unter dem allgemeinen Namen der *Polizey* (Governo di polizia) folgende Fächer oder Anstalten begriffen: 1. die *Gemeinden des Königreichs* (Communità del Regno). 2. die *Deputation wider das heil. Inquisitionsgericht.* 3. das *Sanitätsamt.* 4. das *Amt des Protomedicus* (Protomedicato del Regno). 5. *Proviantämter* (Giunte dell' annona). 6. *Aufsicht über Maaß u. Gewicht* (Zecca de' pesi e misure). 7. die *Konsulate der Seiden- und Wollenweberey.* 8. das *Amt eines*

Ober-

Oberpoſtmeiſters u. das Poſtamt (Officio del Corrier maggiore e Giunta delle poſte). 9. die *Deputation über die Landſtraßen des Königreichs.* 10. die *Aufſicht über die Seehäfen u. über den freyen Gebrauch der öffentlichen Plätze u. Straßen* (Corte della Portulania). 11. die *Deputation über die Schauſpiele u. Theater.* 12. die *Direktion der Univerſität und Kollegien.* — Zur Verwaltung der Staatswirthſchaft gehören: 1. der *höchſte Finanzrath* (ſupremo conſiglio delle finanze), der aus 3 Staatsſekretarien, einem Direktor u. 3 Räthen beſteht, welche alle ein gleiches Recht zu votiren haben; auſserdem aus 3 Beyſitzern u. 3 Kommiſſarien. 2. die *königl. Rechnungskammer* (Camera della ſommaria) u. das *Amt des Oberjägermeiſters* (Montiero maggiore). 3. die *Generalaufſicht über die königl. Einkünfte u. Zölle des Königreichs* (Soprintendenza generale dell' azienda reale e delle dogane del regno). 4. die *Buchhaltung der königl. Beſtallungen* (Scrivania di razione) u. die *Generalkaſſe* (Teſoreria generale). 5. das *Mautamt zu Foggia* (Tribunale della dogana di Foggia). 6. die *kleine Maut in Abruzzo* (Doganella di Abruzzo). 7. das *Amt über Allodialgüter des Königs* (Giunta degli allodiali del Re). 8. das *Amt über die königl. Stätten* (Giunta de' ſiti reali). — Zur Juſtitzpflege des Civilſtandes ſind angeordnet: 1. der *heil. Rath von S. Chiara* (ſacro conſiglio di S. Chiara) oder der erſte Gerichtshof des Königreichs Neapel. 2. der *große Gerichtshof della Vicaria* (la gran corte della Vicaria) oder das Oberappellationsgericht des ganzen Königreichs Neapel, das in 4 Kammern *(Rote)* getheilt iſt, von denen 2 in Civil- u. 2 in Kriminalſachen entſcheiden. 3. *Provinzialaudienzen* oder *Provinzialgerichte*, nach der Zahl der Provinzen, woraus Neapel beſteht, 12.

4. *Lo-*

4. *Lokalgerichte* (Corti locali). 5. *Vogteyen* (Corti bajulari). — Weiter ſind noch zum Civilregiment angeordnet: 1. das *höchſte Kommerzkollegium* (Supremo magiſtrato del commercio). 2. die *Admiralität* u. das *Konſulat* (Ammiragliato e Conſolato). 3. *Konſulate des Königreichs* (Conſolati del Regno), gegenwärtig 5. 4. *Gerichte über die Staatsverbrechen u. die Giftmiſcherey.* 5. *Gericht über das Lotto.*

Hierzu kommen noch die *geiſtlichen Gerichtshöfe:* 1. der *delegirte Richter der königl. Jurisdiktion* (Delegato della real Giurisdizione). 2. das *Tribunal des Oberhofkapellans.* 3. das *vermiſchte Gericht* (Tribunale miſto).

In *Sicilien* ſind folgende königl- Kollegien: 1. das *Tribunal des königl. Oberhofgerichts* (la gran Corte di Sicilia), das höchſte Tribunal, das im Namen des Königs ohne weitere königl. Beſtätigung entſcheidet. Es beſteht aus 1 Praeſidenten u. 6 Richtern, von denen 3 Civil- u. 3 Kriminalrichter ſind. 2. das *königl. Finanzkollegium* (il Patrimonio regio) beſteht aus 1 Praeſidenten u. 6 Räthen, die *Maeſtri razionali* heiſſen, von denen 3 *togati* ſind, lebenslang im Magiſtrate bleiben, u. die Streitigkeiten zwiſchen dem königl. Fiskus u. Privatleuten unterſuchen; die 3 andern verwalten die Einnahmen, Ausgaben u. die Schatzkammer. Ferner ſitzen in dieſem Tribunale ein *Conſervatore generale*, der für das Intereſſe des Königs ſorgt, u. ein Fiskal, der die römiſchen Bullen u. Breven unterſucht, ob ihnen das *regium exſequatur* ertheilt werden könne. 3. das *Tribunal der Junta* (la Giunta) hat in Meſſina dieſelbe Jurisdiktion, die das Patrimonio regio in Palermo hat. 4. das *Konſiſtorium* (il Conciſtorio *oder* il Tribunale della ſagra regia conſcienzia)

beſteht

besteht aus 3 Magistraten, die der König alle 2 Jahre ernennet, u. entscheidet in der 2ten Instanz dieselben Sachen, die schon vor Nr. 2. u. 3 gewesen sind. 4. das *Kollegium der Praesidenten* (la Giunta de' Presidenti) besteht aus den Praesidenten der 3 Tribunalien zu Palermo u. dem Consultore des Vicekönigs, u. beschäftiget sich wahrscheinlich mit Vorschlägen zur Verbesserung der Gesetzgebung. — In den Städten der Insel ist ein Senat, dessen Haupt *Capitano di giustizia* und dessen Beysitzer *Giurati* heissen. — Der oberste *geistliche* Gerichtshof ist das *Tribunal der königl. Monarchie*, dessen Praesident die Person des Königs vorstellt u. *Giudice* oder *Monsignor della Monarchia* heisst. Was vorher schon bey den Bischöffen oder Erzbischöffen, die alle ihre eigene Jurisdiktion haben, abgeurthelt worden ist, kommt durch Appellation vor dieses Gericht: von ihm aber kann man doch noch in gewissen Fällen an das erwähnte Konsistorium appelliren.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Für *Neapel:* 1) die unter Nr. VII. erwähnten *Constituzioni de' Regni di Napoli e di Sicilia;* 2) *Capituli* oder die von den Königen aus dem Hause Anjou gegebenen Gesetze; 3) *Riti di gran Corte* oder die unter der Königin Johanne der 2ten gesammelten Gewohnheiten des grosen Gerichtshofes; 4) *Pragmaticae* oder die Gesetze der Könige von dem aragonischen u. dem östreich. Stamm; 5) *Dispacci* oder die vom vorigen u. jetzigen Könige gegebenen Gesetze; 6) *Consuetudini* sowohl des ganzen Reichs als der einzelnen Städte. In Ermangelung aller dieser verschiede-

ſchiedenen Geſetzbücher nimmt man zum römiſchen Rechte Zuflucht, das aber blos durch ſtillſchweigende Erlaubniſs der Regierung u. den verjährten Gebrauch eingeführt iſt. Das kanoniſche Recht braucht man, bey der Menge einheimiſcher geiſtl. Geſetze, faſt gar nicht mehr *).

Für *Sicilien:* 1) die erwähnten *Konſtitutionen;* 2) *i Capitoli del ſolo regno di Sicilia;* 3) *le Prammatiche Regie e Viceregie;* 4) *le Coſtituzioni prammaticali* vom Vicekönige Markus Antonius Herzoge von Sermonata; 5) *le Ordinazioni* oder *Lettere Reali e Viceregie;* 6) *Conſuetudini di Palermo.*

2. *Gerichte.*

Sie ſind unter Nr. XV. verzeichnet.

Bey dieſer Menge von Geſetzen u. Gerichtshöfen iſt doch die Gerechtigkeitspflege erbärmlich, ja ſie wird eben dadurch entſtellt. Sie iſt faſt ganz in den Händen der *Scrivani* oder Notarien, die meiſtens von eigentlicher juriſtiſchen Kenntniſs entblöſst ſind, Händel anſpinnen und alles verwirren, um davon zu leben; denn ſie ſtehen nicht im Dienſte des Staats, genieſsen auch keine Beſoldung. Die *Advokaten* ſind in 3 Klaſſen getheilt; wer die 3te erreicht, kann zu den höchſten Staatsämtern gelangen. Man rechnet in der Stadt Neapel über 6200 Advokaten, begreift aber darunter Magiſtrate, Richter, die 3 Klaſſen der Advokaten ſelbſt u. die Scrivani.

*) Bekanntlich iſt unter dem vorigen König 1754 ein neues Geſetzbuch, *Codex Carolinus,* verfertigt worden, u. doch erwähnen die neueſten Schriftſteller von dieſer Materie (z. B. Galanti, Münter u. Bartels) deſſelben nicht. Woher kommt dies? Sollt' es denn etwa nicht geſetzliche Kraft bekommen haben?

vani. Im ganzen Königreich 25 - 26,000, worunter 6000 Notarien sind.

In Sicilien scheint der Gang der Geschäfte einförmiger zu seyn, als in Neapel: wenigstens ist die Anzahl der Gerichtshöfe geringer, u. die Prozesse werden schneller geendigt.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* können, wegen ihrer Unstätigkeit, nicht genau bestimmt werden. In *Neapel* fliessen sie hauptsächlich aus folgenden Quellen: 1. die *Heerdesteuer*, beträgt ungefähr 2 Mill. 820,000 Ducati. 2. die *Steuer von den Gütern abwesender Bürger u. Fremden* (Valimento), ungef. 30,000 D. 3. die *Zölle*, die von den 3 Zollämtern zu Neapel, in Apulien und in Calabrien erhoben werden, ungef. 1 Mill. 290,000 D. (darunter sind auch *Peso* u. *Mezzo peso*, der *Schutz des Seehandels*, die *Abgaben für den aufgehobenen Manna- u. Aquavitpacht* u. die *Tabaksaccise*). 4. der *Pacht für Monopolien* mit Seide, Saffran, Salz, Eisen, Salpeter, Schiesspulver, Oel u. s. w.; ungef. 1 Mill. 69,050 D. 5. der *Postpacht* 171,930 D. 6. Gewinst vom *Lotto* ungef. 217,000 D. 7. die *Kreutzbulle* ungef. 60,000 D. 8. das *Oberforstmeisteramt* ungefähr 50,000 D. 9. Verpachtung des Zolles für *Spielkarten* 18,500 D. 10. Verpachtung der *Aichgebühren* 7360 D. 11. Verpachtung des *ausschliessenden Rechtes über gezogenes u. gesponnenes Gold u. Silber* ungef. 5000 D. 12. *Assekuranzpacht* ungef. 4000 D. 13. Abgaben der *Sanitätsdeputation* ungef. 30,000 D. 14. *Siegel*, *Stempel*, *Registratur u. andre Abgaben in den Tribunalien* ungefähr 70,000 D. 15. die Einkünfte *erledigter Bedienungen* ungef. 200,000 D. 16. die *Zölle u. ausschliessenden*

ſenden Rechte der Stadt Neapel 895,000 D. 17. beſondere *Einkünfte des Fiskus in den Provinzen* ungef. 11,000 D. 18. Verpachtung der *Schaftrift in Apulien* ungef. 500,000 D. 19. *Geleit- u. Wegegeld* ungef. 74,000 D. 20. aus den *königl. Städten*, *Domainen* u. dgl. über 1. Mill. D. 21. von den *Kirchenlehen* ungef. 195,000 D. — Dies alles würde über 9 Mill. Ducati betragen: allein, nach Abzug mancher Koſten, bleiben an reinen Einkünften nur 4 Mill. 893,000 Ducati oder 5 Mill. 810,437½ Thaler.

In *Sicilien*, wo an die Krone bezahlen: 1. die *Baronen* 59,346 Thaler 5 Ggr. 4 Pfen. 2. die *Praelaten* und *Abaten* 95,832 Th. 8 Gr. 6 Pf. 3. die *Ausländer* 29,981 Th. 6 Ggr. 4. die *Gemeinden* 756,656 Th. 20 Ggr. 5 Pf. 5. die Stadt *Palermo* 95,729 Th. 10 Ggr. 10 Pf. 6. die *Kaufmannſchaft von Palermo u. dem Reiche* 5416 Th. 11 Gr. 1 Pf. 7. die *Manimorte* 31,493 Th. 8 Gr. 8. *il Surrogato del Tabacco*, und zwar 1) für die Stadt Palermo 126,476 Th. 4 Gr. 2) für die Domanial- u. Baronalgemeinden 205,214 Th. 3 Gr. 5 Pf. Zuſammen 1 Mill. 396,146 Th. 5 Gr. 7 Pf. Dies iſt aber nur die Einnahme der gewiſſen u. unveränderlichen königl. Fonds: die zwar veränderlichen, jedoch gewiſſen, mit jedem Jahre bald ſteigenden, bald fallenden Einkünfte des Fiskus betragen jährlich durch die Bank 1 Mill. 300,000 Thlr. Alſo aus beyden Königreichen 8 Mill. 516,584 Thaler.

Von den *Staatsausgaben* können hier nur angeführt werden: 1. Aufwand des *königl. Hauſes* 1 Mill. 223,000 D. 2. für das *Staatsminiſterium in der Hauptſtadt u. an fremden Höfen* 250,000 D. 3. für die *Landmacht* ungef. 3 Mill. 180,000 D., u. für die *Seemacht* 1 Mill. 123,000 D.

Staats-

Staatsschulden sind vorhanden: wie hoch sie sich aber belaufen, kann nicht angegeben werden.

Die zur Verwaltung der Finanzen angesetzten Kollegien s. unter Nr. XV.

XVIII. Kriegswesen.

1) Landmacht.

1. *in Anseh. der Zahl u. Arten der Truppen*, zur Friedenszeit ungefähr 32,000 Mann regulärer Truppen u. zwar: 1) an *Infanterie*: 20 Regimenter, wovon 4 ganz aus Fremden (3 davon aus Schweitzern u. 1 aus Macedoniern u. andern Griechen), die 16 andern aber aus Inländern u. Wallonen bestehen. Die ersten werden jederzeit, wie in Kriegszeiten, komplet, die übrigen aber auf dem Fuss der Friedenszeit erhalten. Jedes Reg. besteht aus 2 Feld- u. 1 Garnisonbataillon. Die beyden ersten haben jedes 4 Komp. Füsilier, u. das 3te nur 2. Jedes Reg. hat auch 2 Komp. Grenadiere, die sich zu den 2 Feldbataillonen halten. Jede Füsilierkomp. besteht zur Friedenszeit in allem aus 90, zur Kriegszeit aus 144 Köpfen: jede Grenadierkomp. zur Friedenszeit aus 89, zur Kriegszeit aus 119 Mann. 2) an *Kavallerie:* 8 Reg. (wovon 4 Dragoner sind) die sowohl in Friedens- als Kriegszeiten von gleicher Anzahl sind. Jedes Reg. besteht aus 4 Escadrons de Campagne u. 1 Esc. de Reserve. Jede Escadron ist 145 Mann stark. Ausserdem 1 Komp. Leibwache v. 172 M. 3) das *königl. Corps* (Corpo reale) besteht aus 2 Regimentern à 2 Bat. à 10 Komp. u. 1 Komp. Ingenieure (80 M.) u. 1 Invalidenkomp. von 100 Artilleristen, zusammen 2253 M. 4) das *Artilleriekorps*, besteht aus 1 Bat. von 14 Kompagnien.

nien. 5) *königl. Jäger* 200 M. 6) *Landmilitz* 15,240 M. 7) *Invaliden* 3800 M. Alles zusammen belauft sich auf 52,000 Mann.

* Im *Stato degli Presidii* (der dem Könige 18000 Ducati einträgt, aber einen Aufwand von 163,000 D. erfodert) liegen 2 Infanterieregimenter; vermuthlich von den angeführten?

2. *in Anseh. der Unterhaltung;* ungefähr 3 Mill. u. 180,000 Ducati.

3. *in Anseh. der Belohnung*, theils durch eine neuere Soldsvermehrung, theils durch die militarische Wittwenkasse, theils durch die Errichtung eines militarischen Waisenhauses.

4. *in Anseh. der Festungen*, dergleichen sind die 5 Kastelle der Hauptstadt, Pescara, Gaeta, Capua, Reggio, die Citadellen bey Messina u. Siragosa. Hierher gehören auch die an den Küsten beyder Reiche nicht weit von einander liegenden Seethürme.

5. *in Anseh. der Erziehungs- u. Versorgungsanstalten:* 1) die königl. Militarakademie zu Neapel, 2) das vorhin erwähnte Waisenhaus.

Das ganze Kriegswesen steht 1) unter der höchsten *Kriegs- u. Seekommission* (suprema Giunta di guerra e di marina); 2) unter der *Generalaudienz des Kriegsstandes u. des königl. Hauses* (Udienza generale di guerra e di casa reale). — In den Provinzen ist jeder Preside Richter der Personen vom Militarstande. Jedes Kastell u. jede Besatzung hat ihren Auditor, der den Personen vom Militarstande Recht spricht. Jedes Regiment hat seinen Kriegsrath, der aus einem Obersten u. 7 Hauptleuten besteht, die über militarische Verbrechen das Urtheil fällen, welches von der Generalkriegsaudienz, u. zuletzt von der höchsten Kriegskommission revidirt wird.

2) *See-*

2) *Seemacht.*

1. *in Anseh. der Zahl u. Arten der Schiffe u. Truppen.* Im J. 1789 bestand die Flotte aus 4 *Linienschiffen* (3 zu 74 u. 1 zu 60 Kanonen), 8 *Fregatten* (6 zu 40 u. 2 zu 36 Kan.), 1 *Orca* (?) von 36 Kan., 6 *Korvetten* (5 zu 20 u. 1 zu 10 Kan.), 6 *Schebecken* (2 zu 24 u. 4 zu 20 Kan.), 4 *Brigantinen* zu 12 Kan. u. 10 *Galleoten* zu 3 Kan. Zusammen 39 Kriegsschiffe. — Zur Friedenszeit werden nur 258 Matrosen, 470 Kanoniere und 2128 Seesoldaten (in 4 Divisionen à 4 Komp.) unterhalten. Auch ein kleines Ingenieurkorps (*Idraulici*).

2. *in Anseh. der Aufbringung der Matrosen.* Auf den ersten Wink melden sich ihrer eine Menge, weil sie gut behandelt werden.

3. *in Anseh. der Unterhaltung u. Verpflegung.* Erstere kostet 1 Mill. 123,000 Ducati. Zur Friedenszeit bekommt jeder Matrose monatlich 4 Ducati 87 Grani: zur Dienst- u. Kriegszeit haben sie eine monatliche Zulage von 3 D. 30 Gr.

4. *in Anseh. der Belohnung;* wie bey der Landmacht.

5. *in Anseh. der Kriegshäfen.* Neapel u. Castello a mare, wo auch die Schiffswerfte sind; auch Palermo u. Messina.

6. *in Anseh. der Erziehungsanstalten.* Die *königl. Akademie des Seewesens*, die aus einer Komp. von 40 jungen Edelleuten (*Guardie marine*) bestehet.

Das Seewesen steht unter einem besondern Minister u. unter der erwähnten höchsten Kriegs- und Seekommission.

XIX. Politisches Verhältniss.

Dieser Staat gehört unter die kleinern europäischen Mächte, könnte aber sich weit höher schwingen, wenn Feudalverfassung, Pfaffenthum, verkehrte Finanzverwaltung u. schiefe Gerechtigkeitspflege nicht hinderlich wären. Wegräumung dieser Hindernisse und Beobachtung der strengsten Parteylosigkeit sind, wie es scheint, jetzt sein Hauptaugenmerk. Der Wiener Friede von 1736 u. die Verordnung Karl des 3ten von 1759 haben ihm seine jetzige politische Gestalt gegeben.

Das siebenzehnte Hauptstück.

Kirchenstaat.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators, zwischen 41 u. 45; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 860 QM. Die Länge beträgt ungefähr 60 geogr. Meilen.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* Venedig; gegen *Morgen* das adriatische Meer; gegen *Südosten* Neapel; gegen *Mittag* das mittelländische Meer; gegen *Abend* Toscana u. Modena.

3. *Eintheilung in Haupt- u. Nebenländer.*

Hauptland. Der Kirchenstaat (*Stato della Chiesa*) ist, nach den neuesten Verordnungen des jetzigen Papstes, folglich kanzleymäfsig, in 5 Pro-

5 Provinzen abgetheilt, nämlich: 1. *Romagna;* 2. *Marca* mit 1) dem Staate von *Urbino*, 2) *Fano.* 3. *Umaria*, mit dem Staate von *Camerino.* 4. *Patrimonio*, mit 1) den Stati von *Castro* und 2) *Ronciglione.* 5. *Maritima e Campagna*, mit 1) dem *Lazio* (Latium) u. 2) *Sabina.* Hingegen nach der jetzt gewöhnlichen geogr. Eintheilung in 7 Hauptteile: 1. die Stadt *Rom* u. ihr Gebiet. 2. *Campagna di Roma* u. *Maritima*, *Latium* u. *Sabina.* 3. *il Patrimonio di S. Pietro*, mit den Stati von *Castro* u. *Ronciglione.* 4. *Ducato di Castro* u. *Contado di Ronciglione.* 5. *Umbria* mit *Camerino*, *Orvieto*, *Perugia* u. *Castello.* 6. *La Marca*, mit dem Staat von *Urbino* u. mit *Fano.* 7. *Romagna*, *Bologna* u. *Ferrara.* — 4 von diesen Provinzen heissen *Legazioni*, nämlich: *Bologna*, *Ferrara*, *Romagna* u. *Urbino.* Es werden aber nur Vicelegaten dahin gesendet.

Nebenland: das Herzogthum *Benevento* im Neapolitanischen, mit der Stadt dieses Namens und einem kleinen Gebiet.

* *Avignon* u. *Venaissin* in Frankreich ist dem römischen Stuhle von den Franzosen 1790 entrissen worden.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen.* Die heutigen Römer sind von den alten ganz verschieden. Die Volksmasse ist ein Zusammenfluss von sehr verschiedenartigem Menschengeblüt, das oft durch Schönheit u. guten Wuchs seinen fremden Ursprung verräth. In Rom giebt es auch *Griechen; Juden* eben daselbst u. zu Ancona.

2. nach ihrer *Anzahl.* Nach der neuesten Angabe, die freylich von den alten sehr verschieden ist, aber als authentisch versichert wird, 2½

Millionen (Benevento u. Avignon mit gerechnet); wovon in der Hauptſtadt Rom über 160,000 leben. Hinderniſſe der ſtärkern Bevölkerung.

3. nach ihren *Sitten.* Der groſse Haufe in der Hauptſtadt iſt ein äuſserſt ausgeartetes feiges, müſsiges, geitziges u. hungriges Geſchlecht, das ſich mit aller Bequemlichkeit von dem, was ihm Fremde zutragen, gute Tage zu machen wünſcht. Der neue Römer bleibt nur darinn dem alten ähnlich, daſs er *Panem et Circenſes* für ſeine gröſte Glückſeligkeit hält. Daher ſind ihm Maskeraden, Karneval u. dgl. höchſt willkommen; u. dabey läſst er hauptſächlich ſeinen Witz aus; oft heftet er dieſen auch dem geduldigen Paſquino auf u. macht dadurch ſeinen Seufzern über Bedrückung Luft. Meuchelmord wird nirgends häufiger, als in Rom begangen. Schon im zarteſten Alter gewöhnt man die Kinder zur Verſtellung. Auf dem Lande herrſcht noch der Parteygeiſt des Mittelalters. Jede Stadt beneidet die andre: nirgends aber iſt patriotiſche Vaterlandsliebe, auf die einzige Vaterſtadt eingeſchränkt, ſtärker, als in der Mark Ancona. Die thätigſten Menſchen leben zu Bologna, Sinigaglia, Peſaro u. Ancona: aber ſelbſt dieſe Thätigkeit iſt, in Vergleichung mit andern Nationen, noch Trägheit.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich: Getreide* aller Art in Menge, aber doch nicht hinreichend, beſonders auch *türkiſches Korn*, *Buchweitzen*, *Bohnen* u. andre Hülſenfrüchte. An *edlen Früchten*, an *Aepfeln*, *Birnen*, *Feigen*, *Pfirſchen*, *Datteln*, vornämlich an *Wein* u. *Oel* zeigt ſich in guten Jahren Ueberfluſs. Die *Waldungen* ſind in manchen Gegenden

genden sehr ansehnlich. Hier u. da baut man auch ein wenig *Tabak.* Es giebt auch viele Apothekerkräuter, besonders *Kamillen.*

2. aus dem *Thierreich*, welches zwar ansehnlich genug ist, aber auch nicht gehörig benutzt wird. Die *Pferde* sind mittelmäsig. An *Hornvieh* ist kein Mangel. *Büffelochsen* giebt es um Terracina. Die *Schafzucht* wird nicht vernachläsigt, war aber ehemals weit ansehnlicher. Auch die *Ziegen*- u. *Schweinezucht* ist beträchtlich. Die *Bienenzucht* könnte besser seyn. Mit *Seide* beschäftigen sich einige der besten Städte vorzüglich, überlassen sie aber auch meistens roh den Ausländern. *Fische* hat man in grosser Menge, sowohl aus dem nahen Meere, als aus den Flüssen, Seen u. Sümpfen. An zahmen u. wilden *Geflügel* fehlt es nicht. Die römischen Krammetsvögel und Lerchen gehören unter die Leckerbissen. Von giftigen Thieren gehören hierher die *Vipern*, weil sie häufig zu den Vipernkuren gehascht und zu Theriak gebraucht werden.

3. aus dem *Mineralreich.* Es sind fast alle Arten der Mineralien vorhanden: aber die Erze werden nicht aufgesucht. An guten Steinarten ist eine grosse Mannigfaltigkeit, besonders ist der *Marmor* vortrefflich. Das *Alaunwerk*, das eine ital. Meile weit gegen Nordwest von Tolfa liegt, ist unter allen, die jetzt im Gange sind, das älteste. Der dort gewonnene Alaun, der *römische* genannt, wird für den allerbesten gehalten. Mit *Steinkohlen* sind einige Gegenden reichlich versehen. Merkwürdig noch ist der *bononische Stein.*

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden.* Er ist so ergiebig, dass das Land den grösten Ueberfluss an allen Gütern der Natur haben würde, wenn die äusserste Trägheit, oder vielmehr die elende Regierung, dies nicht hinderte. Die *Apenninen* laufen durch das ganze Land; merkwürdig sind auch die Berge bey Viterbo u. Civita vecchia, der Monte d'oro u. a.

2. *Gewässer.* Ausser dem mittelländ. und adriat. Meere: 1) *Flüsse:* die *Tiber* u. der *Po*, die beyde eine Menge kleinerer aufnehmen. Ueberhaupt ist das Land reich an Flüssen, die viele Bequemlichkeiten darbieten. 2) *Landseen:* der See Nemi; der Lago di Castello; der Lacus Turni; der Lago di Bracciano; der Lago di Bolsena; Lago di Perugia u. a. m. 3) *Sümpfe:* die *pontinischen*, auf deren Austrocknung Pius der 6te grosse Summen verwendet hat; u. diejenigen, die der Po bey seinem Ausflusse ins Meer bildet. 4) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, deren es viele giebt, z. B. Lago de Bagni, bey Viterbo u. Tolfa.

3. *Luft* u. *Witterung.* Im Ganzen ist erstere meistens rein, warm u. trocken: in sumpfigen Gegenden aber auch, u. zu gewissen Jahreszeiten, äusserst ungesund, besonders in Campagna di Roma. Der Winter ist gelinde, u. es fällt wenig Schnee.

V. Kultur des Bodens.

Sie wird gröstentheils sehr vernachläfsiget.

VI. Le-

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey* u. *Jägerey.* Erstere ist, wie alle Nahrungszweige, durch allzugrosse Imposten sehr eingeschränkt u. im äusserften Verfall. Auf richtige Betreibung der beyden letztern wird gar nicht geachtet. Würde die Fischerey gehörig getrieben; so blieben jährlich wenigstens 1½ Mill. Scudi im Lande.

2. in Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues*, der in den traurigsten Umständen ist, obgleich ein besonderes *Tribunal der Agricultur* in Rom existiret. In einigen Gegenden ist die ungesunde Luft hinderlich: aber in weit mehrern die Pachtungen, die drückenden Auflagen u. der ausschliessliche Kornhandel der apostolischen Kammer.

3. in Anseh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*, die fast nirgends weiter blühen, als zu *Bologna*, wo Sammt, seidene Zeuche, Strümpfe u. Bänder, gezwirnte Seide, Tapeten, Leder, Drath, allerley Arbeit von Nussbaumholz, künstliche Blumen u. Früchte von Wachs, mancherley Sachen aus Bergkrystall, Waschseife Essenzen, Aquavite, Schnupftabak und Theriak gemacht werden. Einige dieser Artikel werden auch in Rom gemacht. *Faenza* in Romagna ist wegen des unächten Porzellans, das von dieser Stadt *Fayence* genennet wird, berühmt. In *Fabriano* u. *Jesi* sind Strumpfmanufakturen. In *Ancona* werden seidene Strümpfe u. Handschuhe, wie auch Hüte, gemacht.

4. in Anseh. des *Handels*, der sehr passiv ist: nur zu *Ancona*, *Sinigaglia* u. *Bologna* ist er lebhaft. Die *Importen* sind fast unzählig u. der *Exporten* wenig. Letzteres erhellet zum Theil

ſchon aus Nr. III. Jene betragen ungefähr 3 Mill. 360,000: dieſe etwa 2 Mill. 200,000 Scudi. — Rom hat eine *Zettelbank*, welche *di Santo Spirito* heiſst, u. mit dem *Monte di Pietà* oder groſsem Leihhauſe vereinigt iſt. Mit ihr iſt ferner ein *Banco di Depoſiti* verbunden, worinn jeder ſein Geld niederlegen kann. Von allen 3 curſiren Noten, die nebſt dem päpſtl. *Luoghi di monti*, das Papiergeld ſo anhäufen, daſs es mit 4 p. C. Verluſt weggegeben wird.

* *Münzweſen.* Man rechnet in Rom nach *Scudi, Paoli* u. *Bajocchi.* Ein Scudo hat 10 Paoli, 1 Paolo 10 Bajocchi. Ein Scudo iſt ungefähr ſo viel, als ein Konventionsthaler. Ein *Bajoccho* iſt eine Kupfermünze u. enthält 5 *Quatrini;* 10 Bajocchi gelten 1 *Giulio*, ingleichen 1 *Paolo.* 7 *Gazette* u. 1 Quatrino machen auch 1 Paolo, u. 1 Gazetta hat 7 Quatrini. 10 Giuli machen 1 *Scudo Moneta*, der in Teutſchland 1 Speciesthaler oder 1 Fl. 48 Kr. gilt. 2 Scudi u. 5 Baj. ſind 1 röm. Zechino oder Dukate. — Zu *Bologna* machen 12 *Denari* 6 *Quatrini*, die einem *Soldo* gleichen. 20 Soldi oder Bajocchi oder *Bolognini* ſind 1 *Lira.* 2 *Giuli* machen 1 Lira. 1 *Scudo* oder *Pezzo d'Otto* hat 4 L. 5 S. oder 85 *Bolognini.* 1 ſpan. Piſtole 16 L. 10 - 12 Soldi. 1 *Zechino* 19 Giuli. 1 *Dukate* oder *Ongaro* 18 Groſchen oder 9 L. 10 S. mehr oder weniger. 1 *Dukaton* oder *Silberkrone* 10½ Gr. — Das ganze Münzweſen ſteht unter einem beſondern Praeſidenten zu Rom. *Maaſs* u. *Gewicht* ſollen 1786 auf einerley gewiſſen Fuſs geſetzt worden ſeyn.

5. in Anſeh. der *Religion.* Herrſchend iſt die *römiſch-katholiſche.* Obgleich für die Reinigkeit derſelben durch *Inquiſition*, die aber nicht ſehr ſtreng iſt, u. durch *Bücherverbot*, vermöge des *Index*, geſorgt wird; ſo iſt die Regierung doch im Lande ſelbſt nicht verfolgend, ſondern duldet andre Glaubensgenoſſen ohne Schwierigkeit. Aber nur *unirte Griechen* u. *Armenier* haben in Rom Gottes-

Gottesdienst. *Juden* werden nur in Rom und Ancona geduldet, jedoch mit Auszeichnungen und nur im *Ghetto* oder der Judenstadt.

Die Zahl der *Geistlichen* ist ungemein grofs, u. sie sind aufserordentlich reich. An der Spitze aller geistlichen Angelegenheiten steht der *Kardinal-Vikarius*, der zugleich die Stelle eines Bischoffs von Rom versieht. Ihm ist ein Kollegium zugegeben, das auch ein Civil- u. Kriminalgerichtshof ist. Ein zweyter sehr wichtiger Geistlicher ist der *Kardinal-Poenitentiarius*, für den alle geistlichen Lossprechungen gehören; seine Würde dauert auch während der Erledigung des päpstl. Stuhls fort. Die übrige hohe Geistlichkeit besteht, aufser den *Kardinälen*, aus 5 *Erzbischöffen* zu Bologna, Ravenna, Fermo, Urbino u. Ferrara, unter denen 27 Bisthümer stehen. 38 Bisthümer stehen unmittelbar unter dem Papst.

Die zahllose *Ordensgeistlichkeit* saugt das Mark des Landes aus u. ist ungeheuer reich. Selbst der Papst hat deswegen einige Klöster aufgehoben. Die Kirchen, besonders die zu *Loretto*, besitzen unermesliche Schätze, denen ein wohlthätiger Umlauf zu wünschen wäre. — Die *Generale aller Mönchsorden* haben zu Rom ihre ordentliche Residenz.

6. in Anseh. der *Wissenschaften* u. der *schönen Künste*. Letztere stehen in stärkerm Flor, als erstere: jedoch auch mehr durch Ausländer, die wegen der Menge alter u. neuer Meisterwerke dahin zusammen strömen, als durch Einheimische. Unter allen Wissenschaften werden keine lebhafter getrieben, als die Rechtsgelehrsamkeit, die Kirchengeschichte u. das Studium der Alterthümer. In Ansehung der orientalischen Litteratur zieht Rom grofse Vortheile von der Pro-

paganda (von der hernach). Es giebt allerdings würdige Gelehrte in Rom u. in andern Städten: aber die Strenge der Censur hält oft die Bekanntmachung ihrer Einsichten zurück u. verwehrt neuen Entdeckungen u. Kenntnissen den Eingang.

Eigene Anstalten zum Behuf der Wissenschaften und Künste: 1) eine Menge *Akademien* in allen Städten u. Städtchen, wovon aber die wenigsten ihrem Zweck entsprechen. Die berühmteste u. vorzüglichste ist das *Institutum scientiarum et artium Bononiense.* In Rom sind Akademien für die Geographie u. Historie, für die römische Geschichte, für die Kirchengeschichte, für die röm. Alterthümer, für die Concilien, für die Liturgien oder alten Kirchengebräuche, die Akad. der Arkadier u. a. m. Die Benediktinische Akad. zu Bologna. Zu Urbino ist die älteste aller ital. Akademien, *Academia obsurdescentium s. Assurditorum.* 2) die wenig geachtete *Akademie der Künste* zu Rom. 3) 8 *Universitäten*, u. zwar: die *Università della Sapienza in Rom*, die uralte und weltberühmte, aber sehr verfallene Univ. zu *Bologna*, diejenigen zu *Fermo*, *Perugia*, *Ferrara*, *Macerata*, *Urbino* u. *Camerino.* 4) mehrere *Kollegien* in Rom, z. B. das *Collegium Archigymnasii* der Sapienza zu Rom, das *Coll. Romanum*, das *Coll. Germanicum s. Hungaricum;* Kollegien für *Griechen*, *Schotten* u. *Illyrier* eben daselbst.

Unter der sehr grossen Menge öffentlicher u. zahlreicher *Bibliotheken* raget die *vatikanische* hervor. Der Buchhandel ist, wie in ganz Italien, schlecht bestellt. Unter den vielen *Buchdruckereyen* zeichnet sich diejenige der Propaganda aus.

Für die *schönen Künste* ist Rom der Hauptplatz der ganzen Welt. Alte u. neue Kunstarbeiten der größten Meister sieht man auf öffentlichen

Plätzen,

Plätzen, in Kirchen u. in unzähligen Sammlungen; unter letztern ſind die berühmteſten das *Muſeum Pio-Clementinum*, das *Muſeum Capitolinum*, die unſchätzbare Sammlung in der *Villa Borgheſe* unweit Rom.

7. in Anſeh. des *Adels*. Er iſt anſehnlich u. zum Theil ſehr reich. Der Adel der Hauptſtadt genieſst groſse Vorzüge, iſt aber auf andern Seiten ſehr eingeſchränkt, u. alle Geſetze verrathen Miſstrauen gegen ihn. Er beſteht aus folgenden 3 Klaſſen: 1) aus dem Adel der *Fürſten* u. *Herzoge*, die in der Seitenlinie von Päpſten abſtammen; 2) aus den *ſenatoriſchen Familien* d. i. ſolchen, die im Buche des Senats im Kapitol eingeſchrieben ſind u. auf denen die röm. Ariſtokratie beruhet; 3) der *niedere Adel*.

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Städte*. Die Bürger zu Rom u. in einigen andern Städten beſitzen gewiſſe Privilegien u. Vorzüge, worauf ſie ſich viel einbilden: ſie ſind aber meiſtens arm u. faul.

9. in Anſeh. der *Bauern* und *Dörfer*. Bejammernswerth! Selten beſitzt der Bauer ein Eigenthum, ſondern iſt nur Pachter der Edelleute u. der Pfaffen.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Jeder Kardinal, folglich auch jeder Papſt muſs gewiſſe Sätze beſchwören, die man als Grundgeſetze des Staats anſieht. Die wichtigſten ſind: die Verfolgung der Ketzer, die Unveräuſserlichkeit aller Beneficien u. aller zum Kirchenſtaat gehörigen Länder, und die Erhaltung des ſixtiniſchen Schatzes.

VIII. Regierungsform.

Monarchiſch, mit gewiſſen Einſchränkungen.

IX. Ober-

IX. Oberſte Gewalt.

Steht in den Händen des *Papſtes* oder des *Fürſtbiſchoffs* zu Rom, den wir hier keineswegs als Oberhaupt der römiſch-katholiſchen Kirche, ſondern als weltlichen Fürſten eines italieniſchen Staats betrachten. Als ſolcher iſt ſeine Gewalt immer mehr gewachſen, je nachdem die Groſsen des Staats geſchwächt wurden, welches beſonders von Alexander dem 6ten u. Sixt dem 5ten geſchah. Die Grundgeſetze geben zwar den Kardinälen Antheil an der Regierung: aber kluge Päpſte ſchränken ihn ſehr ein.

X. Thronfolge.

Sie geſchieht allemal durch *Wahl* von u. aus dem *Kardinalskollegium*, deſſen Mitglieder — urſprünglich Prieſter der römiſchen Kirche — das höchſte Kollegium in der röm. kathol. Kirche ausmachen, dem mehrere Päpſte, u. zuletzt Sixt der 5te, die jetzige Form gegeben haben. Ihr zu Folge beſteht es aus 70 Perſonen, welche Zahl aber ſelten voll iſt. Sie werden in 14 Diakonen, 50 Prieſter, mit Titeln von Kirchen in Rom, u. 6 Biſchöffe von Oſtia, Porto, Sabina, Paleſtrina, Freſcati u. Albano, eingetheilt. Uebrigens herrſchet unter ihnen eine vollkommene Gleichheit, ſelbſt wenn ſie aus königlichen und fürſtlichen Häuſern herſtammen. Sie ſind gebohrne Räthe des Papſtes, haben die höchſte kirchliche Würde u. den Titel Eminenz, u. unterſcheiden ſich durch eine beſondere Kleidung, vornämlich durch den rothen Hut. Ihre Würde iſt nicht mit Einkünften verbunden: ſondern ſie müſſen ihren groſsen Aufwand entweder aus eigenem Vermögen oder aus erhaltenen Praebenden u. andern Vortheilen, beſonders den Protectio-

tectionen der Nationen, bestreiten. Der Papst ernennet die Kardinäle: aber die röm. kathol. Mächte haben das Recht, jede eine Person dazu vorzuschlagen. Um einen neuen Papst zu wählen, versammlen sie sich gewöhnlich in dem vatikanischen Pallaste in dem sogenannten *Konklave*, wohin sie der *Kardinal - Kämmerling* beruft, und worinn sie, von allem andern Umgange, dem Scheine nach, getrennt, von dem Gouverneur und Marschall des Konklave verschlossen und bewacht werden. Bey den Wahlhandlungen praesidiren der Kardinal - Kämmerling u. die 3 *Capi d'ordine* der Kardinal-Bischöffe, Priester u. Diakonen. Die Wahl kann auf 3 bis 4fache Art geschehen, wobey gewöhnlich der Ränke nicht wenig gespielt werden. Der Kaiser, Frankreich u. Spanien haben das Recht, die ihnen misfälligen Kardinäle von der päpstl. Würde auszuschliessen. Nach geschehener Wahl u. beschworner Kapitulation wird der neue Papst sogleich ausgerufen, u. in der Folge unter grofsen Feyerlichkeiten mit der 3fachen Krone *(Triregno) gekrönt*; worauf er von der lateranischen, seiner römischen Bischoffskirche, feyerlich Besitz nimmt. Er trägt zu allen Zeiten eine besondere Kleidung, wozu auch der *Fischerring* gehört.

* Während der *Sedisvacanz* versiehet der Kardinal-Kämmerling die Regierung; er hat dabey die Schweitzergarde zu seinem Dienst, das Recht, Münzen mit seinem Namen u. Wappen prägen zu lassen u. s. w.

XI. Titel.

Aufser dem Titel *Papst* nennet er sich *Servus servorum* u. *catholicae ecclesiae Episcopus*. Man redet ihn an: *heiligster Vater* u. *Ew. Heiligkeit*.

XII. Wap-

XII. Wappen.

Er behält als Papſt ſein Familienwappen bey, oder nimmt das Wappen ſeines Ordens, wenn er vorher zu einem dergleichen gehörte, an, und deckt es mit einer 3fachen Krone, mit den Himmelsſchlüſſeln und der Vorſtellung des heil. Geiſtes unter Taubengeſtalt.

XIII. Hofſtaat.

Er iſt zahlreich; an der Spitze ſtehen der *Maggior domo* oder Oberhofmeiſter u. der *Maeſtro di Camera* oder Oberkammerherr. Andre vornehme Beamten ſind die *Camerieri ſegreti*, die päpſtlichen *Hauspraelaten*, der *Magiſter ſacri hoſpitii*, der *Cavallerizzo* oder Oberſtallmeiſter, die *Camerieri d'onore.* (Die bisher genannten heiſſen zuſammen *Praelati Palatini*); die *Camerieri di Spada e Cappa*, der *Guardaroba*, der *Foriere maggiore* oder Oberfourier, die *Lancie ſpezzate.* Im weitläufigen Verſtande gehören auch zum Hofſtaat die *Cardinales Palatini*, nämlich: der *Kardinal-Staatsſekretar*, der *Kardinal-Sekretarius Brevium* u. der *Kardinal Prodatarius* (von denen henach). Dieſe Aemter, ſo wie auch andre, werden gewöhnlich verkauft.

XIV. Ritterorden.

1. des *heil. Peters.*
2. vom *goldenen Sporn.*

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das vornehmſte iſt das *Konſiſtorium* zu Rom, welches aus Kardinälen beſteht, mit deren Zuziehung der Papſt, vermöge der Grundgeſetze, wichtige Angelegenheiten unterſuchen u. entſcheiden

ſcheiden muſs. Es iſt 3fach: 1) *publicum*, wobey alle Kardinäle, die vornehmen Praelaten, Geſandten und andre Herren gegenwärtig ſind. Dies iſt jetzt nur eine Feyerlichkeit zur Bekanntmachung ſchon beſchloſſener Sachen, Ernennung neuer Kardinäle u. dgl. 2) *ſemipublicum* von einer gewiſſen Zahl Kardinäle u. Praelaten, zur Berathſchlagung über gewöhnliche Sachen; 3) *ſecretum* von ſolchen Kardinälen, die des Papſtes beſonderes Vertrauen haben, zu den geheimſten Angelegenheiten. Dies iſt das wahre geheime Staatskollegium. Das Konſiſtorium iſt zugleich der höchſte Gerichtshof.

Die einzelnen Fächer der Staats- u. Kirchengeſchäfte werden durch Kollegien verwaltet, die *Kongregationen* heiſſen, und worinn Kardinäle Praeſidenten oder Beyſitzer ſind; dergleichen ſind: die Konſiſtorialkongregation, die Staatskongregation, die Kongr. der Capi d'ordine, der kirchl. Immunität, der Inquiſition, des Index, des Concilii, der Biſchöffe u. Regularen, Kongr. über die Wahl der Biſchöffe, über das Examen derſelben, über die klöſterliche Diſciplin, die Kongreg. ſacrorum rituum, die Caerimonialkongregation, die Indulgenz- u. Reliquienkongregation, die Kongr. de propaganda fide (auch die Propaganda genannt, eine der allerwichtigſten, deren einzige Abſicht die Erweiterung der röm. kathol. Religion iſt u. ſich daher auch mit Bildung der Miſſionarien beſchäftiget). Alle dieſe Kongr. haben nur mit geiſtl. Angelegenheiten zu thun, gehören folglich nicht eigentlich hierher: deſto mehr folgende, die für weltliche Sachen geſtiftet ſind, nämlich: *Sacra Conſulta*, ein Staats- u. Recurs- oder Kabinetskollegium mit peinlicher u. bürgerlicher Gerichtsbarkeit; *Buon*

Governo, eine Kongregation, die für die öffentl. Oekonomie der Städte und Kommunen ſorget, die *Baronenkongregation* gegen verſchuldete Edelleute; die *Kongr. de' Monti*, welche für den öffentl. Kredit, der ganz auf den Luoghi di Monte beruht, ſorgen muſs; die *Veräußerungs- Beſchwerungs-* u. *Rechnungskongregationen*, die *Baukongregation von der St. Peterskirche*, die *Gefängnißkongregation*, die *Kongr. St. Ives.*

Die päpſtlichen Verordnungen u. Edikte, die Bullen u. Breven heiſſen, werden in der Kanzley ausgefertigt, von der die *Dataria* den wichtigſten Theil ausmacht. In den geiſtlichen Angelegenheiten hat die Kanzley ihre ſehr hohe Taxe.

Die vornehmſten *Staatsbedienten* ſind: der *Kardinal - Staatsſekretar*, der *Kardinal - Sekretar der Breven*, der *K. Protodatarius*, der *K. Vikarius*, der *K. Poenitentiarius*, der *K. Vicekanzler*, der *K. Kämmerling* u. der *Statthalter von Rom.* Die Provinzen und Städte werden von *Statthaltern (Governatori)* regiert, wovon die vornehmſten *Vicelegaten* heiſſen.

XVI. Juſtitzweſen.

1. *Geſetze.*

Ihrer ſind ſehr viel, meiſtens nach dem römiſchen Recht gemodelt, das auch in den Gerichtshöfen gilt. In geiſtlichen Sachen richtet das päpſtliche Geſetzbuch, das Corpus iuris canonici. Papſt Benedikt der 14te hat ſich beſonders um die röm. Geſetzgebung verdient gemacht.

2. *Gerichte.*

Von den *Untergerichten* auf dem Lande, wo der Richter gewöhnlich *Uditore* heiſst, u. in den Städten

Städten gehen die Appellationen an die *Provinzialgerichte*, von denen verschiedene den Titel einer *Rota* führen. Die höchste obrigkeitliche Person in Rom ist der *Senator*, u. der Oekonomie der Stadt sind die *Conservatori* vorgesetzt. Die *Oberappellationsgerichte* haben ihren Sitz zu Rom. Sie sind, ausser der schon genannten *Consulta* u. dem *Konsistorium*, 1) die *Sacra Ruota*, ein auch auswärts geschätztes Gericht; es besteht aus 12 Praelaten, die *Uditori di Ruota* heissen. Sie erkennen in allen geistl. u. weltl. Streithändeln der Geistlichkeit, die vor dieses Gericht gebracht werden. 2) die *Signatur der Gerechtigkeit*, die auch aus 12 Praelaten besteht. Sie haben ein Stimmrecht in solchen Materien, die von andern assistirenden Praelaten, die man deswegen *Referendarien* nennet, an das Tribunal gebracht werden. Es kommen vor dasselbe die Rekurse der Unterthanen an den Papst in Gerechtigkeitssachen. *Signatur* nennt man es, weil der Fürst selbst die Rescripte des Tribunals unterschreibt. 3) die *Gnadensignatur*, wo Bittschriften u. Streitigkeiten, welche Gnadensachen betreffen, vorgetragen werden. Der Papst praesidirt daselbst u. ruft dazu, wen er will. 4) die *Poenitentiaria*, ein Tribunal, darinn man sonderbare Gewissensfälle untersucht u. nach Befinden geheime Dispensations- u. Gnadenbullen in des Papstes Namen ausfertiget, die mit rothem Wachse gesiegelt u. an einen Beichtvater gerichtet werden. Der Praesident, allemal ein Kardinal, wird *Penitentiere maggiore* genennt; er hat einen 1 Unterpönitentiarius, 24 Procuratoren und viele Priesterpönitentiarien unter sich. Ueberhaupt sind fast alle Tribunalien mit Geistlichen besetzt.

Der Prozeſs wird meiſtens mündlich, aber nicht in der beſten Ordnung, geführt. Ueberhaupt zeigt ſich die ganze Gerechtigkeitspflege, ſowohl bey bürgerlichen als peinlichen Fällen, — die Ruota ausgenommen — in einer höchſt betrübten Geſtalt. Die gewöhnliche Unwiſſenheit u. den Mangel an Grundſätzen bey den Richtern nicht zu rechnen, ſo herrſcht auch in den Gerichtshöfen die Gewohnheit, auf namenloſe Angaben eine Sache zum Verhör und rechtlichen Verfahren zuzulaſſen, u. die Gefangenen lange in den Kerkern ſchmachten zu laſſen. Die Tortur iſt noch ſehr gebräuchlich. Diebſtahl, von welcher Art er auch ſey, wird als ein unendlich gröberes und unverzeihlicheres Verbrechen, als Mord, angeſehen. Endlich machen die häufigen Aſylen und Befreyungen vom Gerichtszwange die Handhabung der Gerechtigkeit beſchwerlich.

XVII. Finanzweſen.

So ſehr auch ſeit der Abnahme des Aberglaubens die päpſtlichen *Einkünfte* geſchwunden ſind; ſo gehen doch noch immer groſse Summen aus röm. kathol. Ländern nach Rom. Sie und das Einkommen des Kirchenſtaats ſelbſt wird auf 3 Mill. 200,000 röm. Kronen à 1 Thaler 12 Ggr., folglich auf 4 Mill. 800,000 Thaler Sächſ. geſchätzt. Die *Abgaben* ſind äuſserſt vielfach und deſto drückender, da ſie verpachtet ſind. Dahin gehören unter andern: Der *Zins des heil. Peters*, die *Gabellen* von der Hauptſtadt, das *Suſſidio triennale*, der *Quatrino di carne*, das *Getreidemonopol*, die *Poſten*, die Auflage auf die *Lichter*, die *Spolien der Geiſtlichkeit*, die Abgabe der *Regularmönche*, die *Pferdetaxe*, die *Schatzmeiſtereyen* der Provinzen

vinzen, die Gefälle von den verschiedenen *Monti* u. s. w. Die Abgabe vom *Taback* war sonst verpachtet, wird aber seit 1788 administriret. Die *Dataria* hat sonst 200,000 Scudi abgeworfen: wie viel jetzt? Die Grundstücke im Bolognesischen müssen 31 besondere Auflagen bezahlen.

Die *Staatsausgaben* betrugen 1758 schon 2 Mill. 167,013 Scudi, u. sind seitdem gestiegen; denn schon beym Regierungsantritt Pius des 6ten blieb die ordentliche Einnahme gegen die Ausgabe im Durchschnitt mit einem Deficit von wenigstens 300,000 Kronen im Rückstande. Damals schon wurden die *Staatsschulden* 50 Mill. Scudi stark angegeben; von andern noch weit höher. Unter Pius dem 6ten aber haben sie gewiss mehr zu- als abgenommen. Die Anleihen nennet man *Monti*, u. die Schuldscheine *Luoghi di Monte.* Die Anleihen werden gewöhnlich nur zu 2½ p. C. gemacht. Alle Monti sind mit dem *Monte di Pietà* vereinigt, u. er ist das Generaldepositum der apostolischen Kammer. Mit Bankbillets oder Papiergeld ist der Staat, bey der grösten Armuth an baarem Gelde, überschwemmt; man schätzt es auf 6 Mill. Thaler.

Die Hauptverwaltung der Einkünfte geschieht durch die *Kammer*, an deren Spitze der *Kardinal - Camerlengo* steht, der den *Vicecamerlengo*, der zugleich Governator von Rom ist, den *Kammerauditor*, *Schatzmeister* und 12 *Kammerkleriker* unter sich hat. Es sind verschiedene andre Kollegien damit verbunden, u. sie ist zugleich ein Gerichtshof. Aus den Kammerklerikern versieht man mit Praesidenten: das *Tribunal der Annona*, die Oberaufsicht über die

Lebensmittel (*Preſidente della Graſcia*) und das Kriegsſach (*Commiſſario delle armi*). Für die öffentliche Oekonomie der Städte u. Gemeinheiten ſorget die Nr. XV. erwähnte Kongregation *Buon Governo.*

XVIII. Kriegsweſen.

1) *Landmacht.*

1. *in Anſeh. der Zahl u. Arten der Truppen*, ungefähr 4500 Mann reguläre. Davon gehören zur Garde: 60 Küraſſiere, 60 Chevauxlegers, 400 Schweitzer, und eine Nobelgarde (*Lancie ſpezzate*). Auſserdem 1 Reg. Infanterie von 1200 u. 1 Reg. Korſen von 1000 M. Die Beſatzungen in feſten Oertern ungefähr 1800 M. Ueberdies 2000 M. Stadtmilitz zu Bologna. Es giebt auch eine Landmilitz oder *Milizioten*, worunter Kavallerie u. Artillerie iſt.

2. *in Anſehung der Unterhaltung.* Ungefähr 200,000 Scudi, weil der Officiere unverhältniſsmäſsig viele ſind.

3. *in Anſeh. der Feſtungen*: die Engelsburg in Rom, die Citadellen bey Ferrara und Bologna, Fort Urbano, Ancona u. a.

Dies alles ſteht unter dem eben erwähnten *Commiſſario delle armi.* Die höchſte militariſche Stelle iſt ein Generallieutenant.

2) *Seemacht.*

Einige Galeeren und kleinere Schiffe, die in dem Hafen bey Civita vechia liegen, verdienen dieſen Namen freylich nicht. Oberaufſeher iſt ein *Seekommiſſar*, unter dem auch die Engelsburg u. die dortige kleine Beſatzung ſteht; dann auch die Städte, Schlöſſer und Wachtthürme an der Seeküſte.

XIX. Po-

XIX. Politiſches Verhältniſs.

Der Papſt hat, als Oberhaupt der römiſch-katholiſchen Kirche, geringen, u. als weltl. Fürſt gar keinen Einfluſs in die allgemeinen Staatsangelegenheiten Europens. Die päpſtl. Politik hat daher ſeit der Reformation nur durch gelinde Mittel ihre Abſichten zu erreichen geſucht und ſtets dabey eingebüſst, wenn ſie Strenge brauchte, ſelbſt in Anſehung der italieniſchen Mächte. Die Streitigkeiten, die der Papſt ſeit jener Zeit mit andern Mächten hatte, entſtanden gröſtentheils aus ſeinen Foderungen als geiſtliches Oberhaupt ſeiner Religion, ſelten als weltlicher Fürſt. Zu den letzten gehören jedoch die Traktaten über Caſtro und Ronciglione.

Die vorzüglichſten *Konkordaten* des römiſchen Hofes mit andern Höfen und Nationen ſind: 1. diejenigen, die die Päpſte Eugen der 4te u. Nikolaus der 5te mit dem *Kaiſer u. der teutſchen Nation* errichteten. 2. das Konkordat mit *Frankreich* 1515. 3. das K. von Brabant in Anſehung der *Niederlande.* 4. mit *Spanien* zwiſchen Karl dem 5ten und Adrian dem 6ten u. Klemens dem 7ten, u. dann zwiſchen Ferdinand dem 6ten und Benedikt dem 14ten. 5. mit *Portugal* zwiſchen Johann dem 2ten u. Innocenz dem 8ten. 6. mit *Venedig* mehrere z. B. unter Julius dem 3ten 1551 u. Klemens dem 8ten 1569. 7. mit *Neapel* unter Benedikt dem 14ten 1741. 8. mit *Savoyen* oder *Sardinien* unter Benedikt dem 14ten 1742, beſtätigt unter Klemens dem 13ten 1763 u. Klemens dem 14ten 1769.

Das achtzehnte Hauptstück.

Sardinien.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

Grösse, nach den *Graden* des Aequators, die Staaten auf dem festen Lande zwischen 43 u. 46, u. die Insel Sardinien zwischen 38 u. 42; nach dem *Flächeninhalt* ungefähr 1250 QM., wovon 440 auf Sardinien gerechnet werden.

2. *Gränzen.* Gegen *Mitternacht* die Schweitz; gegen *Morgen* Mayland; gegen *Mittag* das mittelländische Meer u. Genua; gegen *Abend* Frankreich. Die Insel Sardinien liegt unterhalb der Insel Corsica im mittell. Meere.

3. *Eintheilung.* 1) das Herzogthum *Savoyen* besteht aus folgenden Landschaften: a) dem Herzogth. *Ciablese* (franz. *Chablais*); b) der Freyherrschaft *Faucigny*; c) dem Herzogth. *Genevese* (franz. *Genevois*); d) dem eigentlichen *Savoyen* (wo die Hauptstadt des ganzen Landes *Chambery*); e) der Graffch. *Tarantasia*; f) der Graffch. *Moriana* (franz. *Maurienne*). 2) das Fürstenthum *Piemont*, u. zwar a) das eigentliche Fürstenthum *Piemont* mit der Haupt- u. Residenzstadt *Torino* (oder *Turin*); b) die Provinz *Pinerolo*, auch die *piemontischen Thäler* oder schlechthin die *Thäler* genannt; c) das Herzogth. *Aosta*; d) die Graffch. *Nizza*. 3) das Herzogth. *Monferrato* (gewöhnlich *Montferrat*) in das untere u. obere getheilt, mit der Hauptstadt *Casale*; 4) ein Theil des Herzogthums *Mayland*, u. zwar: a) die Landschaften

ten *Alessandria* u. *Valenza;* b) die Landsch. *Lumellina;* c) die Landsch. *Val di Sesia*; d) die Landschaft *Novarese;* e) die Landsch. *Tortonese;* f) die Landsch. *Vigevanasco;* g) ein Theil des Landes *Pavesi;* h) das Gebiet *Bobbio;* i) die Stadt *Novi* u. einige Herrschaften. 5) die Insel u. das Königreich *Sardinien*, das, nach der politischen Eintheilung, besteht: a) aus *Capo Cagliari*, mit der Hauptstadt *Cagliari;* b) aus *Arborea;* c) aus *Lugodoro;* d) aus *Gallura.* Gewöhnlich wird die Insel auch eingetheilt in *Capo di Cagliari* und *Capo di Sassari*, jenes heisst auch manchmal *Capo di Sotto* oder das untere Cap, u. dieses *Capo di Sopra*, das obere Cap. Einige herum liegende kleine Inseln sind bewohnt und gehören auch dazu.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklassen*, die sich nicht wohl unterscheiden lassen: doch bemerkt man in Savoyen teutschen u. französischen u. in Sardinien arabischen u. spanischen, auch wohl corsischen Einfluss.

2. nach ihrer *Anzahl.* Ungefähr 3 Mill. und 2-300,000; wovon auf das feste Land 2 Mill. 700,000 u. auf die Insel 424,000 gerechnet werden. In Turin leben über 90,000 u. in Cagliari 25 bis 26,000 Menschen.

3. nach ihren *Sitten.* Die *Savoyarden* haben den Ruhm fleissiger, ehrlicher und aufrichtiger Leute. Gröstentheils zwar arm, sind sie doch muntern u. frölichen Gemüths. Ein Drittheil der Mannspersonen suchet sein Brod in Frankreich mit Schornsteinfegen u. Schuhputzen, oder ziehet anderwärts mit Murmelthieren herum. Es giebt unter ihnen viele Krüppel u. Ungestal-

tete; besonders haben die Weiber grosse Kröpfe an den Hälsen.

Die *Piemonteser* sind witzig, scharfsinnig u. höflich, aber auch listig u. falsch. Die *Sarden* sind gegen das übrige verfeinerte Europa noch um 3 bis 4 Jahrhunderte zurück. Sie sind roh, ungeschliffen, einfältig u. abergläubisch; dabey faul, arm, hoffärtig, wollüstig u. im höchsten Grade rachgierig; daher Mordthaten sehr gewöhnlich unter ihnen sind.

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* Piemont, Montferrat u. Sardinien haben Ueberfluss an allerley Arten von *Getreide*, auch *Mais* (Meliga); herrliche *Weine*, *Oliven*, *edle Früchte*, *Castanien*, *Maulbeerbäume*, *Reis*, *Hanf u. Flachs*, *Apothekerkräuter*, vortreffliche *Trüffeln* u. *Gartengewächse:* besonders ist Sardinien reich an *Melonen* u. *Mohrenfeigen.* Das *Obst* eben daselbst ist bey weitem nicht von so gutem Geschmacke, wie in Teutschland. Savoyen bringt wenig *Getreide*, u. etwas *Wein* u. *Flachs* hervor: *Holz* aber im Ueberfluss: woran es hingegen in Sard. fehlt.

2. aus dem *Thierreich.* *Hornvieh* überall in Menge: *Schafe* weniger. In Sardinien findet man gute *Pferde* u. den *Mufflone;* in Savoyen schöne *Maulesel;* in Piemont die *Jumarren.* Der *Seidenwurm* ist in Piemont zu Hause. Die durch ihn erzeugte Seide wird wegen ihrer Feinheit u. Stärke für die beste in Italien gehalten. In guten Jahren erzeugt man an 1, 200,000 Pfund. In Sardinien giebt es viele *Bienen.* Zu den wilden Thieren auf dem festen Lande gehören *Bären*, *Wölfe*, *Füchse*, *Murmelthiere*, *Gemsen*, *Steinböcke* u. a. Sardinien hat wenig Pelzthiere u. fast gar keine

keine giftigen Geschöpfe. Von wildem Geflügel giebt es vorzüglich *Fasanen* u. weisse *Rebhüner*. An den sardinischen Küsten ist ein starker *Fisch-* u. *Korallenfang*. *Thunfische*, *Blakfische* u. *Sardellen* sind am ergiebigsten.

3. aus dem *Mineralreich*. In Savoyen findet man *Bergkrystalle* u. in Piemont *Gold*, *Silber*, *Kupfer* u. *Eisen*; aber das Bergwerkswesen wird, wie in ganz Italien, nicht recht behandelt. In Sardinien sind *Silber-* und *Eisenbergwerke*. Dort und auf dem festen Lande giebt es viel *Marmor*, *Alabaster*, *Jaspis*, *Achate* u. *Karniole*. Man gewinnt auch dort sehr viel *Seesalz*; nach einigen Nachrichten auch *Alaun* und *Schwefel*.

IV. Anlage der Länder für ihre Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. In Savoyen gröstentheils unfruchtbar und schwer zu bearbeiten. In Piemont, wo es an Savoyen gränzt, eben so: aber weiter hin desto ergiebiger, selbst in Ansehung der Hügel; im Mayländischen meistens vortrefflich. In Sardinien gröstentheils eben so. Frisch umgebrochene Felder tragen dort zuweilen bis 60fältig. Der gröste Theil Savoyens ist mit *Gebürgen* angefüllt; einige der höchsten sind *les Glacières*, stets mit Schnee u. Eis bedeckt, *les Montagnes maudites* in Faucigny, und unter den ungeheuern Alpengebürgen in Maurienne der *Mont Cenis*, über den der Weg aus Savoyen nach Piemont geht. In Piemont wird der *Rochemelon* für den höchsten unter den italienischen Alpen gehalten, und der Berg *Viso* ist einer der höchsten in Europa. Sardinien ist in manchen Gegenden sehr gebürgig.

2. *Ge-*

2. *Gewässer*, u. zwar: 1) *Flüsse:* in Savoyen sind die vornehmsten: die *Rhone*, die *Arva*, *les Süsses* u. *Sier*, u. der *Isere*. In Piemont: der *Po*, der aus dem Berge Viso entspringt; in ihn ergiessen sich: die *Sesia*, *Doria Baltea* oder *Doire* (ehemals *Druria)*, *Tanaro* u. a. Der *Varo* stürzet sich ins mittelländ. Meer. Im Mayländischen der *Tessino*. In Sard. sind keine beträchtlichen Flüsse, als etwa der *Torres*. 2) *Landseen:* der *Annecy* u. *Bourget* in Savoyen, u. der *Lago Maggiore* mit den borromäischen Inseln im Mayländischen. 3) *mineralische Wasser*, Bäder und Gesundbrunnen. In Savoyen bey *Aix;* in Piemont die *Valderischen* Bäder; in Montferrat bey *Acqui*, in Sardinien zu *Sardara*, *Benetuti* u. *Fordingianu*.

3. *Luft* u. *Witterung*. Der nördliche gebürgige Theil des festen Landes hat einen langen kalten Winter, und der Schnee schmilzt auf den höhern Gebürgen nie: der südliche geniesst ein warmes, gesundes Klima. Auf der Insel brennt die Sonne im Sommer desto heisser, da es gemeinigl. 4 bis 5 Monate lang nicht regnet. Im Oktober beginnt die Hitze sich zu mäsigen; es regnet von Zeit zu Zeit; der Landmann geht an den Ackerbau; mit dem Anfange des Decembers wird das Feld wieder grün; gegen den Februar fangen die Bäume an zu blühen, und es zeigt sich der angenehmste Frühling. Donnerwetter giebt es da wenige. In vielen sumpfigen Gegenden ist die Luft ungesund. Daher, vielleicht auch von der grosen Hitze, entsteht die sogenannte *Intemperie*, die aber von den Insulanern selbst ärger gemacht und gefürchtet wird, als sie wirklich ist. Auch Gegenden, die von Gebürgen so eingeschlossen sind, dass die Winde nicht durchstreichen können, sind ungesund.

V. Kul-

V. Kultur des Bodens.

In Savoyen wird ſie mit auſſerordentlicher Arbeitſamkeit betrieben, auch in den meiſten andern Gegenden des feſten Landes: hingegen auf der Inſel mit ſtinkender Trägheit; groſse Strecken ſehen Einöden ähnlich.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Anſehung der *Viehzucht*, *Fiſcherey* und *Jägerey*. In Savoyen iſt erſtere hin und wieder gut; wie denn die meiſten Ochſen u. Kühe, die man in Piemont und Mayland hat, daher kommen. In Piemont, Montferrat u. Mayland iſt ſie weit beträchtlicher, und es kommen durch ſie groſse Summen ins Land. In Sard. wird ſie ſehr vernachläſſiget, zumal die Hornviehzucht, weil die Ausfuhr verboten iſt; hingegen zieht man viele Schweine, weil ihre Ausfuhr erlaubt iſt. Die vielerley Fiſche in dem Meere fangen Fremde weg.

2. in Anſehung des *Land-* oder *Ackerbaues*, der ebenfalls in Savoyen, wo es ſich nur immer thun läſst, emſig betrieben wird; auch in Piemont: doch wendet man da mehr Mühe auf den Weinbau. In Sard. wird ſowohl der Acker- als Weinbau meiſtens der milden Natur überlaſſen.

3. in Anſeh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*, womit man noch weit zurück iſt. Viele, aber bey weitem nicht alle *Seide* wird verarbeitet, hauptſächlich zu Turin. In Piemont ſind auch verſchiedene Tuch- und andre Wollmanufakturen, wodurch wenigſtens die Armee bekleidet wird. Auch viel Tauwerk wird in Piemont gemacht. In Turin iſt eine Porzellan- u. Fayencefabrik. Man hat auch auf dem feſten Lande

Bren-

Brennereyen für Liqueure, Tabaks- und Kattunmanufakturen. In Sardinien wird alles roh verkauft, und es fehlt oft sogar an Handwerkern.

4. in Ansehung des *Handels.* Er ist ziemlich lebhaft, obgleich das Ufer des festen Landes zu schmal ist, um dem Seehandel Stärke zu geben, u. die Sarden zu träge dazu sind, oder von der Regierung nicht aufgemuntert werden. Die Ausländer bringen daher selbst ihre Waaren nach Nizza, Villa franca, Oneglia, Cagliari, Alghieri, Sassari oder vielmehr Torres, Oristano, Palma, Bosa, Terra nuova u. Tortoli. Die Einwohner fahren nur nach den italienischen und französischen, höchstens spanischen Küsten. Zu Lande handeln sie stark nach Frankreich über Lyon, und nach der Schweitz u. Teutschland über die Berge Cenis und Cimplon.

Importen: Tücher aus England, Frankreich u. Teutschland, besonders von Aachen, u. Halbtücher von Gera; Leinwand aus Frankreich, Holland, Flandern, Schwaben, Schlesien und der Schweitz; baumwollene Waaren aus der Schweitz und aus Rouen; Flanelle von Berlin; Gewürze u. Spezereyen; Bauholz; Eisen u. eiserne Waaren; Kupfer; allerley Krämereyartikel; selbst Seidenwaaren, besonders nach Sardinien; wohin hauptsächlich Franzosen u. Genueser handeln.

Exporten: Korn, Oel, Seide, Reis, Hanf, Limonen, Citronen, Pomeranzen, Anschoven, Sardellen, Thunfische, Wein, lebendiges Vieh, Schaf- und Ochsenhäute, Käse, Salz, Korallen u. s. w.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die Freyhäfen zu Nizza u. Villa franca; auch alle Häfen Sardiniens

dinlens sind Freyhäfen. 2) Konsulen zu Calais, Marocco, Messina, Triest u. anderwärts. 3) die Messe zu Alessandria. 4) die neue Strasse von Turin nach Nizza.

Hindernisse: Uebertriebene Zölle, Despotismus der Regierung, Mangel an Præmien und Handelsgesellschaften u. dgl.

* *Münzwesen.* Alles Geld wird zu Turin geprägt. Die vornehmste *Rechnungsmünze* ist die *Lira*, die in 20 Soldi; jeder Soldo aber in 12 *Denari* eingetheilt wird. (Eine Lira ist ungefähr so viel, als 6 Gr. Sächs. oder 27 Kreutzer Rhein.) *Wirkliche* Münzen in *Golde:* Ganze, halbe und viertels *Doppien* zu 24, 12 u. 6 Liren; in *Silber:* Ganze, halbe, viertels u. achtels *Scudi* zu 6, 3, 1½ u. ¾ Lire. Im J. 1786 erhielt das Münzwesen eine etwas andre Gestalt durch einen Tariff, der ganz nach dem neuen französischen Münzedikt eingerichtet ist. Es wurden neue Doppien geschlagen, die eben so viel, als die alten, gelten, aber geringhaltiger u. leichter sind, um so den neuen leichten Louis neuf die Waage zu halten. In *Sardinien* besonders hat man in *Golde: Carlini* zu 25 Lire (auch halbe) und *Doppietten* zu 5 L. in *Silber: Scudi* zu 2 L. 10 Soldi (auch halbe und viertels Scudi), *Liren* zu 20 Soldi oder 4 Reali; ein *Reale* hat 5 Soldi, und 1 Soldo 6 *Cagliaresi* oder 12 *Denari.* Von ausländischen Sorten sind auf dem festen Lande hauptsächlich französische und spanische gäng u. gäbe; u. auf der Insel spanische, portugiesische u. päpstliche.

Gewicht. Gold und Silber werden nach *Marken* gewogen, auf deren jede 8 *Unzen* gehen; eine Unze hat 24 *Denari,* 1 Denaro 24 *Grän,* u. 1 Grän 24 *Granotini.* Das Handelsgewicht ist *Rubbio,* worauf 25 *Pfund* gehen. Ein Pfund ist so viel als 1½ *Mark* u. hat also 12 *Unzen,* die hernach weiter so, wie bey dem Goldgewicht, eingetheilt werden.

Maas. Das Getreide wird nach *Säcken* gemessen. 1 *Sacco* hat 3 *Staia,* 1 Staio 2 *Mines* und 1 Mine 8 *Coppali.* Das Weinmaas heist *Brenta,* worauf 6 *Rubbi* gehen. 1 Rubbio Wein wiegt 25 Pfund und enthält 6 *Pinten.* Das Oel wird nach dem Gewicht

wicht verkauft, den Rubbio zu 25 Pfund gerechnet. Das Ellenmaas in Piemont heißt *Raso*. Man hat auch in Turin ein Fußmaas, und da verhält sich der *Turiner Fuß* zu der dortigen Elle, wie 1432 zu 2674.

5. In Anseh. der *Religion*. *Herrschend* ist die *römisch-katholische*, mit so viel Aberglauben, Bigotterie und seltsamen Cærimonien, besonders in Sardinien, verbrämt, daß selbst Katholiken andrer Länder einen Greuel daran finden. Die *Inquisition* zu Turin ist aber doch nicht streng und der weltlichen Macht untergeordnet. Die *Gewalt des Papstes* ist, zu Folge des 1727 zu Stande gebrachten *Konkordats*, sehr eingeschränkt.

Geduldet werden die in den Thälern Lucerne, Peyrouse u. S. Martin wohnenden *Waldenser*, deren Zahl sich ungefähr auf 20,000 belauft. Auch *Juden*, deren in Turin allein bey 8000 seyn sollen.

Die *Geistlichkeit* ist zahlreich, aber nur mittelmäßig wohlhabend. Die Weltgeistlichkeit stehet unter 5 *Erzbischöffen* zu Turin, Monstiers, Cagliari, Oristano u. Sassari, und unter 26 *Bischöffen*. Die Zahl der *Ordensgeistlichen* beyderley Geschlechts ist sehr groß. Man findet 50 Abbteyen in allen Provinzen. Den 3ten Theil der Einkünfte der Klerisey kann der König mit Abgaben belegen, u. von allen beweglichen u. unbeweglichen nach 1600 erworbenen Gütern müssen die Klöster alle bürgerliche Abgaben tragen. Der König hat das Ernennungsrecht zu allen geistlichen Pfründen. Alle Civil- u. Kriminalprozesse der Geistlichen werden vor weltlichen Gerichien geführt: doch haben die Kirchen noch eine Lokalimmunität.

6. in

6. in Ansehung der *Wissenschaften* u. *schönen Künste.* Obgleich die Denk- und Preſsfreyheit unter der Strenge der Censur sehr leidet; so werden doch gewisse Theile der Gelehrsamkeit durch geschickte Männer gepflegt und vervollkommnet, nämlich die schönen, mathematischen, physikalischen u. historischen Wissenschaften; so auch, jedoch mit minderem Eifer, die schönen Künste: hingegen liegen spekulativische Philosophie u. Theologie noch immer im scholastischen Sauerteige. Turin ist der Hauptsitz der Gelehrsamkeit. In Sard. heiſst schon derjenige, der lesen und schreiben kann, ein Gelehrter (*Letterato*).

Eigene Anstalten zum Behuf der Wiss. und Künste: 1) die *öffentliche königl. Gesellschaft der Wissenschaften* zu Turin. 2) die *Akademie der Mahler- und Bildhauerkunst* eben daselbst. 3) die *Universität* zu Turin, der Mittelpunkt aller auf dem festen Lande befindlichen öffentlichen und weltl. Erziehungsanstalten; welches alles regiert wird durch den *Magistrato della Riforma.* 4) die beyden *Universitäten* zu Cagliari u. Sassari in Sardinien. 5) die bischöfflichen *Seminarien* u. *Klosterschulen.*

Von *Bibliotheken* sind nur die königliche u. die Universitätsbibliothek zu Turin als vorzüglich bekannt. Auſser den *Buchdruckereyen* zu Turin giebt es sonst keine von Belang. In Sard. ist erst in der neuern Zeit eine zu Cagliari und eine zu Sassari angelegt worden.

Zum Vortheil der *Künste* dienet die königl. Gemähldegallerie, die Antiquitätensammlung u. das Münzkabinet zu Turin.

7. in Anseh. des *Adels.* Er lebt sehr unter dem Druck u. ist ganz von der Krone abhängig. Seine Zahl wird durch die Menge neuen Adels,

den der König ſchaffet, ſehr vermehrt. Die Titel *Principe*, *Duca*, *Conte*, *Marcheſe*, *Barone* haften auf den Gütern u. werden mit ihnen erkauft. Jetzt ſind alle Lehen Majorate.

8. In Anſeh. der *Bürger* u. *Städte.* Erſtere ſind auf dem feſten Lande wohlhabend, ohne reich zu ſeyn. Ihre Freyheiten ſind nicht groſs.

9. in Anſch. der *Bauern* u. *Dörfer.* Erſtere ſind 1762 von der Leibeigenſchaft befreyt worden: doch drückt ſie noch die unentgeldliche Wegbeſſerung. In Savoyen u. Sardinien ſind ſie ſehr arm, wohlhabender in Piemont.

VII. Grundgeſetze oder Grundverträge.

Es ſind keine vorhanden, weil die Länder, aus denen der Staat beſteht, allmählig zuſammengekommen ſind.

VIII. Regierungsform.

Sie iſt *uneingeſchränkt monarchiſch.*

IX. Oberſte Gewalt.

Steht einzig beym *König;* er allein hat die geſetzgebende u. geſetzverwaltende Macht in Händen, u. es ſind gar keine Reichsſtände da. Der Adel ſowohl als die Geiſtlichkeit ſind ganz von ihm abhängig.

X. Thronfolge.

Sie iſt *erblich*, aber nur in der männlichen Linie. Die verwittwete Königin iſt *Regentin* während der Minderjährigkeit. Die *Krönung* iſt nicht gewöhnlich.

* Der *Thronfolger* heiſt jetzt *Prinz von Piemont.* Die übrigen Prinzen führen Titel von Herzogthümern u. Grafſchaften des Staats.

XI. Ti-

XI. Titel.

König von Sardinien, Cypern u. Jerusalem, Herzog von Savoyen, Montferrat, Chablais, Aosta u. Genevois, Fürst von Piemont u. Oneglia, Marquis von Italien, Saluzzo, Susa, Ivrea, Ceva, Maro, Oristan u. Sezane, Graf von Maurienne, Genf, Nizza, Asti, Alessandria, Tende, Goclan und Romont, Freyherr von Vaud u. Faucigny, Herr von Vercelli, Pignerol, Tarentaise, Lomellino u. Val de Sesia; Fürst u. beständiger Vicarius des heil. röm. Reichs in Italien.

XII. Wappen.

Ein quadrirter Schild mit einer Spitze, Mittelschilde und Herzschilde. Das 1ste Feld enthält in 4 Abtheilungen: 1) ein gold. Krückenkreutz u. 4 kleine Kreutze im silb. Felde wegen Jerusalem; 2) einen rothen Löwen in einem 10fach blau und silbergetheilten Felde wegen Cypern (eigentl. das Lüsignanische Familienwappen); 3) einen rothen Löwen im gold. Felde wegen Armenien; 4) einen rothen Löwen im silb. Felde wegen Luxenburg, oder, wie andre meynen, wegen Cypern. Im 2ten Felde sind in 3 Abtheilungen: 1) ein silb. springendes Füllen im rothen Felde wegen des Herzogthums Niedersachsen; 2) ein schräg stehender Rautenkranz in einem 10fach schwarz und goldgetheilten Felde wegen des Herzogthums Obersachsen; 3) 3 rothe Schröterhörner im silb. Felde wegen des Herzogth. Engern. Im 3ten Felde ist: 1) ein schwarzer Löwe im silbernen mit schwarzen Schildlein besäeten Felde wegen Chablais; 2) ein silb. Löwe im schwarzen Felde wegen Aosta. Das 4te Feld enthält: 1) ein gold- und blaues Schachbret wegen Genevois; 2) ein rothes Schild-

haupt im silb. Felde wegen Montferrat. In der gold. Spitze ist ein schwarzer Adler wegen Maurienne. Der Mittelschild hat ein rothes Kreutz mit 4 in dessen Winkeln stehenden Mohrenköpfen im silb. Felde wegen Sardinien. Im Herzschilde befindet sich ein silb. Kreutz im rothen Felde wegen Savoyen. Das Ganze decket eine königl. Krone, und ein königl. Mantel umgiebt es.

XIII. Hofstaat.

Er ist nicht sehr prächtig. An der Spitze des geistlichen Departements steht der *Großalmosenier*, gewöhnlich der Erzbischoff zu Turin, der verschiedene Almoseniere unter sich hat. Dem weltlichen Departement sind vorgesetzt: der Oberstkammerherr *(Gran Ciamberlano)*, der *Obristhofmeister (Gran Maestro della real Casa)*, der *Oberschwerdträger (Grande scudiere)*, der *Oberkleiderverwahrer (Gran Maestro della Guarda roba)*, der *Oberjägermeister (Gran Cacciatore e Governatore della Veneria reale)* u. s. w.

* Die Königin, wie auch die Prinzen u. Prinzessinnen haben, jedes seinen eigenen Hofstaat.

XIV. Ritterorden.

1. *della Santa Annunciata.*
2. *de' SS. Maurizio e Lazaro.*

XV. Regierungs- und Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath*, der jetzt aus 7 *Staatsministern* und 3 *Staatssekretarien* besteht. Der erste von letzteren besorget das Departement der auswärtigen Angelegenheiten, der 2te dasjenige

jenige der innern Angelegenheiten, und der 3te das Kriegsdepartement.

Der *höchste königl. Rath von Sardinien* hat zu Turin seinen Sitz u. besteht aus einem Præsidenten, 2 Regenten oder Senatoren, 1 Fiskal und 1 Sekretar.

Die *königl. Audienz* zu Cagliari ist in den Civil- und Kriminal-Saal abgetheilt, u. hat einen Regenten u. verschiedene Richter.

Die *königl. apostolische Kanzley* schlichtet Streitigkeiten über die kirchliche und königl. Gerichtsbarkeit.

Die *königl. allgemeine Intendenza* zu Cagliari, die über das Finanzwesen der Insel wachet.

Das *königl. Gouvernement* zu Sassari.

Die *große Kanzley* besteht aus dem ersten Staatsrath u. Referendarius, gewissen Staatsräthen, gewissen Referendarien und 1 Sekretar.

Der *königl. Rath von Savoyen* zu Chambery, der aus 2 Klassen besteht, deren jede ihren Præsidenten, ihre Räthe und mehrere Subalternen hat.

Der *königl. Rath zu Turin* besteht aus 2 Civilklassen und 1 Kriminalklasse, wovon jede mit einem Præsidenten u. verschiedenen Räthen besetzt ist.

Die *königl. Finanzkammer.*

Der *königl. Rath zu Nizza.*

Das *Polizeygericht (Ufficio del Vicariato)* zu Turin.

Die *Generalintendenza*, unter welcher die besondern Intendenzen für Savoyen, Piemont, Montferrat und Mayland stehen.

Sardinien wird von einem *Viceré*, mit ziemlich grosser Gewalt, regieret.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

Sie stehen gröſstentheils in dem 1770 bekannt gemachten Gesetzbuch, *Corpus Carolinum* genannt (*Leggi e Constituzioni di S. M.* Torino. II Voll. in 4.). Das römische Recht liegt dabey zum Grunde. Der König macht aber nach Gutdünken Abänderungen darinn u. neue Verordnungen, wodurch solche, die in dem Gesetzbuch stehen, aufgehoben werden.

2. *Gerichte.*

Die *Untergerichte* werden zum Theil von den Besitzern der Güter besetzt. Für die *Obergerichte* ernennet die Mitglieder der König allein. Die Vorsteher der Untergerichte haben die Titel: *Giudice, Podestà, Consultore, Capo* u. s. w.

Appellationsgerichte sind: der königl. Rath zu Turin, der königl. Rath von Savoyen, der königl. Rath zu Nizza, die königl. Audienz zu Cagliari, das Gouvernement zu Saſſari (s. Nr. XV). In gewiſſen Streitigkeiten wird an die groſse Kanzley appellirt. Von allen diesen Gerichten geht die letzte Appellation an den höchsten königl. Rath zu Turin.

Durch alle diese Tribunalien wird nicht verhütet, daſs nicht viele, oft sehr auffallende Ungerechtigkeiten begangen werden sollten. Gewöhnlich behält der Geringere und Dürftige gegen den Höhern und Reichen Unrecht, wenn er auch das entscheidendste Recht vor sich hat.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* sind, nach dem Verhältniſs der Gröſse und Beschaffenheit der Länder, beträcht-

beträchtlich. Man berechnet sie wahrscheinlich auf 20 Mill. Liren oder 5 Mill. Thaler Sächs. Andre sprechen von 22 — 23 Mill. L. Sie werden gehoben: 1) aus den königl. Domainen, die durch den Rückfall von Lehen vermehrt werden; 2) aus den Regalien, schweren Zöllen, Münzen, Posten, Holzungen u. s. w. 3) durch die Abgaben, als: Debitura regia, nämlich Grundstücksteuer, Testatico, Gioatico; ferner durch den Stempel, durch die Grassina, durch die ausserordentliche Auflage seit 1748 u. a. (Die ehemahlige harte Salzsteuer ward 1791 aufgehoben). 4) durch den ausscliessslichen Tabakshandel; 5) durch das Lotto u. s. w. Die sehr hochgetriebenen Auflagen sind verpachtet, nicht aber der Tabakshandel. Aus Sardinien erhält der König, nach Abzug aller auf die Insel zu verwendenden Kosten, ungefähr 228,000 Lire.

Die *Ausgaben* sollen sich einigen Nachrichten zu Folge nur auf 17 Mill. Lire belaufen: nach andern sollen sie die Einnahme übersteigen; vielleicht wegen der *Staatsschulden*, deren Zinsen über 4 Mill. fressen sollen.

Die höchste Verwaltung des Finanzwesens hat ein *Intendente generale delle real case e consiglio di finanze*, und ein *Viceintendente*. In Sardinien sind ein *Uffizio delle real intendenza generale* u. andre Finanzkollegien.

XVIII. Kriegswesen.

1) *Landmacht.*

1. *in Ansehung der Zahl und Arten der Truppen.* Die regulairen bestehen aus folgenden: a) *Garden*, nämlich: *Guardie del corpo di S. M.* — *Suizzere.* — *Guardie della Porta.* — *Guardie del Viceré.*

b) *Infanterie:* 14 Regimenter, von denen das erste den Titel *Guardie* führet. 3 davon bestehen aus Schweitzern. c) *Kavallerie:* 4 Regimenter Reuterey und 6 Regimenter Dragoner. d) 1 Bataillon *Seetruppen.* e) 1 *Legion leichter Truppen.* f) 1 *Legion di Campamenti.* g) einige *Freykompagnien.* h) *Artillerie*, bestehend aus 1 Corpo reale d'Artiglieria, Artiglieria de Bataglioni und 1 Corps Ingenieure. Zusammen 20 — 22000 Mann. Hierzu noch 12 Regimenter Provinzialmilitz, die etwa 6000 M. ausmachen, u. ein Corps Invaliden. Der Generale u. andrer hohen Officiere sind unverhältnissmässig viele. Ueber das ganze Heer ist ein *Generalinspektor* gesetzt und einige Generallieutenante sind *Inspektoren.*

2. *in Ansehung der Unterhaltung.* Sie soll bey 14 Mill. Lire kosten.

3. *in Ansehung der Festungen*, deren auf dem festen Lande 51 seyn sollen, die ihre *Governatori, Comandanti* oder *Maggiori* haben. Die Citadelle bey Turin ist die Hauptfestung.

2) *Seemacht.*

Ist ganz unbedeutend, indem sie kaum aus 10 kleinen Kriegsschiffen bestehen soll.

Das ganze Kriegswesen steht unter dem No. XV erwähnten *Kriegssekretar.* Jede Provinz hat ein *Uditorato generale di guerra.*

XIX. Politisches Verhältniss.

Sardinien gehört unter die kleinern Staaten. Indessen giebt doch die Lage des festen Landes seinem Besitzer den Schlüssel von Italien u. sein Bey-

Beytritt iſt in einem Kriege von groſser Wichtigkeit für jede Partey. So lang alſo Oeſtreich und Frankreich in Italien Krieg führten, ſuchten beyde den Beyſtand des Hauſes Savoyen. Dem klugen Gebrauche, den dieſes davon machte, hat es ſeine Vergröſſerung zu danken. Genua iſt ein zu unbedeutender Nachbar, als daſs Sardinien auf ihn achten müſste. Mit den bourboniſchen Häuſern und mit Oeſtreich ſcheint es jetzt in gutem Vernehmen zu ſtehen.

Wie ſehr die innere Stärke dieſes Staats vermehrt werden könnte, erhellet zum Theil ſchon aus den vorherigen Nummern, beſonders aus Nr. VI.

Die vornehmſten *Verträge* ſind: mit *Oeſtreich* 1718, 1736, 1743; mit *Frankreich* 1696, 1713, 1748, 1763; mit *Spanien* 1713 und 1763.

Das neunzehnte Hauptstück.

Portugal.

I. Grösse, Gränzen und Eintheilung.

1.

G*rösse*, nach den *Graden* des Aequators zwischen 37 u. 42; nach dem *Flächeninhalt* 1896 QM. (2730 portug. QM. deren 36 so viel sind, als 25 teutsche).

2. *Gränzen*: Gegen *Mitternacht* u. *Morgen* Spanien; gegen *Mittag* u. *Abend* das atlantische Meer.

3. *Eintheilung* in *Haupt*- u. *Nebenländer*.

Hauptland. Besteht aus 6 Provinzen, wovon 3 nördlich liegen: 1) *Entre Douro e Minho*; 2) *Traz os Montes*; 3) *Beira*; u. 3 südlich: 4) *Estremadura* mit der Hauptstadt *Lisboa* oder *Lissabon*; 5) *Alemtejo*; 6) *Algarve*, mit dem Titel eines Königreichs. Es sind darinn 19 grosse u. 530 kleine Städte u. Flecken.

Nebenländer: 1) *im atlantischen Meere*:

a) die 9 *Azorischen Inseln*, worunter *Tercera* die vornehmste ist. Sie sind zwar nicht besonders einträglich, aber zur Communication mit Brasilien sehr nützlich. Sie führen Wein, Korn, auch Flachs u. Leinwand aus. Es sollen 142,000 Menschen darauf wohnen.

b) die Insel *Madeira*, die von einigen zu den canarischen Inseln gerechnet wird. Sie liefert allerley frische u. eingemachte Orangenfrüchte und vortrefflichen Wein. Die ehemals so berühm-

rühmten Zuckerplantagen geben, seit dem verbesserten Anbau Brasiliens, keinen Gewinn mehr, werden auch nicht mehr bearbeitet. Zu Madeira rechnet man auch die kleine Insel *Porto Santo.* Auf dieser wohnen ungefähr 700, auf jener 64,000 Menschen.

c) die 10 *Inseln des grünen Vorgebürges* oder die *Capverdischen Inseln*, die eine grosse Menge Salz u. viele Ziegenhäute, nebst etwas Baumwolle u. Schildkröten, liefern: übrigens aber wegen des Wassermangels, ungewöhnlicher Dürre u. der schweren Bedrückung der Einwohner, unfruchtbar, wenig bevölkert u. äusserst dürftig sind. *S. Yago*, die vornehmste, wird häufig von europäischen Ostindienfahrern besucht. Der Menschen auf allen diesen Inseln mögen etwa 15,000 seyn.

2) in *Afrika*, u. zwar im *westlichen* Theile (denn im nördlichen besitzt Portugal seit 1769 nichts mehr): *Cacheo (Cachaux)* am Fluss S. Domingo, u. die Insel *Bissago* zwischen den Flüssen Gambia u. Sierra Leone, nebst einem Paar kleinen Forts in Guinea. Ferner sind die Portugiesen Meister der südwestlichen Küste von *Fernando del Po* an bis zu *Capo negro;* sie besitzen dort theils einige Städte u. Festungen an der Küste u. selbst im Lande von Congo u. Angola; besonders die *Prinzeninsel (do Principe)*, die Inseln *S. Thomas* u. *Ascension*, die Stadt *Salvador*, den Seehafen *Loanda de San Paulo*, u. die Festung *Punta de Palmeirinho.* Diese Besitzungen stehen unter 3 Befehlshabern, dem Gouverneur u. Generalkapitain von Angola, dem Gouverneur von Benguela u. dem Gouv. der Prinzen- u. Thomasinsel.

Auf

Auf der *südöstlichen Küste*, so weit sie von fremden Schiffen besucht wird, haben sie, mit Ausschluss aller andern Europäer, die Oberherrschaft. Ihr Handel dahin hat sich aber sehr vermindert, u. aus vielen ihrer alten Besitzungen sind sie längst durch die Eingebohrnen verjagt, wie schon 1698 aus Mombaza. Noch gehört ihnen: die Insel *Mozambique*, mit einem sehr festen Seehafen, die aber Wassermangel leidet u. so wenig Lebensmittel hervorbringt, dass solche von Madagascar geholt werden müssen; ferner das Gebiet der *Flüsse von Seña (Governo dos Rios de Seña)* ein ziemlicher Strich Landes an dem grossen Fluss *Zambesi*, den der Negerfürst von Monomotapa an Portugal schon längst abgetreten hat. Die Portugiesen, die sich immer weiter Landeinwärts unter den Negern ausbreiten, haben dort verschiedene Festungen, von denen *Seña* die vornehmste ist, u. Missionen. Mozambique erhält von Seña die meisten Neger-Sklaven.

3) in *Asia:* verschiedene Oerter in Guzuratte u. auf der Marattenküste, hauptsächlich *Diu*, *Daman* u. *Goa*, wo aber die Maratten und Tippo Saheb gefährliche Nachbaren sind; nebst *Macao* auf der sinesischen Insel gleiches Namens. Ferner haben sie einen Theil der Insel *Timor* inne, wo *Dilil* ihr Hauptort ist; auch die nördlicher liegende Insel *Solor* rechnen sie zu ihrem Gebiet, wenn gleich die Holländer sie besetzt halten. Endlich in Bengalen die Faktorey *Bandel* am Hooglyfluss.

Diese geringen Ueberbleibsel der portugiesischen Herrschaft in Asien sind doch in 9 Gouvernements eingetheilt: 1) *Capitania general do Estado da India* (Goa); 2) *Provincia de Bardez;*

3) *Prov.*

3) *Prov. de Salsete;* 4) *Prov. de Cancona e Sambaulim;* 5) *Praça de Daman;* 6) *Praça de Dio;* 7) *Ilhas de Timor e Solor;* 8) *Ilha de Anjeriva;* 9) *Cidade de Nome de Deos de Macao.* Die dortigen Befehlshaber heissen bald General, bald Gouverneur oder Kommendant.

4) in *Amerika*, u. zwar in dessen südlichem Theile, besitzt Portugal *Brasilien;* u. seit dem Vergleich mit Spanien von 1778, ein Stück von Guiana, das südöstliche Perù, u. ein Stück vom östlichen Paraguay, nämlich: *Guiana* über dem Maranhão oder Amazonenflusse bis an das Nord-Cap; u. einen Theil von *Paraguay* bis an den Fluss de Prata oder da Plata.

Diesen Landschaften zusammen, die vor dem Frieden mit Spanien 1778 nach der Länge des Ufers bey 500 teutsche Meilen betrugen, haben die Portugiesen den allgemeinen Namen *Brasilien* beygelegt. Alles ist in folgende 9 Provinzen, die sie *Capitaneas* oder Landshauptmannschaften nennen, eingetheilt: 1) *Para* oder Gross-Para; 2) *Maranhão* oder S. Luis de Maranham; 3) *Pernambuco;* 4) *Bahia* oder Bahia de todos oz Santos; 5) *Rio Janeiro*; 6) *S. Paulo*; 7) *Goyaz;* 8) *Mato grosso*; 9) *Minas geraes.* Die Menschenzahl wird auf 802,000 geschätzt, worunter ungefähr 176,000 Weisse, 348000 Neger u. Mulatten, u. 278,000 Eingebohrne sind.

* Jeder Oberbefehlshaber in diesen Provinzen führt den Titel *Generalkapitain:* der von Rio Janeiro aber auch den Titel *Vicekönig.* Von einigen dependiren Unterbefehlshaber, die ansehnliche Provinzen unter ihrer besondern Aufsicht haben.

Für die dortige Rechtspflege ist Brasilien in folgende *Comarcas* vertheilt: *Bahia del Norte, Bahia*

hia do Sud, *Ceara* (Siara), *Eſpirito Santo*, *Goyaz*, *Ilheos*, *Maranhon*, *Mato groſſo*, *Para*, *Parayba*. *Pernambuco*, *Piauhi*, *Porto ſeguro*, *Rio dos Mortes*, *Rio de Janeiro*, *Sabara*, *S. Paulo*, *Sergippe del Rei*, *Serro Frio*, *Villa rica*.

* Aus dieſem reichen Lande ziehen die Portugieſen: *Gold*, neuerlich auch *Silber*, *Diamanten*, *Zucker*, *Taback*, *Viehhäute*, *Braſilien*- u. andres *Färbe*-*Räucher*- u. *Bauholz*, *Kaffee*, *Kakao*, *Zimmt* (Cravo), auch etwas *Indigo*, *Baumwolle*, die im Handel viel höher, als diejenige von den weſtindiſchen Zuckerinſeln, geſchätzt wird, *Reis* u. *Piment* oder Nelkenpfeffer, nebſt einigen *Balſamen* u. andern Apothekerwaaren, ſonderlich dem Balſam *Copaiva*, u. die *Ipecacuanha*, wie auch verſchiedene *Edelſteine*, beſonders *Topaſen*; vielleicht auch bald *Cochenille*. Zugleich wird an den Küſten ein ziemlich anſehnlicher *Wallfiſchfang* getrieben.

** Die vornehmſten *Handelsplätze* ſind: *San Salvador* an der Bahia de todos oz Santos, *Rio Janeiro*, der Sitz des Vicekönigs, *Olinda* in der Provinz Pernambuco, u. *Para* am Ausfluſſe des Maranhão.

II. Bewohner.

1. nach den *Völkerklaſſen*. Sie ſind mit den Spaniern von einerley Abſtammung, folglich Amalgama von teutſchen, jüdiſchen u. arabiſchen Geblüt.

2. nach ihrer *Anzahl*. Nach der neueſten Berechnung wahrſcheinlich über 3 Mill. Auf die Hauptſtadt kommen davon vielleicht 190,000.

3. nach ihren *Sitten*. Gröſtentheils ſpaniſch: doch ſo, daſs die Portugieſen ihre Nachbaren in den böſen Eigenſchaften übertreffen, u. in den guten ihnen nicht gleich kommen. Beſonders iſt der Müſsiggang u. der Hang zur Betteley unter dem gemeinen Volke unglaublich groſs.

III. Na-

III. Naturprodukte.

1. aus dem *Pflanzenreich.* *Getreide* nicht genug, obgleich in der neuern Zeit mehr, als ehedem. *Wein* in Ueberflufs u. meiftens in vorzüglicher Güte, nur dafs er durch die verkehrte Behandlung mehr verliert, als gewinnt. *Olivenöl* hat daffelbe Schickfal; die daraus verfertigte weiffe *Seife* ift fehr beliebt. *Edle Früchte* u. faft alle *Obftarten.* Viele *Maulbeerbäume*, *Korkbäume*, *Färber* - oder *Gärberbäume* (davon der *Sumach*), *Cypreffen*, *Palmbäume*, *Granat* - u. *Lorbeerbäume*, *Rofsmarin* u. f. w. Viel *Anis* u. einige Apothekerkräuter. *Gartenfrüchte* nicht hinreichend. *Flachs* u. *Hanf* viel zu wenig. *Trüffeln* u. f. w.

2. aus dem *Thierreich.* *Hornvieh* nicht genug, aber mehr *Schafe*, deren *Wolle* zum Theil fo fein ift, dafs fie der beften fpanifchen nahe kommt: noch wird aber nicht fo viel gewonnen, um den Staat damit zu verforgen. An *Pferden* zeigt fich Mangel, weil man mehr *Efel* u. *Maulthiere* zieht. Das *Schweinfleifch* wird als fehr fchmackhaft gerühmt. Den *Bienen* nimmt man köftlichen *Honig* u. fehr viel *Wachs* ab, aber doch von letzterm nicht fo viel, als man bedarf. Der *Seidenwürmer* könnten bey dem herrlichen Klima und bey der Menge von Maulbeerbäumen weit mehr feyn. An *Wildprät* u. *Geflügel* fehlt es nicht. Das atlantifche Meer u. die vielen Flüffe bieten einen reichen Vorrath von mancherley *Fifchen* dar, als: *Lachfe*, *Schollen*, *Schleyen*, *Lampreten*, *Goldfifche*, *Thonfifche*, *Barben*, *Sardellen*, *Störe*, *Meer* - und *Flußaale*, *Forellen*, *Karpen*, *Hummer*, *Auftern* u. f. f.

3. aus dem *Mineralreich.* Es finden fich alle *Metalle*, befonders in den nördlichen Gebürgen: aber

aber man fördert sie mit Fleiss nicht zu Tage: doch wäscht man etwas Gold. Es sind auch einige Eisenbergwerke u. ein Kupferbergwerk zu Anduros im Gange. *Edelsteine* findet man hier u. da, als: *Türkisse*, *Hyacinthe*, *Amethyste*; auch *Krystalle*, *Agathe*, *Magnete*. Vorzüglich reich ist das Land an vortrefflichen *Marmor* und *Mühlsteinen*. *Seesalz* wird ausserordentlich viel gewonnen; das weisseste bey S. Ubes.

IV. Anlage des Landes für seine Produkte.

1. *Erde* oder *Boden*. Gröstentheils sehr fruchtbar; am allerfruchtbarsten in Estremadura. Die Gegenden um den Berg Estrella in Beira und um Ourique in Alemtejo sind ihrer Fettigkeit wegen berühmt. Die meisten Provinzen sind sehr *bergigt*: nur Alemtejo hat einige grosse Ebenen. Die grossen Aeste der pyrenäischen Gebürge, die sich durch ganz Spanien ausbreiten, erstrecken sich zum Theil bis in Portugal u. bilden dort verschiedene neue Ketten von Bergen, z. B. *Estrella*, *Marom*, *Cintra*, *Bola*, *Lomba*, *Alcova*, *Tagro*, *Monchique*, das Vorgebürge *S. Vincent*.

2. *Gewässer*. Ausser dem atlantischen Meere: 1) *Flüsse*, dergleichen es viele grosse und kleine giebt. Sie werden aber nicht durch den Fleiss der Einwohner aufs nützlichste geleitet, gereichen also nur der Provinz Entre Minho e Duero zum Nutzen, dem grösten Theil der übrigen aber zum Schaden, und Alemtejo ist bey seinen vielen Flüssen u. Quellen ein theils dürres, theils morastiges u. sehr ungesundes Land. Die grössern Flüsse sind: *Minho*, *Lima*, *Cavado*, *Duero*, *Tejo*, *Guadiana* u. *Mondego*. Die wenigsten sind

schiffbar,

schiffbar, weil selbst die gröſten im Sommer versiegen. 2) *mineralische Wasser*, Bäder u. Gesundbrunnen, deren es viele giebt; am berühmtesten sind die Bäder zu *Caldas* u. *Leiria* in Estremadura.

3. *Luft* u. *Witterung*. Warm, aber durch die Seewinde sehr gemäſsigt: doch ist unter den Landschaften ein Unterschied. Die nördlichen erfahren eine etwas beschwerliche Kälte im Winter, obgleich dieser fast nur in vielen Regen besteht, u. die südlichen im Sommer eine etwas starke Hitze: doch ist sowohl der Winter als der Sommer ganz erträglich, weil im letzten die Westwinde von der See her wehen u. das Land abkühlen. Die beste Luft athmet man um Cintra; man genieſst dort einer angenehmen Kühlung, wenn es in Lissabon zum Ersticken heis ist.

V. Kultur des Bodens.

In den nördlichen Provinzen lobenswürdiger, als in den südlichen.

VI. Lebensarten und Gattungen der Bewohner.

1. in Ansehung der *Viehzucht*, *Fischerey*. u. *Jägerey*. Alles sehr läſsig! Das Reich könnte von allen diesen Nahrungszweigen Ueberfluſs genieſsen, wenn mehr Thätigkeit unter der Nation herrschte: da aber diese fehlt, so muſs man alle Jahre groſse Summen an Ausländer bezahlen; z. B. für Fische, die man selbst überflüſsig um u. neben sich hat, ohne sie zu fangen, jährlich ungefähr eine Mill. Crusaden.

2. in Anseh. des *Land-* oder *Ackerbaues*. Eben so. Man rechnet, daſs zum Unterhalt des

Reichs wenigſtens 616,000 Feldarbeiter nöthig ſind, daſs aber an dieſer Zahl mehr als ein Drittheil fehlt, obgleich ein groſser Theil armer benachbarter Gallicier herüber kommt u. in manchen Provinzen die Aecker beſtellt. Der Urſachen dieſer Vernachläſsigung ſind mehrere, z. B. Volksmangel auf dem platten Lande, Faulheit des vorhandenen Volkes, natürliche Beſchaffenheit vieler Gegenden, die übertriebene Menge der Feſt- u. Feyertage. Man glaubt, daſs das Reich jährlich für 4 Mill. Cruſaden fremdes Getreide brauche.

3. in Anſeh. der *Fabriken* u. *Manufakturen*. Unter der vorigen u. jetzigen Regierung iſt in dieſem Stücke viel geſchehen, aber bey weitem noch nicht ſo viel, daſs man fremder Fabrikate entbehren könnte. Die *Leinwandmanuf.* vermehren ſich. *Wollenwaaren* werden in Covilhão u. Portalegre ſchon in Menge gemacht; u. die *Seidenman.* in der Provinz Traz os montes, beſonders in der Stadt Braganza, beſchäftigen viele Hände, u. verarbeiten einheimiſche Seide. In der Nachbarſchaft von Porto giebt es anſehnliche *Hutmanufakturen*, die ſchon nach Braſilien Ausfuhr haben. Seit 1777 ſucht ein *Fabrikenkollegium* (Junta da Adminiſtração das Fabricas do Reyno), das nun mit dem *Oberkommerzkollegium* vereinigt iſt, den Nationalfleiſs auf alle Weiſe zu ermuntern, u. Privatperſonen haben ſich in patriotiſche Geſellſchaften vereinigt, u. auf ihre Koſten Spinn- u. Weberſchulen, nebſt andern Gewerbe u. Induſtrie vermehrenden Anſtalten errichtet.

4. in Anſeh. des *Handels*. Dazu ſind die Portugieſen mehr aufgelegt. Der *einheimiſche* iſt zwar gering; auch beſuchen ſie andre europ. Seehäfen

Seehäfen sehr wenig (doch segeln jetzt immer mehr und mehr portugiesische Schiffe nach der Ostsee), u. die eigentlichen levantischen u. nordafrikanischen Küsten gar nicht: *aber sonst schiffen sie in alle 3 Erdtheile.* So treiben sie Handel mit ihren Inseln im atlantischen Meere: doch ist nur derjenige nach *Madeira* von einiger Erheblichkeit. Was von der afrikanischen Seeküste aussser dem mittelländ. Meere geholt wird, besteht in einer ziemlichen Menge *Goldes*, nebst andern Metallen; ferner, *Negersklaven* (jährlich 15-16,000), *Elfenbein*, *Gummi*, *Cardamom*, *Leder*, *Färbeholz*, *Pfeffer*, u. einigen geringen Waaren. Manche andre, als Indigo, Baumwolle, Reis, könnten auch mit Vortheil von dort geholt werden. In *Asien* treiben die Portugiesen starken Handel von Macao aus nach Sina, Siam, Cochinchina, Manila u. Timor, ja seit 1785 gar nach der nordwestlichen Küste von Amerika, des Pelzhandels wegen. Der ganze Handel mit *Brasilien* geht blos durch die Hände der Portugiesen: doch dürfen Ausländer auf eigene Rechnung über Lissabon Waaren dahin abschicken u. daher kommen lassen. Jährlich gehen von Lissabon 4 besondre Flotten, jede unter Bedeckung eines oder zweyer Kriegsschiffe nach den (Nr. I**) erwähnten 4 Seehäfen, welche die Hin- u. Herreise zusammen in 7 bis 8 Monaten verrichten. Mit diesen Flotten kommen auch die port. Ostindienfahrer und afrikanischen Schiffe zurück. Dieser ganze Handel wurde sonst mit 90 bis 100 Kauffartheyschiffen getrieben: aber unter der jetzigen Regierung hat er sich sehr vermehrt, weil die jährlich nach Bras. abgesandten Waaren u. die daher gebrachten Schätze jetzt weit ansehnlicher, mannichfacher und, wie Reis,

Kaffee und Baumwolle, voluminöser sind, als vorher.

Die vornehmsten *Importen:* Getreide, Tücher und andre wollene u. seidene Zeuche, Gold- u. Silberstoffe, Leinwand, Spitzen, Strümpfe, Schuhe, Hüte, ja ganze Kleider, Metallarbeiten aller Art, u. viele andre Sachen, bis auf die geringsten Kleinigkeiten.

Exporten: Die oben bey dem Hauptlande u. den Nebenländern aufgezählten Produkte. Obgleich diese sehr mannichfach und schätzbar sind; so reichen sie doch nicht zu, die Rechnung gleich zu machen: sondern die portug. Kaufleute müssen den Ueberschuss in baarem Gelde bezahlen, wovon die *Engländer*, vermöge eines mit Portugal 1703 geschlossenen Handelsvertrages, bisher das Meiste gezogen haben. Noch immer ist dieser Handel mit Grossbritannien (und Irland) der wichtigste, und auch für Portugal am wenigsten nachtheilig. Es wird auch jetzt dabey schon eine beträchtliche Anzahl portugiesischer Schiffe mit gebraucht. Die *Franzosen*, *Holländer*, *Dänen*, *Schweden*, *Genua*, *Venedig*, *Sicilien* und *Hamburg* treiben einen theils mehr, theils minder beträchtlichen Handel dahin. Man rechnet den Werth der jährlich von Fremden nach Portugal gebrachten Waaren auf 60 Mill. Livres, und diese werden mit den Produkten des Landes, mit $\frac{2}{7}$ der brasilischen Produkte, hauptsächlich mit dem dortigen Golde und Diamanten bezahlt.

Die vornehmsten *Handelsplätze: Lissabon*, *Porto*, *Setubal* oder *S. Ubes*. In den beyden ersten sind grosse englische Faktoreyen.

Beförderungsmittel des Handels: 1) die 1783 ergangene Verordnung, welcher zu Folge die Abgaben

gaben von Produkten u. Waaren, die auf portug. Schiffen ein- oder ausgeführt werden, beträchtlich vermindert ſind. 2) das 1788 errichtete *königl. Oberkommerzkollegium*, dem zugleich das ganze Fabrikweſen u. alle Angelegenheiten der Schifffahrt und des Landbaues untergeben ſind: 3) die Erleichterung des Handels nach Braſilien durch Aufhebung gewiſſer Handelsgeſellſchaften. 4) die ſeit 1789 unternommene Anlegung neuer Landſtraſſen u. Schiffbarmachung der Ströme.

* *Münzweſen.* Man rechnet nach *Rees* (Reis) u. *Millereis.* 25 Reis betragen 1 Ggr. u. ein unmerkliches darüber, folglich 1000 Reis oder 1 Millereis 1 Thaler u. 16 Ggr. Ein *Conto de Reis* bedeutet 1000 Millereis. Ein *Cruſado* (wenn man ſich dieſes Worts in Wechſelzahlungen bedient) bedeutet 400 Reis oder 16 Ggr. — *Wirklich geprägte Münzen* ſind 1) in *Golde: Moëdas* (Moëdas de Ouro, Moidore, Lisboninen) zu 4800 Reis, die man auch in halben, viertel- u. zehntel- (*Cruſados novos*) Stücken hat, folglich zu 2400, 1200 u. 480 Reis; ferner *Dobraons* oder *Dobras* (d. i. 5fache Moëdas) zu 24000 R. in ganzen, halben (12000 R.) u. doppelten (48000 R.) Stücken. 2) in *Silber: Cruſados novos* von 480 R. auch in halben, Viertel- u. Achtelſtücken zu 240, 120 u. 60 R. *Teſtons* (Teſtaons) ganze u. halbe zu 100 u. 50 R. *Vintems* zu 20 R. auch 3fache Vintems zu 60 R. 3) in *Kupfer:* Stücke von 15, 10, 5, 3 u. 1½ Reis. Alle dieſe Münzen werden in Liſſabon geprägt. In *Braſilien* zu S. Salvador werden ausgemünzt u. auch nur dort ausgegeben, in *Golde:* 5fache *Cruſaden* zu 2000 Reis u. 10fache zu 4000 R. In *Silber: Patacas* zu 240 R. auch halbe u. Viertel-Patacas. In *Kupfer: Vintems* zu 20 R. — Alle portug. Goldmünzen werden aus Gold geſchlagen, das eine Feine von 22 Karaten hat, u. 8 Dobras wiegen 1 Mark; folglich wird die Mark feinen Goldes zu 111,709 Reis ausgeprägt. Die Feine des Silbers bey den ſilbernen Münzen iſt von 10 Diuheiros u. 21 Gran; u. auf eine Mark gehen 15⅝ neue Cruſaden; folgl. wird die feine Mark Silber zu 8276 R. ausgeprägt. Man nimmt alſo an, daſs das Gold 13½ mal ſo viel werth ſey, als das Silber.

Gewicht. Gold- u. *Silbergewicht* geht nach *Marken*, deren eine 8 *Unzen* hat, 1 Unze 8 *Outavas*, 1 Out. 3 *Skrupel*, 1 Skrupel 24 *Grane*. Edelsteine werden nach *Karaten* gewogen, deren $17\frac{7}{64}$ eine Outava ausmachen. Ein Karat wird ferner in 4 Grane eingetheilt. Die Feine des Goldes wird nach Karaten u. Granen bestimmt, so daſs 24 Karat auf eine Mark u. 4 Grane auf 1 Karat gerechnet werden. Um die Feine des Silbers zu bestimmen, rechnet man auf die Mark 12 *Dinheiros*, auf deren einen 24 Gran gehen. — Das vornehmste *Handelsgewicht* ist das *Quintal*. 1 Quintal hält 4 *Arrobas*, 128 *Libras*, 256 *Marcas*, 2048 *Oncas*, 16,384 Outavas. 19 Pfund in Portugal = 18 Pf. in Hamburg.

Maaſse. Beym *Getreide* u. *Salzmaas* machen 236 *Alquieres* in Lissabon, 192 in Porto, auf den Azoren aber 264, eine Hamburger Last Korn. 21 *Moyos* Salz in Lissabon = 5 Last in Hamburg; $77\frac{1}{2}$ *Razas* Salz in Porto = 1 Last in Hamburg; u. 1 *Milheiro* Salz in Porto = 336 Razas. — Beym *Wein-* u. *Oelmaas* hält 1 *Tonel* oder Faſs 2 *Pipas*, 52 *Almudas*, 104 *Alquieres* oder *Potes*, 624 *Canadas*, 246 Quartilhos. 1 Pipe = ungefähr 122 Stübchen in Hamburg; 28 Canadas in Lissabon = 11 Stübchen in Hamburg, u. 33 Canadas in Porto = 17 Stübchen in Hamburg. Beym *Ellenmaaſse* bedient man sich der *Vara* u. *Covado*. 21 der ersten = 34 der zweyten. 23 Varas = 44 Hamburger Ellen; 70 Varas = 111 Brabanter Ellen; 11 Covados = 13 Hamburger Ellen; 97 Covados = 95 Brabanter Ellen. — 11 Fuſs in Lissabon = 13 Fuſs in Hamburg. — 18 portug. *Meilen* gehen auf 1 Aequatorsgrad.

5. In Anseh. der *Religion*. *Herrschend* u. zwar mit dem schlimmsten Verfolgungsgeist ist die *römisch-katholische*, die der Portugiese mit dem seltsamsten Aberglauben u. unanständigen Caerimonien wenigstens eben so sehr entstellt, als sein Nachbar. Die ehemaligen *Juden* hat man zum Christenthum gezwungen; es leben ihrer aber doch noch viele Tausende, ihrer Religion heimlich zugethan, unter allen Ständen der Nation. Es entstand daher ein erst im J. 1773 aufgehobener Unterschied unter *alten*, *neuen* u. *halbneuen* *Christen*.

Christen. Jener Verfolgungsgeist wird sehr stark genährt durch die 3 *Inquisitionsgerichte* zu Lissabon, Coimbra u. Evora. Dasjenige zu Goa ward 1781 aufgehoben; u. Brasilien hatte nie das Unglück, damit gequält zu werden.

Kirchliche Verfassung. Das Oberhaupt der ganzen Geistlichkeit ist der *Patriarch* zu Lissabon, der 8 Bischöffe unter sich hat, wovon einer in Madeira, einer in Tercera u. einer in Brasilien ist. Nach ihm folget der *Erzbischoff von Braga*, der zugleich *Primas des Reichs* ist, mit 6 Bischöffen; und der *Erzbischoff von Evora* mit 3 Bischöffen. (Das Erzbisthum zu Lissabon ist aufgehoben). Der *Erzb. zu Goa* hat zwar den Titel eines *Primas von Ostindien*, aber nur den einzigen Bischoff zu Macao zum Suffragan. Indessen gehören doch noch zu seiner Diöcese die Bischöffe von Cochin, Malacca, Meliapor, Peking, Nanking u. Cranganor, denen der König von Portugal Pensionen reicht. In *Brasilien* ist ein Erzb. zu *S. Salvador*, dem die Bischöffe in *Pernambuco. S. Paulo, Mariaña, Angola, S. Thomé* u. *Capo Verde* untergeben sind.

Eine Menge von *Abbteyen* u. *Klöstern* von allerley Orden sind durch alle Theile des Reichs zerstreut u. fast durchgehends, wie die Bisthümer, sehr reich. Unter den Abbteyen ist die reichste die alte Bernhardinerabbtey von *Alcobaza*, u. unter den Klöstern das mit grosser Verschwendung errichtete Kapuzinerkloster *Mafra*. Der Klöster sind in dem Hauptlande 519, nämlich 415 für Mönche u. 104 für Nonnen; einige kleine Brüderschaften ungerechnet, die den Ordensgeneralen nicht untergeordnet sind. 1788 ward verordnet, dass niemand ohne königl. Erlaubniss in den geistl. Stand treten solle, nachdem schon das Jahr

vorher eine Kommission zur Untersuchung des Zustandes der Klöster niedergesetzt war. 1790 wurden auch alle weltliche Jurisdictionen der gesammten Geistlichkeit (wie auch aller weltlichen Güterbesitzer) aufgehoben. Die Zahl aller geistlichen Personen in dem Hauptlande wird auf 300,000 geschätzt.

Der König hat das Ernennungsrecht zu allen Bisthümern, zieht auch von jedem ein Viertel der Einkünfte, die er aber meistens auf Pensionen wendet. Das gilt jedoch nur von Portugal: in den Nebenländern aber nicht, weil dort der König das Recht hat, die geistl. Zehnten selbst einheben zu lassen, u. die Bischöffe dort keine andern Einkünfte geniessen, als die ihnen der König anweiset. In Anseh. der Gerichtsbarkeit u. der Abgaben hängt die Geistlichkeit von dem König gar nicht, sondern blos von dem Papst ab. Obgleich jetzt seine Bullen nicht ohne vorgängige königl. Genehmigung im Reiche publicirt werden dürfen; so bestätigt er doch die Bischöffe, richtet durch seinen Nuncius die gesammte Klerisey, u. vergiebt viele kleine Praebenden. Es geht daher noch immer sehr viel Geld nach Rom.

6. in Anseh. der *Wissenschaften.* Die Inquisition oder das Glaubensjoch, unter dem die Portugiesen seufzen, hat starken Einfluss in die Kultur der Gelehrsamkeit. Wegen der allzusehr eingeschränkten Denkfreyheit kann sie nicht empor kommen, ob es gleich der Nation keineswegs an natürlicher Geschicklichkeit fehlt. Die Jesuiten haben auch sehr viel dazu beygetragen; nicht minder die neue 1787 errichtete Büchercensur, die ein höchstes Tribunal vorstellet und den Namen einer *königl. Tafel der Generalkommission über die Prüfung u. Censur der Bücher* hat. Nicht einmal eine Zeitung oder eine andre periodi-

riodische Schrift exiſtirt in portug. Sprache. Man kann keine Wiſſenſchaft anführen, worinn ſich die Portugieſen hervorgethan haben, auſser die Dichtkunſt u. etwa die Geſchichte. Rechtsgelehrſamkeit u. Arzneykunde werden heut zu Tage am eifrigſten betrieben. Von der Kultur der ſchönen Künſte läſst ſich gar nichts ſagen.

Eigene Anſtalten zum Behuf der Wiſſenſchaften: 1) die 1780 zu Liſſabon errichtete *königl. Akademie der Wiſſenſchaften*, mit der auch die ehemalige Akademie der portugieſiſchen Geſchichte verbunden iſt. 2) die *königl. Akad. der Wiſſ.* zu Thomar ſeit 1752. 3) 2 *Univerſitäten* zu Coimbra u. Evora, mit denen es ſchlecht ausſieht. — Die niedern Schulen ſind in den Händen unwiſſender u. abergläubiſcher Geiſtlichen.

Bibliotheken u. *Buchhandel* ſcheinen in dem erbärmlichſten Zuſtande zu ſeyn; nicht ganz ſo die *Buchdruckerey*.

7. in Anſeh. des *Adels*, der in den *hohen* u. *niedern* eingetheilt iſt. Der hohe beſteht aus den *Titulos*: Herzogen, Marquiſen, Grafen, Viſconten u. Baronen. Alle Häupter des hohen Adels, nebſt der hohen Geiſtlichkeit, ſind *Grandes*; es hat auch die portug. *Grandezza* mit der ſpaniſchen einerley Gerechtſame. Der niedere Adel beſteht aus *Cavalleiros*, *Eſcudeiros* u. *Fidalgos*. Die ehemalige *Moradia* und Beſtimmung des Rangs darnach iſt abgekommen. Der gröſste Theil des Adels iſt arm u. ganz vom Hofe ahhängig.

8. in Anſeh. der *Bürger* u. *Städte*. Sie gehören zu den ſogenannten Reichsſtänden u. genieſsen verſchiedene Vorrechte, ſind aber wenig reich.

9. in Anſeh. der *Bauern* u. *Dörfer*, die entweder der Krone oder einzelnen Güterbeſitzern gehö-

 ren.

ren. Die Bauern leben in Unterdrückung, Barbarey und Armuth.

VII. Grundgesetze oder Grundverträge.

1. die auf dem Reichstage zu *Lamego* 1143 errichtete *Konstitution.*

2. das *Manifest der Stände* von 1641.

3. die 1790 ergangene Verordnung, wodurch die Erbfolge der Familie des Infantado oder des jüngern Zweiges des königl. Hauses bestimmt wird.

VIII. Regierungsform.

Seit 1697, da die Reichstage *(Cortes)* aufhörten, *uneingeschränkt monarchisch.*

IX. Oberste Gewalt.

Steht zu Folge Nr. VIII. einzig bey dem König oder der Königin. Es ist zwar ein Rath der 3 Stände *(Junta dos tres estados)* vorhanden: aber der König ernennet dessen Mitglieder. Indessen hat unter der *jetzigen* Regierung der hohe Adel u. die Geistlichkeit viel mittelbaren Einfluss in die Regierung.

X. Thronfolge.

Die Krone ist *erblich* in männlicher u. weiblicher Linie. Vermählungen der Prinzessinnen mit Ausländern machen sie des Erbrechtes verlustig. Der Bruder des Königs erbet den Thron gesetzmäfsig: aber sein Sohn muss die Bestätigung der Stände suchen. Durch die Nr. VII. 3. erwähnte Verordnung sollen die Güter des Hauses Infantado einem künftig nachgebohrnen Prinzen oder Prinzessin des jetzigen Prinzen von Brasilien, als des einzigen Sprössings des königl. Hauses, gegeben werden, damit dadurch ein besonderes Haus gestiftet werde, welches das Recht zur Thronfolge für Prinzen u. Prinzessinnen habe, wenn die

regierende Linie ausſterben ſollte. — Der König oder die Königin wird nicht *gekrönt*, ſondern übernimmt die Regierung durch die ſogenannte *Exaltaçāo.* Im 14ten Jahre iſt der König *volljährig*. Die *Regentſchaft* beſtimmen während ſeiner Minderjährigkeit die Vorgänger oder, im ermangelnden Fall, die Reichsſtände.

* Der *Thronfolger*, dergleichen aber jetzt keiner da iſt, heiſst *Prinz von Braſilien*. Die andern königl. Prinzen u. Prinzeſſinnen heiſſen *Infanten* u. *Infantinnen von Portugal*.

XI. Titel.

König von Portugal u. Algarve diſſeits u. jenſeits des Meeres in Afrika, Herr von Guinea, der Eroberung, Schiffahrt u. Handlung in Aethiopien, Arabien, Perſien u. Indien.

* 1749 legte der Papſt dem Könige durch eine förmliche Bulle den Titel: *Rex fideliſſimus* (welches richtiger durch *allergläubigſt*, als durch *allergetreueſt*, überſetzt wird) bey, der auch in den königl. Verordnungen ſogleich eingeführt u. von auswärtigen Mächten erkannt worden.

** Der König ſetzt ſeinem Namen den Titel *Dom* vor, den auch der hohe Adel führen darf, u. läſst ſich *Senhor* anreden. Die königl. Verordnungen fangen mit den Worten an: *Eu el Rey* (ich der König) u. die Unterſchrift iſt: *El Rey* oder *Rey*, ohne Beyfügung des Namens.

XII. Wappen.

Ein ſilb. Schild, der mit 5 blauen Schildlein kreutzweis beſetzt iſt, deren jedes 5 in Geſtalt eines Andreaskreutzes gelegte ſilb. Pfenninge hat. Um den Schild gehet ein rother Rand, worauf 7 gold. Kaſtelle mit blauen Thüren ſtehen, u. zwar oben 3, zu jeder Seite 1 u. unten 2. Auf dem gekrönten königl. Helm erſcheinet ein wachſender gold. Drache. Um den Schild hängt die Kette des Chriſtordens, u. hinter demſelben ſehen die Spi-

tzen

tzen des avisischen Ordenskreutzes hervor. Den Schild halten 2 Drachen, deren jeder eine Fahne hält; die zur Rechten ist silbern u. mit den 5 blauen Schildlein, die zur Linken aber roth, u. mit den 7 gold. Kastellen, 2. 3. 2, bezeichnet.

XIII. Hofstaat.

Nach Verhältniss des Reichs ist er ansehnlich genug: doch seit 1786 etwas eingeschränkter, als vorher. Die vornehmsten *Hofbedienten* sind: der *Oberhofmeister (Mor Domo mor)*, der *Oberkämmerer (Camareiro mor)*, der *Oberhofrichter (Meirinho mor* oder *Alguazil mor)*, der *Oberhofmarschall (Aposentador mor)*, der *Oberstallmeister (Estribeiro mor)*, der *Oberjägermeister (Monteiro mor)*, der *Oberhofkaplan (Capelam mor)*, der *Großalmosenier (Esmoler mor)*.

* Die Aemter der ehemaligen hohen Reichsbeamten (als: *Konnetabel, Marschal, oberster Fähnrich, Admiral von Portugal* u. *Admiral von Indien)* sind aufgehoben, u. die blossen Titel einigen vornehmen Geschlechtern erblich gegeben worden.

XIV. Ritterorden.

1. der Ritterorden von *Avis*.
2. — — — *Santiago de la Spatha*.
3. der Orden *Christi*.

Alle 3 sind geistlich: die Ritter dürfen aber doch heurathen u. haben ihre einträglichen Komthureyen. Der König ist Grossmeister dieser Orden.

Die *Maltheserritter* haben auch in Portugal ansehnliche Güter, besonders das Priorat zu Crato. Der König vergiebt auch diese Kommenden, deren zum Orden 22 gehören, ausser Crato u. der Balley Leça.

XV. Regierungs- u. Landeskollegien.

Das höchste ist der *Staatsrath (Conselho de Estado)*, vor den alle wichtige innere u. äussere Staatsangelegenheiten gehören. In demselben sitzt eine unbe-

unbestimmte Anzahl Staatsräthe. Der vorige König hat die auswärtigen Staatssachen von den einheimischen abgesondert, u. jeder Gattung von Geschäften einen besondern Staatssekretar vorgesetzt, so dafs jetzt alles unter 3 *Staatssekretarien* vertheilt ist, die zugleich den Ministertitel 1) der inländischen Geschäfte, 2) der Marine u. der Nebenländer, 3) des Kriegswesens u. der ausländischen Geschäfte, führen. Alle 3 Sekretariate werden bisweilen von einer einzigen Person verwaltet.

Der *Kriegsrath (Conselho de Guerra)* besorgt alles, was die Kriegsmacht betrift.

Der *Hofrath* oder der *Rath des Pallastes (Desembargo do Paço)* hält sich stets in dem königl. Hoflager auf u. hat ungefähr dieselben Geschäfte, wie der Rath von Castilien in Spanien. Er übt Civil- u. Kriminaljurisdiction aus, u. man kann von andern Gerichten an dieses hohe Tribunal appelliren. Alle Ober- u. Unterrichter stehen unter ihm; hier werden die päpstl. Breven untersucht, u. alle königl. Gesetze u. Verordnungen ausgefertigt. Er besteht aus einem Praesidenten u. einigen Beysitzern *(Desembargadores)* u. Kammersekretarien. Unter diesem Tribunal steht auch die *Hof-* u. *Reichskanzley (Chancelleria mor da Corte e Reyno)*, die aus einem Kanzler, Vedor, (Oberaufseher oder Kommissar), einigen Sekretarien u. andern Subalternen besteht.

Der *Finanzrath (Conselho da Fazenda)* führet die Aufsicht über die königl. Einkünfte u. über alle zu ihrer Verwaltung gehörigen Kollegien u. Bedienten. Er besteht aus 3 Abtheilungen, u. einer jeden ist ein Vedor vorgesetzt, welche 3 Stellen aber bisweilen von Einem verwaltet werden. Aufser diesen hat der Finanzrath noch verschiedene Räthe u. andre Beamten. Unter ihm stehen einige

einige andre Kollegien, als: die *Rechnungskammer (Tribunal dos Contos)*, die *Zollkammer (Tribunal da Alfandega)*, die *Oberaufsicht über die Zeughäuser (Tribunal dos Almazens)* u. s. w.

Den Provinzen sind *Statthalter* vorgesetzt. Der Gouverneur u. Generalkapitain der ostindischen Landschaften residirt in Goa, die oberſten Befehlshaber von West- u. Ostafrika in Angola u. Mozambique, der Vicekönig von Brasilien in S. Sebastian an der Allerheiligen-Bay. Die übrigen Statthalter in Afrika, Asia u. Amerika stehen theils unter den erwähnten Oberstatthaltern, theils unmittelbar unter dem König.

XVI. Justitzwesen.

1. *Gesetze.*

1) die zahlreichen königl. Verordnungen, von denen man bis zur Zeit Philipp des 3ten eine Sammlung hat unter dem Titel: *Ordinationes Portugalliae.*

2) die Gesetze der Könige aus dem Hause Braganza sind in besondern Sammlungen, aber sehr unordentlich, kompilirt.

3) das *römische Recht*, nebst den Glossen.

4) das *kanonische Recht* in kirchlichen Sachen.

2. *Gerichte.*

Das Hauptland ist in 24 *Comarcas* (Landgerichtskreise) eingetheilt, worinn sich die Gerichte theils der Krone (*Correiçoens*), theils der sogenannten *Donatarios* d. i. des Adels u. der Praelaten, so weit letztere eine weltliche Gerichtsbarkeit *) besitzen, befinden. Die Gerichte der Donatarios heissen

*) Diese scheint durch ein königl. Edikt vom Oktober 1790 aufgehoben zu seyn; denn dadurch wurde alle Specialjurisdiktion, selbst auf den königl. Domainen, vernichtet, u. alle Specialbehörden mit den Tribunalien u. Gerichtsobrigkeiten der Krone vereinigt.

heiſsen *Ouvidorias.* Der Hauptort (*Cabeça*) einer jeden *Correiçāo* oder *Ouvidoria* iſt allzeit eine groſse oder kleine Stadt (*Cidade* oder *Villa*). Das Haupt der erſten Art von Gerichten heiſst *Corregedor*, der letzten *Ouvidor*. Beyderley Richtern ſind gemeiniglich 2 bis 3 Beyſitzer zugegeben, wovon einer *Juiz da Fora* heiſst.

Von dieſen Untergerichten kann man in wichtigen Sachen an 2 *Obergerichte* (*Caſas da Relaçāo*) appelliren. Das eine iſt zu *Porto*, u. wird *Caſa do Cível e Relaçāo* genennt. Unter deſſen Gerichtsbarkeit gehören die 3 nördlichen Provinzen, u. es beſteht aus einem Kanzler u. ungefähr 23 Perſonen. Das andre iſt zu *Liſſabon* u. heiſst *Caſa da Supplicaçāo*; unter ihm ſtehen die 3 ſüdlichen Provinzen, nebſt der Comarca da Caſtellobranco in Beira. Die Zahl der Mitglieder beträgt 40 bis 42 Perſonen, deren Praeſident genannt wird *Regedor da Caſa da Supplicaçāo*. Beyde haben ſowohl in peinlichen als bürgerlichen Sachen zu ſprechen. Doch kann in gewiſſen Fällen von dem Tribunal zu Porto an dasjenige zu Liſſabon appellirt werden.

Braſilien hat 2 eigene Obertribunalien, die *Caſa da Relaçāo* zu Bahia u. zu Rio de Janeiro. Auch in Goa iſt ein ähnlicher Gerichtshof.

Ueber das ganze Juſtitzweſen führt der *Rath des Pallaſtes* (Nr. XV) die Oberaufſicht.

Die portugieſiſche Gerechtigkeitspflege wird ſehr getadelt. Es ſind der Gerichtsobrigkeiten u. der Gerichtsbedienten zu viel, u. der Deſpotiſmus beym Rechtſprechen iſt oft ſehr groſs. Hingegen überſteigt die Gelindigkeit der jetzigen Regierung gegen ſtrafwürdige Verbrecher bisweilen allen Glauben. Vielleicht hört dies alles auf, wenn die

1790 angefangene Bearbeitung eines neuen Gesetzbuches vollendet seyn wird.

XVII. Finanzwesen.

Die *Staatseinkünfte* werden muthmaaslich auf 20 Mill. Crusaden oder 13½ Mill. Thaler Sächs. geschätzt: wahrscheinlich aber mehr, als weniger. Sie fliessen hauptsächlich: 1) aus den beträchtlichen *Erbgütern* des Hauses Braganza (*Terras de Real Casa de Braganza* u. *Terras da Casa do Infantado*); 2) aus dem Ueberrest der alten u. der seit 1753 reducirten *Krondomainen;* 3) aus den *Steuern* der Bürger- u. Bauernfamilien oder von liegenden Gründen. 4) aus den *Zöllen*, sonderlich dem grossen Zollhause (*Alfandega*) zu Lissabon; 5) aus den *Alcavales* oder dem Zehnten von allem, was verkauft wird; 6) aus der zum Theil sehr starken *Accise* von Wein, Fleisch u. Fischen, die auch die Geistlichen bezahlen müssen; 7) aus dem brasilischen *Tabaksmonopol;* 8) aus dem hohen *Münzregal;* 9) aus dem *Ablaßkrame*, der mit der *Kreutzbulle* getrieben wird; 10) aus den mit der Krone vereinten *Großmeisterthümern;* 11) aus dem *Verkauf der Aemter;* 12) aus andern geringern *Gefällen;* 13) seit 1761 noch 10 p. C. von den gewöhnlichen Einkünften der Unterthanen.

In den Nebenländern sind nicht nur 1) eben diese Abgaben gröstentheils eingeführt; sondern die Krone geniesst auch durchgehends 2) den *geistlichen Zehnten*, u. besonders 3) in Brasilien den *Quint* aller Ausbeute an Gold; 4) den Zehnten vom *Zucker;* 5) den Gewinn vom *Diamantenhandel*, der seit 1787 nicht mehr verpachtet, sondern administrirt wird; 6) Abfälle von dem Handel mit *Elfenbein* u. 7) mit *Brasilienholz;* 8) den Pacht vom *Wallfischfange*.

Die

Die *Staatsausgaben* belaufen sich auf Der *Finanzrath* (s. Nr. XV.) hat die Oberaufsicht über die Einnahme, u. das 1761 errichtete *Erario regio* über Ausgaben des Staats. Das *Zollhaus* zu Lissabon ist in 14 Departemente abgetheilt u. mit überflüssigen Bedienten versehen. Die Zöllner sitzen auf Rechnung: die übrige Einnahme ist meistens verpachtet. Der Ablass wird in allen Städten von einzelnen Deputirten verkauft, über welche ein königl. Generalkommissar gesetzt ist. Das Tabaksmonopol besorgt eine eigene, 1675 errichtete Junta, welcher die Alfandega des Tabaks untergeordnet ist. Die *Meza da Consciencia e Ordenes* hat zugleich die Einkünfte von den Grossmeisterthümern zu besorgen.

Die *Staatsschulden*, die bey einer bessern Verwaltung des Finanzwesens nicht statt finden würden, werden von einigen auf 24, von andern auf 28 Mill. Crusaden geschätzt.

XVIII. Kriegswesen.

1) Landmacht.

Sie ist in kläglichen Umständen, nicht als wenn die Schuld an der Nation läge — denn die Geschichte lehret, dass aus den Portugiesen sehr brave Soldaten gebildet werden können — sondern weil die Direktion nichts taugt. Statt der Armee einen Lenker zu geben, wie den Grafen Friedrich Wilhelm Ernst von Schaumburg-Lippe, macht man den heil. Anton von Padua zum Generalfeldmarschall u. setzt jedes Regiment unter die Protektion eines Heiligen. Durchaus fehlt es an tüchtigen Leuten, Officieren, Ingenieuren, Pferden, Bezahlung, Kriegszucht u. Uebung. Doch scheint es, als wenn man seit 1789 anfienge, auf Reformen zu denken. Nach den neuesten Nachrichten

ſoll die Armee aus 38-39,000 Mann beſtehen, u. zwar aus 28 Regimentern *Infanterie*, jedes zu 10 Kompagnien oder 1102 Mann; 4 Reg. *Artillerie* à 989 Mann; 13 Reg. *Kavallerie*, jedes zu 4 Eſcadronen u. jede Eſc. von 2 Kompagnien oder 320 Mann. Jedes Regiment hat ſeinen eigenen Kanton; die Rekruten dürfen nicht unter 18 u. nicht über 40 Jahre alt ſeyn. Seit 1789 hat man den Regimentern ihre Gerichtsbarkeit genommen, die Auditeure abgeſchaft, u. die Soldaten bey allen Prozeſſen den Gerichten ihrer Beſatzungsplätze unterworfen. In Kriegszeiten kann die Armee noch mit 6-8000 Eingebohrnen vermehrt werden. Auſserdem iſt eine ſtarke *Landmilitz* vorhanden.

Die Gränzen gegen Spanien ſind durch verſchiedene *Feſtungen* gedeckt, nämlich auf der Seite von Gallicien: Viana, Valenza, Caminha; gegen Leon: Miranda de Douro, Guarda, Caſtellobranco; u. gegen Eſtremadura: Eſtremos, Evora, Elvas.

Zu den Bildungsanſtalten gehört die 1790 geſtiftete *Akademie der Artillerie* u. *Fortifikation.*

2) *Seemacht.*

Auch ſie macht eine traurige Figur, doch jetzt nicht mehr ſo traurig, als um die Mitte des 18ten Jahrhunderts. Es ſind jetzt ungefähr 24 Kriegsſchiffe vorhanden: damals kaum 10 bis 12. 1789 waren wirklich vorhanden an Linienſchiffen: 1 von 80 Kanonen, 3 von 74 Kan., 6 von 64 Kan. u. 1 von 58 Kan., u. 11 Fregatten von 24 bis 44 Kanonen. 1790 kam noch ein Linienſchiff von 70 u. eine Fregatte von 40 Kanonen dazu; u. 1791 ein Linienſchiff von 74 Kan. u. 2 Fregatten. Zu ihrer Bemannung gehören 12000 Matroſen, unter denen die gebohrnen Algarver für die beſten Seeleute

leute gehalten werden, nebſt 2 Seeregimentern u. einem Korps Seeartillerie. Das aus Braſilien gebrachte Schiffbauholz iſt vortrefflich u. überflüſsig: aber das Eiſen- Kupfer- Segel- u. Tauwerk muſs von Fremden erkauft werden.

Liſſabon iſt der einzige *Kriegshafen* des ganzen Reichs. Dort iſt auch eine *königl. Akademie der Marine* u. eine *Akad. der Guardas marinhas e aſpirantes.*

XIX. Politiſches Verhältniſs.

Portugal gehört unter die kleinen europäiſchen Mächte. Sein geringer Umfang wird ihm nie erlauben, ſich zu einer herrſchenden Macht empor zu ſchwingen. Indeſſen könnte es ungleich ſtärker ſeyn, wenn es ſich nicht der vielen, in den vorigen Nummern erwähnten Begehungs- u. Unterlaſſungsſünden theilhaftig machte. Sein gefährlichſter Feind war von jeher Spanien. Die wechſelſeitigen Vermählungen der beyden königlichen Häuſer ſcheinen aber dieſe Gefahr geſchwächt zu haben. Groſsbritannien war bisher Portugals mächtigſter Beyſtand, u. die Politik ſcheint die ſorgfältigſte Kultur dieſes Beyſtandes zu heiſchen. Mit den übrigen europ. Mächten hat Portugal wegen ſeiner Entfernung u. Geringfügigkeit wenige Verbindung.

Die *Verträge* mit andern Mächten ſind ſchon in den vorigen Hauptſtücken angeführt worden. Es kommt noch dazu der 1787 mit der nordamerikaniſchen Rep. errichtete Handelsvertrag.

Berichtigungen und Druckfehler.

S. 104. Z. 14 l. ***Anthalen.***

S. 170. Z. 26 l. *Lyceum.*

S. 202. Z. 13 ſetze man hinzu: 3) durch die 1792 errichtete Officierwitwenkaſſe.

S. 237. Z. 1 von unt. auf l. *Sir* ſtatt *Sie.*

S. 253. Z. 23 l. *Sheerneß.*

S. 255 Z. 2 ſetze man nach 1783 hinzu: zu Madrid 1786.

S. 284. Was dort in der Note von den anſpach-bayreuthiſchen Truppen ſteht, war damals, als ich es ſchrieb, richtig, wurde aber hernach wieder abgeändert, ſo daſs ſie noch während des J. 1792 in holländiſchem Sold bleiben werden.

S. 285. Z. 13 u. ff. iſt zu leſen: *ſie werden* v. allen milit. Dienſten fr. geſprochen, *geben* von *ihrem* Trakt. jährl. 100 Fl. ab, u. dann *können ſie* ſich innerh. der 7 Prov. hinbegeben u. *ihr* Trakt. verzehren, wo *ſie wollen.*

S. 292. Z. 11 v. u. l. *Miquelon* ſtatt *Miguelon.*

S. 316. Z. 4 iſt *Neapel* auszuſtreichen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meusel, Johann Georg,

Lehrbuch der Statistik

Leipzig 1792

Geo.u. 244
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10429779-7
VD18 14568667-001